Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates

19.03.2024

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung Ö RAT 5
Vorlagendokumente
TOP Ö 3 Umbesetzung in den Ausschüssen: Antrag der SPD-Fraktion
Vorlage 003/2024 22
Brief -Umbesetzung Ausschuesse_Jan24 003/2024 25
TOP Ö 4 Bestätigung stellvertretender sachkundiger Bürger:innen
Vorlage 008/2024 26
Anlage 1: Bündnis 90-DIE GRÜNEN - Bestätigung stellv Sachkundiger Bürgerinnen 008/2024 29
TOP Ö 5 Bestellung des Allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters gem. § 68 GO NRW
Vorlage 037/2024 30
TOP Ö 6 Benehmensherstellung Bestellung stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte
Vorlage 035/2024 32
TOP Ö 7 Nachfolgebesetzung für den Beirat der Sekundarschule
Vorlage 038/2024 34
TOP Ö 8 Benennung von Ausschussmitgliedern für den Wasser- und Bodenverband "Oberer Kleuterbach"
Vorlage 005/2024 36
TOP Ö 9.1 Schulinvestitionsbudget – Einsatz der Haushaltsmittel im Jahr 2024
Vorlage 222/2023 38
TOP Ö 9.2 Bauantrag zur Bebauung des Grundstücks Stiftsstraße 5 in Nottuln. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens.
Vorlage 015/2024 44
Anlage 1 - Votum 3 LWL Stiftsstrasse 5 Nottuln 015/2024 48
TOP Ö 9.3 Feststellungsbeschluss zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 „EKZ nördlich der Appelhülsener Straße“
Vorlage 213/2023 52
Anlage 1 - Abwägungsvorschlag 213/2023 56
Anlage 10 - Auswirkungsanalyse Einzelhandel 213/2023 104
Anlage 11 - schalltechnische Untersuchung 213/2023 153
Anlage 12 - Verkehrstechnische Untersuchung 213/2023 208
Anlage 13 - Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag - Erlaeuterung u. Nachweis 213/2023 217
Anlage 14 - Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag - Plan 213/2023 219
Anlage 2 - 1.Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 213/2023 220
Anlage 3 - Vorhaben- und Erschließungsplan 213/2023 221
Anlage 4 - Begründung zur 1.Änderung des VBP Nr. 132 213/2023 222
Anlage 5 - Umweltbericht zur 1. Änderung des VBV 213/2023 236
Anlage 6 - 84. Flächennutzungsplanänderung 213/2023 261
Anlage 7 - Begründung zur 84.Flächennutzungsplanaenderung 213/2023 262
Anlage 8 - Umweltbericht zur 84.Flächennutzungsplanaenderung 213/2023 276
Anlage 9 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 213/2023 296
TOP Ö 9.4 Umgestaltung Franz-Rhode-Park – Zuschuss zur Gesamtfinanzierung des 1. Bauabschnitts: Antrag der Bürgerstiftung Nottuln
Vorlage 130/2023/1 311

Anlage 1 - Bürgerstiftung Nottuln Herr Burghard - Zuschuss Gesamtfinanzierung 1. BA Rhodepark (002) 130/2023/1 314
TOP Ö 9.5 88. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 „Am Hangenfeld II“ im Parallelverfahren Hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage 127/2022/2 317
TOP Ö 9.6 Beitritt Netzwerk Stadtentwicklung NRW
Vorlage 006/2024 320
TOP Ö 10.1 Umwandlung Gemeindewald („Im Nott“ in Darup) in einen Wildniswald. Gesamtfläche ca. 2,7 ha.
Vorlage 013/2024 323
Anlage 1 - Lageplan 013/2024 328
Anlage 2 -Präsentation Wildniswald_Im_Nott 013/2024 334
TOP Ö 10.2 Grüne Infrastruktur
Vorlage 012/2024 350
Anlage 1 - Projekt_naturnahe Lebensräume 012/2024 354
Anlage 2 -Foerderrichtlinien_Gruene_Infrastruktur 012/2024 384
TOP Ö 10.3 Schnellbuslinie S 60 – Weiterführung nach Pilotprojektende. Hier: Einvernehmen mit der Gemeinde Nottuln
Vorlage 019/2024 395
Anlage 1 - SitzungsvorlageSV-10-1074 019/2024 400
TOP Ö 10.4 Mobilstation am P+R Beisenbusch – vorzuhaltende Ausstattungselemente
Vorlage 020/2024 405
Anlage 1 - Fläche Mobilstation 020/2024 411
Anlage 2 - Handbuch Mobilstation Zukunftsnetz Mobilität 020/2024 412
Anlage 3 - Kostenkalkulation_Anschaffung 020/2024 512
TOP Ö 10.5 Baubeschluss „Sanierung Steverstraße“ in Appelhülsen – Informationen aus der verbindlichen Anliegerveranstaltung
Vorlage 108/2023/1 513
Anlage 1 - Planung Weiningstr und Steverstr 108/2023/1 516
Anlage 2 - Niederschrift Anliegerversammlung am 16.10.2023 108/2023/1 517
TOP Ö 10.6 Baubeschluss „Sanierung Südstraße“ in Appelhülsen – Informationen aus der verbindlichen Anliegerveranstaltung
Vorlage 109/2023/1 521
Anlage 1 - Planung Straßenerneuerung, Südstraße 109/2023/1 524
Anlage 2 - Niederschrift Anliegerversammlung am 16.10.2023 109/2023/1 525
TOP Ö 10.7 Baubeschluss „Sanierung Weiningstraße“ in Appelhülsen – Informationen aus der verbindlichen Anliegerveranstaltung
Vorlage 110/2023/1 529
Anlage 1 - Planung Weiningstr und Steverstr 110/2023/1 532
Anlage 2 - Niederschrift Anliegerversammlung am 16.10.2023 110/2023/1 533
TOP Ö 10.8 Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW – Uphovener Weg im Bereich angrenzender Bebauung verkehrsberuhigt ausweisen
Vorlage 220/2023 537
Anlage 1 - Bürgeranregung - Anregung Uphovener Weg als verkehrsberuhigt ausweisen 220/2023 540
Anlage 2 - Verkehrszeichenplanung Uphovener Weg 220/2023 541

TOP Ö 11.1 Anpassung der Entgeltordnung und Betriebskostenpauschale für gemeindliche Gebäude
Vorlage 022/2024/1 543
Entgeltrichtlinie BZ u AA 2024-Zusammengeführt 022/2024/1 545
Entgeltrichtlinie Sonstige Gebäude 2024 022/2024/1 550
Nutzungs- und Entgeltordnung Sportstätten ab 01.04.2024 022/2024/1 554
TOP Ö 11.2 Anregung gemäß §24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen: Auslagerung der innerörtlichen Sportstätten
Vorlage 016/2024 558
47-2023 BA-Bolz - Auslagerung der innerörtlichen Sportstätten 016/2024 560
TOP Ö 11.3 Anregung gemäß §24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen: Standort für Bleiverglasung mit dem Nottulner Wappen
Vorlage 017/2024 565
50-2023 BA-Schulz - Antrag zur Verwendung einer Bleiverglasung aus dem Besitz der Gemeinde Nottuln 017/2024 567
TOP Ö 11.4 Anschaffung eines Defibrillators für die Mehrzweckhalle Rupert Neudeck-Gymnasium
Vorlage 023/2024 568
TOP Ö 12.1 Ansiedlung der H. Gautzsch Firmengruppe in der Gemeinde Nottuln
Vorlage 031/2024 570
TOP Ö 12.2 Stellenplan 2024
Vorlage 025/2024 573
Anlage 1 Stellenplan Teil A Beamte vollzeitverrechnet 025/2024 581
Anlage 2 Stellenplan Teil B Beschäftigte vollzeitverrechnet 025/2024 582
TOP Ö 12.3 Ermächtigungsübertragungen des Jahres 2023 in das Jahr 2024
Vorlage 027/2024 583
Anlage 1 Ermächtigungsübertragungen 2023/2024 027/2024 587
Anlage 2 Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf den Finanzplan 027/2024 590
TOP Ö 12.4 Erlass einer Gebührensatzung des Standesamtes der Gemeinde Nottuln
Vorlage 028/2024 591
Anlage 1 - Gegenüberstellung-Gebührentarif_ 028/2024 594
Anlage 2 - Gebührensatzung des Standesamtes mit Tarife -neu- 028/2024 598
Anlage 3 - Gebührensatzung Serviceleistungen StAmt 028/2024 603
TOP Ö 12.5 Genehmigung / Bildung eines zusätzlichen Haushaltsansatzes für die Beladung des Rüstwagens RW2
Vorlage 139/2023/1 605
TOP Ö 12.6 Übergangsweise Unterbringung Geflüchteter in der Tennishalle des Spartacus-Gesundheitszentrums, Hier: Kosten
Vorlage 032/2024 609
TOP Ö 12.7 Verabschiedung des Haushaltes 2024
Vorlage 036/2024 612
Anlage 1 Änderungsliste 036/2024 614
Anlage 2 Auswirkungen auf den Ergebnisplan 036/2024 619
Anlage 3 Auswirkungen auf den Finanzplan 036/2024 620
Anlage 4 Entwicklung des Eigenkapitals 036/2024 621
Anlage 5 Haushaltssatzung 036/2024 622
Anlage 6 Einwendungen zum Haushalt 2024 036/2024 624

Der Bürgermeister
der Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 08.03.2024

Einladung

Am Dienstag, dem 19.03.2024, findet um 19:00 Uhr in der von Aschebergschen Kurie, Stiftsstraße 4, 48301 Nottuln, eine Sitzung

des Rates

der Gemeinde Nottuln statt, zu der Sie hiermit freundlich eingeladen werden.

Die Sitzung beginnt zunächst mit einem nichtöffentlichen Sitzungsteil. Die öffentliche Sitzung beginnt um 19:30 Uhr.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit

B. Nichtöffentliche Sitzung

1 Mitteilungen

2 Grunderwerb

3 Normenkontrolle

4 Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW

5 Stellenplan 2024

6 Verschiedenes

...

A. Öffentliche Sitzung

2 Mitteilungen

3 Umbesetzung in den Ausschüssen: Antrag der SPD-Fraktion
Vorlage: 003/2024

4 Bestätigung stellvertretender sachkundiger Bürger:innen
Vorlage: 008/2024

5 Bestellung des Allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters gem. § 68 GO NRW
Vorlage: 037/2024

6 Benehmensherstellung Bestellung stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte
Vorlage: 035/2024

7 Nachfolgebesetzung für den Beirat der Sekundarschule
Vorlage: 038/2024

8 Benennung von Ausschussmitgliedern für den Wasser- und Bodenverband "Oberer Kleuterbach"
Vorlage: 005/2024

9 Bau- und Planungsangelegenheiten

9.1 Schulinvestitionsbudget – Einsatz der Haushaltsmittel im Jahr 2024
Vorlage: 222/2023

Vorberaten:
TOP 3, Ausschuss Bildung und Soziales, 10.01.2024, einstimmig angenommen, Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung

Vorberaten:
TOP 3, Ausschuss Planen und Bauen, 10.01.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung

9.2 Bauantrag zur Bebauung des Grundstücks Stiftsstraße 5 in Nottuln. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens.
Vorlage: 015/2024
Vorberaten:
TOP 4, Ausschuss Planen und Bauen, 13.02.2024, mehrheitlich angenommen, Ja 8 Nein 3 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

9.3 Feststellungsbeschluss zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 „EKZ nördlich der Appelhülsener Straße"
Vorlage: 213/2023
Vorberaten:
TOP 5, Ausschuss Planen und Bauen, 13.02.2024, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

9.4 Umgestaltung Franz-Rhode-Park – Zuschuss zur Gesamtfinanzierung des 1. Bauabschnitts: Antrag der Bürgerstiftung Nottuln
Vorlage: 130/2023/1
Vorberaten:
TOP 6, Ausschuss Planen und Bauen, 13.02.2024, mehrheitlich angenommen, Ja 9 Nein 3 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

9.5 88. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 „Am Hangenfeld II" im Parallelverfahren
Hier: Einrichtung einer Planungswerkstatt
Vorlage: 127/2022/2
Vorberaten:
TOP 7, Ausschuss Planen und Bauen, 13.02.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

9.6 Beitritt Netzwerk Stadtentwicklung NRW
Vorlage: 006/2024
Vorberaten:
TOP 8, Ausschuss Planen und Bauen, 13.02.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10 Angelegenheiten des Ausschusses für Umwelt und Mobilität

10.1 Umwandlung Gemeindewald („Im Nott" in Darup) in einen Wildniswald. Gesamtfläche ca. 2,7 ha.
Vorlage: 013/2024
Vorberaten:
TOP 4, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 20.02.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung

10.2 Grüne Infrastruktur - Neugestaltung und Schaffung von naturnahen Lebens- und Aufenthaltsräumen
Vorlage: 012/2024
Vorberaten:
TOP 5, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 20.02.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10.3 Schnellbuslinie S 60 – Weiterführung nach Pilotprojektende. Hier: Einvernehmen mit der Gemeinde Nottuln.
Vorlage: 019/2024
Vorberaten:
TOP 7, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 20.02.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung

10.4 Mobilstation am P+R Beisenbusch – vorzuhaltende Ausstattungselemente
Vorlage: 020/2024
Vorberaten:
TOP 8, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 20.02.2024, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung

10.5 Baubeschluss „Sanierung Steverstraße" in Appelhülsen – Informationen aus der verbindlichen Anliegerveranstaltung
Vorlage: 108/2023/1
Vorberaten:
TOP 7, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 07.11.2023, vertagt,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

Vorberaten:
TOP 9, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 20.02.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10.6 Baubeschluss „Sanierung Südstraße" in Appelhülsen – Informationen aus der verbindlichen Anliegerveranstaltung
Vorlage: 109/2023/1
Vorberaten:
TOP 8, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 07.11.2023, vertagt,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

Vorberaten:
TOP 10, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 20.02.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10.7 Baubeschluss „Sanierung Weiningstraße" in Appelhülsen – Informationen aus der verbindlichen Anliegerveranstaltung
Vorlage: 110/2023/1
Vorberaten:
TOP 9, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 07.11.2023, vertagt,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

Vorberaten:
TOP 11, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 20.02.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10.8 Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW – Uphovener Weg im Bereich angrenzender Bebauung verkehrsberuhigt ausweisen
Vorlage: 220/2023
Vorberaten:
TOP 12, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 20.02.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

11 Angelegenheiten des Ausschusses für Kultur, Sport und Ehrenamt

11.1 Anpassung der Entgeltordnung und Betriebskostenpauschale für gemeindliche Gebäude
Vorlage: 022/2024/1
Vorberaten:
TOP 4, Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt, 21.02.2024, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung

11.2 Anregung gemäß §24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen: Auslagerung der innerörtlichen Sportstätten
Vorlage: 016/2024
Vorberaten:
TOP 5, Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt, 21.02.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung

...

11.3 Anregung gemäß §24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen: Standort für Bleiverglasung mit dem Nottulner Wappen
Vorlage: 017/2024
Vorberaten:
TOP 6, Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt, 21.02.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

11.4 Anschaffung eines Defibrillators für die Mehrzweckhalle Rupert Neudeck-Gymnasium
Vorlage: 023/2024
Vorberaten:
TOP 7, Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt, 21.02.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung

12 Angelegenheiten des Haupt- und Finanzausschusses

12.1 Ansiedlung der H. Gautzsch Firmengruppe in der Gemeinde Nottuln
Vorlage: 031/2024
Vorberaten:
TOP 3, Haupt- und Finanzausschuss, 05.03.2024, mehrheitlich angenommen, Ja 8 Nein 5 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

12.2 Stellenplan 2024
Vorlage: 025/2024
Vorberaten:
TOP 2.1, Haupt- und Finanzausschuss, 05.03.2024, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

12.3 Ermächtigungsübertragungen des Jahres 2023 in das Jahr 2024
Vorlage: 027/2024
Vorberaten:
TOP 2.3, Haupt- und Finanzausschuss, 05.03.2024, zur Kenntnis genommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

12.4 Erlass einer Gebührensatzung des Standesamtes der Gemeinde Nottuln
Vorlage: 028/2024
Vorberaten:
TOP 2.4, Haupt- und Finanzausschuss, 05.03.2024, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

12.5 Genehmigung / Bildung eines zusätzlichen Haushaltsansatzes für die Beladung des Rüstwagens RW2
Vorlage: 139/2023/1
Vorberaten:
TOP 2.5, Haupt- und Finanzausschuss, 05.03.2024, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

12.6 Übergangsweise Unterbringung Geflüchteter in der Tennishalle des Spartacus-Gesundheitszentrums, Hier: Kosten
Vorlage: 032/2024
Vorberaten:
TOP 2.6, Haupt- und Finanzausschuss, 05.03.2024, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung

12.7 Verabschiedung des Haushaltes 2024
Vorlage: 036/2024
Siehe Beschlussänderung

13 Verschiedenes

gez. Dr. Dietmar Thönnes

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen der Ausschüsse „Bildung und Soziales" sowie „Planen und Bauen" am 10.01.2024:

TOP A 9.1 der Ratssitzung am 19.03.2024

Schulinvestitionsbudget – Einsatz der Haushaltsmittel im Jahr 2024
Vorlage: 222/2023

Beschlussvorschlag:

Im HH-Jahr 2024 sollen von den 2 Mio. € aus dem Schulinvestitionsbudget

- 1.000.000 € für die Beauftragung der weiteren Planungsleistungen sowie die Ausschreibung und Beauftragung erster Bauleistungen am naturwissenschaftlichen Pavillon des Rupert-Neudeck-Gymnasiums,

- 50.000 € für notwendige Planungsleistungen an der St. Martinus-Grundschule,

- 90.000 € für die Ausschreibung und Beauftragung von Planungsleistungen an der St. Marien-Grundschule

- sowie ein noch näher zu beziffernder Betrag für die Liebfrauenschule eingesetzt werden.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Im HH-Jahr 2024 sollen von den 2.000.000,00 € aus dem Schulinvestitionsbudget

- 1.000.000 € für die Beauftragung der weiteren Planungsleistungen sowie die Ausschreibung und Beauftragung erster Bauleistungen am naturwissenschaftlichen Pavillon des Rupert-Neudeck-Gymnasiums,

- 600.000 € für die Ausschreibung und Beauftragung von notwendige Planungsleistungen sowie Ausschreibung und Beauftragung erster Bauleistungen an den Grundschulen sowie,

- 400.000 € Kostenanteil der Gemeinde für die Liebfrauenschule

eingesetzt werden.

Die Verwaltung wird in Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro und der Schulleitung des Gymnasiums beauftragt zu prüfen, mit welchen Maßnahmen und welchen Kosten der KfW 55 Standard erreicht werden kann. Die Ergebnisse der energetischen Maßnahme sowie der pädagogischen Architektur sollen kostenmäßig in Form eines Baukastens aufbereitet und priorisiert werden, damit die politischen Beratungen eine Entscheidungsgrundlage

Abstimmungsergebnis in beiden Ausschüssen:

einstimmig angenommen

...

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 20.02.2024:

TOP A 10.1 der Ratssitzung am 19.03.2024

Umwandlung Gemeindewald („Im Nott" in Darup) in einen Wildniswald. Gesamtfläche

ca. 2,7 ha.

Vorlage: 013/2024

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die letzten Schritte einzuleiten mit, die Waldteilfläche (Im Nott) in einen Wildniswald umzuwandeln.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Die Verwaltung wird beauftragt, die letzten Schritte einzuleiten mit dem Ziel, die Waldteilfläche (Im Nott) in einen Wildniswald umzuwandeln.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 20.02.2024:

TOP A 10.3 der Ratssitzung am 19.03.2024

Schnellbuslinie S 60 – Weiterführung nach Pilotprojektende. Hier: Einvernehmen mit der Gemeinde Nottuln.
Vorlage: 019/2024

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Nottuln erteilt ihr Einvernehmen bzgl. der nach Pilotende angedachten Weiterführung der Anbindung der S 60 nach Darup, wenn die im Sachverhalt aufgeführten Punkte in der weiteren Planung und Ausgestaltung nach Möglichkeit berücksichtigt werden

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Die Gemeinde Nottuln erteilt ihr Einvernehmen bzgl. der nach Pilotende angedachten Weiterführung der Anbindung der S 60 nach Darup, wenn die im Sachverhalt aufgeführten Punkte in der weiteren Planung und Ausgestaltung nach Möglichkeit berücksichtigt werden, insbesondere die Sonntagsfahrten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 20.02.2024:

TOP A 10.4 der Ratssitzung am 19.03.2024

Mobilstation am P+R Beisenbusch – vorzuhaltende Ausstattungselemente
Vorlage: 020/2024

Beschlussvorschlag:

1) Für die geplante Mobilstation am P+R Beisenbusch kommen unterschiedliche Ausstattungsmerkmale und -elemente in Frage. Welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollen, wird in der Sitzung festgelegt.
2) Nach Festlegung der vorzuhaltenden Ausstattung wird die Gemeinde Nottuln beauftragt, die Maßnahme auf Förderfähigkeit zu prüfen. Ist das Vorhaben förderfähig, wird die Gemeinde mit der Planung und Umsetzung der Mobilstation beauftragt. Diese soll mit Fertigstellung des neuen P+R-Platzes eröffnet werden.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

1) Für die geplante Mobilstation am P+R Beisenbusch kommen unterschiedliche Ausstattungsmerkmale und -elemente in Frage. Welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollen, wird in einem interfraktionellen Arbeitskreis festgelegt.
2) Nach Festlegung der vorzuhaltenden Ausstattung wird die Gemeinde Nottuln beauftragt, die Maßnahme auf Förderfähigkeit zu prüfen. Ist das Vorhaben förderfähig, wird die Gemeinde mit der Planung und Umsetzung der Mobilstation beauftragt. Diese soll mit Fertigstellung des neuen P+R-Platzes eröffnet werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Kultur, Sport und Ehrenamt am 21.02.2024:

TOP A 11.1 der Ratssitzung am 19.03.2024

Anpassung der Entgeltordnung und Betriebskostenpauschale für gemeindliche Gebäude

Vorlage: 022/2024/1

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, die Erhöhung der Nutzungsentgelte um 20 Prozent zum 1. April 2024 zu beschließen.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Der Ausschuss empfiehlt, die Nutzungsentgelte für Gewerbetreibende und Privatpersonen auf 22 Prozent zu erhöhen und die Betriebskostenpauschale für Ehrenamtliche auf 18 Prozent zu senken und die damit einhergehenden Satzungsänderungen zum 1. April 2024 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Kultur, Sport und Ehrenamt am 21.02.2024:

TOP A 11.2 der Ratssitzung am 19.03.2024

Anregung gemäß §24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

Auslagerung der innerörtlichen Sportstätten

Vorlage 016/2024

Beschlussvorschlag:

Der Antrag auf Auslagerung der innerörtlichen Sportstätten wird abgelehnt.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Der Antrag auf Auslagerung der Sportstätten wird zur Kenntnis genommen und in die Fortschreibung des Sportstätten-Entwicklungskonzeptes integriert.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Kultur, Sport und Ehrenamt am 21.02.2024:

TOP A 11.4 der Ratssitzung am 19.03.2024

Anschaffung eines Defibrillators für die Mehrzweckhalle Rupert Neudeck-Gymnasium

Vorlage 023/2024

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt die Anschaffung eines Defibrillators für die Mehrzweckhalle am Rupert Neudeck-Gymnasium.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Der Ausschuss empfiehlt die Anschaffung von drei Defibrillatoren für die Mehrzweckhalle am Rupert Neudeck-Gymnasium, für die Turnhalle am Niederstockumer Weg und für die Sporthalle in Darup. Es sollen Sponsoren für die Übernahme von Defibrillatoren-Patenschaften gesucht werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Haupt- und Finanzausschusses am 05.03.2024

TOP A 12.6 der Ratssitzung am 19.03.2024

Übergangsweise Unterbringung Geflüchteter in der Tennishalle des Spartacus-

Gesundheitszentrums, Hier: Kosten

Vorlage: 032/2024

Beschlussvorschlag:

Die Kosten für den Umbau der Tennishalle, für Miete und Nebenkosten, für die Einrichtung und die Aufwendungen für Betreuung und Catering von insgesamt 740.000,00 € werden in den Haushalt für das Haushaltsjahr 2024 aufgenommen.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Die Kosten für den Umbau der Tennishalle, für Miete und Nebenkosten, für die Einrichtung und die Aufwendungen für Betreuung und Catering von insgesamt 790.000,00 € werden in den Haushalt für das Haushaltsjahr 2024 aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Haupt- und Finanzausschusses am 05.03.2024

TOP A 12.7 der Ratssitzung am 19.03.2024

Verabschiedung des Haushaltes 2024

Vorlage: 036/2024

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich aller in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.03.2024 beschlossenen Änderungen sowie über die Einwendungen zum Haushaltsplanentwurf vom 12.12.2023.

Beschlussvorschläge aus der Vorberatung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 unter Berücksichtigung der Änderungsliste und der Einwendungen zum Haushaltsplanentwurf vom 12.12.2023 sowie die weiteren in der Sitzung beschlossenen Änderungen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen (Ja 9 Nein 3 Enthaltung 1)

ergänzende Beschlussvorschläge:

1. Antrag der SPD-Fraktion vom 15.02.2024
   (Verzicht auf die vorgeschlagenen Steuererhöhungen)
   Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt (Ja 3 Nein 8 Enthaltung 2)

2. Antrag Bündnis90/Die Grünen vom 06.02.2024
   (Herausnahme des Budgets zur Schaffung von Wohnraum)
   Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen (Ja 8 Nein 4 Enthaltung 1)

3. Der Hebesatz der Grundsteuer A wird auf 259 v.H. festgesetzt.
   Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen (Ja 10 Nein 3 Enthaltung 0)

4. Der Hebesatz der Grundsteuer B wird auf 690 v.H. festgesetzt.
   Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen (Ja 9 Nein 3 Enthaltung 1)

5. Die Gewerbesteuer wird auf 460 v.H. festgesetzt.
   Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen (Ja 10 Nein 3 Enthaltung 0)

6. Der Einbau der Lüftungsanlage im Bürgerzentrum Schulze Frenking (220.000 Euro) wird mit einem Sperrvermerk versehen.
   Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

7. Die Bestuhlungen in der Alten Amtmannei (34.510 Euro) und in der Aschebergschen Kurie (91.273 Euro) werden mit einem Sperrvermerk versehen.

   Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen (Ja 10 Nein 2 Enthaltung 1)

Ö 3

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **003/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **31.01.2024**

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in den Ausschüssen: Antrag der SPD-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Die SPD-Fraktion beantragt, folgende Veränderung der Ausschussbesetzung zu beschließen:

- Bildung und Soziales

Frau Stefanie Averwald wird als Sachkundige Bürgerin benannt,
Herr Holger Zbick wird stellvertretender Sachkundiger Bürger.

- Umwelt und Mobilität

Herr Holger Zbick wird als neuer Sachkundiger Bürger und
Herr Flynn Herbst als stellvertretender Sachkundiger Bürger benannt,
Frau Stefanie Averwald wird stellvertretende Sachkundige Bürgerin.

- Planen und Bauen

Frau Stefanie Averwald wird als stellvertretende Sachkundige Bürgerin benannt.

...

Vorlage Nr. 003/2024

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	19.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Vorlage Nr. 003/2024

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion beantragt, in der nächsten Ratssitzung folgende Veränderung der Besetzung der SPD-Fraktion in folgenden Ausschüssen beschließen zu lassen:

- Bildung und Soziales

Frau Stefanie Averwald wird als Sachkundige Bürgerin benannt,
Herr Holger Zbick wird stellvertretender Sachkundiger Bürger.

- Umwelt und Mobilität

Herr Holger Zbick wird als neuer Sachkundiger Bürger und
Herr Flynn Herbst als stellvertretender Sachkundiger Bürger benannt,
Frau Stefanie Averwald wird stellvertretende Sachkundige Bürgerin.

- Planen und Bauen

Frau Stefanie Averwald wird als stellvertretende Sachkundige Bürgerin benannt.

Anlagen:

- Antrag der SPD-Fraktion vom 09.01.2024.

Verfasst:
gez. Kohaus, Stefan

Fachbereichsleitung:

Ö 3

SPD Fraktion Nottuln
Appelhülsen · Darup · Nottuln · Schapdetten

SPD

Bürgermeister der
Gemeinde Nottuln
Herrn Dr. Thönnes

48301 Nottuln

09. Januar 2024

Umbesetzung in den Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnes,

ich bitte in der nächsten Ratssitzung folgende Veränderung der Besetzung der SPD-Fraktion in folgenden Ausschüssen beschließen zu lassen:

- Bildung und Soziales
  Frau Stefanie Averwald wird als Sachkundige Bürgerin benannt,
  Herr Holger Zbick wird stellvertretender Sachkundiger Bürger.

- Umwelt und Mobilität
  Herr Holger Zbick wird als neuer Sachkundiger Bürger und Herr Flynn Herbst als stellvertretender Sachkundiger Bürger benannt,
  Frau Steffanie Averwald wird auch stellvertretende Sachkundige Bürgerin.

- Planen und Bauen
  Frau Steffanie Averwald wird als stellvertretende Sachkundige Bürgerin benannt.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Danziger
SPD-Fraktionsvorsitzender

Ö 4

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **008/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **06.03.2024**

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung von Ausschüssen - Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Beschlussvorschlag:

Frau Ellen Keimburg, Nikolaus-Groß-Str. 11a, 48301 Nottuln wird als stellvertretende sachkundige Bürgerin für die folgenden Ausschüsse bestellt:

- Ausschuss für Bildung und Soziales
- Ausschuss für Umwelt und Mobilität

Herr Sven Schräder, Martinistr. 15a, 48301 Nottuln wird als stellvertretender sachkundiger Bürger für die folgenden Ausschüsse bestellt:

- Ausschuss für Planen und Bauen
- Betriebsausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

Gegebenenfalls zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Teilnahme an Fraktionssitzungen

Klimatische Auswirkungen:

keine

...

Vorlage Nr. 008/2024

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	19.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Sachverhalt:

Siehe Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 18.01.2024 zur Bestätigung stellvertretender sachkundiger Bürger:innen.

Anlagen:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Verfasst:
gez. Kohaus, Stefan

Fachbereichsleitung:

Ö 4

13-2024

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion im Gemeinderat Nottuln
Hagenstr. 34 b
48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln
21. Jan. 2024
Fachbereich

Gemeinderatsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nottuln – Hagenstr. 34 b – 48301 Nottuln

An die Gemeinde Nottuln
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

18.01.2024

Antrag zur Bestätigung stv. Sachkundiger Bürger:innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen möchte zwei weitere Personen als stellvertretende sachkundige Bürger:innen benennen und bittet um die Bestätigung im Rat:

1.) **Frau Ellen Keimburg**, wohnhaft in Nottuln, Nikolaus-Groß-Straße 11a, als stellvertretende sachkundige Bürgerin im
- Ausschuss für Bildung und Soziales und im
- Ausschuss für Umwelt und Mobilität,

sowie

2.) **Herrn Sven Schräder**, wohnhaft in Nottuln, Martinistraße 15a, als stellvertretenden sachkundigen Bürger im
- Ausschuss Planen und Bauen und im
- Betriebsausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Dammann
Fraktionssprecher

Dr. Susanne Diekmann
Fraktionssprecherin

Ö 5

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **037/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **07.03.2024**

Tagesordnungspunkt:

Bestellung des Allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters gem. § 68 GO NRW

Beschlussvorschlag:

GORR Stefan Kohaus wird mit Wirkung vom 16.04.2024 zum Allgemeinen Vertreter gem. § 68 GO NRW bestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	19.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Mit Beschlussvorlage 057/2023 wurde vom Rat der Gemeinde Nottuln beschlossen, die Stelle der Beigeordneten entfallen zu lassen. Die notwendige Änderung der Hauptsatzung wird am 16.04.2024 wirksam.

Mit dieser Änderung wird Doris Block die Funktion des Allgemeinen Vertreters im Sinne des § 68 GO NRW nicht fortführen. Im Rahmen der Umstrukturierung der Verwaltungsspitze soll GORR Stefan Kohaus die Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters übernehmen.

Die Übernahme der Vertretung im Amt soll analog zur Änderung der Hauptsatzung mit Wirkung vom 16.04.2024 erfolgen.

Verfasst:
gez. Bomholt, Dominik

Ö 6

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **035/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **27.02.2024**

Tagesordnungspunkt:

Benehmensherstellung Bestellung stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte

Beschlussvorschlag:

Das Benehmen mit der Bestellung von Frau Katharina Leusing und Frau Angela Weiper zu stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten (Abwesenheitsvertreterinnen) wird erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	19.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Bomholt

...

Vorlage Nr. 035/2024

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 15 LGG ist in kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in kreisfreien Städten neben einer hauptamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten mindestens eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte für Vertretungsfälle zu bestellen.

Der Bürgermeister stellt gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Nottuln vor der Bestellung das Benehmen mit dem Gemeinderat her.

Nach Abschluss des internen Interessenbekundungsverfahrens werden die Beschäftigten Frau Katharina Leusing und Frau Angela Weiper zu stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten (Abwesenheitsvertreterinnen) bestellt.

Anlagen:

keine

Verfasst:
gez. Dr. Dietmar Thönnes

Fachbereichsleitung:
Dominik Bomholt

Ö 7

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **038/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **06.03.2024**

Tagesordnungspunkt:

Nachfolgebesetzung für den Beirat der Sekundarschule

Beschlussvorschlag:

GORR Stefan Kohaus wird mit Wirkung vom 16.04.2024 als Nachfolger von BGe Doris Block als Vertreter der Gemeinde Nottuln in den Beirat der Sekundarschule entsandt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	19.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Vorlage Nr. 038/2024

Sachverhalt:

Beigeordnete Doris Block wird mit Wirkung vom 16.04.2024 ihren Dienst bei der Gemeinde Nottuln beenden. In diesem Zusammenhang ist auch ihre Funktion im Beirat der Sekundarschule nachzubesetzen.

GORR Stefan Kohaus soll daher in den Beirat der Sekundarschule entsandt werden.

Verfasst:
gez. Bomholt, Dominik

Fachbereichsleitung:

Ö 8

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **005/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **02.02.2024**

Tagesordnungspunkt:

Benennung von Ausschussmitgliedern für den Wasser- und Bodenverband "Oberer Kleuterbach"

Beschlussvorschlag:

Als Ausschussmitglied für die Vertretung der Gemeinde Nottuln im Wasser- und Bodenverband „Oberer Kleuterbach“ werden benannt:

1. Stefan Büssing
2. Christoph Schulze Averbeck

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	19.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

...

Vorlage Nr. 005/2024

Sachverhalt:

Die Amtszeit der Ausschussmitglieder des Wasser- und Bodenverbandes „Oberer Kleuterbach“ endet zum 31.01.2024. Mit Schreiben des Wasser- und Bodenverbandes „Oberer Kleuterbach“, Sitz Dülmen-Rorup, vom 15.01.2024 wurde die Gemeinde darum gebeten, für die nächste Amtsperiode vom 01.02.2024 bis 31.01.2029 zwei Ausschussmitglieder der Gemeinde Nottuln zu benennen.

Bis zum 31.01.2024 üben diese Tätigkeit Herr Heinrich Frie, Horst 17, 48301 Nottuln und Herr Stefan Büssing, Hovestadt 40, 48301 Nottun, aus.

Nach Anfrage bei Herr Heinrich Frie steht dieser für eine neue Amtsperiode nicht mehr zur Verfügung. Herr Frie schlägt Herrn Christoph Schulze Averbeck, Horst 3, 48301 Nottuln, als neues Ausschussmitglied vor. Herr Schulze Averbeck bestätigt die Bereitschaft für eine Mitarbeit in diesem Wasser- und Bodenverband für die neue Amtsperiode.

Herr Stefan Büssing würde sich für eine weitere Amtsperiode als Ausschussmitglied zur Verfügung stellen.

Die drei betroffenen Städte/Gemeinden Coesfeld, Dülmen und Nottuln benennen gemeinsam einen Stellvertreter. In Abstimmung mit den Städten Coesfeld und Dülmen stellt die Stadt Dülmen wie in der Vergangenheit die Vertretung, da dort der größte Flächenanteil innerhalb des Verbandsgebietes gegeben ist. Die Vertretung übernimmt lt. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen vom 07.12.2023 Herr Markus Konermann, Limbergen 11 a, 48249 Dülmen.

Über eine Benennung von Ausschussmitgliedern für die neue Amtsperiode ist eine Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Nottuln erforderlich.

Anlagen:

Schreiben des Wasser- und Bodenverbandes „Oberer Kleuterbach“ vom 15.01.2024

Verfasst:
gez. Paus

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann

Ö 9.1

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **222/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **03 Schulträgeraufgaben** **10 Bauen und Wohnen** Datum: **30.01.2024**

Tagesordnungspunkt:

Schulinvestitionsbudget – Einsatz der Haushaltsmittel im Jahr 2024

Beschlussvorschlag:

Im HH-Jahr 2024 sollen von den 2 Mio. € aus dem Schulinvestitionsbudget

- 1.000.000 € für die Beauftragung der weiteren Planungsleistungen sowie die Ausschreibung und Beauftragung erster Bauleistungen am naturwissenschaftlichen Pavillon des Rupert-Neudeck-Gymnasiums,

- 50.000 € für notwendige Planungsleistungen an der St. Martinus-Grundschule,

- 90.000 € für die Ausschreibung und Beauftragung von Planungsleistungen an der St. Marien-Grundschule

- sowie ein noch näher zu beziffernder Betrag für die Liebfrauenschule eingesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

S. Beschlussvorschlag sowie den im Sachverhalt erläuterten Verwaltungsvorschlag zur Verteilung des Budgets auf die Schulen.

Klimatische Auswirkungen:

Die im Sachverhalt beschriebene Bautätigkeit ist mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Weitere Auswirkung sowie geplante Kompensationsmaßnahmen werden in der jeweiligen Beschreibung der Einzelmaßnahme erläutert.

...

Vorlage Nr. 222/2023

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	10.01.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Ausschuss Bildung und Soziales	10.01.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	19.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Laut Ratsbeschluss vom 20.06.2023 (VL 079/2023) sollen Investitionen in Schulgebäuden in den Jahren 2024 – 2028 Priorität haben. Das dafür vorgesehene Budget ist mit 10 Mio. € beziffert werden.
Der Verwaltungsvorschlag zur Verteilung des Budgets auf die Schulen lautete:

1. Grundschulen – 40% bzw. 4 Mio. €
2. Rupert-Neudeck-Gymnasium – 30 % bzw. 3 Mio. €
3. Liebfrauenschule Nottuln – 30% bzw. 3 Mio. €

Für die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung erhalten die Kommunen eine finanzielle Zuweisung. Mitte Oktober 2023 sind die Förderrichtlinien des Landes in Kraft getreten. Demnach erhält die Gemeinde Nottuln für den Umbau ihrer vier Grundschulen zu offenen Ganztagsgrundschulen eine Fördersumme von rund 720 T€. Die Kommune hat einen 15%igen Eigenanteil zu tragen, so dass insgesamt 847 T€ zur Verfügung stehen. Veranschlagt wurden diese zusätzlichen Mittel im Haushaltsjahr 2026, da die Maßnahmen bis zum 31.12.2027 vollständig abgeschlossen werden müssen.

Im Rahmen einer gemeinsamen Sondersitzung der Ausschüsse für Planen und Bauen sowie Bildung und Soziales am 10.01.2024 soll über den aktuellen Planungsstand bei den einzelnen Schulen berichtet werden, um die konkrete Verwendung der eingeplanten 2 Mio. € im Rahmen der Haushaltsberatungen 2024 beschließen zu können.

1. Grundschulen

Bei allen Grundschulen steht insbesondere die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung, aufwachsend ab dem Schuljahr 2026/2027, an. Die einzelnen Schulen werden sukzessive betrachtet und der Umsetzungsbedarf festgestellt.

1.1 Offene Ganztagsschule

Im Kreis Coesfeld gibt es einen Arbeitskreis der Schulträger. Alle Kommunen sowie das Schul- und Jugendamt sind daran beteiligt. Für den Bereich „Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung“ wurde eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Gemeinde Nottuln eingerichtet. Ziel ist es, einen einheitlichen Orientierungsrahmen für die offenen Ganztagsschulen zu entwickeln. Der erste Entwurf soll Ende Januar 2024 im Arbeitskreis vor- und zur Diskussion gestellt werden. Es ist beabsichtigt, wie bei der Digitalisierung der Schulen erfolgt, den dann beschlossenen Orientierungsrahmen für Nottuln zu übernehmen.
Folgende Themenblöcke werden formuliert:

1. Grundeinstellung zur OGS mit den Themen
    a. Grundsätze des Offenen Ganztag
    b. Pädagogische Konzeption
    c. Multiprofessionelle ATeams
    d. Abgrenzung Übermittagsbetreuung/ Stärkung OGS
    e. Inklusion/ Schulbegleitung
    f. Integration
    g. Öffnung zum Sozialraum
2. Ganztägige Raumnutzung
    a. Klassenräume
    b. Differenzierungsräume
    c. Fachräume
    d. Aula
    e. Gemeinschaftsbereiche und Flure
    f. Schulhof/ Außengelände
    g. Sporthalle
3. Kooperation

a. Offene Kinder- und Jugendarbeit
b. Kulturelle Bildung
c. Kreissportbund/ Sportvereine
d. Musikschulen
e. Kirchengemeinden
f. Bildungspartnerschaften

1.2 Sachstand je Schule

Alle Nottulner Grundschulen sind sog. Orte des gemeinsamen Lernens. Somit erfolgt auch eine Beschulung von Kindern mit und ohne Förderbedarfen. Die Anforderungen an den „dritten Pädagogen“, den Schulraum, hat sich somit stark verändert. Eine Umsetzung der neuen Anforderungen, wie z.B. zusätzliche Differenzierungsräume in den Bestandsgebäuden, stößt an ihre Grenzen. Zudem steigt seit Jahren die Nachfrage für eine Betreuung über die normale Unterrichtszeit hinaus incl. Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und Freizeitgestaltung. Dies mündet nun in den kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung. Eine besondere Herausforderung an allen Schulen sind die Raumbedarfe für den Küchen- und Mensabetrieb.

a) Astrid-Lindgren-Grundschule

Eine umfangreiche Planung für die Schule wurde am 19.09.2022, VL 147/2022, im Rahmen einer Machbarkeitsstudie vorlegt. Die geschätzten Investitionskosten für die Sanierung der Schule in Höhe von 14 Mio. € fand keine Zustimmung.
Die Idee für eine „kleinere“ Maßnahme erstreckt sich auf einen optimierten Ersatzneubau des bisherigen Pavillongebäudes incl. Küche, Mensa sowie einer neuen Sanitäranlage.
Für die barrierefreie Erschließung des Bestandsgebäudes ist derzeit geplant, den Ersatzbau im nord-östlichen Abschnitt des Grundstücks zu errichten. Durch dieses Vorgehen kann zudem der bestehende Pavillon während der Bauphase genutzt werden, was die Notwendigkeit einer temporären Zwischenlösung und die damit verbundenen erheblichen Kosten vermeidet. Die beschriebene Positionierung hat ebenfalls zu Folge, dass Teile des vorhandenen Baumbestandes entnommen werden müssen. Um auf diesen Punkt adäquat reagieren zu können, ist vorgesehen, eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vornehmen zu lassen und die Entnahme der Bäume sowie die Versiegelung zusätzlicher Flächen vor Ort zu kompensieren.
Das mit der Konzeptionierung beauftragte Architekturbüro Hartig/Meyer/Wömpner stellt die bisherigen Ergebnisse im Ausschuss vor. Für die Vergabe der notwendigen Planungs- und Ingenieurleistungen ist im nächsten Schritt eine europaweite Ausschreibung durchzuführen.

b) St. Martinus Grundschule

Die neben dem Schulgebäude errichtete OGS-Kita wird seit dem 01.08.2023 als 2-Gruppen-Kita der Hummelbach-Kita genutzt. Geplant ist, dass nach dem Bezug der neuen 4-gruppigen Kita auf der Gemeindewiese, das Gebäude ab dem 01.08.2025 für die Schule mit ihrer OGS genutzt wird. Die Nutzung der neuen Räume ermöglicht dann den Umbau des derzeitigen Untergeschosses im Schulgebäude für einen angemessenen Küchen- und Mensabetrieb. Derzeit wird mit der Schul- und OGS-Leitung ein neues Raumkonzept für die Schule diskutiert. Zusätzliche räumliche Kapazitäten werden nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich sein. Eine Baumaßnahme könnte frühestens im Herbst 2025 starten, nachdem der Neubau nicht mehr für den Kita-Betrieb benötigt wird.

c) St. Marien Grundschule

Der größte Platzbedarf besteht auch hier im Bereich Küche und Mensa. Erste Gespräche mit der Schulleitung sowie der OGS laufen bereits, um die vorhandenen Räume neu zu strukturieren. Nach derzeitigem Planungsstand wird aber hier ein Erweiterungsbau

notwendig sein. Überlegt wird z.B. die derzeitige „gelbe Villa“ zu erweitern, da sich die Schule zunächst gegen einen weiteren Baukörper auf dem Schulgelände ausgesprochen hat. In einem ersten Schritt soll die Machbarkeit dieser Erweiterung geprüft werden.

d) Sebastian Grundschule

Die Fertigstellung des Schulgebäudes ist für das Frühjahr 2024 geplant. Schule und Förderverein für die Übermittag- und Nachmittagsbetreuung befinden sich gerade in der Diskussion zur Umwandlung in eine OGS, um auch dem kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gerecht werden zu können. Seit einigen Jahren erfolgt das Mittagessen für die Schülerinnen und Schüler über eine bestehende Kooperation mit dem Alten Hof Schoppmann, so dass sich für die Schule das Thema Küche und Mensa noch nicht gestellt hat. Aufgrund der Unzufriedenheit mit dem Angebot ist fraglich, wie lange die Kooperation aufrechterhalten werden kann. Exklusive Räume für die OGS, insbesondere für den Mensabereich, sind nicht vorhanden.

2. Rupert-Neudeck-Gymnasium

Am 02.11.2022, VL 163/2022, wurde das Konzept der neuen pädagogischen Architektur für den Pavillon 8/9 den Fachausschüssen vorgestellt. Die Sanierungskosten wurden auf 2 Mio. € beziffert. Für die weiteren Pavillons ist mit ähnlichem Kostenaufwand zu rechnen, so dass ebenfalls mit einem Gesamtbudget von 14 Mio. € gerechnet werden muss. Aufgrund der finanziellen Situation wurde die Sanierung zurückgestellt. Allerdings wurden die notwendigen Maßnahmen vor dem Schuljahresbeginn 2023/2024 im Pavillon 8/9 umgesetzt, da dort nun die Klassen 5 und 6 des Gymnasiums unterrichtet werden.
Mit dem angedachten Budget von max. 3 Mio. € ist nun die Sanierung des Naturwissenschaftspavillon 4/5 geplant. Im Rahmen dieser Maßnahme sollen unter anderem die Toilettenanlagen saniert werden. Des Weiteren soll im Eingangsbereich ein Windfang mit Türen zu den jeweiligen Fluren eingerichtet werden. In den Fachräumen sind Installationen gemäß dem heutigen Standard vorgesehen. Darüber hinaus sollen einige Fach- und Nebenräume eine Grundrissänderung erfahren um den heutigen Ansprüchen und Vorgaben gerecht zu werden. Zudem werden offene Lernbereiche in Form von Podesten in die Flure integriert. In der Außenfassade sind neue Fenster eingeplant.
Das Architekturbüro Abdelkadar stellt die Planungen im Ausschuss vor.

3. Liebfrauenschule Nottuln

Ebenfalls in der Fachausschusssitzung am 02.11.2022 wurden die Planungen zur Sanierung sowie zum Teilneubau der Schule vorgestellt. Die Gesamtkosten beliefen sich demnach auf 13 Mio. €. Aufgrund der vertraglichen Verpflichtung mit dem Bistum Münster hat die Gemeinde Nottuln 50% der Kosten zu tragen. Auch dies war aufgrund der finanziellen Situation nicht möglich.
Bürgermeister Herr Dr. Thönnes und Beigeordnete Frau Block haben mit der Bauabteilung des Bistums Münster Kontakt aufgenommen und dort mitgeteilt, dass das maximale Budget für die Sanierung der Schule bei 3 Mio. € liegt. Mitte November hat nun das Bistum eine reduzierte Schulplanung vorgestellt. Demnach sollen weiterhin die geplanten Maßnahmen zum Umbau der Verwaltung sowie die Umbaumaßnahmen im Altbestand erfolgen. Auf den Ersatzneubau für das derzeitige Internatsgebäude wird verzichtet. Das Internatsgebäude wird ertüchtigt. Eine Zeit- und Kostenschiene ist bereits angefragt und wird so bald als möglich nachgereicht.

Vorlage Nr. 222/2023

Anlagen:

keine

Verfasst:
gez. Breuksch

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 9.2

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **015/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: Datum: **02.02.2024**

Tagesordnungspunkt:

Bauantrag zur Bebauung des Grundstücks Stiftsstraße 5 in Nottuln. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Nottuln wird, soweit die Änderungsvorschläge des Mobilen Baukulturbeirats (siehe Anlage 1) von dem Architekten eingearbeitet worden sind, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag Stiftsstraße 5 erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für die Sitzungen des Mobilen Baukulturbeirates (Honorare der beratenden Architekten).

Klimatische Auswirkungen:

Zunächst keine.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	13.02.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	19.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			

...

Vorlage Nr. 015/2024

	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

...

Sachverhalt:

Erinnerung an die Vorlagen 040/2022 und 040/2022/1.

In der Sitzung des Ausschusses Planen und Bauen am 14.11.2023 hat der Architekt die überarbeiteten Pläne für die Bebauung an der Stiftsstraße vorgestellt. In der anschließenden Diskussion wurde entschieden, dass es erneut notwendig sei den Mobilen Baukulturbeirat einzuberufen und der Besschluss gefasst, dass die die Verwaltung beauftragt wird bis zur Ratssitzung am 12.12.2023 das abschließende Votum des Mobilen Baukulturbeirates einzuholen und dem Rat vorzulegen.

Da eine Terminierung des Mobilen Baukulturbeirats in der kürze der Zeit nicht umsetzbar war, konnte eine weitere Sitzung erst am 11. Januar 2024 stattfinden.

An dieser dritten nicht-öffentlichen Sitzung des Mobilen Baukulturbeirates zur erneuten Beratung des BV Stiftsstraße 5 haben neben dem Fachbeirat (Christoph Achterkamp, Klaus Grahl, Eckhard Scholz, Prof. Michael Schwarz, Darius Djahanschah) Vertreter:innen der örtlichen Politik, der Bauherr, der Architekt, Vertreter:innen der Gemeinde (Bürgermeister, Planungsverwaltung) und Herr Guttek von dem Büro farwickgrote partner teilgenommen.

Zu Beginn der Sitzung hat zunächst Herr Guttek von dem Büro farwickgrote partner, welches mit der Erarbeitung einer Denkmalbereichssatzung und Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung für den Ortskern der Gemeinde Nottuln beauftragt worden ist, die ersten Ergebnisse der Stadtbildanalyse zum einen zum heutigen Erscheinungsbild und zur stadthistorischen Analyse vorgestellt. Die vorgestellte Analyse ist eine gute Grundlage und diente als Einstieg in die daran anschließende erneute Beratung des Fachbeirates.

Die Ergebnisse dieser Beratung sind in Form eines Votums der Anlage dieser Vorlage beigefügt (siehe Anlage 1).
Sowohl der Bauherr als auch der Architekt haben sich im Rahmen der Sitzung für den konstruktiven Austausch bedankt und überarbeiten auf Grundlage dieser Beratung die Planungen für das Bauvorhaben Stiftsstraße 5.

Die Gemeindeverwaltung schlägt dahingehend den o.g. Beschluss vor, dass die Gemeinde Nottuln, soweit die Änderungsvorschläge des Mobilen Baukulturbeirats (siehe Anlage 1) von dem Architekten eingearbeitet worden sind, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag Stiftsstraße 5 erteilen wird.

Eine weitere Sitzung des Mobilen Baukulturbeirates zu diesem Bauvorhaben wird es nicht geben, allerdings ist dieser bereit nach Vorlage des überarbeiteten Entwurfes im Rahmen eines kurzen schriftlichen Feedbacks eine abschließende Einschätzung vorzunehmen.

Anlagen:

Anlage 1: Votum 3 LWL Stiftsstrasse 5 Nottuln

Vorlage Nr. 015/2024

Verfasst:
gez. Breuksch, Julia

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und

Baukultur in Westfalen

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Neubau eines Mehrfamilienhauses in Nottuln, Stiftsstraße 5
Dritte Sitzung des Mobilen Baukulturbeirats in Nottuln am 11.01.2024

Votum der stimmberechtigten Beiratsmitglieder

Fachbeirat:
Christoph Achterkamp, Achterkamp Architektur, Steinfurt
Klaus Grahl, Grahl Architekten, Münster
Eckhard Scholz, Scholz Partner Architekten, Senden
Prof. Michael Schwarz, Spital-Frenking + Schwarz Architekten, Lüdinghausen/Dortmund
Darius Djahanschah, LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur i. W., Münster

Auf Einladung der Gemeinde Nottuln fand am Donnerstag, den 11. Januar 2024, ein gemeinsames Treffen mit Vertretern der Gemeinde (Bürgermeister, Planungsverwaltung), dem Bauherrn (Herr Reh) und seinem Architekten (Herr Dammann), Vertreter:innen der örtlichen Politik, den o. g. Vertretern des Mobilen Baukulturbeirats sowie Herrn Guttek vom Büro farwickgrote partner zur erneuten Beratung des BV Stiftsstraße 5 in Nottuln statt.

Die Empfehlungen aus den ersten beiden Voten der Sitzungen am 18.08.2022 und am 16.02.2023 sind nach Auffassung des Beirats zum Teil umgesetzt worden.
Insbesondere die weiterhin sehr intensive Ausnutzung des Grundstücks, die zu ungewöhnlich großen Gebäudetiefen und damit zu sehr breiten Giebelfassaden führt, wird unverändert durch den Beirat kritisiert. Auch sieht der Beirat bei der architektonischen Ausgestaltung und Detailausführung noch zahlreiche Optimierungsmöglichkeiten.
Aufgrund der durch die Kreisbauordnungsbehörde und die Kommune signalisierte Genehmigungsfähigkeit und -bereitschaft hat sich der Beirat in seiner dritten Sitzung entschieden, sich in der Beratung auf die strukturellen und architektonischen Gestaltungsdetails zu konzentrieren, die nachfolgend im Einzelnen behandelt werden:

- **Anpassung nördlicher Baukörper an Topographie**
  Das nach Norden ansteigende Gelände legt es nahe, den oberen Baukörper ein bis zwei Stufen höher zu positionieren als den Baukörper an der Stiftsstraße.

- **Zwischenbaukörper**
  Der eingeschossige Verbindungsbau (Zwischenbaukörper) sollte sich in seiner Materialwahl von den beiden Hauptbaukörpern grundlegend unterscheiden. Der in der Sitzung durch den Bauherrn geäußerte Wunsch, diesen mit Sandstein zu bekleiden, wird vom Beirat ausdrücklich begrüßt.
  Eine Befensterung des Zwischenbaus zum Kastanienplatz hin ist nach Auffassung des Beirates verzichtbar. Sollten hier dennoch Fenster eingebracht werden müssen, sollten sich diese als kleine oder schmale Sonderformate unbedingt von der „Fensterfamilie“ der Hauptbaukörper unterscheiden und nicht unmittelbar an die Hauptbaukörper anschließen.
  Die über dem Flachdach des Zwischenbaukörpers vorgesehene Holzpergola wird als störender Fremdkörper wahrgenommen und soll daher entfallen.

- **„Fensterfamilie“**
  Die Fensterformate der beiden Hauptbaukörper sollen möglichst wiederkehrend, einheitlich, mit gleichen Abständen und aus einer „Familie“ gestaltet werden (z. B.: 4 Elemente (4x50cm Breite), 3 Elemente (3x50cm Breite), 2 Elemente (2x50cm Breite).
  Die Fenster sollen in Symmetrie auf die Fassaden verteilt und achsial ohne Versprünge übereinander angeordnet werden (Monotaktische Reihung).
  Die (für die Symmetrie) in der für den Stadtraum besonders wichtigen Giebelfassade zum Kastanienplatz fehlenden Fenster sollen unbedingt ergänzt werden.

- **Giebelfassade Kastanienplatz**
  Empfohlen wird eine klare Mittenbetonung, die Verwendung von Fensterformaten aus einer „Familie“ (s.o.) sowie die Ergänzung der „fehlenden“ Fenster. Die Öffnungen sollen so weit wie möglich zur Mittelachse des Giebels gerückt werden, so dass an den Seiten des Giebels mehr öffnungsfreie Mauerwerksfläche entsteht und die Gebäudeecken materiell gestärkt werden. Diese Mittenbetonung kann optisch eine vertikale Streckung der Fassade unterstützen.

- **Fassade Stiftsstraße**
  Die Ausbildung der mit dem Garagentor zusammengefassten Eingangssituation wird in ihrer ortsuntypischen Horizontalität wie ein störendes Schaufensterelement wahrgenommen. Die Wirkung der Fassade des massiven Mauerwerksbaus ist somit nicht mehr als durchgehende Ziegelwand wahrnehmbar.
  In Analogie zu Hof- und Scheunentoren sollte für die Tiefgarageneinfahrt das „Tormotiv“ stilbildend sein. Die Haustüre sollte – davon abgesetzt - eine klare Vertikalität zeigen. Für Tor und Eingang werden größere Laibungstiefen empfohlen, sodass auch auf für den Ortskern fremde Vordächer verzichtet werden kann.
  Eine durchgehende, einheitliche, monotaktische Befensterung aus einer „Familie“ (s.o.) wird empfohlen.

  Grundsätzlich sollen die Regenrinnen nicht aufgesetzt, sondern mit knappem Überstand vorgehängt ausgebildet werden. Die Regenfallrohre sollen nicht genau an der Gebäudeecke sitzen, sondern etwas mehr in Richtung Mitte der Fassade eingerückt werden, damit die gemauerte Gebäude-Ecke wirken kann. Die Regenfallrohre sollten nicht bündig in die Klinkerschale eingelassen sein und diese damit durchschneiden, sondern analog zur vorgehängten Rinne vor der Klinkerschale montiert werden. Die somit durchgehende Klinkerschale stärkt den körperlichen Ausdruck der Gebäude. (Das gilt für alle Fassaden.)

- **Fassade Nordbaukörper Kastanienplatz**
  Die grundsätzlich exakt übereinanderliegenden Fensterachsen sollten monotaktisch in der Fassade verteilt werden. Die im Moment als horizontales Element ausgebildete Eingangssituation sollte nach Möglichkeit so verändert werden, dass zum Kastanienplatz wieder eine deutlich vertikal ausgebildete Eingangstür wahrnehmbar wird.
  Bei den beiden Gauben wird bemängelt, dass das Verhältnis zwischen Fensteröffnung und Gaubenwänden und Sturz ungünstig ausfällt. Die Gaubenwände und Sturz sollten optisch schmaler formuliert und/oder ggf. größere Fensterflächen (zweiflügelig) gebildet werden.
  Zur Mittenbetonung und ggf. zur Betonung des mittig liegenden Eingangs würde eine dritte Gaube statt der Dachflächenfenster begrüßt.

- **Sohlbänke aus Sandstein/tiefere Fensterlaibungen**
  Statt Fensterbänken aus Blech wird die Verwendung von Sohlbänken aus Sandstein empfohlen. Wünschenswert ist auch die Ausbildung von tieferen Laibungen bei den Fenster- und Türelementen (etwa 17,5 cm).

- **Ortgang und Traufe**
  Ortgang und Traufe sollen als formfördernde Elemente z.B. in auskragenden Ziegelreihen als Ziegelgesims und Ortgangabschluss der Wand hinausreichen und ohne Ortgangziegel ausgebildet werden. Es sollen hier keine weiteren Materialien hinzugefügt werden.

- **Materialien/Details**
  Wandziegel: Für die Auswahl der Wandziegel soll eine Bemusterung durch die LWL-Denkmalpflege erfolgen. Empfohlen wird ein handwerklich hergestellter Ziegel, wie z.B. Torfbrandziegel oder Wasserstrichziegel. Von industriell hergestellt wirkenden Ziegeln mit einheitlichen scharfen Kanten wird abgeraten. Zur Orientierung wurden in der Sitzung Produkte wie „Wittmunder Torfbrand-Klinker“ oder Kohlebrandsteine mit Wasserstrich der Fa. Schüring genannt.

  Dachziegel: Es werden, auch im Vorgriff auf eine Gestaltungssatzung, rote Dachziegel empfohlen.

  Gaubenbekleidung/Regenrinne/Fallrohre: Die Gauben sollen einheitlich mit vorbewittertem Zinkblech oder Verkleidungen in DB 702 bekleidet werden. Für Regenrinnen und Fallrohre soll ebenfalls vorbewitterter Zink als Material gewählt werden. Dies würde auch den Gestaltungsempfehlungen der in Arbeit befindlichen Gestaltungssatzung entsprechen.

  Balkonbrüstung/Gitter: Alle beschichteten Stahlelemente sollen im Farbton DB702 (matt) ausgeführt werden.

  Balkone: Die Balkone und ihre Brüstungselemente sollen die dahinter liegenden Öffnungen seitlich nicht überkragen, sondern deren Breite aufnehmen oder sogar leicht unterschreiten. Auch wird empfohlen, die Brüstungselemente als Stabgitterkonstruktion mit etwa 60cm hohen, dahinter liegenden, Blechbekleidungen zu gestalten, um eine optisch leichtere Wirkung zu erzielen. Der doppelte waagerechte obere Abschluss aus der vorgestellten Planung in einigen der Absturzsicherungen der Fenster soll hier ebenfalls eingesetzt werden (Gestaltung + Barrieregerechtigkeit).

  Sonnenschutz/Verdunklung: Mit Kunststoffrollläden verschlossene Fensterflächen wirken im gewachsenen Ortsbild gerade in der Umgebung zahlreicher historisch bedeutsamer Denkmäler als irritierende Fremdkörper und können den Gesamteindruck des historischen Ortsbilds empfindlich stören. Bei allen Bemühungen um eine gute Detailausbildung und passende Materialwahl für die beiden Hauptbaukörper wäre die fremdartige Ausstrahlung von Rolladenflächen kontraproduktiv. Es wird daher dringend darum gebeten, Verdunklungs- und Verschattungsalternativen – etwa dunkelgraue Raffstores, textile Vertikalmarkisen oder Vorhänge – einzusetzen.

  Sockel: Die Ausbildung einer in der Fassadenebene liegenden Sockelzone - etwa durch die grafische Wirkung eines andersartigen Mauerwerkverbandes - wird empfohlen.

  Vorbereich/Vorgelagerte Grünfläche zum Kastanienplatz: Bei der Ausgestaltung der Grünfläche und bei der Wahl der Pflanzen (keine Stauden) sollte eine architektonisch strenge

und klar definierte Raumbildung angestrebt werden. Empfohlen wird etwa die Pflanzung einer hüfthohen Buchenhecke.

Nach Vorlage des überarbeiteten Entwurfes ist der Beirat gerne bereit, im Rahmen eines kurzen schriftlichen Feedbacks eine abschließende Einschätzung vorzunehmen.
Für die weitere Planung und Realisierung des Vorhabens und für eine Bereicherung des Ortsbildes durch die neuen Baukörper wünscht der Beirat viel Erfolg.

Gez. und für den Beirat
Dipl.-Ing. Darius Djahanschah, Münster, 18. Januar 2024

Ö 9.3

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **213/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen** Datum: **23.11.2023**

Tagesordnungspunkt:

Feststellungsbeschluss zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 „EKZ nördlich der Appelhülsener Straße„

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwägung der zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen wird, wie in Anlage 1 vorgeschlagen, zugestimmt.

2. Die vorliegende 84. Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Anlage 6) sowie die zugehörige Begründung (siehe Anlage 7) und der Umweltbericht (siehe Anlage 8) werden beschlossen.

3. Der Abwägung der zur 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 „EKZ nördlich der Appelhülsener Straße“ abgegebenen Stellungnahmen wird, wie in Anlage 1 vorgeschlagen, zugestimmt.

4. Die 1.Änderung des Bebauungsplan Nr. 132 „EKZ nördlich der Appelhülsener Straße“ (siehe Anlage 2) inkl. Vorhaben und Erschließungsplan (siehe Anlage 3) wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung (siehe Anlage 4) sowie der Umweltbericht (siehe Anlage 5) werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wurde ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB mit dem Vorhabenträger geschlossen (VL 132/2023), sodass für die Gemeinde ausschließlich ein interner Personalaufwand zur Begleitung des Verfahrens entsteht.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversieglung ermöglicht. Wachsende Bodenversieglungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im Rahmen der Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB innerhalb des Parallelverfahrens werden die Umweltbelange dezidiert beleuchtet.

...

Vorlage Nr. 213/2023

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	13.02.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	19.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 (VL 174/2019/1) den Beschluss zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 „EKZ nördlich der Appelhülsener Straße“ im Parallelverfahren gefasst. Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines ansässigen Lebensmittelmarktes.

Nach intensiven Beratungen der betreffenden Planverfahren zuletzt mit VL 174/2019/2 sind die Unterlagen zu den oben genannten Bauleitplanverfahren nach den Ergänzungen um die Begrünung der hinzukommenden Dachfläche und der Pflanzung von Bäumen je 6 Stellplätzen zwischen den Parkplätzen sowie der Umwandlung der Ökopunkte von einem Fichtenwald zu einem heimischen Laubwald zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange vom 01.06.2023 bis einschließlich 03.07.2023 ausgelegt worden. Eine erneute und verkürzte Offenlage fand in der Zeit vom 02.11.2023 bis zum 16.11.2023 statt.

Nach Durchführung aller verfahrensnotwendigen Schritte kann das Verfahren nun durch den Feststellungsbeschluss über die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie durch den Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 im betreffenden Bereich zum Abschluss gebracht werden.

Details sind den Planzeichnungen (Anlage 2, 3 und 6), der Begründungen (Anlage 4 und 7) sowie den Umweltberichten (Anlage 5 und 8) und Begutachtungen in Anlagen 9-14 zu entnehmen.

Anlagen:

Anlage 1: Abwägungsvorschläge zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132

Anlage 2: 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132

Anlage 3: Vorhaben- und Erschließungsplan zur 1.Änderung des VBP Nr. 132

Anlage 4: Begründung zur 1. Änderung des VBP Nr. 132

Anlage 5: Umweltbericht zur 1. Änderung des VBP Nr. 132

Anlage 6: 84. Flächennutzungsplanänderung

Anlage 7: Begründung zur 84. Flächennutzungsplanänderung

Anlage 8: Umweltbericht zur 84. Flächennutzungsplanänderung

Anlage 9: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anlage 10: Auswirkungsanalyse Einzelhandel

Anlage 11: Schalltechnische Untersuchung

Anlage 12: Verkehrstechnische Untersuchung

Anlage 13: Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag – Erläuterung u. Nachweis

Anlage 14: Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag – Plan

Verfasst:
gez. Lange, Nico

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 9.3

Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur
84. Änderung des Flächennutzungsplanes „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsen Straße“ der Gemeinde Nottuln

Beteiligung der Öffentlichkeit i.S.v. § 3 Abs. 1 BauGB (11.04.2022-02.05.2022)

Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Einwender 1	Hiermit möchten wir darauf hinweisen, dass darauf geachtet wird, dass die Entwässerung bezüglich Regenwasser optimiert wird. Eine Entwässerung über den öffentlichen Regenwasserkanal stelle ich in Frage, da dieser die Wassermengen bei Starkregenereignissen nicht schaffen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück in den öffentlichen Mischwasserkanal ist eine Einleitungsbeschränkungen mittels zweier Rigolenspeicher mit jeweils 5,0 l/s vorhanden. Die vorhanden Rigolenspeicher werden in Relation zu der Erweiterung vergrößert. Somit kann die Regenentwässerung leistungsgerecht gesichert werden.
Einwender 2 (Stellungnahme anonymisiert)	Namens und im Auftrage unseres Mandanten nehmen wir anlässlich der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes "Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße" sowie zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 "Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße" für unseren Mandanten wie folgt Stellung: **I. Ausgangssituation** Unser Mandant ist Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an den Planbereich angrenzen. Die auf den Grundstücken vorhandenen Gebäude werden zu Wohn- und/oder gewerblichen Zwecken genutzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Mit der nunmehr projektierten Planung beabsichtigt die Gemeinde Nottuln ausweislich des ausliegenden Entwurfs der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans (Anm.: Der Entwurf einer Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 findet sich nicht in den digital unter dem link https://www.nottuln.de/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren einsehbaren Unterlagen) die Erweiterung eines großflächigen Discounters an der Appelhülsener Straße 1-3 in Nottuln zu ermöglichen. Das bestehende Gebäude soll durch einen Anbau auf den Grundstücken der Appelhülsener Straße 5 und 7 erweitert werden. Für den Discounter ist eine Verkaufsfläche von etwa 1.445 m² geplant. Die bisherige Verkaufsfläche soll von 1045 m² um 400 m² auf 1445 m² vergrößert werden. Der Betreiber verfolgt mit der Verkaufsflächenerweiterung die Modernisierung und Attraktivierung des Betriebes. Neben der Vergrößerung der Verkaufsfläche soll zur Verbesserung logistischer und arbeitsprozessualer Abläufe die Anlieferung nach Osten verlagert werden. Gleichzeitig soll die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und der Grünflächenanteil vergrößert werden. Der ausliegende Lageplan zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 lässt in diesem Zusammenhang erkennen, dass die Flächen für die Erweiterung der bereits vorhandenen Stellplatzanlage unmittelbar an die Eigentum unseres Mandanten stehenden Flächen angrenzen. Die Logistikbereiche für die Warenanlieferung sollen ebenfalls zu den Grundstücksflächen unseres Mandanten hin verlagert werden.	
	II. Stellungnahme Der projektierten Änderung wird widersprochen. Die beabsichtigte Erweiterung führt zu einer erheblichen (zusätzlichen) Verlärmung der im Eigentum unseres Mandanten stehenden Grundstücke. Es ist nicht zu erwarten, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte, insbesondere für das Grundstück Appelhülsener Str. 9 eingehalten werden. Insoweit wird ausdrücklich angezweifelt, dass die in der	Bei der offengelegten verkehrstechnischen Untersuchung handelt es sich um eine Ergänzung zur Untersuchung aus dem Jahr 2012, die explizit die Erweiterung der Verkehrsfläche und die damit erhöhten Verkehrszahlen betrachtet. Zudem wurde die, in Zwischenzeit in betriebsgenommene Umgehungsstraße nicht berücksichtigt, sodass

	Schallimmissionsprognose des Büros Uppenkamp und Partner vom 21.09.2021 festgestellte Einhaltung der Immissionsrichtwerte die Situation zutreffend erfasst. Zweifel sind insoweit bereits deshalb angezeigt, weil die im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen tatsächlich nicht zutreffen bzw. überholten Daten beruhen. Dies gilt zum einen für die zu Grunde gelegte Frequentierung, die auf Daten basiert, welche aus dem Jahre 2012 stammen und ersichtlich nicht mehr die aktuelle Situation abbilden.	die, durch die Umgehungsstraße entstandene Verkehrsminderung ebenfalls nicht enthalten ist und im Ergebnis von einer Verbesserung der Situation und Entlastung der Appelhülsener Straße auszugehen ist.
	Die zu Grunde gelegten Fahrzeugbewegungen und Betriebsauslastungen vermögen auch deshalb nicht zu überzeugen, weil sie vernachlässigen, dass die Stellplatzflächen durchgängig öffentlich zugänglich sind. Sie können damit auch von Personen, die das Einkaufszentrum nicht aufsuchen, genutzt werden und werden bereits heute entsprechend genutzt.	Die PKW-Stellplätze sind nicht der Öffentlichkeit gewidmet und das private sowie nächtliche Parken auf diesen Flächen ist somit nicht gestattet. Dies ist durch den Betreiber sicherzustellen.
	Zu rügen sind ferner die angenommenen Betriebszeiten für die Warenanlieferung. Sie stimmen mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht überein. So finden nach Kenntnis unseres Mandanten Anlieferungen regelmäßig vor 6:00 Uhr morgens statt. Aus diesen Gründen ist auch der Verzicht auf eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung nicht akzeptabel.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genehmigten Anlieferungszeiten sind zwischen 06:00 und 21:30 Uhr. Die Einhaltung der Zeiten ist zwingend durch die Betreiber sicherzustellen. Das Gutachten ist entsprechend angepasst worden.
	Weiterer Sach- und Rechtsvortrag bleibt, insbesondere anlässlich einer etwaigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorbehalten.	

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.S.v. § 4 Abs. 1 BauGB (11.04.2022-02.05.2022)

Behörden / Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
GELSENWASSER Energienetze GmbH, Ascheberger Straße 28, 59348 Lüdinghausen	Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben aufgeführten Flächennutzungsplanes mit Planentwurf und Begründung. Wir teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände bestehen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
HWK Münster, Bismarckallee 1, 48151 Münster	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung o.g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck	Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu der 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln und die bisherigen Gutachten zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 mit Schreiben vom 06.04.2022 und die frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass eigene planerische Belange durch das Aufstellungsverfahren berührt werden. Seitens der Gemeinde Havixbeck werden zu der bestehenden Planung und dem Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stadt Dülmen, Postfach 1551, 48236 Dülmen	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu den o.g. Änderungen vorgetragen. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfungen werden nicht gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld	Zu den beiden o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Im Rahmen desweiteren Verfahrens ist die Eingriffsregelung abzuarbeiten. Bei der Anlage weiterer Stellplätze ist auf eine angemessene Eingrünung durch Baumpflanzungen zu achten. Es wird empfohlen, die Festsetzungen für Baumpflanzungen in der Hinsicht zu ergänzen, dass jedem Baum ein ausreichender Wurzelraum zur Verfügung gestellt werden muss (siehe hierzu auch die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil 1 und 2)).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine angemessene Begrünung mittels einer Heckenpflanzung und Baumpflanzung auf den umgrenzten Flächen.
	Laut Aufgabenbereich Immissionsschutz ist der Planungsanlass die Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung des vorhandenen Lebensmitteldiscounters. Zur Beurteilung der Lärmimmissionssituation ist durch das Büro Uppenkamp + Partner eine lärmtechnische Berechnung (Gutachten Nr. 105 0792 21 vom 09.09.2021) auf der Grundlage der TA Lärm gefertigt worden. Diese Berechnung berücksichtigt auch die übrigen Gewerbebetriebe in dem Quartier. Für die Nutzungen Discounter, Drogeriemarkt, Textilmarkt 1, Textilmarkt 2 sowie dem Schuhmarkt sind Betriebszeiten von 06:00 bis 22:00 Uhr und Öffnungszeiten von 06:00 bis 21:30 Uhr berechnet worden. Des Weiteren berücksichtigt die Berechnung einen Gastronomiebetrieb (Restaurant). Für diesen sind Betriebszeiten von 06:00 bis 22:00 Uhr und Öffnungszeiten von 11:00 bis 21:30 Uhr von Mo bis So aufgeführt. Es handelt sich hier um einen Backwarenfilialisten mit Restaurantbereich, der auch in den frühen Morgenstunden angeliefert wird und seine Backwaren verkauft. Die lärmtechnische Berechnung ist daher in diesem Punkt abzuändern. Den vorliegenden Planunterlagen liegt kein zeichnerischer Bebauungsplanentwurf und keine Begründung zum Bebauungsplan bei. Es ist daher nicht erkennbar, ob und in welcher Weise die Erkenntnisse des Lärmgutachtens planerisch umgesetzt worden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das schallschutztechnische Gutachten ist an die genehmigten Zeiten angepasst worden

	Eine abschließende Stellungnahme aus den Belangen des Immissionsschutzes kann aus den v.g. Gründen (Änderung des Lärmgutachtens, fehlender Bebauungsplanentwurf und Begründung) nicht abgegeben werden.	
	Seitens der Bauaufsicht und seitens der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Lippeverband, Postfach 10 24 41, 45024 Essen	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu berücksichtigen: Die Art der Entwässerung wird durch die Erweiterung des Marktes nicht verändert. Mit Blick auf die aus dem Klimawandel entstehenden Risiken (Überflutung, aber auch Trockenheit und Hitzestress) sollte allerdings eine Anpassung des Systems in Richtung eines klimaresilienteren Verfahrens (Prinzip der Schwammstadt) geprüft werden. Das Vorhaben birgt hierfür über diverse Ansätze Potenzial: Dächer neuer Gebäude sollten mit einer Dachbegrünung, die Fassaden möglichst mit einer (bodengebundenen) Fassadenbegrünung versehen werden	Der Empfehlung zur Dachbegrünung kann für den Hauptbaukörper nicht gefolgt werden, weil die Fläche bereits vollständig für solaren Stromgewinn verwendet werden soll. Eine Fassadenbegrünung ist vom Vorhabenträger nicht vorgesehen
	neu zu schaffende Stellplätze sollten wasserdurchlässig gestaltet werden	Die Fahrgassen der Stellplatzanlage sollen aus Gründen des Lärmschutzes asphaltiert werden. Das anfallende Niederschlagswasser wird dem Straßenkanal zugeführt. Die Pflasterung der Parkstände soll mit wasserdurchlässigem Pflaster ausgeführt werden.
	ggf. vorzusehende Baumpflanzungen sollten unter dem Aspekt der Hitze- und Trockenresistenz ausgewählt werden. Durch die Gestaltung der	Der Empfehlung für den Einbau eines unterirdischen,

	Rigolenerweiterung als Baumrigole kann ihre Wasserversorgung in trockenen Zeiten verbessert werden.	konstruktiven Wurzelschutzes wird seitens des Vorhabenträgers nicht gefolgt. Der Empfehlung der Auswahl von Hitze- und Trockenheitsresistenten Baumpflanzungen wird gefolgt. Die Versorgung der Bäume mit Wasser in regenarmen Zeiten soll durch regelmäßige Bewässerung seitens des Investors sichergestellt werden.
	Ohne Kenntnisse über die anstehenden Böden, Grundwasserverhältnisse etc. kann nicht beurteilt werden, ob auch eine teilweise oder vollständige Versickerung der entstehenden Niederschlagsabflüsse möglich ist. Auch könnten hier evtl. satzungsrechtliche Belange der Kommune entgegenstehen. Wir empfehlen eine Abstimmung mit den zuständigen kommunalen Stellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Amprion GmbH, Asset Management, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen ausheutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Senden – Der Bürgermeister, Münsterstraße 30, 48308 Senden	Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu den o.g. Bauleitplanverfahren. Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Gebühren und Beiträge	Bei den durch die Einzelhandelserweiterung in Anspruch genommenen Grundstücke, handelt es sich um Flächen, die bis vor einiger Zeit mit einem Einfamilienhaus und einem Doppelhaus bebaut waren und zwischenzeitlich abgerissen wurden. Der Anschluss der Grundstücke an das öffentliche Abwassernetz und auch Frischwassernetz war über Jahrzehnte stets vorhanden. Auch, wenn jetzt durch die Änderung des Bebauungsplans, diese Grundstücksflächen in Gewerbeflächen geändert werden ist von einer erneuten Festsetzung von Anschlussbeiträgen abzusehen. Daher keine Einwände gegen den Entwurf des Bebauungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Abwasser	Es bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Trinkwasser	Es bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Straßenbau	Im Zuge den Außenarbeiten muss die Grundstückszufahrt zum neuen Teil angepasst werden. Vorhandene Grünflächen müssen hierbei versiegelt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Grünanlagen	Es liegen keine Bedenken vor. Durch die Versiegelung ist es wichtig, dass neue Grünflächen geschaffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entstehende Grünflächen können den Lageplan entnommen werden.

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund	Mit Ihrer Nachricht vom 06.04.2022 teilen Sie uns die o.g. Maßnahme mit. Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. Nicht vorgesehen. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Westnetz GmbH, Darfeler Straße 53, 48727 Billerbeck	Als Anlage zu Ihrem o.a. Schreiben haben Sie uns den Entwurf der o.g. Planunterlage zur Stellungnahme übermittelt. Wir bitten Sie, sich in jedem Fall rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem Standort Billerbeck (02543 211-3611) in Verbindung zu setzen, damit nähere Angaben über die vorhandenen Versorgungsleitungen gemacht und evtl. notwendige Maßnahmen zum Schutz unserer Anlagen getroffen werden können. Als Anlage erhalten Sie Planunterlagen aus denen die Lage der erforderlichen elektrischen Einrichtungen zur öffentlichen Versorgung ersichtlich ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden von uns nicht geltend gemacht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
IHK Nord Westfalen, Postfach 4024, 48022 Münster	zu der 84. Änderung, wie sie uns mit Ihrem Schreiben vom 06.04.2022 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung. Ziel ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Neustrukturierung und Erweiterung durch Anbau eines bestehenden Lebensmitteldiscountmarktes (Lidl) von 1.045 qm auf 1.445 qm Verkaufsfläche. Im Zuge der notwendigen Flächennutzungsplanänderung sollen angrenzende Grundstücksflächen in das Sondergebiet SO 14 mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3.200 qm“ integriert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
	Teile der angrenzenden Grundstücksflächen wurden bisher als „Gewerbliche Baufläche“ ohne bauliche Nutzung im Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb an der Liebigstraße genutzt. Wir regen an, sofern nicht bereits erfolgt, mit dem Gewerbetreibenden Kontakt aufzunehmen, um dessen Interessen und Belange (z.B. Erweiterungsabsichten) abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Interessen des Gewerbetreibenden sind bereits im Rahmen einer Stellungnahme des betreffenden Betreibers in die Abwägung eingestellt.

	Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Bezirksregierung Münster, 48128 Münster	Mit der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Nottuln, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Discounters an der Appelhülsener Straße von derzeit 1.045 qm Verkaufsfläche • (VKF) auf 1.445 qm VKF zu schaffen. Dazu soll im Flächennutzungsplan das Sondergebiet 14 erweitert werden. Die Zweckbestimmung des Sondergebiets soll als „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3.200 m²" an-gepasst werden. Das Vorhaben liegt im Zentralen Versorgungsbereich der Gemeinde Nottuln (Einzelhandelskonzept von 2015). Zu der vorgelegten Planung nehme ich wie folgt landesplanerisch Stellung: Das Vorhaben betrifft den großflächigen Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten, für den die Ziele 6.5-1 bis 6.5-3 LEP NRW zu beachten sind. Bereits im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPIG hatte ich dazu mit Schreiben vom 08.10.2021 festgestellt, dass die Maßgaben der Ziele 6.5-1 und 6.5-2 von der Planung beachtet werden. Zum Nachweis der Beachtung von Ziel 6.5-3 LEP durch die Planung, wonach zentrale Versorgungsbereiche der Gemeinden durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt werden, ist ein Verträglichkeitsgutachten von Stadt + Handel vorgelegt worden. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die prognostizierten absatzwirtschaftlichen Auswirkungen zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsbereich führen werden. Zunächst ist die in der Umsatzprognose angesetzte Flächenproduktivität des LIDL kritisch zu hinterfragen. Der Gutachter geht von einer bundesdurchschnittlichen Flächenproduktivität von 7.420 EUR / qm VKF für einen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	durchschnittlichen LIDL-Markt mit 909 qm VKF aus und setzte diese mit Blick auf die regionalen und standortbezogenen Rahmenbedingungen auf 7.700 EUR/ qm VKF für den Bestand hoch. Andere Zahlen legen eine deutlich höhere Flächenleistung von LI DL-Märkten nahe. Dem 16. Retail Real Estate Report der Hahn Gruppe vom September 2021 zufolge ist für 2020 von einer Flächenleistung von 9.570 EUR /qm VKF bei einer durchschnittlichen Ladengröße von 919 qm VKF auszugehen. Wenn man berücksichtigt, dass die Flächenproduktivitäten beim Lebensmitteleinzelhandel 2020 Corona-bedingt höher lagen - der Report gibt für LIDL-Märkte einen Zuwachs von 7,53 % gegenüber von 2019 an -, so würde immer noch eine bundesdurchschnittliche Flächenleistung von fast 8.900 EUR / qm VKF der im Gutachten angesetzten Flächenproduktivität gegenüberstehen. Anderen Datenquellen zufolge liegt die bundesdurchschnittliche Flächenproduktivität von LIDL-Märkten zwar deutlich unter diesen Angaben, aber immer noch deutlich höher als im Gutachten als Bundesdurchschnitt angenommen. Hier sollte eine Klarstellung der offensichtlich unterschiedlichen Daten im Gutachten erfolgen. Aus Sicht der Bezirksregierung Münster führt eine höhere Flächenproduktivität zwar zu etwas höheren Umsatzzahlen sowohl nach Umsetzung des Vorhabens wie auch in der Ausgangslage. Angesichts der Ergebnisse der Auswirkungsanalyse dürfte allerdings die daraus resultierende höhere maximale Umsatzumverteilung zu keinen als wesentlich einzustufenden Auswirkungen im Sinne von Ziel 6.5-3 führen. Vor diesem Hintergrund ist hier festzuhalten, dass Ziel 6.5-3 LEP NRW beachtet wird. **Insgesamt komme ich damit zu dem Ergebnis, dass die vorgelegte 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln die Ziele der Raumordnung beachtet**	

LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster	es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planungen. Da jedoch bei Erdarbeiten archäologische Bodenfunde sowie paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit) angetroffen werden können, bitten wir, in den Bebauungsplan folgende Hinweise aufzunehmen: Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsen Straße“ der Gemeinde Nottuln

Beteiligung der Öffentlichkeit i.S.v. § 3 Abs. 1 BauGB (11.04.2022-02.05.2022)

Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Einwender 1	Hiermit möchten wir darauf hinweisen, dass darauf geachtet wird, dass die Entwässerung bezüglich Regenwasser optimiert wird. Eine Entwässerung über den öffentlichen Regenwasserkanal stelle ich in Frage, da dieser die Wassermengen bei Starkregenereignissen nicht schaffen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück in den öffentlichen Mischwasserkanal ist eine Einleitungsbeschränkungen mittels zweier Rigolenspeicher mit jeweils 5,0 l/s vorhanden. Die vorhanden Rigolenspeicher werden in Relation zu der Erweiterung vergrößert. Somit kann die Regenentwässerung leistungsgerecht gesichert werden
Einwender 2 (Stellungnahme anonymisiert)	Namens und im Auftrage unseres Mandanten nehmen wir anlässlich der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes "Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße" sowie zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 "Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße" für unseren Mandanten wie folgt Stellung: **I. Ausgangssituation** Unser Mandant ist Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an den Planbereich angrenzen. Die auf den Grundstücken vorhandenen Gebäude werden zu Wohn- und/oder gewerblichen Zwecken genutzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Mit der nunmehr projektierten Planung beabsichtigt die Gemeinde Nottuln ausweislich des ausliegenden Entwurfs der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans (Anm.: Der Entwurf einer Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 findet sich nicht in den digital unter dem link https://www.nottuln.de/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren einsehbaren Unterlagen) die Erweiterung eines großflächigen Discounters an der Appelhülsener Straße 1-3 in Nottuln zu ermöglichen. Das bestehende Gebäude soll durch einen Anbau auf den Grundstücken der Appelhülsener Straße 5 und 7 erweitert werden. Für den Discounter ist eine Verkaufsfläche von etwa 1.445 m² geplant. Die bisherige Verkaufsfläche soll von 1045 m² um 400 m² auf 1445 m² vergrößert werden. Der Betreiber verfolgt mit der Verkaufsflächenerweiterung die Modernisierung und Attraktivierung des Betriebes. Neben der Vergrößerung der Verkaufsfläche soll zur Verbesserung logistischer und arbeitsprozessualer Abläufe die Anlieferung nach Osten verlagert werden. Gleichzeitig soll die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und der Grünflächenanteil vergrößert werden. Der ausliegende Lageplan zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 lässt in diesem Zusammenhang erkennen, dass die Flächen für die Erweiterung der bereits vorhandenen Stellplatzanlage unmittelbar an die Eigentum unseres Mandanten stehenden Flächen angrenzen. Die Logistikbereiche für die Warenanlieferung sollen ebenfalls zu den Grundstücksflächen unseres Mandanten hin verlagert werden.	
	II. Stellungnahme Der projektierten Änderung wird widersprochen. Die beabsichtigte Erweiterung führt zu einer erheblichen (zusätzlichen) Verlärmung der im Eigentum unseres Mandanten stehenden Grundstücke. Es ist nicht zu erwarten, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte, insbesondere für das Grundstück Appelhülsener Str. 9 eingehalten werden. Insoweit wird ausdrücklich angezweifelt, dass die in der	Bei der offengelegten verkehrstechnischen Untersuchung handelt es sich um eine Ergänzung zur Untersuchung aus dem Jahr 2012, die explizit die Erweiterung der Verkehrsfläche und die damit erhöhten Verkehrszahlen betrachtet. Zudem wurde die, in Zwischenzeit in betriebsgenommene Umgehungsstraße nicht berücksichtigt, sodass

	Schallimmissionsprognose des Büros Uppenkamp und Partner vom 21.09.2021 festgestellte Einhaltung der Immissionsrichtwerte die Situation zutreffend erfasst. Zweifel sind insoweit bereits deshalb angezeigt, weil die im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen tatsächlich nicht zutreffen bzw. überholten Daten beruhen. Dies gilt zum einen für die zu Grunde gelegte Frequentierung, die auf Daten basiert, welche aus dem Jahre 2012 stammen und ersichtlich nicht mehr die aktuelle Situation abbilden.	die, durch die Umgehungsstraße entstandene Verkehrsminderung ebenfalls nicht enthalten ist und im Ergebnis von einer Verbesserung der Situation und Entlastung der Appelhülsener Straße auszugehen ist.
	Die zu Grunde gelegten Fahrzeugbewegungen und Betriebsauslastungen vermögen auch deshalb nicht zu überzeugen, weil sie vernachlässigen, dass die Stellplatzflächen durchgängig öffentlich zugänglich sind. Sie können damit auch von Personen, die das Einkaufszentrum nicht aufsuchen, genutzt werden und werden bereits heute entsprechend genutzt.	Die PKW-Stellplätze sind nicht der Öffentlichkeit gewidmet und das private sowie nächtliche Parken auf diesen Flächen ist somit nicht gestattet. Dies ist durch den Betreiber sicherzustellen.
	Zu rügen sind ferner die angenommenen Betriebszeiten für die Warenanlieferung. Sie stimmen mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht überein. So finden nach Kenntnis unseres Mandanten Anlieferungen regelmäßig vor 6:00 Uhr morgens statt. Aus diesen Gründen ist auch der Verzicht auf eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung nicht akzeptabel.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genehmigten Anlieferungszeiten sind zwischen 06:00 und 21:30 Uhr. Die Einhaltung der Zeiten ist zwingend durch die Betreiber sicherzustellen. Das Gutachten ist entsprechend angepasst worden.
	Weiterer Sach- und Rechtsvortrag bleibt, insbesondere anlässlich einer etwaigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorbehalten.	

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.S.v. § 4 Abs. 1 BauGB (11.04.2022-02.05.2022)

Behörden / Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
HWK Münster, Bismarckallee 1, 48151 Münster	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung der Änderung o.g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
GELSENWASSER Energienetze GmbH, Ascheberger Straße 28, 59348 Lüdinghausen	Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben aufgeführten Bebauungsplanes. Ferner danken wir Ihnen für die Übersendung des Planentwurfes nebst Begründung und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck	Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu der 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln und die bisherigen Gutachten zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 mit Schreiben vom 06.04.2022 und die frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass eigene planerische Belange durch das Aufstellungsverfahren berührt werden. Seitens der Gemeinde Havixbeck werden zu der bestehenden Planung und dem Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Dülmen, Postfach 1551, 48236 Dülmen	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu den o.g. Änderungen vorgetragen. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfungen werden nicht gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld	Zu den beiden o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist die Eingriffsregelung abzuarbeiten. Bei der Anlage weiterer Stellplätze ist auf eine angemessene Eingrünung durch Baumpflanzungen zu achten. Es wird empfohlen, die Festsetzungen für Baumpflanzungen in der Hinsicht zu ergänzen, dass jedem Baum ein ausreichender Wurzelraum zur Verfügung gestellt werden muss (siehe hierzu auch die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil 1 und 2)).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine angemessene Begrünung mittels einer Heckenpflanzung und Baumpflanzung auf den umgrenzten Flächen.
	Laut Aufgabenbereich Immissionsschutz ist der Planungsanlass die Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung des vorhandenen Lebensmitteldiscounters. Zur Beurteilung der Lärmimmissionssituation ist durch das Büro Uppenkamp + Partner eine lärmtechnische Berechnung (Gutachten Nr. 105 0792 21 vom 09.09.2021) auf der Grundlage der TA Lärm gefertigt worden. Diese Berechnung berücksichtigt auch die übrigen Gewerbebetriebe in dem Quartier. Für die Nutzungen Discounter, Drogeriemarkt, Textilmarkt 1, Textilmarkt 2 sowie dem Schuhmarkt sind Betriebszeiten von 06:00 bis 22:00 Uhr und Öffnungszeiten von 06:00 bis 21:30 Uhr berechnet worden. Des Weiteren berücksichtigt die Berechnung einen Gastronomiebetrieb (Restaurant). Für diesen sind Betriebszeiten von 06:00 bis 22:00 Uhr und Öffnungszeiten von 11:00 bis 21:30 Uhr von Mo bis So aufgeführt. Es handelt sich hier um einen Backwarenfilialisten mit Restaurantbereich, der auch	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das schallschutztechnische Gutachten ist an die genehmigten Zeiten angepasst worden.

	in den frühen Morgenstunden angeliefert wird und seine Backwaren verkauft. Die lärmtechnische Berechnung ist daher in diesem Punkt abzuändern. Den vorliegenden Planunterlagen liegt kein zeichnerischer Bebauungsplanentwurf und keine Begründung zum Bebauungsplan bei. Es ist daher nicht erkennbar, ob und in welcher Weise die Erkenntnisse des Lärmgutachtens planerisch umgesetzt worden sind. Eine abschließende Stellungnahme aus den Belangen des Immissionsschutzes kann aus den v.g. Gründen (Änderung des Lärmgutachtens, fehlender Bebauungsplanentwurf und Begründung) nicht abgegeben werden.	
	Seitens der Bauaufsicht und seitens der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Lippeverband, Postfach 10 24 41, 45024 Essen	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu berücksichtigen: Die Art der Entwässerung wird durch die Erweiterung des Marktes nicht verändert. Mit Blick auf die aus dem Klimawandel entstehenden Risiken (Überflutung, aber auch Trockenheit und Hitzestress) sollte allerdings eine Anpassung des Systems in Richtung eines klimaresilienteren Verfahrens (Prinzip der Schwammstadt) geprüft werden. Das Vorhaben birgt hierfür über diverse Ansätze Potenzial: Dächer neuer Gebäude sollten mit einer Dachbegrünung, die Fassaden möglichst mit einer (bodengebundenen) Fassadenbegrünung versehen werden	Der Empfehlung zur Dachbegrünung kann für den Hauptbaukörper nicht gefolgt werden, weil die Fläche bereits vollständig für solaren Stromgewinn verwendet werden soll. Eine Fassadenbegrünung ist vom Vorhabenträger nicht vorgesehen
	neu zu schaffende Stellplätze sollten wasserdurchlässig gestaltet werden	Die Fahrgassen der Stellplatzanlage sollen aus Gründen des Lärmschutzes asphaltiert werden. Das anfallende Niederschlagswasser

		wird dem Straßenkanal zugeführt. Die Pflasterung der Parkstände soll mit wasserdurchlässigem Pflaster ausgeführt werden.
	ggf. vorzusehende Baumpflanzungen sollten unter dem Aspekt der Hitze- und Trockenresistenz ausgewählt werden. Durch die Gestaltung der Rigolenerweiterung als Baumrigole kann ihre Wasserversorgung in trockenen Zeiten verbessert werden.	Der Empfehlung für den Einbau eines unterirdischen, konstruktiven Wurzelschutzes wird seitens des Vorhabenträgers nicht gefolgt. Der Empfehlung der Auswahl von Hitze- und Trockenheitsresistenten Baumpflanzungen wird gefolgt. Die Versorgung der Bäume mit Wasser in regenarmen Zeiten soll durch regelmäßige Bewässerung seitens des Investors sichergestellt werden.
	Ohne Kenntnisse über die anstehenden Böden, Grundwasserverhältnisse etc. kann nicht beurteilt werden, ob auch eine teilweise oder vollständige Versickerung der entstehenden Niederschlagsabflüsse möglich ist. Auch könnten hier evtl. satzungsrechtliche Belange der Kommune entgegenstehen. Wir empfehlen eine Abstimmung mit den zuständigen kommunalen Stellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Amprion GmbH, Asset Management, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen ausheutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Senden – Der Bürgermeister, Münsterstraße 30, 48308 Senden	Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu den o.g. Bauleitplanverfahren. Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Gebühren und Beiträge	Abrechnung der Kanal- und auch Wasseranschlussbeiträge muss erfolgen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Abwasser	Es bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Trinkwasser	Es bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Straßenbau	Im Zuge den Außenarbeiten muss die Grundstückszufahrt zum neuen Teil angepasst werden. Vorhandene Grünflächen müssen hierbei versiegelt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Grünanlagen	Es liegen keine Bedenken vor. Durch die Versiegelung ist es wichtig, dass neue Grünflächen geschaffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entstehende Grünflächen können dem Lageplan entnommen werden.
Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund	Mit Ihrer Nachricht vom 06.04.2022 teilen Sie uns die o.g. Maßnahme mit. Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. Nicht vorgesehen. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

IHK Nord Westfalen, Postfach 4024, 48022 Münster	dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 06.04.2022 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung. Ziel ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Neustrukturierung und Erweiterung durch Anbau eines bestehenden Lebensmitteldiscountmarktes (Lidl) von 1.045 qm auf 1.445 qm Verkaufsfläche. Die Zulässigkeit setzt die Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW als auch mit den Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde voraus. Zudem sind städtebaulich negative Auswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO auszuschließen. Hierzu liegt ein Gutachten von Stadt+Handel aus Dortmund vor. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass städtebaulich negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind und das Vorhaben mit den Zielen des LEP und dem Einzelhandelskonzept übereinstimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Wir merken an, dass sich das vorgelegte Gutachten hinsichtlich einzelner Modellannahmen (hier: Flächenleistung) auf ältere Kennzahlen stützt. Gleichwohl werden die absatzwirtschaftlichen Auswirkungen auch bei aktualisierten und modifizierten Modellannahmen nicht in städtebaulich negative Auswirkungen insbesondere gegenüber schützenswerte Standortbereiche in den Nachbarkommunen „umschlagen“. Etwaige absatzwirtschaftliche Umverteilungseffekte innerhalb von Nottuln sind ebenfalls nicht zu erwarten, zudem wettbewerblicher Art und damit einer städtebaulichen Abwägung zugänglich. Aufgrund seiner Lage innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs entspricht das Vorhaben dem Einzelhandelskonzept. Die Planung dient der Sicherung und Entwicklung eines Magnetbetriebes innerhalb des Ortskerns. Die IHK setzt sich für eine Stärkung der Ortskerne ein, so dass gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Tatsache, dass die IHK bereits anmerkt hat, dass die Auswirkungen bei aktualisierten und modifizierten Modellannahme sich nicht in negative Auswirkungen ändern, wird das vorliegende Einzelhandelsgutachten nicht angepasst.
	Konkrete Planunterlagen liegen noch nicht vor. Wir gehen davon aus, dass innerhalb des künftigen Bebauungsplanes dezidierte Festsetzungen zur Zweckbestimmung des Sondergebiets, zur Art der Nutzung, zu den maximalen Verkaufsflächen sowie zu den zulässigen Haupt- sowie Rand- und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Nebensortimenten in Anlehnung an die Sortimentskonzeption bzw. Verkaufsflächengrößenordnungen gemäß Auswirkungsanalyse getroffen werden. Weitere Anregungen oder Bedenken werden zunächst nicht vorgebracht. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	
Westnetz GmbH, Darfelder Straße 53, 48727 Billerbeck	Als Anlage zu Ihrem o.a. Schreiben haben Sie uns den Entwurf der o.g. Planunterlage zur Stellungnahme übermittelt. Wir bitten Sie, sich in jedem Fall rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem Standort Billerbeck (02543 211-3611) in Verbindung zu setzen, damit nähere Angaben über die vorhandenen Versorgungsleitungen gemacht und evtl. notwendige Maßnahmen zum Schutz unserer Anlagen getroffen werden können. Als Anlage erhalten Sie Planunterlagen aus denen die Lage der erforderlichen elektrischen Einrichtungen zur öffentlichen Versorgung ersichtlich ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden von uns nicht geltend gemacht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster	es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planungen. Da jedoch bei Erdarbeiten archäologische Bodenfunde sowie paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit) angetroffen werden können, bitten wir, in den Bebauungsplan folgende Hinweise aufzunehmen: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). 3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.	
Bezirksregierung Münster, 48128 Münster	Mit der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Nottuln, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Discounters an der Appelhülsener Straße von derzeit 1.045 qm Verkaufsfläche • (VKF) auf 1.445 qm VKF zu schaffen. Dazu soll im Flächennutzungsplan das Sondergebiet 14 erweitert werden. Die Zweckbestimmung des Sondergebiets soll als „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3.200 m^2" an-gepasst werden. Das Vorhaben liegt im Zentralen Versorgungsbereich der Gemeinde Nottuln (Einzelhandelskonzept von 2015). Zu der vorgelegten Planung nehme ich wie folgt landesplanerisch Stellung: 1. Das Vorhaben betrifft den großflächigen Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten, für den die Ziele 6.5-1 bis 6.5-3 LEP NRW zu beachten sind. Bereits im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPIG hatte ich dazu mit Schreiben vom 08.10.2021 festgestellt, dass die Maßgaben der Ziele 6.5-1 und 6.5-2 von der Planung beachtet werden. Zum Nachweis der Beachtung von Ziel 6.5-3 LEP durch die Planung, wonach zentrale Versorgungsbereiche der Gemeinden durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt werden, ist ein Verträglichkeitsgutachten von Stadt + Handel vorgelegt worden. Dieses kommt zu dem Ergebnis,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	dass die prognostizierten absatzwirtschaftlichen Auswirkungen zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsbereich führen werden. Zunächst ist die in der Umsatzprognose angesetzte Flächenproduktivität des LIDL kritisch zu hinterfragen. Der Gutachter geht von einer bundesdurchschnittlichen Flächenproduktivität von 7.420 EUR / qm VKF für einen durchschnittlichen LIDL-Markt mit 909 qm VKF aus und setzte diese mit Blick auf die regionalen und standortbezogenen Rahmenbedingungen auf 7.700 EUR/ qm VKF für den Bestand hoch. Andere Zahlen legen eine deutlich höhere Flächenleistung von LI DL-Märkten nahe. Dem 16. Retail Real Estate Report der Hahn Gruppe vom September 2021 zufolge ist für 2020 von einer Flächenleistung von 9.570 EUR /qm VKF bei einer durchschnittlichen Ladengröße von 919 qm VKF auszugehen. Wenn man berücksichtigt, dass die Flächenproduktivitäten beim Lebensmitteleinzelhandel 2020 Corona-bedingt höher lagen - der Report gibt für LIDL-Märkte einen Zuwachs von 7,53 % gegenüber von 2019 an -, so würde immer noch eine bundesdurchschnittliche Flächenleistung von fast 8.900 EUR / qm VKF der im Gutachten angesetzten Flächenproduktivität gegenüberstehen. Anderen Datenquellen zufolge liegt die bundesdurchschnittliche Flächenproduktivität von LIDL-Märkten zwar deutlich unter diesen Angaben, aber immer noch deutlich höher als im Gutachten als Bundesdurchschnitt angenommen. Hier sollte eine Klarstellung der offensichtlich unterschiedlichen Daten im Gutachten erfolgen. Aus Sicht der Bezirksregierung Münster führt eine höhere Flächenproduktivität zwar zu etwas höheren Umsatzzahlen sowohl nach Umsetzung des Vorhabens wie auch in der Ausgangslage. Angesichts der Ergebnisse der Auswirkungsanalyse dürfte allerdings die daraus resultierende höhere maximale Umsatzumverteilung zu keinen als wesentlich einzustufenden Auswirkungen im Sinne von Ziel 6.5-3 führen.	

	Vor diesem Hintergrund ist hier festzuhalten, dass Ziel 6.5-3 LEP NRW beachtet wird. **Insgesamt komme ich damit zu dem Ergebnis, dass die vorgelegte 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln die Ziele der Raumordnung beachtet.**	

Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur
84. Änderung des Flächennutzungsplanes „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsen Straße“ der Gemeinde Nottuln

Beteiligung der Öffentlichkeit i.S.v. § 3 Abs. 2 BauGB (01.06.2023-03.07.2023)

Einwender	**Anregungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
Einwender 1 (Stellungnahme anonymisiert)	**1. Formelle Bedenken** Wir melden vorsorglich formelle Bedenken mit Blick auf die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung an. So widerspricht die Beteiligung der Öffentlichkeit den Vorgaben des § 3 Abs. 2 BauGB, weil nach Maßgabe des Bekanntmachungstextes die Einsicht in die ausgelegten Planunterlagen nicht uneingeschränkt innerhalb der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung möglich ist, sondern aus angeblich organisatorischen Gründen eine vorherige Terminsvereinbarung erbeten wird. Damit wird die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht uneingeschränkt ermöglicht. Dies gilt erst recht, wenn man sich vergegenwärtigt, dass nach Maßgabe des Internetauftritts der Gemeinde Nottuln Termine nur nach vorheriger Anmeldung möglich sind. Die Einsichtnahme wird damit faktisch davon abhängig gemacht, dass man einen entsprechenden Termin bekommt. Für eine derartige Beschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung gibt es keinen sachlichen Grund. Sie ist formell rechtswidrig.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Rechtsauffassung wird nicht gefolgt.
	2. Materielle Bedenken Die Planung leidet Des Weiteren an den bereits anlässlich der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung geäußerten materiellen Bedenken. Sie ist abwägungsfehlerhaft. Die Gründe mit denen die seinerzeit bereits geübte Kritik an der verkehrstechnischen Untersuchung im Rahmen der ausgelegten Abwägungsvorschläge zurückgewiesen werden, können nicht überzeugen**.** a. Es mag sein, dass es sich bei der offengelegten verkehrstechnischen Untersuchung um eine Ergänzung zur Untersuchung aus dem Jahr 2012 handelt, die mit dem Ziel erstellt wurde, die Erweiterung der Verkehrsfläche und die damit erhöhten Verkehrszahlen zu betrachten. Wenig überzeugend ist es jedoch, anzunehmen, dass durch die in der Zwischenzeit in Betrieb genommene Umgehungsstraße eine Verkehrsminderung eingetreten ist, sodass *„im Ergebnis von einer Verbesserung der Situation und Entlastung der Appelhülsener Straße auszugehen ist.“*	Für die Bearbeitung des vorliegenden Gutachtens wurden Daten des Verkehrsmodells der SHP Ingenieure zugrunde gelegt. Diese beziehen unteranderem zwei Knotenpunkte an der Appelhülsener Straße ein. Die Daten belegen, dass die Zahlen an dieser

	Diese Annahme ist bereits deshalb nicht gerechtfertigt, weil etwaige Verkehrsminderungen durch eine Verlagerung des Verkehrs auf die Umgehungsstraße, soweit sie überhaupt tatsächlich eingetreten sind, durch zwischenzeitlich neue hinzugekommene gewerbliche Bauvorhaben und Wohnbauvorhaben vollständig kompensiert werden. Die Lärmsituation dürfte sich insoweit eher verschlechtert, denn verbessert haben. All dies wird in der verkehrstechnischen Untersuchung nicht umfassend bewertet.	Stelle zurückgegangen sind. Dementsprechend ist nicht von einer Verschlechterung auszugehen.
	b. Es ist auch nicht überzeugend und widerspricht dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung, die Nutzung der Pkw-Stellplätze durch Personen, die das Einkaufszentrum nicht benutzen, mit dem Hinweis auszublenden, dass es sich um private Pkw-Stellplätze handele und deshalb der Betreiber des Einkaufszentrums dafür Sorge zu tragen habe, dass diese nicht durch die Öffentlichkeit genutzt werden. Wie bereits die Vergangenheit gezeigt hat, findet eine derartige Beschränkung der Nutzung tatsächlich nicht statt. Dementsprechend ist ein entsprechender Konflikttransfer auf die Genehmigungsebene nicht geeignet, diesem Problem adäquat Rechnung zu tragen. Vielmehr ist es geboten, dass bereits planerischen Festsetzungen getroffen werden, die eine derartige Nutzung ausschließen. Dies gilt auch für die Öffnungszeiten des Einkaufszentrums. Auch insoweit ist bereits auf Planungsebene und mit Blick auf das zu beachtende Gebot der planerischen Konfliktbewältigung durch geeignete Festsetzungen sicherzustellen, dass die Öffnungszeiten nicht unzulässig ausgedehnt werden. Nur so kann den berechtigten Interessen der Anwohner vor unzulässigen Immissionen geschützt zu sein, in abwägungsfehlerfreier Art und Weise Rechnung getragen werden.	Derartige immissionsschutzrechtliche Fragestellungen können auf der Planungsebene nicht abschließend geklärt werden. Die Fragen werden entsprechend auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren abgeschichtet.
	Anlage 1 zur Stellungnahme vom 29.06.2023: siehe Stellungnahme von Einwender 2 aus der frühzeitige Öffentlichkeitssbeteiligung gem.§3 Abs.1 und §4 Abs.1 BauGB	

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.S.v. § 4 Abs. 2 BauGB (01.06.2023-03.07.2023)

Behörden / Träger öffentlicher Belange	**Anregungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Gebühren und Beiträge (01.06.2023)	Bei den durch die Einzelhandelserweiterung in Anspruch genommenen Grundstücke, handelt es sich um Flächen, die bis vor einiger Zeit mit einem Einfamilienhaus und einem Doppelhaus bebaut waren und zwischenzeitlich abgerissen wurden. Der Anschluss der Grundstücke an das öffentliche Abwassernetz und auch Frischwassernetz war über Jahrzehnte stets vorhanden. Auch, wenn jetzt durch die Änderung des Bebauungsplans, diese Grundstücksflächen in Gewerbeflächen geändert werden ist von einer erneuten Festsetzung von Anschlussbeiträgen abzusehen. Daher keine Einwände gegen den Entwurf des Bebauungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Abwasser (01.06.2023)	Es bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Trinkwasser (01.06.2023)	Es bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Straßenbau (01.06.2023)	Im Zuge den Außenarbeiten muss die Grundstückszufahrt zum neuen Teil angepasst werden. Vorhandene Grünflächen müssen hierbei versiegelt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Grünanlagen (01.06.2023)	Es liegen keine Bedenken vor. Durch die Versiegelung ist es wichtig, dass neue Grünflächen geschaffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entstehende Grünflächen können dem Lageplan entnommen werden.
Amprion GmbH, Asset Management, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund (01.06.2023)	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen ausheutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Nottuln, Ordnungsamt (05.06.2023)	Die Auswertung der Luftbilder auf Kampfmitteleinwirkungen hat keine Ergebnisse erbracht, welche Maßnahmen erfordern würden. Es sind die allgemeinen Regeln zu Erdarbeiten bei Eingriffen ins Erdreich zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
PLEdoc GmbH für GasLINE GmbH, Westring 224, 44579 Catsrop-rauxel (05.06.2023)	Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen (05.06.2023)	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
GELSENWASSER Energienetze GmbH, Ascheberger Straße 28, 59348 Lüdinghausen (07.06.2023)	Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben aufgeführten Flächennutzungsplanes mit Planentwurf und Begründung. Wir teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände bestehen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf (09.06.2023)	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.05.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
IHK Nord Westfalen, Postfach 4024, 48022 Münster (12.06.2023)	Zu der 84. Änderung, wie sie uns mit Ihrem Schreiben vom 31.05.2023 übersandt wurde, werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stadt Dülmen, Postfach 1551, 48236 Dülmen (13.06.2023)	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu den o.g. Bauleitplänen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster (16.06.2023)	Da in den Bebauungsplan bereits unsere Hinweise betr. Archäologischer/ paläontologischer Bodenbefunde aufgenommen wurde, bestehen keine weiteren Bedenken gegen die o.g. Planung. Ich möchte darauf hinwiesen, dass am 01.06.2022 das neue Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft getreten ist und bitte Sie, den Hinweis zum Denkmalschutz wie folgt zu ändern: §§ 15 und 16 DSchG = **neu: §§ 16 und 17 DSchG** §28 DSchG = **neu § 26 (2) DSchG NRW** § 29 DSchG = **neu § 27 DSchG NRW**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise entsprechend aufgenommen.
Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck (21.06.2023)	Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu der 84.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln und die weiteren Gutachten zu der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.132 mit Schreiben vom 31.05.2023 und die Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gem, §2 Abs.2 BauGB.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass eigene planerische Belange durch das Aufstellungsverfahren berührt werden. Seitens der Gemeinde Havixbeck werden zu der bestehenden Planung und dem Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	
Kreis Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld (28.06.2023)	Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Änderung des o.a. Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Darstellung im Bebauungsplan das Gelände im Bereich der Stellplätze um bis zu 2,60 m gegenüber der festgesetzten OKFB abfällt. Sofern hier eine Geländeauffüllung geplant ist, wird empfohlen hierzu Festsetzungen in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der geplanten Geländehöhen aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist eine Geländeauffüllung nicht geplant.
	Die untere Immissionsschutzbehörde erklärt, dass zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Situation durch das Büro Normec Uppenkamp eine lärmtechnische Berechnung (Gutachten I05079221-3 vom 26.01.2023) gefertigt wurde. Diese Berechnung weist die Einhaltung der gemäß TA Lärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung unter Umsetzung von Lärmminderungsmaßnahmen aus. Die Umsetzung wird im durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren zu regeln sein. Aus den Belangen des Immissionsschutzes werden gegen die Planvorhaben keine Bedenken angemeldet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die 84.Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Handwerkskammer Münster,	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o.g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bismarckallee 1, 48151 Münster (30.06.2023)		
Evangelische Kirche von Westfalen, Postfach 101051, 33510 Bielefeld (04.07.2023)	Gegen die o.g. Planung bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsen Straße“ der Gemeinde Nottuln

Beteiligung der Öffentlichkeit i.S.v. § 3 Abs. 2 BauGB (01.06.2023-03.07.2023)

Einwender	**Anregungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
Einwender 1 (Stellungnahme anonymisiert)	**1. Formelle Bedenken** Wir melden vorsorglich formelle Bedenken mit Blick auf die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung an. So widerspricht die Beteiligung der Öffentlichkeit den Vorgaben des § 3 Abs. 2 BauGB, weil nach Maßgabe des Bekanntmachungstextes die Einsicht in die ausgelegten Planunterlagen nicht uneingeschränkt innerhalb der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung möglich ist, sondern aus angeblich organisatorischen Gründen eine vorherige Terminvereinbarung erbeten wird. Damit wird die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht uneingeschränkt ermöglicht. Dies gilt erst recht, wenn man sich vergegenwärtigt, dass nach Maßgabe des Internetauftritts der Gemeinde Nottuln Termine nur nach vorheriger Anmeldung möglich sind. Die Einsichtnahme wird damit faktisch davon abhängig gemacht, dass man einen entsprechenden Termin bekommt. Für eine derartige	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Rechtsauffassung wird nicht gefolgt.

	Beschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung gibt es keinen sachlichen Grund. Sie ist formell rechtswidrig.	
	2. Materielle Bedenken Die Planung leidet Des Weiteren an den bereits anlässlich der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung geäußerten materiellen Bedenken. Sie ist abwägungsfehlerhaft. Die Gründe mit denen die seinerzeit bereits geübte Kritik an der verkehrstechnischen Untersuchung im Rahmen der ausgelegten Abwägungsvorschläge zurückgewiesen werden, können nicht überzeugen**.** a. Es mag sein, dass es sich bei der offengelegten verkehrstechnischen Untersuchung um eine Ergänzung zur Untersuchung aus dem Jahr 2012 handelt, die mit dem Ziel erstellt wurde, die Erweiterung der Verkehrsfläche und die damit erhöhten Verkehrszahlen zu betrachten. Wenig überzeugend ist es jedoch, anzunehmen, dass durch die in der Zwischenzeit in Betrieb genommene Umgehungsstraße eine Verkehrsminderung eingetreten ist, sodass *„im Ergebnis von einer Verbesserung der Situation und Entlastung der Appelhülsener Straße auszugehen ist."* Diese Annahme ist bereits deshalb nicht gerechtfertigt, weil etwaige Verkehrsminderungen durch eine Verlagerung des Verkehrs auf die Umgehungsstraße, soweit sie überhaupt tatsächlich eingetreten sind, durch zwischenzeitlich neue hinzugekommene gewerbliche Bauvorhaben und Wohnbauvorhaben vollständig kompensiert werden. Die Lärmsituation dürfte sich insoweit eher verschlechtert, denn verbessert haben. All dies wird in der verkehrstechnischen Untersuchung nicht umfassend bewertet. ausgedehnt werden. Nur so kann den berechtigten Interessen der Anwohner vor unzulässigen Immissionen geschützt zu sein, in abwägungsfehlerfreier Art und Weise Rechnung getragen werden.	Für die Bearbeitung des vorliegenden Gutachtens wurden Daten des Verkehrsmodells der SHP Ingenieure zugrunde gelegt. Diese beziehen unteranderem zwei Knotenpunkte an der Appelhülsener Straße ein. Die Daten belegen, dass die Zahlen an dieser Stelle zurückgegangen sind. Dementsprechend ist nicht von einer Verschlechterung auszugehen.
	b. Es ist auch nicht überzeugend und widerspricht dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung, die Nutzung der Pkw-Stellplätze durch Personen, die das Einkaufszentrum nicht benutzen, mit dem Hinweis auszublenden, dass es sich um private Pkw-Stellplätze handele und deshalb der Betreiber des Einkaufszentrums dafür Sorge zu tragen habe, dass diese nicht durch die Öffentlichkeit genutzt werden. Wie bereits die Vergangenheit gezeigt hat, findet eine derartige Beschränkung der Nutzung tatsächlich nicht statt. Dementsprechend ist ein	Derartige immissionsschutzrechtliche Fragestellungen können auf der Planungsebene nicht abschließend geklärt

	entsprechender Konflikttransfer auf die Genehmigungsebene nicht geeignet, diesem Problem adäquat Rechnung zu tragen. Vielmehr ist es geboten, dass bereits planerischen Festsetzungen getroffen werden, die eine derartige Nutzung ausschließen. Dies gilt auch für die Öffnungszeiten des Einkaufszentrums. Auch insoweit ist bereits auf Planungsebene und mit Blick auf das zu beachtende Gebot der planerischen Konfliktbewältigung durch geeignete Festsetzungen sicherzustellen, dass die Öffnungszeiten nicht unzulässig ausgedehnt werden. Nur so kann den berechtigten Interessen der Anwohner vor unzulässigen Immissionen geschützt zu sein, in abwägungsfehlerfreier Art und Weise Rechnung getragen werden.	werden. Die Fragen werden entsprechend auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren abgeschichtet.
	Anlage 1 zur Stellungnahme vom 29.06.2023: siehe Stellungnahme von Einwender 2 aus der frühzeitige Öffentlichkeitssbeteiligung gem.§3 Abs.1 und §4 Abs.1 BauGB	

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.S.v. § 4 Abs. 2 BauGB (01.06.2023-03.07.2023)

Behörden / Träger öffentlicher Belange	**Anregungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Gebühren und Beiträge (01.06.2023)	Bei den durch die Einzelhandelserweiterung in Anspruch genommenen Grundstücke, handelt es sich um Flächen, die bis vor einiger Zeit mit einem Einfamilienhaus und einem Doppelhaus bebaut waren und zwischenzeitlich abgerissen wurden. Der Anschluss der Grundstücke an das öffentliche Abwassernetz und auch Frischwassernetz war über Jahr-zehnte stets vorhanden. Auch, wenn jetzt durch die Änderung des Bebauungsplans, diese Grundstücksflächen in Gewerbeflächen geändert werden ist von einer erneuten Festsetzung von Anschlussbeiträgen abzusehen. Daher keine Einwände gegen den Entwurf des Bebauungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Nottuln,	Es bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sachgebiet Abwasser (01.06.2023)		
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Trinkwasser (01.06.2023)	Es bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Straßenbau (01.06.2023)	Im Zuge den Außenarbeiten muss die Grundstückszufahrt zum neuen Teil angepasst werden. Vorhandene Grünflächen müssen hierbei versiegelt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Grünanlagen (01.06.2023)	Es liegen keine Bedenken vor. Durch die Versiegelung ist es wichtig, dass neue Grünflächen geschaffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entstehende Grünflächen können dem Lageplan entnommen werden.
Amprion GmbH, Asset Management, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund (01.06.2023)	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen ausheutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Nottuln, Ordnungsamt (05.06.2023)	Die Auswertung der Luftbilder auf Kampfmitteleinwirkungen hat keine Ergebnisse erbracht, welche Maßnahmen erfordern würden. Es sind die allgemeinen Regeln zu Erdarbeiten bei Eingriffen ins Erdreich zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
PLEdoc GmbH für GasLINE GmbH, Westring 224, 44579 Catsrop-rauxel (05.06.2023)	Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen (05.06.2023)	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

GELSENWASSER Energienetze GmbH, Ascheberger Straße 28, 59348 Lüdinghausen (07.06.2023)	Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben aufgeführten Flächennutzungsplanes mit Planentwurf und Begründung. Wir teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände bestehen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
IHK Nord Westfalen, Postfach 4024, 48022 Münster (12.06.2023)	Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 31.05.2023 übersandt wurde, werden weiterhin keine Bedenken vorgebracht. Wir weisen darauf hin, dass die Sortimentsliste zu den Haupt- und Randsortimenten die zulässige Gesamtverkaufsfläche aller Sondergebiete (SO 1 bis SO 6) umfasst, der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans sich jedoch „nur“ auf das Sondergebiet SO 1 erstreckt. Dies könnte zu einem Überschreiten der lt. Gutachten verträglichen Verkaufsflächen je Sortiment / in Summe führen. Wir bitten Sie, die abgebildete Sortimentsliste ausschließlich auf den Lebensmittelmarkt (max. 1.445 qm VKF) innerhalb des SO 1 auszurichten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Sortimentenliste bezieht sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.132 und nicht nur auf den Änderungsbereich. Eine redaktionelle Änderung wurde im Bebauungsplan und der entsprechenden Begründung vorgenommen.
Stadt Dülmen, Postfach 1551, 48236 Dülmen (13.06.2023)	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu den o.g. Bauleitplänen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster (16.06.2023)	Da in den Bebauungsplan bereits unsere Hinweise betr. Archäologischer/ paläontologischer Bodenbefunde aufgenommen wurde, bestehen keine weiteren Bedenken gegen die o.g. Planung. Ich möchte darauf hinwiesen, dass am 01.06.2022 das neue Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft getreten ist und bitte Sie, den Hinweis zum Denkmalschutz wie folgt zu ändern: §§ 15 und 16 DSchG = **neu: §§ 16 und 17 DSchG** §28 DSchG = **neu § 26 (2) DSchG NRW** § 29 DSchG = **neu § 27 DSchG NRW**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise entsprechend aufgenommen.
Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck (21.06.2023)	Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu der 84.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln und die weiteren Gutachten zu der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.132 mit Schreiben vom 31.05.2023 und die Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gem, §2 Abs.2 BauGB. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass eigene planerische Belange durch das Aufstellungsverfahren berührt werden. Seitens der Gemeinde Havixbeck werden zu der bestehenden Planung und dem Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Kreis Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld (28.06.2023)	Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Änderung des o.a. Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Darstellung im Bebauungsplan das Gelände im Bereich der Stellplätze um bis zu 2,60 m gegenüber der festgesetzten OKFB abfällt. Sofern hier eine Geländeauffüllung geplant ist, wird empfohlen hierzu Festsetzungen in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der geplanten Geländehöhen aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist eine Geländeauffüllung nicht geplant.
	Die untere Immissionsschutzbehörde erklärt, dass zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Situation durch das Büro Normec Uppenkamp eine lärmtechnische Berechnung (Gutachten I05079221-3 vom 26.01.2023) gefertigt wurde. Diese Berechnung weist die Einhaltung der gemäß TA Lärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung unter Umsetzung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	von Lärmminderungsmaßnahmen aus. Die Umsetzung wird im durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren zu regeln sein. Aus den Belangen des Immissionsschutzes werden gegen die Planvorhaben keine Bedenken angemeldet.	
	Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die 84.Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Handwerkskammer Münster, Bismarckallee 1, 48151 Münster (30.06.2023)	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o.g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Evangelische Kirche von Westfalen, Postfach 101051, 33510 Bielefeld (04.07.2023)	Gegen die o.g. Planung bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
EGLV, Postfach 102441, 45024 Essen (13.07.2023)	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten: Bzgl. der erstmals zu bebauenden Flächen weisen wir auf den §44 LWG NRW hin. Im vorliegenden Fall auch insbesondere auf alle potenziellen Maßnahmen des klimaangepassten Bauens. Die Maßnahme könnte als Anlass dienen, die neu entstehenden Flächen sowie die Bestands Dachflächen zu begrünen und/oder mit Photovoltaik auszurüsten.	Das Dach des bestehenden Gebäudes und dessen Erweiterung werden vollflächig mit einer Photovoltaikanlage zur Stromgewinnung ausgestattet

		und die Erweiterung zusätzlich begrünt.
	Fassadenbegrünung bietet eine weitere Möglichkeit, das Mikroklima positiv zu beeinflussen, um die Verdunstung zu steigern und die Temperatur zu senken.	Eine Fassadenbegrünung ist vom Vorhabenträger nicht vorgesehen.
	Auf den Parkplatzflächen sollten Bäume mit Baumrigolen geplant werden, die durch das Niederschlagswasser der Dachflächen gespeist werden	Entsprechende Baumrigolen sind vom Vorhabenträger nicht vorgesehen.
	Es sollte so viel Wasser wie möglich auf dem Grundstück zurückgehalten werden.	Das Niederschlagswasser wird gemäß des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags entsprechend in Speicherrigolen gesammelt.

Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur
84. Änderung des Flächennutzungsplanes „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsen Straße“ der Gemeinde Nottuln

erneute und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (02.11.2023 - 16.11.2023)

Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Einwender 1	in oben genannter Angelegenheit vertreten wir bekanntlich die rechtlichen Interessen des [redacted] in Nottuln. Wir nehmen im Rahmen der erneuten und verkürzten Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB im Verfahren zur 84. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 „EKZ nördlich der Appelhülsener Straße“ für unsere Mandantschaft wie folgt Stellung: Wir halten an unseren bisherigen Ausführungen in unseren Stellungnahmen vom 27.04.2022 und vom 30.06.2023, welche wir als Anlagen nochmals beifügen, fest. Die erneuten Änderungen lassen nicht erkennen, dass den berechtigten Belangen unserer Mandantschaft Rechnung getragen wurde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme vom 27.04.2022	s. Abwägungsvorschlag aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Einwender 2)
	Stellungnahme von 30.06.2023	s. Abwägungsvorschlag aus der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Einwender 1)

erneute und verkürzte Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB (02.11.2023 - 16.11.2023)

Behörden / Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Stadt Dülmen, Postfach 1551, 48236 Dülmen	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu den o.g. Änderungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck	Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu der 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln und die bisherigen Gutachten zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 mit Schreiben vom 30.10.2023 und die Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass eigene planerische Belange durch das Aufstellungsverfahren berührt werden. Seitens der Gemeinde Havixbeck werden zu der bestehenden Planung und dem Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld	Zu den beiden o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Zur Beurteilung der Lärmimmissionssituation wurde durch das Büro Uppenkamp + Partner eine lärmtechnische Berechnung (Gutachten Nr. 105 0792 21 vom 09.09.2021) gefertigt. Diese Berechnung weist die Einhaltung der gemäß TA Lärm heranziehenden Immissionsschutzwerte an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen unter Umsetzung von Lärmminderungsmaßnahmen aus. Die Umsetzung wird im durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren zu regeln sein. Aus den Belangen des Immissionsschutzes werden gegen die Planvorhaben auf der Grundlage der o.g. lärmtechnischen Berechnung keine Bedenken angemeldet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es besteht jedoch eine falsche Zuordnung des erforderlichen Ausgleichs. Nach dem Kapitel 2.5 des Umweltberichtes soll die Kompensation über den Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto „Eswig“ der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld erfolgen. Dieses Ökokonto verfügt nicht über die erforderlichen Ausgleichskapazität. Nach Rücksprache mit den Wirtschaftsbetrieben liegt allerdings bereits ein Vertrag über den Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto „Leiermann Wald“ in der Gemarkung Nottuln, Flur 45, Flurstück 33 tlw. und Gemarkung Nottuln, Flur 77, Flurstück 57 tlw. vor. De Angaben sind entsprechend zu korrigieren.	Der Hinweis wird aufgenommen und entsprechend im Umweltbericht korrigiert.
	Aus Sicht der Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle bestehen ebenfalls keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsen Straße“ der Gemeinde Nottuln
erneute und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (02.11.2023 - 16.11.2023)

Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Einwender 1	in oben genannter Angelegenheit vertreten wir bekanntlich die rechtlichen Interessen des [redacted] in Nottuln. Wir nehmen im Rahmen der erneuten und verkürzten Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB im Verfahren zur 84. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 „EKZ nördlich der Appelhülsener Straße“ für unsere Mandantschaft wie folgt Stellung: Wir halten an unseren bisherigen Ausführungen in unseren Stellungnahmen vom 27.04.2022 und vom 30.06.2023, welche wir als Anlagen nochmals beifügen, fest. Die erneuten Änderungen lassen nicht erkennen, dass den berechtigten Belangen unserer Mandantschaft Rechnung getragen wurde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme vom 27.04.2022	s. Abwägungsvorschlag aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Einwender 2)
	Stellungnahme von 30.06.2023	s. Abwägungsvorschlag aus der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Einwender 1)

erneute und verkürzte Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB (02.11.2023 - 16.11.2023)

Behörden / Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Stadt Dülmen, Postfach 1551, 48236 Dülmen	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu den o.g. Änderungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck	Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu der 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln und die bisherigen Gutachten zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 mit Schreiben vom 30.10.2023 und die Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass eigene planerische Belange durch das Aufstellungsverfahren berührt werden. Seitens der Gemeinde Havixbeck werden zu der bestehenden Planung und dem Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld	Zu den beiden o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Zur Beurteilung der Lärmimmissionssituation wurde durch das Büro Uppenkamp + Partner eine lärmtechnische Berechnung (Gutachten Nr. 105 0792 21 vom 09.09.2021) gefertigt. Diese Berechnung weist die Einhaltung der gemäß TA Lärm heranziehenden Immissionsschutzwerte an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen unter Umsetzung von Lärmminderungsmaßnahmen aus. Die Umsetzung wird im durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren zu regeln sein. Aus den Belangen des Immissionsschutzes werden gegen die Planvorhaben auf der Grundlage der o.g. lärmtechnischen Berechnung keine Bedenken angemeldet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es besteht jedoch eine falsche Zuordnung des erforderlichen Ausgleichs. Nach dem Kapitel 2.5 des Umweltberichtes soll die Kompensation über den Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto „Eswig“ der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld erfolgen. Dieses Ökokonto verfügt nicht über die erforderlichen Ausgleichskapazität. Nach Rücksprache mit den Wirtschaftsbetrieben liegt allerdings bereits ein Vertrag über den Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto „Leiermann Wald“ in der Gemarkung Nottuln, Flur 45, Flurstück 33 tlw. und Gemarkung Nottuln, Flur 77, Flurstück 57 tlw. vor. De Angaben sind entsprechend zu korrigieren.	Der Hinweis wird aufgenommen und entsprechend im Umweltbericht korrigiert.
	Aus Sicht der Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle bestehen ebenfalls keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Ö 9.3

Gut-achten

11/2021

Auswirkungsanalyse für die geplante Erweiterung eines LIDL-Lebensmitteldiscounters im Einkaufszentrum in Nottuln, Standort Appelhülsener Straße gem. § 11 Abs. 3 BauNVO

STADT+HANDEL

Neue Wege. Klare Pläne.

Impressum

AUFTRAGNEHMER
Stadt + Handel Beckmann und Föhrer Stadtplaner PartGmbB
info@stadt-handel.de
www.stadt-handel.de
Amtsgericht Essen
Partnerschaftsregister-nummer PR 3496
Hauptsitz Dortmund

Standort Dortmund
Hörder Hafenstraße 11
44263 Dortmund
Fon +49 231 86 26 890
Fax +49 231 86 26 891

Standort Hamburg
Tibarg 21
22459 Hamburg
Fon +49 40 53 30 96 46
Fax +49 40 53 30 96 47

Standort Karlsruhe
Beiertheimer Allee 22
76137 Karlsruhe
Fon +49 721 14 51 22 62
Fax +49 721 14 51 22 63

Standort Leipzig
Markt 9
04109 Leipzig
Fon +49 341 92 72 39 42
Fax +49 341 92 72 39 43

AUFTRAGGEBER
Risea Zweite Einzelhandel Immobilien GmbH (nach Schweizer Recht) & Co. KG
Tattersallstr. 15-17
68165 Mannheim

VERFASSER
Dipl.-Ing. Marc Föhrer
M.Sc. Mathias Tetzlaff
M.Sc. Elisabeth Köhn

Dortmund, 11.11.2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsspezifischer Personenbezeichnungen verzichtet. Die gewählte männliche Form schließt stets auch andere Geschlechter mit ein.

Die Stadt + Handel Beckmann und Föhrer Stadtplaner PartGmbB bedient sich für Zuarbeiten und insbesondere empirische Dienstleistungen wie Erhebungen, Befragungen und Zählungen bei der Stadt + Handel Dienstleistungen GbR (Gesellschafter: Ralf M. Beckmann und Marc Föhrer, Hörder Hafenstraße 11, 44263 Dortmund) als Nachunternehmer. Mitarbeiter der Stadt + Handel Dienstleistungen GbR sind im Impressum durch den Zusatz „(GbR)" kenntlich gemacht.

Neue Wege. Klare Pläne.

Inhaltsverzeichnis

	KAPITEL	SEITE
1	**Ausgangssituation und Zielsetzung**	**1**
2	**Methodik**	**2**
3	**Standortbeschreibung**	**7**
3.1	Mikrostandort	7
3.2	Makrostandort	9
4	**Markt- und Standortanalyse**	**11**
4.1	Einzugsgebiet und Ableitung des Untersuchungsraumes	11
4.2	Angebotsanalyse	14
4.3	Nachfrageanalyse	15
4.4	Städtebaulich-funktionale Analyse der zentralen Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum	16
4.5	Bewertung der angebots- und nachfrageseitigen Strukturen	22
5	**Vorhabendaten**	**23**
5.1	Sortimente und Verkaufsflächen	23
5.2	Umsatz des Bestandsobjektes	25
5.3	Umsatzprognose für das Planvorhaben	27
6	**Auswirkungsanalyse**	**31**
6.1	Einordnung in die kommunalplanerischen Rahmenvorgaben (EHK Nottuln 2017)	31
6.2	Absatzwirtschaftliche Auswirkungen	32
6.3	Städtebauliche Einordnung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen	33
6.4	Einordnung in die landesplanerischen Zielstellungen (LEP NRW 2019)	38
7	**Zusammenfassung der Ergebnisse**	**40**
Anhang		**I**

1 Ausgangssituation und Zielsetzung

In Nottuln ist die Erweiterung des LIDL Marktes am Standort Appelhülsener Straße 1-3 geplant. Vorgesehen ist eine Erweiterung von aktuell 1.045 m² VKF auf 1.445 m² VKF (+ 400 m² VKF). Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Gemeinde Nottuln 2017[1] innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs Ortszentrum Nottuln, welchem nach dem EHK Nottuln 2017 eine wichtige Versorgungsfunktion für die gesamte Gemeinde Nottuln zukommt[2].

Im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des LIDL-Marktes in Nottuln geschaffen werden. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln soll künftig ein Sondergebiet „Einkaufszentrum" mit einer maximalen Verkaufsfläche von 3.200 m² dargestellt werden. Da das Erweiterungsvorhaben LIDL lediglich einen Bestandteil des bereits bestehenden Einkaufszentrums darstellt, müssen die weiteren Einzelhandelsnutzungen sowie weitere Sortimente gleichermaßen in die Untersuchungen einbezogen werden. Für die weiteren Bestandsbetriebe des Einkaufszentrums sind keine Veränderungen/Entwicklungen vorgesehen.

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetreib (>800 m² VKF/1.200 m² BGF). Demnach wird die Regelvermutung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO ausgelöst. Mehr als unwesentliche Auswirkungen auf den Bestand oder die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und/oder die integrierte Nahversorgung können demnach nicht per se ausgeschlossen werden.

Als Grundlage für das weitere Planverfahren werden im vorliegenden Gutachten folgende Punkte untersucht und bewertet:

Absatzwirtschaftliche und städtebauliche Auswirkungen

- Auswirkungen auf den Bestand und/oder die Entwicklungsmöglichkeiten der zentralen Versorgungsbereiche und/oder die integrierte Nahversorgung im Untersuchungsraum.

Einordnung gemäß kommunalplanerischer Grundlagen

- Einordnung des Erweiterungsvorhabens LIDL in das EHK Nottuln 2017.

Einordnung gemäß landes- und regionalplanerischer Grundlagen

- Einordnung in die relevanten Vorgaben des LEP NRW 2019[3].

---

[1] Stadt + Handel (2017): Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Gemeinde Nottuln. Im Folgenden als EHK Nottuln 2017 bezeichnet.

[2] Vgl. EHK Nottuln 2017, S. 44.

[3] Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Im Folgenden als LEP NRW 2019 bezeichnet.

2 Methodik

Im Folgenden wird die dem Gutachten zu Grunde liegende Methodik dargestellt.

Angebotsanalyse

Es wird angesichts der vorliegenden Planungskonzeption sowie der städtebaulichen Ausgangslage das Sortiment Nahrungs- und Genussmittel[4] (= zentren- und nahversorgungsrelevant gem. „Nottulner Liste"; vgl. EHK Nottuln 2017, S. 73) für untersuchungsrelevant eingeschätzt.

In Bezug auf das gesamte Einkaufszentrum am Vorhabenstandort ist aufgrund der avisierten Erweiterung des LIDL-Lebensmitteldiscounters der größte Verkaufsflächenzuwachs im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel zu erwarten. Demzufolge wird dieser Sortimentsbereich seitens Stadt + Handel im Hinblick auf absatzwirtschaftliche und städtebauliche Auswirkungen als untersuchungsrelevant bewertet. Die Verkaufsflächen der weiteren Sortimente des Einkaufszentrums vergrößern sich im Zuge des Planvorhabens (LIDL-Erweiterung) nur geringfügig (s. Kapitel 5.1). Nennenswerte Auswirkungen in diesen Sortimenten sind somit angesichts der Verkaufsflächendimensionierung sowie der sehr geringen absatzwirtschaftlichen Auswirkungen (s. Kapitel 5.1 und Kapitel 5.3) nicht zu erwarten.

Für die Erstellung dieses Verträglichkeitsgutachtens hat Stadt + Handel die Daten im Untersuchungsraum im Juli 2021 erhoben. Die Erhebung erfolgte durch eine Standortbegehung und sortimentsgenaue Verkaufsflächenerfassung (differenziert nach innen- und außenliegender Verkaufsfläche der Betriebe) der i. S. d. Untersuchungsfragen relevanten Betriebe bzw. Sortimente im Untersuchungsraum (s. u.) wie folgt:

Innerhalb der Gemeinde Nottuln:

- Erfassung des kompletten Bestands im untersuchungsrelevanten Sortiment im Haupt- und Randsortiment.

Außerhalb der Gemeinde Nottuln:

- **Innerhalb zentraler Versorgungsbereiche**: Erfassung des kompletten Bestands im untersuchungsrelevanten Sortiment im Haupt- und Randsortiment;
- **Außerhalb zentraler Versorgungsbereiche**: Erfassung strukturprägender Angebotsstandorte im untersuchungsrelevanten Hauptsortiment (mind. 300 m² VKF)[5].

---

[4] Die Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel umfasst gem. EHK Nottuln 2017 die Einzelsortimente Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren. Im Folgenden werden die Warengruppen zusammengefasst als **Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel** bezeichnet.

[5] Nach fachlichem Dafürhalten kann, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Gegebenheiten, diesen Einzelhandelsbetrieben (außerhalb zentraler Versorgungsbereiche) eine nennenswerte Relevanz für die Versorgung der Bevölkerung attestiert werden. Neben der Struktur der örtlichen Bestandsbetriebe findet insbesondere auch die Dimensionierung des Planvorhabens hierbei Berücksichtigung. Im vorliegenden Gutachten werden diese Betriebe, in Bezug auf die Untersuchungsfragestellung, als strukturprägende Wettbewerber bezeichnet.

Die aktuelle Rechtsprechung zur Verkaufsflächendefinition des Bundesverwaltungsgerichtes (u. a. BVerwG 4 C 14.04 und BVerwG 4 C 1.16) vom November 2005 bzw. 2016 fand im Rahmen der Bestandserhebung Anwendung.

Die Analyse des Einzelhandelsbestandes dient in erster Linie der methodischen Grundlage zur Sortimentsbetrachtung und den absatzwirtschaftlichen Berechnungen.

Umsatzschätzung (Bestandsumsatz/Umsatzprognose)

Zur Beurteilung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen des Planvorhabens wird eine Umsatzschätzung der untersuchungsrelevanten Betriebe und Sortimente im Untersuchungsraum durchgeführt[6]. Basis für die Umsatzschätzung der untersuchungsrelevanten Einzelhandelsstrukturen sowie für die Umsatzprognose des in Rede stehenden Planvorhabens bilden:

- Branchen- und betriebsübliche Leistungskennziffern (u. a. EHI handelsdaten aktuell, Retail Real Estate Report Germany der Hahn-Gruppe),
- Kennwerte aus Unternehmensveröffentlichungen,
- laufende Auswertung von Fachliteratur,
- Kennwerte aus Einzelhandelsgutachten aus dem Untersuchungsraum.

Umgang mit der Erweiterung des Lebensmitteldiscounters

Eine isolierte Betrachtung der Erweiterungsfläche und deren Auswirkungen ist unzulässig, da mit einer Verkaufsflächenerweiterung meist auch qualitative Änderungen einhergehen, welche die Attraktivität von Betrieben z. T. mehr als unwesentlich steigern können[7]. Daher ist der geschätzte Mehrumsatz des durch die Erweiterung neu strukturierten Betriebes, welcher durch die Verkaufsflächenerweiterung einerseits und die Attraktivitätssteigerung anderseits resultiert, in die Berechnung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen einzustellen. Durch dieses Vorgehen wird erreicht, dass der Umsatz des neu strukturierten/erweiterten, mit einer höheren Ausstrahlungskraft ausgestatten Betriebes, korrekt in die Berechnung der Auswirkungen, unter Berücksichtigung der gegebenen städtebaulichen Situation, eingestellt wird. Dieses Vorgehen verpflichtet zu einer intensiven städtebaulichen Würdigung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen, da entsprechende – durch den bestehenden Markt möglicherweise bereits initiierte – Vorschädigungen in zentralen Versorgungsbereichen zu beachten sind.

Nachfrageanalyse

Die Datenbasis der Nachfrageseite basiert auf sortimentsspezifischen, postleitzahlbezogenen IfH-Kaufkraftkennziffern aus dem Jahr 2021 sowie auf Einwohnerzahlen auf Straßenabschnittsebene seitens der GfK 2019 und IT.NRW 2021 (31.12.2020).

---

[6] Alle Angaben zu Kaufkraft, Flächenproduktivitäten und Umsatz in Euro sind Bruttowerte.

[7] Vgl. Urteile des OVG Münster vom 06.11.2008 (10A 1417/07 und 10A/2601/07).

Städtebauliche Analyse

Als Grundlage wurden die Abgrenzungen und Analysen der zentralen Versorgungsbereiche der kommunalen Einzelhandelskonzepte herangezogen. Die Innenstädte, städtische Nebenzentren sowie Nahversorgungszentren sind städtebaurechtlich und landesplanerisch ein Schutzgut i. S. d. BauGB, der BauNVO und des LEP NRW 2019.

Hierauf basierend können Auswirkungen auf die Entwicklung der ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche durch das Planvorhaben ermittelt und dargestellt werden.

Absatzwirtschaftliche Auswirkungen

Die Ermittlung der durch das Planvorhaben potenziell ausgelösten Umsatzumverteilungen ist ein wichtiger Analyseschritt der Auswirkungsanalyse. Aus diesem wird erkennbar, von welchen Einzelhandelsstandorten und somit letztlich aus welchen Kommunen und wiederum aus welchen städtebaulichen Lagen eine Umsatzumverteilung in welcher Größenordnung zu erwarten sein wird. Damit steht ein absatzwirtschaftliches Untersuchungsergebnis fest, das Rückschlüsse auf die daraus resultierenden Auswirkungen zulässt.

Die Berechnung der Umsatzumverteilung erfolgt basierend auf einem Gravitationsmodell. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung ist ein sogenannter realitätsnaher Worst Case Fall[8] in die Untersuchung einzustellen.

Eingangswerte für die Umsatzumverteilungsberechnung sind neben den Daten des Planvorhabens, die ermittelten Verkaufsflächen, die Flächenproduktivitäten gemäß Unternehmensveröffentlichungen und Branchenfachliteratur sowie die daraus resultierenden Umsatzsummen. Berücksichtigung finden innerhalb der Umsatzumverteilungsberechnung folgende Parameter:

- die Gesamtattraktivität der erfassten Standorte unter Einbeziehung der Entfernung zum Vorhabenstandort,
- Agglomerationswirkungen in den bestehenden Zentren,
- Verkaufsflächenausstattung der untersuchten Betriebe,
- großräumige und siedlungsstrukturelle verkehrliche Anbindung der untersuchten Betriebe,
- Wettbewerbsrelevanz der Anbieter und Angebotsstandorte zum Planvorhaben.

Auf dieser Grundlage werden sodann Umsatzumverteilungen im Worst Case ermittelt.

Die Anwendung einer fixen Umsatzumverteilungsgröße, wie etwa die in der Rechtsprechung wiederholt angeführte 10 %-Größenordnung, ist allerdings sowohl

---

[8] Aus fachgutachterlicher Sicht ist es weder notwendig noch von der Rechtsprechung gefordert, alle Eckdaten möglichst nachteilig für das Vorhaben einzustellen. Dies wird im Übrigen auch nicht in der Grundsatzentscheidung des OVG NRW (Preussen-Park-Entscheidung, vgl. OVG NRW, Urteil vom 07. Dezember 2000, 7A D 60/99.NE) gefordert. Vielmehr ist eine realistische Worst Case-Betrachtung und Bewertung von Vorhaben gefordert, die„*...die realistischerweise zu erwartenden Entwicklungen in den Blick nimmt".* Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März 2013, 4 CN 6.11.

fachlich als auch gemäß der aktuellen Rechtsprechung allein nicht zielführend. Bei kleinräumiger Betrachtungsweise innerhalb der Siedlungs- und Zentrenstruktur kann die Schwelle möglicher negativer städtebaulicher Auswirkungen je nach städtebaulicher Ausgangslage bereits bei deutlich weniger als 10 % liegen (vgl. VG Arnsberg 4 K 572/04; OVG Berlin-Brandenburg 3 D 7/03.NE). Gleichzeitig können bei Umsatzumverteilungen von über 10 % im Einzelfall negative Auswirkungen fehlen. Die 10 %-Größenordnung ist insofern als „Faustformel" zu verstehen, die sowohl unter- als auch überschritten werden kann und im Einzelfall gleichwohl aufgrund der konkreten Umstände keine schädlichen bzw. nicht unwesentlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Städtebauliche Auswirkungen des Planvorhabens

Die zu erwartenden Umsatzumverteilungen werden für die zentralen Versorgungsbereiche und sonstigen Standortbereiche im Untersuchungsraum dargestellt und mit den Ergebnissen der Bestandsaufnahme des Städtebaus verknüpft und bewertet. Dadurch werden die Auswirkungen anhand vorhabenspezifischer Kenngrößen ebenso ablesbar wie anhand absatzwirtschaftlicher Varianten im Sinne eines realitätsnahen städtebaulichen Worst Case.

Dynamische Wirkungsanalyse

Da es sich bei dem Planvorhaben um ein Bauvorhaben in Form einer Erweiterung handelt, wird der Markteintrittszeitpunkt des erweiterten LIDL-Marktes mit gewisser zeitlicher Verzögerung stattfinden. Mit einer Marktreife des realisierten Planvorhabens ist in frühestens drei Jahren zu rechnen (Ende 2024). Aufgrund dieses Zeitrahmens sind Veränderungen im Nachfragevolumen bis zur vollständigen Marktwirksamkeit zu berücksichtigen. Diesbezüglich relevante Faktoren sind insbesondere die Bevölkerungszahl im Einzugsbereich und die Kaufkraftentwicklung pro Einwohner im relevanten Sortimentsbereich (hier: Entwicklung der Kaufkraft für den stationären Einzelhandel auf Basis der Entwicklungsdynamik in der Branche und der Entwicklung der Onlineanteile). In diesem Zusammenhang wird auf eine umfassende Studie des BBSR/HDE aus dem Jahr 2017 zurückgegriffen, welche auf verschiedenen Studien sowie Experteninterviews fußt. Die Prognosewerte der Studie basieren u. a. auf IfH-Kaufkraftzahlen, welche auch seitens Stadt + Handel Verwendung finden, womit aus fachlicher Sicht eine inhaltliche Konsistenz gegeben ist.

In den kommenden drei Jahren (bis zur vollkommenen Marktreife des Planvorhabens) ist gemäß der Prognose von IT.NRW eine leicht positive Entwicklung der Bevölkerung im Untersuchungsraum zu erwarten[9].

Für den Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel wird seitens der Studie des BBSR/HDE 2017 eine positive jährliche Umsatzentwicklung des stationären Handels bis Ende 2024 prognostiziert (+ 2,4 %). Das heißt, es wird ein überdurchschnittliches Wachstum der Branche im Vergleich zur Entwicklung der Onlineanteile prognostiziert. Im Zuge der mit COVID-19 verbundenen Effekte ist für den

[9] Quelle: Berechnung Stadt+ Handel auf Basis Einwohner IT.NRW 2021 (Stichtag 31.12.2020) sowie Bevölkerungsstand/-vorausberechnung IT.NRW 2021 (Stichtage 01.01.2020 und 01.01.2025).

Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel aus fachlicher Sicht folgendes festzuhalten:

- kurzfristiger deutlicher Umsatzanstieg im stationären Einzelhandel sowie auch online (vgl. handelsdaten 2020; Lebensmittelzeitung Ausgabe 22; 05/2020);
- weiterhin geringes Marktvolumen des Onlinehandels am Gesamtmarkt und logistische Herausforderungen (Kühlkette, Mindestbestellwert);
- tendenziell höheres Ausgabevolumen im Lebensmitteleinzelhandel (u. a. aufgrund der Einschränkungen in der Außer-Haus-Gastronomie) (vgl. Lebensmittelzeitung Ausgabe 22 05/2020);
- Abfederung der kostenseitigen Effekte durch staatliches Eingreifen (Verschuldung).

In der Zusammenschau der eher kurz- bis mittelfristigen Effekte ist langfristig (hier: Prognose bis 2024) weiterhin von einer positiven Entwicklung der Branche auszugehen.

Im Sinne eines Worst Case-Ansatzes erfolgen die weiteren Untersuchungen jedoch auf der Grundlage des **Status Quo** für den Untersuchungsraum. Die prognostizierte positive Entwicklung der Bevölkerung sowie des Nachfragevolumens wird somit im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

Weiterhin werden die für das Planvorhaben relevanten konkreten und bis zum erwarteten Markteintritt des Planvorhabens realisierten Einzelhandelsvorhaben berücksichtigt[10]. Dabei sind die konkret, planungsrechtlich abgesicherten weiteren Einzelhandelsvorhaben ebenso in die Untersuchung einzubeziehen, wie absehbare Schließungen von vorhabenrelevanten Einzelhandelsbetrieben im Einzugsgebiet. Eine entsprechende Darstellung erfolgt in Kapitel 4.2.

[10] Huma-Urteil vom 01.12.2015 - AZ 10 D 91/13.NE.

3 Standortbeschreibung

3.1 MIKROSTANDORT

In Nottuln ist die Erweiterung des LIDL Marktes am Standort Appelhülsener Straße 1-3 geplant. Vorgesehen ist eine Erweiterung von aktuell 1.045 m² VKF auf 1.445 m² VKF (+ 400 m² VKF). Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß EHK Nottuln 2017 innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs Ortszentrum Nottuln, welchem nach dem EHK Nottuln 2017 eine wichtige Versorgungsfunktion für die gesamte Gemeinde Nottuln zukommt.

Der LIDL-Markt ist Bestandteil eines Einkaufszentrums mit weiteren Einzelhandelsnutzungen (dm-Drogeriefachmarkt, Ernsting's family, Kik, K+K Schuh-Center, Bäcker). Das nähere Umfeld des Einkaufszentrums ist in nördlicher, westlicher und südlicher Richtung durch Wohnbebauung geprägt. In südlicher und östlicher Richtung schließen weitere Einzelhandelsnutzungen sowie einige Gewerbebetriebe an den Vorhabenstandort an. Der Vorhabenstandort weist somit einen räumlich-funktionalen Bezug zur Wohnbebauung auf und ist als städtebaulich integriert einzuordnen.

Abbildung 1: Mikrostandort des Planvorhabens

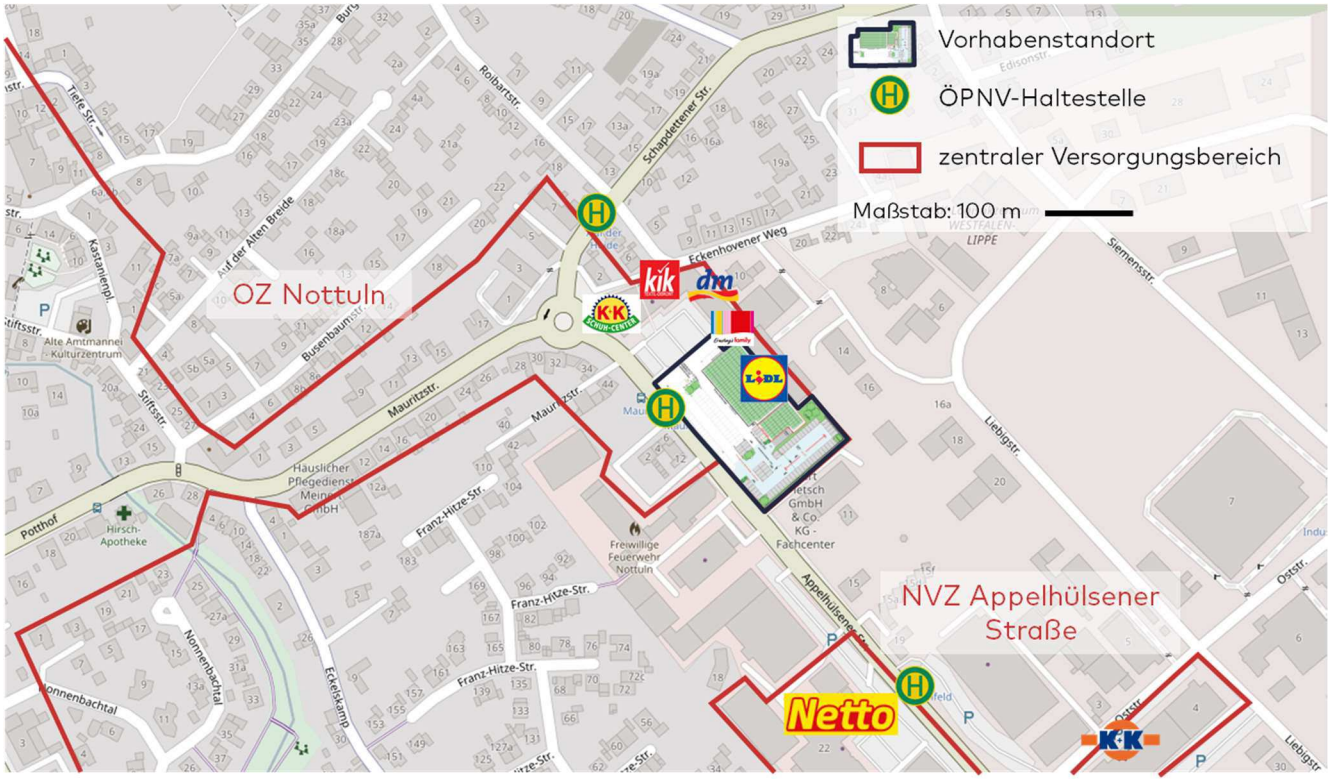

Quelle: Darstellung: Stadt + Handel; Kartengrundlage: OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL. Erhebung: Stadt + Handel 07/2021; ZVB-Abgrenzungen: EHK Nottuln 2017.

Die Anbindung an den MIV erfolgt über die Hauptverkehrsstraßen Mauritzstraße/Appelhülsener Straße sowie die Schapdettener Straße. Über diese Straßenzüge besteht eine Anbindung an die Siedlungsbereiche der Gemeinde Nottuln. Die Zufahrt zum Markt ist über die Appelhülsener Straße gegeben. Der Vorhabenstandort verfügt über betriebseigene Parkplätze. Die Erreichbarkeit mittels MIV ist folglich als gut zu bewerten.

Die Anbindung des Standortes an den ÖPNV erfolgt über die unmittelbar angrenzende Bushaltestelle „Mauritz". Hier verkehren in regelmäßigen Abständen sowohl innerstädtische (681, 685, B31, C85) als auch städteübergreifende Buslinien (S60). Die Anbindung an den ÖPNV ist somit als gut zu bewerten. Die Haltestellen sind über die vor dem Einkaufszentrum verlaufenden Fußwege zu erreichen. Der Vorhabenstandort ist insbesondere für die umliegenden Wohngebiete sehr gut über das Fußwegenetz erreichbar.

Die nächstgelegenen strukturprägenden Wettbewerber sind die im rd. 200 m südlicher Entfernung gelegenen NVZ Appelhülsener Straße verorteten Lebensmitteldiscounter ALDI Nord und NETTO Marken-Discount, der Lebensmittelsupermarkt K+K (inkl. zugehörigem Getränkemarkt) sowie ein Getränkemarkt des Betreibers Getränke Hoffmann.

3.2 MAKROSTANDORT

„*Das Grundzentrum Nottuln ist im Kreis Coesfeld gelegen und damit recht zentral im ländlichen Bereich des Münsterlandes. Eine Begrenzung erfolgt durch die im Westen und Süden angrenzenden Mittelzentren Coesfeld und Dülmen sowie durch die Grundzentren Billerbeck, Havixbeck und Senden im nördlichen bis südlichen Bereich. In direkter Nähe befindet sich östlich zudem das Oberzentrum Münster in einer Entfernung von rd. 25 km. Die Gemeinde Nottuln liegt in einer als überwiegend ländlich zu bezeichnenden Umgebung, allerdings in räumlicher Nähe zu leistungsstarken Mittel- und Oberzentren. Dabei ist insbesondere die Nähe zu dem Mittelzentrum Coesfeld bzw. dem Oberzentrum Münster als prägender Bestandteil der siedlungsräumlichen und nachfragebezogenen Entwicklung der Gemeinde Nottuln zu bewerten.*" (EHK Nottuln 2017, S. 13).

Abbildung 2: Lage der Gemeinde Nottuln

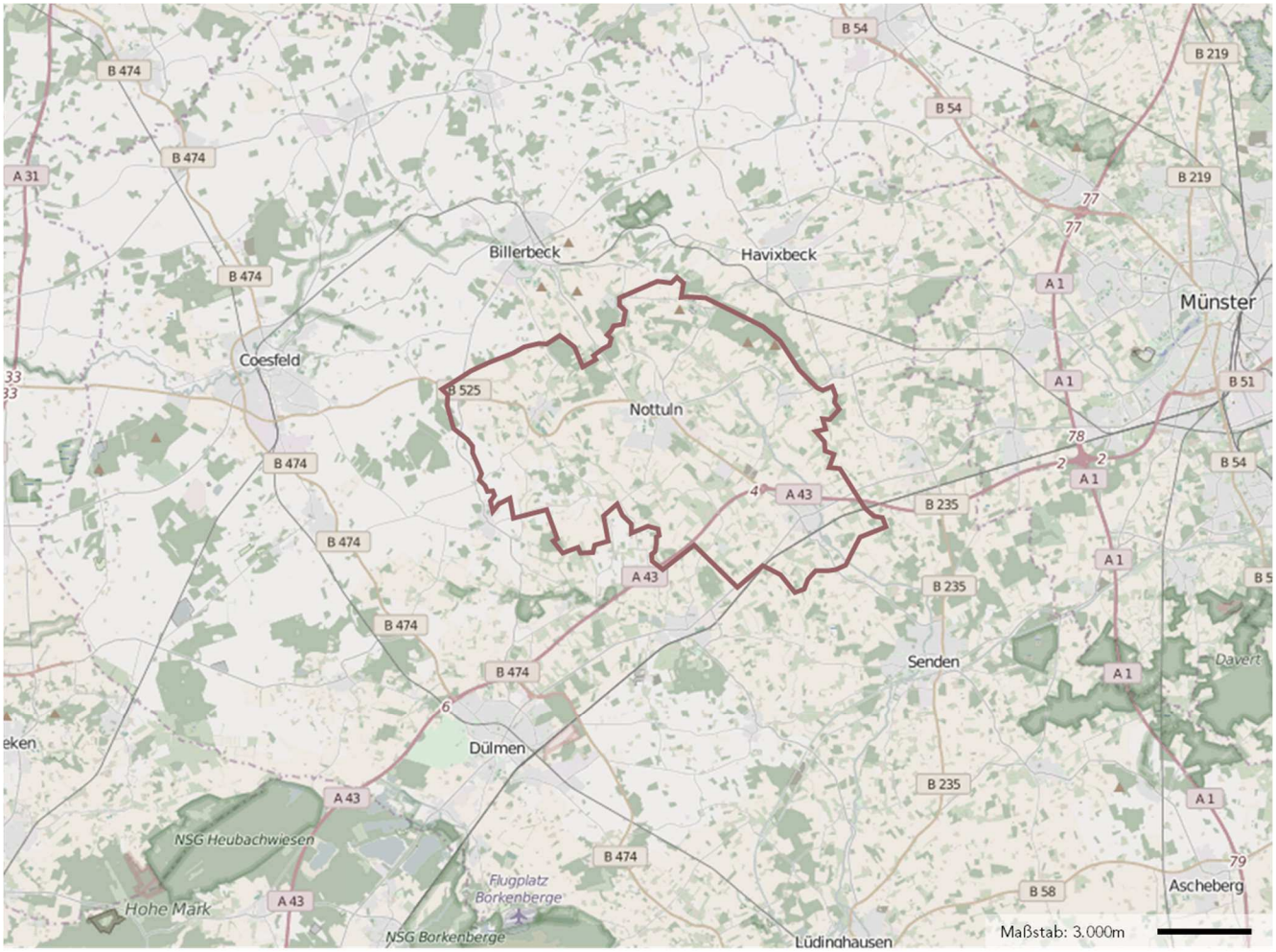

Quelle: Eigene Darstellung; Kartengrundlage: OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL.

„*Die Siedlungsstruktur der Gemeinde Nottuln zeichnet sich durch einen weitgehend kompakten Siedlungskörper mit dem Ortsteil Nottuln als dominanten Siedlungsschwerpunkt aus. Von diesem Siedlungsbereich deutlich abgesetzt befindet sich im Nordwesten der Ortsteil Darup, im Nordosten der Ortsteil Schapdetten und im Südosten der Ortsteil Appelhülsen*" (EHK Nottuln 2017, S. 14).

„*Die Gemeinde Nottuln verfügt über eine als sehr gut zu bewertende überörtliche Verkehrsanbindung, welche durch die Lage an der Autobahn A 43 zwischen Dülmen und Münster begründet wird. Mehrere Bundes- und Landesstraßen, etwa die*

B 525, verbinden Nottuln mit den umliegenden Mittel- und Grundzentren sowie die einzelnen Ortsteile untereinander.

Nottuln ist über einen Bahnhaltepunkt im Ortsteil Appelhülsen an das Nahverkehrsnetz der Deutschen Bahn in Richtung Düsseldorf, Essen und Münster angebunden (RE 2, RB 42). Das Busliniennetz des Regionalverkehrs Münsterland verbindet die einzelnen Ortsteile untereinander. Über die örtlichen Buslinien hinaus werden Verbindungen in die nahe gelegenen Grund- und Mittelzentren sowie über die Schnellbuslinie S 60 an das Oberzentrum Münster angeboten." (EHK Nottuln 2017, S. 16f.).

In der Gemeinde Nottuln leben insgesamt 19.630 Einwohner[11]. Im gesamten Untersuchungsraum leben mit Stand zum 31.12.2020 insgesamt 40.755 Einwohner[12].

[11] Quelle: IT.NRW (2021), Stichtag: 31.12.2020.

[12] Eigene Berechnungen auf Basis GfK (2019) und IT.NRW 2021 (Stichtag 31.12.2020).

4 Markt- und Standortanalyse

In diesem Analyseschritt werden die für das Planvorhaben relevanten räumlichen Strukturen, das Einzugsgebiet sowie Angebots- und Nachfragekennziffern aufbereitet, dargestellt und mit Blick auf das Planvorhaben bewertet. Es erfolgt außerdem eine Kurzbeschreibung der zentralen Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum.

4.1 EINZUGSGEBIET UND ABLEITUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES

Einzugsgebiet

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Einzugsgebiete nicht als statische Gebilde anzusehen sind, sondern vielmehr als modellhafte Abbildung eines Teilraumes, aus dem potenziell der wesentliche Kundenanteil des betrachteten Vorhabens stammt. Mögliche diffuse Zuflüsse von außerhalb liegen in der Natur der Sache. Das Einzugsgebiet endet deshalb nicht an den dargestellten Grenzen. Aus den über das abgegrenzte Einzugsgebiet hinausgehenden Bereichen ist mit gewissen Streuumsätzen zu rechnen.

Bei der Abgrenzung des perspektivischen Einzugsgebiets haben ergänzend zur Angebots- und Nachfragesituation insbesondere folgende Punkte Berücksichtigung gefunden:

- die zu erwartende Attraktivität und Anziehungskraft des Planvorhabens (u. a. Branche, Betreiber, Größe, Standorteigenschaften);
- die projektrelevante Wettbewerbssituation, wie z. B. die Entfernung und Attraktivität der relevanten Wettbewerber im engeren und weiteren Standortumfeld;
- die verkehrlichen, topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten im Untersuchungsraum;
- die sich durch Raum-Zeit-Distanzen ergebenden Einkaufsorientierungen der Wohnbevölkerung.

Das **Kerneinzugsgebiet** umfasst unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation und des siedlungsräumlichen Umfeldes insbesondere die Siedlungsbereiche des Kernortes Nottuln. In diesem Bereich profitiert der Vorhabenstandort von seiner gut erreichbaren Kopplungslage im ZVB OZ Nottuln. Der Lebensmittelsupermarkt EDEKA im westlichen Bereich des ZVB OZ Nottuln sowie die Anbieter im NVZ Appelhülsener Straße ALDI Nord, NETTO Marken-Discount, K+K (inkl. zugehörigem Getränkemarkt) und ein Getränkemarkt (stand-alone) stellen direkte Wettbewerber zum Planvorhaben innerhalb des Kerneinzugsgebietes dar. Aufgrund der Lage an der Appelhülsener Straße, welche die Hauptverkehrsader durch den Kernort Nottuln darstellt, ist das Planvorhaben aus allen umliegenden Siedlungsbereichen sehr gut erreichbar. Eine weitere Ausdehnung des Kerneinzugsgebiets ist aufgrund zunehmender Raum-Zeit-Distanzen sowie umliegender Wettbewerbsstrukturen nicht gegeben. Im Kerneinzugsgebiet ist mit der höchsten Marktdurchdringung des Planvorhabens zu rechnen.

Das **erweiterte Einzugsgebiet** umfasst angesichts der Strahlkraft des Standortbereichs (Einkaufszentrum) die gesamte Gemeinde Nottuln. Aus diesen Bereichen besteht über die L 843 sowie B 525 eine gute Verkehrsanbindung an den Vorhabenstandort. Innerhalb des abgegrenzten erweiterten Einzugsgebiets befinden sich mit den Märkten K+K und NETTO Marken-Discount im Ortsteil Appelhülsen zwei weitere strukturprägenden Wettbewerber. Aufgrund der größeren Raum-Zeit-Distanz ist im erweiterten Einzugsgebiet mit einer leicht geringeren Marktdurchdringung als im Kerneinzugsgebiet zu rechnen.

Abbildung 3 stellt das Einzugsgebiet (unterteilt in Kerneinzugsgebiet und erweitertes Einzugsgebiet) des LIDL-Marktes dar.

Abbildung 3: Einzugsgebiet des Planvorhabens

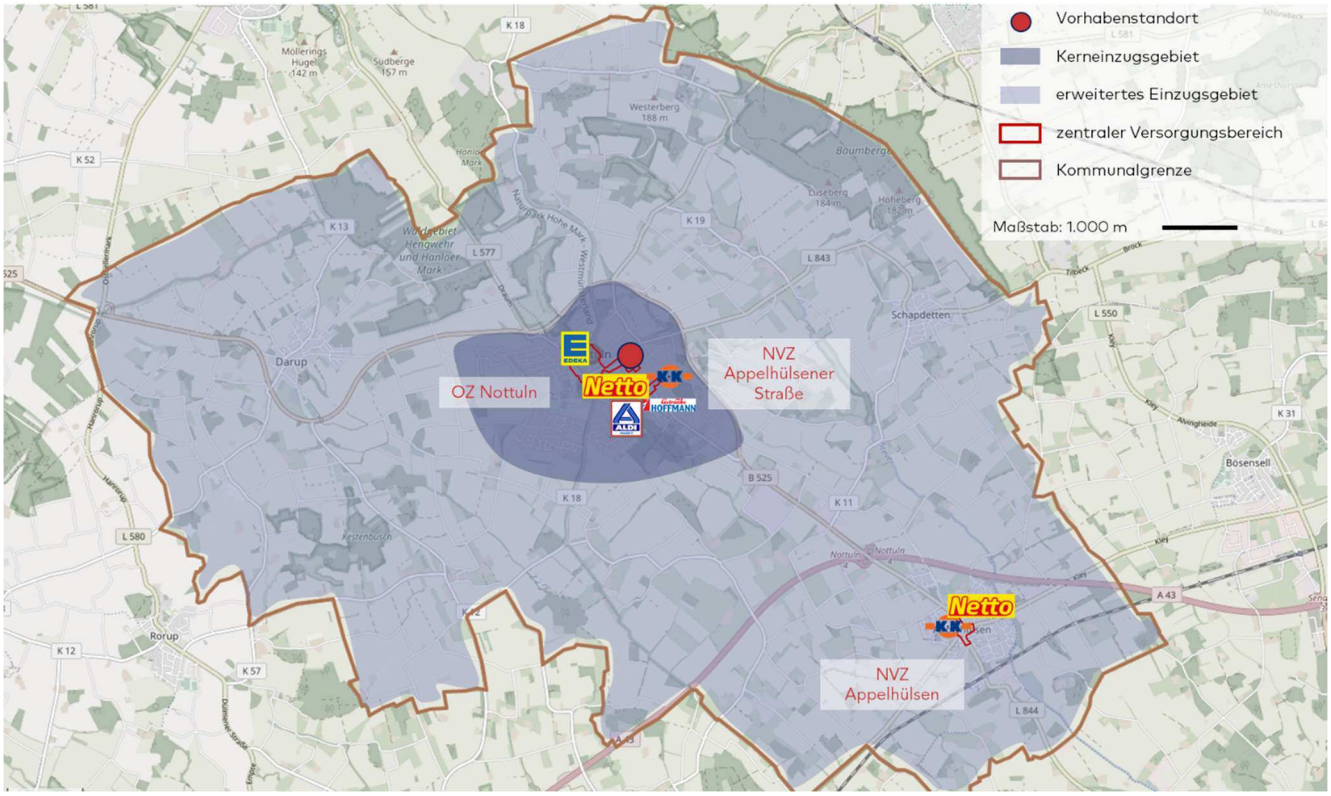

Quelle: Darstellung: Stadt + Handel; Kartengrundlage: OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL; Erhebung: Stadt + Handel 07/2021; ZVB-Abgrenzung: EHK Nottuln 2017, EHK Havixbeck 2009, EHK Billerbeck 2010.

Ableitung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum orientiert sich zunächst am oben abgeleiteten Einzugsgebiet des Planvorhabens, wird allerdings weiter gefasst als das Einzugsgebiet. Dies stellt sicher, dass auch die Überschneidungen von Einzugsgebieten weiterer Angebotsstandorte (insbesondere der systemgleichen Wettbewerber) mit dem Einzugsgebiet des Planvorhabens hinsichtlich ihrer absatzwirtschaftlichen Bedeutung berücksichtigt werden. Durch die Überschneidung der Einzugsgebiete ergeben sich für die Angebotsstandorte konsequenterweise Auswirkungen, welche in der Analyse der absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen berücksichtigt werden müssen.

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen die Gemeinde Nottuln sowie Teile der Nachbarkommunen Billerbeck und Havixbeck. In nördlicher Richtung wird

der Untersuchungsraum durch die vorhandenen Angebotsstrukturen in den benachbarten Kernorten Billerbeck und Havixbeck limitiert. In südlicher Richtung wirken die weiteren Angebotsstrukturen im Kernort Nottuln und im Ortsteil Appelhülsen limitierend auf den Untersuchungsraum. Eine weitere Ausdehnung des Untersuchungsraumes, insbesondere in östlicher und westlicher Richtung, ist zudem aufgrund von zunehmenden Raum-Zeit-Distanzen nicht gegeben.

Abbildung 4 stellt den Untersuchungsraum und die Wettbewerbsstandorte des LIDL-Marktes dar.

Abbildung 4: Untersuchungsraum

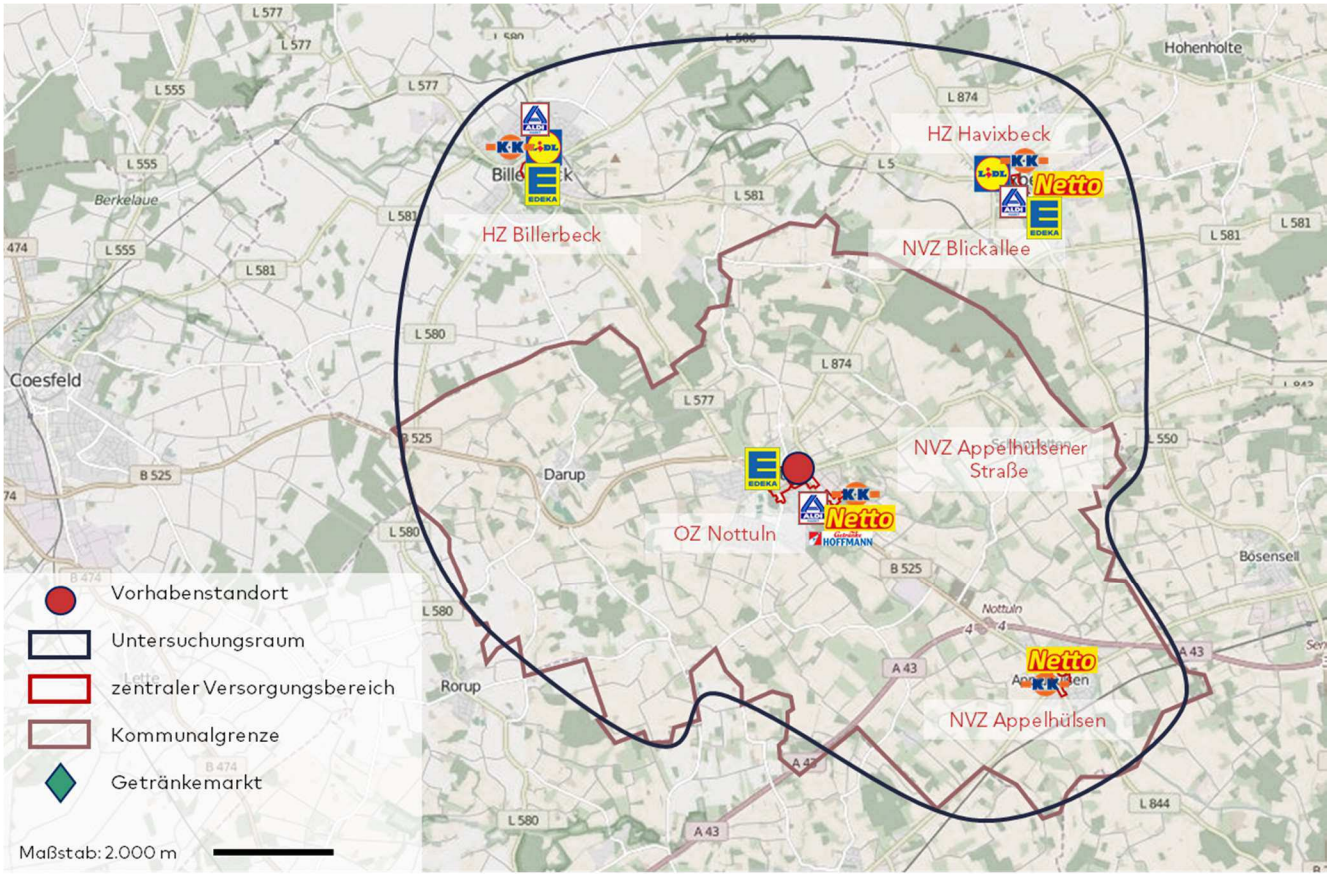

Quelle: Darstellung: Stadt + Handel; Kartengrundlage: OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL; Erhebung: Stadt + Handel 07/2021; ZVB-Abgrenzung: EHK Nottuln 2017, EHK Havixbeck 2009, EHK Billerbeck 2010.

Im Untersuchungsraum befinden sich insgesamt sechs zentrale Versorgungsbereiche, davon drei in Nottuln (OZ Nottuln, NVZ Appelhülsener Straße, NVZ Appelhülsen), einer in Billerbeck (HZ Billerbeck) und zwei in Havixbeck (HZ Havixbeck, NVZ Blickallee). Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des ZVB OZ Nottuln.

Mobilitätsaspekte und Zufallseinkäufe führen zu einer leicht über den Untersuchungsraum hinausgehenden Streuung der Umsatzherkunft. Dieser „Streuumsatz" wird im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel mit 5 % für die Berechnungen angenommen.

4.2 ANGEBOTSANALYSE

Angebotsrelevante Annahmen

Wie in Kapitel 2 geschildert, werden i. S. einer dynamischen Wirkungsanalyse absehbare Veränderungen am relevanten Bestand im Rahmen dieser Untersuchung berücksichtigt. Dies betrifft konkrete, planungsrechtlich abgesicherte weitere Einzelhandelsvorhaben sowie absehbare Schließungen von vorhabenrelevanten Einzelhandelsbetrieben im dargestellten Untersuchungsraum. Nach Abstimmung mit den Kommunen im Untersuchungsraum ist Stadt + Handel zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Verträglichkeitsanalyse folgende Marktveränderung bekannt:

Gemeinde Nottuln

- Erweiterung des EDEKA Lebensmittelsupermarktes an der Daruper Straße 14 auf 2.125 m² GVKF.

Die vorstehend genannte Marktveränderung wurde im vorliegenden Gutachten als Bestandssituation für das Planvorhaben in der Angebotsanalyse berücksichtigt. Die Umsätze der weiteren Bestandsmärkte wurden in diesem Zusammenhang angepasst.

Relevante Angebotsstrukturen im Untersuchungsraum *(inkl. vorstehender Marktveränderung)*

Im Untersuchungsraum sind neun Lebensmitteldiscounter angesiedelt (inkl. Bestandsmarkt des Planvorhabens). Die Anbieter weisen Gesamtverkaufsflächen zwischen 750 m² und 1.200 m² und durchschnittlich rd. 970 m² VKF auf.

Des Weiteren sind sieben Lebensmittelsupermärkte (inkl. einem zugehörigen Getränkemarkt) mit Gesamtverkaufsflächen zwischen 1.100 und 2.130 m² und durchschnittlich rd. 1.400 m² VKF im Untersuchungsraum verortet.

Das Angebot im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel wird durch einen Getränkemarkt (stand-alone) arrondiert.

Insgesamt befinden sich 12 der 17 strukturprägenden Anbieter innerhalb von zentralen Versorgungsbereichen.

Die Verkaufsflächenausstattung im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel in Nottuln und im Untersuchungsraum ist aktuell als leicht überdurchschnittlich einzustufen (rd. 0,45 bzw. 0,46 m² VKF NuG/EW)[13].

Die Analyse des Einzelhandelsbestands im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel ergab – unter Berücksichtigung der in Kapitel 2 beschriebenen Erhebungsmethodik – folgende Werte für Verkaufsflächen und Umsätze:

[13] Bundesdeutscher Durchschnitt: 0,41 m² VKF NuG/EW, Quelle: Eigene Berechnung auf Basis EHI 2020; Verkaufsflächen strukturprägender (VKF > 300 m², inkl. Nonfood-Flächen).

Tabelle 1: Verkaufsfläche und Umsatz im Untersuchungsraum (bezogen auf untersuchungsrelevante Angebotsstrukturen; siehe Kapitel Methodik)

Kommune	Lagedetail	Nahrungs- und Genussmittel	
		VKF in m²	Umsatz in Mio. Euro
Nottuln	ZVB OZ Nottuln**	3.100	18,7
	NVZ Appelhülsen	2.000	9,7
	NVZ Appelhülsener Straße	4.100	21,4
	sonstige Lagen	500	2,7
Billerbeck*	ZVB HZ Billerbeck	1.300	7,1
	sonstige Lagen	2.900	17,3
Havixbeck*	ZVB HZ Havixbeck	300	2,1
	NVZ Blickallee	2.700	14,4
	sonstige Lagen	1.600	10,4
GESAMT* **		**18.400**	**103,9**

Quelle: VKF: Erhebung Stadt + Handel 07/2021; Umsatzschätzung: Berechnung Stadt + Handel auf Basis EHI 2020 und Hahn Gruppe 2020/2021; VKF auf 100 m², Umsätze auf 0,1 Mio. Euro gerundet; * Teilbereich der Kommune (siehe Untersuchungsraum, Kapitel 4.1); ** inkl. Bestandsmarkt LIDL (Planvorhaben); *** Differenzen zur Gesamtsumme rundungsbedingt möglich.

Im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel bestehen in Nottuln und Havixbeck Angebotsschwerpunkte insbesondere innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche, während die sortimentsspezifischen Angebote in Billerbeck überwiegend außerhalb zentraler Versorgungsbereiche offeriert werden.

4.3 NACHFRAGEANALYSE

Für die Bewertung des Planvorhabens hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Bestandsstrukturen im Untersuchungsraum sind neben der Kenntnis der angebotsseitigen Rahmenbedingungen auch die monetären Gegebenheiten auf der Nachfrageseite von Bedeutung. Anhand der ansässigen Bevölkerung und der einzelhandelsrelevanten Kaufkraftdaten im Untersuchungsraum lässt sich das in einem Gebiet vorhandene einzelhandelsrelevante, sortimentsgruppenbezogene Kaufkraftpotenzial ermitteln.

In der Gemeinde Nottuln sowie im gesamten Untersuchungsraum wird eine im Vergleich zum Bundesdurchschnitt überdurchschnittliche einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffer von rd. 106 bzw. 105 erreicht (IfH Köln 2021). Unter Berücksichtigung der ermittelten Einwohnerzahl ergibt sich für den Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel im Untersuchungsraum ein Kaufkraftpotenzial von rd. 113,2 Mio. Euro/Jahr.

Die nachfolgende Tabelle stellt die einzelhandelsrelevante Kaufkraft in den untersuchungsrelevanten Sortimentsbereichen dar.

Tabelle 2: Einzelhandelsrelevante Kaufkraft im untersuchungsrelevanten Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel

Kommune	Einwohner (Stand: 31.12.2020)	Kaufkraft NuG in Mio. Euro
Nottuln	19.630	55,0
Billerbeck*	10.700	29,6
Havixbeck*	10.425	28,6
GESAMT**	**40.755**	**113,2**

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis: Kaufkraft: IfH Köln 2021; Einwohnerzahlen: IT.NRW 2021 (Stand: 31.12.2020); Kaufkraftwerte auf 0,1 Mio. Euro gerundet; * Teilbereich der Kommune; ** Differenzen zur Gesamtsumme rundungsbedingt möglich.

Die Zentralität[14] im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel beträgt somit aktuell rd. 96 % in der Gemeinde Nottuln. Demnach fließen aktuell Kaufkraftpotenziale aus der Gemeinde Nottuln ab.

4.4 STÄDTEBAULICH-FUNKTIONALE ANALYSE DER ZENTRALEN VERSORGUNGSBEREICHE IM UNTERSUCHUNGSRAUM

Grundlage für die Bewertung der städtebaulichen Auswirkungen, welche aus dem Planvorhaben resultieren, bilden städtebaulich-funktionale Analysen der möglicherweise durch die ausgelösten Umsatzumverteilungen betroffenen zentralen Versorgungsbereiche. In diesem Kapitel werden die im Untersuchungsraum gelegenen zentralen Versorgungsbereiche dargestellt. Die Analyse und Würdigung der absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen des Planvorhabens erfolgt für alle Bestandsstrukturen sowie alle zentralen Versorgungsbereiche des in Kapitel 4.1 dargestellten Untersuchungsraumes.

Für die städtebaulichen Analysen der im Untersuchungsraum gelegenen zentralen Versorgungsbereiche wurde auf das EHK Nottuln 2017, das Einzelhandelskonzept für die Stadt Billerbeck 2010[15], das Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Havixbeck 2009[16] sowie auf eigene Vor-Ort-Analysen zurückgegriffen. Nachfolgend wird die städtebauliche Analyse mit den wesentlichen Inhalten dargestellt.

[14] Die Einzelhandelszentralität (im Folgenden: Zentralität) ermittelt sich anhand der Relation aus dem Einzelhandelsumsatz einer Kommune oder sonstigen Gebietseinheit zur vor Ort vorhandenen einzelhandelsrelevanten Kaufkraft (Umsatz-Kaufkraft-Relation). Bei einem Wert von über 100 % sind im Saldo Kaufkraftzuflüsse, bei einem Wert unter 100 % dagegen im Saldo Kaufkraftabflüsse anzunehmen.

[15] BBE Handelsberatung Münster (2010): Einzelhandelskonzept für die Stadt Billerbeck, Münster. Im Folgenden als EHK Billerbeck 2010 bezeichnet.

[16] BBE Handelsberatung Westfalen GmbH (2009): Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Havixbeck, Münster. Im Folgenden als EHK Havixbeck 2009 bezeichnet.

Tabelle 3: Steckbrief ZVB OZ Nottuln (Nottuln)

Lage	
Verortung	Kernort Nottuln
Distanz zum Vorhaben	-
Einbindung in das Umfeld	Städtebaulich integrierte Lage mit signifikantem Bezug zur Wohnbebauung.
Einzelhandelsstruktur	○ ○ ●
Angebotsstruktur	Die Angebotsstruktur im Zentrum ist überwiegend durch Waren aus dem kurzfristigen Bedarfsbereich (hier v.a. Nahrungs- und Genussmittel) geprägt. Mit den Magnetbetrieben EDEKA (Lebensmittelsupermarkt) und LIDL (Lebensmitteldiscounter) sowie weiteren kleinteiligen Angebotsstrukturen ist das Zentrum qualitativ und quantitativ gut aufgestellt. Ergänzt wird das Warenangebot durch Dienstleistungen und Gastronomie.
relevante Magnetbetriebe	EDEKA, LIDL
Verkehrliche Anbindung	○ ○ ●
MIV & ÖPNV	Eine gute regionale als auch überregionale Erreichbarkeit ist über die durch das Ortszentrum Nottuln verlaufende Hauptverkehrsstraße B 525 und deren Direktanschluss zur Autobahn A 43 gegeben. Die umliegenden Ortsteile der Gemeinde Nottuln sind über weitere örtliche Verbindungsstraßen ebenfalls gut für den motorisierten Individualverkehr zu erreichen. Über die Buslinien 685, R62, R63, T85 und S60 kann das Ortzentrum Nottuln aus allen umliegenden Ortsteilen erreicht werden.
Städtebauliche Struktur	○ ○ ●
Struktur & Erscheinungsbild	Die Hauptlage bildet der historische Ortskern und ist gekennzeichnet durch kleinteilige Strukturen und Ladenlokale. Der Ortskern zeichnet sich durch hohe städtebauliche Qualitäten, sowohl hinsichtlich des öffentlichen Raums als auch hinsichtlich der Fassadengestaltung aus. Eine weitere Frequenzfunktion bilden die Fachmarktstandorte an der Daruper Straße und der Appelhülsener Straße (Ergänzungsfunktion mit dem Ziel „Versorgungseinkauf").
Versorgungsfunktion	
Einschätzung der Versorgungsfunktion	Versorgungsfunktion für die Gemeinde Nottuln. Diese wird angesichts der vorhandenen Lebensmittelmärkte sowie weiterer Fachgeschäfte erfüllt.
Abgrenzung des ZVB *(Veränderungen im dargestellten Einzelhandelsbesatz möglich)*	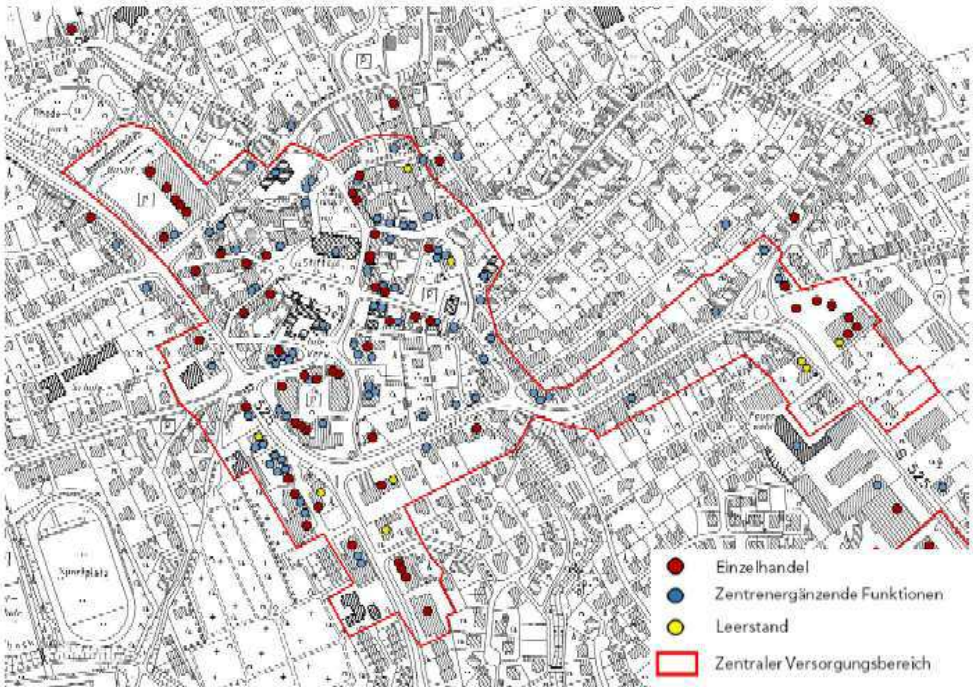

Quelle: Eigene Darstellung nach EHK Nottuln 2017, S. 34ff.; Bewertung Ampelsystem: grün = günstige Ausgangslage; gelb = mäßige Ausgangslage; rot = eher ungünstige Ausgangslage.

Tabelle 4: Steckbrief NVZ Appelhülsen (Nottuln)

Lage	
Verortung	Ortsteil Appelhülsen
Distanz zum Vorhaben	5,4 km Fahrdistanz
Einbindung in das Umfeld	Wohnintegrierte Lage mit signifikantem Bezug zur Wohnbebauung.
Einzelhandelsstruktur	○ ○ ●
Angebotsstruktur	Die Angebotsstruktur im Nahversorgungszentrum ist überwiegend durch Angebote aus dem kurzfristigen Bedarfsbereich geprägt und wird durch zahlreiche zentrenergänzende Funktionen erweitert. Ein Einzelhandelsschwerpunkt besteht mit den Anbietern K+K und NETTO Marken-Discount am Standort Ahornweg im Norden des ZVB.
relevante Magnetbetriebe	K+K, NETTO Marken-Discount
Verkehrliche Anbindung	○ ○ ●
MIV & ÖPNV	Das Zentrum ist über die überörtlichen Verkehrsstraßen L 844 und L 551 für den motorisierten Individualverkehr erreichbar. Eine Anbindung an das ÖPNV Netz besteht durch die Buslinie 552 sowie durch den nahegelegene Bahnhaltepunkt „Nottuln-Appelhülsen" (ca. 500 m entfernt).
Städtebauliche Struktur	○ ● ●
Struktur & Erscheinungsbild	Das Nahversorgungszentrum umfasst einerseits das funktional gestaltete Fachmarktzentrum an der Lindenstraße sowie den gewachsenen Siedlungskern entlang der Hauptverkehrsstraßen, welcher einen überwiegend dörflichen Charakter aufweist. Die beiden Magnetbetriebe K+K und NETTO Marken-Discount sind im Norden des ZVB am Ahornweg verortet. Entlang der Lindenstraße und Münsterstraße besteht eine hohe Dichte von Einzelhandelsbetrieben und zentrenergänzenden Funktionen.
Versorgungsfunktion	
Einschätzung der Versorgungsfunktion	Nahversorgungsfunktion für den Ortsteil Appelhülsen. Diese wird angesichts der vorhandenen Lebensmittelmärkte erfüllt.
Abgrenzung des ZVB *(Veränderungen im dargestellten Einzelhandelsbesatz möglich)*	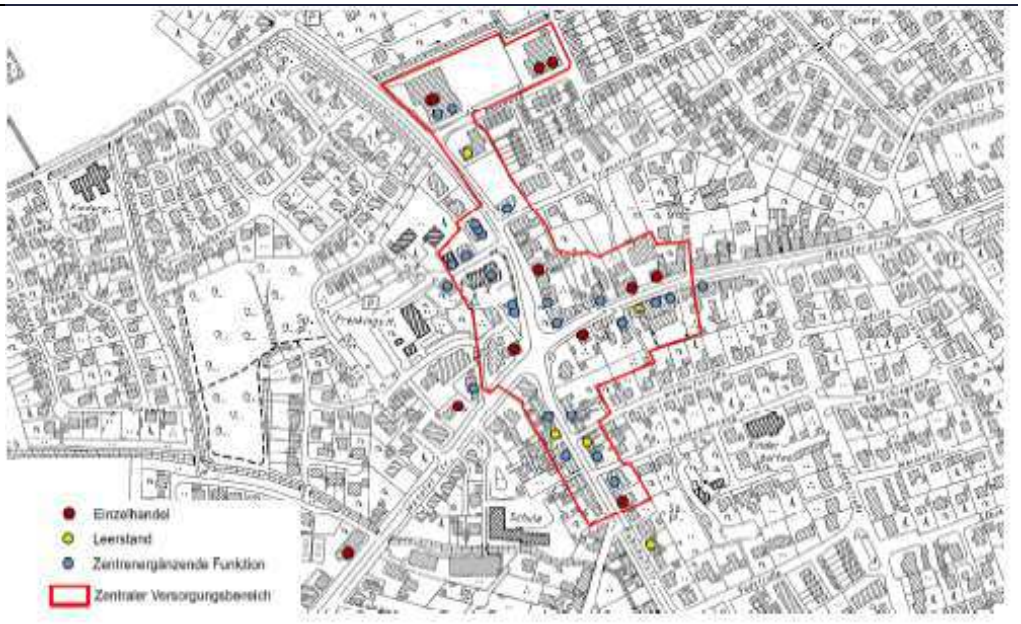

Quelle: Eigene Darstellung nach EHK Nottuln 2017, S. 54ff. Bewertung Ampelsystem: grün = günstige Ausgangslage; gelb = mäßige Ausgangslage; rot = eher ungünstige Ausgangslage.

Tabelle 5: Steckbrief NVZ Appelhülsener Straße (Nottuln)

Lage	
Verortung	Kernort Nottuln
Distanz zum Vorhaben	0,2 km Fahrdistanz
Einbindung in das Umfeld	Städtebaulich integrierte Lage mit Bezug zur Wohnbebauung in westlicher Richtung. Nördlich und östlich Anschluss an gewerbliche Nutzungen.
Einzelhandelsstruktur	○○●
Angebotsstruktur	Die Angebotsstruktur im Nahversorgungszentrum ist durch Angebote aus allen drei Bedarfsstufen geprägt. Der Angebotsschwerpunkt liegt im Bereich der kurzfristigen Waren (hier v.a. Nahrungs- und Genussmittel). Das Zentrum verfügt mit den Magnetbetrieben ALDI Nord, NETTO Marken-Discount, K+K und einem Getränkemarkt über mehrere strukturprägende Anbieter. Das Einzelhandelsangebot wird durch einzelne zentrenergänzende Funktionen erweitert.
relevante Magnetbetriebe	K+K (inkl. zugehörigem Getränkemarkt), NETTO Marken-Discount, ALDI Nord, Getränkemarkt
Verkehrliche Anbindung	○○●
MIV & ÖPNV	Das Zentrum ist über die Appelhülsener Straße (B 525) für den motorisierten Individualverkehr erreichbar. Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt über den Bushaltepunkt „Hangenfeld".
Städtebauliche Struktur	●●○
Struktur & Erscheinungsbild	Die städtebauliche Struktur des Nahversorgungszentrums wird insbesondere durch die großflächigen Lebensmittelmärkte sowie die Lage an der Appelhülsener Straße geprägt. Insgesamt eher geringe städtebauliche Qualität bzw. Aufenthaltsqualität.
Versorgungsfunktion	
Einschätzung der Versorgungsfunktion	Nahversorgungsfunktion für den östlichen Ortsteil Nottuln. Diese wird angesichts der vorhandenen Lebensmittelmärkte erfüllt.
Abgrenzung des ZVB *(Veränderungen im dargestellten Einzelhandelsbesatz möglich)*	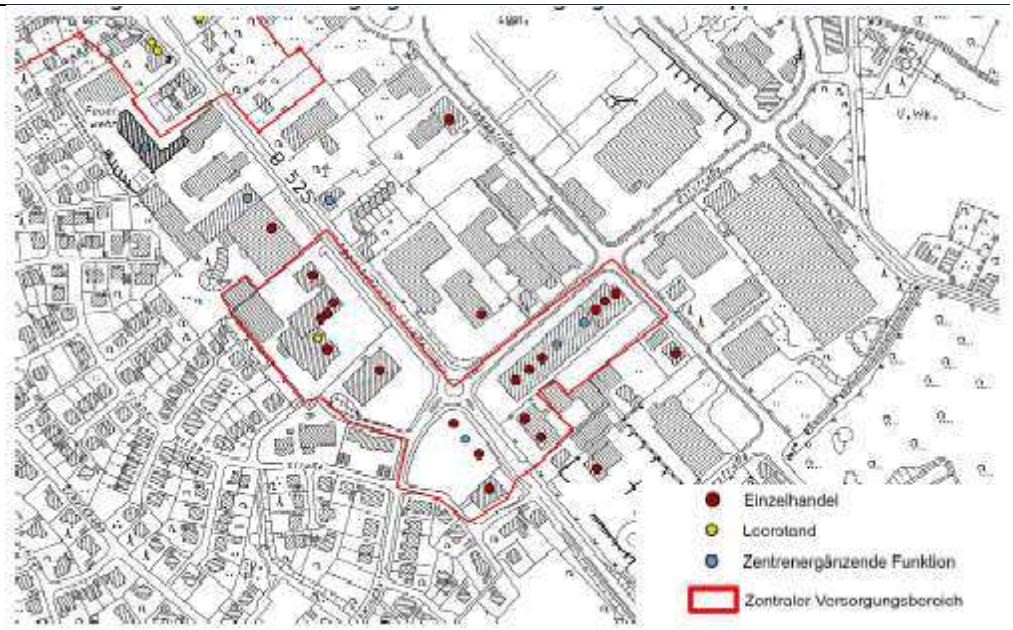

Quelle: Eigene Darstellung nach EHK Nottuln 2017, S. 51ff.; Bewertung Ampelsystem: grün = günstige Ausgangslage; gelb = mäßige Ausgangslage; rot = eher ungünstige Ausgangslage.

Tabelle 6: Steckbrief HZ Billerbeck (Billerbeck)

Lage	
Verortung	Ortskern der Stadt Billerbeck
Distanz zum Vorhaben	7,8 km Fahrdistanz
Einbindung in das Umfeld	Städtebaulich integriertes Zentrum im (historischen) Ortskern der Gemeinde Billerbeck.
Einzelhandelsstruktur	○ ● ●
Angebotsstruktur	Die Angebotsstruktur im Hauptzentrum ist durch Angebote aus allen drei Bedarfsstufen geprägt. Dabei überwiegt der Anteil der kurz- und mittelfristigen gegenüber den langfristigen Waren. Der EDEKA-Markt an der Münsterstraße stellt den einzigen strukturprägenden Anbieter im Lebensmittelsegment dar. Ergänzt wird das Warenangebot durch Dienstleistungen und Gastronomie.
relevante Magnetbetriebe	EDEKA
Verkehrliche Anbindung	○ ○ ●
MIV & ÖPNV	Das Hauptzentrum ist überörtlich durch die Autobahnen A 43, A 31 und A 1 für den motorisierten Individualverkehr erreichbar. Über die B 67 im Süden und die B 54 im Norden ist eine gute regionale Verkehrsanbindung gegeben. Über die Buslinien 563, 587 und 687 ist das Ortszentrum von Billerbeck gut an das ÖPNV Netz angebunden. Durch den DB-Haltepunkt „Billerbeck" ist die Stadt an das Bahnstreckennetz Münster-Coesfeld angebunden.
Städtebauliche Struktur	○ ● ●
Struktur & Erscheinungsbild	Bei der Innenstadt von Billerbeck handelt es sich um kleinteilig strukturierte Bebauungsstrukturen mit teilweise historischer Bausubstanz. Die Münsterstraße und Lange Straße sowie deren angrenzende Straßen bilden die Hauptlage. Diese weist eine kompakte Konzentration an Einzelhandelsbetrieben sowie zentrenergänzende Funktionen auf.
Versorgungsfunktion	
Einschätzung der Versorgungsfunktion	Versorgungsfunktion für die Stadt Billerbeck. Diese wird angesichts der vorhandenen Angebotsstrukturen erfüllt.
Abgrenzung des ZVB *(Veränderungen im dargestellten Einzelhandelsbesatz möglich)*	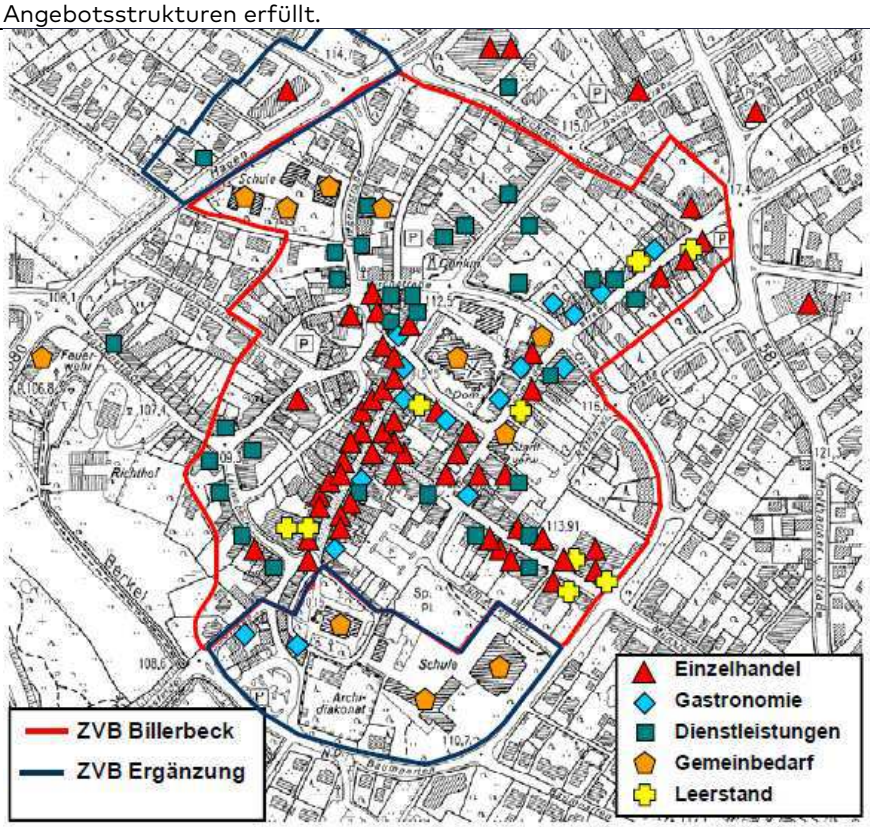

Quelle: Eigene Darstellung nach EHK Billerbeck 2010, S. 64ff.; Bewertung Ampelsystem: grün = günstige Ausgangslage; gelb = mäßige Ausgangslage; rot = eher ungünstige Ausgangslage.

Tabelle 7: Steckbrief HZ Havixbeck und NVZ Blickallee (Havixbeck)

Lage	
Verortung	Ortskern der Gemeinde Havixbeck
Distanz zum Vorhaben	7,5 km Fahrdistanz
Einbindung in das Umfeld	Städtebaulich integriertes Zentrum mit Bezug zur Wohnbebauung.
Einzelhandelsstruktur	
Angebotsstruktur	Die Angebotsstruktur in den Zentren ist durch Angebote aus allen drei Bedarfsstufen geprägt. Dabei überwiegt der Anteil der kurz- und mittelfristigen gegenüber den langfristigen Waren. Im HZ Havixbeck sind keine strukturprägenden Anbieter im Lebensmittelsegment verortet, während sich mit ALDI Nord, K+K und EDEKA drei Magnetbetriebe im NVZ Blickallee befinden. Ergänzt wird das Warenangebot durch Dienstleistungen und Gastronomie
relevante Magnetbetriebe	-
Verkehrliche Anbindung	
MIV & ÖPNV	Die ZVB sind über die Altenberger Straße (K 1) und die Josef-Heydt-Straße (K 51) für den motorisierten Individualverkehr erreichbar. Die überregionale Anbindung der Gemeinde Havixbeck erfolgt über die Anschlussstellen Münster-Nord (A 1) und Senden (A 43). Eine Anbindung an das ÖPNV Netz besteht durch die Bushaltepunkte „Ortsmitte" und „Marienstift".
Städtebauliche Struktur	
Struktur & Erscheinungsbild	Den zentralen Versorgungsbereich (HZ) der Gemeinde Havixbeck bildet der Ortskern, welcher entlang der Hauptstraße, der Altenberger Straße und angrenzenden Straßen gewachsen ist. Das NVZ Blickallee ist in Form eines Fachmarktstandortes östlich des HZ verortet und übt eine ergänzende Nahversorgungsfunktion zu diesem aus.
Versorgungsfunktion	
Einschätzung der Versorgungsfunktion	Versorgungsfunktion für die Gemeinde Havixbeck. Diese wird angesichts der vorhandenen Angebotsstrukturen im NVZ Blickallee erfüllt, wenngleich im HZ Havixbeck keine strukturprägenden Anbieter verortet sind.
Abgrenzung des ZVB *(Veränderungen im dargestellten Einzelhandelsbesatz möglich)*	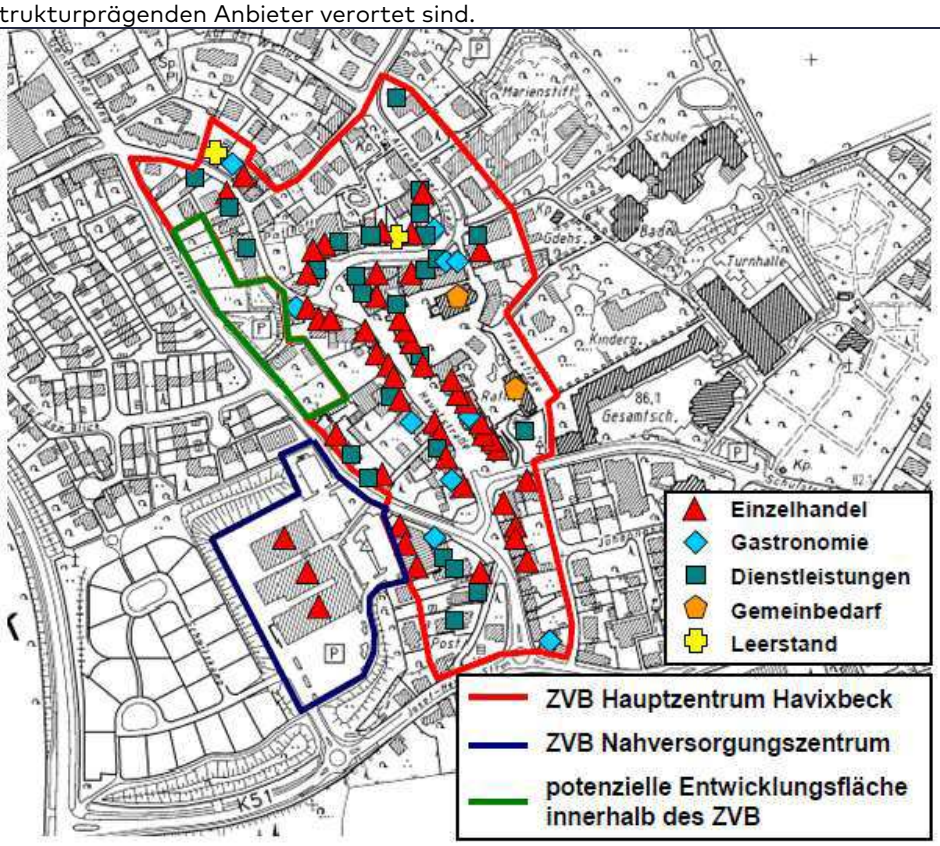

Quelle: Eigene Darstellung nach EHK Havixbeck 2009, S. 41ff.; Bewertung Ampelsystem: grün = günstige Ausgangslage; gelb = mäßige Ausgangslage; rot = eher ungünstige Ausgangslage.

4.5 BEWERTUNG DER ANGEBOTS- UND NACHFRAGESEITIGEN STRUKTUREN

Im Hinblick auf die im Anschluss folgende Bewertung des Planvorhabens hinsichtlich der absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen sind folgende räumliche, quantitative und qualitative Rahmenbedingungen von besonderer Bedeutung:

- Aus **nahversorgungsstruktureller bzw. räumlicher Sicht** ist die Ausstattung mit nahversorgungsrelevanten Angeboten in Nottuln aktuell nicht als flächendeckend einzustufen (s. Kapitel 4.1). Insbesondere in den Ortsteilen Darup und Schapdetten sowie im Südwesten des Kernortes Nottuln ist aktuell keine adäquate fußläufige Versorgung mit strukturprägenden Angeboten gegeben. Letzteres gilt insbesondere seit der Schließung des ehemaligen „Smak"-Marktes an der Dülmener Straße Ende 2017.
- Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß EHK Nottuln 2017 innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches OZ Nottuln. Der Standort weist durch seine Lage an der Appelhülsener Straße eine gute inner- und überörtliche MIV-Anbindung auf. Der Standort ist über die angrenzende Bushaltestelle „Mauritz" an das ÖPNV-Netz angeschlossen (s. Kapitel 3.1).
- Die **quantitative Verkaufsflächenausstattung** im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel ist aktuell in Nottuln als leicht überdurchschnittlich einzustufen (rd. 0,45 m² VKF NuG/EW).
- Die **Zentralität** in Nottuln im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel beträgt rd. 96 %. Das bedeutet, dass in Nottuln weniger als die zur Verfügung stehende Kaufkraft von den Bestandsstrukturen gebunden werden kann und gewisse Kaufkraftabflüsse zu verzeichnen sind.
- Der Untersuchungsraum weist mit einer **Kaufkraftkennziffer** von rd. 105 (IfH 2021) einen leicht überdurchschnittlichen Wert im Vergleich zum bundesdeutschen Durchschnitt auf. Die Kaufkraftkennziffer in Nottuln ist mit rd. 106 ebenfalls überdurchschnittlich (IfH 2021).
- Die **qualitative Angebotssituation** stellt sich heterogen dar. So sind einige moderne und marktgängige Märkte mit adäquaten Verkaufsflächendimensionierungen im Untersuchungsraum vertreten, wohingegen wenige Märkte eine unterdurchschnittliche Verkaufsflächenausstattung bzw. keine marktadäquate Aufstellung aufweisen. Insbesondere die Anbieter im Ortskern Nottuln weisen aufgrund in den letzten Jahren erfolgter Erweiterungen bzw. Umstrukturierungen ein modernes und marktadäquates Erscheinungsbild auf.
- Im Hinblick auf **mögliche Auswirkungen** ist relevant: 11 der 16 strukturprägenden Anbieter (ohne Bestandsmarkt des Planvorhabens) befinden sich innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches. Es ist anzunehmen, dass vorhabenbedingte Umsatzumverteilungen sich insbesondere für die in räumlicher Nähe befindlichen Lebensmittelanbieter (insb. systemähnliche Lebensmitteldiscounter) im Untersuchungsraum ergeben werden.

5 Vorhabendaten

In diesem Kapitel erfolgt, unter Berücksichtigung der verschiedenen Einflussgrößen, die Herleitung einer Umsatzprognose für das Planvorhaben.

Die geplante Erweiterung des Lebensmitteldiscounters wird aus Betreibersicht insbesondere hinsichtlich der Verbesserung der Warenpräsentation und Übersichtlichkeit notwendig. In Folge einer verbesserten Warenpräsentation sind üblicherweise mehr Regalmeter nötig, um die Produkte eher in der Breite anstatt in der Tiefe anzubieten und insb. druckempfindliche Waren wie z. B. Obst und Gemüse breitflächiger auslegen zu können. Eine Reduktion der Regalhöhen führt weiterhin zu einer besseren Übersichtlichkeit und Erreichbarkeit der Produkte v. a. für die ältere Generation. Die geplante Verkaufsflächenerweiterung dient letztlich einer Verbesserung der Filialausstattung.

5.1 SORTIMENTE UND VERKAUFSFLÄCHEN

Bei dem Planvorhaben LIDL handelt es sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit einem nahversorgungsrelevanten Kernsortiment, wobei das gesamte Einkaufszentrum am Vorhabenstandort betrachtungsrelevant ist. Am Standort befinden sich mehrere Betriebe mit einer insgesamt breiten Sortimentsvielfalt. Der Sortimentsschwerpunkt des Planvorhabens (Lebensmitteldiscounter) liegt im Bereich Nahrungs- und Genussmittel. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass durch das Erweiterungsvorhaben LIDL insbesondere in diesem Sortimentsbereich ein nennenswerter Verkaufsflächenzuwachs sowie Umsatzumverteilungen auf die weiteren Strukturen im Untersuchungsraum zu erwarten sind, wodurch dieser Sortimentsbereich im Fokus der Betrachtung liegt. Zusätzlich profitiert am Standort insbesondere der dm-Drogeriefachmarkt mit Hauptsortiment im Bereich des periodischen Bedarfs von der Erweiterung des LIDL, da für diesen Markt gewisse Kopplungseffekte (gesteigerte Kundenfrequenz im Rahmen des Versorgungseinkaufs) entstehen.

Das Flächenprogramm des Planvorhabens bzw. des Einkaufszentrums stellt sich nach Sortimenten untergliedert wie folgt dar.

Tabelle 8: Sortimente und Verkaufsflächen des Planvorhabens

Sortimente	VKF-Anteil in %	VKF Bestand in m²	VKF Planung in m²	VKF-Differenz in m²
Vorhabenbestandteil LIDL				
Nahrungs- und Genussmittel	80	835	1.155	+ 320
Drogeriewaren	10	105	145	+ 40
sonstige Sortimente (überwiegend Aktionswaren)	10	105	145	+ 40
Gesamt LIDL	***100***	***1.045***	***1.445***	***+ 400***

Einkaufszentrum inkl. der weiteren Einzelhandelsnutzungen				
Gesamt Nahrungs- und Genussmittel	-	933	1.253	+ 320
Gesamt Drogeriewaren	-	633	673	+ 40
Gesamt Zeitungen/Zeitschriften	-	4	6	+ 2
GESAMT zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente	-	*1.570*	*1.932*	*+ 362*
Gesamt Augenoptik	-	3	3	+/- 0
Gesamt Bekleidung	-	589	595	+ 6
Gesamt Bücher	-	1	1	+/- 0
Gesamt Elektrokleingeräte	-	7	10	+ 3
Gesamt Glas/Porzellan/Keramik	-	5	5	+/- 0
Gesamt Haus-/Bett-/Tischwäsche	-	16	16	+/- 0
Gesamt Hausrat	-	15	16	+ 1
Gesamt Heimtextilien/Gardinen	-	3	4	+ 1
Gesamt Papier/Büroartikel/Schreibwaren	-	17	19	+ 2
Gesamt Schuhe, Lederwaren	-	431	432	+ 1
Gesamt Spielwaren	-	26	27	+ 1
Gesamt Sport- und Campingartikel	-	10	11	+ 1
Gesamt Uhren/Schmuck	-	7	8	+ 1
Gesamt Unterhaltungselektronik/Neue Medien	-	19	23	+ 4
Gesamt Wohneinrichtungsbedarf	-	15	15	+/- 0
GESAMT zentrenrelevante Sortimente	-	*1.164*	*1.185*	*+ 21*
Gesamt Baumarktsortiment i. e. S.	-	7	9	+ 2
Gesamt Bettwaren	-	6	7	+ 1
Gesamt Möbel	-	9	13	+ 4
Gesamt Pflanzen/Samen	-	7	9	+ 2
Gesamt Zoologischer Bedarf	-	37	45	+ 8
GESAMT nicht zentrenrelevante Sortimente	-	*66*	*83*	*+ 17*
GESAMT	**-**	**2.800**	**3.200**	**+ 400**

Quelle: Verkaufsfläche: Angaben des Vorhabenträgers; Verkaufsflächenaufteilung: vergleichbare Planvorhaben nach Erhebungen von Stadt + Handel 2008 – 2021; Erfasste Verkaufsflächen am Vorhabenstandort (EKZ); Einstufungen der Sortimente gemäß Sortimentsliste für die Gemeinde Nottuln (vgl. EHK Nottuln 2017, S. 70ff.).

Für das Planvorhaben (LIDL-Erweiterung) ergibt sich demnach eine Gesamtverkaufsfläche von 1.445 m² (+ 400 m²). Die Verkaufsfläche für den Sortimentsbereich **Nahrungs- und Genussmittel** wird mit 1.155 m² projektiert (+ 320 m²).

Im Sortiment Drogeriewaren wird eine Verkaufsfläche von 145 m² erreicht (+ 40 m²). Die sonstigen Sortimente werden insgesamt ebenfalls auf 145 m² Verkaufsfläche angeboten (+ 40 m²). Bei den sonstigen Sortimenten handelt es sich um Artikel aus mehreren unterschiedlichen Sortimentsbereichen. Pro Sortiment wird somit eine geringe Verkaufsfläche erreicht.

Für das gesamte Einkaufszentrum ist eine Gesamtverkaufsfläche von 3.200 m² (+ 400 m²) projektiert. Der Verkaufsflächenzuwachs ergibt sich ausschließlich durch das Erweiterungsvorhaben LIDL. Demzufolge sind die größten Verkaufsflächenvergrößerungen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel (+ 320 m²) und im Sortiment Drogeriewaren (+ 40 m²) zu erwarten. In den weiteren Sortimenten, welche lediglich auf geringen Randsortimentsflächen des LIDL-Marktes angeboten werden, erfolgt nur eine marginale Verkaufsflächenvergrößerung.

Waren aus dem Sortiment Drogeriewaren sowie den sonstigen Sortimenten stellen in Lebensmittelmärkten üblicherweise „klassische" Mitnahmeartikel dar und werden i. d. R. im Zuge eines regulären Versorgungseinkaufs nachgefragt. Aufgrund dessen sowie der nur geringfügigen Verkaufsflächenzuwächse in diesen Sortimenten (s. Tabelle 8) werden die sonstigen Sortimente sowie das Sortiment Drogeriewaren im weiteren Verlauf der Analyse nicht tiefergehend betrachtet. Dies gilt insb. auch aufgrund des jeweils geringen Umsatzanteils (s. folgendes Kapitel) der genannten Sortimente.

5.2 UMSATZ DES BESTANDSOBJEKTES

Durch die Auswertung fachwissenschaftlicher Grundlagen sowie unter Beachtung der standortspezifischen Rahmenbedingungen für den Untersuchungsraum und den Mikrostandort wird die derzeitige Flächenproduktivität des Bestandsmarktes LIDL abgeleitet. Zusätzlich erfolgt eine Umsatzschätzung für die weiteren Angebotsstrukturen des Einkaufszentrums.

Die durchschnittliche Flächenproduktivität[17] des Betreibers LIDL beträgt rd. 7.420 Euro/m² VKF pro Jahr bei einer durchschnittlichen Gesamtverkaufsfläche von rd. 909 m².

Auf dieser Basis lässt sich anhand folgender Faktoren eine zu erwartende Flächenproduktivität des Bestandsmarktes LIDL sowie der weiteren Betriebe des Einkaufszentrums ableiten.

Angebots- und nachfrageseitige Faktoren

- Wie bereits in Kapitel 4.3 dargestellt, weist die Gemeinde Nottuln ein überdurchschnittliches Kaufkraftniveau von rd. 106 auf (vgl. IfH 2021). Das heißt, das Kaufkraftniveau liegt rd. 6 % über dem Bundesdurchschnittswert.
- Die Zentralität in Nottuln ist mit rd. 96 % als leicht unterdurchschnittlich zu bewerten. Das bedeutet, dass in Nottuln weniger als die zur Verfügung

[17] Quelle: Hahn Retail Estate Report 2020/2021.

stehende Kaufkraft von den Bestandsstrukturen gebunden werden kann und gewisse Kaufkraftabflüsse zu verzeichnen sind.

- Die Verkaufsflächenausstattung im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel in Nottuln ist mit 0,45 m² VKF NuG/EW als leicht überdurchschnittlich im Vergleich zum Bundesdurchschnitt (rd. 0,41 m² VKF NuG/EW)[18] einzustufen.
- Im Ortskern Nottuln (= Kerneinzugsgebiet des Planvorhabens) befinden sich mehrere strukturprägende Anbieter im Lebensmittelsegment. Insbesondere die systemgleichen Lebensmitteldiscounter ALDI Nord und NETTO Marken-Discount im NVZ Appelhülsener Straße stellen direkte Wettbewerber zum Planvorhaben dar. Somit ist im Umfeld des Marktes ein ausgeprägter Wettbewerb festzustellen, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich das Angebotsnetz der Gemeinde mit Ausnahme der Strukturen im Ortsteil Appelhülsen ausschließlich auf den Ortskern konzentriert. Daher lässt sich der ausgeprägte Wettbewerb am Standort teilweise relativieren.

Im Untersuchungsraum ist ein überdurchschnittliches Kaufkraftniveau bei gleichzeitig leicht unterdurchschnittlicher Zentralität festzustellen. Zudem lässt sich die Wettbewerbssituation im Umfeld des Marktes angesichts der Konzentration des Angebotsnetzes auf den Kernort Nottuln relativieren. In Zusammenführung dieser Bewertungsaspekte ist ein leichter Anstieg der Flächenproduktivität des Bestandsmarktes im Vergleich zur bundesdurchschnittlichen Flächenproduktivität des Betreibers LIDL anzunehmen.	

Standortspezifische Rahmenbedingungen

- Der Vorhabenstandort befindet sich gem. EHK Nottuln 2017 innerhalb des ZVB OZ Nottuln in städtebaulich integrierter Lage. Die Betriebe des Einkaufszentrums profitieren von gewissen Kopplungs- und Agglomerationsvorteilen untereinander.
- Der Standort des Planvorhabens weist durch seine Lage an der Appelhülsener Straße eine gute MIV- und ÖPNV-Anbindung auf.
- Der LIDL-Lebensmittelmarkt ist in den bestehenden Wettbewerbsstrukturen bereits etabliert (Erweiterungsvorhaben).

Eine gute MIV-Anbindung und ein ÖPNV-Anschluss entsprechen grundsätzlichen Standortanforderungen von Lebensmittelmärkten. Angesichts der Kopplungseffekte am Standort ist insgesamt von einer leicht überdurchschnittlichen Lagegunst auszugehen.	

[18] Eigene Berechnung auf Basis EHI 2020.

Ableitung Flächenproduktivität

Unter Beachtung der dargelegten Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass der Bestandsbetrieb LIDL eine Flächenproduktivität erzielt, die über dem Bundesdurchschnitt des Betreibers liegt. Die aktuelle Flächenproduktivität wird somit mit 7.700 Euro/m² VKF pro Jahr für den Lebensmitteldiscounter angenommen.

Für den dm-Drogeriefachmarkt wird ein Umsatz von rd. 4,7 Mio. Euro pro Jahr angenommen.

Für das Bekleidungsfachgeschäft Ernsting's Family wird ein Umsatz von rd. 0,3 Mio. Euro pro Jahr angenommen.

Für den Bekleidungsdiscounter Kik wird ein Umsatz von rd. 0,6 Mio. Euro pro Jahr angenommen.

Für den Schuhfachmarkt K+K Schuhcenter wird ein Umsatz von rd. 1,0 Mio. Euro pro Jahr angenommen.

Für den Bäcker wird ein Umsatz von rd. 0,3 Mio. Euro pro Jahr angenommen.

5.3 UMSATZPROGNOSE FÜR DAS PLANVORHABEN

Durch die vorgesehene Verkaufsflächenerweiterung des Lebensmittelmarktes wird es zu einer Modernisierung und Attraktivierung des Betriebes kommen. Die folgende Herleitung der künftigen Flächenproduktivität des Planvorhabens berücksichtigt diese Veränderung in Form einer Bewertung der Wirkung des Gesamtvorhabens unter Berücksichtigung der Verkaufsflächenzunahme um 400 m². Ergänzend werden die damit einhergehende gesteigerte Gesamtattraktivität des Vorhabenstandortes, die Umsatzrelevanz sowie die sich dadurch verändernde Flächenproduktivität berücksichtigt. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang die Attraktivitätssteigerung der weiteren Betriebe der Agglomeration im Sinne eines Worst Case-Ansatzes in Form von Mehrumsatz berücksichtigt.

Folgendes ist diesbezüglich zu berücksichtigen:

- Die avisierte VKF-Dimensionierung des Planvorhabens (Erweiterung LIDL) von 1.445 m² liegt deutlich über dem betreiberspezifischen Durchschnittwert, welcher der durchschnittlichen betreiberspezifischen Flächenproduktivität zugrunde liegt. Die angedachte Verkaufsfläche entspricht dennoch einem üblichen Expansionsformat des Betreibers LIDL.
- Es wird davon ausgegangen, dass eine Erweiterung u. a. zu einer Optimierung logistischer und arbeitsprozessualer Abläufe beitragen wird. Diese Effekte werden auf der Kostenseite relevant und beeinflussen den Umsatz nicht.
- Mit einer Erweiterung werden insbesondere auch breitere Gänge und übersichtlichere Sortimentspräsentationen realisiert, woraus ein höherer Flächenbedarf je Sortiment resultiert. Die Artikelanzahl bleibt in diesem Zusammenhang gleich. Gleichzeitig wird somit auf das während COVID-19 eingetretene Kundenverhalten (Abstandsregelungen) eingegangen.
- Es ist jedoch ebenfalls zu berücksichtigen, dass es durch die vorgesehene Verkaufsflächenerweiterung des Betriebes LIDL zu einer Modernisierung

und Optimierung des Vorhabens in Relation zu den umliegenden Wettbewerbsstrukturen (Verkaufsflächendimensionierung, Sortimentsstruktur, Angebotspräsentation) kommen wird.

- Im Zuge der Erweiterung ist insgesamt mit einer gewissen Attraktivierung des gesamten Einkaufszentrums zu rechnen. Da die weiteren Betriebe jedoch keine Verkaufsflächenerweiterung erfahren und durch die Erweiterung des LIDL keine starken Frequenzsteigerungen am Standort zu erwarten sind, ist mit allenfalls marginalen Mehrumsätzen von max. 0,05 Mio. Euro für die weiteren Betriebe zu rechnen.
- Aufgrund von gewissen Kannibalisierungseffekten im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel durch die Erweiterung des LIDL-Lebensmitteldiscounters wird insbesondere der dm-Drogeriefachmarkt, welcher den Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel im Randsortiment anbietet, perspektivisch eine leicht geringere Flächenleistung in diesem Sortimentsbereich erzielen.
- Der dm-Drogeriefachmarkt und auch die Betriebe des Einkaufszentrums werden hingegen grundsätzlich von der perspektivischen Neuaufstellung und dem modernen Ladendesign des LIDL profitieren. Diese Kopplungseffekte gleichen somit die gleichzeitig zu erwartenden gewissen Kannibalisierungseffekte für den dm-Markt aus. Trotz dessen ist lediglich von einer marginalen Umsatzsteigerung der weiteren Betriebe neben LIDL auszugehen, da die wesentliche Struktur und das Erscheinungsbild des Einkaufszentrums im Zuge des Erweiterungsvorhabens LIDL nicht verändert werden und somit keine erhebliche Frequenzsteigerung am Standort zu erwarten ist.

Folglich ist eine höhere Marktdurchdringung im derzeitigen Einzugsgebiet des LIDL-Marktes zu begründen; von einer nennenswerten Ausweitung des derzeitigen Einzugsgebiets kann aufgrund der umliegenden Wettbewerbsstrukturen nicht ausgegangen werden, wodurch die Flächenleistung pro m² VKF insgesamt eher leicht absinken wird.



Für die weiteren Einzelhandelsbetriebe am Standort ist angesichts der leichten Attraktivierung im Zuge der LIDL-Erweiterung von einer geringfügigen Steigerung der Flächenleistungen auszugehen.



> In der Zusammenführung der Argumente ist davon auszugehen, dass der LIDL nach der Erweiterung eine im Vergleich zum Bestandsmarkt leicht geringere Flächenproduktivität von rd. 7.400 Euro/m² erreichen wird. I. S. e. Worst Case-Ansatzes wird in einer oberen Variante eine Flächenproduktivität von rd. 7.600 Euro/m² VKF angenommen.
>
> Für die weiteren Anbieter im Einkaufszentrum wird eine Umsatzsteigerung von max. 0,05 Mio. Euro je Betrieb angenommen.

Demnach ergeben sich folgende Mehrumsätze am Standort (im Worst Case):

Tabelle 9: Flächenproduktivität und Umsatzprognose des Planvorhabens

Sortimente	Bestand		nach Erweiterung des LIDL		max. Umsatz-differenz in Mio. Euro
	Flächen-produktivität in Euro/m² VKF	Umsatz in Mio. Euro	Flächen-produktivität in Euro/m² VKF	max. Umsatz in Mio. Euro	
LIDL					
Nahrungs- und Genussmittel	7.700	6,4	7.600	8,8	+ 2,3
Drogeriewaren		0,8		1,1	+ 0,3
sonstige Sortimente		0,8		1,1	+ 0,3
GESAMT LIDL*		***8,0***		***11,0***	***2,9***
Einkaufszentrum inkl. der weiteren Einzelhandelsnutzungen					
Gesamt Nahrungs- und Genussmittel	-	7,2	-	9,6	+ 2,4
Gesamt Drogeriewaren		4,4		4,7	+ 0,3
Gesamt Zeitungen/Zeitschriften		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Augenoptik		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Bekleidung		1,1		1,2	+ < 0,1
Gesamt Bücher		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Elektrokleingeräte		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Glas/Porzellan/Keramik		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Haus-/Bett-/Tischwäsche		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Hausrat		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Heimtextilien/Gardinen		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Papier/Büroartikel/Schreibwaren		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Schuhe, Lederwaren		1,0		1,0	+ < 0,05
Gesamt Spielwaren		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Sport- und Campingartikel		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Uhren/Schmuck		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Unterhaltungselektronik/Neue Medien		0,1		0,2	+ < 0,05
Gesamt Wohneinrichtungsbedarf		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05

Fortsetzung Tabelle 9

Gesamt Baumarktsortiment i. e. S.	-	< 0,1	-	< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Bettwaren		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Möbel		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Pflanzen/Samen		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Zoologischer Bedarf		0,3		0,3	+ < 0,1
GESAMT*	**-**	**14,8**	**-**	**17,8**	**+ 3,1**

Quelle: Flächenproduktivität, Umsatzprognose: Berechnung Stadt + Handel auf Basis laufender Auswertung einzelhandelsspezifischer Fachliteratur (u. a. Hahn Gruppe 2021/2022); Werte auf 100 Euro bzw. 0,1 Mio. Euro gerundet; * Differenzen zur Gesamtsumme oder Zwischensumme rundungsbedingt möglich.

Unter Zugrundelegung der oben genannten Daten wird für das Planvorhaben (LIDL-Erweiterung) ein perspektivischer Jahresumsatz von rd. 11,0 Mio. Euro prognostiziert (+ rd. 2,9 Mio. Euro). Im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel wird ein perspektivischer Jahresumsatz von rd. 8,8 Mio. Euro prognostiziert (+ rd. 2,3 Mio. Euro). Im Sortiment Drogeriewaren wird ein perspektivischer Jahresumsatz von rd. 1,1 Mio. Euro prognostiziert (+ rd. 0,3 Mio. Euro).

Auf die sonstigen Sortimente entfallen ebenfalls rd. 1,1 Mio. Euro des Gesamtumsatzes (+ rd. 0,3 Mio. Euro). Dieser Umsatz verteilt sich auf mehrere verschiedene Sortimente, wodurch pro Sortiment ein relativ geringer Umsatzanteil erreicht wird.

Für das gesamte Einkaufszentrum wird ein perspektivischer Jahresumsatz von rd. 17,8 Mio. Euro prognostiziert (+ rd. 3,1 Mio. Euro). Die dargelegten Mehrumsätze resultieren überwiegend aus dem Erweiterungsvorhaben LIDL. Demzufolge sind die größten Mehrumsätze im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel (+ rd. 2,4 Mio. Euro) und im Sortiment Drogeriewaren (+ rd. 0,3 Mio. Euro) zu erwarten. In den weiteren Sortimenten erfolgt nur eine marginale Umsatzsteigerung (max. rd. 0,1 Mio. Euro).

Angesichts des geringen Umsatzanteils sowie der geringfügigen Verkaufsflächenerweiterung im Sortiment Drogeriewaren und bei den sonstigen Sortimenten sind keine städtebaulich negativen Auswirkungen auf Bestand oder Entwicklungsmöglichkeiten von zentralen Versorgungsbereichen oder sonstigen Nahversorgungsstrukturen im Untersuchungsraum in diesen Warengruppen zu erwarten. Insofern werden diese Sortimente im weiteren Verlauf der Analyse nicht tiefergehend betrachtet.

6 Auswirkungsanalyse

In den folgenden Kapiteln werden die Auswirkungen des Planvorhabens hinsichtlich der im Kontext der Untersuchungsfragen relevanten Aspekte dargestellt. Unter Berücksichtigung der landesplanerischen Vorgaben werden folgende Fragen beantwortet:

- Wie ordnet sich das Planvorhaben in die Ziele und Grundsätze des EHK Nottuln 2017 ein?
- Welche absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen gehen von dem Planvorhaben aus?
- Wie ordnet sich das Planvorhaben in die Vorgaben der Landesplanung ein?

6.1 EINORDNUNG IN DIE KOMMUNALPLANERISCHEN RAHMENVORGABEN (EHK NOTTULN 2017)

Im Folgenden wird die zu prüfende LIDL-Erweiterung in die prüfungsrelevanten konzeptionellen Bausteine des EHK Nottuln 2017 eingeordnet.

Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des ZVB OZ Nottuln an einem für die Funktion „Versorgungseinkauf" abgegrenzten Standortbereich. Für diesen formuliert das EHK Nottuln 2017 folgende räumliche Entwicklungszielstellungen:

- *„Sicherung und Weiterentwicklung der Angebote im zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimentsbereich,*
- *Optimierung der (fußläufigen) Anbindung an das Ortszentrum"* (EHK Nottuln 2017, S. 47).

Das EHK Nottuln 2017 formuliert zudem den folgenden für das Planvorhaben relevanten Ansiedlungsleitsatz:

Leitsatz II: Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment ist anzusiedeln...

- *„Priorität 1: in den zentralen Versorgungsbereichen.*
- *Priorität 2: zur Gewährleistung der Nahversorgung ausnahmsweise an sonstigen städtebaulich integrierten Standorten unter Beachtung des Prüfschemas."* (EHK Nottuln 2017, S. 77).

Bzgl. des Planvorhabens ist Folgendes festzuhalten:

- Bei dem Planvorhaben handelt es sich um ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment (s. Kapitel 5.1).
- Das Planvorhaben befindet sich gem. EHK Nottuln 2017 aktuell wie perspektivisch innerhalb des Bereiches „Versorgungseinkauf" des ZVB OZ Nottuln[19].

[19] Vgl. EHK Nottuln 2017, S. 46.

- Die Erweiterung auf 1.445 m² GVKF stellt eine Anpassung an aktuelle Flächenanforderungen des Betreibers dar und ist damit als Maßnahme zur langfristigen Standortsicherung und Funktionsstärkung der Angebotsstruktur des ZVB OZ Nottuln zu verstehen.

> Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Planvorhaben aufgrund seiner Lage innerhalb des ZVB OZ Nottuln und seiner (Nah-)Versorgungsbedeutung für die umliegenden Siedlungsbereiche den für das Planvorhaben relevanten räumlichen Entwicklungszielstellungen sowie dem Leitsatz II der Ansiedlungsleitsätze des EHK Nottuln 2017 entspricht und folglich als kongruent zu den Vorgaben des EHK Nottuln 2017 zu bewerten ist.

6.2 ABSATZWIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN

Die Umsatzumverteilungen in dem untersuchungsrelevanten Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel liefern eine wichtige Grundlage für die weitergehende städtebaulich-funktionale Bewertung des Planvorhabens.

Neben dem Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel, welcher aufgrund einer signifikanten VKF-Erweiterung konkret hinsichtlich seiner absatzwirtschaftlichen Auswirkungen untersucht wird, gibt es mehrere Sortimente mit keinen bzw. nur geringfügigen Veränderungsplanungen (s. Kapitel 5.1). Eine tiefergehende absatzwirtschaftliche und städtebauliche Untersuchung dieser Sortimente ist im Rahmen des vorliegenden Gutachtens angesichts der marginalen Synergieeffekte (s. Kapitel 5.2 und 5.3) nicht notwendig.

Mobilitätsaspekte und Zufallseinkäufe führen aufgrund der guten Einsehbarkeit und der guten Verkehrsanbindung des Vorhabenstandortes zu einer leicht über den Untersuchungsraum hinausgehenden Streuung der Umsatzherkunft. Dieser „Streuumsatz" wird im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel mit 5 % für die Berechnungen angenommen. Demnach werden i. S. des Worst Case-Ansatzes 95 % des Vorhabenumsatzes umverteilungsrelevant für die Betriebe im Untersuchungsraum.

Die Umsatzumverteilungen, welche aus dem Planvorhaben resultieren, stellen sich in dem untersuchungsrelevanten Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel wie folgt dar:

Tabelle 10: Umsatzumverteilungen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel (Worst Case)

Kommune	Lagedetail	max. Umsatzumverteilung	
		in Mio. Euro	in %
Nottuln	ZVB OZ Nottuln**	0,4	3
	NVZ Appelhülsen	0,1	1
	NVZ Appelhülsener Straße	1,4	6
	sonstige Lagen	**	**
Billerbeck	ZVB HZ Billerbeck	**	**
	sonstige Lagen	0,1	1
Havixbeck	ZVB HZ Havixbeck	**	**
	NVZ Blickallee	**	**
	sonstige Lagen	0,1	1
Für die Bestandsstrukturen im Untersuchungsraum umverteilungsneutraler Vorhabenumsatz (‚Streuumsatz') i. H. v. 5 % des Vorhabenumsatzes		0,1	
GESAMT* (Worst Case)**		**2,3**	**-**

Quelle: Verkaufsfläche: Erhebung Stadt + Handel 07/2021; Umsatzschätzung/-prognose: Berechnung Stadt + Handel auf Basis EHI 2020 und Hahn Gruppe 2020/2021 sowie ständige Auswertung von Fachliteratur; Umsätze auf 0,1 Mio. Euro gerundet; * ohne Planvorhaben; ** empirisch nicht mehr valide darstellbar; *** Differenzen zur Gesamt-/Zwischensumme rundungsbedingt möglich.

Von dem Planvorhaben resultiert in einem realitätsnahen Worst Case-Szenario eine Umsatzumverteilung im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel von max. 2,3 Mio. Euro, davon 95 % zu Lasten von Wettbewerbern im Untersuchungsraum.

6.3 STÄDTEBAULICHE EINORDNUNG DER ABSATZWIRTSCHAFTLICHEN AUSWIRKUNGEN

Aufbauend auf den absatzwirtschaftlichen Ergebnissen aus der Umsatzumverteilungsberechnung erfolgt deren städtebauliche Einordnung. Die städtebaulichen Konsequenzen für zentrale Versorgungsbereiche und die relevanten sonstigen Lagen (mit entsprechend vorhandenen Angebotsstrukturen) im Untersuchungsraum werden für den Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel im Folgenden aufgezeigt.

Gemeinde Nottuln

Auswirkungen auf den ZVB OZ Nottuln

Im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel werden Umsatzumverteilungen i. H. v. max. 0,4 Mio. Euro bzw. max. 3 % auf die Bestandsstrukturen im ZVB OZ Nottuln induziert.

- Die Umsatzumverteilungen tangieren insbesondere den EDEKA Lebensmittelsupermarkt am Standort Daruper Straße als einzigen weiteren strukturprägenden und systemähnlichen Anbieter im ZVB OZ Nottuln im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel.

Negative Auswirkungen wie Marktaufgaben/-umstrukturierungen sind nicht zu erwarten:

- Der EDEKA-Markt stellt einen wichtigen Magnetbetrieb sowie Frequenzbringer für den ZVB OZ Nottuln dar. Dieser profitiert insbesondere von seiner Lage innerhalb des OZ Nottuln bzw. an der Daruper Straße im westlichen Bereich des ZVB und somit von der räumlichen Nähe bzw. den Kopplungsbeziehungen zu weiteren Angebotsstrukturen am Standort (insb. Rossmann-Drogeriefachmarkt).
- Der EDEKA-Markt ist angesichts der Lage an der Daruper Straße sowie der unmittelbaren Nähe zum zentralen Busbahnhof Rhodeplatz sehr gut mit dem MIV- als auch mit dem ÖPNV für eine nennenswerte Mantelbevölkerung zu erreichen.
- Der EDEKA-Markt weist perspektivisch im Zuge des angedachten Erweiterungsvorhabens ein modernes Ladendesign sowie eine marktadäquate Verkaufsfläche auf. Darüber hinaus kommt dem EDEKA als Lebensmittelvollsortimenter mit seiner Lage im westlichen Bereich des ZVB eine wichtige Versorgungsbedeutung für die westlichen Siedlungsbereiche des Ortskerns zu.
- Es handelt sich bei dem Markt um einen zum Planvorhaben differenten Betreiber bzw. Betriebstyp (Lebensmittelsupermarkt) mit differentem Angebotsspektrum.
- Der EDEKA-Markt wird trotz der durch das Planvorhaben induzierten Umsatzumverteilungen eine weiterhin für den Betreiber marktadäquate Leistungsfähigkeit erzielen.

Für die kleinflächigen Angebotsstrukturen, welche im Einzelnen nicht im direkten oder zumindest nur im begrenzten Wettbewerb mit dem Planvorhaben stehen, sind ebenso keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

> Städtebaulich negative Auswirkungen auf den **ZVB OZ Nottuln** in seinem heutigen Bestand und seinen Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Nahversorgungszentrum Appelhülsen

Durch das Planvorhaben werden im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel Umsatzumverteilungen i. H. v. max. 0,1 Mio. Euro bzw. max. 1 % auf die Bestandsstrukturen im NVZ Appelhülsen induziert.

- Diese tangieren insbesondere den Lebensmitteldiscounter NETTO Marken-Discount als strukturprägenden systemgleichen Anbieter sowie den systemähnlichen K+K am Ahornweg im nördlichen Bereich des NVZ Appelhülsen.

Negative Auswirkungen wie Marktaufgaben/-umstrukturierungen sind nicht zu erwarten:

- Der Lebensmitteldiscounter NETTO Marken-Discount und der Lebensmittelsupermarkt K+K stellen wichtige Magnetbetriebe und Frequenzbringer für den ZVB Appelhülsen dar und profitieren aufgrund deren Lage im ZVB von Kopplungsbeziehungen untereinander sowie zu weiteren Angebotsstrukturen und zentrenergänzenden Funktionen. Des Weiteren profitieren

die Betriebe vor ihrer verkehrlich guten Erreichbarkeit über die L 844 (hier: Lindenstraße).

- Gem. EHK Nottuln übernehmen die Märkte im NVZ Appelhülsen eine wichtige Versorgungsfunktion für den gesamten Ortsteil Appelhülsen mit rd. 4.500 Einwohnern[20].
- Angesichts der großen Entfernung der Märkte zum Planvorhaben besteht keine wesentliche Überschneidung der Einzugsbereiche mit dem Einzugsgebiet des Planvorhabens. Angesichts dessen sowie aufgrund der Höhe der Umsatzumverteilungen ergeben sich für diese Märkte nur sehr geringe einzelbetriebliche Umsatzumverteilungen.

Für die kleinflächigen Angebotsstrukturen, welche im Einzelnen nicht im direkten oder zumindest nur im begrenzten Wettbewerb mit dem Planvorhaben stehen, sind ebenso keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

> Städtebaulich negative Auswirkungen auf das **NVZ Appelhülsen** in seinem heutigen Bestand und seinen Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Nahversorgungszentrum Appelhülsener Straße

Durch das Planvorhaben werden im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel Umsatzumverteilungen i. H. v. max. 1,4 Mio. Euro bzw. max. 6 % auf die Bestandsstrukturen im NVZ Appelhülsener Straße induziert.

- Diese tangieren vorrangig die zum Planvorhaben systemgleichen Lebensmitteldiscounter ALDI Nord und NETTO Marken-Discount sowie nachrangig den systemähnlichen K+K Lebensmittelsupermarkt innerhalb des NVZ.

Negative Auswirkungen wie Marktaufgaben/-umstrukturierungen sind nicht zu erwarten:

- Das NVZ Appelhülsener Straße weist angesichts der räumlichen Nähe zum Planvorhaben (rd. 0,2 km Fahrdistanz) eine deutliche Überschneidung des Einzugsgebietes mit dem des Planvorhabens auf. Aufgrund dessen ist nach perspektivischer Erweiterung des Planvorhabens eine deutliche Wettbewerbsintensivierung insbesondere für die beiden systemgleichen Lebensmitteldiscounter ALDI Nord und NETTO Marken-Discount zu erwarten.
- Die strukturprägenden Märkte im ZVB verfügen sowohl über eine gute MIV- als auch ÖPNV-Anbindung, wodurch diese für eine nennenswerte Mantelbevölkerung erreichbar sind. Zudem profitieren die Märkte von deren Lage im ZVB bzw. der damit verbundenen räumlichen Nähe zu weiteren Angebotsstrukturen sowie von Kopplungsbeziehungen untereinander, wenngleich insbesondere im Discountsegment gewisse Kannibalisierungseffekte anzunehmen sind.
- Die beiden Lebensmitteldiscounter ALDI Nord und NETTO Marken-Discount wurden im Jahr 2019 bzw. 2020 neu aufgestellt und besitzen jeweils marktadäquate Verkaufsflächen sowie ein modernes Ladendesign. Auf-

[20] Vgl. EHK Nottuln 2017, S. 54.

grund dessen werden die betroffenen Betriebe die vom Planvorhaben induzierten Umsatzumverteilungen verkraften. Die Betriebe werden weiterhin marktadäquate Flächenleistungen erzielen können, so dass keine vorhabenbedingten Betriebsaufgaben zu erwarten sind.

- Der Lebensmittelsupermarkt K+K unterscheidet sich hinsichtlich seines Betriebstyps vom Planvorhaben und offeriert somit ein differentes Angebotsspektrum und ist auf z. T. differente Kundenstämme ausgerichtet.

Für die kleinflächigen Angebotsstrukturen, welche im Einzelnen nicht im direkten oder zumindest nur im begrenzten Wettbewerb mit dem Planvorhaben stehen, sind ebenso keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

> Städtebaulich negative Auswirkungen auf das **NVZ Appelhülsener Straße** in seinem heutigen Bestand und seinen Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf sonstige Lagen in Nottuln

In den sonstigen Lagen in Nottuln werden monetär sowie prozentual empirisch nicht mehr nachweisebare Umsatzumverteilungen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel induziert. Dies ist insbesondere auf die fehlenden strukturprägenden Angebotsstrukturen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel zurückzuführen.

> Städtebaulich negative Auswirkungen auf **die integrierte Nahversorgung in Nottuln** in ihrem heutigen Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten sind durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Stadt Billerbeck

Auswirkungen auf den ZVB Hauptzentrum Billerbeck

Auf den ZVB HZ Billerbeck werden monetär sowie prozentual empirisch nicht mehr nachweisbare Umsatzumverteilungen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel induziert.

> Städtebaulich negative Auswirkungen auf den **ZVB HZ Billerbeck** in seinem heutigen Bestand und seinen Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf sonstige Lagen in Billerbeck

Im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel gehen Umsatzumverteilungen i. H. v. max. 0,1 Mio. Euro bzw. max. 1 % auf die Bestandsstrukturen in den sonstigen Lagen in Billerbeck aus.

- Diese tangieren vorrangig den zum Planvorhaben systemeigenen LIDL an der Industriestraße sowie nachrangig den systemgleichen Lebensmitteldiscounter ALDI Nord an der Darfelder Straße sowie den systemähnlichen Lebensmittelsupermarkt K+K an der Industriestraße.

Negative Auswirkungen wie Marktaufgaben/-umstrukturierungen sind nicht zu erwarten:

- Der systemeigene Anbieter LIDL an der Industriestraße weist eine städtebaulich integrierte Lage auf und bildet mit dem Lebensmittelsupermarkt

K+K einen Verbundstandort. Der Markt profitiert daher von Kopplungsbeziehungen am Standort. Zudem hat sich der Markt im Jahr 2020 neu aufgestellt und weist einen modernen Marktauftritt sowie eine marktadäquate Verkaufsflächendimensionierung auf.

- Angesichts der großen Entfernung der Märkte zum Planvorhaben von über 8,0 km besteht keine wesentliche Überschneidung der Einzugsbereiche mit dem Einzugsgebiet des Planvorhabens. Es ergeben sich für diese Märkte daher nur sehr geringe einzelbetriebliche Umsatzumverteilungen.

> Städtebaulich negative Auswirkungen auf **die integrierte Nahversorgung in Billerbeck** in ihrem heutigen Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht zu erwarten.

Gemeinde Havixbeck

Auswirkungen auf den ZVB Hauptzentrum Havixbeck und das Nahversorgungszentrum Blickallee

Auf den ZVB HZ Havixbeck sowie das NVZ Blickallee werden monetär sowie prozentual empirisch nicht mehr nachweisbare Umsatzumverteilungen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel induziert.

> Städtebaulich negative Auswirkungen auf den **ZVB HZ Havixbeck** und das **NVZ Blickallee** in ihrem heutigen Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf sonstige Lagen in Havixbeck

Im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel gehen Umsatzumverteilungen i. H. v. max. 0,1 Mio. Euro bzw. max. 1 % auf die Bestandsstrukturen in den sonstigen Lagen in Havixbeck aus.

- Diese tangieren insbesondere den zum Planvorhaben systemeigenen LIDL am Standort An der Feuerwache sowie nachrangig den weiteren systemgleichen Wettbewerber NETTO Marken-Discount an der Schützenstraße.

Negative Auswirkungen wie Marktaufgaben/-umstrukturierungen sind nicht zu erwarten:

- Der LIDL-Markt am Standort An der Feuerwache weist eine städtebaulich integrierte Lage auf, wird im EHK Havixbeck 2009 als Nahversorgungsstandort ausgewiesen[21] und trägt somit zur Nahversorgung in der Gemeinde bei. Zudem hat sich der Markt im Jahr 2020 neu aufgestellt und weist daher ein modernes Ladendesign sowie eine marktadäquate Verkaufsfläche auf.
- Angesichts der großen Entfernung der betroffenen Märkte zum Planvorhaben von über 7,5 km besteht keine wesentliche Überschneidung der Einzugsbereiche mit dem Einzugsgebiet des Planvorhabens. Es ergeben sich für diese Märkte daher nur sehr geringe einzelbetriebliche Umsatzumverteilungen.

[21] Vgl. EHK Havixbeck 2009, S. 27.

Städtebaulich negative Auswirkungen auf **die integrierte Nahversorgung in Havixbeck** in ihrem heutigen Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht zu erwarten.

Städtebaulich negative Auswirkungen durch das Planvorhaben auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von zentralen Versorgungsbereichen und/oder die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung im Untersuchungsraum sind nicht zu erwarten.

6.4 EINORDNUNG IN DIE LANDESPLANERISCHEN ZIELSTELLUNGEN (LEP NRW 2019)

Im Folgenden werden die für die vorliegende Verträglichkeitsanalyse (Erweiterungsvorhaben LIDL) relevanten Vorgaben des Landesrechts (LEP NRW 2019) dargestellt.

6.5-1. Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen

- *„Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden."*

Bzgl. 6.5-1 Ziel ist festzuhalten:

- Der Regionalplan der Bezirksregierung in Münster weist in der zeichnerischen Darstellung den Vorhabenstandort als Allgemeinen Siedlungsbereich aus[22].

Das Vorhaben ist konform zu 6.5-1 Ziel des LEP NRW 2019.

6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

- *„Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur:*
  - *In bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie*
  - *In neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen,*

  Dargestellt und festgesetzt werden."

Bzgl. Ziel 6.5-2 ist festzuhalten:

[22] Quelle: Interaktiver Regionalplan NRW https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/interaktiver_regionalplan/index.html.

- Das Hauptsortiment des Planvorhabens (LIDL-Erweiterung) ist gemäß „Nottulner Liste“[23] sowie gemäß LEP NRW 2019 als zentren- bzw. nahversorgungsrelevant eingeordnet.
- Der in Rede stehende LIDL-Markt befindet sich aktuell wie perspektivisch innerhalb des im EHK Nottuln 2017 ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiches OZ Nottuln.

Das Vorhaben ist demnach konform zu Ziel 6.5-2 des LEP NRW 2019.

6.5-3. Ziel Beeinträchtigungsverbot:

- *„Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“*

Bzgl. 6.5-3. Ziel ist festzuhalten:

- Entsprechend der erfolgten Analyse möglicher absatzwirtschaftlicher Auswirkungen werden absehbar keine wesentlichen Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen ausgelöst (s. Kapitel 6.2 und 6.3).

Das Vorhaben ist demnach konform zu 6.5-3 Ziel des LEP NRW 2019.

Das Planvorhaben (LIDL-Erweiterung) ist kongruent zu den relevanten Zielen/Grundsätzen des LEP NRW 2019.

[23] Vgl. EHK Nottuln 2017, S. 73.

7 Zusammenfassung der Ergebnisse

In Nottuln ist die Erweiterung des LIDL Marktes am Standort Appelhülsener Straße 1-3 geplant. Vorgesehen ist eine Erweiterung von aktuell 1.045 m² VKF auf 1.445 m² VKF (+ 400 m² VKF). Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß EHK Nottuln 2017 innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs Ortszentrum Nottuln, welchem nach dem EHK Nottuln 2017 eine wichtige Versorgungsfunktion für die gesamte Gemeinde Nottuln zukommt.

Im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des LIDL-Marktes in Nottuln geschaffen werden. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln soll künftig ein Sondergebiet „Einkaufszentrum" mit einer maximalen Verkaufsfläche von 3.200 m² dargestellt werden. Da das Erweiterungsvorhaben LIDL lediglich einen Bestandteil des bereits bestehenden Einkaufszentrums darstellt, müssen die weiteren Einzelhandelsnutzungen sowie weitere Sortimente gleichermaßen in die Untersuchungen einbezogen werden. Für die weiteren Bestandsbetriebe des Einkaufszentrums sind keine Entwicklungen vorgesehen.

Stadt + Handel hat die zu erwartenden absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen des Planvorhabens untersucht, um letztlich bewerten zu können, ob mit Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung i. S. § 11 Abs. 3 BauNVO zu rechnen ist.

Die Ergebnisse der Verträglichkeitsanalyse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Einordnung gemäß kommunalplanerischer Grundlagen

> Das Planvorhaben (LIDL-Erweiterung) ist aufgrund seiner Lage im ZVB OZ Nottuln und seiner Versorgungsbedeutung für die umliegenden Siedlungsbereiche konform zu den Vorgaben des EHK Nottuln 2017.

Absatzwirtschaftliche und städtebauliche Auswirkungen:

> Unter Berücksichtigung der in Tabelle 11 aufgeführten Verkaufsflächenfestsetzungen in den jeweiligen Sortimenten sind städtebaulich negative Auswirkungen auf den Bestand und/oder die Entwicklungsmöglichkeiten zentraler Versorgungsbereiche und/oder die integrierte Nahversorgung in den sonstigen Lagen i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht zu erwarten (s. Kapitel 6.2 und 6.3).

Tabelle 11: Geprüfte und festzusetzende Verkaufsflächen für das untersuchte Einkaufszentrum

Sortimente	VKF Bestand in m²	VKF Planung in m²	VKF-Differenz in m²
zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente			
Nahrungs- und Genussmittel	933	1.253	+ 320
Drogeriewaren	633	673	+ 40
Zeitungen/Zeitschriften	4	6	+ 2
zentrenrelevante Sortimente			
Augenoptik	3	3	+/- 0
Bekleidung	589	595	+ 6
Bücher	1	1	+/- 0
Elektrokleingeräte	7	10	+ 3
Glas/Porzellan/Keramik	5	5	+/- 0
Haus-/Bett-/Tischwäsche	16	16	+/- 0
Hausrat	15	16	+ 1
Heimtextilien/Gardinen	3	4	+ 1
Papier/Büroartikel/Schreibwaren	17	19	+ 2
Schuhe, Lederwaren	431	432	+ 1
Spielwaren	26	27	+ 1
Sport- und Campingartikel	10	11	+ 1
Uhren/Schmuck	7	8	+ 1
Unterhaltungselektronik/Neue Medien	19	23	+ 4
Wohneinrichtungsbedarf	15	15	+/- 0
nicht zentrenrelevante Sortimente			
Baumarktsortiment i. e. S.	7	9	+ 2
Bettwaren	6	7	+ 1
Möbel	9	13	+ 4
Pflanzen/Samen	7	9	+ 2
Zoologischer Bedarf	37	45	+ 8
GESAMT	**2.800**	**3.200**	**+ 400**

Quelle: Verkaufsfläche: Angaben des Vorhabenträgers; Erfasste Verkaufsflächen am Vorhabenstandort (EKZ); Einstufungen der Sortimente gemäß Sortimentsliste für die Gemeinde Nottuln (vgl. EHK Nottuln 2017, S. 70ff.).

Einordnung gemäß landesplanerischer Grundlagen

- **6.5-1. Ziel:** Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß des Regionalplans der Bezirksregierung in Münster innerhalb eines ausgewiesenen Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB). **6.5-1 Ziel wird demnach erfüllt.**
- **6.5-2. Ziel:** Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß EHK Nottuln 2017 innerhalb des ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiches OZ Nottuln. **6.5-2 Ziel wird demnach erfüllt.**
- **6.5-3. Ziel:** Entsprechend der erfolgten Analyse möglicher absatzwirtschaftlicher Auswirkungen (s. Kapitel 6.2) und deren städtebaulichen Bewertung (s. Kapitel 6.3) werden durch das Planvorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen ausgelöst. **6.5-3 Ziel wird demnach erfüllt.**

Das Planvorhaben ist konform zu den landesplanerischen Zielstellungen des LEP NRW 2019.

Bei Einhaltung der in Tabelle 11 dargestellten Verkaufsflächengrößenordnungen ist das Planvorhaben als verträglich i. S. der Vorgaben des § 11 Abs. 3 BauNVO zu bewerten.

Zudem ist das Erweiterungsvorhaben LIDL konform zur informellen Planung (EHK Nottuln 2017 sowie zu den normativen Aspekten der Planung (LEP NRW 2019).

Anhang

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Mikrostandort des Planvorhabens 7

Abbildung 2: Lage der Gemeinde Nottuln 9

Abbildung 3: Einzugsgebiet des Planvorhabens 12

Abbildung 4: Untersuchungsraum 13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verkaufsfläche und Umsatz im Untersuchungsraum (bezogen auf untersuchungsrelevante Angebotsstrukturen; siehe Kapitel Methodik) 15

Tabelle 2: Einzelhandelsrelevante Kaufkraft im untersuchungsrelevanten Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel 16

Tabelle 3: Steckbrief ZVB OZ Nottuln (Nottuln) 17

Tabelle 4: Steckbrief NVZ Appelhülsen (Nottuln) 18

Tabelle 5: Steckbrief NVZ Appelhülsener Straße (Nottuln) 19

Tabelle 6: Steckbrief HZ Billerbeck (Billerbeck) 20

Tabelle 7: Steckbrief HZ Havixbeck und NVZ Blickallee (Havixbeck) 21

Tabelle 8: Sortimente und Verkaufsflächen des Planvorhabens 23

Tabelle 9: Flächenproduktivität und Umsatzprognose des Planvorhabens 29

Tabelle 10: Umsatzumverteilungen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel (Worst Case) 33

Tabelle 11: Geprüfte und festzusetzende Verkaufsflächen für das untersuchte Einkaufszentrum 41

Literatur- und Quellenverzeichnis

LITERATUR UND HANDELSFACHDATEN

BBSR/HDE (2017): Online-Handel – Mögliche räumliche Auswirkungen auf Innenstädte, Stadtteil- und Ortszentren, Bonn.

EHI (2020): EHI handelsdaten aktuell 2020, Köln.

Hahn Gruppe (2020): Hahn Retail Estate Report 2020/2021, Bergisch Gladbach.

IfH RETAIL CONSULTANTS GmbH (2021): Einzelhandelsrelevante Kaufkraft 2021, Köln.

SONSTIGE QUELLEN

BBE Handelsberatung Münster (2010): Einzelhandelskonzept für die Stadt Billerbeck, Münster.

BBE Handelsberatung Westfalen GmbH (2009): Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Havixbeck, Münster.

Homepage IT.NRW, www.it.nrw.de.

Stadt + Handel (2017): Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Gemeinde Nottuln.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGF	Bruttogeschossfläche
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungs-gericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
EW	Einwohner
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GVKF	Gesamtverkaufsfläche
HZ	Hauptzentrum
i. d. R.	in der Regel
inkl.	Inklusive
i. H. v.	in Höhe von
i. S.	im Sinne
IZ	Innenstadtzentrum
L	Landesstraße
m	Meter
m²	Quadratmeter
max.	maximal
Mio.	Millionen
NuG	Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel
NVZ	Nahversorgungszentrum
NZ	Nebenzentrum
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
OVG	Oberverwaltungsgericht
OZ	Ortszentrum
p. a.	per annum
rd.	rund
S.	Seite
s.	siehe
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
u. a.	unter anderem
v. a.	vor allem
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
v. H.	von Hundert
VKF	Verkaufsfläche
ZVB	zentraler Versorgungsbereich
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

KONTAKT

Stadt + Handel Beckmann und Föhrer Stadtplaner PartGmbB
info@stadt-handel.de
www.stadt-handel.de
Amtsgericht Essen
Partnerschaftsregister-nummer PR 3496
Hauptsitz Dortmund

Standort Dortmund
Hörder Hafenstraße 11
44263 Dortmund
Fon +49 231 86 26 890
Fax +49 231 86 26 891

Standort Hamburg
Tibarg 21
22459 Hamburg
Fon +49 40 53 30 96 46
Fax +49 40 53 30 96 47

Standort Karlsruhe
Beiertheimer Allee 22
76137 Karlsruhe
Fon +49 721 14 51 22 62
Fax +49 721 14 51 22 63

Standort Leipzig
Markt 9
04109 Leipzig
Fon +49 341 92 72 39 42
Fax +49 341 92 72 39 43

Ö 9.3

Immissionsschutz-Gutachten

Schalltechnische Untersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 der Stadt Nottuln

Dieser Bericht ersetzt den Bericht Nr. I05079221-3 vom 26. Jan. 2023vollständig.

Auftraggeber	Risea Zweite Einzelhandel Immobilien GmbH Tattersallstr. 15-17 68165 Mannheim	
Schallimmissionsprognose	Nr. I05079221-4 vom 10. Okt. 2023	
Projektleiter	B.Sc. Andre Schmele	
Umfang	Textteil	36 Seiten
	Anhang	19 Seiten
Ausfertigung	PDF-Dokument	

Eine auszugsweise Vervielfältigung des Berichtes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Normec uppenkamp GmbH.

Inhalt Textteil

Zusammenfassung 5

1 Grundlagen 6

2 Veranlassung und Aufgabenstellung 8

3 Grundlage für die Ermittlung und Beurteilung der Immissionen 9
3.1 Schallschutz im Städtebau 9
3.1.1 Orientierungswerte der DIN 18005 9
3.2 Schallschutz in der Genehmigungsplanung 10

4 Beschreibung des Vorhabens 15

5 Beschreibung der Emissionsansätze 18
5.1 Parkplatzgeräusche 18
5.2 Geräusche von Einkaufswagen-Depots 20
5.3 Geräusche von Lkw 21
5.3.1 Fahrvorgänge 21
5.3.2 Weitere Lkw-Geräusche 22
5.3.3 Geräusche bei der Be- und Entladung von Lkw im Bereich der Anlieferungszone 23
5.4 Geräuschquellen von im Freien betriebenen technischen Anlagen 25

6 Erforderliche Maßnahmen zur Immissionsminderung 27

7 Ermittlung der Immissionen und Diskussion der Untersuchungsergebnisse 28
7.1 Untersuchte Immissionsorte 28
7.2 Beschreibung des Berechnungsverfahrens 29
7.3 Untersuchungsergebnisse und Beurteilung der Geräuschimmissionen 31
7.3.1 Beurteilungspegel 31
7.3.2 Betrachtung der Vorbelastung 32
7.3.3 Kurzzeitige Schalldruckpegelspitzen 32
7.3.4 Tonhaltigkeit 33

8 Angaben zur Qualität der Prognose 34

Inhalt Anhang

A Tabellarisches Emissionskataster

B Grafisches Emissionskataster

C Dokumentation der Immissionsberechnung

D Immissionspläne

E Lageplan

F Windstatistik

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der im Rahmen der Schallimmissionsprogn. betrachteten Immissionsorte	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Schalltechnische Orientierungswerte der DIN 18005-1 Bbl. 1	9
Tabelle 2:	Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit der Gebietsnutzung für die Beurteilungszeiträume Tag u. Nacht; Immissionsorte außerhalb von Gebäuden	11
Tabelle 3:	Beurteilungszeiträume nach TA Lärm	11
Tabelle 4:	Schallemission des Parkplatzes	20
Tabelle 5:	Emissionsparameter Geräusche von Einkaufswagen-Depots	20
Tabelle 6:	Emissionsparameter Fahrvorgänge Lkw	21
Tabelle 7:	Emissionsparameter Rangieren Lkw	22
Tabelle 8:	Emissionsparameter Lkw an Verladerampen	22
Tabelle 9:	Emissionsparameter Parkvorgang Lkw	23
Tabelle 10:	Emissionsparameter fahrzeuggebundene Kühlaggregate	23
Tabelle 11:	Geräuschemission für einen Vorgang je Stunde bei der Be- und Entladung von Lkw	24
Tabelle 12:	Geräuschemission für einen Vorgang je Stunde bei der Be- und Entladung von Kühl-Lkw	24
Tabelle 13:	Berücksichtigte Anzahlen an Vorgängen in der Schallimmissionsprognose (Tageszeitraum)	25
Tabelle 14:	Emissionsparameter von im Freien betriebenen technischen Anlagen	25
Tabelle 15:	Untersuchte Immissionsorte mit Angabe der jeweiligen Gebietsnutzung und der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für die Tages- und Nachtzeit	29
Tabelle 16:	Untersuchte Immissionsorte mit Angabe der jeweiligen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm sowie den Beurteilungspegeln für die Tages- und Nachtzeit	31
Tabelle 17:	Geschätzte Unsicherheit für das Prognoseverfahren gemäß [DIN ISO 9613-2]	34

Revisionsverzeichnis

Berichts-Nr.	Datum	Änderung(en)
l05079221	9. Sep. 2021	- Originalbericht
l05079221-1	19. Dez. 2022	- Änderung der Bezeichnung Gastronomie in Gastronomie/Bäcker - Abgleich der Betriebszeiten mit den Bauantragsunterlagen
l05079221-2	13. Jan. 2023	- Aktualisierung der Betriebszeiten
l05079221-3	26. Jan. 2023	- Aktualisierung der Öffnungszeiten
l05079221-4	10. Okt. 2023	- textliche Änderungen bzgl. der Lage der stationären Anlagen

Zusammenfassung

Gegenstand des vorliegenden schalltechnischen Gutachtens ist die vom Auftraggeber geplante Erweiterung des Lidl-Marktes auf dem Grundstück Appelhülsener Straße 3 in 48301 Nottuln. Die vorgesehene Gebäudeerweiterung sowie zusätzliche Pkw-Stellplätze sind in südöstlicher Richtung auf den Flurstücken 847, 593 und 594 geplant.

Für die Genehmigung der geplanten Erweiterung ist ein Nachweis erforderlich, dass der zukünftige Betrieb die schalltechnischen Anforderungen der [TA Lärm] einhält. Hierzu wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Die Planungsgrundlagen und die getroffenen Annahmen und Voraussetzungen werden in der Langfassung des vorliegenden Berichts erläutert.

Die schalltechnischen Untersuchungen haben Folgendes ergeben:

- Die geltenden Immissionsrichtwerte werden zur Tageszeit und in der ungünstigsten vollen Nachtstunde an den maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen eingehalten bzw. unterschritten. Die Unterschreitungen betragen am Tag mindestens 3 dB und nachts mindestens 6 dB.

- Aufgrund der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit an den meisten Immissionsorten um mindestens 6 dB wurde für diese Immissionsorte nach Ziffer 3.2.1 der [TA Lärm] auf eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung verzichtet. Für die übrigen Immissionsorte ist nach Prüfung der Vorbelastung durch das geplante Vorhaben keine Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte zu prognostizieren.

- Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB und mehr als 20 dB nachts überschreiten, sind nicht zu prognostizieren. Die Spitzenpegelkriterien nach Ziffer 6.1 der [TA Lärm] werden somit ebenfalls eingehalten.

Die Untersuchungsergebnisse gelten insbesondere unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweise und insbesondere unter folgenden Rahmenbedingungen:

- Reduzierung des Schallleistungspegels der geplanten Wärmepumpe um mindestens 5 dB.

1 Grundlagen

[16. BImSchV]	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist
[BImSchG]	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist
[B-Plan Nr. 63]	Bebauungsplan Nr. 63 ăGewerbe- und Industriegebiet an der B67 IIò der Gemeinde Nottuln vom Dez. 1992
[B-Plan Nr. 80]	Bebauungsplan Nr. 80 ăAm Hangenfeldò der Gemeinde Nottuln vom Feb. 1999
[B-Plan Nr. 132]	Bebauungsplan Nr. 132 ăEinkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Str.ò der Gemeinde Nottuln
[Cmet NW]	Empfehlungen zur Bestimmung der meteorologischen Dämpfung Cmet gemäß DIN ISO 9613-2, LANUV NRW. 26.09.2012
[DIN 4109-1]	Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen. 2018-01
[DIN 18005-1]	Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. 2002-07
[DIN 18005-1 Bbl. 1]	Schallschutz im Städtebau ð Berechnungsverfahren - Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. 1987-05
[DIN 18005-2]	Schallschutz im Städtebau - Lärmkarten - Kartenmäßige Darstellung von Schallimmissionen. 1991-09 (zurückgezogen)
[DIN ISO 9613-2]	Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren. 1999-09
[HLfU Heft 192]	Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen, Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Heft 192. 1995
[HLUG Heft 3]	Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Lärmschutz in Hessen, Heft 3. 2005

[IG I 7 - 501-1/2]	Korrektur redaktioneller Fehler beim Vollzug der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm ð TA Lärm, Schreiben des BMUB/Dr. Hilger an die obersten Immissionsschutzbehörden der Länder sowie das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Eisenbahn-Bundesamt. 07.07.2017
[Piorr 2001]	Zum Nachweis der Einhaltung von Geräuschimmissionswerten mittels Prognose, Piorr, D., Zeitschrift für Lärmbekämpfung 48 (2001) Nr. 5
[PLS]	Untersuchung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, Bayerisches Landesamt für Umwelt. 6. überarbeitete Auflage 2007-08
[RLS-19]	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV. Ausgabe 2019 (inkl. Korrektur 02/2020)
[TA Lärm]	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm ð TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017, redaktionell korrigiert durch Schreiben des BMUB vom 07.07.2017 (IG I 7 - 501-1/2)
[UP 03000712-3]	Schallimmissionsprognose Nr. 03 0007 12-3 ăSchallimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung Nr. 132 ăEinkaufszentrum nºrdlich der Appelh¿lsener StraÇeò in Nottulnò der uppenkamp + partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH vom 12.11.2012
[VDI 2719]	Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen. 1987-08

Hinweis: Die im gegenständlichen Bericht dokumentierte Untersuchung wurde auf Basis bzw. unter Berücksichtigung der im obenstehenden Grundlagenverzeichnis genannten Regelwerke durchgeführt. Die Ergebnisse sind somit ð wenn nicht anders gekennzeichnet ð entlang den entsprechenden Anforderungen ermittelt. Vom Kunden bereitgestellte Daten sind dabei als solche gekennzeichnet und können sich auf die Validität der Ergebnisse auswirken. Die Entscheidungsregeln zur Konformitätsbewertung basieren auf den angewendeten Vorschriften, Normen, Richtlinien und sonstigen Regelwerken. Meinungen und Interpretationen sind von Konformitätsaussagen abgegrenzt. Der gegenständliche Bericht enthält entsprechende Äußerungen im Kapitel 7.

Weitere verwendete Unterlagen (Stand, zur Verfügung gestellt durch):

- deutsche Grundkarte (© Land NRW (2023) dl-de/by-2-0),
- Lageplan (27.07.2021, Dieter Brandt, Architekt/Stadtplaner),
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung (IPM Immobilien Projektmanagement Münsterland GmbH, Michael Bach),
- technische Angaben Wärmepumpe (IPM Immobilien Projektmanagement Münsterland GmbH, Michael Bach),
- Herstellerdatenblatt Rückkühler (AHT COOLING SYSTEMS GMBH),
- Windstatistik der Wetterstation Münster (2002, DWD).

Ein Ortstermin wurde am 9. Sep. 2021 durchgeführt.

2 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand des vorliegenden schalltechnischen Gutachtens ist die vom Auftraggeber geplante Erweiterung des Lidl-Marktes auf dem Grundstück Appelhülsener Straße 3 in 48301 Nottuln. Der vorgesehene Gebäudeerweiterung sowie zusätzliche Pkw-Stellplätze sind in südöstlicher Richtung auf den Flurstücken 847, 593 und 594 geplant.

Im Zuge der geplanten Markterweiterung soll der Bebauungsplan [B-Plan Nr. 132] für das geplante Vorhaben geändert werden.

In der unmittelbaren Umgebung des Anlagenstandortes sind schutzbedürftige Nutzungen vorhanden. Nach dem [BImSchG] sind genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können bzw. verhindert werden, wenn sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Zur Berücksichtigung des Schallschutzes im Rahmen der städtebaulichen Planung sind Hinweise in der [DIN 18005-1] gegeben. Kriterien zur Ermittlung von Geräuschimmissionen und deren Beurteilung, dass die von dem Einkaufszentrum ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können, sind in der [TA Lärm] definiert.

Für die Änderung des Bebauungsplans [B-Plan Nr. 132] sowie im Rahmen des darauffolgenden Genehmigungsverfahrens ist ein Nachweis erforderlich, dass der zukünftig geplante Betrieb des Einkaufszentrums die schalltechnischen Anforderungen der [TA Lärm] einhält. Hierzu wird eine Schallimmissionsprognose erstellt. Sollten die vorgegebenen Anforderungen nicht eingehalten werden, sind geeignete Maßnahmen zur Lärmminderung aufzuzeigen.

Die Planungsgrundlagen und die getroffenen Annahmen und Voraussetzungen werden im vorliegenden Bericht erläutert.

3 Grundlage für die Ermittlung und Beurteilung der Immissionen

3.1 Schallschutz im Städtebau

3.1.1 Orientierungswerte der DIN 18005

Zur Berücksichtigung des Schallschutzes im Rahmen der städtebaulichen Planung sind Hinweise in der [DIN 18005-1] gegeben. In [DIN 18005-1 Bbl. 1] sind für die unterschiedlichen Gebietsnutzungen schalltechnische Orientierungswerte angegeben, deren Einhaltung oder Unterschreitung wünschenswert ist, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen. Diese Orientierungswerte sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte der DIN 18005-1 Bbl. 1

Gebietseinstufung	Orientierungswerte in dB(A)		
	Tag 6:00 bis 22:00 Uhr	Nacht 22:00 bis 6:00 Uhr	
	Verkehrslärm, Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm	Verkehrslärm	Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm
Reine Wohngebiete (WR), Wochenendhaus- und Feriengebiete	50	40	35
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55	45	40
Mischgebiete (MI), Dorfgebiete (MD)	60	50	45
Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE)	65	55	50
Sondergebiete (SO), soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 - 65	35 - 65	35 - 65

Die [DIN 18005-1] bzw. [DIN 18005-1 Bbl. 1] enthält folgende Anmerkung und Hinweise:

Im Rahmen der erforderlichen Abwägung der Belange in der städtebaulichen Planung ist der Belang des Schallschutzes als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen zu sehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange ð insbesondere in bebauten Gebieten ð zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeit) sollen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen, insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

Überschreitungen der Orientierungswerte und entsprechende Maßnahmen zum Erreichen ausreichenden Schallschutzes sollen in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben und ggf. in den Plänen gekennzeichnet werden.

Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) während der Nachtzeit ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die [VDI 2719] erst ab einem A-bewerteten Außengeräuschpegel $L_m > 50$ dB(A) auf die Notwendigkeit zusätzlicher Belüftungsmöglichkeiten für Schlaf- und Kinderzimmer hinweist.

3.2 Schallschutz in der Genehmigungsplanung

Für die an das Bebauungsplangebiet angrenzenden Nutzungen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung entsprechende Regelwerke anzuwenden. Im Hinblick auf die notwendige Einhaltung der in diesen Regelwerken beschriebenen Immissionsrichtwerte an den im Umfeld befindlichen schutzbedürftigen Nutzungen werden die im Folgenden genannten Regelwerke den Geräuschermittlungen dieser Untersuchung zugrunde gelegt.

Zur Beurteilung von Anlagen, die als genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des [BImSchG] unterliegen, ist die [TA Lärm] heranzuziehen. Die [TA Lärm] beschreibt das Verfahren zur Ermittlung der Geräuschbelastungen und stellt die Grundlage für die Beurteilung der Immissionen dar.

Immissionsrichtwerte

In der [TA Lärm] werden Immissionsrichtwerte genannt, bei deren Einhaltung im Regelfall ausgeschlossen werden kann, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich gewerblicher oder industrieller Anlagen vorliegen. Die Immissionsrichtwerte gelten akzeptorbezogen. Dies bedeutet, dass die energetische Summe der Immissionsbeiträge aller relevant einwirkenden Anlagen, für die die [TA Lärm] gilt, den Immissionsrichtwert nicht überschreiten soll. In Abhängigkeit der Nutzung des Gebietes, in dem die schutzbedürftigen Nutzungen liegen, gelten die in Tabelle 2 zusammengefassten Immissionsrichtwerte.

Tabelle 2: Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit der Gebietsnutzung für die Beurteilungszeiträume Tag u. Nacht; Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwerte (IRW) in dB(A)	
	Beurteilungszeitraum Tag	Beurteilungszeitraum Nacht
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35
Reine Wohngebiete (WR)	50	35
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55	40
Mischgebiete (MI), Dorfgebiete (MD), Kerngebiete (MK)	60	45
Urbane Gebiete (MU)	63	45
Gewerbegebiete (GE)	65	50
Industriegebiete (GI)	70	70

Weiterhin dürfen gemäß [TA Lärm] einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tag (IRW_{Tmax}) um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht (IRW_{Nmax}) um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Anmerkung: Die Art der bezeichneten Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

In Tabelle 3 werden die für Immissionsrichtwerte relevanten Beurteilungszeiträume aufgeführt.

Tabelle 3: Beurteilungszeiträume nach TA Lärm

Bezeichnung	Beurteilungszeitraum	Beurteilungszeit
Tag	6:00 bis 22:00 Uhr	16 Stunden
Nacht	22:00 bis 6:00 Uhr	volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel (z. B. 5:00 bis 6:00 Uhr)

Immissionsort

Die maßgeblichen Immissionsorte befinden sich gemäß [TA Lärm] bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes [DIN 4109-1]. Bei unbebauten oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, befinden sie sich an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen. Ist der schutzbedürftige Raum mit der zu beurteilenden Anlage baulich verbunden oder geht es um Körperschallübertragungen bzw. die Einwirkung tieffrequenter Geräusche, handelt es sich bei dem am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raum um den maßgeblichen Immissionsort.

Seltene Ereignisse

Können bei selten auftretenden betrieblichen Besonderheiten[1] auch bei Einhaltung des Standes der Technik zur Lärmminderung die Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden, kann eine Überschreitung zugelassen werden. Die Höhe der zulässigen Überschreitung kann einzelfallbezogen festgelegt werden; folgende Immissionshöchstwerte dürfen dabei nicht überschritten werden:

Beurteilungszeitraum Tag	70 dB(A),
Beurteilungszeitraum Nacht	55 dB(A).

Einzelne Geräuschspitzen dürfen diese Werte in Kur-, Wohn- und Mischgebieten tags um nicht mehr als 20 dB, nachts um nicht mehr als 10 dB überschreiten. In Gewerbegebieten darf die Überschreitung durch einzelne Geräuschspitzen tags nicht mehr als 25 dB und nachts nicht mehr als 15 dB betragen.

Gemengelagen

Für das Aneinandergrenzen von gewerblich bzw. industriell genutzten Gebieten und Wohngebieten (Gemengelagen) wird gemäß Ziffer 6.7 [TA Lärm] die folgende Regelung getroffen:

ăWenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist.

[1] Definierter Zeitraum gemäß Ziffer 7.2 TA Lärm: an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden.

Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Lärmminderungstechnik eingehalten wird. Für die Höhe des Zwischenwertes nach Absatz 1 ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde.

Liegt ein Gebiet mit erhöhter Schutzwürdigkeit nur in einer Richtung zur Anlage, so ist dem durch die Anordnung der Anlage auf dem Betriebsgrundstück und die Nutzung von Abschirmungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen.ò

Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit

Kriterien für einen Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit sind in der [TA Lärm] unter Ziffer 6.5 aufgeführt. Die betreffenden Zeiträume am Tag sind wie folgt definiert:

an Werktagen	6:00 ð 7:00 Uhr	20:00 ð 22:00 Uhr,	
an Sonn- und Feiertagen	6:00 ð 9:00 Uhr	13:00 ð 15:00 Uhr	20:00 ð 22:00 Uhr.

Für die aufgeführten Zeiten ist gemäß [TA Lärm] in

- Reinen und Allgemeinen Wohngebieten,
- Kleinsiedlungsgebieten,
- in Kurgebieten sowie für Krankenhäuser und Pflegeanstalten

bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen.

Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung

Die o. a. Immissionsrichtwerte sind akzeptorbezogen. Das heißt, dass zur Beurteilung der Gesamtbelastung neben den von der zu beurteilenden Anlage verursachten Immissionen (Zusatzbelastung) auch eine evtl. vorliegende Vorbelastung durch Anlagen, für die die [TA Lärm] gilt, heranzuziehen ist.

Die Definition gemäß der [TA Lärm] lautet folgendermaßen:

Vorbelastung:	Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für die die [TA Lärm] gilt, ohne die Betriebsgeräusche der zu beurteilenden Anlage,
Zusatzbelastung:	Immissionsbeitrag durch die zu beurteilende Anlage,
Gesamtbelastung:	Immissionen aller Anlagen, für die die [TA Lärm] gilt.

Eine Vorbelastung in dem zu beurteilenden Gebiet muss gemäß Ziffer 3.2.1 [TA Lärm] nicht ermittelt werden, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage soll auch dann nicht versagt werden, wenn die Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung überschritten werden und dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

4 Beschreibung des Vorhabens

Auf der Grundlage der schalltechnischen Untersuchung [UP 03000712-3] ăSchallimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung Nr. 132 ăEinkaufszentrum nºrdlich der Appelh¿lsener StraÇeò in Nottulnò vom 12.11.2012 werden die Berechnungsansätze größtenteils übernommen. Abweichungen gibt es im Bereich der geplanten Erweiterung.

Folgende Änderungen sollen im Zuge des geplanten Vorhabens umgesetzt werden:

- Erweiterung der Netto-Verkaufsfläche von 1.090 m² auf 1.461 m² beim Discounter (Lidl)
- Errichtung von 70 weiteren Pkw-Stellplätzen
- Verschiebung der Anlieferungszone des Discounters (Lidl)
- Entfall des Schneckenverdichters beim Discounter
- Rückbau der Futron Anlage auf dem Dach und Installation von 2 Wärmepumpen und 2 Rückkühlern

Nachfolgend werden die schalltechnisch relevanten Betriebsvorgänge tabellarisch zusammengefasst und dargestellt.

Discounter

Art des Betriebes:	Lebensmittel und Verbrauchermarkt	
Betriebszeitraum:	6:00 bis 22:00 Uhr	
Öffnungszeitraum:	Mo ð Sa 6:00 bis 21:30 Uhr	
Netto-Verkaufsfläche:	ca. 1.460 m²	
Parkplatzkapazität:	199 Stellplätze (gemeinsame Nutzung mit weiterem Einzelhandel)	
Anlieferung:	3 Lkw	im Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr
	2 Kühl-Lkw	im Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr
	Anlieferung von insgesamt 35 Paletten mit Kleinstapler	
Betrieb einer Lüftungsanlage:	Geräte innerhalb des Gebäudes, Zu-/ Fortluft über Dachfläche	
Betrieb der Kältetechnik:	kontinuierlicher Betrieb der 2 Rückkühler und 2 Wärmepumpen auf der Dachfläche der ehemaligen Anlieferungszone	

Drogerie-Markt

Art des Betriebes:	Verkauf von Drogerie- und Haushaltswaren
Betriebszeitraum:	6:00 bis 22:00 Uhr
Öffnungszeitraum:	Mo ð Sa 6:00 bis 21:30 Uhr
Netto-Verkaufsfläche:	ca. 600 m²
Parkplatzkapazität:	199 Stellplätze (gemeinsame Nutzung mit weiterem Einzelhandel)
Anlieferung:	1 Lkw im Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr
	Anlieferung von insgesamt 10 Paletten mit Kleinstapler
Betrieb einer Lüftungsanlage:	Geräte innerhalb des Gebäudes, Zu-/ Fortluft über Dach

Textil-Markt 1

Art des Betriebes:	Einzelhandel mit Textilien und Randsortiment
Betriebszeitraum:	6:00 bis 22:00 Uhr
Öffnungszeitraum:	Mo ð Sa 6:00 bis 21:30 Uhr
Netto-Verkaufsfläche:	ca. 170 m²
Parkplatzkapazität:	199 Stellplätze (gemeinsame Nutzung mit weiterem Einzelhandel)
Anlieferung:	1 Lkw im Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr
	Anlieferung von insgesamt 10 Paletten mit Kleinstapler
Betrieb einer Lüftungsanlage:	Geräte innerhalb des Gebäudes, Zu-/ Fortluft über Dach

Textil-Markt 2

Art des Betriebes:	Textilmarkt mit Randsortiment
Betriebszeitraum:	6:00 bis 22:00 Uhr
Öffnungszeitraum:	Mo ð Sa 6:00 bis 21:30 Uhr
Netto-Verkaufsfläche:	ca. 500 m²
Parkplatzkapazität:	199 Stellplätze (gemeinsame Nutzung mit weiterem Einzelhandel)
Anlieferung:	1 Lkw im Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr
	Anlieferung von insgesamt 10 Paletten mit Kleinstapler
Betrieb einer Lüftungsanlage:	Geräte innerhalb des Gebäudes, Zu-/ Fortluft über Dach

Schuh-Markt

Art des Betriebes:	Verkauf von Schuhen
Betriebszeitraum:	6:00 bis 22:00 Uhr
Öffnungszeitraum:	Mo ð Sa 6:00 bis 21:30 Uhr
Netto-Verkaufsfläche:	ca. 450 m²
Parkplatzkapazität:	199 Stellplätze (gemeinsame Nutzung mit weiterem Einzelhandel)
Anlieferung:	1 Lkw im Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr
	Anlieferung von insgesamt 10 Paletten mit Kleinstapler
Betrieb einer Lüftungsanlage:	Geräte innerhalb des Gebäudes, Zu-/ Fortluft über Dach

Gastronomie/Bäcker

Art des Betriebes:	Bäckerei und Metzgerei mit Feinkostproduktion
Dienstleistung:	Verkauf und Bewirtung von Gästen
Betriebszeitraum:	7:00 bis 21:00 Uhr
Öffnungszeitraum:	Mo ð So 7:00 bis 21:00 Uhr
Netto-Verkaufsfläche:	ca. 220 m²
Parkplatzkapazität:	199 Stellplätze (gemeinsame Nutzung mit weiterem Einzelhandel)
Anlieferung:	1 Lkw im Zeitraum von 6:00 bis 21:30 Uhr
	Anlieferung von insgesamt 10 Paletten mit Kleinstapler
Betrieb haustechnischer Aggregate:	kontinuierlicher Betrieb zur Kühlung/Lüftung des Küchenbereiches währen der Betriebszeit

Die Zufahrt zu den Pkw-Stellplätzen erfolgt unmittelbar über die angrenzende Appelhülsener Straße. Die Anlieferung der Waren des Discounters (Lidl) erfolgt auf Paletten in der südöstlichen Anlieferungszone. Die Entladung der anderen Fachmärkte erfolgt ebenerdig über die jeweiligen Haupteingänge.

5 Beschreibung der Emissionsansätze

5.1 Parkplatzgeräusche

Auf Parkplätzen werden durch Fahrbewegungen, Ein- und Ausparkvorgänge sowie je nach Nutzung noch durch weitere Vorgänge Geräuschemissionen verursacht. Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen werden in [PLS] genannt.

Beschreibung des Berechnungsverfahrens

Zur Ermittlung der von ebenerdigen Parkplätzen abgestrahlten Schallemissionen werden zwei Berechnungsverfahren beschrieben. Für den Fall, dass sich das Verkehrsaufkommen auf den Fahrgassen einigermaßen genau bzw. flächenproportional abschätzen lässt, können die Geräuschemissionen nach dem sog. getrennten Verfahren bestimmt werden. Hierbei werden die Schallanteile des Ein- und Ausparkverkehrs und die des Fahrverkehrs getrennt berechnet und zu einem Gesamt-Emissionspegel zusammengefasst. Lässt sich das Verkehrsaufkommen auf den Fahrgassen nicht ausreichend genau abschätzen, so werden die Geräuschemissionen mit dem vereinfachten, sogenannten zusammengefassten Verfahren berechnet. Die hiermit berechneten Schallleistungspegel liegen ăauf der sicheren Seiteò, da der pauschal angesetzte Schallanteil der durchfahrenden Kfz eher überschätzt wird.

Im vorliegenden Fall lässt sich das Verkehrsaufkommen auf den Fahrgassen nicht ausreichend genau abschätzen, sodass das zusammengefasste Verfahren angewandt wird. Der Schallleistungspegel des Parkplatzes wird auf der Grundlage folgender Beziehung berechnet:

$$L_{WATm} = L_{W0} + K_{PA} + K_I + K_D + K_{StrO} + 10 \cdot \log B \cdot N \quad \text{in dB(A)}$$

mit

$$K_D = 2{,}5 \cdot \log f \cdot B - 9 \quad \text{in dB(A).}$$

Hierbei ist:

L_{W0}= 63 dB(A)	*der Ausgangsschallleistungspegel für eine Bewegung pro Stunde,*
K_{PA}	*der Zuschlag für Parkplatzart,*
K_I	*der Zuschlag für die Impulshaltigkeit,*
K_D	*der Zuschlag zur Berücksichtigung der durchfahrenden Kfz [2],*
K_{StrO}	*der Zuschlag für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen nach Kapitel 8.2.1 der Studie[3],*
N	*die Bewegungshäufigkeit (Bewegungen je Bezugsgröße und Stunde),*
B	*die Bezugsgröße (z.B. Nettoverkaufsfläche in m², Anzahl der Stellplätze, Netto-Gastraumfläche in m² oder Anzahl der Betten),*
f	*die Anzahl der Stellplätze je Einheit der Bezugsgröße.*

Die Anzahl f der Stellplätze je Bezugsgröße ist in der Parkplatzlärmstudie für die jeweilige Parkplatzart vorgegeben. Im vorliegenden Fall eines Lebensmitteldiscounters ist der Wert für f mit 0,11 Stellplätzen/m²-Netto-Verkaufsfläche anzusetzen.

Bei der Berechnung des Schallleistungspegels wurden weiterhin folgende Annahmen und Voraussetzungen berücksichtigt:

- Der Einfluss lärmarmer Einkaufswagen wird bei den Berechnungen nicht berücksichtigt.
- Die Fahrbahnoberflächen in den Fahrgassen des Parkplatzes werden asphaltiert bzw. mit einer ebenen Pflasterung aus Betonsteinen ohne Fase und Fugen Ò 3 mm hergestellt.

Frequentierung des Parkplatzes

Die Frequentierung des Einzelhandelszentrums wurde im Zuge der schalltechnischen Untersuchung [UP 03000712-3] vom 12.11.2012 aus der Verkehrstechnischen Untersuchung vom April 2012 der Ingenieursgesellschaft Thomas & Bökamp aus Münster entnommen. Demnach werden die damaligen Berechnungsansätze in Bezug auf die geplante Erweiterung im Bereich der Nettoverkaufsfläche beim Discounter (Lidl) angepasst.

Bezeichnung	Art der Einrichtung (ggf. vergleichbare Einrichtung)	Verkaufs- bzw. Geschoss-fläche in m²	Anzahl der Kunden/ Mitarbeiter	MIV-Anteil in %	Pkw-Besetzungs-grad in Kunden/ Pkw	Anzahl der Pkw-Beweg. je Tag
Lidl-Markt	Discounter	1.461	1,9 je m² VKF	70	1,3	2.989
Mode-Märkte	Textil/Drogerie/Schuhe	2.000	0,5 je m² VKF	70	1,3	1.077
Beschäftigte		3.461	1,4 je 100 m² GF	80	1,1	78
Gesamt		3.461				4.144

[2] Der nach PLS ermittelte Schallanteil K_D gilt auch für Parkplätze mit mehr als 150 Stellplätzen. Eine Aufteilung in kleinere Parkplatzflächen ist nicht zwangsläufig erforderlich.

[3] Der Korrekturwert K_{StrO} für die unterschiedlichen Fahrbahnoberflächen entfällt bei Parkplätzen an Einkaufsmärkten mit asphaltierten oder mit Betonsteinen gepflasterten Oberflächen, da die Pegelerhöhung durch klappernde Einkaufswagen pegelbestimmend und im Zuschlag K_{PA} für die Parkplatzart bereits enthalten ist.

Schallemission des Parkplatzes

Gemäß [PLS] berechnet sich unter Berücksichtigung der angegebenen Bewegungshäufigkeiten folgender Schallleistungspegel L_{WATm} in dB(A):

Tabelle 4: Schallemission des Parkplatzes

Bez.	Bezugsgröße B	Wert für B in m² bzw. Anzahl	N Tag	N Nacht	K_{PA}	K_I	K_D	K_{StrO}	L_{WATm} Tag	L_{WATm} Nacht
			h^{-1}	h^{-1}	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
P_{Gesamt}	Netto-Verkaufsfläche	3.461	0,075	---	3	4	5,8	0	99,4	---

Kurzzeitige Geräuschspitzen

Spitzenpegel von Einzelereignissen werden durch das Schlagen von Türen, das Starten des Motors oder das Schließen von Heck- bzw. Kofferraumdeckeln verursacht. Hierfür ist mit Schallleistungspegeln von bis zu L_{WAmax} = 99,5 dB(A) zu rechnen.

5.2 Geräusche von Einkaufswagen-Depots

Auf Betriebsgrundstücken von Einkaufsmärkten, Verbrauchermärkten und Discountern entstehen beim Entnehmen und Einstellen von Einkaufswagen Geräusche im Bereich der Sammelboxen. Anhaltswerte für die Schallemissionen dieser Vorgänge werden in [HLUG Heft 3] genannt. Hiernach ist für ein Ereignis pro Stunde folgender Schallleistungspegel bei Verwendung des Takt-Maximal-Pegelverfahrens anzusetzen:

Tabelle 5: Emissionsparameter Geräusche von Einkaufswagen-Depots

Geräuschquelle	Schallleistungspegel je Vorgang	Geräuschspitzen
Entnehmen und Einstellen von Einkaufswagen mit Metallkörben	$L_{WAT,1h}$ = 72 dB(A)	L_{WAmax} = 106 dB(A)

Die Impulshaltigkeit der Geräusche beim Entnehmen und Einstellen von Einkaufswagen ist im Emissionsansatz bereits berücksichtigt. Hiermit wird ein konservativer Ansatz gewählt, da die Impulshaltigkeit von Geräuschen mit wachsender Entfernung von der Emissionsquelle abnimmt.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wird die Annahme getroffen, dass je an- und abfahrendem Discounter Kunden-Pkw ein Schallereignis im Bereich des Einkaufswagen-Depots erfolgt. Im vorliegenden Fall erfolgen bei der berücksichtigten Frequentierung des Parkplatzes je Stunde ca. 187 Entnahmen und Einstellvorgänge von Einkaufswagen mit Metallkörben.

5.3 Geräusche von Lkw

Lkw erzeugen eine Vielzahl an Geräuschemissionen. Deren Ermittlung und Berechnungsverfahren werden im Folgenden aufgeführt.

5.3.1 Fahrvorgänge

In der schalltechnischen Prognose wird entsprechend [HLUG Heft 3] für das Vorbeifahrgeräusch eines Lkws folgender längenbezogener Schallleistungspegel angesetzt:

Tabelle 6: Emissionsparameter Fahrvorgänge Lkw

Geräuschquelle	Längen- und zeitbezogener Schallleistungspegel	Schallleistungspegel	Geräuschspitzen
Fahrvorgänge Lkw	$L_{WA}õ_{,1h}$ = 63 dB(A)	L_{WA} = 105 dB(A)[4]	$L_{WA,max}$ = 108 dB(A)[5]

Anmerkung: Bei der Emissionsberechnung sind ggf. noch Korrekturen für die von Asphaltbelägen abweichenden Fahrbahnoberflächen (hierbei wird K_{StrO}* nach der [PLS] anstelle von $D_{SD,SDT,FzG}$(v) nach Tabelle 4b der [RLS-19] verwendet) und für Steigungen > 2 % und Gefälle < 4 % ($D_{LN,Lkw1}$ bzw. $D_{LN,Lkw2}$ nach Formel 7b bzw. 7c der [RLS-19]) zu berücksichtigen.

Allerdings sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten im vorliegenden Fall diese Korrekturen nicht erforderlich.

Kurzzeitige Geräuschspitzen

Beim Ablassen der Bremsluft, Schlagen von Aufbauten, beschleunigter Abfahrt etc. können kurzzeitig wesentlich höhere Geräusche auftreten. Für diese Einzelereignisse wird gemäß [PLS] ein mittlerer Maximal-Schallleistungspegel von $L_{WA,max}$ =97,5 bis 105,5 dB(A) angegeben.

[4] Der Emissionsansatz gilt f¿r eine Motorleistung von Ó 105 kW, wird jedoch aufgrund der geringen Differenz von 1 dB auch für geringere Motorleistungen herangezogen. Der längen- und stundenbezogene Emissionsansatz impliziert einen Schallleistungspegel von L_{WA} = 105 dB(A) unter Berücksichtigung einer Geschwindigkeit von 15 km/h.

[5] siehe Absatz ăKurzzeitige Ger ª uschspitzenò

Tritt allerdings der ungünstigste Fall ein, wird der mittlere Maximal-Schallleistungspegel für Geräusche von Betriebsbremsen von $L_{WA,max}$ =108 dB(A) gemäß [HLUG Heft 3] angesetzt.

5.3.2 Weitere Lkw-Geräusche

Neben den Lkw-Vorbeifahrgeräuschen gibt es noch weitere Geräuschemissionen [HLfU Heft 192], [PLS]; deren unterschiedliche Emissionsdaten werden im Folgenden dargestellt.

Rangiergeräusche

Rangiervorgänge sind nach der o. a. Untersuchung ggf. zusätzlich zu den Zufahrtsstrecken zu berücksichtigen. Dabei ist ein Schallleistungspegel während des Rangierens in Höhe von L_{WA} = 99 dB(A) unabhängig von der Motorleistung anzusetzen. Bei einer mittleren Rangierdauer von 2 Minuten pro Lkw berechnet sich folgender Schallleistungspegel für einen Rangiervorgang je Stunde:

Tabelle 7: Emissionsparameter Rangieren Lkw

Geräuschquelle	Schallleistungspegel	Geräuschspitzen
Rangieren eines Lkws	$L_{WA,1h}$ = 84 dB(A)	L_{WAmax} = 108 dB(A)

Lkw-Geräusche an Verladerampen

Die Geräuschemissionen bei Andockvorgängen an Laderampen setzen sich aus verschiedenen Einzelvorgängen zusammen. Für das An- oder Abdocken bzw. für den gesamten Vorgang werden folgende Schallleistungspegel angesetzt [HLfU Heft 192]:

Tabelle 8: Emissionsparameter Lkw an Verladerampen

Geräuschquelle	Beschreibung des Vorganges	Schallleistung je Vorgang	Geräuschspitzen
An-/Abdocken an Verladerampen	Öffnen Heckbordwand (15 s)	$L_{WA,1h}$ = 74 dB(A)	L_{WAmax} = 111 dB(A)
	Andocken (40 s)	$L_{WA,1h}$ = 83 dB(A)	
	Vorziehen (erhöhter Leerlauf) (15 s)	$L_{WA,1h}$ = 77 dB(A)	
	Schließen Heckbordwand (15 s)	$L_{WA,1h}$ = 74 dB(A)	
	Luftfederung entlüften (15 s)	$L_{WA,1h}$ = 72 dB(A)	
	Türenschlagen (5 s)	$L_{WA,1h}$ = 71 dB(A)	
	Anlassen Lkw (< 5 s)	$L_{WA,1h}$ = 82 dB(A)	
	Andockvorgang	$L_{WA,1h}$ = 84,6 dB(A)	
	Abdockvorgang	$L_{WA,1h}$ = 83,5 dB(A)	
	An-/Abdocken gesamt	$L_{WA,1h}$ = 87 dB(A)	

Lkw-Parkvorgang

Für einen Parkvorgang eines Lkws (das Ein-/Ausparken entspricht zwei Bewegungen) berechnen sich folgende Schallleistungspegel, bezogen auf den 16-stündigen Tageszeitraum[6]:

Tabelle 9: Emissionsparameter Parkvorgang Lkw

Geräuschquelle	Schallleistungspegel	Geräuschspitzen
1 Lkw-Parkvorgang Tageszeitraum	$L_{WA,16h}$ = 71 dB(A)	L_{WAmax} = 108 dB(A)

Fahrzeuggebundene Kühlaggregate

Während der Ladevorgänge ist im Bereich der Laderampe mit Betriebsgeräuschen von fahrzeuggebundenen Kühlaggregaten zu rechnen. Die Schallabstrahlung von Kühlaggregaten mit Otto- bzw. Dieselmotoren erzeugt gemäß [PLS] folgenden mittleren Schallleistungspegel:

Tabelle 10: Emissionsparameter fahrzeuggebundene Kühlaggregate

Geräuschquelle	Schallleistungspegel	Geräuschspitzen
Kühlaggregate Dieselbetrieb	L_{WA} = 97 dB(A)	---

In diesem Fall wird angenommen, dass während der Anlieferung bei einem Kühl-Lkw ein Kühlaggregat über eine Zeitspanne von 15 Minuten betrieben wird.

5.3.3 Geräusche bei der Be- und Entladung von Lkw im Bereich der Anlieferungszone

Die Anlieferungszone des Discounters (Lidl) befindet sich an der Südostseite des Gebäudekomplexes. Während der Anlieferung erfolgen Abstell- und Startvorgänge von Lkw sowie Be- und Entladevorgänge von Paletten.

Die Ermittlung der Geräuschemissionen von Lkw-Geräuschen und Ladevorgängen erfolgt auf der Grundlage des [HLfU Heft 192] und der [PLS].

[6] Berechnungsansatz: Korrektur für die Parkplatzart K_{PA} = 14 dB, Korrektur für die Impulshaltigkeit der Geräusche K_I = 3 dB, Korrektur für die Fahrbahnoberfläche K_{StrO} = 0 dB nach dem getrennten Verfahren gemäß PLS

Ladevorgänge in der Anlieferungszone

Bei der Be- und Entladung der Lkw finden unterschiedliche Schallereignisse statt. Die Emissionsansätze gemäß [HLfU Heft 192] für die Verladung von Waren werden nachstehend aufgeführt.

Tabelle 11: Geräuschemission für einen Vorgang je Stunde bei der Be- und Entladung von Lkw

Verladesituation		Vorgänge		$L_{WAT,1h}$ in dB(A)	L_{WAmax} in dB(A)
Beschreibung	Lkw	Beladung	Paletten mit Hubwagen	---	105
Rampenart	Außenrampe		Rollcontainer (RC)	---	
Torrand	ohne Abdichtung		Paletten mit Kleinstapler	78,0	
Überladeart	Ladebordwand		Festsetzen der Ladung	79,5	102
Ladefläche	Holz mit Plane	Entladung	Paletten mit Hubwagen	---	105
			Rollcontainer (RC)	---	
			Paletten mit Kleinstapler	78,0	
			Festsetzen der Ladung	79,5	102

Tabelle 12: Geräuschemission für einen Vorgang je Stunde bei der Be- und Entladung von Kühl-Lkw

Verladesituation		Vorgänge		$L_{WAT,1h}$ in dB(A)	L_{WAmax} in dB(A)
Beschreibung	Kühl-Lkw	Beladung	Paletten mit Hubwagen	---	105
Rampenart	Außenrampe		Rollcontainer (RC)	---	
Torrand	ohne Abdichtung		Paletten mit Kleinstapler	78,0	
Überladeart	Ladebordwand		Festsetzen der Ladung	79,5	102
Ladefläche	Riffelblech	Entladung	Paletten mit Hubwagen	---	105
			Rollcontainer (RC)	---	
			Paletten mit Kleinstapler	78,0	
			Festsetzen der Ladung	79,5	102

Die Schallleistungspegel gelten für jeweils einen Vorgang, bezogen auf eine Stunde Beurteilungszeitraum. Hierbei wurden die Emissionspegel der einzelnen Schallereignisse wie Überfahren der Überladebrücke oder der Ladebordwand. Das Festsetzen der Ladung wird je Lkw berücksichtigt.

Für die Schallimmissionsprognose werden folgende Anzahlen von Lkw bzw. zu entladenden Paletten je Lkw berücksichtigt:

Tabelle 13: Berücksichtigte Anzahlen an Vorgängen in der Schallimmissionsprognose (Tageszeitraum)

Vorgang	Verladesituation	Tageszeitraum 7:00-20:00 Uhr		
		Anzahl Lkw	Paletten je Lkw	RC je Lkw
Anlieferung Trockensortiment	Lkw	1	12	---
Anlieferung Frische	Kühl-Lkw	1	8	---
Anlieferung Obst/Gemüse	Kühl-Lkw	1	2	---
Anlieferung Brot/Zeitung	Lkw	2	3	---

5.4 Geräuschquellen von im Freien betriebenen technischen Anlagen

Die gegenständlichen Planungen sehen technische Anlagen vor, die im Freien betrieben werden. Wie in der schalltechnischen Untersuchung [UP 03000712-3] wurden Emissionspegel angegeben, die bis auf für den Discounter (Lidl) übernommen werden. Schalltechnische Angaben zu den geplanten technischen Anlagen mit Geräuschquellen im Freien des Discounters (Lidl) stehen herstellerseitig zur Verfügung, sodass die Schallleistungspegel der Rückkühler und Wärmepumpe anhand den Herstellerangaben angesetzt werden. Die immissionsschutztechnisch relevanten Anlagen und Aggregate sind in Tabelle 14 angegeben.

Tabelle 14: Emissionsparameter von im Freien betriebenen technischen Anlagen

Anlagenbezeichnung (Standort/Lage)	Betriebszeitraum	Betriebsstunden		Schallleistungspegel L_{WA} in dB(A)	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht
Rückkühler Discounter (auf der Dachfläche der ehemaligen Anlieferungszone)	0:00 ð 24:00 Uhr	16	8	69	69
Wärmepumpe Discounter (auf der Dachfläche der ehemaligen Anlieferungszone)	0:00 ð 24:00 Uhr	16	8	81	81
Zu- und Fortluft Discounter (ca. 1 m über der Dachfläche)	0:00 ð 24:00 Uhr	16	2	75	70
Kälteanlage Gastronomie/Bäcker (an der Westfassade)	0:00 ð 24:00 Uhr	16	8	70	65
Zu- und Fortluft Fachmärkte (ca. 1 m über der Dachfläche)	0:00 ð 24:00 Uhr	16	2	75	70

Die in Tabelle 14 angegebenen Schallleistungspegel sind als Gewährleistungspegel zu verstehen und vom Hersteller oder Lieferanten der Anlage nachzuweisen. Die Geräuschemissionen aller genannten Quellen müssen einzeltonfrei im Sinne der [TA Lärm] sein. Die Inbetriebnahme von Anlagenteilen mit höheren Schallemissionen ist nur zulässig, wenn die schalltechnischen Auswirkungen unter Einbeziehung aller weiteren relevanten Geräuschquellen gutachterlich geprüft und freigegeben worden sind.

6 Erforderliche Maßnahmen zur Immissionsminderung

Die Geräuschemissionen der geplanten Wärmepumpen müssen während der Nachtstunden um mindestens 5 dB reduziert werden. Diese notwendige Reduzierung des Schallleistungspegels kann durch eine Schallschutzeinhausung der Wärmepumpe, durch Begrenzung der Kühlleistung während der Nachtstunden oder durch die Errichtung von Schallschutzwänden auf der Dachfläche erfolgen.

Die schalltechnische Minderung um 5 dB ist entweder durch den Anlagen Hersteller (Schallschutzeinhausung, Reduzierung der Kühlleistung) bzw. durch eine schalltechnische Berechnung (Schallschutzwand) nachzuweisen.

7 Ermittlung der Immissionen und Diskussion der Untersuchungsergebnisse

7.1 Untersuchte Immissionsorte

Auf der Grundlage eines am 9. Sep. 2021 durchgeführten Ortstermins sowie nach Rücksprache mit der Stadt Nottuln werden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung die in Abbildung 1 dargestellten Immissionsorte betrachtet.



Abbildung 1: Lage der im Rahmen der Schallimmissionsprogn. betrachteten Immissionsorte

Die Immissionsorte IP1 - IP6 liegen im Geltungsbereich der Bebauungsplangebiete [B-Plan Nr. 132] und [B-Plan Nr. 63], der eine Gebietsnutzung als Mischgebiet (MI) und Gewerbegebiet (GE) festsetzt.

Die Immissionsorte IP7 ð IP8 liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes [B-Plan Nr. 80], der eine Gebietsnutzung als Mischgebiet (MI) festsetzt.

Der Immissionsort IP9 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes [B-Plan Nr. 80], der eine Gebietsnutzung als Mischgebiet (MI) festsetzt.

Hierfür gelten die in Tabelle 15 angegebenen Immissionsrichtwerte gemäß [TA Lärm] für die Tages- und Nachtzeit:

Tabelle 15: Untersuchte Immissionsorte mit Angabe der jeweiligen Gebietsnutzung und der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für die Tages- und Nachtzeit

Immissionsort IP-Nr./ Bezeichnung, Fassade, Geschoss	Gebiets-nutzung	Immissionsrichtwerte (IRW) in dB(A)	
		Tag	Nacht
IP1/ Schappdettener Str. 2, SOF, 2.OG	MI	60	45
IP2/ Eckenhovener Weg 8, SOF, 2.OG	MI	60	45
IP3/ Eckenhovener Weg 10, SW, 2.OG	MI	60	45
IP4/ Liebigstr. 12, SOF, 1.OG	GE	65	50
IP5/ Liebigstr. 16, SWF, EG	GE	65	50
IP6/ Appelhülsener Str. 9, NWF, 2.OG	MI	60	45
IP7/ Appelhülsener Str. 12, SOF, 1.OG	MI	60	45
IP8/ Appelhülsener Str. 8, NOF, 1.OG	MI	60	45
IP9/ Mauritzstraße 46, NOF, 2.OG	MI	60	45

7.2 Beschreibung des Berechnungsverfahrens

Die Berechnung der Geräuschimmissionen in der Umgebung des betrachteten Vorhabens erfolgt gemäß [DIN ISO 9613-2]. Hierzu wird die qualitätsgesicherte Software MAPANDGIS der Kramer Software GmbH, St. Augustin, in ihrer aktuellen Softwareversion (1.2.0.4) verwendet.

Die Schallausbreitungsberechnung wird mit A-bewerteten Oktav-Schallpegeln im Frequenzbereich von 63 Hz bis 8.000 Hz durchgeführt. Abhängig von der Datenlage werden teilweise A-bewertete Schallpegel mit einer Schwerpunktfrequenz von 500 Hz verwendet. Die Abschirmung sowie die Reflexion durch Gebäude sowie die Abschirmung durch natürliche und künstliche Geländeverformungen werden ð soweit vorhanden bzw. schalltechnisch relevant ð berücksichtigt. Im Falle einer für die Berechnungen relevanten Topografie des Untersuchungsgebietes wird diese in das Berechnungsmodell eingestellt.

Nach dem Berechnungsverfahren der [DIN ISO 9613-2] wird zunächst der äquivalente Dauerschalldruckpegel L_{AT}(DW) in dB(A) unter schallausbreitungsgünstigen Witterungsbedingungen[7] berechnet:

$$L_{AT}\ DW = L_W + D_C - A \qquad \text{in dB(A).}$$

Hierbei ist:

$L_{AT}(DW)$	*der A-bewertete Mitwindpegel am Immissionsort,*
L_W	*der Schallleistungspegel der Geräuschquelle,*
D_C	*die Richtwirkungskorrektur,*
A	$= A_{div} + A_{atm} + A_{gr} + A_{bar,}$
A_{div}	*die Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung,*
A_{atm}	*die Dämpfung aufgrund von Luftabsorption,*
A_{gr}	*die Dämpfung aufgrund des Bodeneffektes,*
A_{bar}	*die Dämpfung aufgrund von Abschirmung.*

Die Dämpfung aufgrund des Bodeneffektes wird im gegenständlich angewendeten alternativen Berechnungsverfahren der [DIN ISO 9613-2] oktavunabhängig[8] berechnet.

Aufbauend auf dem L_{AT}(DW) wird der A-bewertete Langzeit-Mittelungspegel L_{AT}(LT) berechnet, bei dem eine breite Palette von Witterungsbedingungen berücksichtigt wird. Diese Witterungsbedingungen werden gemäß [DIN ISO 9613-2] durch die meteorologische Korrektur C_{met} berücksichtigt:

$$L_{AT}\ LT = L_{AT}\ DW - C_{met} \qquad \text{in dB(A).}$$

Die meteorologische Korrektur wird dabei wie folgt ermittelt:

$$C_{met} = C_0 \cdot \left[1 - 10 \cdot \frac{h_s + h_r}{d_p}\right] \qquad \text{wenn } d_p > 10 \cdot (h_s + h_r),$$

$$C_{met} = 0 \qquad \text{wenn } d_p \leq 10 \cdot (h_s + h_r).$$

Hierbei ist:

h_s	*die Höhe der Quelle in Meter,*
h_r	*die Höhe des Aufpunktes in Meter,*
d_p	*der Abstand zwischen Quelle und Aufpunkt, projiziert auf die horizontale Bodenebene in Meter,*
C_0	*ein von den örtlichen Wetterstatistiken für Windgeschwindigkeit und -richtung sowie vom Temperaturgradienten abhängiger Faktor in dB.*

Der Faktor C_0 wird – basierend auf den Vorgaben der [DIN ISO 9613-2] – entsprechend den landesspezifischen Vorgaben [Cmet NW] berücksichtigt bzw. berechnet.

[7] Diese Bedingungen gelten für die Mitwindausbreitung oder gleichwertig für Schallausbreitung bei gut entwickelter, leichter Bodeninversion, wie sie üblicherweise nachts auftritt.

[8] Formeln (10,11) der DIN ISO 9613-2

$$C_0 = -10 \cdot \log \sum_i B_i \, 10^{-0{,}1 \cdot L_i(\varphi)} \cdot \frac{h_i(\varphi)}{100}.$$

Hierbei ist:

φ	*Mitwindwinkel für die Ausbreitung von der Quelle zum Immissionsort,*
i	*Laufindex der Windsektoren,*
$L_i(\varphi)$	*windrichtungsabhängige Pegeldämpfung in dB des i-ten Sektors,*
$h_i(\varphi)$	*relative Häufigkeit in Prozent der Windrichtung im i-ten Sektor.*

Die Windrichtungsverteilung wird hierzu den Daten der Wetterstation Münster entnommen. Die grafische Darstellung der AK-Statistik kann im Anhang eingesehen werden.

Die einzelnen Geräuschquellen mit deren Emissionspegeln und die Parameter der Schallausbreitungsberechnung können dem Anhang entnommen werden.

7.3 Untersuchungsergebnisse und Beurteilung der Geräuschimmissionen

7.3.1 Beurteilungspegel

Die prognostizierten Geräuscheinwirkungen für die geplante Erweiterung einschließlich der derzeitigen Nutzung sind auf der Grundlage der in den vorherigen Kapiteln beschriebenen Betriebsbedingungen und Emissionsansätzen mit folgenden Beurteilungspegeln L_r für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht als energetische Summe der Schalldruckpegel $L_{AT}(LT)$ aller Einzelquellen anzugeben:

Tabelle 16: Untersuchte Immissionsorte mit Angabe der jeweiligen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm sowie den Beurteilungspegeln für die Tages- und Nachtzeit

Immissionsort IP-Nr./ Bezeichnung, Fassade, Geschoss	IRW_T in dB(A)	$L_{r,T}$ in dB(A)	IRW_N in dB(A)	$L_{r,N}$ in dB(A)
IP1/ Schappdettener Str. 2, SOF, 2.OG	60	47	45	39
IP2/ Eckenhovener Weg 8, SOF, 2.OG	60	47	45	39
IP3/ Eckenhovener Weg 10, SW, 2.OG	60	45	45	38
IP4/ Liebigstr. 12, SOF, 1.OG	65	51	50	24
IP5/ Liebigstr. 16, SWF, EG	65	46	50	22
IP6/ Appelhülsener Str. 9, NWF, 2.OG	60	57	45	35
IP7/ Appelhülsener Str. 12, SOF, 1.OG	60	53	45	31
IP8/ Appelhülsener Str. 8, NOF, 1.OG	60	56	45	32
IP9/ Mauritzstraße 46, NOF, 2.OG	60	57	45	33

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tageszeit an den untersuchten Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden. Die Unterschreitungen betragen dabei mindestens 3 dB.

In der ungünstigsten vollen Nachtstunde werden die Immissionsrichtwerte ebenfalls eingehalten bzw. unterschritten. Die Unterschreitungen betragen mindestens 6 dB.

Die Immissionsbeiträge sind während der Nachtzeit somit nach Ziffer 3.2.1 der [TA Lärm] als nicht relevant zu bezeichnen.

7.3.2 Betrachtung der Vorbelastung

An den Immissionsorten IP1 bis IP5 und IP7 werden zur Tageszeit die geltenden Immissionsrichtwerte der [TA Lärm] um mindestens 6 dB unterschritten. Im Nachtzeitraum werden an allen Immissionsorten die geltenden Immissionsrichtwerte der [TA Lärm] um mindestens 6 dB unterschritten. Demnach wird nach Ziffer 3.2.1 der [TA Lärm] auf eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung verzichtet.

Für den Immissionsort Appelhülsener Straße 9, dass zwar gemäß Bebauungsplan [B-Plan Nr. 63] nordöstlich von einem ausgewiesenen Gewerbegebiet begrenzt wird, liegt nach Inaugenscheinnahme und gemäß Bebauungsplan keine zu berücksichtigende tatsächliche oder durch eine Kontingentierung festgelegte planerische Vorbelastung vor. Bei Planungen innerhalb des Gewerbegebietes werden die durch das geplante Vorhaben verursachten Geräuscheinwirkungen als Vorbelastung in Hinblick auf das Grundstück Appelhülsener Straße 9 zu berücksichtigen sein. Diese haben jedoch auf die Bestandsbebauung keine Auswirkungen, da der an der Nordwestfassade ermittelte Beurteilungspegel 3 dB unterhalb des Immissionsrichtwertes liegt und die Geräuschimmissionen aus dem Gewerbegebiet bereits an der überbaubaren nördlichen Grenze des Grundstücks einzuhalten sind.

Eine relevante Vorbelastung durch weitere an der Appelhülsener Straße befindliche Anlagen, für die die [TA Lärm] gilt (Tankstelle, Autohaus oder Imbissbude), ist aufgrund der Ausrichtung und Entfernung der maßgeblichen Immissionsorte und/oder des Emissionsverhaltens nicht gegeben. Eine unzulässige Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte ist in der Gesamtbelastung somit nicht zu prognostizieren.

7.3.3 Kurzzeitige Schalldruckpegelspitzen

Die Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Schalldruckpegelspitzen (tags IRW_T+30 dB; nachts IRW_N+20 dB) werden an den untersuchten Immissionsorten deutlich unterschritten.

7.3.4 Tonhaltigkeit

Im Rahmen der Schallimmissionsprognose wird vorausgesetzt, dass das geplante Vorhaben nach dem Stand der Technik zur Lärmminderung errichtet und betrieben wird und somit Tonhaltigkeiten im Anlagengeräusch nicht zu berücksichtigen sind. Zuschläge für Tonhaltigkeiten gemäß [TA Lärm], Anhang A.2.5.2, werden daher bei der Prognose nicht vergeben. Die Maßnahmen zur Lärmminderung an den Gebäuden und an den technischen Anlagen sind in der Form auszulegen, dass im Immissionsbereich keine relevanten tonhaltigen Geräusche auftreten.

8 Angaben zur Qualität der Prognose

Ausbreitungsberechnung gemäß DIN ISO 9613-2

Die Dämpfung von Schall, der sich im Freien zwischen einer Schallquelle und einem Aufpunkt ausbreitet, fluktuiert aufgrund der Schwankungen in den Witterungsbedingungen auf dem Ausbreitungsweg sowie durch Dämpfung oder Abschirmung des Schalls durch Boden, Bewuchs und Hindernisse.

Für das Prognoseverfahren der [DIN ISO 9613-2] wird eine geschätzte Unsicherheit für die Berechnung der Immissionspegel L_{AT}(DW) unter Anwendung der Gleichungen 1 bis 10 mit breitbandig emittierenden Geräuschquellen angegeben. Die Unsicherheit wird in Abhängigkeit der mittleren Höhe von Schallquelle und Immissionsort in Tabelle 5 der Norm wie folgt beziffert (Tabelle 17):

Tabelle 17: Geschätzte Unsicherheit für das Prognoseverfahren gemäß [DIN ISO 9613-2]

Mittlere Höhe von Quelle und Immissionsort in m	Genauigkeit bei einem Abstand zwischen Quelle und Empfänger von 0 < d < 100 m in dB	Genauigkeit bei einem Abstand zwischen Quelle und Empfänger von 100 m < d < 1000 m in dB
0 < h < 5	± 3	± 3
5 < h < 30	± 1	± 3

Die geschätzten Genauigkeitswerte beschränken sich dabei auf den Bereich der Bedingungen, die für die Gültigkeit der entsprechenden Gleichungen der [DIN ISO 9613-2] festgelegt sind und sind unabhängig von Unsicherheiten in der Bestimmung der Schallemissionswerte.

Da es sich bei dem Prognoseverfahren der [DIN ISO 9613-2] um ein Verfahren der Genauigkeitsklasse 2 handelt, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Schätzung der Unsicherheit auf einen Bereich von ± 2 Standardabweichungen bezieht. Somit entspricht die Genauigkeitsschätzung der [DIN ISO 9613-2] bei der Betrachtung einer Einzelquelle gemäß [Piorr 2001] einer Standardabweichung $\hat{R}_{Prog}$ von 1,5 dB.

Schallemissionspegel

Die im Rahmen dieser Prognose eingesetzten Schallleistungspegel für die maßgeblichen Schallquellen basieren auf Angaben aus der einschlägigen Fachliteratur, insbesondere Studien und Berichten unterschiedlicher Landesbehörden sowie stellen Garantiewerte eines Herstellers dar. Die Emissionsansätze beziehen sich dabei in der Regel im Rahmen eines konservativen Maximalansatzes auf den schalltechnisch ungünstigsten Betriebszustand bzw. auf die aus schalltechnischer Sicht ungünstigste Anlagenauslastung.

Betriebsbedingungen

Die Angaben über die voraussichtlichen Betriebsbedingungen wurden beim Betreiber erfragt und unter Berücksichtigung der Betriebsgröße auf Plausibilität geprüft. Im Rahmen eines konservativen Ansatzes wurden die Fahrzeugbewegungen und die Betriebsauslastungen der oberen Erwartungsgrenze entsprechend angesetzt.

Prognosesicherheit

Die Prognosesicherheit der gegenständlichen Schallimmissionsprognose wird im Hinblick auf die oben genannten Randbedingungen und vorausgesetzt der Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweisen und Rahmenbedingungen summarisch mit +1 dB/-3 dB abgeschätzt.

Die Unterzeichner erstellten dieses Gutachten unabhängig und nach bestem Wissen und Gewissen.

Als Grundlage für die Feststellungen und Aussagen der Sachverständigen dienten die vorgelegten und im Gutachten zitierten Unterlagen sowie die Auskünfte der Beteiligten.

B.Sc. Andre Schmele
Projektleiter
Berichtserstellung und Auswertung

M.Sc. Niklas Brüning
Fachlich Verantwortlicher
(Geräusche)
Prüfung und Freigabe

Anhang

Verzeichnis des Anhangs

A	Tabellarisches Emissionskataster
B	Grafisches Emissionskataster
C	Dokumentation der Immissionsberechnung
D	Immissionspläne
E	Lageplan
F	Windstatistik

A Tabellarisches Emissionskataster

Legende Emissionsberechnung TA Lärm Berechnungen gemäß DIN ISO 9613-2		
Zeichen	Einheit	Bedeutung
Nr.	-	Laufende Emissionsquellenortskennzahl Emissionsquellen mit gleichen Koordinaten (bei ggf. unterschiedlicher Höhe) haben gleiche Nummern.
Kommentar	-	Bezeichnung der Emissionsquelle
Gruppe	-	Bezeichnung der Emissionsquellengruppe
RW Ost/HW Nord	m	Koordinatenangabe
hQ	m	Höhe der Emissionsquelle Index = D Ą Die Quelle befindet sich über einem Dach.
DO	dB	Richtwirkungsmaß
KT	dB	Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
Lw	dB(A)	Schallleistungspegel der Emissionsquelle Der grundlegende Schallleistungspegel der Emissionsquelle kann der Spalte ăLWA Inputò entnommen werden.
num.Add.	dB	Korrekturfaktor num.Add. = leer Ą keine numerische Addition bei der entsprechenden Emissionsquelle berücksichtigt.
Bez.Abst.	m	Messabstand zur Emissionsquelle Bez.Abst. = leer Ą Lw/LmE stellt den bereits berechneten Emissionswert dar.
Messfl./Anz.	m²/-	Eintragung der Messfläche/Fläche des schallabstrahlenden Bauteils oder Anzahl der Fahrzeuge auf der dazugehörigen Teilstrecke. Messfl./Anz. = leer Ą Lw/LmE stellt den bereits berechneten Emissionswert dar.
Anz.	-	Eintragung der Anzahl der Fahrzeuge auf der dazugehörigen Teilstrecke, getrennt nach Beurteilungszeiträumen. Anz. = leer Ą Lw/LmE stellt den bereits berechneten Emissionswert dar.
MM	dB	Minderungsmaßnahme an der Emissionsquelle MM = leer Ą keine Minderung bei der entsprechenden Emissionsquelle berücksichtigt.
Einw.T	min	Einwirkzeit der Emissionsquelle
RwID	-	Bezug zum verwendeten Schalldämmspektrum RwID = leer Ą keine Schalldämmung bei der entsprechenden Emissionsquelle berücksichtigt.
ST	-	Statusfeld ST = 1 Ą Die Emissionsquelle ist eine kurzzeitige Geräuschspitze. ST = -1 Ą Die Emissionsquelle ist nicht in den Berechnungen berücksichtigt. ST = leer Ą Die Emissionsquelle ist eine Standard-Emissionsquelle.
T/RZ/N	-	Tageszeit/Ruhezeit/Nachtzeit
Lw/Lp Input	dB(A)	Grundlegender Schallleistungspegel/-druckpegel der Emissionsquelle
Hinweis: Bei den aufgelisteten Spalten ist zu beachten, dass je nach Projekt nicht alle Spalten für die Berechnungen genutzt bzw. entsprechend dokumentiert werden.		

Tageszeitraum

Nr.	Kommentar	Gruppe	hQ m	DO dB	KT dB	KI dB	Lw/LmE T dB(A)	Lw/LmE RZ dB(A)	num Add dB	num Add RZ dB	Bez Abst m	Messfl m² Anz	Anz T	Anz RZ	MM dB	EinwT T min	EinwT RZ min	Rw ID	ST	Lw/Lp Input dB(A)
101	Pkw Stellplätze	Parkplatz	0,5	0	0	0,0	99,4	99,4	0,0	0,0					0	780,0	180,0			99,4
102	An-/Abfahrt Lkw	Discounter	1,0	0	0	0,0	109,7	108,0	0,0	0,0			3	2	0	0,6	0,6			105,0
103	An-/Abfahrt Lkw-Kühlaggregat	Discounter	3,0	0	0	0,0	97,0	100,0	0,0	0,0				2	0	0,0	0,6			97,0
104	Lkw Rangieren	Discounter	1,0	0	0	0,0	89,0	87,2	0,0	0,0			3	2	0	60,0	60,0			84,2
105	An-/Abdocken	Discounter	1,0	0	0	0,0	91,8	90,0	0,0	0,0			3	2	0	60,0	60,0			87,0
106	Festsetzen	Discounter	1,5	0	0	0,0	84,3	82,5	0,0	0,0			3	2	0	60,0	60,0			79,5
107	Ladegeräusche	Discounter	1,5	0	0	0,0	91,0	89,8	0,0	0,0			20	15	0	60,0	60,0			78,0
108	Lkw Kühlaggregat	Discounter	3,0	0	0	0,0	97,0	100,0	0,0	0,0				2	5	0,0	15,0			97,0
109	Wärmepumpe	Discounter	1,0 D	0	0	0,0	84,0	84,0	0,0	0,0		2,0			0	780,0	180,0			81,0
110	Rückkühler	Discounter	1,0 D	0	0	0,0	72,0	72,0	0,0	0,0		2,0			0	780,0	180,0			69,0
111	Lüftungsgeräte	Discounter	1,0 D	0	0	0,0	75,0	75,0	0,0	0,0					0	780,0	180,0			75,0
112	EKW Ein-/Ausstapeln	Discounter	0,5	0	0	0,0	105,9	99,5	0,0	0,0		187,0	13	3	0	60,0	60,0			72,0
201	An-/Abfahrt Lkw	Fachmärkte	1,0	0	0	0,0	108,0	108,0	0,0	0,0			2	2	0	0,7	0,7			105,0
301	Lkw Parken	Drogerie-/Textilmarkt 1	1,0	0	0	0,0	74,0	74,0	0,0	0,0		2,0			0	780,0	180,0			71,0
302	Rangieren	Drogerie-/Textilmarkt 1	1,0	0	0	0,0	84,2	84,2	0,0	0,0			1	1	0	60,0	60,0			84,2
303	Festsetzen	Drogerie-/Textilmarkt 1	1,5	0	0	0,0	79,5	79,5	0,0	0,0			1	1	0	60,0	60,0			79,5
304	Ladegeräusche	Drogerie-/Textilmarkt 1	1,5	0	0	0,0	88,0	88,0	0,0	0,0			10	10	0	60,0	60,0			78,0
305	Lüftungsgerät	Textilmarkt 1	1,0 D	0	0	0,0	75,0	75,0	0,0	0,0					0	780,0	180,0			75,0
306	Lüftungsgeräte 1	Drogeriemarkt	1,0 D	0	0	0,0	75,0	75,0	0,0	0,0					0	780,0	180,0			75,0
307	Lüftungsgeräte 2	Drogeriemarkt	1,0 D	0	0	0,0	75,0	75,0	0,0	0,0					0	780,0	180,0			75,0
308	Rangieren Lkw	Schuh-/Textilmarkt 2	1,0	0	0	0,0	84,2	84,2	0,0	0,0			1	1	0	60,0	60,0			84,2
309	Lkw Parken	Schuh-/Textilmarkt 2	1,0	0	0	0,0	74,0	74,0	0,0	0,0		2,0			0	780,0	180,0			71,0
310	Festsetzen	Schuh-/Textilmarkt 2	1,5	0	0	0,0	79,5	79,5	0,0	0,0			1	1	0	60,0	60,0			79,5
311	Ladegeräusche	Schuh-/Textilmarkt 2	1,5	0	0	0,0	88,0	88,0	0,0	0,0			10	10	0	60,0	60,0			78,0
312	Lüftungsgeräte	Textilmarkt 2	1,0 D	0	0	0,0	75,0	75,0	0,0	0,0					0	780,0	180,0			75,0
313	Lüftungsgeräte	Schuhmarkt	1,0 D	0	0	0,0	75,0	75,0	0,0	0,0					0	780,0	180,0			75,0
401	An-/Abfahrt Lkw	Gastro/Bäcker	1,0	0	0	0,0	105,0	105,0	0,0	0,0				1	0	0,0	0,7			105,0
402	Rangieren	Gastro/Bäcker	1,0	0	0	0,0	84,2	84,2	0,0	0,0				1	0	0,0	60,0			84,2
403	Lkw Parken	Gastro/Bäcker	1,0	0	0	0,0	71,0	71,0	0,0	0,0		1,0			0	780,0	180,0			71,0
404	Festsetzen	Gastro/Bäcker	1,5	0	0	0,0	79,5	79,5	0,0	0,0				1	0	0,0	60,0			79,5
405	Ladegeräusche	Gastro/Bäcker	1,5	0	0	0,0	78,0	88,0	0,0	0,0				10	0	0,0	60,0			78,0
406	Lüftungsgeräte	Gastro/Bäcker	1,0 D	0	0	0,0	75,0	75,0	0,0	0,0					0	780,0	180,0			75,0
407	Verflüssiger	Gastro/Bäcker	1,0	0	0	0,0	70,0	70,0	0,0	0,0					0	780,0	180,0			70,0
990	SP Pkw	Spitzenpegel	0,5	0	0	0,0	99,5	99,5	0,0	0,0					0	780,0	180,0		1	99,5
991	SP Pkw	Spitzenpegel	0,5	0	0	0,0	99,5	99,5	0,0	0,0					0	780,0	180,0		1	99,5
992	SP Pkw	Spitzenpegel	0,5	0	0	0,0	99,5	99,5	0,0	0,0					0	780,0	180,0		1	99,5
993	SP Lkw	Spitzenpegel	0,5	0	0	0,0	108,0	108,0	0,0	0,0					0	780,0	180,0		1	108,0
994	SP Ladezone	Spitzenpegel	1,5	0	0	0,0	111,0	111,0	0,0	0,0					0	780,0	180,0		1	111,0

Nachtzeitraum

Nr.	Kommentar	Gruppe	hQ m	DO dB	KT dB	KI dB	Lw/LmE N dB(A)	num Add dB	Bez Abst m	Messfl m² Anz	Anz N	MM dB	EinwT N min	Rw ID	ST	Lw/Lp Input dB(A)
109	Wärmepumpe	Discounter	1,0 D	0	0	0,0	79,0	-5,0		2,0		0	60,0			81,0
110	Rückkühler	Discounter	1,0 D	0	0	0,0	72,0	0,0		2,0		0	60,0			69,0
111	Lüftungsgeräte	Discounter	1,0 D	0	0	0,0	70,0	0,0				0	60,0			70,0
305	Lüftungsgerät	Textilmarkt 1	1,0 D	0	0	0,0	70,0	0,0				0	60,0			70,0
306	Lüftungsgeräte 1	Drogeriemarkt	1,0 D	0	0	0,0	70,0	0,0				0	60,0			70,0
307	Lüftungsgeräte 2	Drogeriemarkt	1,0 D	0	0	0,0	70,0	0,0				0	60,0			70,0
312	Lüftungsgeräte	Textilmarkt 2	1,0 D	0	0	0,0	70,0	0,0				0	60,0			70,0
313	Lüftungsgeräte	Schuhmarkt	1,0 D	0	0	0,0	70,0	0,0				0	60,0			70,0
406	Lüftungsgeräte	Gastro/Bäcker	1,0 D	0	0	0,0	70,0	0,0				0	60,0			70,0
407	Verflüssiger	Gastro/Bäcker	1,0	0	0	0,0	65,0	0,0				0	60,0			65,0

B Grafisches Emissionskataster



Planinhalt: Lageplan © Land NRW (2023) dl-de/by-2-0	Kommentar: Grafisches Emissionskataster Hinweis: Bei den dargestellten Quell-Nummern ist zu beachten, dass einzelne von ihnen nicht dargestellt werden, wenn diese nahe bei- oder übereinander liegen.	
Maßstab: keine Angabe		

C Dokumentation der Immissionsberechnung

Legende Immissionsberechnung TA Lärm Berechnungen gemäß DIN ISO 9613-2		
Zeichen	Einheit	Bedeutung
Nr.	-	Laufende Emissionsquellenortskennzahl Emissionsquellen mit gleichen Koordinaten (bei ggf. unterschiedlicher Höhe) haben gleiche Nummern.
Kommentar	-	Bezeichnung der Emissionsquelle
Gruppe	-	Bezeichnung der Emissionsquellengruppe
LAT	dB(A)	Schalldruckpegel der Emissionsquelle am Immissionspunkt. Je nach Berechnungsart ist LAT mit oder ohne Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen angegeben.
DC	dB	Richtwirkungskorrektur Enthält KO sowie DO. DI ist separat ausgewiesen.
DT	dB	Korrekturwert für die Einwirkzeit im Verhältnis zum Beurteilungszeitraum.
+RT	dB	Zuschlag für Tageszeiten erhöhter Empfindlichkeit
MM	dB	Minderungsmaßnahme an der Emissionsquelle MM = leer Ą keine Minderung bei der entsprechenden Emissionsquelle berücksichtigt.
KT/KI	dB	Zuschlag für Ton-, Informations- und Impulshaltigkeit
Cmet	dB	Meteorologie-Korrektur-Faktor Die Größe ist abhängig von der Lage des Immissionsortes zur Emissionsquelle und der Hauptwindrichtung in dem jeweiligen Gebiet.
d(p)	m	Horizontaler (projizierter) Abstand der Emissionsquelle zum Immissionsort. Bei Berechnungen mit Geländeberücksichtigung gibt der Wert die Strecke zwischen Emissionsquelle und Immissionsort an. Die Berechnung erfolgt softwareintern und ist bei Linien- bzw. Flächenquellen u. U. nicht händisch überprüfbar.
DI	dB	Richtwirkungsmaß
Abar	dB	Die Dämpfung aufgrund von Abschirmung.
Adiv	dB	Die Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung Die Berechnung erfolgt softwareintern und ist u. U. nicht händisch überprüfbar.
Aatm	dB	Die Dämpfung aufgrund von Luftabsorption.
Agr	dB	Die Dämpfung aufgrund des Bodeneffekts.
Refl.Ant.	dB	Reflexionsanteil an senkrechten Oberflächen und Decken bzw. Wänden. Ist energetisch im LAT enthalten.
Lw	dB(A)	Schallleistungspegel der Emissionsquelle Der grundlegende Schallleistungspegel der Emissionsquelle kann der Spalte ăLWA Inputò entnommen werden.
T/RZ/N	-	Tageszeit/Ruhezeit/Nachtzeit
Hinweis: Bei den aufgelisteten Spalten ist zu beachten, dass je nach Projekt nicht alle Spalten für die Berechnungen genutzt bzw. entsprechend dokumentiert werden.		

Berechnungen für den Tageszeitraum (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

Immissionsort/ Bezeichnung Fassade Geschoss	Beurteilungspegel $L_{r,T}$ in dB(A)	Höhe des IO in m
IP1/ Schappdettener Str. 2 SOF 2.OG	46,6	8,0
IP2/ Eckenhovener Weg 8 SOF 2.OG	47,0	8,0
IP3/ Eckenhovener Weg 10 SW 2.OG	45,2	8,0
IP4/ Liebigstr. 12 SOF 1.OG	51,0	5,0
IP5/ Liebigstr. 16 SWF EG	45,8	2,0
IP6/ Appelhülsener Str. 9 NWF 2.OG	57,0	8,0
IP7/ Appelhülsener Str. 12 SOF 1.OG	52,9	5,0
IP8/ Appelhülsener Str. 8 NOF 1.OG	55,6	5,0
IP9/ Mauritzstraße 46 NOF 2.OG	56,7	8,0

Der maßgebliche Immissionsort ist im vorliegenden Fall der Immissionsort IP6, bezogen auf den Beurteilungszeitraum Tag. Auf der Grundlage der schalltechnischen Berechnungen ist hier eine Überschreitung am ehesten zu erwarten[9].

Der Übersichtlichkeit halber wird die detaillierte Dokumentation der Schallausbreitungsberechnung nachfolgend nur für den maßgeblichen Immissionsort aufgeführt. Die Detailergebnisse liegen auch für alle weiteren Immissionsorte vor und können auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

[9] Da Immissionsrichtwerte gebietsabh ngig festgelegt sind, kann eine ¦berschreitung auch ăam ehestenò an einem Ort zu erwarten sein, der weiter entfernt als andere Einwirkungsorte liegt.

IP6/ Appelhülsener Str. 9 NWF 2.OG

Nr.	Kommentar	Gruppe	LAT T dB(A)	DC dB	DT dB	+RT dB	MM dB	KT/KI dB	Cmet T dB	Cmet RZ dB	d(p) m	DI dB	Abar dB	Adiv dB	Aatm dB	Agr dB	Refl Ant dB	Lw/LmE T dB(A)	Lw/LmE RZ dB(A)
101	Pkw Stellplätze	Parkplatz	56,3	2,9	0,0	0,0	0	0,0	0	0	40,0	0	0,0	43,0	0,2	0,4	21,1	99,4	99,4
102	An-/Abfahrt Lkw	Discounter	36,1	3,0	29,3	0,0	0	0,0	0	0	50,7	0	0,0	45,1	0,3	0,5	9,3	109,7	108,0
103	An-/Abfahrt Lkw-Kühlaggregat	Discounter	24,3	3,0	31,8	0,0	0	0,0	-	0	51,5	0	0,0	45,2	0,3	0,4	-	-	100,0
104	Lkw Rangieren	Discounter	38,7	3,0	9,5	0,0	0	0,0	0	0	43,5	0	0,0	43,8	0,3	0,1	31,1	89,0	87,2
105	An-/Abdocken	Discounter	42,0	3,0	9,5	0,0	0	0,0	0	0	45,5	0	0,0	44,2	0,1	0,2	37,0	91,8	90,0
106	Festsetzen	Discounter	34,9	3,0	9,5	0,0	0	0,0	0	0	46,4	0	0,0	44,3	0,1	0,1	30,7	84,3	82,5
107	Ladegeräusche	Discounter	41,9	3,0	9,4	0,0	0	0,0	0	0	46,4	0	0,0	44,3	0,1	0,1	37,7	91,0	89,8
108	Lkw Kühlaggregat	Discounter	40,9	2,9	18,1	0,0	5	0,0	-	0	42,8	0	0,0	43,6	0,3	0,0	-	-	100,0
109	Wärmepumpe	Discounter	39,6	2,9	0,0	0,0	0	0,0	0	0	71,5	0	0,6	48,1	0,7	0,0	35,5	84,0	84,0
110	Rückkühler	Discounter	26,3	2,9	0,0	0,0	0	0,0	0	0	68,0	0	1,4	47,6	0,7	0,0	19,9	72,0	72,0
111	Lüftungsgeräte	Discounter	21,7	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0	0	104,5	0	2,3	51,4	1,0	1,5	-	75,0	75,0
112	EKW Ein-/Ausstapeln	Discounter	34,0	3,0	10,5	0,0	0	0,0	0,4	0,4	108,2	0	12,6	51,7	0,2	3,3	32,1	105,9	99,5
201	An-/Abfahrt Lkw	Fachmärkte	22,7	3,0	28,6	0,0	0	0,0	0,7	0,7	139,0	0	2,1	53,9	0,7	3,5	16,6	108,0	108,0
301	Lkw Parken	Drogerie-/Textilmarkt 1	3,8	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0,6	0,6	124,0	0	18,0	52,9	0,4	3,4	-0,1	74,0	74,0
302	Rangieren	Drogerie-/Textilmarkt 1	5,9	3,0	9,0	0,0	0	0,0	0,7	0,7	124,5	0	18,4	52,9	0,4	3,4	3,3	84,2	84,2
303	Festsetzen	Drogerie-/Textilmarkt 1	-1,8	3,0	9,0	0,0	0	0,0	0,6	0,6	126,0	0	18,1	53,0	0,2	3,3	-	79,5	79,5
304	Ladegeräusche	Drogerie-/Textilmarkt 1	6,7	3,0	9,0	0,0	0	0,0	0,6	0,6	126,0	0	18,1	53,0	0,2	3,3	-	88,0	88,0
305	Lüftungsgerät	Textilmarkt 1	19,3	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0	0	126,1	0	2,4	53,0	0,9	2,3	-	75,0	75,0
306	Lüftungsgeräte 1	Drogeriemarkt	16,1	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0,2	0,2	173,4	0	1,7	55,8	1,2	3,1	-	75,0	75,0
307	Lüftungsgeräte 2	Drogeriemarkt	18,4	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0	0	137,8	0	2,2	53,8	1,0	2,5	-	75,0	75,0
308	Rangieren Lkw	Schuh-/Textilmarkt 2	8,6	3,0	9,0	0,0	0	0,0	0,9	0,9	153,1	0	11,5	54,7	0,4	3,7	3,4	84,2	84,2
309	Lkw Parken	Schuh-/Textilmarkt 2	13,2	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0,9	0,9	154,1	0	6,4	54,8	0,7	3,7	10,1	74,0	74,0
310	Festsetzen	Schuh-/Textilmarkt 2	10,3	3,0	9,0	0,0	0	0,0	0,9	0,9	161,4	0	4,3	55,2	0,3	3,7	4,2	79,5	79,5
311	Ladegeräusche	Schuh-/Textilmarkt 2	18,8	3,0	9,0	0,0	0	0,0	0,9	0,9	161,4	0	4,3	55,2	0,3	3,7	12,7	88,0	88,0
312	Lüftungsgeräte	Textilmarkt 2	16,2	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0,2	0,2	175,2	0	1,3	55,9	1,2	3,1	-	75,0	75,0
313	Lüftungsgeräte	Schuhmarkt	17,3	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0,3	0,3	176,6	0	0,1	55,9	1,2	3,2	-	75,0	75,0
401	An-/Abfahrt Lkw	Gastro/Bäcker	16,7	3,0	31,6	0,0	0	0,0	-	0,7	139,0	0	2,1	53,9	0,7	3,5	-	-	105,0
402	Rangieren	Gastro/Bäcker	16,4	3,0	12,0	0,0	0	0,0	-	0,9	154,1	0	0,4	54,7	0,8	3,7	-	-	84,2
403	Lkw Parken	Gastro/Bäcker	15,1	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0,9	0,9	153,5	0	0,4	54,7	0,8	3,7	10,1	71,0	71,0
404	Festsetzen	Gastro/Bäcker	11,8	3,0	12,0	0,0	0	0,0	-	0,9	163,4	0	1,1	55,3	0,3	3,7	-	-	79,5
405	Ladegeräusche	Gastro/Bäcker	20,3	3,0	12,0	0,0	0	0,0	-	0,9	163,4	0	1,1	55,3	0,3	3,7	-	-	88,0
406	Lüftungsgeräte	Gastro/Bäcker	13,2	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0,3	0,3	179,8	0	4,5	56,1	0,7	3,2	-	75,0	75,0
407	Verflüssiger	Gastro/Bäcker	-6,5	3,0	0,0	0,0	0	0,0	1,2	1,2	201,6	0	16,6	57,1	0,8	4,0	-	70,0	70,0
		Sum	57,0																
990	SP Pkw	Spitzenpegel	46,0	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0	0	138,2	0	0,0	53,8	0,3	3,6	39,5	99,5	99,5
991	SP Pkw	Spitzenpegel	66,7	2,9	0,0	0,0	0	0,0	0	0	17,1	0	0,0	35,6	0,0	0,0	-	99,5	99,5
992	SP Pkw	Spitzenpegel	54,5	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0	0	58,3	0	0,0	46,3	0,1	1,6	33,9	99,5	99,5
993	SP Lkw	Spitzenpegel	66,3	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0	0	45,5	0	0,0	44,2	0,1	0,5	-	108,0	108,0
994	SP Ladezone	Spitzenpegel	72,1	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0	0	49,9	0	0,0	44,9	0,1	0,5	69,7	111,0	111,0

Berechnungen für den Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr)

Immissionsort/ Bezeichnung Fassade Geschoss	Beurteilungspegel $L_{r,N}$ in dB(A)	Höhe des IO in m
IP1/ Schappdettener Str. 2 SOF 2.OG	39,4	8,0
IP2/ Eckenhovener Weg 8 SOF 2.OG	38,7	8,0
IP3/ Eckenhovener Weg 10 SW 2.OG	37,9	8,0
IP4/ Liebigstr. 12 SOF 1.OG	24,2	5,0
IP5/ Liebigstr. 16 SWF EG	21,8	2,0
IP6/ Appelhülsener Str. 9 NWF 2.OG	35,4	8,0
IP7/ Appelhülsener Str. 12 SOF 1.OG	30,7	5,0
IP8/ Appelhülsener Str. 8 NOF 1.OG	31,8	5,0
IP9/ Mauritzstraße 46 NOF 2.OG	32,7	8,0

Die maßgeblichen Immissionsorte sind im vorliegenden Fall die Immissionsorte IP1 und IP6 (maßgeblicher Immissionsort der geplanten Erweiterung), bezogen auf den Beurteilungszeitraum Nacht. Auf der Grundlage der schalltechnischen Berechnungen ist hier eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes am ehesten zu erwarten[10].

Der Übersichtlichkeit halber wird die detaillierte Dokumentation der Schallausbreitungsberechnung nachfolgend nur für die maßgeblichen Immissionsorte aufgeführt. Die Detailergebnisse liegen auch für alle weiteren Immissionsorte vor und können auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

[10] Da Immissionsrichtwerte gebietsabhªngig festgelegt sind, kann eine ¦berschreitung auch ăam ehestenò an einem Ort zu erwarten sein, der weiter entfernt als andere Einwirkungsorte liegt.

IP1/ Schappdettener Str. 2 SOF 2.OG

Nr.	Kommentar	Gruppe	LAT N dB(A)	DC dB	DT dB	MM dB	KT/KI dB	Cmet N dB	d(p) m	DI dB	Abar dB	Adiv dB	Aatm dB	Agr dB	Refl Ant dB	Lw/LmE N dB(A)
109	Wärmepumpe	Discounter	24,5	3,0	0,0	0	0,0	0	149,5	0	1,4	54,5	1,3	2,6	20,6	79,0
110	Rückkühler	Discounter	16,9	3,0	0,0	0	0,0	0	153,5	0	1,8	54,7	1,2	2,7	13,0	72,0
111	Lüftungsgeräte	Discounter	18,6	3,0	0,0	0	0,0	0	105,8	0	0,4	51,5	0,9	1,6	-	70,0
305	Lüftungsgerät	Textilmarkt 1	16,7	3,0	0,0	0	0,0	0	98,7	0	3,1	50,9	0,8	1,5	-	70,0
306	Lüftungsgeräte 1	Drogeriemarkt	25,7	2,9	0,0	0	0,0	0	60,3	0	0,5	46,6	0,6	0,0	16,0	70,0
307	Lüftungsgeräte 2	Drogeriemarkt	22,3	2,9	0,0	0	0,0	0	87,5	0	0,5	49,8	0,8	1,0	16,8	70,0
312	Lüftungsgeräte	Textilmarkt 2	29,4	2,7	0,0	0	0,0	0	39,5	0	0,2	42,9	0,4	0,0	16,7	70,0
313	Lüftungsgeräte	Schuhmarkt	32,1	2,5	0,0	0	0,0	0	28,2	0	0,2	40,0	0,3	0,0	11,7	70,0
406	Lüftungsgeräte	Gastro/Bäcker	33,3	2,4	0,0	0	0,0	0	27,1	0	0,1	39,7	0,3	0,0	26,0	70,0
407	Verflüssiger	Gastro/Bäcker	34,9	2,8	0,0	0	0,0	0	16,3	0	0,0	35,2	0,2	0,0	31,3	65,0
		Sum	39,4													

IP6/ Appelhülsener Str. 9 NWF 2.OG

Nr.	Kommentar	Gruppe	LAT N dB(A)	DC dB	DT dB	MM dB	KT/KI dB	Cmet N dB	d(p) m	DI dB	Abar dB	Adiv dB	Aatm dB	Agr dB	Refl Ant dB	Lw/LmE N dB(A)
109	Wärmepumpe	Discounter	34,6	2,9	0,0	0	0,0	0	71,5	0	0,6	48,1	0,7	0,0	30,5	79,0
110	Rückkühler	Discounter	26,3	2,9	0,0	0	0,0	0	68,0	0	1,4	47,6	0,7	0,0	19,9	72,0
111	Lüftungsgeräte	Discounter	16,7	3,0	0,0	0	0,0	0	104,5	0	2,3	51,4	1,0	1,5	-	70,0
305	Lüftungsgerät	Textilmarkt 1	14,3	3,0	0,0	0	0,0	0	126,1	0	2,4	53,0	0,9	2,3	-	70,0
306	Lüftungsgeräte 1	Drogeriemarkt	11,1	3,0	0,0	0	0,0	0,2	173,4	0	1,7	55,8	1,2	3,1	-	70,0
307	Lüftungsgeräte 2	Drogeriemarkt	13,4	3,0	0,0	0	0,0	0	137,8	0	2,2	53,8	1,0	2,5	-	70,0
312	Lüftungsgeräte	Textilmarkt 2	11,2	3,0	0,0	0	0,0	0,2	175,2	0	1,3	55,9	1,2	3,1	-	70,0
313	Lüftungsgeräte	Schuhmarkt	12,3	3,0	0,0	0	0,0	0,3	176,6	0	0,1	55,9	1,2	3,2	-	70,0
406	Lüftungsgeräte	Gastro/Bäcker	8,2	3,0	0,0	0	0,0	0,3	179,8	0	4,5	56,1	0,7	3,2	-	70,0
407	Verflüssiger	Gastro/Bäcker	-11,5	3,0	0,0	0	0,0	1,2	201,6	0	16,6	57,1	0,8	4,0	-	65,0
		Sum	35,4													

D Immissionspläne

Beim Vergleich von Schallimmissionsplänen mit den an den Immissionsorten ermittelten Beurteilungs-pegeln ist Folgendes zu beachten:

Als Immissionsort außerhalb von Gebäuden gilt allgemein die Position 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters von schutzbedürftigen Räumen nach [DIN 4109-1]. Dementsprechend werden die Schallreflexionen am eigenen Gebäude nicht berücksichtigt. Die so berechneten Beurteilungspegel werden tabellarisch angegeben.

Bei der Berechnung der Schallimmissionspläne werden Schallreflexionen an Gebäuden generell mit berücksichtigt, sodass unmittelbar vor den Gebäuden gegenüber den Gebäudelärmkarten um bis zu 3 dB höhere Immissionspegel dargestellt werden. Dies ist nicht gleichzusetzen mit den Beurteilungspegeln, die mit den entsprechenden Immissionsrichtwerten zu vergleichen sind.



Farbkodierung gemäß [DIN 18005-2]

Planinhalt: Lageplan © Land NRW (2023) dl-de/by-2-0	Kommentar: Schallimmissionsplan für den Beurteilungszeitraum Tag (6:00 bis 22:00 Uhr) Höhe des Immissionsrasters: 5 m über Gelände	
Maßstab: keine Angabe		



Farbkodierung gemäß [DIN 18005-2]

Planinhalt: Lageplan © Land NRW (2023) dl-de/by-2-0	Kommentar: Schallimmissionsplan für den Beurteilungszeitraum Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr) Höhe des Immissionsrasters: 5 m über Gelände	
Maßstab: keine Angabe		

E Lageplan

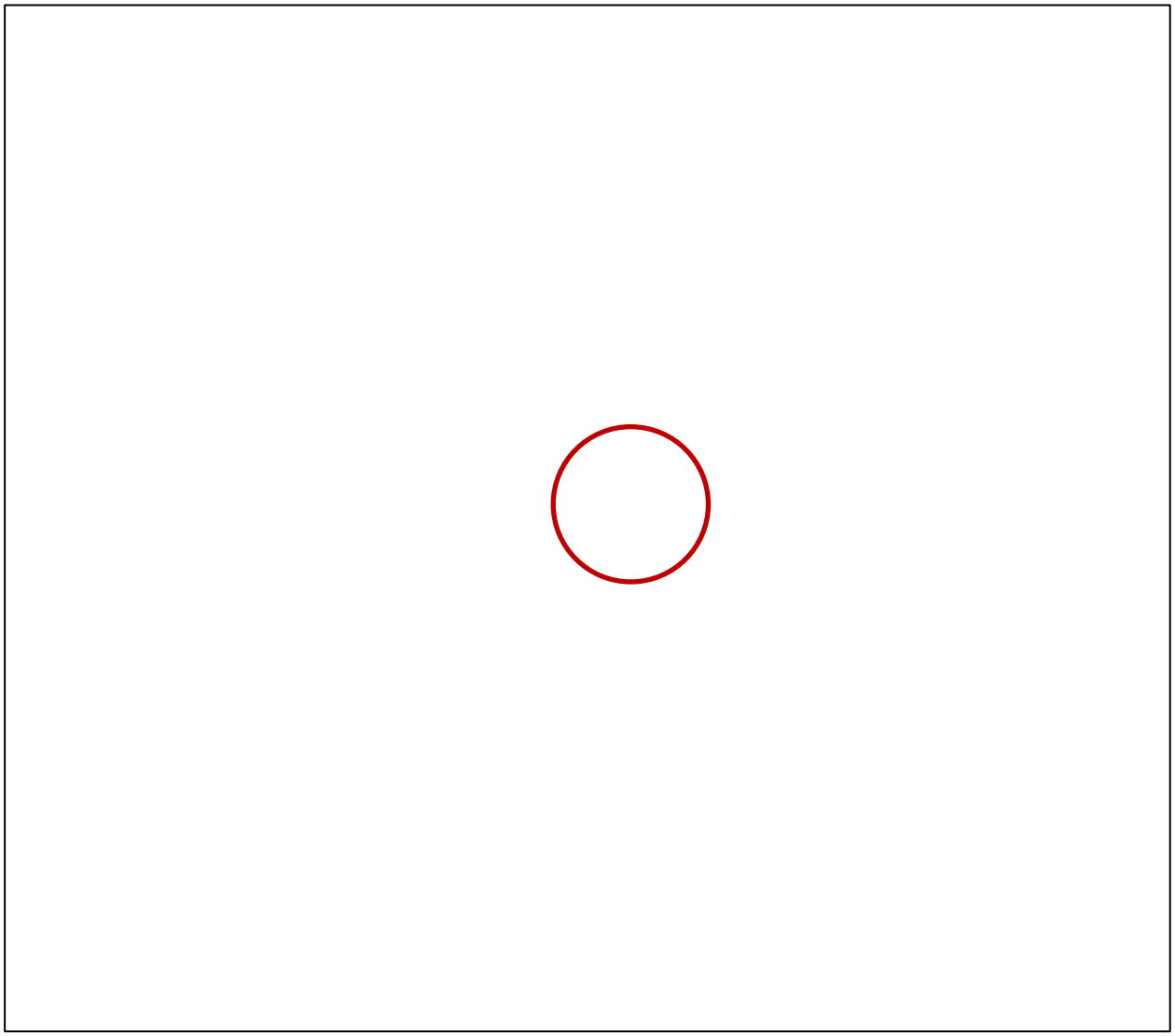

Planinhalt: Lageplan © Land NRW (2023) dl-de/by-2-0	Kommentar: Übersichtslageplan	
Maßstab: keine Angabe		

F Windstatistik

Ö 9.3

Ergänzung zur Verkehrstechnischen Untersuchung vom 27.09.2012

Erweiterung des Lidl-Markt
Appelhülsener Straße 3 in Nottuln

Aufgestellt durch

THOMAS & BÖKAMP
Ingenieurgesellschaft mbH

Im Derdel 13
48161 Münster

Tel. 02534 610-0
Fax 02534 610-222
info@thomas-boekamp.de
www.thomas-boekamp.de

Münster, im Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines / Bestandssituation	3
2. Planerische Vorgaben	4
3. Prognostizierte Verkehrsmengen	5
4. Berechnung / Bewertung	7
5. Zusammenfassung	9

1. Allgemeines / Bestandssituation

Die Fa. Risea Zweite Einzelhandel Immobilien GmbH (Gesellschaft nach schweizer Recht) & CO. KG vertreten durch die Calibrium Real Estate Advisory GmbH, Manheim plant eine Erweiterung des Lidl-Marktes im Einzelhandelsstandort Appelhülsener Straße 3 in Nottuln.
Die Planung sieht eine Verkaufsflächenerweiterung um 400 m² mit Einbeziehung des benachbarten Grundstückes Appelhülsener Straße 5-7 vor.

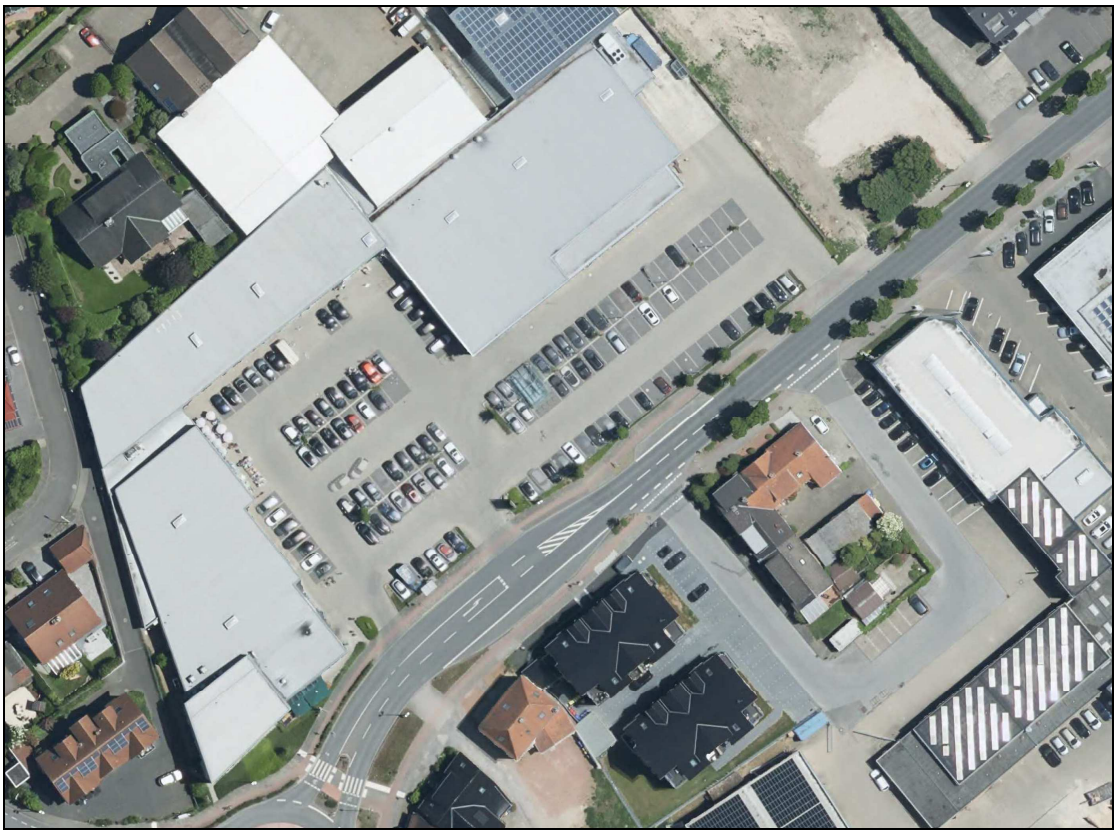

Abb. 1.2: Bestandssituation

Die derzeitige Grundstückssituation wird geprägt durch einen bestehenden Einzelhandelsstandort mit ansässiger Bäckerei, Schuhhandel, Textilhandel, Drogeriefachhandel und Discounter (LIDL) mit einer Verkaufsfläche von gesamt ca. 3.000 m². Der vorhandene Markt ist mit seinen 124 Stellplätzen direkt an die Appelhülsener Straße (B 525) mittig zwischen Discounter-Markt und dem Drogerie-Markt angebunden.

2. Planerische Vorgaben

Die geplanten zusätzlichen Stellplätze liegen südöstlich auf der Grundstückserweiterung Appelhülsener Straße 5-7. Die An- und Ausfahrt des Kundenparkplatzes erfolgt weiterhin über die Appelhülener Straße. Die Zu- und Abfahrt des Kundenparkplatzes im nordwestlichen Teil (Hauptzufahrt) bleibt wie bereits im Bestand angelegt lagemäßig unverändert. Durch die Erweiterung des Lidl Marktes wird der Stellplatz um ca. 65 Stellplätze erweitert. Die Stellplätze werden gemäß Planung im südöstlichen Bereich angelegt. Die östliche Anbindung an die Appelhülsener Straße wird entsprechend der Planung stadtauswärts um ca. 16 m verschoben und dient dem Kunden- und Anlieferverkehr.
Die Abbildung 1.2 zeigt die Planungsabsichten für die Neuausrichtung des Einzelhandelsstandortes.

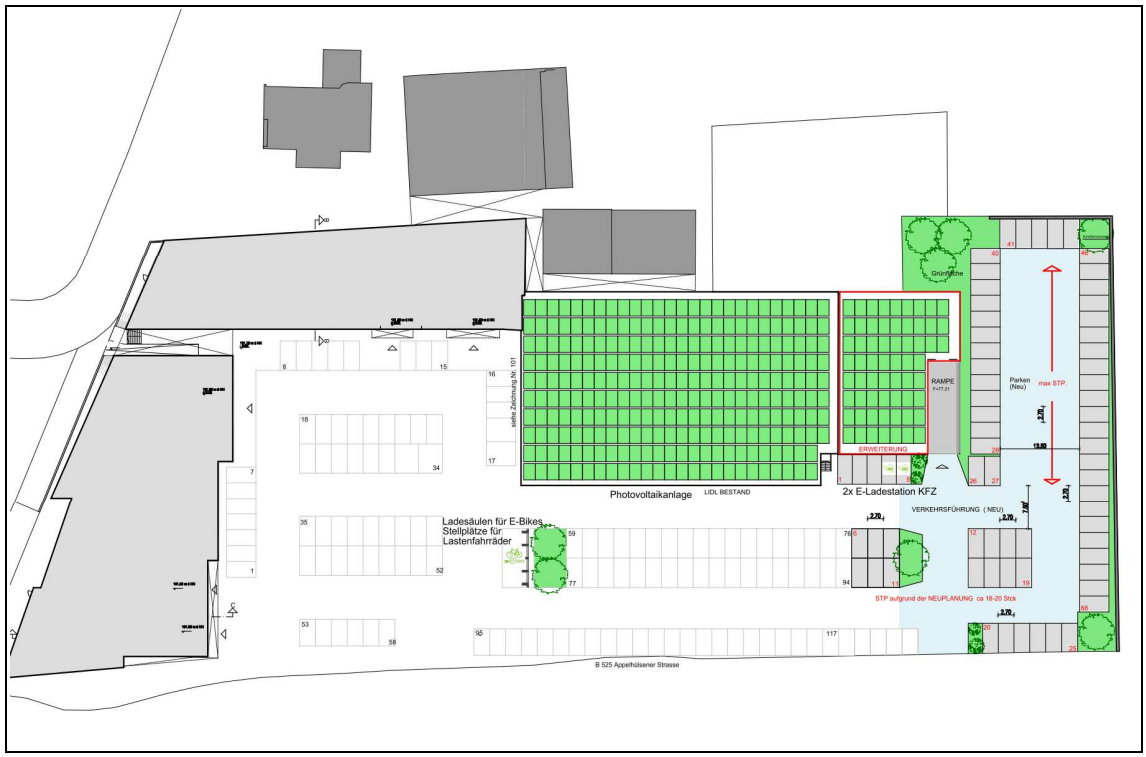

Abb. 1.2: Erweiterung des Lidl Marktes

Die nordwestlich schon vorhandene Linksabbieger auf der Appelhülener Straße (B 525) aus Richtung Nottuln zu den Märkten (westliche Zufahrt) soll unverändert genutzt werden. In der leistungstechnischen Berechnung wurde dieser entsprechend mit angesetzt. Die Fahrbahn der Appelhülsener Straße soll im Zuge der Erweiterung des Einzelhandelsstandortes nicht geändert werden.

3. Prognostizierte Verkehrsmengen

Durch die Erweiterung des Lidl-Marktes, Appelhülsener Straße 3 in Nottuln (siehe Abb. 1.2) entstehen im näheren Untersuchungsbereich geringfügig geänderte Verkehrsmengen. Zur Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen ist das durch die Erweiterung des Lidl-Marktes bedingte Neuverkehrsaufkommen zu ermitteln.

Das geplante Vorhaben hat eine Erhöhung der Verkaufsfläche von insgesamt ca. 400 m² (vorhanden ca. 3.000 m²)
Das künftige Verkehrsaufkommen wurde auf den Grundlagen des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen ermittelt.

Für die Prognose für die Verkehrsmenge des geplanten Lidl-Marktes wurden folgende Grundlagen erarbeitet:
Kunden (Discounter): Verkaufsfläche: rd. 1.500 m²; 1,9 Kunden/m² VKF
MIV-Anteil: 70 % ; Pkw-Besetzungsgrad: 1,3; Wegehäufigkeit: 2,0
Hierdurch erhöhen sich aufgrund der veränderten Verkaufsfläche die Verkehrsmenge um rd. 820 Pkw-Fahrten/h (Quell- und Zielverkehr).

Obwohl davon auszugehen ist, dass der Großteil des Verkehrs aus Fahrzeugen besteht, die bereits im Bestand auf dem angrenzenden Straßennetz unterwegs sind, wird hier die gesamte prognostizierte Verkehrsmenge des Verbrauchermarktes als zusätzlicher neuer Verkehr angesetzt und somit eine Art 'Worst Case' abgebildet. Aufgrund der Fertigstellung der Ortsumgehung (B 525n) im Jahr 2018 sind die Belastungen der Appelhülsener Straße im betrachteten Raum entsprechend den Verkehrsgutachten stark zurückgegangen. Für die weitere Bearbeitung dieses Gutachtens werden daher für die Appelhülsener Straße die Zahlen des Verkehrsmodells der SHP Ingenieure mit zugrunde gelegt.

Die Verkehrsverteilung des geplanten Verbrauchermarktes ist in Form von Knotenstrombelastungen in Kfz/h in Abb. 1.3 dokumentiert.

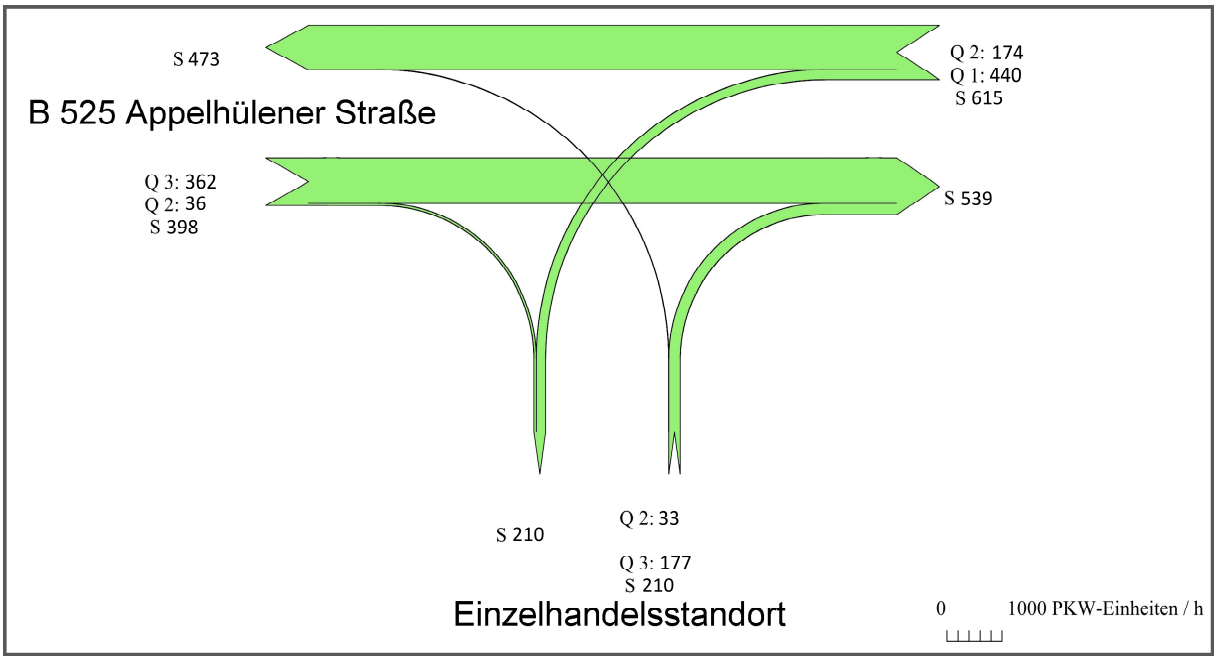

Abb. 1.3 Knotenstrombelastung

4. Berechnung / Bewertung

Für die hier zu bearbeitende Aufgabenstellung gibt es ein - im Auftrage des BMV entwickeltes und bundesweit anerkanntes - Simulationsprogramm „KNOSIMO“ - KNOtenpunkt SIMulation Ohne Lichtsignalanlage - (Prof. Brilon, Ahn u. Partner).
Mit diesem Programm werden die jeweiligen Verkehrsabläufe durch Simulationen mit den beiden Parametern Grenzzeitlücke „tg“ und Folgezeitlücke „tf“ nachgebildet, was im Ergebnis eine detaillierte Beurteilung der Leistungsfähigkeit und der Verkehrsflussqualität über die mittleren Verlustzeiten zulässt.

Die Einstufung in die maßgebende Qualitätsstufe nach HBS sieht wie folgt aus:

Grenzwerte der mittleren Wartezeit für die Qualitätsstufen (gemäß HBS)

QSV	*Mittlere Wartezeit w [s]*
A	*≤ 10*
B	*≤ 20*
C	*≤ 30*
D	*≤ 45*
E	*> 45*
F	*- 1)*

1) Die Stufe F ist erreicht, wenn der Sättigungsgrad größer als 1 ist.

Abb. 1.4 Einstufung gem. HBS

Die Qualitätsstufe des Verkehrs (QSV) für die Zu- und Abfahrt ist mit A und B weiterhin gering belastet und als leistungsfähig zu betrachten. Die Werte sind im Detail in der Abb. 1.5 ersichtlich. Die ungünstigste mittlere Verlustzeit beträgt 24,2 sec. (Strom 4/Linkseinbieger in die B525/Appelhülsener Straße). Die Verlustzeitabweichungen für diesen Strom betragen 10,9 sec.
Im Bereich der Ausfahrt des Stellplatzbereiches ist weiterhin mit geringen Rückstau zu rechnen. Dieser schränkt die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes jedoch nicht ein.

Der maximale Rückstau für den Linksabbieger im Zuge der B525/Appelhülsener Straße (Strom 7) wird mit 3 Fahrzeugen ausgewiesen. Dieses hat sich aufgrund der Realisierung der Umgehungstraße und der damit verbundenen geringeren Belastung der Appelhülsener Straße verbessert.
Die mittlere Verlustzeit ist mit 12,6 sec. als gering anzusehen.

Übersicht von 16:00 bis 17:00

Strom	VZ ges [min]	VZ mitt [sec]	VZ 85% [sec]	VZ max [sec]	RS mitt [Pkw-E]	RS 85% [Pkw-E]	RS 95% [Pkw-E]	RS max [Pkw-E]	H ges [-]	H mitt [-]	H max [-]	Fz. ang. [Pkw-E]	Fz. abg. [Pkw-E]	Fz. wart. [Pkw-E]	QSV [-]
2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0,0	0	362	362	0	A
3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0,0	0	26	26	0	A
4	10,9	24,2	39,0	60,6	0,1	0	1	2	39	1,4	4	27	27	0	B
6	59,4	19,2	28,0	80,0	0,6	1	3	8	314	1,7	8	186	185	1	B
7	36,9	12,6	15,0	39,9	0,2	1	1	3	193	1,1	3	175	175	0	A
8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0,0	0	407	407	0	A
Sum	107,2	5,4		80,0	0,2			8		0,5	8	1183			

Übersicht von 16:00 bis 17:00

Abb. 1.5 Auszug der leistungstechnische Berechnung

5. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der betrachtete vorhandene Knotenpunkt (Zufahrtsbereich zum Einzelhandelsstandortes), auch mit der Erweiterung des Lidl Marktes und der dadurch höheren Verkehrsaufkommen, ausreichend bemessen ist.

Die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsströme können ohne verkehrliche Behinderung der Appelhülsener Straße mit Inanspruchnahme der schon vorhandenen Linksabbiegerspur abgeleitet werden. Aufgrund der vorgegebenen Verkehrsführung kommt es in den Spitzenstunden nur zu geringem Rückstau im Bereich der Abfahrten des Parkplatzes. Dieses wird durch die versetzten Zu-/Ausfahrten nochmals verbessert.

Aufgrund der Realisierung der Umgehungstraße hat sich die Zu- und Abfahrtssituation im Vergleich zu 2012 stark verbessert. Dadurch bleibt die Zufahrt trotz Erweiterung weiterhin leistungsfähig.

Münster 26.10.2021

Aufgestellt
Thomas & Bökamp
Ingenieurgesellschaft mbH

FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT

Adresse	Neumarkt 31 · 49477 Ibbenbüren		
Fon	05451/9105 – 3	Fax	05451/9105 – 55
E-mail	info@ing-flick.de	Web	www.ing-flick.de

Calibrium Real Estate Advisory GmbH

Tattersallstraße 15-17

68165 Mannheim

Erweiterung des Lidl Marktes

an der Appelhülsener Straße 1 - 3 in 48301 Nottuln

- Wasserwirtschftlicher Fachbeitrag-

Geplant ist die Erweiterung des Lidl Marktes an der Appelhülsener Straße 1-3 in Nottuln.

Für die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück in den öffentlichen Mischwasserkanal wurden Einleitungsbeschränkungen vorgegeben. Das Grundstück entwässert zurzeit über zwei Hausanschlussleitungen DN 125 in den öffentlichen Mischwasserkanal.
Die erforderlichen Regenrückhaltevolumina wurden seinerzeit im Jahre 2012 für ein 5- jährliches Regenereignis (Büro Rein n = 0,20) berechnet. Die gesamte Grundstückfläche (Büro Rein) ist in zwei Teileinzugsgebiete aufgeteilt mit A_{u1} = 0,72 ha und A_{u2} = 0,18 ha. Demnach wird für die Teileinzugsfläche 1 0,72 ha ein Rückhaltevolumen von rd. 206 m³ und für die Teileinzugsfläche 2 0,18 ha ein Volumen von rd. 32 m³ erforderlich. Die Drosselwassermenge beträgt jeweils 5,0 l/s.
Es wurden in der **Speicherrigole 1** ein Rückhaltevolumen von **384,0 m³** und in der **Speicherrigole 2** ein Volumen von **55,0 m³** bereitgestellt.
Geplant ist eine Erweiterung des Lidl Marktes mit einer Dachfläche von 655 m² und einer Hoffläche von 2.240 m². Die Ableitung ist über den Rigolenspeicher 2 geplant. Das erforderliche Speichervolumen wurde unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterungsflächen für n = 0,20 berechnet. Demnach wird ein Rückhaltevolumen von rd. **109 m³**. erforderlich.
Somit ist die Speicherrigole 2 von 55,0 m³ auf 109,0 m³ um 54 m³ zu erweitern.

FLICK
Ingenieurgemeinschaft
Neumarkt 31
49477 Ibbenbüren
Fon 0 54 51 / 91 05 3
Fax 0 54 51 / 91 05 55
Email: info@ing-flick.de

(Stempel und Unterschrift Antragsteller/Planer)

Anlagen: -Lageplan

-Nachweis erf. Rückhaltevolumen gem. DWA A 117

217

93

:O

FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT

Adresse	Neumarkt 31 · 49477 Ibbenbüren		
Fon	05451/9105 – 3	Fax	05451/9105 – 55
E-mail	info@ing-flick.de	Web	www.ing-flick.de

Nachweis erforderliches Rückhaltevolumen
gemäß DWA - A 117 (Speicherrigole 2)

gegeben:

Einzugsgebiet	A_E [m²/ha]	φ_m [-]	A_u [m²/ha]
vorh. Fläche	1.950,00	0,90	1.755,00
gepl. Dachfläche	655,00	1,00	655,00
gepl. Hofflächen	2.240,00	0,70	1.568,00
Summe, m²	4.845,00	-	3.978,00
Summe, ha	**0,48**	**-**	**0,40**

Vorgaben:

Q_{t24} = 0,0 [l/s] — Trockenwetterabfluss

t_f = 15 [min] ≤ 15 [min] — Fließzeit

Drosselwassermenge

$Q_{dr,max}$ = $q_{dr,k}$ x A_E — Drosselabfluss

$q_{dr,r,u}$ = $(Q_{dr} - Q_{t24}) / A_u$ — Drosselabflussspende

$Q_{dr,mittel}$ = 5,00 [l/s]

$q_{dr,r,u}$ = 12,6 [l/(s*ha)]

f_A = 1,0 [-] — Abminderungsfaktor

Wahl des Risikomaßes:

fz = 1,20 [-]

Risikomaß	f_z
gering	1,20
mittel	1,15
hoch	1,10

Bemessungshäufigkeit: **n = 0,20 [1/a]**

Volumenberechnung:

$$V_{s,u} = \left(r_{(D,n)} - q_{dr,R,u}\right) * D * f_Z * f_A * 0{,}06$$

D [min]	r [l / (s x ha)]	Diff. r - $q_{dr,r,u}$ [l / (s x ha)]	$V_{s,u}$ [m³/ha]
5	266,0	253,4	91
10	204,4	191,8	138
15	169,6	157,0	170
20	146,4	133,8	193
30	116,5	103,9	224
45	91,0	78,4	254
60	75,6	63,0	272
90	**54,8**	**42,2**	**274**
120	43,5	30,9	267
180	31,5	18,9	245
240	25,1	12,5	217
360	18,2	5,6	146
540	13,2	0,6	25
720	10,5	-2,1	-107

erforderliches Volumen
Verf. = 109 m³



Legende:

Bestand	Planung	
		Gebäude
		Hof
		Stellplätze
		Außengrün
		Regenwasserkanal
		Schmutzwasserkanal
		Mischwasserkanal
		Schacht
		Drosselschacht
×100,56	52,50	Höhe
		Straßeneinlauf
		Leuchte
		Baum
		Sträucher
		E- Ladestationen

Übersicht:

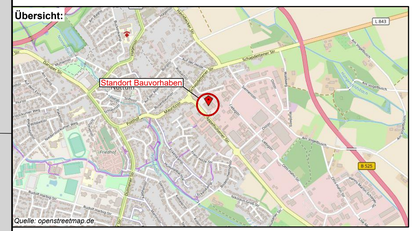

Änderungen:

Index	Datum	Name	Art der Änderung

Lidl Vertriebs- GmbH & Co. KG

Erweiterung des Lidl Marktes Appelhülsener Straße 1-3 (5-7) in 48301 Nottuln

-Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag-

Auftraggeber:

Lidl Vertriebs- GmbH & Co. KG
Am Velper Mühlenbach 6
49492 Westerkappeln

FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT

Adresse	Neumarkt 31 - 49477 Ibbenbüren		
Fon	05451 / 9105-3	Fax	05451 / 9105-55
E-mail	info@ing-flick.de	Web	www.ing-flick.de

Lageplan

Maßstab	1:250	Planung	Hr. Gomer
Anlage	1	Zeichnung	Fr. Nieland
Datum	13.08.2021	Modell	Rahmen 1

R:\Kunden\K269\130\05_Projekt\Phase1-4\cad\bc_lp01.dwg

Ö 9.3

Gemeinde Nottuln

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 132 - 1. Änderung
"Einkaufszentrum nördlich Appelhülsener Straße"

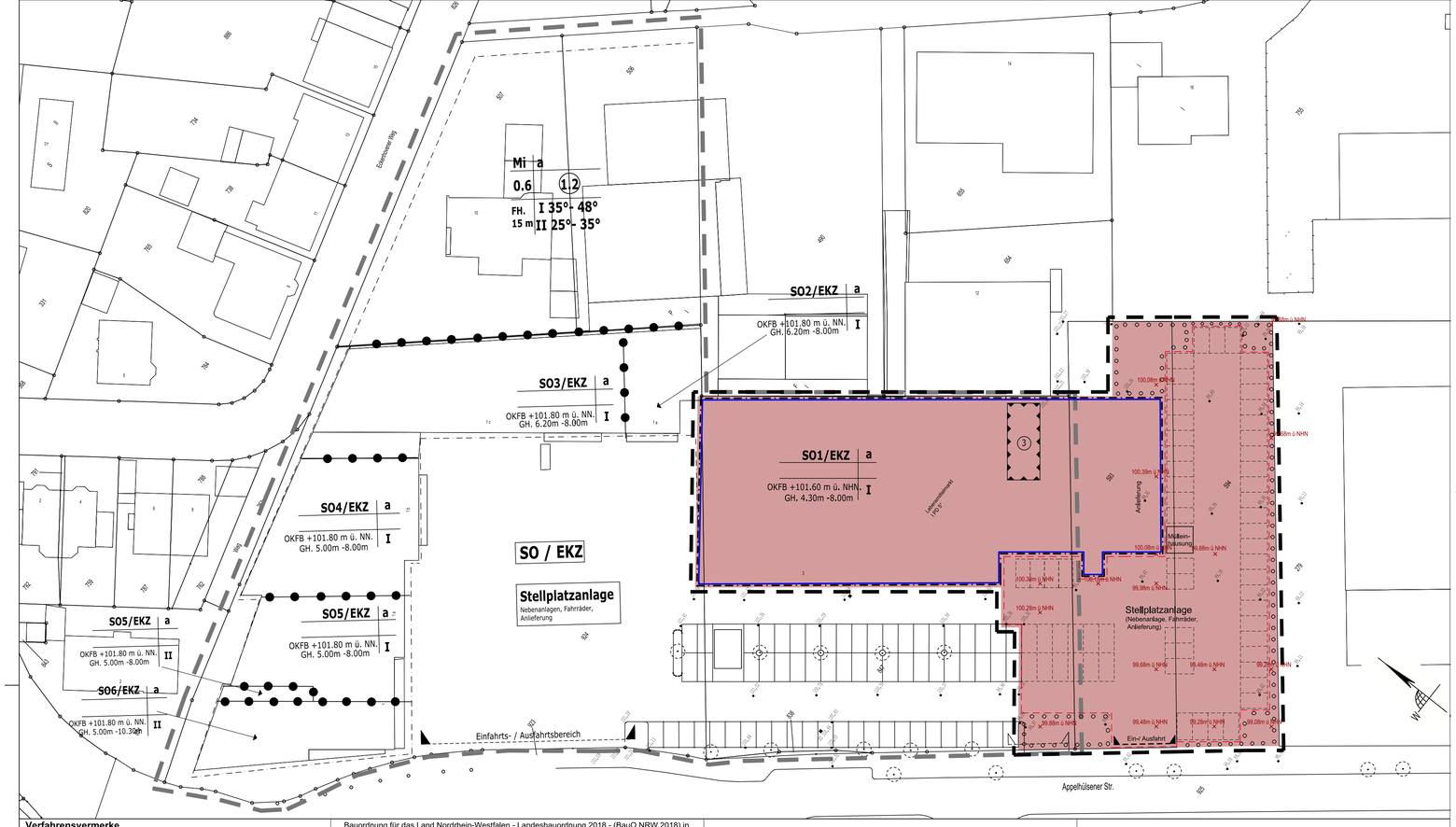

Verfahrensvermerke

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein.
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Nottuln, den __ . __ . ____ .

Der Rat der Gemeinde hat am __ . __ . ____ gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am __ . __ . ____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Nottuln, den __ . __ . ____

.....
Bürgermeisterin

Der Rat der Gemeinde hat am __. __ . ____ gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen. Nottuln, den __ . __ . ____ .

.....
Bürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom __ . __ . ____ bis __ . __ . ____ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am __ . __ . ____ . Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt. Nottuln, den __ . __ . ____

.....
Bürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom __ . __ . ____ bis __ . __ . ____ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am __ . __ . ____ . Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt. Nottuln, den __ . __ . ____

.....
Bürgermeisterin

Der Rat der Gemeinde hat am __ . __ . ____ gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Nottuln, den __ . __ . ____ .

.....
Bürgermeisterin

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am __ . __ . ____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten. Nottuln, den __ . __ . ____

.....
Bürgermeisterin

Rechtsgrundlagen

Grundlagen des Bebauungsplanes sind:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

Neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634

zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28.7.2023 I Nr. 221

Planzeichenverordnung vom 18.Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist. Zuletzt geändert Art. 3 G v. 14.06.2021 I 1802

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018, in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 I 3786;
zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.7.2023 I Nr. 176

Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 Aufgrund des Artikels 12 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 248) wird nachstehend der Wortlaut des Landeswassergesetzes in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht

Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 I 2240

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein- Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000, in der zuletzt geänderten Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
Neugefasst durch Bek. v. 18.3.2021 I 540
zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.3.2023 I Nr. 88

Bundes-Immissionsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I 1274; 2021, 123;
zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 G v. 26.7.2023 I Nr. 202

Planzeichenerklärung

Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 2 BauGB, §§ 1-11 BauNVO

SO1 / EKZ — Sonstige Sondergebiete (Einzelhandel), kongruent zu Vorhaben- und Erschließungsplan § 11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

I — maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse

OKFB +101.60 ü NHN. — Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens wird über Normalhöhennull festgesetzt

GH. 4.30m - 8.00m — Mindest- und Höchstmaß der Gebäudehöhe in m über OKFB

Bauweise, Baulinie, Baugrenze
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Baugrenze

a — Abweichende Bauweise

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, hier: Stellplatzanlage gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB (hier Schallschutzmaßnahmen)

Kennziffer 3 Schallschutz der haustechnischen Anlagen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 132 § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 132, 1.Änderung §9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO

Festgesetzte Bereiche für Ein- und Ausfahrten

Festgesetzte Bereiche für Ein- und Ausfahrten (Bestand, gem. VBB 132)

Nachrichtliche Darstellungen

Bestehende Gebäude

Grenzen, Grenzpunkte

Durchgang ausschließlich für Fußgänger und Radfahrer

Stellplatzanlagen geplant

Geländeoberkante Bestand

100.00m ü. NHN — Geländeoberkante geplant

Textliche Festsetzungen
gem. § 9 BauGB, BauNVO und BauO NRW

1.0 Sonstige Sondergebiete (Einzelhandel, Einkaufszentrum)

Gem. § 11 BauNVO und Abs. § 9 Abs. 2 BauGB

Zulässig sind solche Vorhaben, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. In dem Sondergebiet EKZ 1 (Sondergebiete Einkaufszentrum Kennziffer 1) ist nur ein Einzelhandelsbetriebe mit den aufgeführten Flächenbegrenzungen und Nutzungen zulässig. Neben dem jeweils aufgeführten Hauptsortiment sind Randsortimente zulässig. Die Größe und Sortimentsbeschreibung im EKZ 1 wird unter 1.1 festgesetzt.

Für die Bestimmung der Sortimente wird die Sortimentsliste für die Gemeinde Nottuln (Nottulner Liste) gem. "Gutachten -11/2021- Auswirkungsanalyse für die geplante Erweiterung im Einkaufszentrum in Nottuln, Standort Appelhülsener Straße gem. §11 Abs. 3 BauNVO" vom Büro Stadt und Handel in Dortmund zugrunde gelegt. Aufgeführt werden die zentrenrelevanten, zentren - und nahversorgungsrelevanten sowie nicht zentrenrelevanten Sortimente.

1.1 SO1 / EKZ - Lebensmittelmarkt

Verkaufsfläche max. 1445 m² zulässig
(Basierend auf der "Auswirkungsanalyse für die geplante Erweiterung eines LIDL-Lebensmitteldiscounters im Einkaufszentrum in Nottuln, Standort Appelhülsener Straße gem. § 11 Abs. 3 BauNVO)
Die folgende Sortimentsliste wird mit ihren maximalen Werten für den gesamten Geltungsbereich festgesetzt.

Tabelle 11: Gegröfte und festzusetzende Verkaufsflächen für das untersuchte Einkaufszentrum

Sortimente	VKF Bestand in m²	VKF Planung in m²	VKF-Differenz in m²
zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente			
Nahrungs- und Genussmittel	933	1.253	+ 320
Drogeriewaren	633	673	+ 40
Zeitungen/Zeitschriften	4	6	+ 2
zentrenrelevante Sortimente			
Augenoptik	3	3	+/- 0
Bekleidung	589	595	+ 6
Bücher	1	1	+/- 0
Elektrokleingeräte	7	10	+ 3
Glas/Porzellan/Keramik	5	5	+/- 0
Haus-/Bett-/Tischwäsche	16	16	+/- 0
Hausrat	15	16	+ 1
Heimtextilien/Gardinen	3	4	+ 1
Papier/Büroartikel/Schreibwaren	17	19	+ 2
Schuhe, Lederwaren	431	432	+ 1
Spielwaren	26	27	+ 1
Sport- und Campingartikel	10	11	+ 1
Uhren/Schmuck	7	8	+ 1
Unterhaltungselektronik/Neue Medien	19	23	+ 4
Wohneinrichtungsbedarf	15	15	+/- 0
nicht zentrenrelevante Sortimente			
Baumarktsortiment i. e. S.	7	9	+ 2
Bettwaren	6	7	+ 1
Möbel	9	13	+ 4
Pflanzen/Samen	7	9	+ 2
Zoologischer Bedarf	37	45	+ 8
GESAMT	**2.800**	**3.200**	**+ 400**

Quelle: Verkaufsfläche: Angaben des Vorhabenträgers; Erfasste Verkaufsflächen von Vorhabenbandurt (EKZ); Einstufungen der Sortimente gemäß Sortimentsliste für die Gemeinde Nottuln (vgl. EHK Nottuln 2017, S. 70ff.).

2.0 Wohnnutzung

Die Wohnnutzung ist innerhalb des SO1/ EKZ- Gebietes nicht zulässig, auch nicht für einen beschränkten Personenkreis.

3.0 Stellplatzanlage, Nebenanlagen

Die Stellplätze für Kunden und Besucher des SO/ EKZ sind nur innerhalb der gekennzeichneten Flächen zulässig.
Innerhalb des Sondergebietes SO/ EKZ sind Nebenanlagen für die Unterbringung von Einkaufswagen auf die Anzahl von 5 mit jeweils max. 20 m² in einheitlicher Bauweise innerhalb der für Stellplätze und Nebenanlagen gekennzeichneten Fläche zulässig. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Müllbehälter und Fahrradständer zulässig.
Konstruktionen zur Solarnutzung oberhalb von Stellplätzen sind gemäß, § 8 Abs. 2 BauO NW zulässig, sofern sie die Sicherheit von Menschen nicht gefährden.

4.0 Müll

Es sind nur sichtgeschützte Müllbehälter innerhalb der gekennzeichneten Flächen zulässig.

5.0 Bauweise

Für das SO1-Gebiet wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäudelängen über 50 m sowie eine Grenzbebauung der nordöstlichen Grenze sind zulässig.

6.0 Durchführungsvertrag

Zulässig sind in den Baugebieten nach § 11 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB nur solche Vorhaben, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

7.0 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen ist eine Heckenpflanzung herzustellen, Pflanzenart: Hainbuche, 3x v, Höhe 150 - 175, mindestens 4 Stück / m einschließlich Anfahr- und Durchlaufschutz. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Bodenfläche ist mit Rindenmulch zu mulchen."

Gemäß BauGB ist der Umweltbericht einschließlich Eingriffs- und Ausgleichsermittlung sowie einem Artenschutzteil Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan und Bebauungsplanänderung.
Die im Umweltbericht ermittelten Ausgleichserfordernisse werden im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung über das Ausgleichsflächenmanagement der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld in Höhe von 8070 Ökopunkten nachgewiesen. Die vertragliche Regelung darüber wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Innerhalb des Sondergebietes werden folgende Maßnahmen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern usw. festgesetzt:
Innerhalb der gekennzeichneten Flächen:
Pro 4 privater Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum entsprechend nachfolgender Pflanzliste zu pflanzen. Die Flächen zwischen öffentlichem Straßenraum und der Baugrenze (Bauflucht) sind, soweit sie nicht als notwendige PKW-Stellplätze genutzt werden, gem. Pflanz- und Artenliste gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Lagerflächen genutzt werden.
Die Mindestgröße der unbefestigten, vor Befahren zu schützenden Baumscheiben muss 1,50m * 1,50m groß sein.
Bäume auf den privaten Stellplätzen / Heimische Arten
- Feldahorn (Acer campestre und Sorten)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Winterlinde (Tilia cordata)
- Stieleiche (Quercus robur)
- Traubeneiche (Quercus petraea)
- Mehlbeere (Sorbus aria)
- Spitzahorn (Acer platanoides)
- Hochstämmige Säuleneiche

Vertretbar, weil unter den gegebenen Standortbedingungen zuverlässig gedeihende ausländische Arten:
- Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia)
- Baumhasel (Corylus columa)
- Platane (Platanus acerifolia)
- Japanischer Schnurbaum (Sophora japonica)
- Blumen-Esche (Fraxinus ornus)

8.0 Immissionen, Emissionen

Das Gutachterbüro Normec Uppenkamp (vormals Uppenkamp und Partner) hat für das Plangebiet ein Gutachten erstellt. Die darin aufgeführten Maßnahmen zum Immissionsschutz sind Gegenstand dieses Bebauungsplanes.
Die Empfehlungen zum Immissionsschutz sind als Festsetzung einzuhalten.

Die Öffnungszeiten des Marktes sind auf den Tageszeitraum (6,00 Uhr bis 21,45 Uhr) zu beschränken. Die Anlieferungsvorgänge sind auf den Tageszeitraum (6,00 Uhr bis 22,00 Uhr) zu beschränken.
Die Anlieferung des SO 1/ EKZ ist über eine Länge von 5,00 m ab Rampentisch vollständig einzuhausen. Die Umfassungsbauteile der Einhausung haben über ein Schalldämmmaß von mindestens 25 DB zu verfügen. Als Stand der Technik werden den Kühlfahrzeugen zum Umschalten der Fahrzeugeigenen dieselbetriebenen Kühlaggregate elektrische Steckdosen für die Kühlfahrzeuge zulässig. Die Ausführung der haustechnischen Aggregate sind entsprechend den Angaben des Immissionsschutzgutachtens herzurichten.
Der Anlieferungsbereich ist mit einer 1 m hohen Mauer abzuschirmen.
Im Bereich der Kennziffer 3 "Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB (hier Schallschutzmaßnahmen) sind die Geräuschemissionen der auf dem Dach verorteten Wärmepumpe in den Nachtstunden um mindestens 5 dB zu reduzieren. Hierzu ist das Gerät technisch einzustellen und gegebenenfalls eine Einhausung bzw. Schallschutzwände zu errichten.

Tabelle 14: Emissionsparameter von im Freien betriebenen technischen Anlagen

Anlagenbezeichnung (Standort/Lage)	Betriebszeitraum	Betriebsstunden		Schallleistungspegel L_{WA} in dB(A)	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht
Rückkühler Discounter (auf der Dachfläche der ehemaligen Anlieferungszone)	0:00 – 24:00 Uhr	16	8	69	69
Wärmepumpe Discounter (auf der Dachfläche der ehemaligen Anlieferungszone)	0:00 – 24:00 Uhr	16	8	81	81
Zu- und Fortluft Discounter (ca. 1 m über der Dachfläche)	0:00 – 24:00 Uhr	16	2	75	70
Kälteanlage Gastronomie/Bäcker (an der Westfassade)	0:00 – 24:00 Uhr	16	8	70	65
Zu- und Fortluft Fachmärkte (ca. 1 m über der Dachfläche)	0:00 – 24:00 Uhr	16	2	75	70

Die in der Tabelle angegebenen Schallleistungspegel sind als Gewährleistungspegel zu verstehen und vom Hersteller oder Lieferanten der Anlage nachzuweisen. Die Geräuschemissionen aller genannten Quellen müssen einzeltonfrei im Sinne der (TA Lärm) sein. Die Inbetriebnahme von Anlagenteilen mit höheren Schallemissionen ist nur zulässig, wenn die schalltechnischen Auswirkungen unter Einbeziehung aller weiteren relevanten Geräuschquellen gutachterlich geprüft und freigegeben worden ist.
Die Fahrgassen des Parkplatzes sind asphaltiert oder schalltechnisch vergleichbar auszuführen. Die Einkaufswagen sind in einem Einkaufswagendepot unterzubringen.

Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 BauO NRW

1.0 **Dächer SO-Gebiet**

Die Dächer innerhalb des SO 1/ EKZ sind mit einer Neigung von 5° bis 20° zu errichten.
Das Dach ist mit einer Solaranlage herzurichten.

Nottulner Liste

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008*	Bezeichnung (WZ 2008)
Zentrenrelevante Sortimente		
Augenoptik	47.78.1	Augenoptiker
Bekleidung (Sportbekleidung siehe Sportartikel)	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung
Bücher	47.61	Einzelhandel mit Büchern
	47.79.2	Antiquariate
Elektrokleingeräte	Aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (NUR: Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschl. Näh- und Stickmaschinen)
Fahrräder und Zubehör	47.64.1	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und –zubehör
Glas/Porzellan/Keramik	47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
Haus-/Bett-/Tischwäsche	Aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (darunter NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z.B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche)
Hausrat	Aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall, Kunststoff, z.B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen a. n. g.)
Heimtextilien/Gardinen	Aus 47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (NUR: Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen)
	Aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelstoffen, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselauflagen u. Ä.)
Kurzwaren/ Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	Aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (NUR: Einzelhandel mit Kurzwaren, z.B. Nähnadeln, handelsfertig aufgemachte Näh,- Stopf- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterialien für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien
Leuchten/Lampen	Aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Lampen und Leuchten)
Medizinische und orthopädische Geräte	47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Geräten
Musikinstrumente und Musikalien	47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Papier/Büroartikel/Schreib- und Bastelbedarf	47.62.2	Einzelhandel mit Schreibwaren sowie Künstler- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln
Parfümerie	47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (NUR: Einzelhandel mit Parfüms)
Schuhe, Lederwaren	47.72	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren
Spielwaren	47.65	Einzelhandel mit Spielwaren
Sport- und Campingartikel (Campingmöbel siehe Möbel, Angelbedarf siehe Waffen/Jagdbedarf/Angeln)	Aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel, Anglerbedarf und Boote)
Uhren/Schmuck	47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck
Unterhaltungselektronik/ Neue Medien (inkl. Tonträger)	47.41	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software
	47.78.2	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)
	47.42	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
	47.43	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik
	47.63	Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern
Waffen/Jagdbedarf/Angeln	Aus 47.78.9	Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Waffen und Munition)
Wohneinrichtungsbedarf, Bilder/Poster/Bilderrahmen/ Kunstgegenstände	47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln
(Wohnmöbel siehe Möbel)	Aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren)
Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
Schnittblumen	aus 47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (NUR: Blumen)
Drogerie/Kosmetik	47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Parfüms)
Nahrungs- und Genussmittel	47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränke und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
Pharmazeutische Artikel	47.73	Apotheken
Zeitungen/Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitungen und Zeitschriften
Nicht zentren- und nicht zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
Baumarktsortiment im engeren Sinne	47.52	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf (daraus NICHT: Einzelhandel mit Rasenmähern)
	aus 47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (NUR: Einzelhandel mit Tapeten und Fußbodenbelägen)
	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus NUR: Einzelhandel mit Sicherheitssystemen wie Verriegelungseinrichtungen und Tresore)
	aus 47.78.9	Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Holz)
Bettwaren	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Steppdecken u. a. Bettdecken, Kopfkissen u. a. Bettwaren)
Elektrogroßgeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrogroßgeräten wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränken und –truhen)
Gartenartikel (Gartenmöbel siehe Möbel)	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Koch- und Bratgeschirr für den Garten)
	aus 47.52.1	Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren a. n. g. (daraus NUR: Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten)
KFZ-Zubehör	45.32	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör
	45.40	Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör (daraus NUR: Einzelhandel mit Teilen und Zubehör für Krafträder)
Kinderwagen	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (NUR: mit Kinderwagen)
Möbel	47.59.1	Einzelhandel mit Wohnmöbeln
	47.79.1	Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen
Pflanzen/Samen	47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Schnittblumen)
Teppiche (ohne Teppichböden)	47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und (daraus NUR: Einzelhandel mit Teppichen, Brücken und Läufern)
Zoologischer Bedarf und lebende Tiere	47.76.2	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren

Hinweise

1.0 Denkmalpflege

1, Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

2, Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG).

3, Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW und § 27 DSchG NRW). Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

2.0 Fernmeldenetz

Zur Sicherung des rechtzeitigen Ausbaus des Fernmeldenetztes sowie der Koordinierung mit anderen Versorgungträgern ist der Beginn der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich dem Fernmeldeamt Münster so früh wie möglich vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

3.0 Altlasten und Kampfmittel

Wenn sich der Verdacht auf Kampfmittelvorkommen ergibt, sind sämtliche Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

4.0 Niederschlagswasser

Der "Wasserwirtschaftliche Fachbeitrag" des Ingenieurbüros Flick in Ibbenbüren von 2021 liegt dem Bebauungsplan zu Grunde. Die Erweiterungsflächen des Marktes und der Stellplätze ist wie der Bestand über eine Rigole an den vorhandenen Regenwasserkanal anzuschließen, Der Rigolenspeicher ist um weitere 54 m³ auf 109 m³ innerhalb des Plangebiets zu erweitern, Die Drosselwassermenge wird auf 5,00l / sec begrenzt. Die Niederschlagswasserabgabe hat über den vorhandenen Drosselschacht zu erfolgen.
Die Rückhaltung dient der zusätzlichen allgemeinen Entlastung des Straßenkanals.

6.0 Einsichtnahme Unterlagen

Folgende Gutachten und sonstige Regelwerke können bei der auslegenden Stelle der Gemeinde Nottuln während der Öffnungszeiten eingesehen werden:
"Gutachten -11/2021- Auswirkungsanalyse für die geplante Erweiterung im Einkaufszentrum in Nottuln, Standort Appelhülsener Straße gem. §11 Abs. 3 BauNVO" vom Büro Stadt und Handel in Dortmund
"Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag" vom Büro Ökon GmbH in Münster
"Immissionsgutachten - Schalltechnische Untersuchung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 der Gemeinde Nottuln" vom Büro Normec Uppenkamp (vormals Uppenkamp und Partner) in Ahaus
"Umweltbericht" vom Büro Schultewolter Landschaftsarchitektur in Telgte
"Ergänzung zur Verkehrstechnischen Untersuchung" vom 27.09.2012 Erweiterung des Lidl-Markt Appelhülsener Straße 3 in Nottuln von 10.2021 vom Büro Thomas und Bökamp in Münster

Gemeinde Nottuln

Ortsteil Nottuln

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 132, 1. Änderung
"Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße"

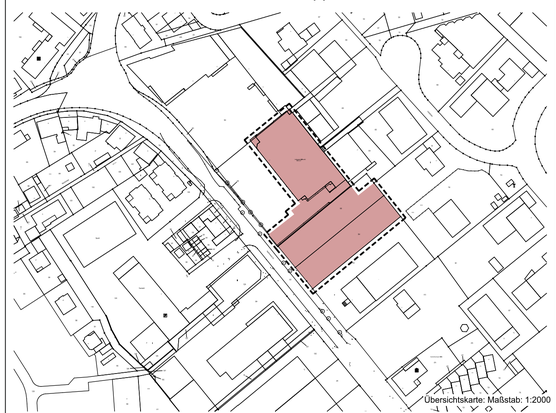

Übersichtskarte: Maßstab: 1:2000

Bauherr:
Risea Zweite Einzelhandel Immobilien GmbH
Tattersallstr. 15-17
68165 Mannheim

Planentwurf:
BÜHNING ARCHITEKTEN
Projektentwicklung Städtebau Architektur
Dipl.-Ing. Architektin Heike Bühning
Bahnhofstraße 38 • 48356 Nordwalde • Tel. 0 25 73-60 77 119

Hochbauplanung:

N

Maßstab: 1:500
Stand 10/2023

Gemeinde Nottuln

Vorhaben- und Erschließungsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 132, 1. Änderung: "Einkaufszentrum nördlich Appelhülsener Straße"

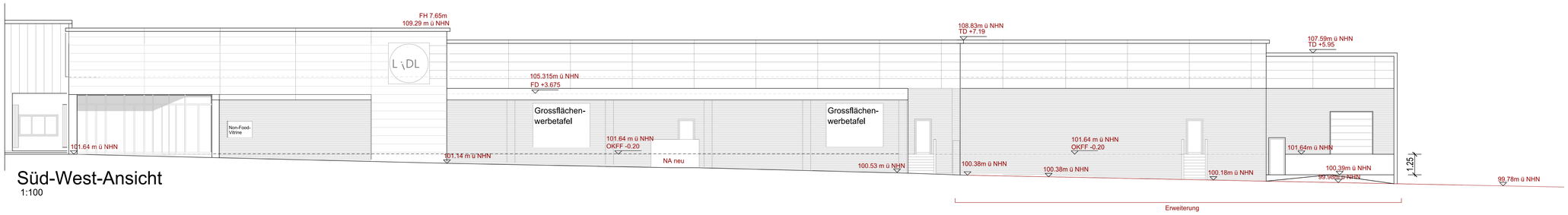

Süd-West-Ansicht
1:100

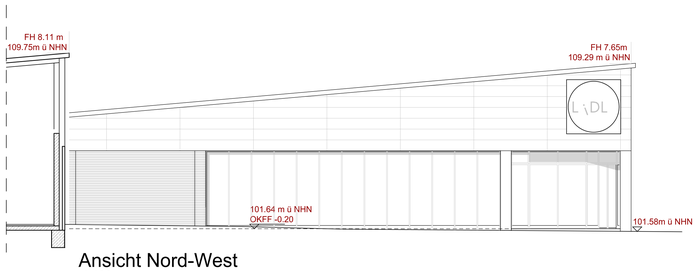

Ansicht Nord-West
1:100

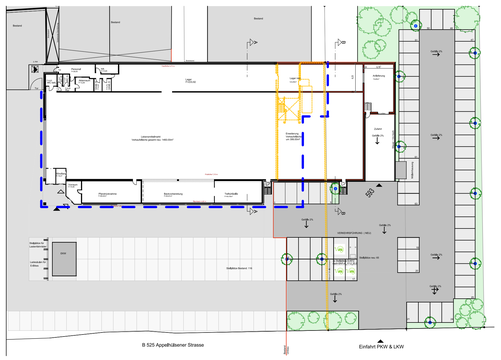
Bestand
Bestand
Bestand

Ö 9.3

Gemeinde Nottuln

Oktober 2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 132 1. Änderung

„Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“

Begründung

Inhalt

1. Ziel und Zweck der Planung 3
2. Erforderlichkeit 3
3. Lage und Geltungsbereich 3
4. Verfahren 4
5. Planungsanbindungen 5
5.1. Ziele und Grundsätze der Raumordnung 5
5.2. Landschaftsplanung 7
5.3. Flächennutzungsplan 7
5.4. Bebauungsplan 7
6. Planinhalte 7
6.1. Städtebauliches Konzept 7
6.2. Erschließung des Plangebietes 8
6.3. Belange des Immissionsschutzes 9
7. Planfestsetzungen 11
7.1. Art der baulichen Nutzung 11
7.2. Maß der baulichen Nutzung 11
7.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen 11
7.4. Gestaltungsfestsetzungen 12
8. Umweltauswirkungen 13
Literatur und Unterlagen 13

1. Ziel und Zweck der Planung

Der Investor beabsichtigt die Erweiterung eines großflächigen Discounters an der Appelhülsener Straße 1-3 in Nottuln. Das bestehende Gebäude soll durch einen Anbau auf den Grundstücken der Appelhülsener Straße 5 und 7 erweitert werden. Für den Discounter ist eine Verkaufsfläche von 1.445 m² geplant. Die bisherige Verkaufsfläche soll von 1.045 m² um 400 m² auf 1445 m² vergrößert werden. Der Betreiber verfolgt mit der Verkaufsflächenerweiterung die Modernisierung und Attraktivierung des Betriebes. Neben der Vergrößerung der Verkaufsfläche soll zur Verbesserung logistischer und arbeitsprozessualer Abläufe die Anlieferung nach Osten verlagert werden. Gleichzeitig soll die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und der Grünflächenanteil vergrößert werden.

Die südlich direkt angrenzenden Grundstücksflächen bieten sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem vorhandenen Discounter als Erweiterungsfläche an.

Deshalb wurden im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern, dem Investor und der Gemeinde Nottuln die gemeinsamen Ziele und Vorstellungen bestätigt.

Das Plangebiet der 1. Änderung befindet sich teilweise innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr.132 „Einkausfszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ und des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der B67II“

Die Grundstücke Appelhülsener Straße 5 und 7 sind unbebaut und werden nicht weiter genutzt.

Die städtebauliche Überplanung des Planbereiches verfolgt nachstehend aufgeführte Planungsziele:

Sicherung einer geordneten Bebauung
Ergänzung und Verbesserung des zentralen Versorgungsbereiches außerhalb des direkten Ortskerns als Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Nottuln
Verbesserung der Grundversorgung für die Bevölkerung
Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung eines Einkaufszentrums
Gestalterische Sicherheit für die Gemeinde

Die Ziele sollen durch die Änderung des Bebauungsplanes erreicht werden.

2. Erforderlichkeit

Die Maßnahme zur zeitgemäßen Modernisierung, Attraktierung und Vergrößerung des Lidl- Marktes ist innerhalb des bisherigen Geltungsbereichs nicht realisierbar. Deshalb wurden zur Umsetzung des Konzeptes seitens des Investors weitere Grundstücksflächen östlich des bisherigen Geltungsbereichs erworben.

Die aktuell überplante Fläche erstreckt sich teilweise über den Bebauungsplan Nr. 132 und den Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B67II“.

Der Plan Nr. 132 setzt für den Bereich die Anlieferung, Flächen für Nebenanlagen, eine Einhausung für eine Maschine und eine Lärmschutzwand fest. Die Wand diente dem Schutz der inzwischen abgängigen Wohnhäuser auf den Flurstücken 593 und 594 mit den Adressen Appelhülsener Straße 5 und 7. Für die Grundstücke wird teilweise ein Gewerbegebiet und ein Mischgebiet festgesetzt.

Die Festsetzungen beider Bebauungspläne stehen der beabsichtigten Planung entgegen. Deshalb soll der Bebauungsplan Nr. 132 geändert werden und die o. g. Flurstücke in Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 132 - 1. Änderung einbezogen werden.

3. Lage und Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich ca. 700 m östlich des Ortszentrums an der Appelhülsener Straße der Gemeinde Nottuln. Er liegt in der Gemarkung Nottuln (Flur 10, Flurstücke 593 tlw., 594, 847 tlw.). Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,505 ha. Darin ist die Erweiterungsfläche von ca., 0,256 ha enthalten.

Der Änderungsbereich wird begrenzt

im Norden durch das bestehende Einkaufszentrum
im Osten durch die gewerbliche Bebauung an der Liebigstraße
im Süden und Westen durch die Appelhülsener Straße mit der angrenzenden gewerblichen Bebauung

Der genaue Geltungsbereich ist der nachstehenden Karte zu entnehmen.

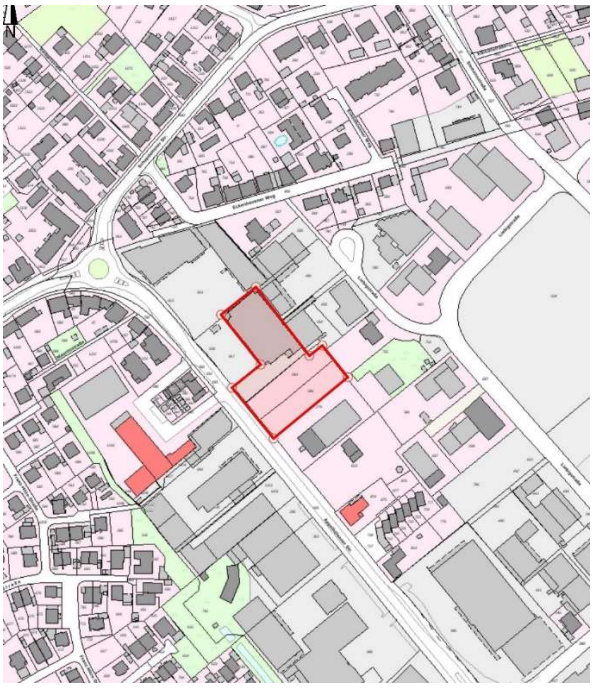

Übersichtsplan (ohne Maßstab)
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 132
„Erweiterung eines Einkaufszentrums nördlich
Appelhülsener Straße“

4. Verfahren

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 06.05.2021 beschlossen, gem. § 2 BauGB, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 „Erweiterung eines Einkaufszentrums nördlich der Appelhülsener Straße“ mit der ersten Änderung durchzuführen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln soll im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan geändert werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit i. S. v. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum 11.04.2022 bis zum 02.05.2022.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit i. S. v.§ 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 01.06.2023 bis zum 03.07.2023.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden in die Abwägung und die vorliegende Planung eingearbeitet.

5. Planungsanbindungen

5.1. Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Das Plangebiet ist im geltenden Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) festgelegt.

Der Regionalplan Münsterland setzt für die Entwicklung der Allgemeinen Siedlungsbereiche Ziele und Grundsätze fest.

Zum Einzelhandel wird der Grundsatz 10 genannt. Er soll die Nahversorgung sichern, die Attraktivität der Zentren erhöhen und Einzelhandelskonzepte sollen entwickelt und fortgeschrieben werden.

Als Ziel 4 wird die Konzentration der Einzelhandelsentwicklung auf die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) genannt. Sondergebiete für Einkaufszentren i. S. von § 11 (3) BauNVO dürfen nur innerhalb der allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) festgesetzt werden. Weiterhin wird auf die Begrenzung der Sortimente und deren Verkaufsflächen auf die zulässigen Verkaufsflächenobergrenzen verwiesen.

In Bezug auf das Vorhaben hat das Gutachterbüro „Stadt + Handel“ im Auftrag des Investors ein Gutachten erstellt um die Auswirkungen für die geplante Erweiterung des Lebensmitteldiscounters LIDL in dem bestehenden Einkaufszentrum gem. § 11 Abs. 3 BauNVO zu erörtern.

Das Gutachten „Auswirkungsanalyse für die geplante Erweiterung eines LIDL-Lebensmitteldiscounters im Einkaufszentrum in Nottuln, Standort Appelhülsener Straße gem. § 11 Abs. 3 BauNVO“ von November 2021 basiert auf dem Einzelhandelskonzept (EHK) der Gemeinde Nottuln 2017.

Der Vorhabenstandort einschließlich des Erweiterungsbereichs der Grundstücke Appelhülsener Straße 5 und 7 befindet sich gemäß EHK Nottuln 2017 innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs des Ortszentrums Nottuln, welchem nach dem Einzelhandelskonzept EHK Nottuln 2017 eine wichtige Versorgungsfunktion für die gesamte Gemeinde Nottuln zukommt.

Da das Erweiterungsvorhaben Lebensmitteldiscounter LIDL lediglich einen Bestandteil des bereits bestehenden Einkaufszentrums darstellt, müssen die weiteren Einzelhandelsnutzungen sowie weitere Sortimente gleichermaßen in die Untersuchungen einbezogen werden. Für die weiteren Bestandsbetriebe des Einkaufszentrums sind keine Entwicklungen vorgesehen. Das Gutachterbüro Stadt + Handel hat die zu erwartenden absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen des Planvorhabens untersucht, um letztlich bewerten zu können, ob mit Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung i. S. § 11 Abs. 3 BauNVO zu rechnen ist.

Die Ergebnisse der Verträglichkeitsanalyse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Einordnung gemäß kommunalplanerischen Grundlagen:

Das Planvorhaben (LIDL-Erweiterung) ist aufgrund seiner Lage im ZVB OZ Nottuln (Zentraler Versorgungsbereich Ortszentrum Nottuln) und seiner Versorgungsbedeutung für die umliegenden Siedlungsbereiche konform zu den Vorgaben des EHK Nottuln 2017. Die absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der in der anschließenden Tabelle 11 aufgeführten Verkaufsflächenfestsetzungen in den jeweiligen Sortimenten sind städtebaulich negative Auswirkungen auf den Bestand und/oder die Entwicklungsmöglichkeiten zentraler Versorgungsbereiche und/oder die integrierte Nahversorgung in den sonstigen Lagen i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht zu erwarten.

Einordnung gemäß landesplanerischen Grundlagen:

6.5-1. Ziel: Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß des Regionalplans der Bezirksregierung in Münster innerhalb eines ausgewiesenen Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB). 6.5-1 Ziel wird demnach erfüllt.

6.5-2. Ziel: Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß EHK Nottuln 2017 innerhalb des ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiches OZ Nottuln. 6.5-2 Ziel wird demnach erfüllt.

6.5-3. Ziel: Entsprechend der erfolgten Analyse möglicher absatzwirtschaftlicher Auswirkungen (…) und deren städtebaulichen Bewertung (…) werden durch das Planvorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen ausgelöst.

6.5-4 Ziel wird demnach erfüllt. Das Planvorhaben ist konform zu den landesplanerischen Zielstellungen des LEP NRW 2019. Bei Einhaltung der in Tabelle 11 dargestellten Verkaufsflächengrößenordnungen ist das Planvorhaben als verträglich i. S. der Vorgaben des § 11 Abs. 3 BauNVO zu bewerten. Zudem ist das Erweiterungsvorhaben LIDL konform zur informellen Planung (EHK Nottuln 2017 sowie zu den normativen Aspekten der Planung (LEP NRW 2019).

Die Sortimentsliste wird für den gesamten Geltungsbereich als Festsetzung aufgenommen. Die Flächenangaben beziehen sich somit nicht nur auf den Änderungsbereich, sondern auf den gesamten Geltungsbereich.

Tabelle 11: Geprüfte und festzusetzende Verkaufsflächen für das untersuchte Einkaufszentrum

Sortimente	VKF Bestand in m²	VKF Planung in m²	VKF-Differenz in m²
zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente			
Nahrungs- und Genussmittel	933	1.253	+ 320
Drogeriewaren	633	673	+ 40
Zeitungen/Zeitschriften	4	6	+ 2
zentrenrelevante Sortimente			
Augenoptik	3	3	+/- 0
Bekleidung	589	595	+ 6
Bücher	1	1	+/- 0
Elektrokleingeräte	7	10	+ 3
Glas/Porzellan/Keramik	5	5	+/- 0
Haus-/Bett-/Tischwäsche	16	16	+/- 0
Hausrat	15	16	+ 1
Heimtextilien/Gardinen	3	4	+ 1
Papier/Büroartikel/Schreibwaren	17	19	+ 2
Schuhe, Lederwaren	431	432	+ 1
Spielwaren	26	27	+ 1
Sport- und Campingartikel	10	11	+ 1
Uhren/Schmuck	7	8	+ 1
Unterhaltungselektronik/Neue Medien	19	23	+ 4
Wohneinrichtungsbedarf	15	15	+/- 0
nicht zentrenrelevante Sortimente			
Baumarktsortiment i. e. S.	7	9	+ 2
Bettwaren	6	7	+ 1
Möbel	9	13	+ 4
Pflanzen/Samen	7	9	+ 2
Zoologischer Bedarf	37	45	+ 8
GESAMT	**2.800**	**3.200**	**+ 400**

Quelle: Verkaufsfläche: Angaben des Vorhabenträgers; Erfasste Verkaufsflächen am Vorhabenstandort (EKZ); Einstufungen der Sortimente gemäß Sortimentsliste für die Gemeinde Nottuln (vgl. EHK Nottuln 2017, S. 70ff.).

5.2. Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan der Gemeinde Nottuln wird von dem Änderungsbereich nicht berührt.

5.3. Flächennutzungsplan

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 06.05.2021 beschlossen, gem. § 2 BauGB, die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich teilweise über den Bereich des bisherigen SO 14 – Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3000 m²“ und über eine „Gemischte Baufläche“ und eine „Gewerbliche Baufläche“.

Die künftige Nutzung steht dieser Darstellung entgegen und stellt eine Beeinträchtigung der öffentlichen Belange dar. Daraus entsteht der Änderungsbedarf des Flächennutzungsplanes.

Das Planungsziel ist die Änderung und Integration des gekennzeichneten Bereichs von einer „Gemischten Baufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ in das Sondergebiet SO 14 mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3.200 m²“.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird als „84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln -Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße-“ im Parallelverfahren durchgeführt.

5.4. Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 132 – 1. Änderung „Erweiterung eines Einkaufszentrums nördlich der Appelhülsener Straße“ gibt es den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 132 und den rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B67II“.

Für das Mischgebiet ist die offene Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8 zugelassen. Es ist einen ein- bis zweigeschossige offene Bauweise festgesetzt.

Die Dachneigungen sind mit 35°- 48 ° bei einer eingeschossigen Bauweise und mit 25° bis 35° bei einer Zweigeschossigkeit festgesetzt.

Im nördlichen Änderungsbereich ist ein Gewerbegebiet in der Abstandsklasse (E) 1 mit einer Grund- und Geschoßflächenzahl von 0,8/ 1,6 in maximal zweigeschossiger Bauweise und Dachneigungen von 0° bis 20°ausgewiesen.

6. Planinhalte

6.1. Städtebauliches Konzept

Das bestehende Einkaufszentrum wurde im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 132 im Jahr 2012 konzipiert.

Das städtebauliche Konzept ergibt sich aus der Anordnung mehrerer hufeisenförmig angelegter Gebäude mit einer Platzbildung in der Mitte.

Die bauliche Anlage ist überwiegend eingeschossig mit Pultdächern. An der westlichen Ecke befindet sich aus gestalterischen Gründen ein höheres Gebäude. Die Gestaltung der Fassaden ist in einheitlicher Struktur in ortstypischer mit Klinkermauerwerk errichtet worden. Dächer und Giebel wurden Metalloberflächen bekleidet.

Das Erscheinungsbild der Fassaden, Fenster und Dächer ist für alle Märkte und Geschäfte einheitlich.

Die Gestaltung und Ausrichtung der Werbung erfolgte in Abstimmung mit der Gemeinde Nottuln. Die Baukörper wurden in Massivbauweise mit den damaligen energetischen Standards erstellt.

Die Stellplatzanlage wurde mit 2,70 m breiten Stellplätzen und 7.50 m großen Fahrspuren ausgestattet.

Fahrradstellplätze wurden an mehreren Stellen vorgesehen.

Der vorhandene Baukörper des Lebensmittelmarktes Lidl soll auf die Grundstücke Appelhülsener Straße Nr. 5 und Nr. 7 um ca. 26 m bzw. 400 m² Verkaufsfläche erweitert werden. Die Anlieferung verschiebt sich um ca. 20m.

Die Kubatur des Gebäudes sowie die Verwendung der Materialien sollen sich aus dem Bestandsgebäude heraus entwickeln.

Die Dachflächen sollen eine einheitliche Neigung von 5° erhalten. Sie sollen vollflächig mit einer Photovoltaikanlage zur Stromgewinnung ausgestattet werden. Die Ausstattung der Dachflächen mit Photovoltaikanlagen entspricht den heutigen Anforderungen an Flachdachgestaltungen, wie es in den Bebauungsplänen der Gemeinde Nottuln heute üblich ist.

Weiterhin sollen eine Wärmepumpe und ein Rückkühler einschließlich Schallschutzmaßnahmen auf dem Dach oberhalb der Kühlzelle installiert werden.

Die Hauptzufahrt für den Kundenverkehr soll unverändert außerhalb des Geltungsbereichs beibehalten werden.

Die Zufahrt für den Anlieferungsverkehr wird um ca. 16 m Orts auswärts nach Osten verschoben und ebenfalls für den Kundenverkehr freigegeben.

Östlich des Baukörpers sollen für ca. 65 Stellplätze, eine Müllaufbewahrung mit Einhausung und Grünflächen verortet werden. Für die Kunden ist die Schaffung von Ladesäulen für E-Bikes, Stellplätze für Lastenfahrräder sowie zwei E-Ladestationen für Kraftfahrzeuge geplant.

6.2. Erschließung des Plangebietes

Verkehrliche Erschließung

Die Auswirkungen der Erweiterung auf das vorhandene Verkehrswegenetz wurde in einem Gutachten des Büros Thomas und Bökamp in Münster untersucht.

Die Ein- und Ausfahrt des Kundenparkplatzes und der Anlieferung soll weiterhin über die Appelhülsener Straße erfolgen. Die Hauptzufahrt für den Kundenverkehr im nordwestlichen Bereich bleibt wie bereits im Bestand angelegt in seiner Lage unverändert. Die östliche Anbindung für den Lieferverkehr wird um ca. 16m Orts auswärts verschoben und ebenfalls für den Kundenverkehr freigegeben
Die Hauptzufahrt für den Kundenverkehr im nordwestlichen Bereich bleibt wie bereits im Bestand angelegt in seiner Lage unverändert. Die östliche Anbindung für den Lieferverkehr wird um ca. 16m Orts auswärts verschoben

Durch die Erweiterung des Marktes wird die Stellplatzanlage um 65 weitere Stellplätze im südöstlichen Bereich ergänzt.

Die Ermittlung der Kfz-Frequentierungen ergeben sich demnach über die Verkaufsfläche, der für die Verkehrsfläche anzusetzenden Kundenzahlen, den anzunehmenden Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV), den Pkw-Besetzungsgrad und der Wegehäufigkeit.

Bei einer Erhöhung der Verkehrsfläche von ca. 400 m² ergibt sich eine zusätzliche Verkehrsmenge von rd. 820 Pkw-Fahrten pro Tag als Quell- und Zielverkehr.

Es wurden die Verkehrszahlen aus dem Jahr 2012 ohne Berücksichtigung der Umgehungstraße angesetzt.

Die Kraftfahrzeugverkehre, die sich nach Geschäftsschluss des Einkaufszentrums noch darstellen, sind für den Knotenpunktbereich nicht von Bedeutung, da sie im Vergleich mit der Spitzenstunde

geringer sind. Spitzenstunden können sich aufgrund anderer intensiver Nutzungen in der Umgebung verschieben.

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Vorhabengebietes mit Gas, Trinkwasser, Elektrizität ist über die vorhandenen Versorgungsnetze in der Appelhülsener Straße ausreichend gewährleistet.

Die Ver- und Entsorgung im Geltungsbereich kann über die bestehenden Netze abgewickelt werden

Niederschlagswasser

Um die Abschlagsmenge des Mischwassersystems in Nottuln für weitere Bebauungen im Ortsgebiet von Nottuln zu minimieren, wird bei Neubaumaßnahmen in Bestandsgebieten eine Regenrückhaltung von den Gemeindewerken gefordert. Private Eigentümer müssen entsprechende Einrichtungen zur Regenrückhaltung auf ihrem Grundstück errichten. Eine Entscheidung hinsichtlich des Systems und Dimensionierung erfolgt jeweils im Zuge der Einleitungsgenehmigung. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

Das anfallende Regenwasser kann auf Grund der geringen Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht auf dem Grundstück verbleiben. Deshalb muss es vollständig in das vorhandene Kanalsystem in der Appelhülsener Straße eingeleitet werden.

Die hohe Auslastung des Kanals ist hinreichend bekannt.

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 132 aus dem Jahr 2012 wurden bereits bauliche Vorkehrungen getroffen, die den Straßenkanal entlasten.

Das Ingenieurbüro Flick wurde mit der Erstellung eines Wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages basierend auf dem Gutachten aus dem Jahr 2012 beauftragt.

Daraus ist zu ersehen, dass zwei unterirdische Speicher zur Regenrückhaltung des gesamten bisherigen Geländes angelegt wurden. Es wurden der Rigolenspeicher 1 mit 384 m³ und den Rigolenspeicher 2 mit 27 m³ für ein 5-jähriges Regenereignis bemessen wurden.

Im Zuge der Markterweiterung wird im Wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag von August 2021 die Erweiterung des Rigolenspeichers 2 um weitere 54 m³ auf 109 m³ für ein 5-jähriges Regenereignis berechnet. Die Drosselwassermenge wird mit 5,00l/ sec beibehalten. Die Niederschlagswasserabgabe erfolgt über den vorhandenen Drosselschacht an der Appelhülsener Straße.

Löschwasser

Die Löschwasserversorgung ist durch sieben in der Umgebung befindlichen Hydranten für den Grundschutz mit bis zu 92 m³/h sichergestellt.

Konkrete Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes werden im Rahmen der Baugenehmigungs-planung durch ein qualifiziertes Brandschutzkonzept benannt.

6.3. Belange des Immissionsschutzes

Für die Erweiterung des Marktes und die Schaffung zusätzlicher Stellplätze ist ein Nachweis erforderlich, dass die künftige Baumaßnahme die schalltechnischen Anforderungen der TA-Lärm einhält.

Hierzu hat der Investor das Fachbüro Normec Uppenkamp in Ahaus mit der Erstellung einer Schallimmissionsprognose beauftragt.

Geräuschvorbelastung

Die vorliegende Prognose von September 2021 ergibt, dass eine Untersuchung der Geräusch-vorbelastung nicht erforderlich ist, weil die geltenden Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen und

sonstigen Immissionsorten tagsüber um mindestens 3 dB und nachts mindestens 6 dB unterschritten werden.

Die Spitzenpegelkriterien nach TA- Lärm werden ebenfalls eingehalten.

Die verwendeten Verkehrszahlen stammen aus dem Jahr 2012 (Gutachten Büro Thomas und Bökamp) bevor die neue Umgehungsstraße die Appelhülsener Straße entlastet hat. Daher ist von einer Verbesserung der heutigen Situation auf der öffentlichen Verkehrsfläche auszugehen.

Technische Einrichtungen

Für die im Freien betriebenen Technischen Anlagen wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung Emissionspegel angegeben, die bis auf den Lidl- Markt übernommen werden.

Schalltechnische Angaben zu den geplanten technischen Anlagen mit Geräuschquellen im Freien des Marktes stehen herstellerseitig zur Verfügung, so dass die Schallleistungspegel der Rückkühler und Wärmepumpen anhand der Herstellerangaben angesetzt werden können.

Die Immissionsschutztechnisch relevanten Anlagen und Aggregate sind in der Tabelle angegeben.

e Datei weist eingeschränkte Berechtigungen auf. Sie haben möglich erweise keinen Zugriff auf einige Funktionen. Berechtigungen anzeigen

Tabelle 14: Emissionsparameter von im Freien betriebenen technischen Anlagen

Anlagenbezeichnung (Standort/Lage)	**Betriebszeitraum**	**Betriebsstunden**		**Schallleistungspegel L_{WA} in dB(A)**	
		Tag	**Nacht**	**Tag**	**Nacht**
Rückkühler Discounter (auf der Dachfläche der ehemaligen Anlieferungszone)	0:00 – 24:00 Uhr	16	8	69	69
Wärmepumpe Discounter (auf der Dachfläche der ehemaligen Anlieferungszone)	0:00 – 24:00 Uhr	16	8	81	81
Zu- und Fortluft Discounter (ca. 1 m über der Dachfläche)	0:00 – 24:00 Uhr	16	2	75	70
Kälteanlage Gastronomie/Bäcker (an der Westfassade)	0:00 – 24:00 Uhr	16	8	70	65
Zu- und Fortluft Fachmärkte (ca. 1 m über der Dachfläche)	0:00 – 24:00 Uhr	16	2	75	70

Auf der Dachfläche der ehemaligen Anlieferungszone ist weiterhin eine Wärmepumpe geplant. Hierzu liegen die schalltechnischen Angaben des Herstellers vor. Demnach liegen die zu erwartenden nächtlichen Werte zu hoch. Um die erforderliche Reduzierung der Immissionen um mindestens 5 dB zu erreichen, sind neben der technischen Einstellung des Gerätes auch eine Einhausung oder die Errichtung von Schallschutzwänden erforderlich.

Stellplätze

Die Verkehrsbewegungen auf der Stellplatzanlage werden aus schalltechnischer Sicht separat betrachtet. Die Verkehrszahlen der Appelhülsener Straße werden nicht dazu gerechnet.

Bei der geplanten Stellplatzanlage handelt es sich um Stellplätze für eine gewerbliche Einrichtung. Das private und nächtliche Parken auf diesen Flächen ist unzulässig.

Um Konflikte zu reduzieren, werden seitens des Investors Verkehrsschilder zur Regelung der Stellplatznutzung aufgestellt.

Die Fahrgassen der Stellplatzanlage sind aus Gründen des Schallschutzes zu asphaltieren oder mit einem vergleichbaren Material herzustellen.

Anlieferung

Die frühe Anlieferung im Bereich der künftigen Erweiterung und Anlieferung des Lidl- Marktes wird zusätzlich mit der geplanten Mauer in 1 m Höhe abgeschirmt. Die Mauer ist dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.

7. Planfestsetzungen

7.1. Art der baulichen Nutzung

Entsprechend dem Planungskonzept werden die überbaubaren Flächen als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Sonstige Sondergebiete (Einzelhandel)“ festgesetzt.

7.2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl

Die Grundflächenzahl gibt die Relation der zulässigen Überbaubarkeit in Prozent zum Baugrundstück an.

Die Festsetzung der Grund- und Geschossflächenzahlen ist nicht erforderlich.

Zahl der Vollgeschosse

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird mit I festgesetzt. Die Herstellung weiterer Geschosse ist für die Nutzung nicht erforderlich. Damit orientiert sich die Festsetzung am bisherigen Bebauungsplan und der bestehenden Bebauung des SO 1- Gebietes.

Maximale Gebäudehöhe

Das bestehende städtebauliche Erscheinungsbild soll in seiner Höhenentwicklung und Kubatur fortgesetzt werden. Deshalb soll die Erweiterung die festgesetzten Gebäudehöhe von 4,30 m bis 8,00 m übernehmen.

Die Oberkante des vorhandenen Fußbodens wird ebenfalls für die Maßnahme übernommen.

7.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Stellplätze, Nebenanlagen

Pkw- Stellplätze für den Kundenverkehr sowie Nebenanlagen für Fahrräder sind nur innerhalb der gekennzeichneten Flächen zulässig. Sie werden als offene und nicht überdachte Stellplätze ausgeführt.

Innerhalb der überbaubaren Flächen sind Stellplätze und Nebenanlagen zulässig. Damit sollen ungenutzte Flächen geschont und genutzte Flächen entsprechend verwendet werden. Stellplatzanlagen sind mit versickerungsfähigem Pflaster herzustellen.

Konstruktionen zur Solarnutzung oberhalb von Stellplätzen sind gemäß. § 8 Abs. 2 BauO NW zulässig, sofern sie die Sicherheit von Menschen nicht gefährden. Diese Festsetzung dient dem Schutz des Klimas und der Herstellung regenerativer Energien. Aspekte der Sicherheit wie die Einhaltung der Kopfhöhe, Einsehbarkeit des Straßenverkehrs etc. sind zu berücksichtigen.

Abweichende Bauweise und überbaubare Fläche

Für die überbaubaren Flächen wird die abweichende Bauweise festgesetzt, weil die erforderliche Gebäudelänge im Zusammenhang mit den Bestandsgebäuden das Maß von 50,00 m Länge überschreitet und eine Grenzbebauung geplant ist.

Die überbaubare Fläche wird mit einer entsprechenden Signatur im Bebauungsplan gekennzeichnet. Die Signatur wird eng um die Planung herumgeführt und umfasst die gesamte Anlieferung einschließlich Mauer unmittelbaren Lieferbereich.

Mit dieser Festsetzung sollen das bestehende Gebäude und die geplante Erweiterung planungsrechtlich gesichert werden.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Bereich der neuen Stellplatzanlage ist eine randliche Eingrünung geplant. Sie ergibt sich aus dem Erfordernis der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

An der Nord- und Ostseite wird eine Heckenpflanzung hergestellt, die auch einen Sichtschutz für die Nachbargrundstücke herstellen soll.

Die weiteren Flächen sollen mit je einem Einzelbaum je 4 Stellplätze und einer Unterpflanzung begrünt werden.

Hier sind zusätzlich je 6 neu entstehenden Stellplätzen zwischen den Stellplätzen die Anpflanzung von einem Baum vorgesehen.

Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neupflanzungen mit gleichartigen heimischen und standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

Diese Pflanz- und Pflegemaßnahmen sollen das Gebiet eingrünen und gestalterisch aufwerten.

Sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Auswirkungen der Planung werden umfassend im Umweltbericht erläutert.

7.4. Gestaltungsfestsetzungen

Dachform- und Dachneigung

Für das Sondergebiet SO1 sind Pultdächer mit einer Neigung von 5° festgesetzt. Damit wird die bereits bestehende Dachneigung fortgesetzt.

Die Neigung richtet sich unter anderem nach baukonstruktiven Erfordernissen. Die Dachform entspricht einer typischen Gestaltung gewerblicher Bauten und ist im Rahmen dieses Gebäudeensembles für die Umgebung verträglich.

Dachgestaltung

Das Dach des bestehenden Gebäudes und dessen Erweiterung sollen vollflächig mit einer Photovoltaikanlage zur Stromgewinnung und einer Dachbegrünung im Erweiterungsbereich hergerichtet werden.

Baukörpergestaltung

Der geplante Baukörper wird in der gleichen Höhenentwicklung der Traufe und des Firstes wie das Bestandsgebäude fortgeführt. Es kommen die gleichen Fassadenmaterialien wie beim Bestand zum Einsatz. Damit soll eine einheitliche Gestaltung der Anlage erzielt werden.

Einfriedungen

Es wird unterschieden zwischen lebenden und nicht lebenden Einfriedungen.
Lebende Einfriedungen sind dem dörflichen-ländlichen Charakter Nottulns entsprechend bis zu einer Höhe von 2 m grundsätzlich zulässig.

Demgegenüber trägt die Vielfalt der möglichen nicht lebenden Einfriedungen eher zu einer unruhigen Gestaltung des Straßenraums bei. Zur Wahrung eines offenen Erscheinungsbildes im Plangebiet, bei dem die dahinterliegende Bebauung zumindest teilweise sichtbar ist und dadurch auf den Straßenraum einwirken kann, sind nicht lebende Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen in einer Höhe bis zu 1,0 m zulässig.

Müll

Anlagen und Behältnisse zur Müllaufbewahrung sind nur innerhalb der gekennzeichneten und überbaubaren Flächen zulässig. Zum Schutz der Anwohner sind diese einzuhausen.

8. Umweltauswirkungen

I. Artenschutzgutachten (Anlage 1)
II. Umweltbericht
III. Schallimmissionsprognose (Anlage 2)
IV. Verkehrsgutachten (Anlage 3)
V. Einzelhandelskonzept (Anlage 4)

Literatur und Unterlagen

Brandt, Dieter, Steinfurt 2022: Vorhabenbezogener Bebauungsplan 132 Sondergebiet „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ Vorabzug 07.01.2022

Bezirksregierung Münster 2022: Regionalplan Münsterland, https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html

Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 2017, http://www.bmub.bund.de/ Umweltziele

Gemeinde Nottuln, 2014: Flächennutzungsplan Gemeinde Nottuln abgerufen über https://www.nottuln.de/leben-in-nottuln/planen-bauen-umwelt/bauleitplanung/flaechennutzungsplan.html 14.03.2022

LANUV 2022, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Fachkataster Online unter http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start Abgerufen: März

2022. Lanuv 2022 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Online Emissionskataster Luft NRW, https://www.ekl.nrw.de/ekat/ abgerufen 14.03.2022

MWEBWV NRW, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz 22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Ökon Münster: Artenschutzgutachten vom 02.09.2021

Thomas und Bökamp 2021: Ergänzung zur Verkehrstechnischen Untersuchung vom 27.09.2012 Erweiterung des Lidl-Markt Appelhülsener Straße 3 in Nottuln von 10.2021

Tim-online Grundlagendaten, Kartengrundlage, https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/ abgerufen 14.03.2021

Uppenkamp und Partner, Ahaus 2021: Immisionsschutzgutachten, Schalltechnische Untersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 der Stadt Nottuln, vom 21.12.202

Landschaftsarchitekt Ulrich Schultewolter, „Umweltbericht von September 2022, Bebauungsplan Nr. 132, 1. Änderung, -Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße-“

Stadt und Handel Beckmann und Föhrer Stadtplaner PartGmbB in Dortmund, „Gutachten 11/2021 Auswirkungsanalyse für die geplante Erweiterung eines LIDL_ Lebensmitteldiscounters im Einkaufszentrum in Nottuln, Standort Appelhülsener Straße gem. § 11 Abs. 3 BauNVO“

Ingenieurbüro Flick in Ibbenbüren, „Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag“ von August 2021

Ö 9.3

Gemeinde Nottuln

November 2023

Bebauungsplan Nr. 132

1. Änderung

„Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“

Umweltbericht

GLIEDERUNG

1.0 Einleitung 3
1.1 Standort, Art und Umfang 3
1.1.1 Anlass der Änderung des Bebauungsplanes 4
1.1.2 Ziele und Bedarf an Grund und Boden 5
1.1.3 Bedarf an Grund und Boden 5
1.1.4 Standort, Art und Umfang 5
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes 5
1.2.1 Planerische Vorgaben - Landesplanung 7
1.2.2 Schutzgebiete 7
2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 7
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands - Basisszenario 7
2.1.1 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung 8
2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 8
2.1.3 Fläche 10
2.1.4 Boden 10
2.1.5 Wasser 11
2.1.6 Klima und Luft 12
2.1.7 Landschaft 13
2.1.8 Kultur- und Sachgüter 13
2.1.9 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen 14
2.1.10 Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 14
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 14
2.2.1.1 Auswirkungen durch Abfälle 15
2.2.1.2 Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen 16
2.2.1.3 Kumulierende Auswirkungen 16
2.2.1.4 Auswirkungen auf das Klima und Auswirkungen infolge des Klimawandels 16
2.2.1.5 Auswirkungen infolge der eingesetzten Technik 16
2.2.2 Zusammenfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen 17
2.2.3 Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB 17
2.3 Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 17
2.3.1 Vermeidungsmaßnahmen 17
2.3.2 Verminderungsmaßnahmen 18
2.3.3 Ausgleichsmaßnahmen 19
2.4 Begrünungsmaßnahmen 19
2.5 Eingriffs- Ausgleichsermittlung 19
2.6 Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten 21
2.7 Beschreibung der u.U. verbleibenden erheblichen Auswirkungen 21
3.0 Zusätzliche Angaben 21
3.1 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 21
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen 22
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung 22
4.0 Literatur und Unterlagen 24

„Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ Gemeinde Nottuln, Bebauungsplan Nr. 132 1. Änderung

1.0 Einleitung

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 "Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße" im Parallelverfahren eingeleitet.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit i. S. v. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum 11.04.2022 bis zum 02.05.2022. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden in die Abwägung und die vorliegende Planung eingearbeitet. Das Planungsziel ist die Änderung und Integration des gekennzeichneten Bereichs von einer „Gemischten Baufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ in das Sondergebiet SO 14 mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3200 m²“.

1.1 Standort, Art und Umfang



Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Nottuln an der Appelhülsener Straße und umfasst insgesamt rund 0,5051 ha, davon sind, wie auf der nebenstehenden Abbildung dargestellt 0,2565 ha als „neue“ Fläche für die Flurstücke (Flur 10, Flurstücke 593 mit 1348 qm und 594 tlw. mit 1252 qm) anzusetzen.

Abbildung 1: Die Abbildung zeigt im Luftbild die Flurstücke 593 und 594 (rote Umrandung)

Der Änderungsbereich wird
· im Norden durch das bestehende Einkaufszentrum
· im Osten durch die gewerbliche Bebauung an der Liebigstraße
· im Süden und Westen durch die Appelhülsener Straße mit der angrenzenden gewerblichen Bebauung begrenzt.

1.1.1 Anlass der Änderung des Bebauungsplanes

Der Investor beabsichtigt die Erweiterung eines großflächigen Discounters an der Appelhülsener Straße 1-3 in Nottuln. Das bestehende Gebäude soll durch einen Anbau auf den Grundstücken der Appelhülsener Straße 5 und 7 erweitert werden. Für den Discounter ist eine Verkaufsfläche von etwa 1.445 m² beabsichtigt. Die bisherige Verkaufsfläche soll von 1045m² um 400m² vergrößert werden. Der Betreiber beabsichtigt mit der Verkaufsflächenerweiterung die Modernisierung und Attraktivierung des Betriebes. Neben der Vergrößerung der Verkaufsfläche soll die Anlieferung zur Verbesserung logistischer und arbeitsprozessualer Abläufe nach Osten verlagert werden. Gleichzeitig soll die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und der Grünfläche vergrößert werden.

1.1.2 Ziele und Bedarf an Grund und Boden

Das Planungsziel ist die Änderung und Integration des gekennzeichneten Bereichs von einer „Gemischten Baufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ in das Sondergebiet SO 14 mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3200 m²“.

1.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden für die vorgesehenen Nutzungen im Geltungsbereich wird durch nachfolgende Angaben aufgezeigt (s. dazu Tabelle 1).

Tab. 1: Bedarf an Grund und Boden (gem. Begründung)

Geplanter Nutzungstyp	Fläche [m²]
Sondergebiet	5051
Davon private Grünflächen	446
Öffentliche Grünflächen	-
Öffentliche Verkehrsflächen	-
Größe Änderungsgebiet	**5051**

1.1.4 Standort, Art und Umfang

Mit dem Änderungsbereich wird eine ehemals bebaute und heute offene Freifläche unmittelbar an der Appelhülsener Straße überplant. Nennenswerte Gehölzbestände sind, bis auf einige randliche Gehölze, auf dem Grundstück nicht vorhanden. Im südlichen Teil des Änderungsbereiches sind Heckenstrukturen vorhanden, die erhalten bleiben. Zur Appelhülsener Straße stehen zwei größere Eiben, die nicht erhalten werden.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

Im Rahmen der Aufstellung eines Änderungsbereiches sieht das Baugesetzbuch vor, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung (UP)

durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und beurteilt werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung wurden in dem vorliegenden gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a S.2 in Verb. mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet. Innerhalb der Fachgesetze werden für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung Berücksichtigung finden müssen (siehe Tabelle 2). Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen. Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln. Folgende Zielaussagen der Fachgesetze sind relevant:

Tabelle 2: Fachgesetze

Schutz gut	Quelle	Zielaussage
Fläche	Baugesetzbuch	Begrenzung von Bodenversiegelungen sowie sparsamer Umgang mit Grund und Boden in Verbindung mit einer stärkeren Innenentwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung mit der Zielsetzung, eine weitere Flächeninanspruchnahme in der offenen Landschaft zum Schutz von Landwirtschafts- u. Waldfläche entgegenzuwirken.
Boden	Bundesboden schutzgesetz incl. Bundes bodenschutz verordnung Baugesetzbuch	Ziele des BBodSchG sind - der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastete Böden.
Wasser	Wasserhaus haltsgesetz Landeswasser gesetz incl. Ver ordnungen Baugesetzbuch	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Luft	Bundesimmis sionsschutzge setz incl. Ver ordnungen TA Luft Baugesetzbuch	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne.
Klima	Landesnatur schutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und als Grundlage für seine Erholung.

	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der „Verantwortung für den Klimaschutz“ sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW Baugesetzbuch	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sowie Aufbau des Biotop- incl. einschließlich des Wildtierverbundes und Förderung der Biodiversität. Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bebauungsplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne und Anwendung der Eingriffsplanung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.
Kultur und Sachgüter	Baugesetzbuch Bundesnaturschutzgesetz	Schutz von Kultur- u. Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung. Berücksichtigung von Umweltschutzbelangen bei der B-Plan-Aufstellung Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

1.2.1 Planerische Vorgaben - Landesplanung

Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß dem Regionalplan der Bezirksregierung in Münster innerhalb eines ausgewiesenen „Allgemeinen Siedlungsbereiches“ (ASB). Das Planvorhaben ist konform zu den landesplanerischen Zielstellungen des LEP NRW 2019. Bei Einhaltung der dargestellten Verkaufsflächengrößenordnungen (vgl. Tabelle 11 der Begründung) ist das Planvorhaben als verträglich i. S. der Vorgaben des § 11 Abs. 3 BauNVO zu bewerten.
Das Plangebiet ist im geltenden Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) festgelegt.

1.2.2 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes oder in dessen direkter Nachbarschaft befinden sich weder Schutzgebiete in Form von Natura 2000-Gebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten und geschützte Landschaftsbestandteile noch Flächen eines Biotopkatasters oder Geltungsbereiche eines Landschaftsplanes.

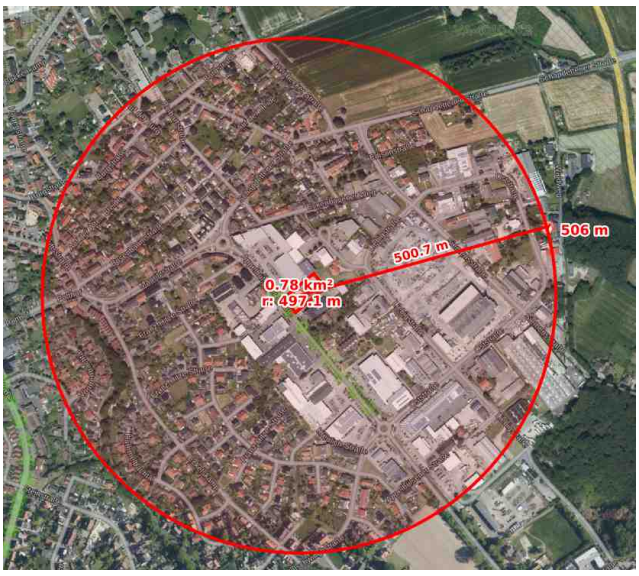

Abbildung 2: Luftbild und Betrachtungsraum

2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands - Basisszenario

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands setzt sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den damit korrelierenden Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen. Auf dieser Basis lassen sich die Schutzgüter und ihre Merkmale beschreiben.
Auf dem rund 2600 qm großen Änderungsgrundstück zeigt sich eine klare und einfache Nutzungsstruktur, die sich in erster Linie aus einer offenen Bodenfläche mit Ruderalstruktur und einigen seitlichen Grünstrukturen aus Hecken (Zypressen) und Sträuchern zusammensetzt. Gebäude sind dort nicht vorhanden. Es bestehen aus der Vorbenutzung geringe Anteile an Versiegelungen sowie Reste der Gartennutzung. Zur Appelhülsener Straße stehen zwei größere, mehrstämmige Eiben. Die Stammstärken sind bis zu 30 cm im Durchmesser. Die Gehölze sind recht ausladend und aufgrund fehlender sonstiger Strukturen im Umfeld raumbestimmend. Die weiteren Flächen sind durch die Ruderalstruktur auf Schotterflächen mit Beständen aus Brombeere, Gräsern und offenen Bodenbereichen geprägt.

2.1.1 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Innerhalb des Geltungsbereiches des Änderungsbereiches existieren keine Flächen, die für den Menschen und oder seiner Gesundheit (z.B. Freizeit, Schrebergärten etc.) genutzt werden könnten. Insofern besitzt das Plangebiet eine nur geringe Bedeutung.
Auch die benachbarten Flächen weisen in Bezug auf den Menschen außer der Funktion als Standort der Lebensmittelversorgung und sonstiger Gewerbebetriebe keine nennenswerte Nutzung auf.
Aus Sicht der reinen Erholungsfunktionen hat das Plangebiet keine direkte, noch indirekte Bedeutung, da es weder über erholungsrelevante Bereiche noch über entsprechende infrastrukturelle, von der Allgemeinheit nutzbare Einrichtungen wie z.B. Radwege verfügt.
Die Vorbelastungen für das Schutzgut Mensch und die Bevölkerung sind sehr unterschiedlich und als heute schon vorhandene Beeinträchtigungen zu verstehen, die zu einer Minderung der Wohn- und Erholungsfunktion bzw. -qualität eines Raumes oder zur allgemeinen bzw. gesundheitlichen Belastung beitragen (können). Hier sind in erster Linie Lärm, verursacht von Straßen sowie den angrenzenden Gewerbeanlagen, daneben aber auch lufthygienische und lokalklimatische Belastungen (Effekte des Siedlungsklimas), Gerüche und visuelle Einwirkungen (durch monotone Straßenstrukturen, Gleichförmigkeit von Gebäuden anzuführen. Diesbezüglich lassen sich dementsprechend auch deutliche Vorbelastungen ableiten, da hier bzw. im Umfeld der Plangrundstücke größere Straßen und vornehmlich Gewerbebetriebe vorhanden sind.
Der Gutachter Uppenkamp und Partner wurde mit der Erstellung einer Schallimmissionsprognose beauftragt. Die Prognose ergibt, dass eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung nicht erfor-

derlich ist, weil die geltenden Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen und sonstigen Immissionsorten tagsüber mindestens 3 DB und nachts mindestens 6 dB unterschritten werden. Die Spitzenpegelkriterien nach TA-Lärm werden ebenfalls eingehalten. Die Schallleistungspegel der technischen Einrichtungen orientieren sich an den Vorgaben (Uppenkamp und Partner, 2022).

2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Biotoptypen und die Vegetation der prägenden Biotopstrukturen des Planungsgebietes wurden im Frühjahr 2022 aufgenommen. Die Bestandssituation innerhalb des Plangebietes wird zum allergrößten Teil durch Ruderalarten wie Brombeere (zum Teil dominant), Brennnesseln, Gräser und ein- und mehrjährige Kräuter wie Goldrute, Gundermann, Hahnenfuß, Löwenzahn, Disteln, Hirtentäschel, Quecke und Giersch und an den Grundstücksgrenzen auch durch Reste der gärtnerischen Vorbenutzung mit Storchenschnabel, Iris, Pfingstrose bestimmt. Die meisten Flächen sind jedoch vegetationsfrei und durch eine Stein- und Schottermischung bestimmt wird. Des Weiteren sind zahlreiche Gehölzaufschläge aus Weide, Essigbaum, Wildkirsche, Wildpflaume und Ulme vorhanden. Zur süd-östlichen Grenze besteht eine durch Trockenheit deutlich geschädigte Scheinzypressenhecke. An der südlichen Grenze stehen zwei größere Eiben. Als Lebensraumstrukturen sind die aufgeführten Flächen für die meisten Tierarten eher lebensfeindlich, da sie nur wenig Schutzbereiche und auch nur ein geringes Nahrungsangebot bieten.

2.1.2.1 Artenschutz

Es wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die dabei berücksichtigte Datengrundlage entstammt einer Potenzialanalyse. Dort wurde aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens festgestellt, dass eine Tötung von Fledermäusen und Vögeln sowie ein Verlust möglicher Fortpflanzungsstätten und essenziell notwendiger Nahrungshabitate und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten nicht möglich sein kann. Auch sogenannte Allerweltsarten dürften den Änderungsbereich nur sporadisch als Durchzugsraum nutzen. Ein dauerhafter Lebensraum für geschützte Arten ist nicht vorhanden. Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- Gehölzfällung im Winter (1.10. bis 28./29.02.)
- Kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)

eine Verletzung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des §5 BNatSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des §44 (1) Satz 3 BNatSchG verstoßen wird (Ökon, 2022).

Bewertung
Deutliche Vorbelastungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der heutigen Nutzungssituation und Lage im dicht bebauten Stadtbereich gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Biologische Vielfalt
Das Schutzgut „Biologische Vielfalt“, bei der sich generell die genetische Vielfalt, die Artenvielfalt und die Vielfalt an Ökosystemen unterscheiden lässt, bildet die existenzielle Grundlage für das menschliche Leben und damit gleichzeitig auch die Basis einer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entfaltung der Gesellschaft. Aufgrund des jedoch andauernden Arten- und Lebensraumverlustes - dokumentiert u.a. in den Roten Listen - sind sowohl bundesweit als auch in Nordrhein-Westfalen entsprechende Strategien zur biologischen Vielfalt entwickelt worden um dieser negativen Entwicklung entgegenzusteuern. Auch im Umfeld des jetzigen Änderungsbereiches haben sich im Laufe der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Nottuln insbesondere in den letzten Jahrzehnten städtebauliche Entwicklungen von einer ehemals kleinteiligen Nutzung hin zu einem durch städtisches Leben beeinflussten Landschaft- bzw. Ortssausschnittes vollzogen. So werden heute die benachbarten Bereiche durch die gewerbliche Bebauung entlang der Appelhülsener Straße mit großflächigen und häufig stark versiegelten Betriebsflächen geprägt. Diese Entwicklung setzt sich bis heute fort. Auch der Änderungsbereich unterliegt nunmehr dieser Änderung durch Rückbau eher kleinteiliger Gebäudestrukturen und einem Ersatz mit großflächigen Einzelhandel.
Vor diesem Hintergrund ist das Änderungsgebiet fast ausschließlich durch eine monotone Ruderalfläche, die durch das angrenzende Umfeld deutlich vorbelastet und insgesamt durch eine geringe biologische Vielfalt geprägt ist.

2.1.3 Fläche

Mit der Aufnahme des Schutzgutes “Fläche” in den Katalog der zu berücksichtigenden Umweltbelange im Rahmen der Umweltprüfung wird die Bodenschutzklausel nach §1a Abs. 2 BauGB stärker instrumentalisiert. Das Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden soll damit stärker verfolgt werden, um insbesondere der fortdauernden Inanspruchnahme, insbesondere der land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen entgegenzuwirken. Im Baugesetzbuch heißt es diesbezüglich, dass die Möglichkeiten der Innenentwicklung durch die Städte und Gemeinden stärker betrieben werden sollen, und zwar durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und anderweitige Maßnahmen auch im Hinblick auf eine Begrenzung der Bodenversiegelung. Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes das Ziel, das Angebot an Versorgungsflächen zu erhöhen bzw. der diesbezüglichen Nachfrage gerecht zu werden. Daher soll die an den vorhandenen Sonderstandort angrenzende Fläche entwickelt werden. Infolge der beabsichtigten Bebauung geht dennoch ehemalige Gebäudefläche, Garten und Freifläche verloren.
Auch ist zu konstatieren, dass das angrenzende Umfeld des Änderungsbereiches schon für vergleichbare Zwecke genutzt wird und auch der Regionalplan eine entsprechende Entwicklung vor-

sieht. Unter Berücksichtigung dieser Situation bietet sich eine aus städtebaulicher Sicht mögliche und seitens des Gesetzgebers geforderte Innenentwicklung an.

2.1.4 Boden

Der geologische Untergrund besteht aus auflagernden Windablagerungen (Löss). Der Löss besteht aus sandigem Schluff bis schluffigem Feinsand und weist eine gelbbraune Farbe auf. Darunter befinden sich Mergelkalk, Kalkmergel und Tonmergelstein der jüngeren Kreidezeit. Aus morphologischer Sicht ist das Plangebiet ebenfalls weitgehend homogen strukturiert. So handelt es sich hier um eine mehr oder minder ebene Fläche, die nach Süden zur Appelhülsener Straße hin leicht geneigt ist. Die oben beschriebenen Lössablagerungen bilden die Ausgangsmaterialien der Bodenbildung, aus denen unterschiedliche Bodentypen hervorgegangen sind. Es sind Podsolgley und Pseudogleyböden, also Grundwasser bzw. Schichtenwasser beeinflusste Böden mit deutlichem Wassereinfluss der Stauwasserklasse 3. Es ergaben sich keine unmittelbaren Hinweise auf mögliche Altablagerungen oder belastete Auffüllungen im Bereich des Planbereichs. Der Planbereich wurde vor dem Abbruch als Wohngrundstück mit einer Gartenanlage genutzt.

Nach Angaben der digitalen Bodenkarte ist, wie im gesamten Ortsbereich von Nottuln auch, im Plangebiet keine Versickerung möglich. Um die Abschlagsmenge des Mischwassersystems in Nottuln für weitere Bebauungen im Ortsgebiet von Nottuln zu minimieren, wird bei Neubaumaßnahmen in Bestandsgebieten eine Regenrückhaltung von den Gemeindewerken gefordert. Private Eigentümer müssen entsprechende Einrichtungen zur Regenrückhaltung auf ihrem Grundstück errichten. Eine Entscheidung hinsichtlich des Systems und Dimensionierung erfolgt jeweils im Zuge der Einleitungsgenehmigung. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis. Das anfallende Regenwasser kann aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht auf dem Grundstück verbleiben. Deshalb muss es vollständig in das vorhandene Kanalsystem in der Appelhülsener Straße eingeleitet werden. Die hohe Auslastung des Kanals ist hinreichend bekannt. Es wird daher eine Regenrückhaltung über die vorhandenen unterirdischen Speicherbecken am bestehenden Einzelhandelsbereich hergestellt. Das System wird entsprechend an die neue Planung angepasst bzw. erweitert. Das Oberflächenwasser wird letztlich dem öffentlichen Entwässerungssystem zugeleitet.
Als Ergebnis der Bewertung der Retentionsfunktion ist festzuhalten, dass der Pseudogley eine mittlere Wertigkeit aufweist. Bezüglich der Gesamtfilterwirkung verfügt der Pseudogley über eine hohe Filterwirkung. Im Bereich der Biotopbildungsfunktion der Böden zeigt der Pseudogley diesbezüglich eine mittlere Bedeutung, insbesondere bedingt durch die relativ günstige Nährstoffversorgung.

2.1.5 Wasser

Das Schutzgut Wasser gliedert sich in die beiden Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer (Stillgewässer und Fließgewässer), die getrennt zu beschreiben und zu bewerten sind. Freies Grundwasser ist im Planbereich nicht vorhanden. Die Stauwasserhorizonte sind nach Angaben der Bodenkarte im Plangebiet im Bereich des Pseudogleys vorhanden. Diese sorgen für eine

mittlere Staunässe teils bis in den Oberboden.
Natürliche Oberflächengewässer existieren innerhalb des Plangebietes nicht, weder in Form von Fließgewässern noch von Stillgewässern. Nennenswerte Vorbelastungen für das Schutzgut Wasser sind - über das normale Maß der Hintergrundbelastung hinaus - nach derzeitigem Wissensstand nicht erkennbar. Im Rahmen der Bewertung sind, als für den Naturhaushalt relevante Funktionen von Grundwasser und Oberflächengewässer als Ergebnis festzuhalten, dass das Grundwasser im Plangebiet aus landschaftsökologischer Sicht keine höhere Bedeutung aufweist.
Im Hinblick auf Oberflächengewässer besitzt das Plangebiet ebenfalls keine Bedeutung, da im Plangebiet selber keine nennenswerten Oberflächengewässer vorhanden sind.

2.1.6 Klima und Luft

Das Untersuchungsgebiet befindet sich hinsichtlich seiner klimageographischen Einstufung innerhalb des Klimabezirkes "Münsterland" (*DEUTSCHER WETTERDIENST 1960*), der als Übergangsbereich zwischen maritim und kontinental geprägtem Klima einzustufen ist. Dieser Bezirk ist durch relativ kühle Sommer und milde Winter, hauptsächlich maritimen Luftströmungen als Folge zyklonaler Westwetterlagen sowie mittleren Niederschlagssummen gekennzeichnet. Die Niederschläge sind relativ gleichmäßig auf das Jahr verteilt. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungskörper dürfte es zu keinen nennenswerten Verschiebungen der Klimaparameter kommen. Bei strahlungsintensiven austauscharmen Wetterlagen hat der aktuelle hohe Freiflächenanteil in Verbindung mit der derzeitigen fehlenden Nutzung des Plangebietes zur Folge, dass insbesondere der Bereich der geschotterten Flächen eine deutliche Wärmeakkumulation stattfindet. Die Grünbereiche wirken hier ausgleichend und mildernd durch Feuchteabgabe auf die benachbarten Flächen. Nennenswerte Auswirkungen oder eine Bedeutung für die Ortslage ist hier, aufgrund der geringen Größe, nicht erkennbar.
Unabhängig davon gehört das Plangebiet mit seinem gesamten Umfeld zu städtisch-bebauten Umfeld, das durch eine hohe Wärmeakkumulation und einer geringen Durchlüftung insbesondere bei autochthonen Bedingungen gekennzeichnet ist.

Im Hinblick auf die Immissionssituation gibt es keine Anhaltspunkte für besondere Luftbelastungen. So dürften die Werte einer üblichen Hintergrundbelastung entsprechen. Auch die Emissionssituation weist keine besonderen Anhaltspunkte für besondere Luftbelastungen durch die benachbarten Gewerbestrukturen bzw. Hausbrand oder Verkehr. So zeigen die Mess- bzw. Prognosedaten aus dem Jahr 2016, abgerufen aus dem Online Emissionskataster Luft (*LANUV 2022*), in den für das Plangebiet relevanten Quadranten für alle Emittentengruppen hohe Einstufungen im durch Siedlung gekennzeichneten Quadranten. Berücksichtigt werden dabei die Parameter Kohlendioxid (CO2), Schwefeloxid (SOx/SO2), Stickoxide (NOx/NO2) sowie Staub/Gesamtstaub und auch Feinstaub (PM10), die mit Hilfe einer fünfstufigen Skala beurteilt wurden (Emissionen im Raster 1 x 1 km² mit 1500 - 5800 t/km²). Auch wenn eine höhere Belastung durch die einzelnen Parameter angezeigt wird, ist dies für Ortslagen absolut typisch.

Vor diesem Hintergrund wird die Emissions- und auch die Immissionssituation im Plangebiet als unauffällig bewertet und entspricht aus lufthygienischer Sicht einer typischen Einstufung städtischer Randzonen im ländlichen Raum.
Die lufthygienischen Aspekte spielen neben den Aspekten des Stadtklimas auch im Hinblick auf den allgemeinen Klimaschutz, insbesondere den Treibhauseffekt, aufgrund der CO^2 Problematik eine große Rolle. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass innerhalb des Plangebietes zur Zeit keine Nutzungen erneuerbarer Energien oder Projekte mit besonderen Energiesparmaßnahmen vorhanden sind. Für die oben genannten und insbesondere den Menschen und seine Gesundheit relevanten klimatisch-lufthygienischen Funktionen, d.h.

- die bioklimatische Funktion sowie
- die lufthygienische Funktion

lässt sich aufgrund der oben geschilderten Situation keine besondere Bedeutung des Plangebietes aufgrund der Lage zum Stadtkörper, der Größe und derzeitigen Nutzungssituation hervorheben.
Die Dachflächen sollen eine einheitliche Neigung von 5° erhalten. Sie sollen vollflächig mit einer Photovoltaikanlage zur Stromgewinnung ausgestattet werden. Die Ausstattung der Dachflächen mit Photovoltaikanlagen entspricht den heutigen Anforderungen an Flachdachgestaltungen, wie es in den Bebauungsplänen der Gemeinde Nottuln heute üblich ist. Weiterhin sollen eine Wärmepumpe und ein Rückkühler einschließlich Schallschutzmaßnahmen auf dem Dach oberhalb der Kühlzelle installiert werden. Für die Kunden ist die Schaffung von Ladesäulen für E-Bikes, Stellplätze für Lastenfahrräder sowie zwei E-Ladestationen für KFZ geplant.

2.1.7 Landschaft

Aus naturräumlicher Sicht gehört das Plangebiet zum zentralen Teil der Haupteinheit „Kernmünsterland“ (541) bzw. zu den ´Münsterländer Platten´ (5412) und wird hier der Untereinheit Altenberger Rücken / Baumberge zugerechnet (*MEISEL 1960*). Dieser Naturraum ist wellig reliefiert. Aus morphologischer Sicht ist das Plangebiet dagegen homogen strukturiert. So handelt es sich hier um eine nur geringfügig geneigte Fläche, die nach Westen abfällt.
Das Orts- bzw. Stadtbild innerhalb des Plangebietes wird zurzeit aufgrund seiner Nutzung durch den bereits vorhandenen großflächigen Parkplatz mit dem Einzelhandel dominiert. Verstärkt wird dieser Eindruck durch die nachbarschaftlichen Nutzungen aus Gewerbe und Handel. Der Bereich wird bereits heute als zum Ortsbild zugehörig empfunden. Die Realisierung des Vorhabens lässt keine nennenswerten Beeinträchtigungen des Ortsbildes erwarten, letztlich wird sich die Erweiterung des Einzelhandels in den Bestand integrieren.
Eine Bewertung des Ortsbildes entsprechend den üblichen Bewertungsmethoden (z.B. Verfahren von *HOISL U.A.*(*1989*) ist hier nicht erforderlich, da es sich ausschließlich um eine stadtgestalterische Beurteilung handelt. Die Flächen werden auf der Süd-Ostseite mit einer neuen Hecke versehen. Die weiteren geplanten Grünflächen werden mit Einzelbäumen und dauerhaften Stauden bepflanzt bzw. angesät.

2.1.8 Kultur- und Sachgüter

„Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige - auch im Boden verborgene Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind. Sachgüter im Sinne der Betrachtung als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes sind natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind. Dies können bauliche Anlagen sein, oder aber wirtschaftlich genutzte, natürliche regenerierbare Ressourcen, wie z.B. besonders ertragreiche landwirtschaftliche Böden". Schützenswerte Sachgüter im Sinne der Definition sind im Plangebiet nicht vorhanden. Kulturgüter im Sinne der o.g. Definition sind ebenfalls nicht vorhanden. Innerhalb des Plangebietes sind ebenfalls keine Bau- oder Bodendenkmäler vorhanden.

2.1.9 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen zu betrachten. Im Plangebiet dürften die Beziehungen der Schutzgüter, der Landschaft und dem Menschen weitgehend verloren sein. Alle Flächennutzungen des Umfeldes sind deutlich durch städtisch-gewerbliche Nutzungen geprägt. Kleinflächige Nutzungen mit Gärten und der Nutzung einer Freifläche nördlich des Änderungsbereiches als Freibereich einer Hühnerhaltung sind hier nur marginal mildernd. Dies zeigt sich u.a. an dem wenig ausgeprägten floristischen Artenspektrum, dass vielfach durch wenige, zumeist aber nitrophile Pflanzenarten geprägt wird, sodass damit auch ein daran angepasstes faunistisches Artenspektrum zu erwarten ist.

2.1.10 Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung, d.h. bei einer Realisierung der Nullvariante, sind keine besonderen Auswirkungen auf die Schutzgüter und sonstigen Belange nach §1 Abs. 6 S. 7 BauGB zu erwarten. So dürfte die Plangebietsfläche zukünftig in Fortsetzung der derzeitigen (Nicht-) Nutzung als Freifläche zunehmend verbuschen und sich als wilde Fläche gleichzeitig als Standort für Ablagerungen von Müll und als Hundeausführfläche entwickeln. Dabei wird der Umweltzustand durch die Intensität dieser Nutzungen, insbesondere die Art der Flächenpflege bzw. Bodenbearbeitung bestimmt werden.

Erst für einen theoretisch anzunehmenden Fall, dass jedwede Nutzung in ferner Zukunft nicht mehr besteht bzw. aufgegeben wird und keine anderweitige, städtebaulich orientierte Entwicklung vorgesehen ist, ist davon auszugehen, dass ein natürlicher Sukzessionsprozess einsetzt. Dabei würde sich über Jahre hinweg zunächst eine Verbuschung, danach ein Vorwaldstadium und schließlich ein geschlossener Waldbestand aus überwiegenden Arten der potenziellen natürlichen Vegetation entwickeln.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.2.1 Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken. Dabei sind nach §1 Abs. 6 S.7 a, c u. d BauGB neben den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt auch der Mensch sowie seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt, die Kultur- und sonstigen Sachgüter sowie die sonstigen Belange nach §1 Abs. 6 S.7 b, e - i BauGB und nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB zu untersuchen.
Über die Festsetzungen des Änderungsbereiches definieren sich die planerischen Elemente, die als Verursacher teils sehr unterschiedlicher umweltrelevanter Wirkungen auftreten. Diese sind in bau-, anlage- und abrissbedingte Auswirkungen, nutzungsbedingte Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen und Betriebs- bzw. emissionsbedingte Auswirkungen unterschieden, die in der Regel über Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen kompensiert werden.
Im Grundsatz sind solche Beeinträchtigungen gem. UVPG zu untersuchen, die aus der Emission von Schadstoffen gas- und staubförmiger Art sowie durch Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung erzeugt werden und je nach Art, Menge und Intensität entsprechende Belästigungen bis hin zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen von Lebewesen verursachen können. Ebenso sind die im Plangebiet zu erwartenden verkehrsbedingten Beeinträchtigungen aus dem Pkw-Verkehr der zukünftigen Nutzer und dem Anlieferverkehr zu betrachten.
Der hierbei entstehende Verkehrslärm und der Anteil der Schadstoffe, die aus Verbrennungsprozessen freigesetzt werden, sind aufgrund der Größe des vorgesehenen Baugebietes und der unmittelbaren Anbindung an den Bestandsbetrieb mit nur geringen Fahrgeschwindigkeiten in der Summe noch gering und insgesamt zu vernachlässigen.
Der vorhandene Knotenpunkt (Schapdettener Straße, Appelhülsener Straße, Mauritzstraße) ist im Zufahrtsbereich auch mit der Erweiterung des Lidl-Marktes und des dadurch höheren Verkehrsaufkommens ausreichend bemessen. Die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsströme können ohne verkehrliche Behinderung der Appelhülsener Straße abgeleitet werden. Die versetzten Zu-/Abfahrten verbessern den geringen Rückstau im Bereich der Abfahrten des Parkplatzes. Aufgrund der Realisierung der Umgehungsstraße hat sich die Zu- und Abfahrtssituation im Vergleich zu 2012 stark verbessert. Es sind keine weiteren Maßnahmen zur Veränderung der verkehrstechnischen Situation erforderlich (Thomas und Bökamp 2021/2022).

Dies gilt gleichermaßen auch für die Immissionen aus Heizungsbetrieb, da die hier erzeugte Zusatzbelastung im Vergleich zur bestehenden Grundbelastung ebenfalls als recht geringfügig eingeschätzt wird. Insgesamt werden daher die entstehenden Auswirkungen als nicht erheblich bewertet, zumal auch im Umfeld nur gleichartige und keine in dieser Hinsicht sensibleren Nutzungen vorhanden sind.

Auch im Hinblick auf klimarelevante Gase wie CO2, deren Emission sich bei Gebäudeneubauten den einschlägigen Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) unterzuordnen haben, in denen die energetischen Anforderungen für Neubauten im Hinblick auf die Heizungs- und Klimatechnik sowie den Wärmedämmstandard geregelt werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.2.1.1 Auswirkungen durch Abfälle

Abfälle fallen während der Bauphase und im Anschluss während der Nutzung des Sondergebietes mit einem Einkaufszentrum an. Dabei wird davon ausgegangen, dass sowohl die Art als auch die Menge der erzeugten Abfälle beim Betrieb eines Einkaufszentrums keiner besonderen Vorkehrungen oder spezifischen Behandlungen (Problemabfälle, gesundheitsschädliche Stoffe) bedarf. Da der Planbereich aus räumlicher Sicht an das öffentliche Entsorgungssystem der Gemeinde Nottuln mit entsprechender Sortierung der Abfallarten angeschlossen wird, werden die getrennt gesammelten Abfälle i.d.R. im 2- oder 4-wöchentlichen Rhythmus abgefahren und entsprechend dem städtischen Abfallbeseitigungskonzept entsorgt. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass keine Sonderabfälle, für die nach den fachgesetzlichen Vorschriften eine besondere Behandlung bzw. Lagerung erforderlich wird, anfallen.

2.2.1.2 Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen

Dem Plangebiet bzw. dem Standort wird keine besondere Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen oder natürlichen bzw. anthropogen bedingten Katastrophen attestiert.

2.2.1.3 Kumulierende Auswirkungen

Zu besonderen Umweltproblemen benachbarter Gebiete bestehen keine Informationen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass keine, über das übliche Maß der von Sondergebieten ausgehenden Wirkungen (z.B. hinsichtlich lokalklimatischer Aspekte, der Minderung der Grundwasserneubildung, der Emission von Gasen und Stäuben etc.) von benachbarten Wohngebieten zu erwarten sind oder bekannt wären. Da das Umfeld weitgehend bebaut und genutzt ist, sind auch keine kumulierenden Wirkungen mit weiteren Baumaßnahmen erkennbar.

2.2.1.4 Auswirkungen auf das Klima und Auswirkungen infolge des Klimawandels

Bei der Analyse der Auswirkungen auf das Klima sind unterschiedliche Bereiche zu unterscheiden:

- Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Mikroklima
  (Strahlung, Temperatur, Feuchte und Windverhältnisse),
- Auswirkungen des Vorhabens auf das Stadtklima
  (Beeinflussung von klimaökologischen Ausgleichsfunktionen, Ausweitung des Wärme Inseleffektes, Verstärkung entsprechender Effekte im Zentrum),
- Auswirkungen des Vorhabens auf das Makroklima
  (u.a. hinsichtlich von Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen),
- Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Diese genannten Auswirkungen besitzen nur eine lokale Ausprägung und können die klimatischen Verhältnisse des Umfeldes nicht grundlegend oder gravierend beeinflussen, führen aber dennoch zur Verstärkung der städtischen Wärmeinsel.

2.2.1.5 Auswirkungen infolge der eingesetzten Technik

Aufgrund der Festsetzung als SO-Gebiet kann es im Plangebiet nicht zu einer Ansiedlung von Industriebetrieben oder produzierendem Gewerbe kommen, die einer Genehmigungspflicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen. Insofern wird es dort auch nicht zu Produktionsprozessen kommen, in denen bei besonderen technischen Abläufen und/oder chemischen Prozessen bestimmte, ggf. leicht entzündliche, explosive oder sonstige gefährdende Stoffe im Sinne einer Gesundheitsgefährdung, Brand- oder Explosionsgefahr eingesetzt werden.

2.2.2 Zusammenfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der o.g. obigen Auswirkungsanalysen wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf der Ebene der Schutzgüter durchgeführt. Dabei wurden die Belange des technischen Umweltschutzes dort mit eingeordnet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass weder grenzüberschreitende noch kumulative Auswirkungen vorhanden sind. Auch zeichnen sich im Prüfungsverlauf keine indirekten oder sekundären Auswirkungen erheblicher Art ab; gleichzeitig lassen sich auch keine besonderen oder positiven Auswirkungen des geplanten städtebaulichen Vorhabens ableiten.

2.2.3 Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind. Die Eingriffsregelung wird daher im weiteren Verfahren auf der Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert. Das Defizit innerhalb der Bewertung wird ausgeglichen werden, sodass aus quantitativer Sicht ein vollständiger Ausgleich für Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung für die durch den Bebauungsplan zu erwartenden Eingriffe geschaffen werden kann.

2.3 Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Bebauungsplanänderung mit der Darstellung einer Sonderbaufläche umfasst ca. 0,26 ha. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Erheblichkeit der Auswirkungen durch die geplanten Nutzungen insbesondere infolge von Überbauung und Versiegelung entsteht. Zusammenfassend sind folgende Beeinträchtigungen zu erwarten:

- Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme,
- Baubedingte Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion der Böden,
- Verlust/Beeinträchtigung der Abflussregulationsfunktion der Böden durch Versiegelung,
- Verlust/Beeinträchtigung der Biotopbildungsfunktion der Böden durch Versiegelung,
- Erhöhung der Grundwasserverschmutzungsgefährdung,
- Verlust siedlungsbezogener Freifläche.

2.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen lassen sich in erster Linie und besonders effektiv nur auf der Ebene des Flächennutzungsplanes durch die Auswahl geeigneter Standorte, z.B. für zukünftige städtebauliche Projekte, realisieren. In diesem Zusammenhang ist jedoch festzustellen, dass das hier zu prüfende Plangebiet eine unmittelbar bestehende städtebauliche Anbindung an den bereits bestehenden Sondergebietsteil besitzt. Insofern sind durch die Wahl eines angebundenen Grundstücksteils wesentliche Vermeidungsmaßnahmen erfüllt, zumal es sich um eine entsprechend städtebaulich vorgeprägte Fläche handelt.

Grundsätzlich gilt im Hinblick auf einen allgemeinen Tierschutz und den besonderen Schutz der planungsrelevanten Vogelarten, dass die Baufeldräumung und insbesondere die Beseitigung von den beiden Einzelgehölzen und der Hecke sowie von Gebüsch nur in den Wintermonaten außerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis 01.10. eines Jahres gem. § 39 BNatSchG vorgenommen werden darf. Dadurch kann ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.
Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

2.3.2 Verminderungsmaßnahmen

Die künftige Nutzung beansprucht überwiegend artenarme, baulich vorgeprägte Flächen. Zur Vermeidung einer Verschmutzung von Boden und Grundwasser z.B. durch Leckagen oder Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (Chemikalien, Mineralölprodukte etc.) sind alle Baumaßnahmen mit der notwendigen Sorgfaltspflicht durchzuführen; zum allgemeinen Bodenschutz sind während der Baumaßnahme die einschlägigen Vorschriften (u.a. LBodSchG, § 202 BauGB, DIN 19731 u. 18915) zu berücksichtigen. Im Hinblick auf einen fachgerechten Abtrag und die entsprechende Zwischenlagerung von Bodenmaterial werden vonseiten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW die folgenden Grundsätze bei der Anlage von Bodenmieten formuliert:
- Getrennte Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden auf verschiedenen Depots (DIN 9731 und DIN 18915), - Verbot einer Lagerung oder Einmischung von Fremdmaterialien und Bauabfällen auf den Bodendepots, - Vermeidung von Staunässe im Untergrund des Bodendepots und einer Anlage des Depots im Bereich von z.B. Mulden, - Gewährleistung einer ausreichenden Entwässerung der Bodendepots durch z.B. Anlage des Depots in einer steilen Trapezform mit einer Nei-

gung von mindestens 4 %, - Begrenzung der Schütthöhe für das Oberbodendepot auf maximal 2 Meter (DIN 19731) und der Schütthöhe für das Unterbodendepot auf max. 4 Meter, - Vermeidung einer Befahrung des Depots, v.a nicht mit Radfahrzeugen (Lastkraftwagen, Radlader etc.), Durchführung einer unverzüglichen Begrünung des zwischengelagerten Bodenmaterials mit möglichst tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen wie z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich (vgl. DIN 19731), Ausführung bzw. Anlage des Bodendepots als lockere Schüttung in nur einem trockenen Zustand (LANUV 2020C).

Aus lokalklimatischer Sicht sind darüber hinaus entsprechende Begrünungsmaßnahmen vorzunehmen, um eine entsprechende Beschattung von Baukörpern und versiegelten Flächen sowie eine Verlagerung der Strahlungsumsatzflächen u.a. in das Kronenniveau von Bäumen vorzunehmen. Dadurch kann negativen Stadtklimaeffekten vorgebeugt werden. Darüber hinaus sind, so wie in der Begründung zum Bebauungsplan genannt, neben der Stellung baulicher Anlagen die Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie zur Reduzierung der CO_2-Emission zu nutzen.

2.3.3 Ausgleichsmaßnahmen

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 Abs. 1 u. 2 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind.

2.4 Begrünungsmaßnahmen

Für die Stellplatzanlage ist eine randliche Eingrünung erforderlich. Vorgesehen ist:

Pflanzung einer Hecke (Schnitthecke)

Dazu ist auf der Nord- und Ostseite eine Heckenpflanzung herzustellen. Pflanzenart: Hainbuche, 3xv, Höhe 150 - 175, mindestens 4 Stück / m einschließlich Anfahr- und Durchlaufschutz. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Bodenfläche ist mit Rindenmulch zu mulchen.

Pflanzung von Einzelbäumen auf den größeren Pflanzflächen

Pflanzenart: Feldahorn, 3xv, Stammumfang 16-18, mindestens 17 Einzelbäume (entspricht 1 Gehölz je 4 Stellplätze) einschließlich Anfahr- und Durchlaufschutz. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Unterpflanzung erfolgt mit

Geranium macchorrizum (auf 50 % der Vegetationsfläche) als dauerhafte Staudenunterpflanzung und als „Trocken oder Schotterrasenansaat (auf 50 % der Vegetationsfläche) (Anteil Blumen 30% / Gräser 70%). Wildkräuterspezialmischung für die widerstandsfähige und dauerhafte Begrünung genutzter Flächen (Saatgut z.B: Rieger Hofmann, 2022, https://www.rieger-hofmann.de/sortiment-shop/mischungen/begruenungen-fuer-den-stadt-und-siedlungsbereich/15-pflaster-und-schotterrasen).

2.5 Eingriffs-Ausgleichsermittlung

Neben den allgemeinen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter ist die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB abzuhandeln. Gemäß den Vorgaben der sog. ´Arbeitshilfe für die Bauleitplanung´ (MSWKS/MUNLV) besteht die Grundlage der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in einer Gegenüberstellung des ökologischen Wertes der hierfür relevanten Teile des Plangebietes vor und nach Realisierung der Bebauungsplanung. Die Bewertung wird hierbei auf Basis der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Recklinghausen März 2008) als Standardverfahren durchgeführt. Im Rahmen der vorliegenden Bilanzierung werden sowohl der heutige Bestand als auch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes miteinander verglichen. Dazu sind zum einen die heutige Biotopstruktur innerhalb des Plangebietes und zum anderen die Festsetzungen des Bebauungsplans zu berücksichtigen. In beiden Fällen werden die Flächengrößen der vorhandenen Biotoptypen bzw. geplanten Nutzungen erfasst und mit ihrer jeweiligen Wertigkeit multipliziert. Diese Multiplikation von Größe und Wert führt zum Biotopflächenwert und das Aufsummieren aller Biotopflächenwerte zum Gesamtflächenwert als Ausdruck des derzeitig bestehenden Ausgangswertes. Zur Ermittlung des zukünftigen Gesamtflächenwertes des Plangebietes nach Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplans wird analog verfahren; die entsprechenden Flächengrößen, Biotopwertigkeiten und Flächenwerte stellen sich wie folgt dar:
(Einzelflächen entsprechend der Anlage Bestandsplan, Planungsflächen)

Bestandswert				
Code	**Biotoptyp**	**Grundwert A**	**Fläche in qm**	**Flächenwert**
01.01.	Versiegelte Fläche - Gebäude	0	1883	0
01.01.	Versiegelte Fläche - Straßen, Wege, engfugiges Pflaster		565	0
07.01.	Hecke < 50 % heimischer Gehölzanteil	3	74	222
04.04.	Vegetationsfläche extensiv, Ziergehölze	3	38	114
05.01	Vegetation Ruderalfläche / Brache	4	2491	9964
	Summe		5051	10300
Planung				
Code	Biotoptyp	Grundwert P	Fläche in qm	Flächenwert
01.01.	Versiegelte Fläche Gebäude	0	764	0
01.01.	Versiegelte Fläche Gebäude	0	1811	0

01.01.	Versiegelte Fläche Pflaster		2030	0
07.04.	Einzelbaum und Hecke mit lebensraumtypischen Baumarten > 50 %, einschließlich Hecke (7.1) > 50 % heimische Gehölzanteil	5	446	2230
	Summe		5051	2230
Wertermittlung Bestand / Planung			Bestand	10300
			Planung	-2230
	Defizit		Summe	8070

Das Ergebnis Bestandswert abzüglich Planwert entspricht einem Gesamtergebnis von 8070 Wertpunkten, die als Defizit festzuhalten sind. Die erforderlichen Wertpunkte werden über das Ausgleichsflächenmanagement des Wirtschaftsbetriebes (WBC) des Kreises Coesfeld nachgewiesen bzw. von diesem abgebucht. Dazu stellt die WBC Flächenanteile auf folgender ökologisch aufgewerteten Fläche - „Leiermann Wald“ - Umwandlung von Fichtenwald in heimischen Laubwald - 8070 Ökopunkte zur Verfügung. Die Fläche befindet sich in Nottuln, Gemarkung Nottuln, Flur 45, Flurstück 33 tlw. und Gemarkung Nottuln, Flur 77, Flurstück 57 tlw. Die erforderlichen Ökopunkte werden auf die Ökokonten der genannten Maßnahme, die beim Kreis Coesfeld geführt werden, übertragen.

2.6 Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Innerhalb einer Alternativenbetrachtung sind grundsätzlich zwei unterschiedliche Ansätze zu unterscheiden. So ist zum einen die Standortfrage, zum anderen die Ausprägung des Vorhabens am Standort selber Gegenstand der Betrachtung.
Durch die Inanspruchnahme weitgehend baulich vorgeprägter Flächen und genutzter Bereiche in sehr günstiger Lage zum Ortskern sind keine alternativen Standorte geprüft worden, da diese nicht zur Verfügung stehen und die Fläche aufgrund der weiteren Standortbedingungen im Sinne einer Erweiterung der Betriebsflächen eine eindeutige Lagegunst aufweist. Dadurch kann die Inanspruchnahme ökologisch bedeutungsvollerer Bereiche an anderen Standorten im Ortsgebiet, die neu erschlossen werden müssten und somit eine weitere Ausweitung der bebauten Flächen im Ortsbereich bedeuten würden, vermieden werden.
Mit dieser Vermeidungsstrategie wird dem Grundsatz der Alternativenprüfung entsprochen.

2.7 Beschreibung der u.U. verbleibenden erheblichen Auswirkungen

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser sowie das Ortsbild, die zunächst durch die Umsetzung der Festsetzungen des Änderungsbereiches erheblich betroffen sein werden, können sowohl aus qualitativer als auch aus quantitativer Sicht vollständig ausgeglichen werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Alle anderen Auswirkungen sind als nicht erheblich einzustufen oder werden durch geeignete Maßnahmen vermindert oder vermieden.

3.0 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Methodik einer Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich grundsätzlich an der klassischen Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie entsprechend den Vorgaben im UVPG und im BauGB. Dabei werden die Schutzgüter und ihre Bewertungen mit den jeweiligen vorhabenspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität in Beziehung gesetzt und die daraus resultierenden Konflikte ausgewertet, bewertet und dargestellt. Diese wiederum steuern die Art, die Lage und den Umfang der zu entwickelnden Maßnahmen (Vermeidung, Verringerung und Ausgleich), die die zu erwartenden Probleme und damit auch deren Erheblichkeit zu entschärfen haben.
Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.
Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts waren folgende Unterlagen:

- Umweltziele der Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium für Umwelt, Natur schutz, Bau und Reaktorsicherheit, http://www.bmub.bund.de/
- Regionalplan Münsterland
- Flächennutzungsplan Gemeinde Nottuln
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan 132 Sondergebiet „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ Vorabzug
- Tim-online Grundlagendaten, Kartengrundlage
- Online Emissionskataster Luft NRW, Lanuv
- Artenschutzgutachten des Gutachters Ökon
- Schallimmissionsprognose des Gutachters Uppenkamp und Partner
- Ergänzung zur verkehrstechnischen Untersuchung des Gutachters Thomas und Bökamp

Aus den o. g. Unterlagen konnten die erforderlichen Daten zum geplanten Vorhaben – ohne Schwierigkeiten - entnommen werden.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Unmittelbare Umweltauswirkungen durch die Darstellung eines Sondergebietes sind auf der Ebene des Bebauungsplanes nicht gegeben.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Ziel des Änderungsbereiches besteht in der Ausweisung von Sondergebietsflächen mit einer

Einzelhandelsfläche. Der Geltungsbereich des Plans umfasst eine Fläche von ca. 5050 qm davon mit einer Erweiterungsfläche von rund 2600 qm. Durch die Angliederung an die vorhandene Sonderbaufläche bzw. an den vorhandenen baulichen Bestand wird an bereits bestehende gleichartige Flächen angeschlossen. Die Erweiterung des Einzelhandels findet auf einer baulich bereits vorgeprägten Fläche statt.
Die für die Bewertung der Schutzgüter (Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Ortsbild sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter) relevanten fachgesetzlichen Ziele sind zu Beginn des Umweltberichtes aufgezeigt worden. Weitergehende Ziele aus relevanten Fachplänen z.B. aus den Bereichen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzes existieren nicht.
Aufgrund der geplanten Nutzungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind alle Schutzgüter durch eine Palette unterschiedlicher Ausmaße und Auswirkungen betroffen. Die Erheblichkeit dieser Auswirkungen wird insbesondere durch die infolge von Überbauung und Versiegelung entstehenden Beeinträchtigungen bestimmt und ist abhängig von der bestehenden Vorbelastung sowie der heutigen Ausprägung der die Schutzgüter prägenden Elemente. Dabei bleibt als Ergebnis der in diesem Zusammenhang durchgeführten Wirkungsanalysen auf der Basis des Entwurfs des Bebauungsplanes festzuhalten, dass die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die Schutzgüter Boden und Wasser sowie das Ortsbild durch die geplante Nutzung (Überbauung und Versiegelung) betroffen sind. Dabei konnten insgesamt jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden. Für diese betroffenen Schutzgüter ist eine Kompensation erforderlich. Der Nachweis der Umsetzung kann durch die Gemeinde Nottuln im Rahmen des Kompensationspools erfolgen. Deren Umsetzung führt aus Sicht der Eingriffsregelung zu einem ökologischen Gesamtwert, der dem heutigen Wert des Plangebietes entspricht. Somit kann ein adäquater Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung geschaffen werden.
In dem abschließenden Teil des Umweltberichtes sind die vom Gesetzgeber geforderten weiterführenden Angaben zur Methodik, zu den Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen und zu den geplanten Maßnahmen und zum Monitoring im Rahmen der Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen enthalten.

Aufgestellt 30.11.2023

Schultewolter

Landschaftsarchitekt

4.0 Literatur und Unterlagen

Brandt, Dieter, Steinfurt 2022: Vorhabenbezogener Bebauungsplan 132 Sondergebiet „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ Vorabzug 07.01.2022 / 05.09.2022

Bezirksregierung Münster 2022: Regionalplan Münsterland, https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html

Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 2017, http://www.bmub.bund.de/ Umweltziele

Gemeinde Nottuln, 2014: Flächennutzungsplan Gemeinde Nottuln abgerufen über https://www.nottuln.de/leben-in-nottuln/planen-bauen-umwelt/bauleitplanung/flaechennutzungsplan.html 14.03.2022

LANUV 2022, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Fachkataster Online unter http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start Abgerufen: März 2022.

Lanuv 2022 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Online Emissionskataster Luft NRW, https://www.ekl.nrw.de/ekat/ abgerufen 14.03.2022

MWEBWV NRW, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz 22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Ökon Münster: Artenschutzgutachten vom 02.09.2021

Thomas und Bökamp 2021: Ergänzung zur Verkehrstechnischen Untersuchung vom 27.09.2012 Erweiterung des Lidl-Markt Appelhülsener Straße 3 in Nottuln von 10.2021 und Ergänzung vom 24.06.2022

Tim-online Grundlagendaten, Kartengrundlage, https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/ abgerufen 14.03.2021 / 15.09.2022

Uppenkamp und Partner, Ahaus 2021: Immisionsschutzgutachten, Schalltechnische Untersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 der Stadt Nottuln, vom 21.12.2021, Ergänzung des Gutachtens bzw. Stellungnahme zu den Anmerkungen der frühzeitigen Beteiligung mit einer Auswertung nächtlicher Anlieferung des Bäckerei-Cafes / Restaurant (12.09.2022)

Anlage Bestandsplan



BESTAND

Klassenname	Gesamtfläche
BESTAND-Gebäude	1882,96m²
BESTAND-Gehölze Hecke	74,28m²
BESTAND-Pflasterflächen/versiegelt	564,98m²
BESTAND-Ruderalfläche	2491,44m²
BESTAND-Vegetaitonsfläche extensiv	38,35m²

Anlage Planung



PLANUNG

Klassenname	Gesamtfläche
PLANUNG-Gebäude	764,04m²
PLANUNG-Gebäude Bestand	1811,41m²
PLANUNG-Pflasterflächen/versiegelt	2030,32m²
PLANUNG-Vegetaitonsfläche extensiv	446,03m²



Ö 9.3

Gemeinde Nottuln - 84. Änderung des Flächennutzungsplans "Erweiterung eines Einkaufszentrums"

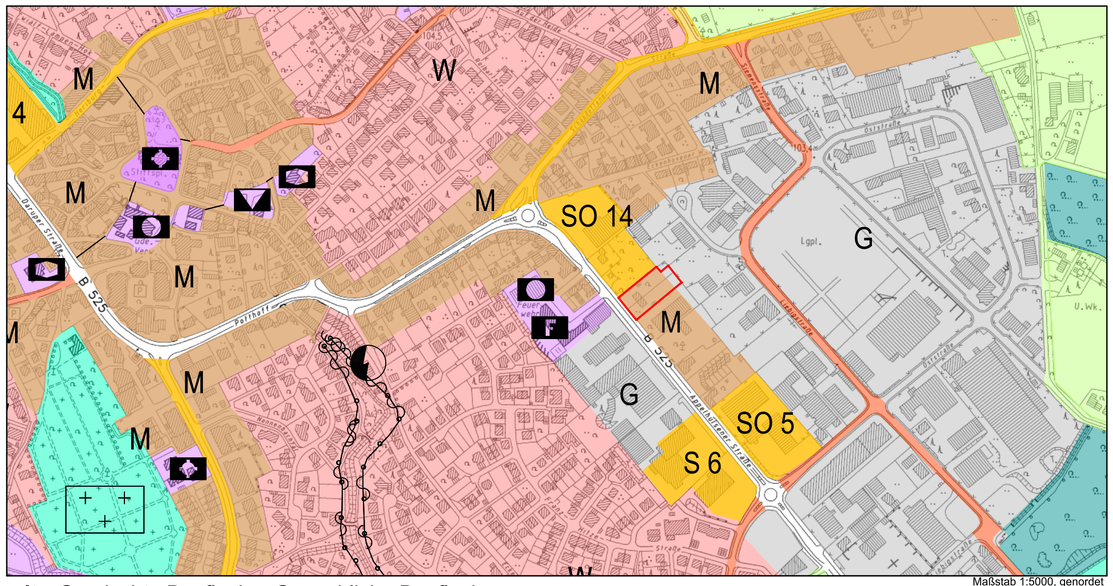

alt: Gemischte Baufläche, Gewerbliche Baufläche

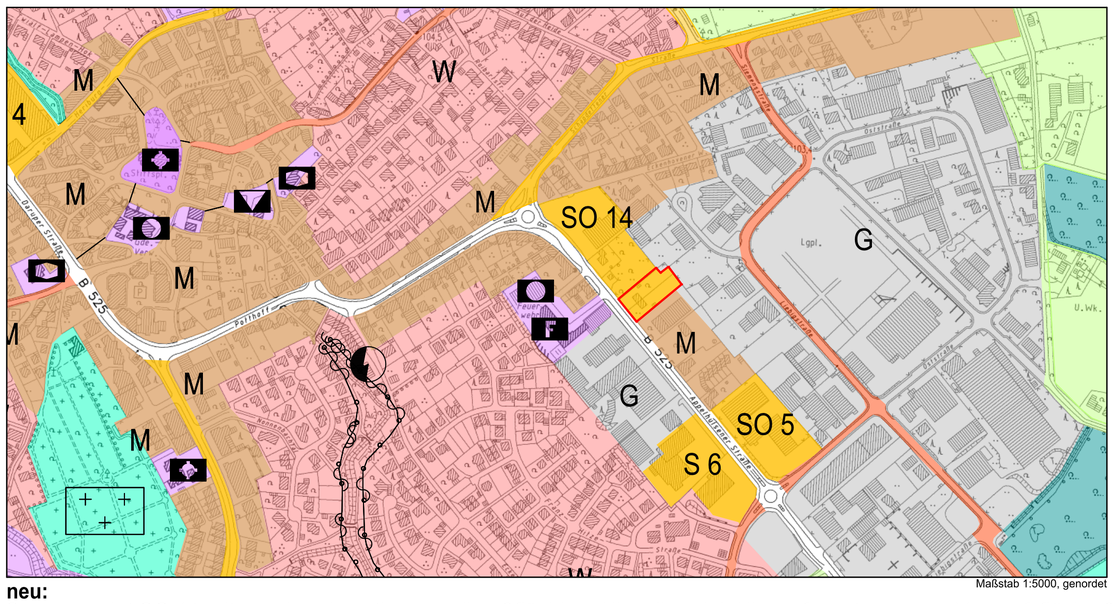

neu:
Sondergebiet SO 14 mit der Zweckbestimmung "großflächiger Einzelhandel, Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3200m²"

Zeichenerklärung

- W — Wohnbauflächen
- M — Gemischte Bauflächen
- G — Gewerbliche Bauflächen
- S — Sondergebiete
- SO — Sondergebiete mit Zweckbestimmung
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Verkehrswichtige Straßen (örtliche Hauptverkehrszüge)
- Ver- / Entsorgungsflächen
- Grünflächen
- Ü — Überschwemmungsgebiet
- R — Regenrückhaltung
- GW — Wasserschutzgebiet
- Abgrabungsfläche
- Fläche für Landwirtschaft
- Waldfläche
- überörtliche Verkehrsflächen
- Bahnanlagen
- Geltungsbereich 84. Änderung
- öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirche
- Soziales
- Gesundheit
- Kultur
- Sport
- Feuerwehr
- Windkraftanlage
- P — öffentliche Parkfläche
- Elektrizität
- Wasser
- Abwasser
- F — Freizeitanlage
- Modellflugplatz
- Parkanlage
- Sportplatz
- Reitplatz
- Friedhof

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Beschluss zur Ausstellung dieses Plans wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom Rat der Gemeinde Nottuln am _____ getroffen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Nottuln, den _____

_____
Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom _____ bis einschließlich _____ durch öffentliche Auslegung mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung stattgefunden. Die Auslegung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Nottuln, den _____

_____
Bürgermeister

Dieser Plan hat mit Begründung gem § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Nottuln, den _____

_____
Bürgermeister

Dieser Plan hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB einen Monat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ erneut öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Nottuln, den _____

_____
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat gem. § 3 BauGB am _____ über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden und diese 84. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und festgestellt.

Nottuln, den _____

_____
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:
Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung mit der 84. Änderung des Flächennutzungsplans dem Beschluss des Rats der Gemeinde Nottuln vom _____ zugrunde lag und diesem Beschluss entspricht.

Nottuln, den _____

_____
Bürgermeister

Diese 84. Änderung des Flächennutzugsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom Az.: _____ genehmigt worden.

Münster, den _____

_____
Bezirksregierung

Die Genehmigung dieser 84. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung wirksam.

Nottuln, den _____

_____
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGE

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.September 2021 (BGBl. I S.4147) m. W. v. 15. September 2021.

2. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geänderet durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) m. W. v. 23. Juni 2021.

3. Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl I S. 1057) geändert worden ist.

4. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994; zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90).

5. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW S. 421).

Gemeinde Nottuln

84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln "Erweiterung eines Einkaufszentrums"



Maßstab:
1:5000
1:25000 (Übersichtskarte)

10/2022

Ö 9.3



Gemeinde Nottuln

September 2022

Flächennutzungsplan

84. Änderung

Begründung

Inhalt

1. Änderungsanlass und Geltungsbereich 3

2. Planungsanlass und Planungsziel 3

3. Derzeitige Situation 4

4. Planungsrechtliche Vorgaben 4

a. Regionalplan 4

b. Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz 7

c. Flächennutzungsplan 7

d. Landschaftsplan 8

5. Änderungspunkte 8

6. Natur und Landschaft/ sonstige Belange 8

a. Eingriffsregelung 8

b. Biotop- und Artenschutz 9

c. Natura 2000 10

d. Erschließung 10

e. Ver- und Entsorgung 10

f. Immissionsschutz 11

g. Altlasten und Kampfmittelvorkommen 11

h. Wasserwirtschaftliche Belange 12

i. Forstliche Belange 12

j. Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel 12

k. Belange des Bodenschutzes 12

l. Belange des Brandschutzes 13

7. Umweltbericht 13

8. Literaturverzeichnis 13

1. Änderungsanlass und Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 06.05.2021 beschlossen, gem. § 2 BauGB, die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Nottuln (Flur 10, Flurstücke 593 tlw., 594). Er befindet sich ca. 700 m östlich des Ortszentrum an der Appelhülsener Straße und umfasst 0,26 ha.

Es wird

- im Norden durch das bestehende Einkaufszentrum
- im Osten durch die gewerbliche Bebauung an der Liebigstraße
- im Süden und Westen durch die Appelhülsener Straße mit der angrenzenden gewerblichen Bebauung

begrenzt.

2. Planungsanlass und Planungsziel

Der Investor beabsichtigt die Erweiterung eines großflächigen Discounters an der Appelhülsener Straße 1-3 in Nottuln. Das bestehende Gebäude soll durch einen Anbau auf den Grundstücken der Appelhülsener Straße 5 und 7 erweitert werden. Für den Discounter ist eine Verkaufsfläche von etwa 1.445 m² geplant. Die bisherige Verkaufsfläche soll von 1045 m² um 400 m² auf 1445 m² vergrößert werden. Der Betreiber verfolgt mit der Verkaufsflächenerweiterung die Modernisierung und Attraktivierung des Betriebes. Neben der Vergrößerung der Verkaufsfläche soll zur Verbesserung logistischer und arbeitsprozessualer Abläufe die Anlieferung nach Osten verlagert werden. Gleichzeitig soll die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und der Grünflächenanteil vergrößert werden.

Die südlich direkt angrenzenden Grundstücksflächen bieten sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem vorhandenen Discounter als Erweiterungsfläche an.

Deshalb wurden im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern, dem Investor und der Gemeinde Nottuln die gemeinsamen Ziele und Vorstellungen bestätigt.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den unmittelbar angrenzenden Bereich des bestehenden Einkaufszentrums eine Sondergebiet SO14 mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3000 m²" dar.

Für den gekennzeichneten Änderungsbereich sind eine „Gemischte Baufläche" und eine „Gewerbliche Baufläche" dargestellt. Die künftige Nutzung steht dieser Darstellung entgegen und stellt eine Beeinträchtigung der öffentlichen Belange dar. Daraus entsteht der Änderungsbedarf des Flächennutzungsplanes.

Das Planungsziel ist die Änderung und Integration des gekennzeichneten Bereichs von einer „Gemischten Baufläche" und „Gewerbliche Baufläche" in das Sondergebiet SO 14 mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3200 m²".

3. Derzeitige Situation

An der Appelhülsener Straße 3 befindet sich bereits ein Einkaufszentrum in dem sich der o. g. Discounter befindet. Der Bereich wird im Flächennutzungsplan als Sondergebiet SO 14 mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3000 m²" dargestellt. Direkt östlich angrenzend befindet sich der Änderungsbereich.

Der Flächennutzungsplan stellt für den anstehenden Änderungsbereich eine „Gemischte Baufläche" und eine „Gewerbliche Baufläche" dar.

Für die „Gemischte Baufläche" liegt nach der Entfernung des Wohnhauses/ Doppelhaus keine bauliche Nutzung vor.

Der nördliche Änderungsbereich wurde bisher als „Gewerbliche Baufläche" ohne bauliche Nutzung im Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb an der Liebigstraße genutzt.

4. Planungsrechtliche Vorgaben

a. Regionalplan

Das Plangebiet ist im geltenden Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) festgelegt.

Der Regionalplan Münsterland setzt für die Entwicklung der Allgemeinen Siedlungsbereiche Ziele und Grundsätze fest.

Zum Einzelhandel wird der Grundsatz 10 genannt. Er soll die Nahversorgung sichern, die Attraktivität der Zentren erhöhen und Einzelhandelskonzepte sollen entwickelt und fortgeschrieben werden.

Als Ziel 4 wird die Konzentration der Einzelhandelsentwicklung auf die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) genannt. Sondergebiete für Einkaufszentren i. S. von § 11 (3) BauNVO dürfen nur innerhalb der allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) festgesetzt werden. Weiterhin wird auf die Begrenzung der Sortimente und deren Verkaufsflächen auf die zulässigen Verkaufsflächenobergrenzen verwiesen.

In Bezug auf das Vorhaben hat das Gutachterbüro „Stadt + Handel" im Auftrag des Investors ein Gutachten erstellt um die Auswirkungen für die geplante Erweiterung des Lebensmitteldiscounters LIDL in dem bestehenden Einkaufszentrum gem. § 11 Abs. 3 BauNVO zu erörtern.

Das Gutachten „Auswirkungsanalyse für die geplante Erweiterung eines LIDL-Lebensmitteldiscounters im Einkaufszentrum in Nottuln, Standort Appelhülsener Straße gem. § 11 Abs. 3 BauNVO" von November 2021 basiert auf dem Einzelhandelskonzept (EHK) der Gemeinde Nottuln 2017.

Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß EHK Nottuln 2017 innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs Ortszentrum Nottuln, welchem nach dem EHK Nottuln 2017 eine wichtige Versorgungsfunktion für die gesamte Gemeinde Nottuln zukommt.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln soll künftig ein Sondergebiet „Einkaufszentrum" mit einer maximalen Verkaufsfläche von 3.200 m² dargestellt werden. Da das Erweiterungsvorhaben Lebensmitteldiscounter LIDL lediglich einen Bestandteil des bereits bestehenden Einkaufszentrums darstellt, müssen die weiteren Einzelhandelsnutzungen sowie weitere Sortimente gleichermaßen in die Untersuchungen einbezogen werden. Für die weiteren Bestandsbetriebe des Einkaufszentrums sind keine Entwicklungen vorgesehen. Das Gutachterbüro Stadt + Handel hat die zu erwartenden absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen des Planvorhabens untersucht, um letztlich bewerten zu können, ob mit Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung i. S. § 11 Abs. 3 BauNVO zu rechnen ist.

Die Ergebnisse der Verträglichkeitsanalyse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Einordnung gemäß kommunalplanerischen Grundlagen:

Das Planvorhaben (LIDL-Erweiterung) ist aufgrund seiner Lage im ZVB OZ Nottuln (Zentraler Versorgungsbereich Ortszentrum Nottuln) und seiner Versorgungsbedeutung für die umliegenden Siedlungsbereiche konform zu den Vorgaben des EHK Nottuln 2017. Die absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der in der anschließenden Tabelle 11 aufgeführten Verkaufsflächenfestsetzungen in den jeweiligen Sortimenten sind städtebaulich negative Auswirkungen auf den Bestand und/oder die Entwicklungsmöglichkeiten zentraler Versorgungsbereiche und/oder die integrierte Nahversorgung in den sonstigen Lagen i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht zu erwarten.

Einordnung gemäß landesplanerischer Grundlagen:

6.5-1. Ziel: Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß des Regionalplans der Bezirksregierung in Münster innerhalb eines ausgewiesenen Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB). 6.5-1 Ziel wird demnach erfüllt.

6.5-2. Ziel: Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß EHK Nottuln 2017 innerhalb des ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiches OZ Nottuln. 6.5-2 Ziel wird demnach erfüllt.

6.5-3. Ziel: Entsprechend der erfolgten Analyse möglicher absatzwirtschaftlicher Auswirkungen (…) und deren städtebaulichen Bewertung (…) werden durch das Planvorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen ausgelöst.

6.5-3 Ziel wird demnach erfüllt. Das Planvorhaben ist konform zu den landesplanerischen Zielstellungen des LEP NRW 2019. Bei Einhaltung der in Tabelle 11 dargestellten Verkaufsflächengrößenordnungen ist das Planvorhaben als verträglich i. S. der Vorgaben des § 11 Abs. 3 BauNVO zu bewerten. Zudem ist das Erweiterungsvorhaben LIDL konform zur informellen Planung (EHK Nottuln 2017 sowie zu den normativen Aspekten der Planung (LEP NRW 2019)."

Die Sortimentsliste wird auch in den folgenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen.

Tabelle 11: Geprüfte und festzusetzende Verkaufsflächen für das untersuchte Einkaufszentrum

Sortimente	VKF Bestand in m²	VKF Planung in m²	VKF-Differenz in m²
zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente			
Nahrungs- und Genussmittel	933	1.253	+ 320
Drogeriewaren	633	673	+ 40
Zeitungen/Zeitschriften	4	6	+ 2
zentrenrelevante Sortimente			
Augenoptik	3	3	+/- 0
Bekleidung	589	595	+ 6
Bücher	1	1	+/- 0
Elektrokleingeräte	7	10	+ 3
Glas/Porzellan/Keramik	5	5	+/- 0
Haus-/Bett-/Tischwäsche	16	16	+/- 0
Hausrat	15	16	+ 1
Heimtextilien/Gardinen	3	4	+ 1
Papier/Büroartikel/Schreibwaren	17	19	+ 2
Schuhe, Lederwaren	431	432	+ 1
Spielwaren	26	27	+ 1
Sport- und Campingartikel	10	11	+ 1
Uhren/Schmuck	7	8	+ 1
Unterhaltungselektronik/Neue Medien	19	23	+ 4
Wohneinrichtungsbedarf	15	15	+/- 0
nicht zentrenrelevante Sortimente			
Baumarktsortiment i. e. S.	7	9	+ 2
Bettwaren	6	7	+ 1
Möbel	9	13	+ 4
Pflanzen/Samen	7	9	+ 2
Zoologischer Bedarf	37	45	+ 8
GESAMT	**2.800**	**3.200**	**+ 400**

Quelle: Verkaufsfläche: Angaben des Vorhabenträgers; Erfasste Verkaufsflächen am Vorhabenstandort (EKZ); Einstufungen der Sortimente gemäß Sortimentsliste für die Gemeinde Nottuln (vgl. EHK Nottuln 2017, S. 70ff.).

b. Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes verordnung beinhaltet einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz. Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft und bestätigt (Ziel I.1.1, Ziel I.2.1, Grundsatz II.1.1). Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Flussgebietes „Rhein" im Teileinzugsgebiet „Lippe" und der untergeordneten Planungseinheit „Stever". Der Änderungsbereich und sein nahes Umfeld befinden sich nicht im direkten Einflussgebiet von Risikogewässern.

Das nächstgelegene Risikogewässer ist der Nonnenbach in einer Entfernung von ca. 350m. Entlang dieses Gewässers liegen Bereiche, die laut den Hochwassergefahrenkarten im Falle von Hochwasserereignissen (HQhäufig, HQ100, HQextrem) überflutet werden. Der Änderungsbereich ist von den Darstellungen der Hochwassergefahrenkarte nicht betroffen. Er gehört nicht zu den Hochwasser geschützten Gebieten.

Hingegen können Teile der Ortslage Nottulns (Stiftsstraße) überschwemmt werden. Das nächstgelegenen Regenrückhaltebecken ist ca. 1000 m entfernt.

Den Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse z.B. durch Starkregen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch hochwasserminimierende Maßnahmen wie eine dezentrale Regenrückhaltung in unterirdischen Rigolen mit gedrosselter Einleitung in den angrenzenden Vorfluter entsprochen.

c. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln stellt den Änderungsbereich als gemischte Baufläche und in geringfügigem Umfang als gewerbliche Fläche dar.

Im Umfeld des Änderungsbereiches trifft der Flächennutzungsplan die folgenden Darstellungen:

Nach Osten werden gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Nach Süden und Westen wird eine überörtliche Verkehrsfläche der Appelhülsener Straße mit angrenzenden gewerblichen Bauflächen dargestellt.

Nach Norden grenzt das Sondergebiet SO14 mit der besonderen Zweckbestimmung „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3.000 m²" an.

d. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Nottuln wird von dem Änderungsbereich nicht berührt.

5. Änderungspunkte

Der folgende Änderungspunkt entspricht der im Flächennutzungsplan eingetragenen Ziffer:

Änderungspunkt 1

Änderung von „Gemischte Baufläche" in Sondergebiet SO 14 mir der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3.200 m²"

Die Erweiterung der Verkaufsfläche sowie die Anlieferung und weitere erforderliche Stellplätze und Grünflächen sollen größtenteils innerhalb dieser Fläche erfolgen. Deshalb ist es das Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung zu schaffen. Da die angestrebte Nutzung der Darstellung „Gemischte Baufläche" widerspricht, soll das angrenzende Sondergebiet SO 14 um diesen Bereich ergänzt werden. Die Zweckbestimmung soll von "Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3.000 m²" in „Einkaufsfläche max. Verkaufsfläche 3.200 m²" geändert werden.

Änderungspunkt 2

Änderung von „Gewerbliche Baufläche" in Sondergebiet SO 14 mir der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3.200 m²"

Die nördlich gelegene „Gewerbliche Baufläche", die Teil eines Gewerbegrundstücks war, ist für den betreffenden Betrieb nicht mehr von Bedeutung. Deshalb soll sie dem Sondergebiet SO 14 zugeführt werden. Die Erweiterung der Discounterfläche ragt mit ca. 25 m² in die nördlich angrenzende „Gewerbliche Baufläche" hinein. Ebenso sollen ca. 9 erforderliche Stellplätze und ein Teil der Grünfläche in dieser Fläche errichtet werden.

6. Natur und Landschaft/ sonstige Belange

a. Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 187 BNatSchG i. V. m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

b. Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Für das vorliegende Vorhaben liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage von dem Fachbüro Ökon GmbH in Münster mit Auswertung der vorhandenen Daten nach Aktenlage vor.

Im Rahmen dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASP I) wird geklärt, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können.

Das Büro Ökon GmbH kommt in der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu dem Ergebnis, dass die „Erweiterung des Fachmarktzentrums" bei Beachtung von konfliktmindernden Maßnahmen bei der Gehölzfällung im Winter (1.10. bis 28./29.02.) und dem Baubeginn außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Hinsichtlich des Schädigungsverbotes wurden die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 5 BNatSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, nicht vertiefend betrachtet.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Arten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten") bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNatSchG verstoßen wird.

Auf die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle kann auf Grund fehlender Betroffenheit verzichtet werden.

Insgesamt liegen keine Anhaltspunkte vor, dass eine Umsetzung der Darstellung des geänderten Flächennutzungsplanes auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht vollzugsfähig wäre. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in den in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132- 1. Änderung aufgenommen.

c. Natura 2000

Das nächstgelegen FFH- bzw. Vogelschutzgebiet „Baumberge" liegt in nördlicher Richtung, in einer Entfernung von ca. 6 km Entfernung. Auswirkungen, die die Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietes betreffen, sind aufgrund der Darstellungen als „Sondergebiet- Zweckbestimmung Einkaufszentrum" sowie der gegebenen Entfernung ausgeschlossen.

d. Erschließung

Der Änderungsbereich wird über die Appelhülsener Straße erschlossen. Sie führt aus dem östlichen Ortsteil Appelhülsen und endet im westlich gelegenen Ortskern Nottulns. Eine gute Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz ist damit sichergestellt.

Zur Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen der Maßnahme hat der Investor das Fachbüro Thomas und Bökamp in Münster mit der Ergänzung zur verkehrstechnischen Untersuchung von September 2012 beauftragt.

Im Rahmen der Markterweiterung sollen ca. 65 Stellplätze im südöstlichen Grundstücksbereich angelegt werden. Die östliche Anbindung an die Appelhülsener Straße wird um 16m stadtauswärts verschoben. Der vorhandene Knotenpunkt (Schappdettener Straße, Appelhülsener Straße, Mauritzstraße) ist im Zufahrtsbereich auch mit der Erweiterung des Lidl-Marktes und des dadurch höheren Verkehrsaufkommens ausreichend bemessen.

Die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsströme können ohne verkehrliche Behinderung der Appelhülsener Straße abgeleitet werden. Die versetzten Zu-/Abfahrten verbessern den geringen Rückstau im Bereich der Abfahrten des Parkplatzes.

Aufgrund der Realisierung der Umgehungsstraße hat sich die Zu- und Abfahrtssituation im Vergleich zu 2012 stark verbessert.

Es sind keine weiteren Maßnahmen zur Veränderung der verkehrstechnischen Situation erforderlich.

e. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Änderungsgebietes mit Strom, Telekommunikation und Wasser wird für den Änderungsbereich durch den vorhandenen Anschluss an die bestehenden Netze sichergestellt.

Die Ingenieurgemeinschaft Flick in Ibbenbüren wurde vom Investor beauftragt, einen wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag zu erarbeiten.

Für die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück in den öffentlichen Mischwasserkanal wurden bereits im Rahmen des Bebauungsplanes und FNP-

Änderung im Jahr 2012 Einleitungsbeschränkungen vorgegeben. Seinerzeit wurden 2 Regenrückhaltevolumina für ein 5-jährliches Regenereignis berechnet. Die gesamte Grundstücksfläche wurde in zwei Teileinzugsgebiete aufgeteilt.

Die Regenwasserspende soll für die geplante Erweiterung des Marktes einschließlich der Hoffläche über einen zu erweiternden Rigolenspeicher mit Drosselung abgeleitet werden.

Vor Beginn der hochbaulichen Maßnahmen soll die Speicherrigole entsprechend erweitert werden und dem gleichen Prinzip folgen.

f. Immissionsschutz

Für die Erweiterung des Marktes und die Schaffung zusätzlicher Stellplätze ist ein Nachweis erforderlich, dass die künftige Baumaßnahme die schalltechnischen Anforderungen der TA-Lärm einhält.

Hierzu hat der Investor das Fachbüro Normec Uppenkamp und Partner in Ahaus mit der Erstellung einer Schallimmissionsprognose beauftragt.

Die Prognose ergibt, dass eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung nicht erforderlich ist, weil die geltenden Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen und sonstigen Immissionsorten tagsüber mindestens 3 bB und nachts mindestens 6 dB unterschritten werden.

Die Spitzenpegelkriterien nach TA- Lärm werden ebenfalls eingehalten.

Die Schallleistungspegel der technischen Einrichtungen orientieren sich an den Vorgaben.

Auf der Dachfläche der Kühlzelle ist eine Wärmepumpe geplant. Hierzu liegen die schalltechnischen Angaben des Herstellers vor. Demnach liegen die zu erwartenden nächtlichen Werte zu hoch. Um die erforderliche Reduzierung der Immissionen um mindestens 5 dB zu erreichen, sind neben der technischen Einstellung des Gerätes auch eine Einhausung oder die Errichtung von Schallschutzwänden erforderlich.

g. Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet ist nicht bekannt. Sollten bei etwaigen Bauarbeiten außergewöhnliche Verfärbungen im Bauaushub oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst durch das Ordnungsamt der Gemeinde Nottuln zu verständigen.

h. Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind bei der vorliegenden Änderung nicht betroffen.

i. Forstliche Belange

Forstliche Belange sind bei der vorliegenden Änderung nicht betroffen.

j. Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Der Änderungsbereich befindet sich im unmittelbaren Anschluss zu einer bereits verkehrlichen und infrastrukturell erschlossenen Bebauung. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können genutzt werden. Die künftige Erweiterung wird nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des globalen Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Klimaschutzbelange negativ betroffen.

k. Belange des Bodenschutzes

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit der vorliegenden 84. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Inanspruchnahme einer „gemischten Baufläche" vorbereitet.

Dabei wird die Umwandlung der gemischten Baufläche zugunsten einer „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3.200m²" in die Abwägung aufgenommen. Im Ergebnis wird der Erweiterung des Gebäudes und die damit verbundene bessere Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ein Vorrang eingeräumt und als gerechtfertigt angesehen. Eine adäquate Alternativfläche die in unmittelbarer Nähe liegt und für die Erweiterung geeignet ist, steht nicht zur Verfügung. Der gewählte Standort ist auch in Bezug auf die Vornutzung als genutzte und zumindest in Teilen versiegelte Fläche für die Markterweiterung optimal geeignet. Dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden gemäß BauGB wird daher im Wesentlichen entsprochen. Vor diesem Hintergrund ist die Inanspruchnahme der gemischten Baufläche unvermeidbar.

Wie bereits dargelegt, wird der Änderungsbereich im Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) dargestellt. Der Bedarf an Bauflächen ist entsprechend planerisch anerkannt.

Auf Ebenen der verbindlichen Bauleitplanung wird im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden das Maß der erforderlichen Versiegelung auf das notwendige Minimum reduziert. Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

l. Belange des Brandschutzes

Die Gemeindewerke Nottuln können für die Brandbekämpfung 92 m³/h über Hydranten im Eckenhövener Weg, der Appelhülsener Straße sowie der Liebigstraße zur Verfügung stellen.

Damit steht ausreichend Löschwasser zur Verfügung.

7. Umweltbericht

Der erforderliche Umweltbericht vom Büro für Landschaftsarchitektur Schultewolter in Telgte befindet sich im Anhang.

8. Literaturverzeichnis

Brandt, Dieter, Bahnhofstraße 38, 48356 Nordwalde: Vorhabenbezogener Bebauungsplan 132 Sondergebiet „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße" Planung vom 23.03.2022

Bezirksregierung Münster 2022: Regionalplan Münsterland, https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html

Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 2017, http://www.bmub.bund.de/ Umweltziele

Gemeinde Nottuln, 2014: Flächennutzungsplan Gemeinde Nottuln abgerufen über https://www.nottuln.de/leben-in-nottuln/planen-bauen-umwelt/bauleitplanung/flaechennutzungsplan.html 14.03.2022

LANUV 2022, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen:

Fachkataster Online unter http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start Abgerufen: März 2022.

Lanuv 2022 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Online Emissionskataster Luft NRW, https://www.ekl.nrw.de/ekat/ abgerufen 14.03.2022

MWEBWV NRW, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz 22.12.2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Ökon Münster: Artenschutzgutachten vom 02.09.2021

Thomas und Bökamp 2021: Ergänzung zur Verkehrstechnischen Untersuchung vom 27.09.2012 Erweiterung des Lidl-Markt Appelhülsener Straße 3 in Nottuln von 10.2021

Tim-online Grundlagendaten, Kartengrundlage, https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/ abgerufen 14.03.2021

Uppenkamp und Partner, Ahaus 2021: Immisionsschutzgutachten, Schalltechnische Untersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 der Stadt Nottuln, vom 21.12.2021

Landschaftsarchitektur Schultewolter, Haus-Droste-Weg 1, 48291 Telgte, Umweltbericht vom 14.03.2022

Stadt und Handel Beckmann und Föhrer Stadtplaner PartGmbB Hörder Hafenstraße 11, 44263 Dortmund, „Gutachten – Auswirkungsanalyse für die geplante Erweiterung eines LIDL-Lebensmitteldiscounters im Einkaufszentrum in Nottuln, Standort Appelhülsener Straße gem. § 11 Abs. 3 BauNVO" von November 2021

Ingenieurgemeinschaft Flick, Neumarkt 31 , 48477 Ibbenbüren, „Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag" von August 2021

Aufgestellt, 13.10.2022

Verfasser:

Bühning Architekten- Dipl.- Ing. Architektin Heike Bühning- Bahnhofstr. 38,

48356 Nordwalde, Tel. 02573 6077119

Ö 9.3



Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Nottuln
84. Änderung

Umweltbericht

GLIEDERUNG

1.0 Einleitung 3
1.1 Standort, Art und Umfang 3
1.1.1 Anlass der FNP -Änderung 4
1.1.2 Ziele und Bedarf an Grund und Boden 4
1.1.3 Bedarf an Grund und Boden 4
1.1.4 Standort, Art und Umfang 4
1.1.5 Festsetzungen 5
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes 5
1.2.1 Planerische Vorgaben - Landesplanung 6
1.2.2 Schutzgebiete 7
2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 7
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands - Basisszenario 7
2.1.1 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung 8
2.1.2 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt 8
2.1.3 Fläche 10
2.1.4 Boden 11
2.1.5 Wasser 11
2.1.6 Klima und Luft 12
2.1.7 Landschaft 13
2.1.8 Kultur- und Sachgüter 13
2.1.9 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen 14
2.1.10 Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 14
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 15
2.2.1.1 Auswirkungen durch Abfälle 16
2.2.1.2 Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen 16
2.2.1.3 Kumulierende Auswirkungen 16
2.2.1.4 Auswirkungen auf das Klima und Auswirkungen infolge des Klimawandels 16
2.2.1.5 Auswirkungen infolge der eingesetzten Technik 17
2.2.2 Zusammenfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen 17
2.2.3 Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB 17
2.4 Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten 18
2.5 Beschreibung der u.U. verbleibenden erheblichen Auswirkungen 19

3.0 Zusätzliche Angaben 19
3.1 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 19
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen 20
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung 20

4.0 Literatur und Unterlagen 21

Flächennutzungsplanänderung

„Erweiterung eines Einkaufszentrum“ Sonderfläche SO 14

1.0 Einleitung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 06.05.2021 beschlossen, gem. § 2 BauGB die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

1.1 Standort, Art und Umfang

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Nottuln (Flur 10, Flurstücke 593 mit 1348 qm und 594 tlw. mit 1252 qm) an der Appelhülsener Straße und umfasst insgesamt 0,26 ha.
Er wird begrenzt

- im Norden durch das bestehende Einkaufszentrum
- im Osten durch die gewerbliche Bebauung an der Liebigstraße
- im Süden und Westen durch die Appelhülsener Straße mit der angrenzenden gewerblichen Bebauung

Die Abbildung zeigt im Luftbild die Flurstücke 593 und 594

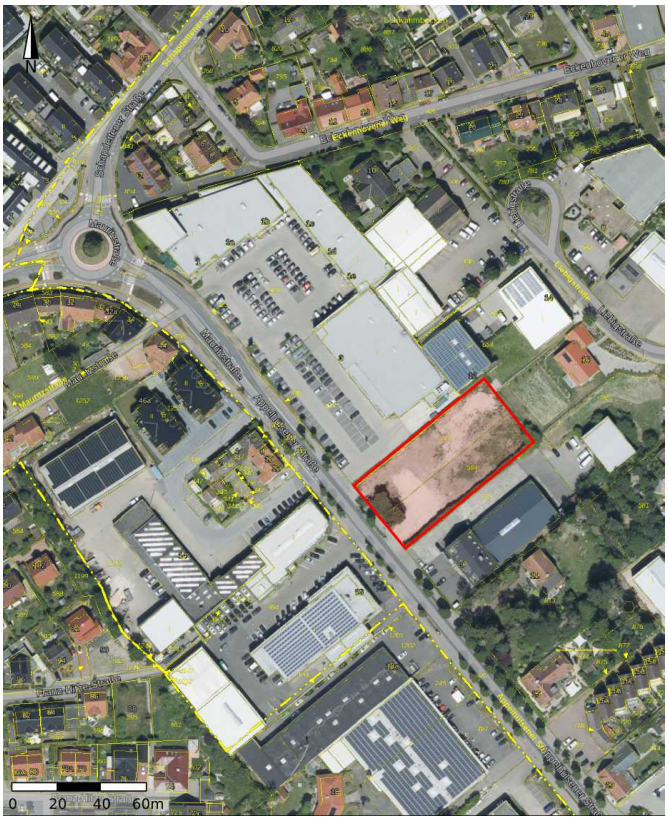

Abbildung 1: Luftbild der Flurstücke

1.1.1 Anlass der FNP -Änderung

Der Investor beabsichtigt die Erweiterung eines großflächigen Discounters an der Appelhülsener Straße 1-3 in Nottuln. Das bestehende Gebäude soll durch einen Anbau auf den Grundstücken

der Appelhülsener Straße 5 und 7 erweitert werden. Für den Discounter ist eine Verkaufsfläche von etwa 1.460 m² beabsichtigt. Die bisherige Verkaufsfläche soll von 1060m² um 399m² auf 1460m² vergrößert werden. Der Betreiber beabsichtigt mit der Verkaufsflächenerweiterung die Modernisierung und Attraktivierung des Betriebes. Neben der Vergrößerung der Verkaufsfläche soll die Anlieferung zur Verbesserung logistischer und arbeitsprozessualer Abläufe nach Osten verlagert werden. Gleichzeitig soll die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und der Grünfläche vergrößert werden.

1.1.2 Ziele und Bedarf an Grund und Boden

Das Planungsziel ist die Änderung und Integration des gekennzeichneten Bereichs von einer „Gemischten Baufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ in das Sondergebiet SO 14 mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3200 m²“.

1.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden für die vorgesehenen Nutzungen im Geltungsbereich wird durch nachfolgende Angaben aufgezeigt (s. dazu Tabelle 1).

Tab. 1: Bedarf an Grund und Boden (gem. Begründung)

Geplanter Nutzungstyp	Fläche [m²]
Sondergebiet	2100
Öffentliche Verkehrsflächen	-
Öffentliche Grünflächen	-
Private Grünflächen	500
Summe	**2600**

1.1.4 Standort, Art und Umfang

Mit dem Änderungsbereich wird eine ehemals bebaute und heute offene Freifläche unmittelbar an der Appelhülsenerstraße überplant. Nennenswerte Gehölzbestände sind, bis auf einige randliche Gehölze auf dem Grundstück nicht vorhanden. Im südlichen Teil des Änderungsbereiches sind Heckenstrukturen vorhanden, die erhalten bleiben. Zur Appelhülsenerstraße stehen zwei größere Eiben, die nicht erhalten werden.

1.1.5 Festsetzungen

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den unmittelbar angrenzenden Bereich des bestehenden Einkaufszentrums eine Sonderfläche SO14 mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3000 m²“ dar. Für den gekennzeichneten Änderungsbereich sind eine „Gemischte Baufläche“ und eine „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Die künftige Nutzung steht

dieser Darstellung entgegen und stellt eine Beeinträchtigung der öffentlichen Belange dar. Daraus entsteht der Änderungsbedarf des Flächennutzungsplanes.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

Im Rahmen der Aufstellung eines Änderungsbereiches sieht das Baugesetzbuch vor, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und beurteilt werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung wurden in dem vorliegenden gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a S.2 in Verb. mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet. Innerhalb der Fachgesetze werden für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung Berücksichtigung finden müssen (siehe Tabelle 2). Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen. Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln. Folgende Zielaussagen der Fachgesetze sind relevant:

Tabelle 2: Fachgesetze

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Fläche	Baugesetzbuch	Begrenzung von Bodenversiegelungen sowie sparsamer Umgang mit Grund und Boden in Verbindung mit einer stärkeren Innenentwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung mit der Zielsetzung, eine weitere Flächeninanspruchnahme in der offenen Landschaft zum Schutz von Landwirtschafts- u. Waldfläche entgegenzuwirken.
Boden	Bundesboden schutzgesetz incl. Bundes bodenschutz verordnung Baugesetzbuch	Ziele des BBodSchG sind - der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Zusätzliche Anforderungen entstehen des weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastete Böden.

Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz incl. Verordnungen Baugesetzbuch	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen TA Luft Baugesetzbuch	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne.
Klima	Landesnaturschutzsgesetz NRW Baugesetzbuch	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und als Grundlage für seine Erholung. Berücksichtigung der „Verantwortung für den Klimaschutz“ sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzsgesetz NRW Baugesetzbuch	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sowie Aufbau des Biotop- incl. einschließlich des Wildtierverbundes und Förderung der Biodiversität. Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bebauungsplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläneund Anwendung der Eingriffsplanung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.
Kultur und Sachgüter	Baugesetzbuch Bundesnaturschutzgesetz	Schutz von Kultur- u. Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung. Berücksichtigung von Umweltschutzbelangen bei der B-Plan-Aufstellung Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

1.2.1 Planerische Vorgaben - Landesplanung

Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß dem Regionalplan der Bezirksregierung in Münster innerhalb eines ausgewiesenen Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB). Das Planvorhaben ist konform zu den landesplanerischen Zielstellungen des LEP NRW 2019. Bei Einhaltung der dargestellten Verkaufsflächengrößenordnungen (vgl. Tabelle 11 der Begründung) ist das Planvorhaben als verträglich i. S. der Vorgaben des § 11 Abs. 3 BauNVO zu bewerten.

1.2.2 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes oder in dessen direkter Nachbarschaft befinden sich weder Schutzgebiete in Form von Natura 2000-Gebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten und geschützte Landschaftsbestandteile noch Flächen eines Biotopkatasters.

Abbildung 2: Luftbild und Betrachtungsraum



2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands - Basisszenario

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands setzt sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den damit korrelierenden Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen. Auf dieser Basis lassen sich die Schutzgüter und ihre Merkmale beschreiben.
Auf dem 2600 qm großen Änderungsgrundstück zeigt sich eine klare und einfache Nutzungsstruktur, die sich in erster aus Linie aus einer offenen Bodenfläche mit Ruderalstruktur und eini-

gen seitlichen Grünstrukturen aus Hecken (Zypressen) und Sträuchern zusammensetzt. Gebäude sind dort nicht vorhanden. Es bestehen aus der Vornutzung geringe Anteile an Versiegelungen sowie Reste der Gartennutzung. Zur Appelhülsenerstraße stehen zwei größere, mehrstämmige Eiben. Die Stammstärken sind bis zu 30 cm im Durchmesser. Die Gehölze sind recht ausladend und aufgrund fehlender sonstiger Strukturen im Umfeld raumbestimmend. Die weiteren Flächen sind durch die Ruderalstruktur auf Schotterflächen mit Beständen aus Brombeere, Gräsern und offenen Bodenbereichen geprägt.

2.1.1 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Innerhalb des Geltungsbereiches des Änderungsbereiches existieren keine Flächen, die für den Menschen und oder seiner Gesundheit (z.B. Freizeit, Schrebergärten etc.) genutzt werden könnten. Insofern besitzt das Plangebiet eine nur geringe Bedeutung.
Auch die benachbarten Flächen weisen in Bezug auf den Menschen außer der Funktion als Standort der Lebensmittelversorgung und sonstiger Gewerbebetriebe keine nennenswerte Nutzung auf.
Aus Sicht der reinen Erholungsfunktionen hat das Plangebiet keine direkte, noch indirekte Bedeutung, da es weder über erholungsrelevante Bereiche noch über entsprechende infrastrukturelle, von der Allgemeinheit nutzbare Einrichtungen wie z.B. Radwege verfügt.
Die Vorbelastungen für das Schutzgut Mensch und die Bevölkerung sind sehr unterschiedlich und als heute schon vorhandene Beeinträchtigungen zu verstehen, die zu einer Minderung der Wohn- und Erholungsfunktion bzw. -qualität eines Raumes oder zur allgemeinen bzw. gesundheitlichen Belastung beitragen (können). Hier sind in erster Linie Lärm, verursacht von Straßen sowie den angrenzenden Gewerbeanlagen, daneben aber auch lufthygienische und lokalklimatische Belastungen (Effekte des Siedlungsklimas), Gerüche und visuelle Einwirkungen (durch monotone Straßenstrukturen, Gleichförmigkeit von Gebäuden anzuführen. Diesbezüglich lassen sich dementsprechend auch deutliche Vorbelastungen ableiten, da hier bzw. Im Umfeld der Plangrundstücke größere Straßen und vornehmlich Gewerbebetriebe vorhanden sind.
Der Gutachter Uppenkamp und Partner wurde mit der Erstellung einer Schallimmissionsprognose beauftragt. Die Prognose ergibt, dass eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung nicht erforderlich ist, weil die geltenden Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen und sonstigen Immissionsorten tagsüber mindestens 3 bB und nachts mindestens 6 dB unterschritten werden. Die Spitzenpegelkriterien nach TA- Lärm werden ebenfalls eingehalten. Die Schallleistungspegel der technischen Einrichtungen orientieren sich an den Vorgaben (Uppenkamp und Partner, 2022).

2.1.2 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Die Biotoptypen und die Vegetation der prägenden Biotopstrukturen des Planungsgebietes wurden im Frühjahr 2022 aufgenommen. Die Bestandssituation innerhalb des Plangebietes wird zum allergrößten Teil durch Ruderalarten wie Brennnesseln, Gräser und ein- und mehrjährige Kräuter wie Goldrute, Gundermann, Hahnenfuss, Löwenzahn, Disteln, Hirtentäschel, Quecke und Giersch und an den Grundstücksgrenzen auch durch Reste der Vornutzung mit Storchenschna-

bel, Iris, Pfingstrose bestimmt. Die meisten Flächen sind jedoch vegetationsfrei und durch eine Stein- und Schottermischung bestimmt wird. Des Weiteren sind zahlreiche Gehölzaufschläge aus Weide, Essigbaum, Wildkirsche, Wildpflaume und Ulme vorhanden. Als Lebensraumstrukturen sind diese Flächen für die meisten Tierarten eher lebensfeindlich, da sie nur wenig Schutzbereiche und (noch) keine Nahrungsflächen bieten.

2.1.2.1 Artenschutz

Es wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die dabei berücksichtigte Datengrundlage entstammt einer Potenzialanalyse. Dort wurde aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens festgestellt, dass eine Tötung von Fledermäusen und Vögeln sowie ein Verlust möglicher Fortpflanzungsstätten und essenziell notwendiger Nahrungshabitate und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten nicht möglich sein kann. Auch sogenannte Allerweltsarten dürften den Änderungsbereich nur sporadisch als Durchzugsraum nutzen. Ein dauerhafter Lebensraum für geschützte Arten ist nicht vorhanden. Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- Gehölzfällung im Winter (1.10. bis 28./29.02.)
- Kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)

eine Verletzung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des §5 BNatSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des §44 (1) Satz 3 BNatSchG verstoßen wird (Ökon, 2022).

Bewertung

Deutliche Vorbelastungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der heutigen Nutzungssituation und Lage im dicht bebauten Stadtbereich gegeben.

Biologische Vielfalt

Das Schutzgut biologische Vielfalt, bei der sich generell die genetische Vielfalt, die Artenvielfalt und die Vielfalt an Ökosystemen unterscheiden lässt, bildet die existenzielle Grundlage für das menschliche Leben und damit gleichzeitig auch die Basis einer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entfaltung der Gesellschaft. Aufgrund des jedoch andauernden Arten- und Lebensraumverlustes - dokumentiert u.a. in den Roten Listen - sind sowohl bundesweit als auch in Nordrhein-Westfalen entsprechende Strategien zur biologischen Vielfalt entwickelt worden um dieser negativen Entwicklung entgegen zu steuern. Auch im Umfeld des jetzigen Änderungsbereiches haben sich im Laufe der Siedlungsentwicklung Gemeinde Nottuln insbesondere in den letzten Jahrzehnten städtebauliche Entwicklungen von einer ehemals kleinteiligen Nutzung hin zu einem

durch städtisches Leben beeinflussten Landschaft- bzw. Ortssausschnittes vollzogen. So werden heute die benachbarten Bereiche durch die gewerbliche Bebauung entlang der Appelhülsenerstraße mit großflächigen und häufig stark versiegelten Betriebsflächen geprägt. Diese Entwicklung setzt sich bis heute fort. Auch der Änderungsbereich unterliegt nunmehr dieser Änderung durch Rückbau eher kleinteiliger Gebäudestrukturen und einem Ersatz mit großflächigen Einzelhandel.
Vor diesem Hintergrund besitzt das Änderungsgebiet zwar heute eine etwas andere Struktur, ist aber durch das angrenzende Umfeld deutlich vorbelastet und insgesamt durch eine geringe biologische Vielfalt geprägt.

2.1.3 Fläche

Mit der Aufnahme des Schutzgutes “Fläche” in den Katalog der zu berücksichtigenden Umweltbelange im Rahmen der Umweltprüfung wird die Bodenschutzklausel nach §1a Abs. 2 BauGB stärker instrumentalisiert. Das Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden soll damit stärker verfolgt werden, um insbesondere der fortdauernden Inanspruchnahme, insbesondere der land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen entgegenzuwirken. Im Baugesetzbuch heißt es diesbezüglich, dass die Möglichkeiten der Innenentwicklung durch die Städte und Gemeinden stärker betrieben werden sollen und zwar durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und anderweitige Maßnahmen auch im Hinblick auf eine Begrenzung der Bodenversiegelung. Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes das Ziel, das Angebot an Versorgungsflächen zu erhöhen bzw. der diesbezüglichen Nachfrage gerecht zu werden. Daher soll die an den vorhandenen Sonderstandort angrenzende Fläche entwickelt werden. Infolge der beabsichtigten Bebauung geht dennoch ehemalige Gebäudefläche, Garten und Freifläche verloren.
Auch ist zu konstatieren, dass das angrenzende Umfeld des Änderungsbereiches schon für vergleichbare Zwecke genutzt wird und auch der Regionalplan eine entsprechende Entwicklung vorsieht. Unter Berücksichtigung dieser Situation bietet sich eine aus städtebaulicher Sicht mögliche und seitens des Gesetzgebers geforderten Innenentwicklung an.

2.1.4 Boden

Der geologische Untergrund besteht aus auflagernden Windablagerungen (Löss). Der Löss besteht aus sandigem Schluff bis schluffigem Feinsand und weist eine gelbbraune Farbe auf. Darunter befinden sich Mergelkalk, Kalkmergel und Tonmergelstein der jüngeren Kreidezeit. Aus morphologischer Sicht ist das Plangebiet ebenfalls recht homogen strukturiert. So handelt es sich hier um eine mehr oder minder ebene Fläche, die nach Süden zur Appelhülsenerstraße hin leicht geneigt ist. Die oben beschriebenen Lössablagerungen bilden die Ausgangsmaterialien der Bodenbildung, aus denen unterschiedliche Bodentypen hervorgegangen sind. Es sind Podsolgley und Pseudogleyböden, also Grundwasser bzw. Schichtenwasser beeinflusste Böden mit deutlichem Wassereinfluss der Stauwasserklasse 3. Es ergaben sich keine unmittelbaren Hinweise auf mögliche Altablagerungen oder belastete Auffüllungen im Bereich des Planbereichs. Der Planbereich wurde vor dem Abbruch als Wohngrundstück mit einer Gartenanlage genutzt.

Nach Angaben der digitalen Bodenkarte ist wie im gesamten Ortsbereich im Plangebiet keine Versickerung möglich. Es wird eine Regenrückhaltung über die vorhandenen unterirdischen Speicherbecken am bestehenden Einzelhandelsbereich hergestellt. Gegebenenfalls sind Erweiterungen des Rückhaltesystems erforderlich. Das Oberflächenwasser wird letztlich dem öffentlichen Entwässerungssystem zugeleitet.
Als Ergebnis der Bewertung der Retentionsfunktion ist festzuhalten, dass der Pseudogley eine mittlere Wertigkeit aufweist. Bezüglich der Gesamtfilterwirkung verfügt der Pseudogley über eine hohe Filterwirkung. Im Bereich der Biotopbildungsfunktion der Böden zeigt der Pseudogley diesbezüglich eine mittlere Bedeutung, insbesondere bedingt durch die relativ günstige Nährstoffversorgung.

2.1.5 Wasser

Das Schutzgut Wasser gliedert sich in die beiden Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer (Stillgewässer und Fließgewässer), die getrennt zu beschreiben und zu bewerten sind. Freies Grundwasser ist im Planbereich nicht vorhanden. Die Stauwasserhorizonte sind nach Angaben der Bodenkarte im Plangebiet im Bereich des Pseudogleys vorhanden. Diese sorgen für eine mittlere Staunässe teils bis in den Oberboden.
Natürliche Oberflächengewässer existieren innerhalb des Plangebietes nicht, weder in Form von Fließgewässern noch von Stillgewässern. Nennenswerte Vorbelastungen für das Schutzgut Wasser sind - über das normale Maß der Hintergrundbelastung hinaus - nach derzeitigem Wissensstand nicht erkennbar. Im Rahmen der Bewertung sind als für den Naturhaushalt relevante Funktionen von Grundwasser und Oberflächengewässer ist als Ergebnis festzuhalten, dass das Grundwasser im Plangebiet aus landschaftsökologischer Sicht keine höhere Bedeutung aufweist.
Im Hinblick auf Oberflächengewässer besitzt das Plangebiet ebenfalls keine Bedeutung, da im Plangebiet selber keine nennenswerten Oberflächengewässer vorhanden sind.

2.1.6 Klima und Luft

Das Untersuchungsgebiet befindet sich hinsichtlich seiner klimageographischen Einstufung innerhalb des Klimabezirkes "Münsterland" (*DEUTSCHER WETTERDIENST 1960*), der als Übergangsbereich zwischen maritim und kontinental geprägtem Klima einzustufen ist. Dieser Bezirk ist durch relativ kühle Sommer und milde Winter, hauptsächlich maritimen Luftströmungen als Folge zyklonaler Westwetterlagen sowie mittleren Niederschlagssummen gekennzeichnet. Die Niederschläge sind relativ gleichmäßig auf das Jahr verteilt. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungskörper dürfte es zu keinen nennenswerten Verschiebungen der Klimaparameter kommen. Bei strahlungsintensiven austauscharmen Wetterlagen hat der aktuelle hohe Freiflächenanteil in Verbindung mit der derzeitigen fehlenden Nutzung des Plangebietes zur Folge, dass insbesondere der Bereich der geschotterten Flächen eine deutliche Wärmeakkumulation stattfindet. Die Grünbereiche wirken hier ausgleichend und mildernd durch Feuchteabgabe auf die benachbarten Flächen. Nennenswerte Auswirkungen oder eine Bedeutung für die Ortslage ist hier, aufgrund der Größe, nicht erkennbar.

Unabhängig davon gehört das Plangebiet mit seinem gesamten Umfeld zu städtisch-bebauten Umfeld, das durch eine hohe Wärmeakkumulation und einer geringen Durchlüftung insbesondere bei autochtonen Bedingungen gekennzeichnet ist.

Im Hinblick auf die Immissionssituation gibt es keine Anhaltspunkte für besondere Luftbelastungen. So dürften die Werte einer üblichen Hintergrundbelastung entsprechen. Auch die Emissionssituation weist keine besonderen Anhaltspunkte für besondere Luftbelastungen durch die benachbarten Gewerbestrukturen bzw. Hausbrand oder Verkehr. So zeigen die Mess- bzw. Prognosedaten aus dem Jahr 2016, abgerufen aus dem Online Emissionskataster Luft (*LANUV 2022*), in den für das Plangebiet relevanten Quadranten für alle Emittentengruppen hohe Einstufungen im durch Siedlung gekennzeichneten Quadranten. Berücksichtigt werden dabei die Parameter Kohlendioxid (CO2), Schwefeloxid (SOx/SO2), Stickoxide (NOx/NO2) sowie Staub/Gesamtstaub und auch Feinstaub (PM10), die mit Hilfe einer fünfstufigen Skala beurteilt wurden (Emissionen im Raster 1 x 1 km² mit 1500 - 5800 t/km²). Auch wenn eine höhere Belastung durch die einzelnen Parameter angezeigt wird, ist dies für Ortslagen absolut typisch.
Vor diesem Hintergrund wird die Emissions- und auch die Immissionssituation im Plangebiet als unauffällig bewertet und entspricht aus lufthygienischer Sicht einer typischen Einstufung städtischer Randzonen im ländlichen Raum.
Die lufthygienischen Aspekte spielen neben den Aspekten des Stadtklimas auch im Hinblick auf den allgemeinen Klimaschutz, insbesondere den Treibhauseffekt, aufgrund der CO^2 Problematik eine große Rolle. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass innerhalb des Plangebietes zur Zeit keine Nutzungen erneuerbarer Energien oder Projekte mit besonderen Energiesparmaßnahmen vorhanden sind. Für die oben genannten und insbesondere den Menschen und seine Gesundheit relevanten klimatisch-lufthygienischen Funktionen, d.h.

- die bioklimatische Funktion sowie
- die lufthygienische Funktion

lässt sich aufgrund der oben geschilderten Situation keine besondere Bedeutung des Plangebietes aufgrund der Lage zum Stadtkörper, der Größe und derzeitigen Nutzungssituation hervorheben.

2.1.7 Landschaft

Aus naturräumlicher Sicht gehört das Plangebiet zum zentralen Teil der Haupteinheit „Kernmünsterland“ (541) bzw. zu den ´Münsterländer Platten´ (5412) und wird hier der Untereinheit Altenberger Rücken / Baumberge zugerechnet (*MEISEL 1960*). Dieser Naturraum ist wellig reliefiert. Aus morphologischer Sicht ist das Plangebiet dagegen recht homogen strukturiert. So handelt es sich hier um eine nur geringfügig geneigte Fläche, die nach Westen abfällt.
Das Orts- bzw. Stadtbild innerhalb des Plangebietes wird zurzeit aufgrund seiner Nutzung durch den bereits vorhandenen großflächigen Parkplatz mit dem Einzelhandel dominiert. Verstärkt wird dieser Eindruck durch die nachbarschaftlichen Nutzungen aus Gewerbe und Handel. Der Bereich wird bereits heute als zum Ortsbild zugehörig empfunden. Die Realisierung des Vorhabens lässt keine nennenswerten Beeinträchtigungen des Ortsbildes erwarten, letztlich wird sich die Erweite-

rung des Einzelhandels in den Bestand integrieren.
Eine Bewertung des Ortsbildes entsprechend den üblichen Bewertungsmethoden (z.B. Verfahren von *HOISL U.A.*(*1989*) ist hier nicht erforderlich, da es sich ausschließlich um eine stadtgestalterische Beurteilung handelt.

2.1.8 Kultur- und Sachgüter

„Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige - auch im Boden verborgene Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind. Sachgüter im Sinne der Betrachtung als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes sind natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind. Dies können bauliche Anlagen sein, oder aber wirtschaftlich genutzte, natürliche regenerierbare Ressourcen, wie z.B. besonders ertragreiche landwirtschaftliche Böden". Schützenswerte Sachgüter im Sinne der Definition sind im Plangebiet nicht vorhanden. Kulturgüter im Sinne der o.g. Definition sind ebenfalls nicht vorhanden. Innerhalb des Plangebietes sind ebenfalls keine Bau- oder Bodendenkmäler vorhanden.

2.1.9 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen zu betrachten. Im Plangebiet dürften die Beziehungen der Schutzgüter, der Landschaft und dem Menschen weitgehend verloren sein. Alle Flächennutzungen des Umfeldes sind deutlich durch städtisch-gewerbliche Nutzungen geprägt. Kleinflächige Nutzungen mit Gärten und der Nutzung einer Freifläche nördlich des Änderungsbereiches als Freibereich einer Hühnerhaltung sind hier nur marginal mildernd. Dies zeigt sich u.a. an dem wenig ausgeprägten floristischen Artenspektrum, dass vielfach durch wenige, zumeist aber nitrophile Pflanzenarten geprägt wird, sodass damit auch ein daran angepasstes faunistisches Artenspektrum zu erwarten ist.

2.1.10 Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung, d.h. bei einer Realisierung der Nullvariante, sind keine besonderen Auswirkungen auf die Schutzgüter und sonstigen Belange nach §1 Abs. 6 S. 7 BauGB zu erwarten. So dürfte die Plangebietsfläche zukünftig in Fortsetzung der derzeitigen (Nicht-) Nutzung als Freifläche zunehmend verbuschen und sich als wilde Fläche gleichzeitig als Standort für Ablagerungen von Müll und als Hundeausführfläche entwickeln. Dabei wird der Umweltzustand durch die Intensität dieser Nutzungen, insbesondere die Art der Flächenpflege bzw. Bodenbearbeitung bestimmt werden.
Erst für einen theoretisch anzunehmenden Fall, dass jedwede Nutzung in ferner Zukunft nicht mehr besteht bzw. aufgegeben wird und keine anderweitige, städtebaulich orientierte Entwicklung

vorgesehen ist, ist davon auszugehen, dass ein natürlicher Sukzessionsprozess einsetzt. Dabei würde sich über Jahre hinweg zunächst eine Verbuschung, danach ein Vorwaldstadium und schließlich ein geschlossener Waldbestand aus Arten der potenziellen natürlichen Vegetation entwickeln.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durch führung der Planung

2.2.1 Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken. Dabei sind nach §1 Abs. 6 S.7 a, c u. d BauGB neben den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt auch der Mensch sowie seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt, die Kultur- und sonstigen Sachgüter sowie die sonstigen Belange nach §1 Abs. 6 S.7 b, e - i BauGB und nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB zu untersuchen.
Über die Festsetzungen des Änderungsbereiches definieren sich die planerischen Elemente, die als Verursacher teils sehr unterschiedlicher umweltrelevanter Wirkungen auftreten. Diese sind in bau-, anlage- und abrissbedingte Auswirkungen, nutzungsbedingte Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen und Betriebs- bzw. emissionsbedingte Auswirkungen unterschieden, die in der Regel über Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen kompensiert werden.
Im Grundsatz sind solche Beeinträchtigungen gem. UVPG zu untersuchen, die aus der Emission von Schadstoffen gas- und staubförmiger Art sowie durch Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung erzeugt werden und je nach Art, Menge und Intensität entsprechende Belästigungen bis hin zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen von Lebewesen verursachen können. Ebenso sind die im Plangebiet zu erwartenden verkehrsbedingten Beeinträchtigungen aus dem Pkw-Verkehr der zukünftigen Nutzer und dem Anlieferverkehr zu betrachten.
Der hierbei entstehende Verkehrslärm und der Anteil der Schadstoffe, die aus Verbrennungsprozessen freigesetzt werden, sind aufgrund der Größe des vorgesehenen Baugebietes und der unmittelbaren Anbindung an den Bestandsbetrieb mit nur geringen Fahrgeschwindigkeiten in der Summe noch gering und insgesamt zu vernachlässigen.
Der vorhandene Knotenpunkt (Schappdettener Straße, Appelhülsenerstraße, Mauritzstraße) ist im Zufahrtsbereich auch mit der Erweiterung des Lidl-Marktes und des dadurch höheren Verkehrsaufkommens ausreichend bemessen. Die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsströme können ohne verkehrliche Behinderung der Appelhülsenerstraße abgeleitet werden. Die versetzten Zu-/Abfahrten verbessern den geringen Rückstau im Bereich der Abfahrten des Parkplatzes. Aufgrund der Realisierung der Umgehungsstraße hat sich die Zu- und Abfahrtssituation im Vergleich zu 2012 stark verbessert. Es sind keine weiteren Maßnahmen zur Veränderung der verkehrstechnischen Situation erforderlich (Thomas und Bökamp 2021).

Dies gilt gleichermaßen auch für die Immissionen aus Heizungsbetrieb, da die hier erzeugte Zusatzbelastung im Vergleich zur bestehenden Grundbelastung ebenfalls als recht geringfügig eingeschätzt wird. Insgesamt werden daher die entstehenden Auswirkungen als nicht erheblich bewertet, zumal auch im Umfeld nur gleichartige und keine in dieser Hinsicht sensibleren Nutzungen vorhanden sind.
Auch im Hinblick auf klimarelevante Gase wie CO2, deren Emission sich bei Gebäudeneubauten den einschlägigen Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) unterzuordnen haben, in denen die energetischen Anforderungen für Neubauten im Hinblick auf die Heizungs- und Klimatechnik sowie den Wärmedämmstandard geregelt werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.2.1.1 Auswirkungen durch Abfälle

Abfälle fallen während der Bauphase und im Anschluss während der Nutzung des Wohngebietes an. Dabei wird davon ausgegangen, dass sowohl die Art als auch die Menge der erzeugten Abfälle keiner besonderen Vorkehrungen oder spezifischen Behandlung (Problemabfälle) bedarf und auch das übliche Maß nicht überschreitet. Da der Planbereich aus räumlicher Sicht an das öffentliche Entsorgungssystem der Gemeinde Nottuln mit entsprechender Sortierung der Abfallarten angeschlossen wird, werden die getrennt gesammelten Abfälle i.d.R. im 2- oder 4-wöchentlichen Rhythmus abgefahren und entsprechend dem städtischen Abfallbeseitigungskonzept entsorgt. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass keine Sonderabfälle, für die nach den fachgesetzlichen Vorschriften eine besondere Behandlung bzw. Lagerung erforderlich wird, anfallen.

2.2.1.2 Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen

Dem Plangebiet bzw. dem Standort wird keine besondere Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen oder natürlichen bzw. anthropogen bedingten Katastrophen attestiert.

2.2.1.3 Kumulierende Auswirkungen

Zu besonderen Umweltproblemen benachbarter Gebiete bestehen keine Informationen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass keine, über das übliche Maß der von Sondergebieten ausgehenden Wirkungen (z.B. hinsichtlich lokalklimatischer Aspekte, der Minderung der Grundwasserneubildung, der Emission von Gasen und Stäuben etc.) von benachbarten Wohngebieten zu erwarten sind oder bekannt wären. Da das Umfeld weitgehend bebaut und genutzt ist, sind auch keine kumulierenden Wirkungen mit weiteren Baumaßnahmen erkennbar.

2.2.1.4 Auswirkungen auf das Klima und Auswirkungen infolge des Klimawandels

Bei der Analyse der Auswirkungen auf das Klima sind unterschiedliche Bereiche zu unterscheiden:

- Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Mikroklima (Strahlung, Temperatur, Feuchte und Windverhältnisse),
- Auswirkungen des Vorhabens auf das Stadtklima (Beeinflussung von Klimaökologischen Ausgleichsfunktionen, Ausweitung des Wärmeinseleffektes, Verstärkung entsprechender Effekte im Zentrum),

- Auswirkungen des Vorhabens auf das Makroklima (u.a. hinsichtlich von Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen),
- Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Diese Auswirkungen besitzen nur eine lokale Ausprägung und können die klimatischen Verhältnisse des Umfeldes nicht grundlegend oder gravierend beeinflussen.

2.2.1.5 Auswirkungen infolge der eingesetzten Technik

Aufgrund der Festsetzung als SO-Gebiet kann es im Plangebiet nicht zu einer Ansiedlung von Industriebetrieben oder produzierendem Gewerbe kommen, die einer Genehmigungspflicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen. Insofern wird es dort auch nicht zu Produktionsprozessen kommen, in denen bei besonderen technischen Abläufen und/oder chemischen Prozessen bestimmte, ggf. leicht entzündliche, explosive oder sonstige gefährdende Stoffe im Sinne einer Gesundheitsgefährdung, Brand- oder Explosionsgefahr eingesetzt werden.

2.2.2 Zusammenfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der o.g. obigen Auswirkungsanalysen wurden auf der Grundlage der geplanten FNP-Änderung die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf der Ebene der Schutzgüter durchgeführt. Dabei wurden die Belange des technischen Umweltschutzes dort mit eingeordnet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass weder grenzüberschreitende noch kumulative Auswirkungen vorhanden sind. Auch zeichnen sich im Prüfungsverlauf keine indirekten oder sekundären Auswirkungen erheblicher Art ab; gleichzeitig lassen sich aber auch keine besonderen positiven Auswirkungen des geplanten städtebaulichen Vorhabens ableiten.

2.2.3 Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Die Eingriffsregelung wird im weiteren Verfahren auf der Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes konkretisiert. Ein mögliches Defizit innerhalb der Bewertung kann über den Kompensationspool der Gemeinde Nottuln ausgeglichen werden, sodass aus quantitativer Sicht ein vollständiger Ausgleich für Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung für die durch den Bebauungsplan zu erwartenden Eingriffe geschaffen werden kann.

2.3 Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringe rung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Flächennutzungsplanänderung mit der Darstellung einer Sonderbaufläche umfasst ca. 0,26 ha. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Erheblichkeit der Auswirkungen durch die geplanten Nutzungen insbesondere infolge von Überbauung und Versiegelung entstehen.
Zusammenfassend sind folgende Beeinträchtigungen zu erwarten:

- Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme,
- Baubedingte Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion der Böden,
- Verlust/Beeinträchtigung der Abflussregulationsfunktion der Böden durch Versiegelung,
- Verlust/Beeinträchtigung der Biotopbildungsfunktion der Böden durch Versiegelung,
- Erhöhung der Grundwasserverschmutzungsgefährdung,
- Verlust siedlungsbezogener Freifläche.

Die künftige Nutzung beansprucht überwiegend artenarme, baulich vorgeprägte Flächen. Vermeidungs- und Minimierungs- und Ausgleichsflächen werden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan definiert. Zu erwartende erhebliche Auswirkungen wurden schon frühzeitig aufgegriffen und planerisch gelöst. Zur Konfliktbewältigung wurde diesbezüglich die Schaffung bzw. Erweiterung einer Anlage eines unterirdischen Regenrückhaltebeckens zur gedrosselten Abführung des anfallenden Oberflächenwassers vorgesehen.

2.4 Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Innerhalb einer Alternativenbetrachtung sind grundsätzlich zwei unterschiedliche Ansätze zu unterscheiden. So ist zum einen die Standortfrage, zum anderen die Ausprägung des Vorhabens am Standort selber Gegenstand der Betrachtung.
Durch die Inanspruchnahme weitgehend baulich vorgeprägter Flächen und genutzter Bereiche in sehr günstiger Lage zum Ortskern sind keine alternativen Standorte geprüft worden, da diese nicht zur Verfügung stehen und die Fläche aufgrund der weiteren Standortbedingungen im Sinne einer Erweiterung der Betriebsflächen eine eindeutige Lagegunst aufweist. Dadurch kann die Inanspruchnahme ökologisch bedeutungsvollerer Bereiche an anderen Standorten im Ortsgebiet, die neu erschlossen werden müssten und somit eine weitere Ausweitung der bebauten Flächen im Ortsbereich vermieden werden.
Mit dieser Vermeidungsstrategie wird dem Grundsatz der Alternativenprüfung entsprochen.

2.5 Beschreibung der u.U. verbleibenden erheblichen Auswirkungen

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser sowie das Ortsbild, die zunächst durch die Umsetzung der Festsetzungen des Änderungsbereiches erheblich betroffen sein werden, können sowohl aus qualitativer als auch aus quantitativer Sicht vollständig ausgeglichen werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Alle anderen Auswirkungen sind als nicht erheblich einzustufen oder werden durch geeignete Maßnahmen vermindert oder vermieden.

3.0 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Methodik einer Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich grundsätzlich an der klassischen Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie entsprechend den Vorgaben im UVPG und im BauBG. Dabei werden die Schutzgüter und ihre Bewertungen mit den jeweiligen vorhabenspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität in Beziehung gesetzt und die daraus resultierenden Konflikte ausgewertet, bewertet und dargestellt. Diese wiederum steuern die Art, die Lage und den Umfang der zu entwickelnden Maßnahmen (Vermeidung, Verringerung und Ausgleich), die die zu erwartenden Probleme und damit auch deren Erheblichkeit zu entschärfen haben.
Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.
Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts waren folgende Unterlagen:

- Umweltziele der Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium für Umwelt, Natur schutz, Bau und Reaktorsicherheit 2017, http://www.bmub.bund.de/
- Regionalplan Münsterland
- Flächennutzungsplan Gemeinde Nottuln
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan 132 Sondergebiet „Einkaufszentrum nördlich der Ap pelhülsenerstraße“ Vorabzug
- Tim-online Grundlagendaten, Kartengrundlage
- Online Emissionskataster Luft NRW, Lanuv
- Artenschutzgutachten des Gutachters Ökon
- Schallimmissionsprognose des Gutachters Uppenkamp und Partner
- Ergänzung zur Verkehrstechnischen Untersuchung des Gutachters Thomas und Bökamp

Aus den o. g. Unterlagen konnten die erforderlichen Daten zum geplanten Vorhaben – ohne Schwierigkeiten - entnommen werden.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Unmittelbare Umweltauswirkungen durch die Darstellung eines Sondergebietes sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht gegeben.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Ziel des Änderungsbereiches besteht in der Ausweisung von Sondergebietsflächen mit einer Einzelhandelsfläche. Der Geltungsbereich des Plans umfasst eine Fläche von ca. 2600 qm. Durch die Angliederung der Sonderbaufläche an den baulichen Bestand wird an eine geeignete Einzelhandelsfläche angeschlossen. Der Erweiterung des Einzelhandels findet auf einer entspre-

chend baulich bereits vorgeprägten Fläche statt.
Die für die Bewertung der Schutzgüter (Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Ortsbild sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter) relevanten fachgesetzlichen Ziele sind zu Beginn des Umweltberichtes aufgezeigt worden. Weitergehende Ziele aus relevanten Fachplänen z.B. aus den Bereichen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzes existieren nicht.
Aufgrund der geplanten Nutzungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind mit Ausnahme der Kultur- und Sachgüter alle Schutzgüter durch eine Palette unterschiedlicher Ausmaße und Auswirkungen betroffen. Die Erheblichkeit dieser Auswirkungen wird insbesondere durch die infolge von Überbauung und Versiegelung entstehenden Beeinträchtigungen bestimmt und ist abhängig von der bestehenden Vorbelastung sowie der heutigen Ausprägung der die Schutzgüter prägenden Elemente. Dabei bleibt als Ergebnis der in diesem Zusammenhang durchgeführten Wirkungsanalysen auf der Basis des Flächennutzungsplanes festzuhalten, dass die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die Schutzgüter Boden und Wasser sowie das Ortsbild durch die geplante Nutzung (Überbauung und Versiegelung) betroffen sind. Dabei konnten insgesamt jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden. Für diese betroffenen Schutzgüter ist eine Kompensation erforderlich. Der Nachweis der Umsetzung kann durch die Gemeinde Nottuln im Rahmen des Kompensationspools erfolgen. Deren Umsetzung führt aus Sicht der Eingriffsregelung zu einem ökologischen Gesamtwert, der dem heutigen Wert des Plangebietes entspricht. Somit kann ein adäquater Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung geschaffen werden.
In dem abschließenden Teil des Umweltberichtes sind die vom Gesetzgeber geforderten weiterführenden Angaben zur Methodik, zu den Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen und zu den geplanten Maßnahmen und zum Monitoring im Rahmen der Überwachung der Planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen enthalten.

4.0 Literatur und Unterlagen

Brandt, Dieter, Steinfurt 2022: Vorhabenbezogener Bebauungsplan 132 Sondergebiet „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsenerstraße“ Vorabzug 07.01.2022

Bezirksregierung Münster 2022: Regionalplan Münsterland, https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html

Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 2017, http://www.bmub.bund.de/ Umweltziele

Gemeinde Nottuln, 2014: Flächennutzungsplan Gemeinde Nottuln abgerufen über https://www.nottuln.de/leben-in-nottuln/planen-bauen-umwelt/bauleitplanung/flaechennutzungsplan.html 14.03.2022

LANUV 2022, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Fachkataster Online unter http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start Abgerufen: März 2022.

Lanuv 2022 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Online Emissionskataster Luft NRW, https://www.ekl.nrw.de/ekat/ abgerufen 14.03.2022

MWEBWV NRW, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz 22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Ökon Münster: Artenschutzgutachten vom 02.09.2021

Thomas und Bökamp 2021: Ergänzung zur Verkehrstechnischen Untersuchung vom 27.09.2012 Erweiterung des Lidl-Markt Appelhülsener Straße 3 in Nottuln von 10.2021

Tim-online Grundlagendaten, Kartengrundlage, https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/ abgerufen 14.03.2021

Uppenkamp und Partner, Ahaus 2021: Immisionsschutzgutachten, Schalltechnische Untersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 der Stadt Nottuln, vom 21.12.2021

Ö 9.3

Erweiterung des ortsansässigen Fachmarktzentrums auf die Nachbargrundstücke Appelhülsener Straße 5 und 7

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

bearbeitet für: **Risea Zweite Einzelhandel Immobilien GmbH & CO. KG**

vertreten durch die:

Calibrium Real Estate Advisory GmbH

Tattersallstr. 15-17
68165 Mannheim

bearbeitet von: **öKon GmbH**

Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19

02. September 2021

Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung 4

2 Rechtliche Grundlagen 4

3 Untersuchungsgebiet 5

4 Wirkfaktoren der Planung 6

4.1 Baubedingte Faktoren 7
4.2 Anlagebedingte Faktoren 7
4.3 Betriebsbedingte Faktoren 7

5 Fachinformationen 7

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW 7
5.2 Fundortkataster @LINFOS 8
5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40103 (Nottuln) 8
5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme 9

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen 10

6.1 Offenlandarten 10
6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer 10
6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten 10
6.4 Gebäude bewohnende Arten 11
6.5 Sporadische Nahrungsgäste 12
6.6 Sonstige planungsrelevante Arten 12
6.7 „„Allerweltsarten“ 13

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen 14

7.1 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02) 14
7.2 kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) 14

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags 14

9 Literatur 14

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:

Abb. 1: Erweiterung Fachmarktzentrum - Lageplan 4
Abb. 2: Erweiterung Fachmarktzentrum - Lageplan 6
Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40103 (Nottuln) 8
Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde 9
Tab. 3: Verbotstatbestände für Offenlandarten 10
Tab. 4: Verbotstatbestände für Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer 10
Tab. 5: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten 11
Abb. 3: geklinkerter und metallverkleideter Kontaktbereich des Lidl-Marktes 11
Tab. 6: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten 12
Tab. 7: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste 12
Tab. 8: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten 12
Tab. 9: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“ 13

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Risea Zweite Einzelhandel Immobilien GmbH & CO. KG plant die Erweiterung des ortsansässigen Fachmarktzentrums auf die Nachbargrundstücke Appelhülsener Straße 5 und 7 in Nottuln.

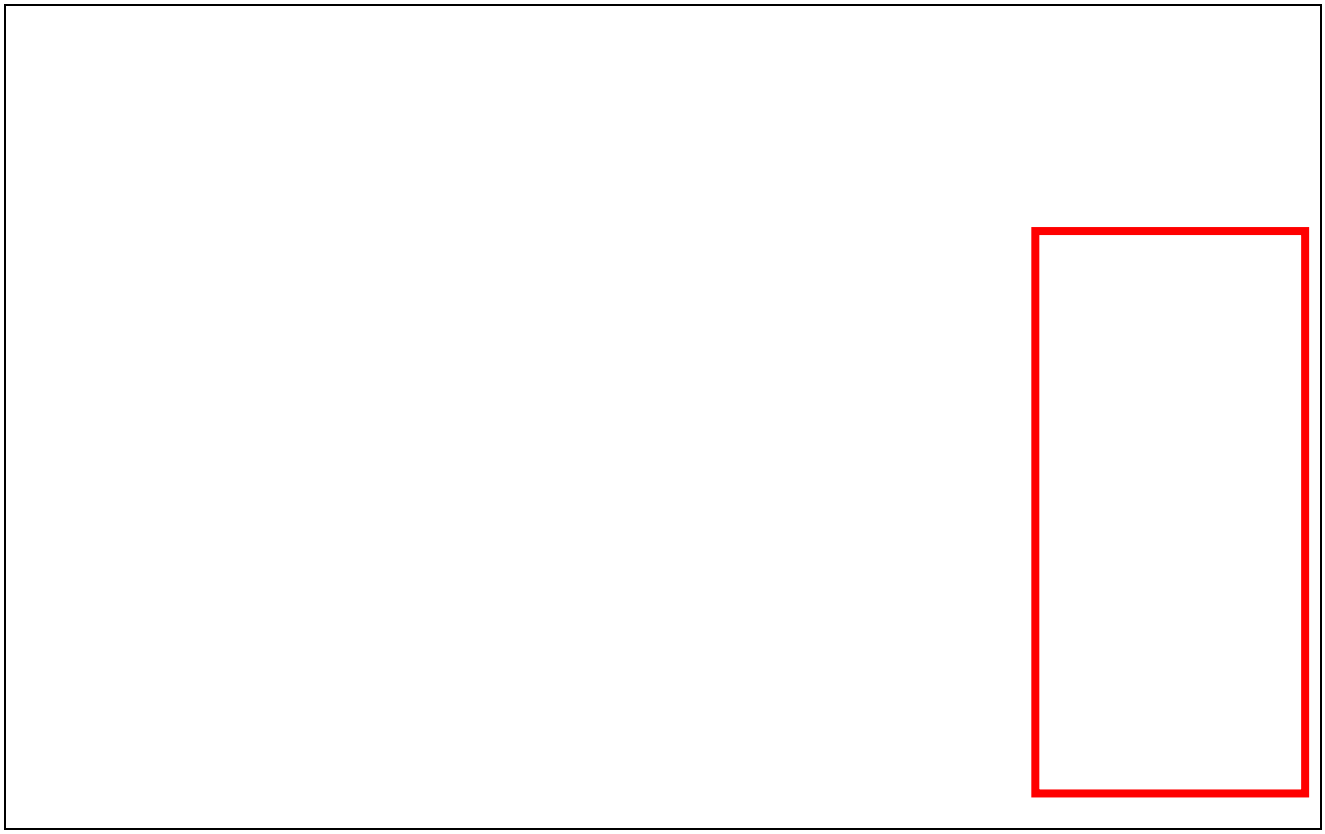

Abb. 1: Erweiterung Fachmarktzentrum - Lageplan

rotes Rechteck = geplante Erweiterung
(Quelle = Architekt Dieter Brand, Steinfurt - Lageplan vom 02.12.2020)

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (31.08.2021) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bun-

desnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," **(Tötungsverbot)**

„2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," **(Störungsverbot)**

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." **(Schädigungsverbot)**

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Fachmarktzentrum liegt inmitten von Nottuln an der Appelhülsener Straße und soll nach Südost auf eine unbebaute Fläche erweitert werden.

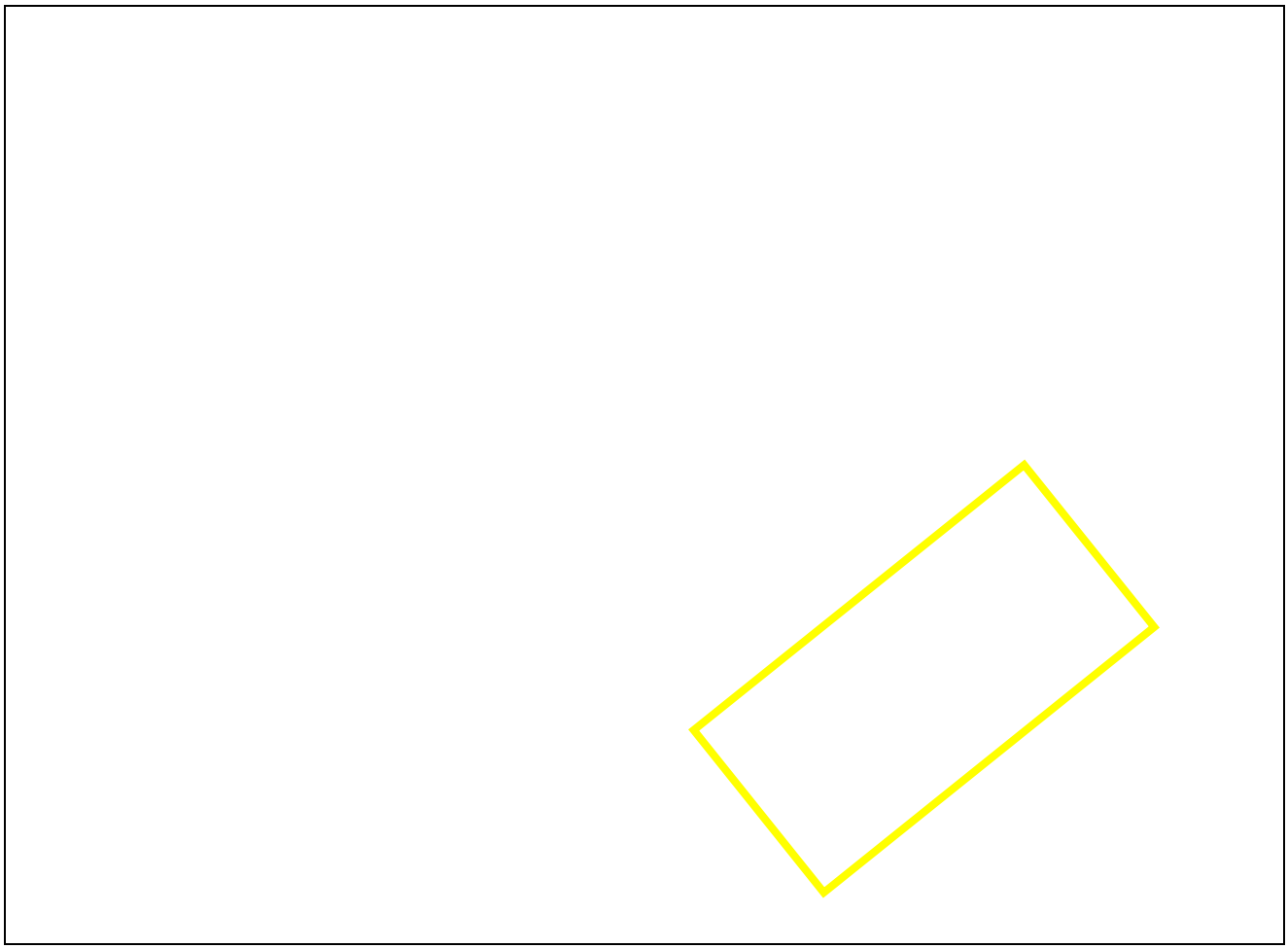

Abb. 2: Erweiterung Fachmarktzentrum - Lageplan

gelbes Rechteck = geplante Erweiterung
(Quelle = tim-online vom 01.09.2021)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Überplante Freiflächen können wichtige Lebensraumstrukturen (Steinhaufen, Wasserstellen oder Fortpflanzungsstätten von planungsrelevanten Arten etc.) von z.B. Flussregenpfeifer, Kreuzkröte oder Zauneidechse enthalten. Durch Bauarbeiten können somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört sowie Individuen getötet werden.

Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und / oder Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Das Fachmarktzentrum liegt im hochverdichteten Innenbereich der Gemeinde Nottuln.

In einem Umfeld des Vorhabens (Suchradius ~600 m) sind weder geschützte noch schutzwürdige Biotope vorhanden (LANUV NRW 2021b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2021c). Die in den Biotopkatasterdaten vorhandenen Angaben (vgl. LANUV NRW 2021) sind ebenfalls im @LINFOS enthalten.

Das Fachmarktzentrum liegt im hochverdichteten Innenbereich der Gemeinde Nottuln; es liegen hier keine Fundnachweise vor.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40103 (Nottuln)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- Hofstelle / Gebäude: Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule

- Gartengelände / Obstwiesen: Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz

- Wald / Park / gehölzreiche Gärten: Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz

- offene (Acker-)Feldflur: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel

- Grünland: Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel

- Still- / Fließgewässer: Eisvogel**,** Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall

- sporadische Nahrungsgäste: Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2021a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q40103 (Nottuln). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 38 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40103 (Nottuln)

	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
1.	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
2.	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
3.	**Braunes Langohr**	**Nachweis ab 2000 vorhanden**	**G**
4.	**Breitflügelfledermaus**	**Nachweis ab 2000 vorhanden**	**U**
5.	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
6.	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
7.	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
8.	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
9.	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
10.	**Zwergfledermaus**	**Nachweis ab 2000 vorhanden**	**G**
Vögel			
1.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
2.	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
3.	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
4.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
5.	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
6.	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
7.	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
8.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
9.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
10.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
11.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
12.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
13.	**Mehlschwalbe**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**U**
14.	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
15.	**Rauchschwalbe**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**U**
16.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
17.	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
18.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
19.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
20.	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
21.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
22.	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
23.	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
24.	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
25.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
26.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
27.	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
28.	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Quelle: LANUV NRW 2021a (verändert)
potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, = Tendenz sich verschlechternd,
= Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 31.08.2021 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Dohle	***Corvus monedula***	*		
2.	Ringeltaube	***Columba palumbus***	*		

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Arten
RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)
Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Jahres- und Tageszeiten- sowie strukturbedingt wurden bei der Zufallserfassung nur 2 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Offenlandarten

Offenlandarten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Tab. 3: Verbotstatbestände für Offenlandarten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

Grünland abhängige Arten (Feuchtwiesenbrüter, Braunkehlchen, Wiesenpieper etc.) oder Gewässer abhängige Arten (Enten, Gänse, Rallen, Möwen etc.) werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Auf dem Parkplatz des Fachmarktzentrums sind nur junge Laubbäume vorhanden. Für das Bauvorhaben werden keine Bäume in Anspruch genommen.

Im Erweiterungsbereich der Nachbargrundstücke wächst an der Appelhülsener Straße ein dichtes Eibengebüsch, welches aber weder Baumhöhlen noch Nester / Horste aufweist. Der Verlust dieses Gebüschs ist artenschutzrechtlich irrelevant und wird durch die geplanten Neuanpflanzungen vollständig kompensiert.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

6.4 Gebäude bewohnende Arten

Im Fachmarktzentrum stehen verschiedene Gewerbegebäude, nur der Lidl-Mark, inklusive der Zuwegung und Parkplätze, soll nach Südost erweitert werden.

Der Erweiterungsbereich des Gebäudes soll an den bestehenden Lidl-Mark angebaut werden. Das Bestandsgebäude bleibt erhalten und nur der schmale Kontaktbereich von Alt- und Neubau wird baulich angepasst.

Der bestehende Kontaktbereich des Lidl-Marktes ist geklinkert und im oberen Teil auch metallverkleidet und weist keine Zwischenräume und -decken auf. Der Kontaktbereich wurde von außen auf Nester und Nistgelegenheiten für Vögel und die potenzielle Nutzbarkeit durch Fledermäuse untersucht.

Abb. 3: geklinkerter und metallverkleideter Kontaktbereich des Lidl-Marktes

(öKon-Foto vom 31.08.2021)

Potenzielle Spaltenquartiere für Fledermäuse an den Fassaden und Übergängen zwischen Dach- und Außenfassade sind nicht vorhanden. Im Dachbereich sind auch keine Einflugmöglichkeiten vorhanden. Bei der Suche wurden keine Fledermausspuren gefunden.

Rauch- und Mehlschwalben finden an der Lagerhalle keine geeigneten Brutplätze vor. Auch für sonstige Gebäudebrüter (Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze etc.) finden sich im / am Kontaktbereich keine geeigneten Brutplätze.

Die bauliche Veränderung der Bestandslagerhalle ist artenschutzfachlich irrelevant und kann ohne Auflagen zu jeder Jahreszeit durchgeführt werden.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

6.5 Sporadische Nahrungsgäste

Am Standort ist mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Turmfalke, Mehl- und Rauchschwalbe etc.) zu rechnen, die auch über versiegelten Siedlungsflächen jagen. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Tab. 7: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

6.6 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilienarten, wie z.B. Laubfrosch oder Zauneidechse.

Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Tab. 8: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

6.7 „„Allerweltsarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2015) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Die überplanten Strukturen (derzeit innerstädtisches Brache-artiges Ödland) und die angrenzenden Gartenstrukturen bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube, Kohlmeise oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch Bauarbeiten während der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) kann es durch baubedingte Störungen zu einem Verlust von Gelegen und somit zur Tötung von Jungvögeln kommen, dieses ist durch einen Bauzeitenausschluss mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.03. bis 30.06.).

Tab. 9: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)		
Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)		
Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

7.2 kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juni dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

Sofern die Bauarbeiten vor der Brutzeit aufgenommen werden und bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden.

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass für die "Erweiterung des Fachmarktzentrums" bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)
- kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

Aufgrund fehlender Betroffenheit wird auf die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle verzichtet.

9 Literatur

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.

LANUV NRW (2021a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start (abgerufen im September 2021).

LANUV NRW (2021b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start (abgerufen im September 2021).

LANUV NRW (2021c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos (abgerufen im September 2021).

MKULNV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des MKULNV vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BNATSCHG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
VS-RL	Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.
(O. Miosga) Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

Ö 9.4

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **130/2023/1**
Produktbereich/Betriebszweig: **09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen** Datum: **29.01.2024**

Tagesordnungspunkt:

Umgestaltung Franz-Rhode-Park – Zuschuss zur Gesamtfinanzierung des 1. Bauabschnitts: Antrag der Bürgerstiftung Nottuln

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Bürgerstiftung Nottuln wird zur Kenntnis genommen. Ein Zuschuss in Höhe von 9.950 € (s. Antrag) kann durch die Gemeinde nicht übernommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	13.02.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	19.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			

...

Vorlage Nr. 130/2023**/1**

	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Die Umsetzung des 1. Bauabschnitts (BA) wurde seitens der Bürgerstiftung Nottuln in Auftrag gegeben und finanziert. Grundlage hierfür ist die Übertragung von Aufgaben zur Entwicklung des Parks an die Bürgerstiftung. Zuletzt stellte die Bürgerstiftung die Ergebnisse im Ausschuss für Planen und Bauen am 29.08.2023 vor (VL 130/2023). Die Gemeinde Nottuln hat den Planungsprozess durch eigenes Personal (u. a. aus den Bereichen Grünflächen, Stadtplanung) und die Übernahme der Kosten für eine Bauherrenhaftpflichtversicherung unterstützt. Die weitere Umsetzung der Umgestaltung (2. BA) kann sukzessive in Einzelmaßnahmen erfolgen. Direkte Investitionen in Planung oder Umsetzung waren und sind seitens der Gemeinde auch weiterhin nicht vorgesehen.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der Bürgerstiftung vom 17.11.2023

Verfasst:
gez. Juta

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

53-2023

Antrag an den Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Nottuln

Gemeinde Nottuln
17. Nov. 2023
Anl. ——— Abt. 3/3

TOP: Zuschuss zur Gesamtfinanzierung des 1. BA Rhodepark

Zweck: Ausgleich des Fehlbetrages der durch Mehrleistung und unerwartete Kostenerhöhung bei der Umsetzung des Konzeptes des Franz Rhode Parkes entstanden ist.

Antrag- Historie:

Die Bürgerstiftung Nottuln hat nach Anfrage bei den ehemaligen Eigentümern (Stiftern des Rhodeparks) und durch die Gemeinde Nottuln die Möglichkeit bekommen den Rhodepark zu reaktivieren und neu zu gestalten. In den letzten Jahren (2018-2021) wurden als erste Maßnahmen verschiedene Veranstaltungen durchgeführt und als Leuchtturmprojekt Skulpturen im Park durch Spenden – und Fördermittel aufgestellt.

Koordinationsaufgabe für die Gemeinde

Zu einer weiteren Entwicklung des Rhodeparks wurde der Bürgerstiftung die Koordination übertragen (Ratsbeschluss Frühjahr 2021 sowie Koordinationsvereinbarung mit der Gemeinde Nottuln). In der Koordinationsvereinbarung ist auch die Aktivität zur notwendigen Neugestaltung bzw. Verbesserung des Parks um die Nutzung für die Bürger zu reaktivieren mit enthalten.

Planungsgrundlagen

Nach ersten Ideen entwickelten sich in 2018, wurden 2019/2020 zwei Workshops unter Beteiligung der Bürger durchgeführt. Zur Realisierung der Neugestaltung war es jedoch notwendig ein offiziell am Markt agierendes Planungsbüro, mit der weiteren Konzeptionierung und Planung zu beauftragen. Die ersten Planungen und Verwirklichung der Ideen aus den Workshops wurden 2021 in der Öffentlichkeit vorgestellt.

Gesamtkosten und Finanzierung mit Leadermitteln als Förderung

Parallel zu der angestoßenen Planung und Konzeptionierung wurden Mittel aus dem Förderprogramm „Leader“ beantragt. Da die Leaderförderung an eine konzeptionelle Planung als Voraussetzung gebunden war, hat das Planungsbüro Baumrausch aus Bremen eine Ausführungsplanung und Ausschreibung mit Leistungsverzeichnisses sowie eine

314

9.4
:O

Kostenschätzung im Frühjahr 2022 erstellt. Die Förderung aus Leadermitteln wurde am 03.11.2022 bewilligt.
Nach Sichtung der drei vergleichbaren Angebote wurde am 06.12.2022 zur Ausführung des 1. BA die Firma ML Gartenbau aus Coesfeld als günstigster Bieter im Dezember 2022 beauftragt.
In der Durchführung der Maßnahme wurden die Arbeiten durch die Planungsgesellschaft Baumrausch aus Bremen aktiv vor Ort überwacht.
Im Rahmen der Durchführung des 1. BA kam es zu unerwartete Kostenerhöhungen.

- Höhere Erdmassenbewegungen im Rahmen des Ausbaus der Veranstaltungsfläche, da diese eine stärkere Sicherung bedarf. Die Mehrarbeiten der Abrutschsicherung waren erst während des Ausbaues zu erkennen.
- Zur Befestigung der größeren Erdmassen mussten mehr Sandsteine als Stützung der Böschung eingebaut werden. (Massenmehrung)
- Es kam zusätzlich auch zu einer Materialpreiserhöhung der geplanten Sandsteine, da der Lieferant die geplanten Sandsteine nicht mehr liefern konnte (Lieferantenpreiserhöhung)

315

Da die Leaderförderung auf Grundlage der ursprünglichen Kostenschätzung 2022 bewilligt wurde, und nur diese auch im Einzelnen mit Nachweis beantragt wurden, entsteht nun eine Finanzierungslücke. Die bisherigen Spenden erreichen die geforderte und angestrebte Summe der Finanzierungsdeckung nach Ursprungskonzept, decken jedoch nicht die fehlende Summe.

Antragstellung an den Ausschuss

Der Vorstand der Bürgerstiftung beantragt den Zuschuss in Höhe von **9950 €** der fehlenden Finanzierung (Deckungsbeitrag) durch eine Zusage der Gemeinde Nottuln.

Darstellung der Planungs- und Bauleistungen wie folgt

Ausgaben gesamt geplant:	97.535,98 €
Antragssumme Leader	90.279,28 €
Zuschuss bewilligt:	58.681,53 €
Ausgaben bisher (Stand 31.10.2023)	**98.495,08 €**
Spenden 2022	5.247,90 €
Spenden 2023	24.619,36 €
Gesamtspendeneinnahme	29.867,26 €
Leaderförderung	58.681,53 €
Gesamteinnahme	88.548,79 €
Fehlbetrag	**9.946,29 €**

Der Fehlbetrag /Erhöhung der Gesamtkosten, kam durch folgende Ausgaben zustande.

(Kostenreduzierungen in einzelnen Positionen sind ebenfalls dargestellt.)

Mehrkosten im Rahmen des Ausbaus		
Bodenlockerung 300m² Böschungsabtrag		2.370,00 €
Robinienstämme (nach Ursprung nicht verfügbar)		1.723,00 €
Sandsteinblöcke Absturzsicherung Sitzplatz		7.643,00 €
Wieseneinsaat Böschung nach Ausbau		1.301,00 €
Elektroausbau Leitung Einsparung	-	2.877,00 €
Mulch Eigeneinbau	-	500,00 €
Gesamtmehrkosten		**9.660,00 €**

Zusätzlich wurden alle Pflanz- und Pflegemaßnahmen bisher in Eigenleistung erstellt!

Für den Vorstand:

Torsten Burghard

Bürgerstiftung Nottuln 17.11.2023

316

Ö 9.5

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **127/2022/2**
Produktbereich/Betriebszweig: **09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen** Datum: **31.01.2024**

Tagesordnungspunkt:

88. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 „Am Hangenfeld II„ im Parallelverfahren
Hier: Einrichtung einer Planungswerkstatt

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung richtet eine Planungswerkstatt gemeinsam mit Vertretern der einzelnen Fraktionen zur Entwicklung des Baugebietes „Am Hangenfeld II“ ein.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Bauleitplanverfahren wird durch ein externes Planungsbüro abgewickelt. Dafür entstehen der Gemeinde Nottuln Kosten in Höhe von 26.372,07 € brutto. Hinzu kommen Kosten für Fachgutachten (Immissionsschutz, Artenschutz etc.) sowie interner Personalaufwand zur Betreuung des Verfahrens. Für die zusätzliche Einrichtung der Planungswerkstatt wird weiterer interner Personalaufwand notwendig.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversieglung ermöglicht. Wachsende Bodenversieglungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im Rahmen der Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB innerhalb des Parallelverfahrens werden die Umweltbelange dezidiert beleuchtet.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss Planen und Bauen	13.02.2024	öffentlich

...

Vorlage Nr. 127/2022**/2**

	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	19.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Die Verwaltung bearbeitet derzeit die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Am Hangenfeld II“ sowie die entsprechende Flächennutzungsplanänderung. Aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 161 „Niederstockumer Weg“ sehr gute Erfahrungen mit der Durchführung von Planungswerkstätten gemeinsam mit politischen Vertretern gemacht werden, schlägt die Verwaltung vor, für das Baugebiet „Am Hangenfeld II“ ebenfalls eine Planungswerkstatt einzurichten.

Im Rahmen der Planungswerkstätten werden zentrale Themen, wie die Erschließung des Baugebietes, die Energieversorgung oder auch die Ausgestaltung des Bebauungsplanes in seinen einzelnen Festsetzungen gemeinsam besprochen. Die Verwaltung sieht bei der bestehenden Planungswerkstatt zum Niederstockumer Weg eine sehr gute Zusammenarbeit mit den politischen Vertretern und die Möglichkeit der frühzeitigen Teilhabe der Fraktionen an zentralen Entscheidungen im Bauleitplanverfahren. Die Planungswerkstatt soll bestehen aus je einem Mitglied aus jeder Fraktion sowie den Vertretern der Verwaltung.

Verfasst:
gez. Mütherig, Elisa

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 9.6

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **006/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen** Datum: **30.01.2024**

Tagesordnungspunkt:

Beitritt Netzwerk Stadtentwicklung NRW

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Nottuln geht eine Mitgliedschaft im Netzwerk Stadtentwicklung NRW ein.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Mitgliedsbeitrag für die Gemeinde Nottuln liegt bei 1.600 € pro Jahr. Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 10.000 – 25.000 Einwohner zahlen einen Beitrag von 1.600 € pro Jahr.

Klimatische Auswirkungen:

Die Auswirkungen des Klimawandels insbesondere dessen Auswirkungen auf die bauliche Entwicklung von Städten und Gemeinden sind ein zentraler Baustein der Stadtentwicklung, sodass eine klimagerechte Anpassung von Städten und Gemeinden ein zentrales Thema in dem Netzwerk sein wird.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	13.02.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	19.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

...

Sachverhalt:

Seit fast zwanzig Jahren arbeiten verschiedene Kommunen in insgesamt fünf unterschiedlichen Netzwerken (Forum Baulandmanagement, Netzwerk Stadtumbau, Städtenetz Soziale Stadt, Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW und Netzwerk Innenstadt) in NRW zusammen. Die Netzwerke in NRW sind eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft von Städten und Gemeinden im Land NRW im Sinne der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW.

Das Netzwerk Innenstadt NRW bündelt Erfahrungen und Fachwissen bezogen auf Lösungsansätze, mit denen den Herausforderungen der Innenstadtentwicklung begegnet werden soll, im Sinne einer kollegialen Beratung und sorgt für einen Erfahrungsaustausch zwischen den Städten und Gemeinden.

Ab 2024 werden die bestehenden Netzwerke unter einem gemeinsamen Dach zusammenführt. Damit sollen die Strukturen und Förderprozesse vereinfacht und Synergien erzeugt werden. Eine separate Mitgliedschaft in den einzelnen Netzwerken ist dann nicht mehr möglich.
Das Netzwerk Stadtentwicklung NRW dient dem interkommunalen Erfahrungs- und Wissensaustausch und der Organisation von Veranstaltungen zu Aufgaben- und Problemstellungen der Stadtentwicklung und unterstützt den Einstieg in lokale Vorhaben und regionale Kooperationen. Ziel ist die Schaffung eines qualifizierten, stadtplanerisch begleitenden, interkommunalen Städtenetzwerkes zur Nutzung von Synergien und vorhandenen Know-hows.
Ziele und Aufgaben des Netzwerkes Stadtentwicklung NRW lassen sich wie folgt benennen:

- Initiierung und Unterstützung eines kollegialen und lebendigen interkommunalen Erfahrungs-austauschs und Wissenstransfers
- Initiierung eines Wissenstransfers für politische Mandatsträger in den Mitgliedskommunen
- Transfer von Innovation in das Netzwerk und aus dem Netzwerk heraus
- Unterstützung der Kommunen im Zuge der programmatischen Ausrichtung und Ausgestaltung der Städtebauförderung im Land Nordrhein-Westfalen
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere für die Städtebauförderprogramme und die teilnehmenden Kommunen
- Unterstützung der Mitgliedskommunen sowie Beratung der am Programm interessierten Kommunen

Die Verwaltung hat aufgrund der Tatsache, dass derzeit eine Denkmalbereichssatzung aufgestellt wird, im Jahr 2023 angepeilt, nach Abschluss der Satzung in das ehemalige Netzwerk Historische Stadt- und Ortskerne NRW beizutreten. Aufgrund der Tatsache, dass nun ab 2024 ein gesamtheitliches Netzwerk für die Stadtentwicklung gegründet wurde, möchte die Verwaltung anstreben, den interkommunalen Erfahrungsaustausch zu nutzen und nicht nur den Erfahrungsaustausch aus dem Netzwerk Historische Stadt- und Ortskerne,

sondern auch beispielsweise aus dem Netzwerk Innenstadt NRW zu nutzen.

Verfasst:
gez. Mütherig, Elisa

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 10.1

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **013/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **14 Umweltschutz** Datum: **06.02.2024**

Tagesordnungspunkt:

Umwandlung Gemeindewald („Im Nott„ in Darup) in einen Wildniswald. Gesamtfläche ca. 2,7 ha.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die letzten Schritte einzuleiten mit, die Waldteilfläche (Im Nott) in einen Wildniswald umzuwandeln.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten liegen bei ca. 3.000 €.

Klimatische Auswirkungen:

Positive Auswirkungen auf das lokale Klima sowie Funktion als CO2 Speicher.

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	20.02.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	19.03.2024		öffentlich	

...

Vorlage Nr. 013/2024

	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Naherholung
Für die Daruper Bürgerinnen und Bürger hat der Wald Im Nott einen hohen Stellenwert. Zeit im Wald zu verbringen hat einen positiven Einfluss auf die physische und psychische Gesundheit. Die Ausweisung als Wildniswald wirkt sich positiv auf die Naherholung aus.

Auswirkung auf die Natur
Förderung einer naturnahen Waldgesellschaft, natürlicher Kreislauf sowie der Biodiversität (Flora u Fauna); insbesondere Förderung der seltenen Bechsteinfledermaus, die im Raum Nottuln-Darup mehrere Fortpflanzungs-Kolonien besitzt. Die Wälder der Baumberge stellen den bedeutendsten Verbreitungsschwerpunkt der Art in Nordrhein-Westfalen dar. Verantwortung auf Gemeindeebene.

Wie ist der Umgang von Wildnisgebieten auf Landesebene (NRW) geregelt?
Entsprechend den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes NRW (§ 40 LNatschG) wurden inzwischen rund 100 Wildnisentwicklungsgebiete auf knapp 8.000 Hektar Fläche vornehmlich im Staatswald ausgewiesen. Dadurch liegt die Gesamtfläche, die im Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen aus der forstlichen Nutzung genommen wurde, zusammen mit dem Nationalpark Eifel und rund 170 Naturwaldzellen bei etwa 15.000 Hektar. Somit ist der Zielwert für nutzungsfreie Wälder im Staatswald des Landes bereits im Jahr 2013 erreicht worden.

Ausgewählte Wildnisentwicklungsgebiete sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, damit sich die Bürgerinnen und Bürger selbst ein Bild davon machen können, wie sich Wälder unter ungestörten Bedingungen ohne menschliche Steuerung standortgerecht und naturnah entwickeln.

Situation in Nottuln
Die Gemeinde Nottuln ist im Besitz von ca. 27 ha Wald. Die Wälder werden geprägt von den Baumarten Eiche und Buche, die typischen Laubbaumarten für diese Region. Die größten zusammenhängenden Flächen befinden sich in Darup (Im Nott) und in Appelhülsen (Schulze Frenkingshof/Sendener Str.).

In der Vergangenheit kam immer wieder die Frage auf, welchen Beitrag die Gemeinde Nottuln für den Umweltschutz sowie für den Naturschutz leistet. Der Gedanke wurde intensiviert, als die Gemeinde Nottuln als Mitglied „Kommunen für biologische Vielfalt e.V." beigetreten ist.

Wie oben dargestellt ist die Gemeinde Nottuln im Besitz von Waldflächen. Sie sind multifunktional, übernehmen eine wichtige Funktion wie etwa die Verbesserung der Stadtluft, und bieten Lebensräume für wichtige Tier- und Pflanzgruppen. Eine diesen Flächen befindet sich in Darup. Aktuell trägt die Waldfläche den Namen „Im Nott".

Die Gesamtfläche beläuft sich auf ca. 6 ha. Die Waldfläche wird überwiegend von der Rotbuche geprägt und ist als Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) zu bezeichnen. Dieser Waldtyp kommt auf kalkhaltigen und neutralen aber auch basenreichen Böden vor. Neben der Baumschicht ist die Strauchschicht gut ausgeprägt. Hinweis auf eine extensive Nutzung.

Von den insgesamt 6 ha Waldfläche würde die Gemeinde Nottuln ca. 2,7 ha (s. Anhang) aus der forstlichen Nutzung nehmen und als Wildniswald ausweisen. Die restlichen 3,3 ha werden nachhaltig bewirtschaftet.

Wie oben schon dargestellt, ist die Gemeinde Nottuln im Besitz von 27 ha Wald. Die auszuweisende Fläche beträgt 10 % der Gesamtfläche. Die restlichen 90% werden weiterhin nachhaltig forstlich bewirtschaftet. Gleiche Vorgehensweise wie auf Landesebene (NRW).

Aktueller Stand:

1. Vorstellung in der Ausschusssitzung „Umwelt u. Mobilität“ am 09.05.2023.Ergebnis 1. Infoveranstaltung mit den Bürger:innen, zum Thema Wildniswald „Im Nott“.
2. Positiver Ratsbeschluss: Planung der weiteren Schritte für die Ausweisung, beginnend mit einer Bürgerveranstaltung (Mai 2023)
3. 1. Infoveranstaltung (13.06.2023 Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V. der Gemeinde Nottuln zum Thema „Wildniswald im Nott“
4. Ergebnis der 1. Infoveranstaltung: Begehung der Waldflächen „Im Nott“ am 14.09.2023
5. 2. Infoveranstaltung (07.12.2023) im Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V. der Gemeinde Nottuln zum Thema Wildniswald „Im Nott“
6. Erstellung der Vorlage für die nächste Ausschusssitzung Umwelt u. Mobilität (20.02.2024)
7. 3. Infoveranstaltung (Termin noch ermittelt)

Welcher Ausblick soll gegeben werden:

1. Wichtig: der Mensch ist willkommen
2. Weiterhin kein Betretungsverbot
3. Ausweisung als einer 2,7 ha großen Waldfläche als Willdniswald (Antrag)
4. Verzicht auf forstliche Nutzung
5. Gezielte Besucherlenkung (Kennzeichnung durch kleine Holzpfähle, Abstand alle 15 m)
6. Schaffung von mehr Waldwegen außerhalb der geplanten Wildniswald-Fläche (ca. 300m)
7. Schaffung einer Pufferzone zwischen Hauptwanderweg und Wohnsiedlung - Regelmäßige Kontrollen durch den Baubetriebshof
8. Infoveranstaltungen zu verschiedenen Wildnisthemen
9. Umweltbildung für Schulen und Kitas

Die nächsten Planungsschritte

- Offizielle Ausweisung als Wildniswald (Herbst 2024)
- Verbesserung der Wege außerhalb der ausgewiesenen Fläche (2024)
- Aufstellen von Informationstafeln sowie Setzen von Holzpfählen (2024/2025)
- Planung eines Waldlehrpfades gemeinsamen mit allen interessierten Bürgern (2024)
- Beantragung von Fördermitteln (Anfang 2025)
- Umsetzung soll im Mitte 2025 erfolgen
- Angebote (Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V.) von Exkursionen zum Thema Wald (für alle Altersgruppen) ab 2025
- Umsetzung Waldlehrpfad im Jahr 2025 (Die Kosten sollen überwiegend über Förderungen gedeckt werden)

Mit der Ausweisung möchte die Gemeinde Nottuln einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz leisten. Die Verwaltung wird beauftragt, die letzten Schritte einzuleiten mit dem Ziel, die Waldteilfläche (Im Nott) in einen Wildniswald umzuwandeln.

Vorlage Nr. 013/2024

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Präsentation Wildniswald „Im Nott“

Verfasst:
gez. Wermeling, Peter

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 10.1

Wildniswald Im Nott



Waldfläche im Mai





Waldfläche im November



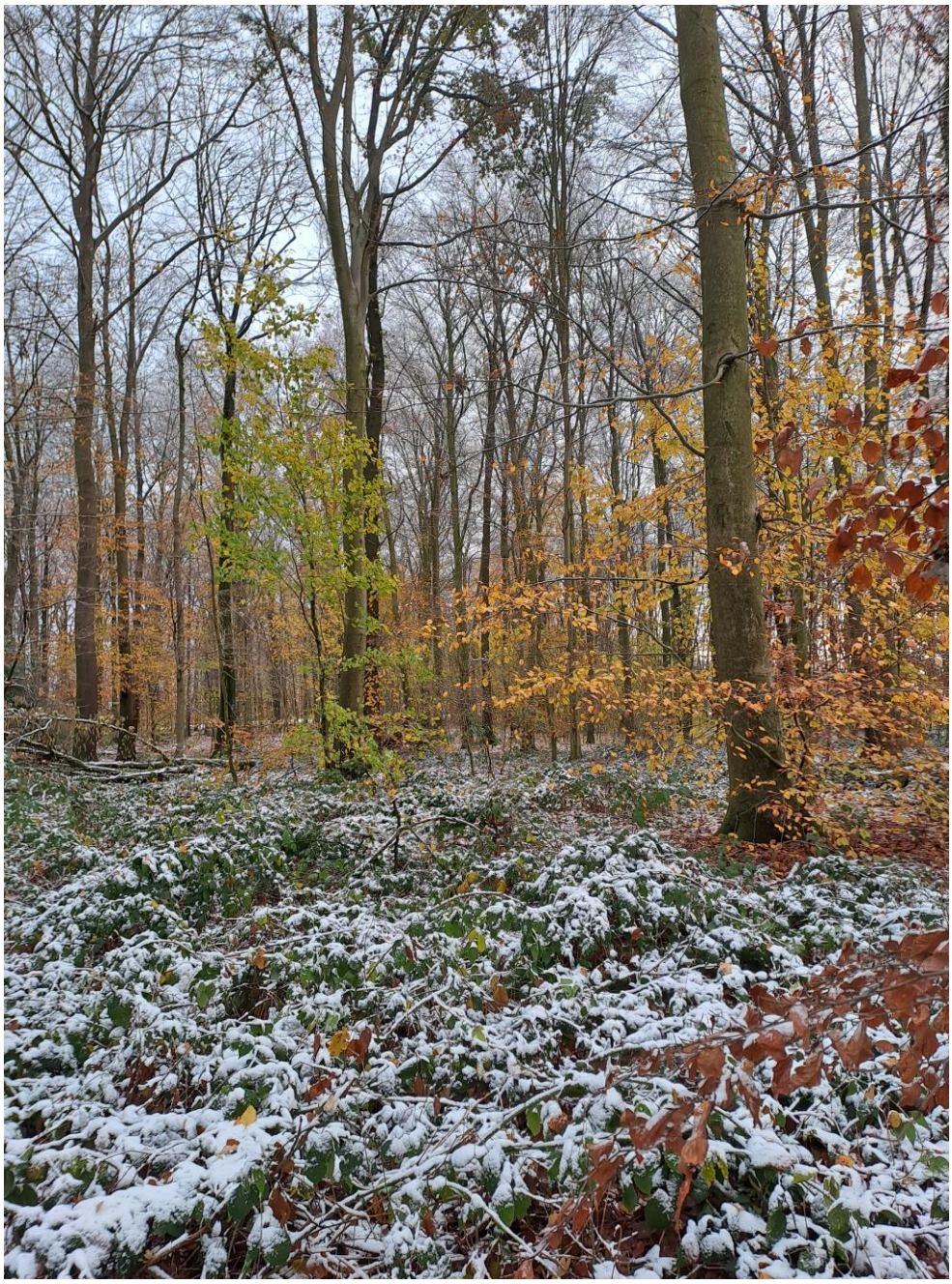

Lageplan



10.1 Wildniswald „Im Nott“



Willkommen

Wildniswald „Im Nott“

Warum möchte die Gemeinde Nottuln aktiv werden:

- Förderung der Biodiversität (Mitgliedschaft „Kommunen für biologische Vielfalt e. V“)
- Umweltschutz
- Klimaschutz
- Nachhaltigkeit
- Verantwortung auf Gemeindeebene

Handeln auch politisch (Bundesebene) gewollt

- Nationale Strategie zur biologischen Artenvielfalt
- Strategie wurde im Jahr 2007 schon vorgestellt

Wildniswald „Im Nott“



Warum der Wald „Im Nott“?

- Insgesamt hat die Gemeinde Nottuln ca. 27 ha Laubmischwald
- Die größten zusammenhängenden Waldgebiete: Schulze Frenkingshof, Sendener Str. und Im Nott
- Von der Lage, Altersstruktur und der Ausprägung (Buchenwald) hat das Walgebiet „Im Nott“ eine hohe Wertigkeit

Wildniswald „Im Nott“

Einblicke in den Wald (Mai 2023)



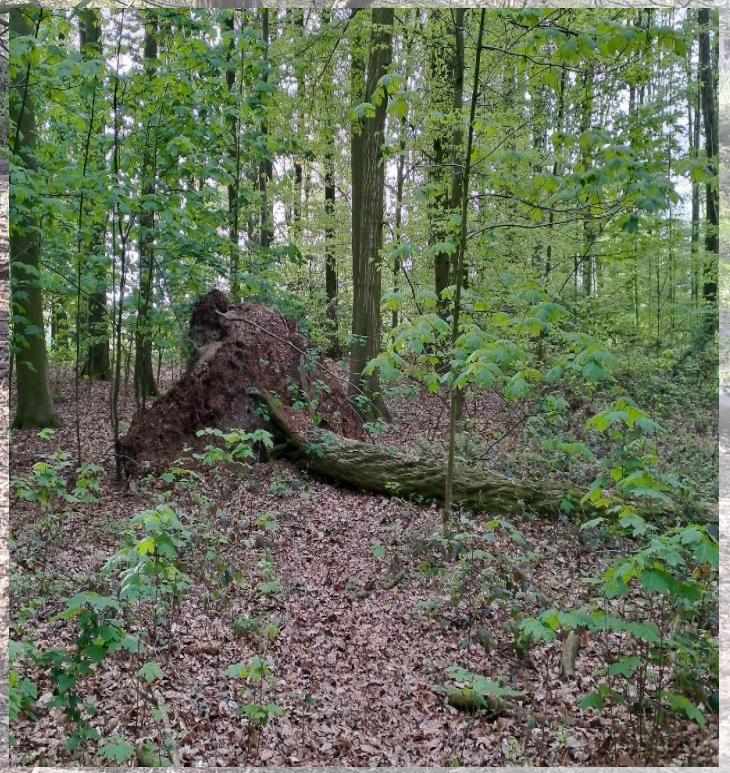

Wildniswald „Im Nott“

Einblicke in den Wald (Mai 2023)





Wildniswald „Im Nott“

Einblicke in den Wald (November 2023)





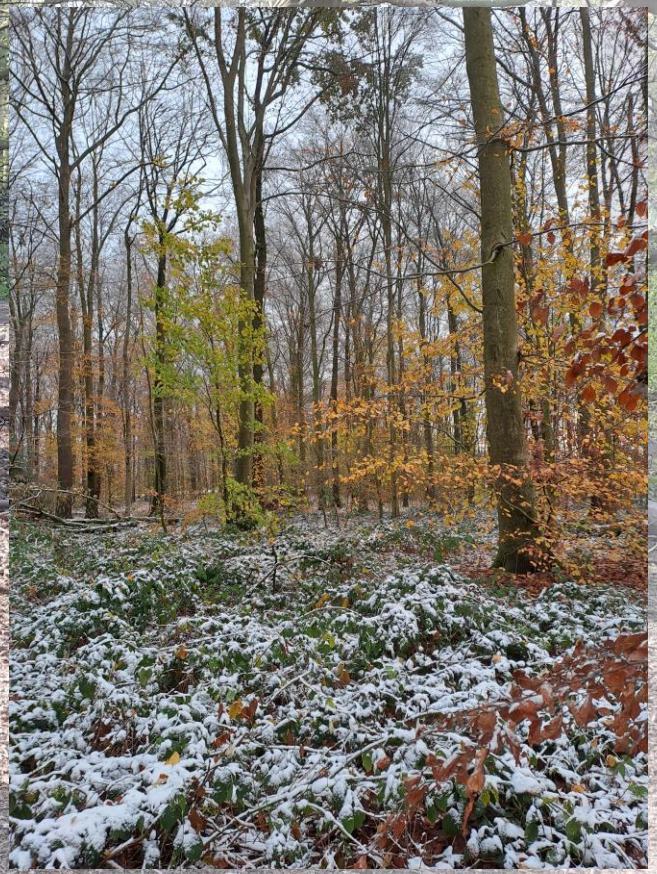

Wildniswald „Im Nott“

Aktueller Stand:

- Vorstellung in der Ausschusssitzung „Umwelt u. Mobilität“ am 09.05.2023
- Ergebnis: 1.Infoveranstaltung mit den Bürgerinnen und Bürger, zum Thema „Wildniswald Im Nott“
- Positiver Ratsbeschluss – Planung der weiteren Schritte für die Ausweisung – beginnend mit einer Bürgerveranstaltung (Mai 2023)
- 1.Infoveranstaltung (13.06.2023 Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e. V) der Gemeinde Nottuln zum Thema „Wildniswald Im Nott“

Wildniswald „Im Nott“

Auflistung von Fragen (1.Infoveranstaltung)

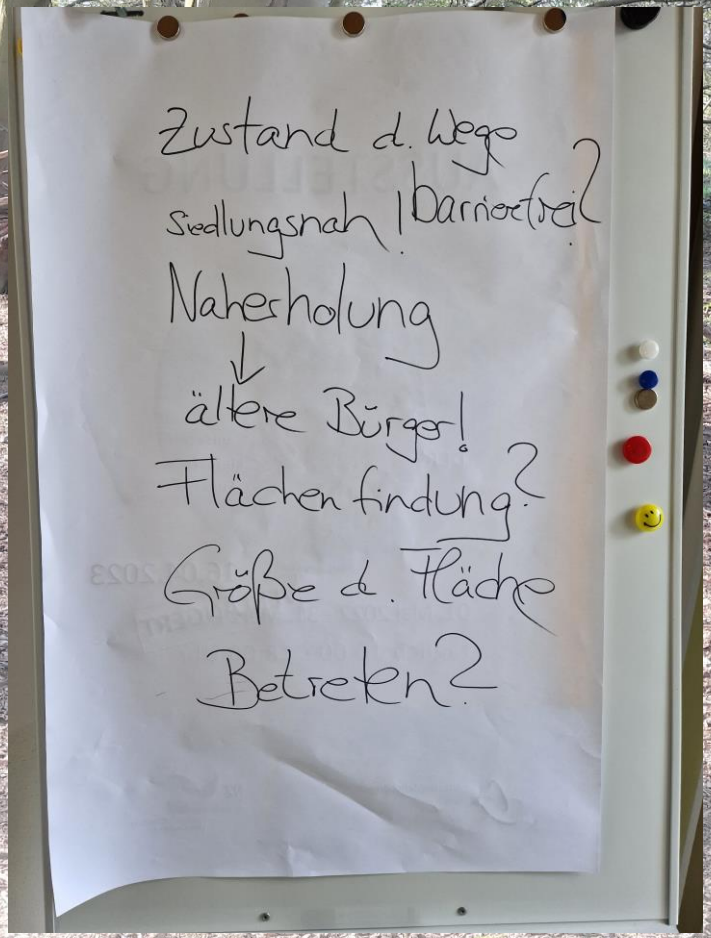

Wildniswald „Im Nott“

Aktueller Stand:

- Begehung der Waldfläche „Im Nott“ (14.09.2023)
- 2. Infoveranstaltung (07.12.2023) Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e. V der Gemeinde Nottuln zum Thema „Wildniswald Im Nott“
- Erstellung Vorlage für die Ausschusssitzung Umwelt und Mobilität (20.02.204) - Ausweisung als Wildniswald

Wildniswald „Im Nott“



1. Ausbesserung Weg
2. Neuangelegter KSP
3. Waldweg
4. Besucherlenkung
5. Infoschilder
6. Sitzbank
7. Waldlehrpfad

Wildniswald „Im Nott“



https://www.wald-und-holz.nrw.de/waldblatt/rfa-16/2012-info-tafeln-am-wildnisentwicklungsgebiet



https://www.rvr.ruhr/themen/oekologie-umwelt/gruene-infrastruktur/news-gruene-infrastruktur/news/rvr-aktionsprogramm-gruene-lueckenschluesse-besucherlenkung-im-landschaftsschutzgebiet-reinersbachtal-ist-fertiggestellt-1/



https://www.wald-und-holz.nrw.de/waldblatt/rfa-16/2012-info-tafeln-am-wildnisentwicklungsgebiet



https://www.zak.de/Nachrichten/Der-Tieringer-Waldlehrpfad-gilt-als-Geheimtipp-fuer-den-Besuch-auf-dem-Heuberg-150884.html

344

Wildniswald „Im Nott“

Positive Auswirkung

- CO2 Speicher
- Förderung der Waldgesellschaft
- Biodiversität
- Regionales Klima
- Wichtiger Beitrag zum Natur- und Umweltschutz
- Kommunen für biologische Vielfalt e. V
- Vitalität gegenüber trockenen Phasen
- Naherholung
- Verantwortung für die nächsten Generationen

Wildniswald „Im Nott“

Ausblick

- Wichtig, der Mensch ist willkommen
- Weiterhin kein Betretungsverbot
- Ausweisung als Wildniswald (Antrag)
- Verzicht auf forstliche Nutzung
- Gezielte Besucherlenkung
- Mehr Waldweg
- Schaffung einer Pufferzone (zwischen Hauptwanderweg und Wohnsiedlung)
- Infoveranstaltungen
- Umweltbildung für Schulen und Kitas



https://www.wald-und-holz.nrw.de/waldblatt/rfa-16/2012-info-tafeln-am-wildnisentwicklungsgebiet



https://bamberg.bundnaturschutz.de/umweltbildung/angebote-fuer-schulen/lebensraum-wald

Wildniswald „Im Nott“

Ausweisung von Wildnisentwicklungsgebiete auf Landesebene (NRW)

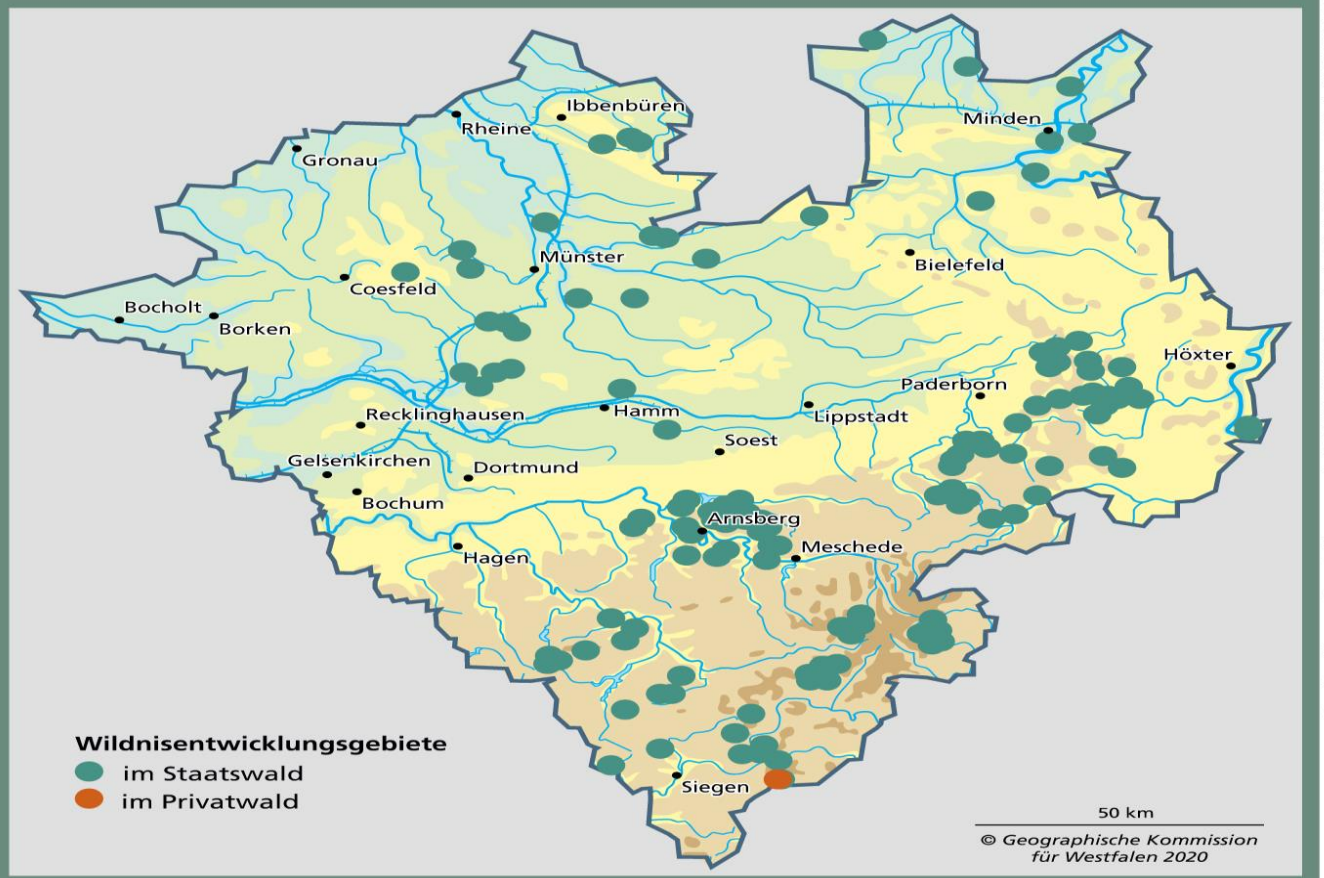

Quelle: Eigene Darstellung nach LANUV NRW & Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2019

Abb. 1: Wildnisentwicklungsgebiete im Staats- und Privatwald Westfalens

https://www.westfalen-regional.de/de/wildnisgebiete/

Thema Wildniswald „Im Nott“

Ausweisung von Wildnisentwicklungsgebiete auf Landesebene (NRW)



https://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/natur/schutzgebiete-und-wertvolle-naturraeume/wildnisgebiete



https://www.wildnisgebiete-nrw.de/de/wildnisgebiete/erlebnis-wildnis-fuer-alle.php

2. Infoveranstaltung der Gemeinde Nottuln zum Thema Wildniswald „Im Nott“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ö 10.2

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **012/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **14 Umweltschutz** Datum: **06.02.2024**

Tagesordnungspunkt:

Grüne Infrastruktur - Neugestaltung und Schaffung von naturnahen Lebens- und Aufenthaltsräumen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung der Gemeinde Nottuln wird beauftragt, ein Gestaltungskonzept zu entwickeln, was die Biodiversität und die Auswirkungen aus dem Klimawandel berücksichtigt. Weiteres Ziel ist die Schaffung von Flächen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt sowie die Steigerung der Aufenthaltsqualität und Attraktivität der einzelnen Standorte. Für die Umsetzung sollen entsprechende Fördermittel beantragt werden. Eine Beauftragung sowie Umsetzung des Projektes erfolgt nur nach Zusendung des Zuwendungsbescheides.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten liegen bei ca. 335.490,67 € (brutto) und sollen zu 80 % gefördert werden. Der Eigenanteil der Gemeinde Nottuln beläuft sich auf 67.098,13 €.

Klimatische Auswirkungen:

Förderung der Lebensqualität, des regionalen Stadtklimas sowie Förderung der Biodiversität (Flora u. Fauna)

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss Umwelt und Mobilität	20.02.2024	öffentlich
	Beratungsergebnis	

...

	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	19.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Städte und Dörfer sind nicht nur Wohn- und Arbeitsstätten der Menschen, sondern gleichzeitig auch wichtige Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Die Arten- und Lebensraumvielfalt in den Ballungsgebieten Nordrhein-Westfalens ist dabei oft bemerkenswert hoch. Zu den städtisch geprägten Lebensräumen gehören Gärten, Friedhöfe, Parkanlagen, Industrieanlagen, Brachflächen sowie historische Gebäude wie Burgen, Kirchen und Mauern. Die biologische Vielfalt ist auch in Siedlungsbereichen bedroht. Ehemals vorhandene wertvolle naturnahe Lebensräume gehen insbesondere durch die zunehmende Flächenversiegelung sowie durch intensive Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen verloren oder sie werden stark verändert. Wildwuchsflächen, von denen viele Pflanzen- und Tierarten stark profitieren, sind im Siedlungsbereich aus vielerlei Gründen kaum noch vorhanden. Es können aber auch neue Lebensräume mit hohem Entwicklungspotential für die Biodiversität entstehen. Alle diese artenreichen Lebensräume sind zu erhalten bzw. zu fördern. Aus diesen Gründen ist auch in den Städten und Dörfern der Naturschutz gefordert und eine Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten vor Ort unerlässlich.[1]

Die Städte und Dörfer Nordrhein-Westfalens beherbergen eine hohe biologische Vielfalt. Der Schutz und die Entwicklung einer urbanen vielfältigen Natur sowie die Erhaltung von Grünflächen in den Siedlungsbereichen hat für die Bewohnerinnen und Bewohner einen hohen Stellenwert.[1]

In diesem Zusammenhang legt die Gemeinde Nottuln eine Strategie fest, wonach Flächen in entsprechende naturnahe Lebensräume mit einer hohen heimischen Biodiversität verwandelt werden sollen, wodurch Tiere, heimische Gehölze und Pflanzen einen geschützten Lebensraum finden sollen.

Dadurch soll das Naturleben gestärkt werden und die Landschaftsgestaltung in Natur- und Grünräumen durch Schaffung naturverträglicher Erholungsflächen auch einen Mehrwert für die Bevölkerung liefern. Die Bürgerinnen und Bürger sollen durch die Wegeerschließung und -anbindung einen leichten Zugang zu Spielflächen in diesen Gebieten erhalten. Auch die Vermittlung von Wissen sowie natur- und umweltbezogener Informationen sollen im Rahmen der Strategie Berücksichtigung finden. An Flächen wo es möglich ist, sollen z. B. Hochbeete oder Anpflanzungsflächen für regionales Saatgut geschaffen werden, an denen urbanes Gärtnern möglich ist.

Die Strategie beschränkt sich nicht nur auf die zuvor beschriebenen Punkte, sondern grundsätzlich sollen die Projekte die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Biodiversität (Stärkung heimischer Tier- und Pflanzenwelt)
- Artenschutz
- Klimaanpassung
- Gewässerschutz
- Boden- und Flächenschutz
- Landschaftsgestaltung
- Umweltgerechtigkeit/ Umweltbildung
- menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

[1] Biodiversitätsstrategie NRW, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV).

Weitere Details sind der Projektskizze (siehe Anlage 1), die dem Förderantrag beiliegen wird, zu entnehmen. Förderfähig ist auch die Unterhaltungspflege der Grünflächen (Nottuln Nord, Stiftsplatz, KSP Olympiastr.) über insgesamt 4 Jahre. Diese wurde auch bei der Darstellung der Kosten mit aufgeführt.

Zielsetzung
Grün- und Freiräume haben einen erheblichen funktionalen, aber auch qualitativen Einfluss auf einen Ort. Mit zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels auf das Leben in urbanen Gebieten, werden klimatische Ausgleichsflächen in Form von Grün- und Freiraumstrukturen immer bedeutsamer. Gegenüber der freien Landschaft ist die Energiebilanz in einer Stadt verändert. Durch den hohen Anteil an Oberflächenversiegelung und den niedrigeren Anteil an Grünflächen ist die Verdunstung reduziert, wodurch es zur Temperaturerhöhung in der Stadt kommt. Darüber hinaus gelten qualitative Grünflächen als identitätsstiftend und dienen als Naherholungsort. Um die Lebensqualität der Bewohner und Bewohnerinnen zu erhalten, ist eine zukünftige Sicherung und Weiterqualifizierung der Grünflächen fundamental wichtig.

Anlagen:

Anlage 1: Projektskizze

Anlage 2: Förderrichtlinie

Verfasst:
gez. Wermeling, Peter

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 10.2

Grüne-Infrastruktur Richtlinien – GI RL

Neugestaltung und Schaffung von naturnahen Lebens- und Aufenthaltsräumen im Ortsteil Nottuln für alle Altersklassen der Gesellschaft

Verfasser: **Herr Wermeling, Gemeinde Nottuln**
Herr Lechtenberg, Gemeinde Nottuln

Datum: **25.01.2024**

Inhaltsverzeichnis

1 AUSGANGSSITUATION 3

2 PROBLEMSTELLUNG UND ZIELSETZUNG 4

2.1 Beschreibung IST-Zustand Baugebiet Nottuln Nord 4
2.2 Beschreibung IST-Zustand Stiftsplatz Nottuln 4
2.3 Beschreibung IST-Zustand Kinderspielplatz Olympia Nottuln 5
2.4 Problemstellung auf einen Blick 5
2.5 Fotodokumentation IST-Zustand 6
2.5.1 Fotodokumentation Baugebiet Nottuln-Nord 6
2.5.2 Fotodokumentation Stiftsplatz Nottuln 6
2.5.3 Fotodokumentation Kinderspielplatz Olympia Nottuln 7

3 NEUGESTALTUNG 8

3.1 Neugestaltung Baugebiet Nottuln Nord 8
3.2 Neugestaltung Stiftsplatz Nottuln 8
3.3 Neugestaltung Kinderspielplatz Olympia Nottuln 8

4 PROJEKTPLAN 9

4.1 Projektplan Baugebiet Nottuln Nord 9
4.2 Projektplan Stiftsplatz Nottuln 10

5 ZIELSETZUNG 11

5.1 Qualifizierung bestehender Grün- und Freiraumsysteme und Vernetzung der neuen Teilprojekte 14
5.2 Raumbildende Identität 15
5.3 Klimaresilienz 15
5.4 Auf einen Blick 15

6 LAGEPLAN 16

6.1 Lageplan Baugebiet Nottuln Nord 16
6.2 Lageplan Stiftsplatz Nottuln 17
6.3 Lageplan Kinderspielplatz Olympiastraße Nottuln 18

7 KLIMAWIRKUNG 19

7.1 Klimatopkarte 20
7.2 Klimaanalyse 21

8 ZEITPLAN 22

9 KOSTENSCHÄTZUNG 23

9.1 Kostenschätzung Nottuln-Nord 24
9.2 Kostenschätzung Stiftsplatz Nottuln 26
9.3 Kostenschätzung Kinderspielplatz Olympiastraße Nottuln 29

10 VERGABEVERFAHREN 30

11 AUSSCHREIBUNG 30

1 Ausgangssituation

Städte und Dörfer sind nicht nur Wohn- und Arbeitsstätten der Menschen, sondern gleichzeitig auch wichtige Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Die Arten- und Lebensraumvielfalt in den Ballungsgebieten Nordrhein-Westfalens ist dabei oft bemerkenswert hoch. Zu den städtisch geprägten Lebensräumen gehören Gärten, Friedhöfe, Parkanlagen, Industrieanlagen, Brachflächen sowie historische Gebäude wie Burgen, Kirchen und Mauern. Die biologische Vielfalt ist auch in Siedlungsbereichen bedroht. Ehemals vorhandene wertvolle naturnahe Lebensräume gehen insbesondere durch die zunehmende Flächenversiegelung sowie durch intensive Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen verloren oder sie werden stark verändert. Wildwuchsflächen, von denen viele Pflanzen- und Tierarten stark profitieren, sind im Siedlungsbereich aus vielerlei Gründen kaum noch vorhanden. Es können aber auch neue Lebensräume mit hohem Entwicklungspotential für die Biodiversität entstehen. Alle diese artenreichen Lebensräume sind zu erhalten bzw. zu fördern. Aus diesen Gründen ist auch in den Städten und Dörfern der Naturschutz gefordert und eine Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten vor Ort unerlässlich.[1]

Die Städte und Dörfer Nordrhein-Westfalens beherbergen eine hohe biologische Vielfalt. Der Schutz und die Entwicklung einer urbanen vielfältigen Natur sowie die Erhaltung von Grünflächen in den Siedlungsbereichen hat für die Bewohnerinnen und Bewohner einen hohen Stellenwert.[1]

In diesem Zusammenhang legt die Gemeinde Nottuln eine Strategie fest, wonach Flächen in entsprechende naturnahe Lebensräume mit einer hohen heimischen Biodiversität verwandelt werden sollen, wodurch Tiere, heimische Gehölze und Pflanzen einen geschützten Lebensraum finden.

Dadurch soll das Naturleben gestärkt werden und die Landschaftsgestaltung in Natur- und Grünräumen durch Schaffung naturverträglicher Erholungsflächen auch einen Mehrwert für die Bevölkerung liefern. Die Bürgerinnen und Bürger sollen durch die Wegeerschließung und -anbindung leichten Zugang zu Spielflächen in diesen Gebieten erhalten. Auch die Vermittlung von Wissen sowie natur- und umweltbezogener Informationen sollen im Rahmen der Strategie Berücksichtigung finden. An Flächen wo es möglich ist, sollen z. B. Hochbeete oder Anpflanzungsflächen für regionales Saatgut geschaffen werden, an denen urbanes Gärtnern möglich ist.

Die Strategie beschränkt sich nicht nur auf die zuvor beschriebenen Punkte, sondern grundsätzlich sollen die Projekte die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Biodiversität (Stärkung heimischer Tier- und Pflanzenwelt)
- Artenschutz
- Klimaanpassung
- Gewässerschutz
- Boden- und Flächenschutz
- Landschaftsgestaltung
- Umweltgerechtigkeit/ Umweltbildung
- menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

[1] Biodiversitätsstrategie NRW, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV).

Aus der entwickelten Strategie hat sich der Ansatz gebildet, dass hier im nachfolgenden beschriebenen Projekt umzusetzen.

2 Problemstellung und Zielsetzung

Das Projekt bezieht sich auf drei Teilflächen im Ortsteil Nottuln. Das Ziel ist, hier regionale Gehölz- und Pflanzenarten im Rahmen der Biodiversität zu nutzen um hiermit der heimischen Tier- und Pflanzen einen Raum zur Entwicklung zu geben. Wichtig ist der Gemeinde, dass die Flächen möglichst viele Punkte der zuvor beschriebenen Strategie (Punkt 1) berücksichtigen. Diese Gebiete bieten Möglichkeiten diese Ziele umzusetzen.

2.1 Beschreibung IST-Zustand Baugebiet Nottuln Nord

Am nördlichen Ortsrand von Nottuln ist das Baugebiet Nottuln-Nord entstanden. Das Wohngebiet wird überwiegend von freistehenden Wohnhäusern und jungen Familien geprägt. Die Infrastruktur des Baugebietes besteht aus einem Kindergarten sowie einem Spielplatz. Der Endausbau der Straße ist noch nicht erfolgt. Die Erschließung soll im Jahr 2024 starten und bis zum Ende des Jahres abgeschlossen sein. Hier sollen Baumstandorte geschaffen werden die einen hohen ökologischen Wert haben. Außerdem sollen die zwei Flurstücke 377 und 378 die im Bebauungsplan als Ausgleichsflächen bezeichnet werden und derzeit noch Brachflächen sind im Rahmen der Biodiversität gestaltet werden. Die alten Obstsorten werden auf den bereits bestehenden Grünflächen – Flurstücke 374 und 380 angepflanzt. Umso eine höhere Wertigkeit dieser Grundstücke zu schaffen.

2.2 Beschreibung IST-Zustand Stiftsplatz Nottuln

Der Stiftsplatz befindet sich im Ortskern von Nottuln. Fast die gesamte Oberfläche wird geprägt von einer einheitlichen Natursteinfläche. Einzelne Grünelemente werden von Formeiben geprägt. Parallel zum Stiftplatz verläuft im südlichen Abschnitt der Nonnenbach (wird in der Projektskizze nicht weiter beachtet, da hier derzeit Planungen in Bezug auf den Hochwasserschutz laufen). Ebenfalls befinden sich im südlichen Abschnitt Verwaltungsgebäude der Gemeinde Nottuln. Im nördlichen Abschnitt wird der Bereich von großen Straßenbäumen (Linden) geprägt. Der Stiftplatz hat eine hohe Bedeutung für die Bürger in Nottuln. Hier finden über das ganze Jahr verschiedene Veranstaltungen wie Sommerfeste, Martinimarkt und ein wöchentlicher Markt statt. Dadurch das der Größte Teil versiegelt ist, gibt es keine Rückzugsorte für die Vogel- und Insektenwelt. Auch die Aufenthaltsqualität für die Bevölkerung ist gering, da durch die versiegelte Fläche keine Hitzeminderung gegeben ist. Hier soll durch die Gestaltung der Grünflächen nicht nur der Hitzeminderung entgegengewirkt werden, sondern auch ein naturnaher Lebensraum geschaffen werden der den Punkten der Biodiversitätsstrategie NRW entsprechen.

2.3 Beschreibung IST-Zustand Kinderspielplatz Olympia Nottuln

Der Kinderspielplatz an der Olympiastraße in Nottuln besitzt eine große Bedeutung für das Quartier. Mit einer Gesamtfläche von 2.394 m² bietet er Platz für zahlreiche Möglichkeiten. Der Spielplatz ist aber in die Jahre gekommen. Die vorhanden Spielgeräte wie Spielturm, Spielhäuschen und Tischtennisplatte entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand. Auch die derzeitige Gestaltung der Pausenflächen (defekte Bänke) bietet keine ausreichende Aufenthaltsqualität. Hier könnte ein naturnaher multifunktionaler Bereich mit Glatthaferwiese, ökologisch wertvollen Bäumen sowie Lern- und Pausenbereichen geschaffen werden. Gleichzeitig können die Anpflanzungen die der Biodiversitätsstrategie entsprechen für den Sonnenschutz genutzt werden sowie die Flächen für die Hitzeminderung und Versickerung von Regenwasser.

2.4 Problemstellung auf einen Blick

Nachfolgend die Probleme an den einzelnen zuvor beschriebenen Standorten:

- Wenig bis kein Grünraum bei dichter Bebauung in urbanen Räumen
- Keine Vernetzung der Freiräume
- fehlende Verbindungen zwischen den naturnahmen Erholungsorten
- Grün- und Freiräume als Orte der Begegnung nicht vorhanden
- Keine Quartiermitte, die dem Quartier Identität verleiht
- Derzeit überwiegend monofunktional genutzte Freiräume

Das Projekt wird nur umgesetzt bei Erhalt eines Zuwendungsbescheides und Zustimmung des Rates.

2.5 Fotodokumentation IST-Zustand

2.5.1 Fotodokumentation Baugebiet Nottuln-Nord

Dokumentation des derzeitigen Zustandes.



2.5.2 Fotodokumentation Stiftsplatz Nottuln

Derzeitiger Zustand des Stiftsplatzes.



2.5.3 Fotodokumentation Kinderspielplatz Olympia Nottuln

Derzeitiger Zustand des Kinderspielplatzes.





3 Neugestaltung

Bei der Neugestaltung soll dem Anspruch der biodiversitätern, klimatischen und naturnahen Ausrichtung entsprechen. Für alle Bereiche ist eine nachhaltige regionale Bepflanzung vorgesehen. Bedeutet, es werden nur Sorten (Stauden und regionales Saatgut) verwendet die mit den Lebensbedingungen in der Gemeinde zurechtkommen. Ebenfalls spielen die ökologischen und gestalterischen Aspekte eine wichtige Rolle.

Um eine hohe Akzeptanz bei der Bevölkerung zu erreichen, sollen alle Anspruchsgruppen mit in die Gestaltung einbezogen werden. Wichtig ist es auch die Marktbeschicker beim Stiftsplatz mit einzubeziehen und durch eine naturnahe Gestaltung ein Erlebnis für Touristen zu schaffen. Ebenso sollen die Planungen modular und Anwendbar auf weitere Ortsteile im Gemeinde gebiet sein.

3.1 Neugestaltung Baugebiet Nottuln Nord

- Schaffung von neuen Baumstandorten
- Schaffung von Grünflächen (extensive Blühflächen), Verwendung von regionalem Saatgut
- Förderung der Artenvielfalt
- Pflanzung von alten Obstsorten (Flurstück 374 und 380)
- Pflanzung von Hainbuchen und Felsenbirnen
- Die Anzahl beläuft sich auf insgesamt 52 Bäume (siehe Plan)

3.2 Neugestaltung Stiftsplatz Nottuln

- Schaffung neuer naturnaher Lebensräume (ca. 300 m² - max. Fläche, da der andere Bereich für die diversen Veranstaltungen in Anspruch genommen werden)
- Anzahl der Stauden beläuft sich auf 3.000 Stück. Verwendung von Stauden die mit den heimischen Bedingungen zurechtkommen. Insektenfreundlichen Stauden sowie Sorten die zu unterschiedlichen Zeiten blühen. Blütezeit von April bis Oktober
- Pflanzung von Bäumen: Spalierlinden im Bereich der Eingänge

3.3 Neugestaltung Kinderspielplatz Olympia Nottuln

- Platzierung und Austausch von Spielgeräten und Bänken (Nicht Gegenstand der Förderung – siehe Kostenschätzung)
- Pflanzung von Spalierlinden (die gleichen wie am Stiftsplatz) im Bereich der Spielfläche die auch als natürlicher Sonnenschutz dienen
- Anpflanzung von Streuobst- bzw. Wildblumenwiese
- Beschreibung der Blühflächen mit Lerntafeln

4 Projektplan

4.1 Projektplan Baugebiet Nottuln Nord



4.2 Projektplan Stiftsplatz Nottuln

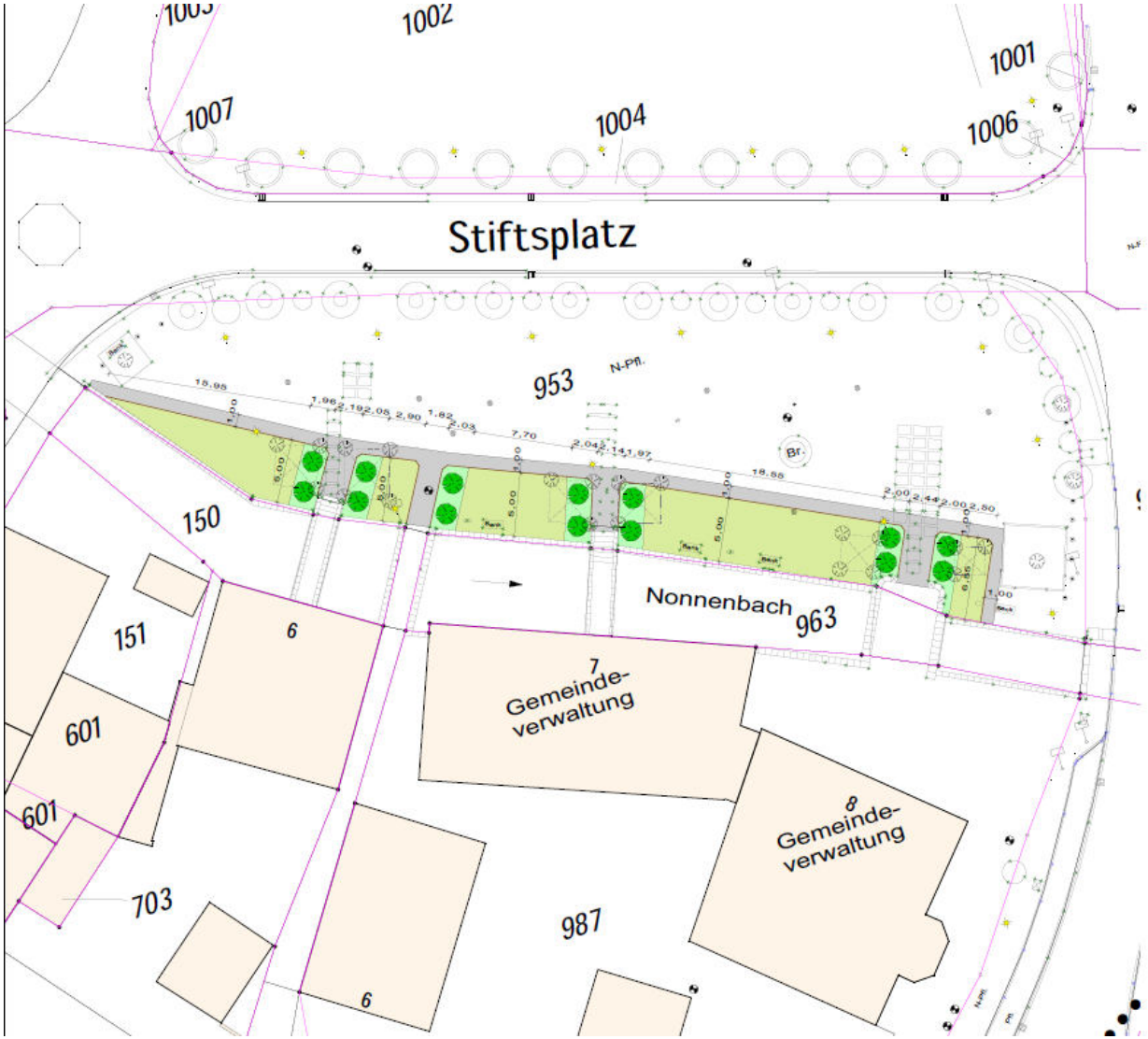

5 Zielsetzung

Grün- und Freiräume haben einen erheblichen funktionalen, aber auch qualitativen Einfluss auf einen Ort. Mit zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels auf das Leben in urbanen Gebieten, werden klimatische Ausgleichsflächen in Form von Grün- und Freiraumstrukturen immer bedeutsamer. Gegenüber der freien Landschaft ist die Energiebilanz in einer Stadt verändert. Durch den hohen Anteil an Oberflächenversiegelung und den niedrigeren Anteil an Grünflächen ist die Verdunstung reduziert, wodurch es zur Temperaturerhöhung in der Stadt kommt. Darüber hinaus gelten qualitative Grünflächen als identitätsstiftend und dienen als Naherholungsort. Um die Lebensqualität der Bewohner*innen zu erhalten, ist eine zukünftige Sicherung und Weiterqualifizierung der Grünflächen im Rahmen der Biodiversitätsstrategie NRW fundamental wichtig. Um die zuvor beschriebenen Schwierigkeiten zu bewältigen, ist es Ziel der Gemeinde die Vorgaben aus der zuvor genannten Strategie des Landes NRW umzusetzen. Weil wir glauben, dass somit nicht nur ein wichtiger Beitrag für die heimische Tier- und Pflanzenwelt geschaffen wird, sondern auch dem Klimawandel gut entgegengewirkt wird sowie naturnahe Erholungsräume für die Bevölkerung geschaffen werden.

Ein erster Schritt wurde seitens der Gemeinde mit dem Projekt naturnahe Gärten bereits angegangen. Hier finden sich dazu einige Beispiele von dem verteilten Flyer:

- Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, die Umwelt und Artenvielfalt in Nottuln zu erhalten. Gerne beraten wir Sie, wenn Sie Fragen zur Um- oder Neugestaltung Ihres Gartens haben.
- Tragen Sie zur Erhaltung der Umwelt und des Gleichgewichts der Natur in Ihrer Gemeinde bei. Einheimische Pflanzen sind widerstandsfähig, pflegeleicht und gut an das lokale Klima angepasst.
- Unser natürlicher Vorgarten gedeiht als blühendes Ökosystem. Einheimische Pflanzen locken Bienen, Schmetterlinge und Vögel an. Es ist ein kleines Paradies und gleichzeitig Forschungslabor unserer Kinder.
- Schon ein kleiner Garten kann dazu beitragen, unser Klima zu verbessern und die Artenvielfalt der heimischen Tiere zu erhalten.
- Schon mit kleinen Veränderungen können Sie Ihr Umfeld natürlicher gestalten und vielen Tierarten helfen. Beginnen Sie einfach mit einem Wildblumenstreifen an der Hecke oder entlang des Gartenzauns.

Nur heimische Gewächse bieten die richtige Nahrung für unsere Tiere. Bienen, Hummeln und Schmetterlinge bestäuben unsere Obst- und Gemüsepflanzen und sind für die Umwelt unverzichtbar.

 Stauden	 Bodendecker
 Gehölze	 Wildblumen

Durch das Projekt „naturnahe Gärten“ in Verbindung mit der Schaffung von naturnahen Erholungsräumen will die Gemeinde die Bemühungen durch die Bevölkerung unterstützen Nottuln zu einem grünen und lebenswerten Ort um zu gestalten. Im Weiteren werden die Ziele weiter beschrieben.

Hier bieten sich insbesondere Streuobstwiesen an.

Streuobstwiesen sind „Hotspots“ der Biodiversität. Über 5.000 Tier- und Pflanzenarten leben hier. Je nach Bodentyp kommen unterschiedliche Pflanzengesellschaften vor. Typisch ist zum Beispiel die Glatthaferwiese, auf der neben dem namensgebenden Glatthafer Wiesen-Labkraut, Wiesen-Storchschnabel oder Wiesen-Glockenblume gedeihen. Diese Vielfalt lockt wiederum verschiedene Tierarten an: Insekten, Amphibien, Reptilien und Säugetiere. Lernen Sie einige von Ihnen kennen.

Streuobstwiesen bieten durch ihre Strukturvielfalt ein Zuhause für viele Tier- und Pflanzenarten. Bereits die großen Baumkronen sind ein Lebensraum für sich. Höhlen in alten Bäumen finden Vögel wie der Steinkauz und baumbewohnende Fledermäuse geeignete Nistmöglichkeiten. Das Totholz an älteren Bäumen ist wichtig für Insekten. Im Gegenzug bestäuben sie die Obstbäume, wenn sie Nektar und Pollen sammeln. Vögeln dienen die Insekten als Nahrung. Außerdem sind Obstbäume wichtige Futterpflanzen für Schmetterlingsraupen. Einige Spechtarten wie Grünspecht und Wendehals, aber auch der Wiedehopf, suchen ihre Nahrung bevorzugt am Boden unter den Bäumen. Sie sammeln mit Vorliebe Ameisen und andere Insekten auf. Zum Brüten nutzen sie Baumhöhlen.

Säugetiere wie Igel und Siebenschläfer fressen das Obst, das unter den Bäumen liegt. Die Wiesen sind außerdem Standorte für zahlreiche seltene oder gefährdete Pflanzen. Unter anderem wachsen dort verschiedene Orchideenarten.

5.1 Qualifizierung bestehender Grün- und Freiraumsysteme und Vernetzung der neuen Teilprojekte

In diesem Abschnitt wird dargestellt, wie sich die Teilprojekte mit bereits bestehenden Frei- und Grünräumen vernetzen lassen und den Grundstein für eine weitere Vernetzung gelegt werden kann. Somit wird ein durchgängiges Freiraumsystem geschaffen, welches gleichzeitig identitätsstiftend sein soll.



Vom Norden her wird das erste Teilprojekt Nottuln-Nord angelegt, über den Weg Auf der Burg führt ein Weg in den Ortskern vorbei am Kastanienplatz hin zum Stiftsplatz. Der Weg auf der Burg führt an Wiesen und Grünflächen vorbei.

Am Stiftsplatz ist das zweite Teilprojekt angesiedelt, hier soll ein attraktiver und zentraler naturnaher Raum als Zentrum für Bürger*innen und Touristen entstehen. Von hieraus erreicht man entlang am Friedhof und Sportgelände des Grün-Weiß Nottuln vorbei im Süden zum Spielplatz Olympiastraße gelangen.

Hier soll es entsprechende Beschilderungen die auf die Verbindung der drei Teilprojekte hinweist. Dies soll aber erst der Anfang sein. Ziel ist es ein „grünes Spinnennetz“ über den Ortsteil Nottuln zu spannen, dass nach und nach alle Grün- und Freiräume mit dem zentralen Punkt Stiftsplatz verbindet.

5.2 Raumbildende Identität

Derzeit gibt es keine Flächen im Gemeindegebiet die unserer Gemeinde eine „grüne“ Identität stiften. Durch die Entwicklung naturnaher und lebenswerter Aufenthaltsräume werden grüne Oasen mit einem hohen Potential geschaffen. Es werden Quartiersmitten geschaffen die durch die Vernetzung das Gemeindeleben stärken sollen.

5.3 Klimaresilienz

Vor dem Hintergrund des Klimawandels bestehen für die ausgewählten Bereiche derzeit erhebliche Zukunftsrisiken in Bezug auf die Freiraum–, Grün-, und Gewässerstrukturen. Ohne planerischen Eingriff ist eine Resilienz gegenüber diesen Einflüssen und Veränderungen nicht gegeben. Dies bezieht sich insbesondere auf die Auswirkungen des Heat Island Effekts aber auch auf potentielle Folgen von Starkregenereignissen.

Durch die geplanten Maßnahmen besteht jedoch das Potential diese Themenfelder aktiv anzugehen und auf Basis von Anpassungen und Erweiterungen im Grün-, Freiraumsystem robuste Ortsstrukturen zu schaffen. Dies kann jedoch nur durch einen planerischen Eingriff in die weitere Entwicklung der Bereiche erfolgen.

5.4 Auf einen Blick

Ziele die mit den Projekten erreicht werden sollen im Überblick:

- Hauptziel ist die Förderung der Biodiversität
- Bürger*Innen für den Ortsentwicklungsprozess aktivieren
- Förderung bzw. Erhöhung der Lebensqualität im innerstädtischen Bereich
- Förderung des Stadtklimas
- Schaffung von Erholungsflächen
- Umsetzung naturnaher Projekte mit ansässigen Schulen und Kindergärten
- Förderung Nachhaltigkeit
- Umweltbildung
- Entsiegelung von befestigten Flächen
- Sozialer Zusammenhalt (Grünflächen verbinden, z.B. in der Blütezeit von Stauden und Gehölzen)
- Aufwertung Historischer Stadtkern
- Schaffung von Rückzugsorten für Mensch und Tier
- Erhöhung Aufenthaltsqualität
- Verbesserung regionales Stad Klima
- Barrierefreier Zugang der Flächen (Nottuln Nord und Stiftsplatz)
- Ökologische Aufwertung der vorhandenen Grün- und Freiräume

6 Lageplan

6.1 Lageplan Baugebiet Nottuln Nord

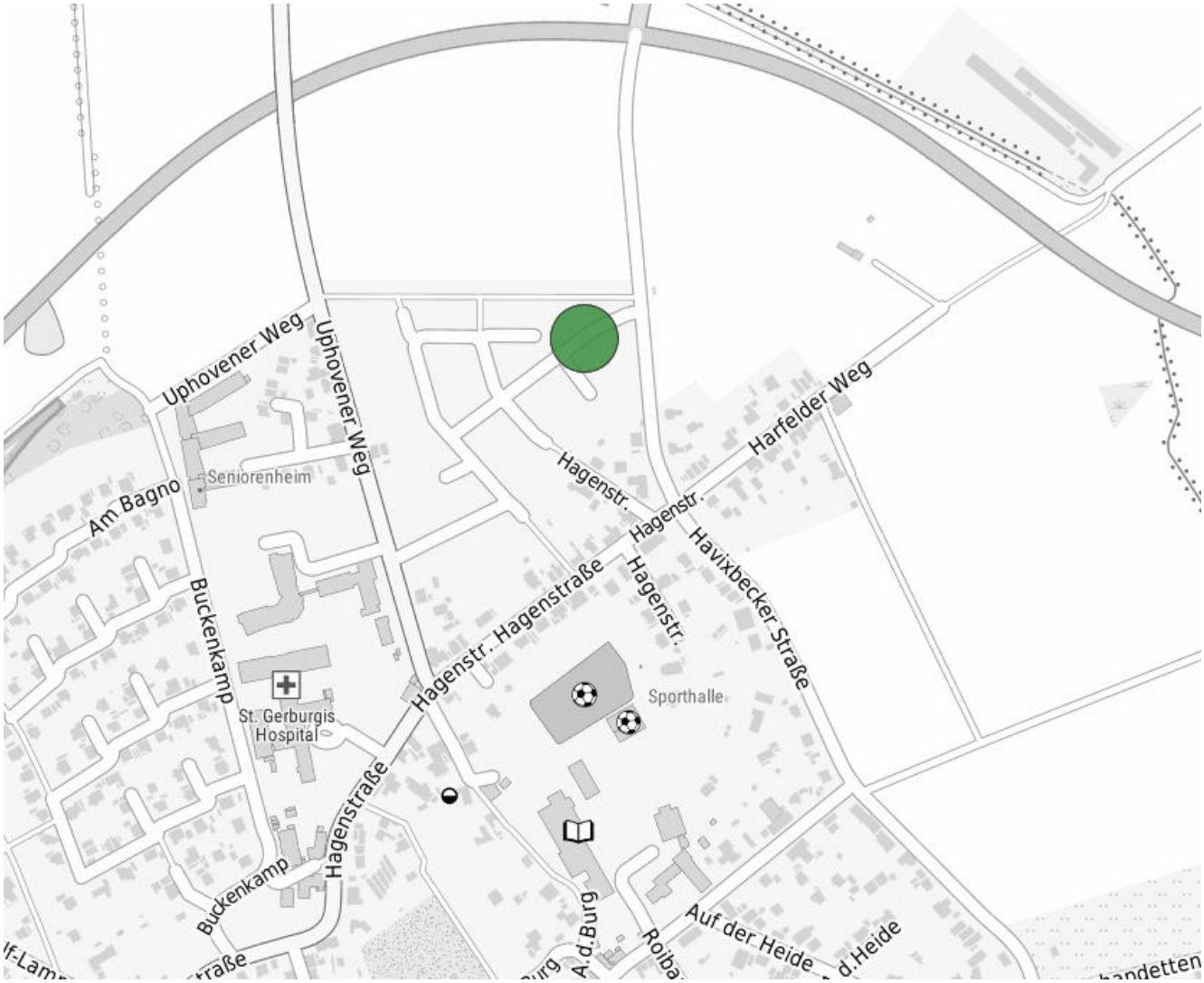

6.2 Lageplan Stiftsplatz Nottuln



6.3 Lageplan Kinderspielplatz Olympiastraße Nottuln

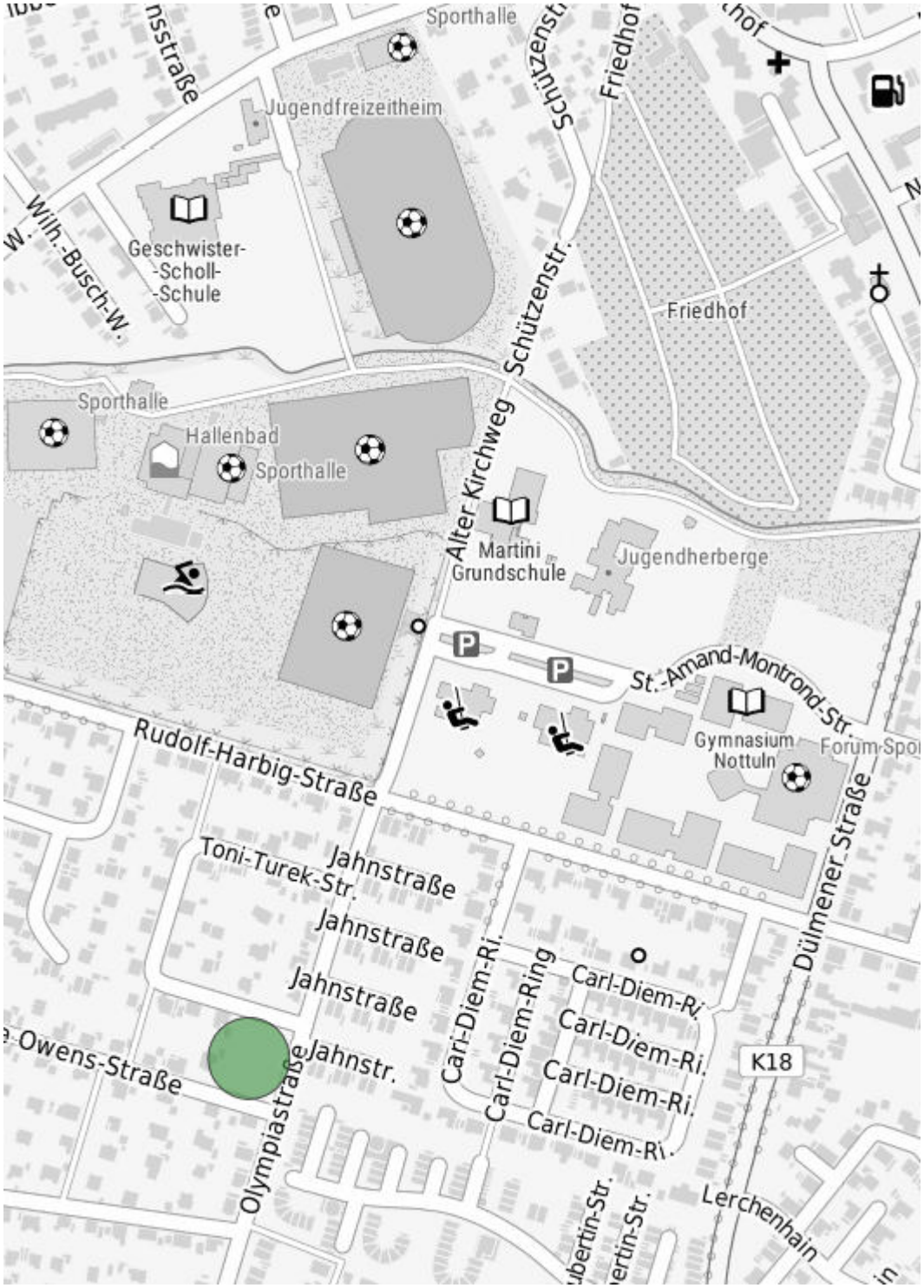

7 Klimawirkung

Mit Ende des Jahres 2020 wurde eine neue Referenz-Klimanormalperiode für den 30 Jahre langen Zeitraum von 1991 bis 2020 abgeschlossen. Anhand dieser ist das Voranschreiten des menschgemachten Klimawandels vor allem durch die Entwicklung der Lufttemperatur eindrucksvoll nachvollziehbar. Verglichen mit der Klimanormalperiode 1881 - 1910, also dem Beginn der Wetteraufzeichnungen in NRW, betrug die Erhöhung der mittleren Lufttemperatur in NRW 1,6 K.

Im Vergleich zur letzten Klimanormalperiode 1961 - 1990 stieg die durchschnittliche Jahreslufttemperatur in NRW von 9,0 °C auf 10,0 °C, also um 1 K an. Dieser enorme Unterschied untermauert den immer schnelleren Anstieg der Temperatur. Für den Weltklimarat IPCC ist es nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand absolut eindeutig, dass der Klimawandel und die mit ihm einhergehende globale Erwärmung durch die vom Menschen verursachten Treibhausgasemissionen hervorgerufen werden. Die Klimaveränderungen, die in den vergangenen Jahren immer stärker spür- und messbar wurden, lassen sich anhand verschiedener Indikatoren statistisch belegen.

Das Münsterland gehört klimatisch zur warmgemäßigten und feuchttemperierten Klimazone (Cfb) nach der Klassifikation von Köppen und Geiger (RUBEL und KOTTEK 2010), die ganz Deutschland und Mitteleuropa miteinschließt. Die Westfälische Bucht und das Niederrheinische Tiefland sind gekennzeichnet durch eher geringe Höhenlagen von rund 20 bis 100 m ü NN. (Abbildung 4). In den höher gelegenen Lagen des Münsterlandes, den Baumbergen im Kreis Coesfeld, den Beckumer Bergen im Kreis Warendorf und dem beginnenden Weserbergland im Kreis Steinfurt, steigt das Relief bis auf Höhen von knapp 240 m ü. NN an. Entsprechend der topographischen Gliederung wirken sich die Höhenunterschiede auf verschiedene klimatische Parameter wie die Lufttemperatur aus.

Auswirkungen auf die Biodiversität und Naturschutz

Artenvielfalt und Biodiversität: Bei Pflanzen ist die Ausbreitungsgeschwindigkeit im Gegensatz zu den meisten Tierarten erheblich langsamer; sie können daher nur sehr eingeschränkt auf Klimaänderungen reagieren. Bei weiter fortschreitendem Tempo der Klimaänderungen steigt daher die Wahrscheinlichkeit, dass Pflanzenarten aussterben. Der Einfluss der klimatischen Entwicklung auf die Tierwelt drückt sich beispielsweise deutlich in der Zunahme der Bestände des Schwarzwildes aus. Das so erzeugte Ungleichgewicht kann für eine schnellere Verbreitung von Krankheiten sorgen.

Hier möchte die Gemeinde mit naturnahmen Erholungsräumen, Lebensraum für heimische bedrohte Pflanzen- und Baumarten schaffen, die dann auch einen Lebensraum für die verschiedenen Tierarten bietet.

Anmerkung:
Alle im Abschnitt 7 getroffenen Angaben sind auf Basis von Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen getroffen worden (hier z. B. www.klimaatlas.de).

7.1 Klimatopkarte

Die Klimatopkarte bildet die Grundlage für die Klimaanalyse, da sie die unterschiedlichen Flächennutzungen unterscheidet. Klimatope sind räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten aufweisen. Das Mikroklima wird vor allem durch die Faktoren Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief sowie Vegetationsart beeinflusst (VDI 2014).

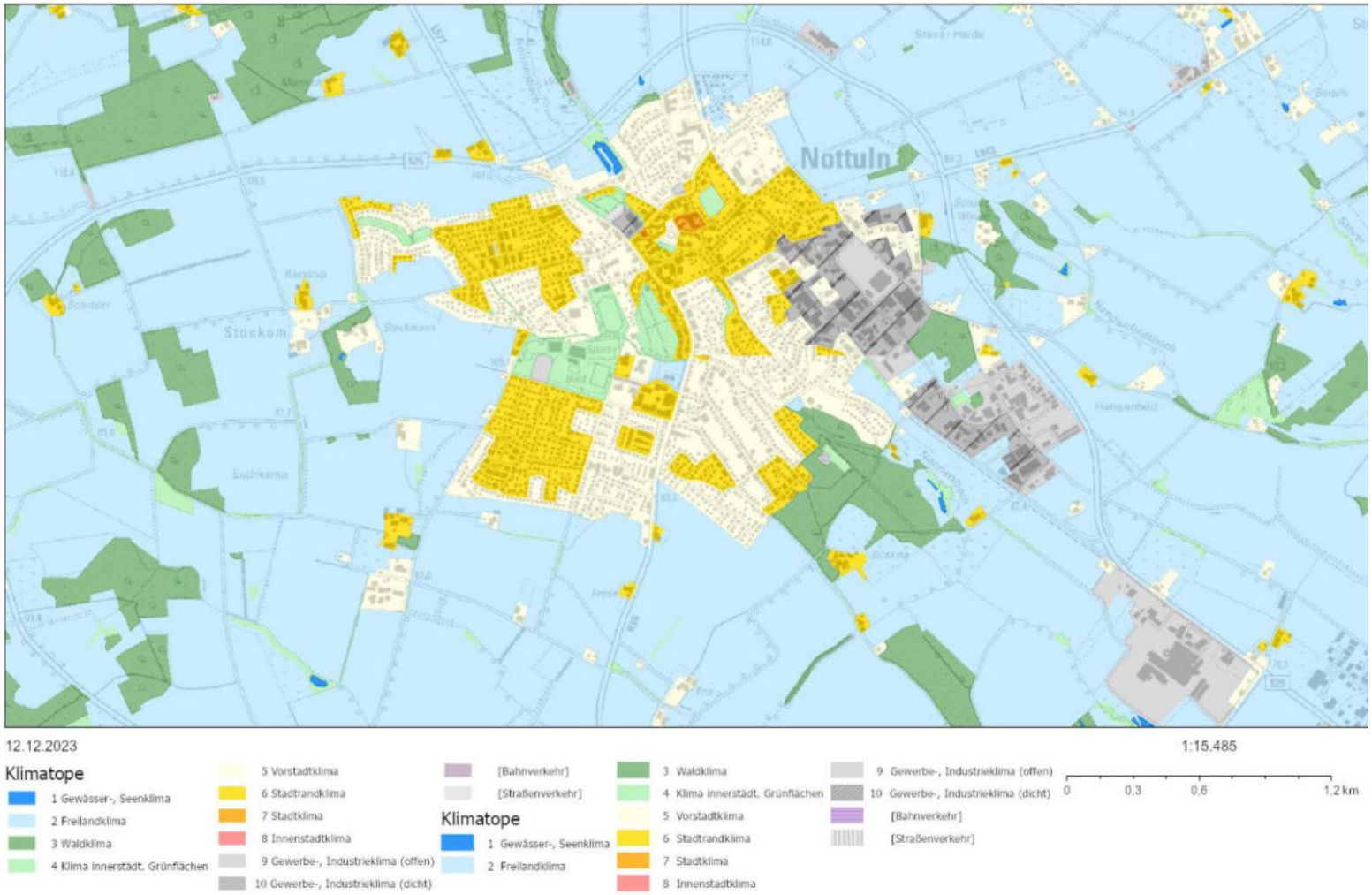

7.2 Klimaanalyse

In der Gesamtbetrachtung werden die Ergebnisse der Klimaanalysekarte aus der Nacht- und Tagsituation in einer zusammenfassenden Bewertung kombiniert. Somit wird die thermische Gesamtsituation betrachtet und eine integrierte Bewertung im Hinblick auf planungsrelevante Belange vorgenommen. Darüber hinaus werden in Planungshinweisen Informationen zur Auswirkung von Nutzungsänderungen in den zugeordneten Klassen gegeben.

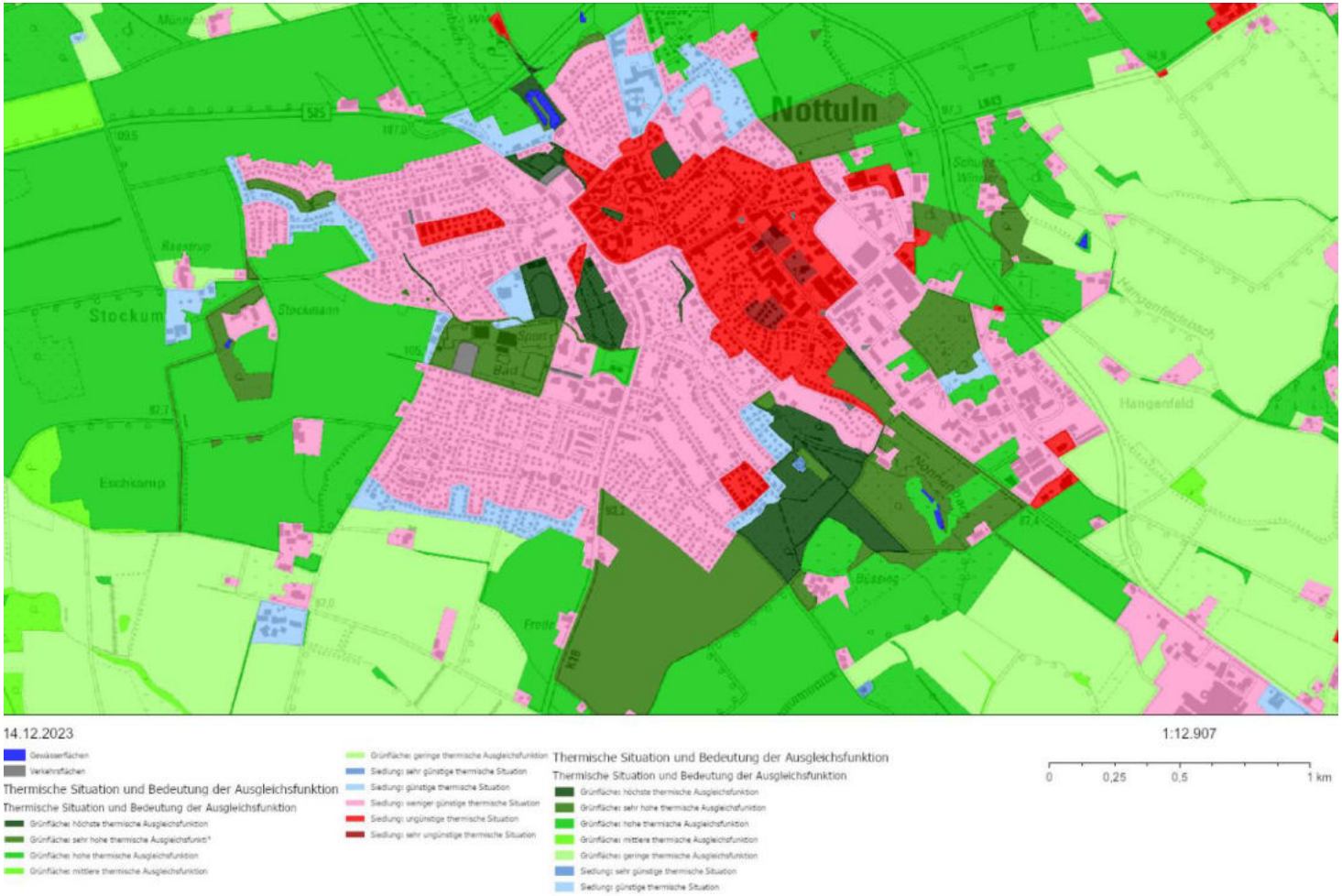

8 Zeitplan

Zeitlich schätzen die Gemeinde sowie die beteiligten Ingenieure das Projekt wie folgt ein.

	PM	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Arbeitsprogramm	**Aufwand in Tagen**	**Dez 23**	**Jan 24**	**Feb 24**	**Mrz 24**	**Apr 24**	**Mai 24**	**Jun 24**	**Jul 24**	**Aug 24**	**Sep 24**	**Okt 24**
- Vor- u. Entwurfsplanung u. Kostenermittlung	2,00	x										
- Abstimmung mit Beteiligten	3,00	x										
- Qualifizierung der vorhandenen Unterlagen	10,00	x										
- Erstellung Förderantrag + erforderlicher Unterlagen	5,00	x	x									
Erhalt Förderbescheid												
- Vorbereitung des Leistungsverzeichnisse	5,00		x									
- Angebotsversand und Angebotsbearbeitung	2,00			x								
- Angebotsprüfung und Vergabe	5,00			x								
Vergabe der Bauaufträge												
- Baustelleneinrichtung, Vorarbeiten	5,00			x								
- Erdarbeiten	10,00			x	x							
- Entwässerung	5,00				x							
- Oberbau und Pflaster	15,00				x	x	x	x				
- Mauern und Stufen	10,00							x				
- Einfriedungen	8,00							x				
- Spielflächen	10,00							x	x	x	x	x
- Ausstattung	10,00											x
- Vegetationsflächen	15,00							x	x	x	x	x
- Abnahme ggfs. Mängelbeseitung	5,00											x
Fertigstellung												
Summe	**120,00**											

9 Kostenschätzung

Da die Maßnahme in drei Teilprojekte zu untergliedern ist, folgt eine Aufstellung des gesamten Investitionsvolumens auf Ebene der Kostengruppen nach DIN 276.

DIN 276 / Kostengruppe 500 - Außenanlagen und Freiflächen		
KGR	**Kurztext**	**Gesamtpreis**
510	Erdarbeiten	20.050,83 €
520	Gründung Unterbau	2.663,85 €
530	Oberbau, Deckschichten	18.189,75 €
570	Vegetationsflächen	213.470,50 €
590	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freifl.	12.550,00 €
700	Planungskosten	15.000,00 €
	Gesamtsumme netto	**281.924,93 €**
	Umsatzsteuer 19 %	53.565,74 €
	Gesamtsumme brutto	**335.490,67 €**

Förderquote	80,0%
Fördersumme	268.392,53 €
Eigenanteil	67.098,13 €

Im Abschnitt 9 folgen dann die Detailkostenschätzungen nach DIN 276.

9.1 Kostenschätzung Nottuln-Nord

DIN 276 / Kostengruppe 500 - Außenanlagen und Freiflächen						
KGR	**Kurztext**		**Menge**	**Einheit**	**Einzelpreis**	**Gesamtpreis**
570	**Vegetationsflächen**					
571	Vegetationsflächen vorbereiten		500	m²	3,20 €	1.600,00 €
571	Vegetationsflächen vorbereiten (Wallanlage)		500	m²	2,42 €	1.210,00 €
573	Amelanchier arborea `Robin Hill´ (Felsenbirne) (Wallanlage)		6	Stck	725,73 €	4.354,38 €
573	Amelanchier arborea `Robin Hill´ (Felsenbirne)		6	Stck	725,73 €	4.354,38 €
573	Carpinus betulus `Fastigiata´ (Säulen-Hainbuche) (Wallanlage)		15	Stck	387,05 €	5.805,75 €
573	Carpinus betulus `Fastigiata´ (Säulen-Hainbuche)		15	Stck	502,00 €	7.530,00 €
571	Perlite- Bodenverbesserung einbauen (Wallanlage)		21	Stck	140,31 €	2.946,51 €
571	Perlite- Bodenverbesserung einbauen		21	Stck	198,00 €	4.158,00 €
571	Impfung mit Ekto-Mykorrhiza Pilzen (Wallanlage)		21	Stck	44,52 €	934,92 €
571	Impfung mit Ekto-Mykorrhiza Pilzen		21	Stck	43,57 €	914,97 €
573	Verankerungen der Bäume herstellen (Wallanlage)		21	Stck	120,95 €	2.539,95 €
573	Verankerungen der Bäume herstellen		21	Stck	540,00 €	11.340,00 €
571	Gießring versetzen (Wallanlage)		21	Stck	38,71 €	812,91 €
571	Gießring versetzen		21	Stck	37,63 €	790,23 €
571	Hochstämme düngen - Startdüngung (Wallanlage)		21	Stck	33,87 €	711,27 €
571	Hochstämme düngen - Startdüngung		21	Stck	114,00 €	2.394,00 €
573	Pflege der Hochstämme (Wallanlage)		21	Stck	24,19 €	507,99 €
573	Pflege der Hochstämme		21	Stck	243,00 €	5.103,00 €
573	Bewässerung der Hochstämme (Wallanlage)		21	Stck	19,35 €	406,35 €
573	Bewässerung der Hochstämme		21	Stck	171,00 €	3.591,00 €
571	Hochstämme düngen - Langzeitdünger (Wallanlage)		21	Stck	72,58 €	1.524,18 €
571	Hochstämme düngen - Langzeitdünger		21	Stck	70,56 €	1.481,76 €
573	Entwicklungspflege der Hochstämme (Wallanlage)		21	Stck	174,17 €	3.657,57 €
573	Entwicklungspflege der Hochstämme		21	Stck	437,00 €	9.177,00 €
573	Bewässerung der Hochstämme (Wallanlage)		21	Stck	62,90 €	1.320,90 €
573	Bewässerung der Hochstämme		21	Stck	1.012,00 €	21.252,00 €
574	Feinplanum für regionales Saatgut, Zulage (Wallanlage)		125	m²	1,75 €	218,75 €
574	Feinplanum für regionales Saatgut, Zulage (Wallanlage)		370	m²	1,75 €	647,50 €
574	Feinplanum für regionales Saatgut, Zulage		125	m²	4,40 €	550,00 €
574	Feinplanum für regionales Saatgut, Zulage		370	m²	1,70 €	629,00 €
574	Regionales Saatgut (Wallanlage)		500	m²	3,48 €	1.740,00 €
574	Regionales Saatgut		500	m²	2,90 €	1.450,00 €
574	Pflege des regionalen Saatguts (Wallanlage)		495	m²	1,45 €	717,75 €
574	Bewässerung des regionalen Saatguts (Wallanlage)		500	m²	0,15 €	75,00 €
574	Pflege des regionalen Saatguts		495	m²	3,50 €	1.732,50 €
574	Bewässerung des regionalen Saatguts		500	m²	8,76 €	4.380,00 €
574	Pflege des regionalen Saatguts (Wallanlage)		500	m²	1,45 €	725,00 €
574	Bewässerung des regionalen Saatguts (Wallanlage)		500	m²	0,15 €	75,00 €
574	Pflege des regionalen Saatguts		500	m²	11,49 €	5.745,00 €
574	Bewässerung des regionalen Saatguts		500	m²	27,28 €	13.640,00 €
						132.744,52 €

DIN 276 / Kostengruppe 500 - Außenanlagen und Freiflächen						
KGR	**Kurztext**		**Menge**	**Einheit**	**Einzelpreis**	**Gesamtpreis**
590	**Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freifl.**					
591	Baustelleneinrichtung		1	Psch	1.250,00 €	1.250,00 €
591	Baustelleneinrichtung (Wallanlage)		1	Psch	1.250,00 €	1.250,00 €
599	Sonstiges zur KG 590		0	psch	0,00 €	0,00 €
						2.500,00 €
700	**Planungskosten**					
740	Fachplanung		1	Stck	10.000,00 €	10.000,00 €
						10.000,00 €
	Gesamtsumme netto					**145.244,52 €**
	Umsatzsteuer 19 %					27.596,46 €
	Gesamtsumme brutto					**172.840,98 €**

9.2 Kostenschätzung Stiftsplatz Nottuln

DIN 276 / Kostengruppe 500 - Außenanlagen und Freiflächen						
KGR	**Kurztext**		**Menge**	**Einheit**	**Einzelpreis**	**Gesamtpreis**
510	**Erdarbeiten**					
511	Erschwerniszulage für das Arbeiten entlang der Mauer		75	m	4,84 €	363,00 €
511	Boden in Handarbeit/Maschinenschachtung lösen		3	m³	92,99 €	278,97 €
511	Kreuzende Versorgungskabel in Baugrube sichern		3	Stck	43,00 €	129,00 €
511	Kreuzende Versorgungsleitungen bis DN 200 in Baugrube sichern		3	Stck	48,38 €	145,14 €
511	Oberbau aufbrechen, laden, abfahren und einer Wiederverwertung / Entsorgung zuführen		150	m³	57,75 €	8.662,50 €
511	Ungebundene Tragschicht mit Zuordnungswert Z 2 lösen, laden	EP	340	t	68,25 €	0,00 €
511	Boden lösen, laden, abfahren und einer Wiederverwertung/Entsorgung		100	m³	45,37 €	4.537,00 €
511	Boden mit Zuordnungswert bis Z 2 lösen, laden und einer Wiederverwertung/Entsorgung zuführen, als Zulage	EP	200	m²	26,94 €	0,00 €
511	Pflasterdecke aufnehmen, säubern und seitlich lagern, als Zulage		375	m²	11,50 €	4.312,50 €
511	Schotterfläche reguliert herstellen		75	m³	6,23 €	467,25 €
511	Schotter 0/22 liefern und einbauen		5	t	35,40 €	177,00 €
						19.072,36 €
520	**Gründung Unterbau**					
524	Bewässerungs- und Belüftungssystem liefern u. herstellen		7	Stck	380,55 €	2.663,85 €
524	Bewässerungs-/Lüftungsdrainage für die Grünbeete	EP	7	Stck	170,03 €	0,00 €
524	Bewässerungs-/Entlüftungskappe	EP	7	Stck	72,88 €	0,00 €
						2.663,85 €
530	**Oberbau, Deckschichten**					
533	Zweireihiger Natursteinpfasterstreifen herstellen		105	m	105,00 €	11.025,00 €
533	Naturgroßsteinpflaster schneiden/schlagen		30	Stck	9,50 €	285,00 €
533	Kleinpflaster seitlich lagernd verlegen		75	m²	87,97 €	6.597,75 €
533	Fugenverfüllung für Pflasterflächen		75	m²	3,76 €	282,00 €
						18.189,75 €

DIN 276 / Kostengruppe 500 - Außenanlagen und Freiflächen						
KGR	Kurztext		Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
570	**Vegetationsflächen**					
571	Auskofferung der Pflanzscheiben bis 0,70 m Tiefe		230	m²	36,55 €	8.406,50 €
571	Auskofferung der Pflanzscheiben bis 1,30 m Tiefe		70	m²	40,85 €	2.859,50 €
571	Wurzelschutz einbauen		130	m²	27,95 €	3.633,50 €
571	Boden zur Auffüllung der Grünbeete einbauen		130	m³	25,00 €	3.250,00 €
571	Baumsubstrat Typ 1 für Baumscheibe		35	m³	94,60 €	3.311,00 €
571	Oberboden lieferen und Einbauen		85	m³	38,49 €	3.271,65 €
571	Vegetationsflächen vorbereiten		300	m²	1,72 €	516,00 €
573	Tilia Europaea "Pallida" (Spalierlinde)		14	Stck	403,13 €	5.643,82 €
571	Perlite- Bodenverbesserung einbauen		14	Stck	32,25 €	451,50 €
571	Impfung mit Ekto-Mykorrhiza Pilzen		14	Stck	26,88 €	376,32 €
573	Verankerungen der Bäume herstellen		14	Stck	126,85 €	1.775,90 €
571	Gießring versetzen		14	Stck	38,92 €	544,88 €
571	Rindenschutz herstellen		14	Stck	18,17 €	254,38 €
571	Pflanzenschutz durch Mulchen herstellen		70	m²	9,40 €	658,00 €
573	Staudenpflanzungen		3.000	Stck	2,47 €	7.410,00 €
571	Hochstämme düngen - Startdüngung		14	Stck	33,87 €	474,18 €
573	Pflege der Hochstämme		14	Stck	19,35 €	270,90 €
573	Bewässerung der Hochstämme		14	Stck	15,00 €	210,00 €
573	Pflege der Gehölz- und Staudenpflanzungen		230	m²	7,10 €	1.633,00 €
573	Vegetationsflächen düngen		230	m²	1,08 €	248,40 €
573	Bewässerung der Gehölz- und Staudenpflanzungen		230	m²	4,73 €	1.087,90 €
571	Hochstämme düngen - Langzeitdünger		14	Stck	135,48 €	1.896,72 €
573	Entwicklungspflege der Hochstämme		14	Stck	77,40 €	1.083,60 €
573	Bewässerung der Hochstämme		14	Stck	60,00 €	840,00 €
573	Pflege der Gehölz- und Staudenpflanzungen		230	m²	28,40 €	6.532,00 €
573	Vegetationsflächen düngen		14	m²	4,32 €	60,48 €
573	Bewässerung der Gehölz- und Staudenpflanzungen		230	m²	18,92 €	4.351,60 €
						61.051,73 €

DIN 276 / Kostengruppe 500 - Außenanlagen und Freiflächen						
KGR	**Kurztext**		**Menge**	**Einheit**	**Einzelpreis**	**Gesamtpreis**
590	**Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freifl.**					
591	Baustelleneinrichtung		1	Psch	5.000,00 €	5.000,00 €
591	Bauzaun / Verkehrssicherung		1	Psch	500,00 €	500,00 €
591	Schrankenzaun		75	m	9,50 €	712,50 €
591	Fußgängerbehelfsbrücken		2	Stck	150,00 €	300,00 €
596	Räumen der Baustelle		1	Psch	500,00 €	500,00 €
599	Sonstiges zur KG 590		1	psch	1.537,50 €	1.537,50 €
						8.550,00 €
700	**Planungskosten**					
740	Fachplanung		1	Stck	5.000,00 €	5.000,00 €
						5.000,00 €
	Gesamtsumme netto					**114.527,69 €**
	Umsatzsteuer 19 %					21.760,26 €
	Gesamtsumme brutto					**136.287,95 €**

9.3 Kostenschätzung Kinderspielplatz Olympiastraße Nottuln

DIN 276 / Kostengruppe 500 - Außenanlagen und Freiflächen						
KGR	**Kurztext**		**Menge**	**Einheit**	**Einzelpreis**	**Gesamtpreis**
510	**Erdarbeiten**					
511	Boden in Handarbeit/Maschinenschachtung lösen		5	m³	79,97 €	399,85 €
511	Kreuzende Versorgungskabel in Baugrube sichern		10	Stck	42,34 €	423,40 €
511	Kreuzende Versorgungsleitungen bis DN 200 in Baugrube sichern		3	Stck	51,74 €	155,22 €
						978,47 €
570	**Vegetationsflächen**					
571	Auskofferung der Pflanzscheiben bis 1,30 m Tiefe		30	m²	42,34 €	1.270,20 €
571	Wurzelschutz einbauen		30	m²	32,93 €	987,90 €
571	Baumsubstrat Typ 1 für Baumscheibe		20	m³	90,00 €	1.800,00 €
571	Oberboden in Beete einbauen		15	m³	23,52 €	352,80 €
571	Oberboden lieferen und Einbauen		20	m³	18,82 €	376,40 €
573	Tilia Europaea "Pallida" (Spalierlinde)		4	Stck	403,13 €	1.612,52 €
571	Perlite- Bodenverbesserung einbauen		4	Stck	136,42 €	545,68 €
571	Impfung mit Ekto-Mykorrhiza Pilzen		4	Stck	43,28 €	173,12 €
573	Verankerungen der Bäume herstellen		4	Stck	117,60 €	470,40 €
571	Gießring versetzen		4	Stck	37,63 €	150,52 €
571	Hochstämme düngen - Startdüngung		4	Stck	32,93 €	131,72 €
573	Pflege der Hochstämme		4	Stck	33,00 €	132,00 €
573	Bewässerung der Hochstämme		4	Stck	18,82 €	75,28 €
571	Hochstämme düngen - Langzeitdünger		4	Stck	33,00 €	132,00 €
573	Entwicklungspflege der Hochstämme		4	Stck	169,34 €	677,36 €
573	Bewässerung der Hochstämme		4	Stck	61,15 €	244,60 €
574	Regionales Saatgut		195	m²	3,39 €	661,05 €
574	Pflege für regionales Saatgut		190	m²	3,50 €	665,00 €
574	Bewässerung des regionalen Saatguts		195	m²	8,76 €	1.708,20 €
574	Pflege für regionales Saatgut		195	m²	11,50 €	2.242,50 €
574	Bewässerung des regionalen Saatguts		195	m²	27,00 €	5.265,00 €
						19.674,25 €
590	**Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freifl.**					
591	Baustelleneinrichtung		1	Psch	1.000,00 €	1.000,00 €
596	Räumen der Baustelle		1	Psch	500,00 €	500,00 €
						1.500,00 €
	Gesamtsumme netto					**22.152,72 €**
	Umsatzsteuer 19 %					4.209,02 €
	Gesamtsumme brutto					**26.361,74 €**

10 Vergabeverfahren

Die Vergabe erfolgt über die vereinfachte Vergabe als öffentliche Ausschreibung über die Vergabestelle Lüdinghausen.

11 Ausschreibung

Nach Prüfung des eingereichten Antrages inklusive der dazugehörigen Unterlagen möchte die Gemeinde zeitnah nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der Maßnahme beginnen um diese schnellstmöglich umzusetzen. Dazu sollen nachfolgende Leistungen ausgeschrieben werden.

1. Vergabe – Erdarbeiten
2. Vergabe – Gründung Unterbau
3. Vergabe – Oberbau, Deckschichten
4. Vergabe – Vegetationsflächen
5. Vergabe – Sonstiges
6. Vergabe – Ingenieursleistungen

Bei der Erarbeitung der Zeitpläne und Kostenschätzungen wurde die Gemeinde durch ein Planungsbüro unterstützt.

Ö 10.2
Ministerialblatt (MBl. NRW.)
Ausgabe 2023 Nr. 28 vom 27.7.2023 Seite 767 bis 798

791

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendung zur Schaffung, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von Grüner Infrastruktur (Grüne-Infrastruktur-Richtlinien – GI RL)

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Vom 28. Juni 2023

1
Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1
Zuwendungszweck

Vor dem Hintergrund der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 6.5.2013 (COM(2013) 249 final) „Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals“ und der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 20.05.2020 (COM(2020) 380 final) „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für Natur in unserem Leben“ zielen diese Richtlinien auf Schaffung, Erhalt, Wiederherstellung, Vernetzung und Verbesserung der Grünen Infrastruktur, indem Zuwendungen im besiedelten Bereich und dessen Umland gewährt werden. Im Fokus steht dabei die Stärkung heimischer Biodiversität sowie von Ökosystemen und ihren Leistungen durch naturbasierte Lösungen. Auf diese Weise soll insbesondere der Biotopverbund weiterentwickelt, aber auch Beiträge beispielsweise zum Artenschutz, zur Klimaanpassung, zum Gewässerschutz, zum Boden- und Flächenschutz, zur Landschaftsgestaltung, zur Umweltgerechtigkeit, zur menschlichen Gesundheit und Wohlbefinden sowie zur Umweltbildung geleistet werden.

1.2
Rechtsgrundlagen

Zuwendungen werden auf der Grundlage dieser Richtlinien und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 26. April 1999 (**GV. NRW. S. 158**), im Folgenden LHO, sowie den zugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445), im Folgenden VV zur LHO beziehungsweise VVG zur LHO,

b) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die

Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen

Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),

c) Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9).

1.3
Anwendung im Rahmen von Förderprogrammen

Findet die Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen (n.v.) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung bei der Gewährung einer Zuwendung, kommen die Grüne-Infrastruktur-Richtlinien ergänzend und konkretisierend zur Anwendung, soweit sie den Bestimmungen der Rahmenrichtlinie nicht widersprechen. Die Grüne-Infrastruktur-Richtlinien sind im Fördergebiet des Rheinisches Reviers im Sinne von Nummer 4.1 der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen (n.v.) als vorrangig gegenüber den anderen Fachrichtlinien des Naturschutzes zu betrachten und im gesamten Rheinischen Revier anwendbar.

Im Fall der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 sind die EU-spezifischen Fördervorschriften sowie die EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. Oktober 2022 (MBl. NRW. S. 871) vorrangig gegenüber diesen Richtlinien anzuwenden. Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die gemäß den vom EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW aufgestellten Auswahlkriterien plausibel und angemessen sind und einen Beitrag zur Nachhaltigkeit, zur Verbesserung und Gewährleistung der Lebensqualität der Menschen und zu den Zielen der Biodiversitätsstrategie NRW leisten. Dieses ist im Antragsverfahren darzustellen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2
Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Vorhaben zur Sicherung, Wiederherstellung, Schaffung, Entwicklung und Vernetzung von Elementen der grünen Infrastruktur sowie Vorhaben zur Erstellung oder Aktualisierung entsprechender konzeptioneller beziehungsweise planerischer Grundlagen. Darunter fallen insbesondere:

a) Sicherung, Schaffung und Entwicklung von Offenlandflächen,

b) Sicherung, Schaffung und Entwicklung von Gehölzstrukturen wie Sukzessionswald, Baumreihen und Waldstrukturen,

c) Ökologische Optimierung, Sicherung und Schaffung von naturnahen Gewässern, Auen und Feuchtbereichen einschließlich der Wiedervernässung auch durch naturnahe Rückhalteräume und Versickerungsflächen oder der Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit, sofern diese nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), beziehungsweise der Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung stehen,

d) Entsiegelung und Entwicklung von Flächen zum Anlegen naturnaher Strukturen inklusive der naturnahen Entwicklung von vormals genutzten Brachflächen einschließlich der Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen,

e) Stärkung des Naturerlebens und der Landschaftsgestaltung in Natur- und Grünräumen durch Schaffung naturverträglicher Erholungsflächen einschließlich Spielflächen, Wegeerschließung und -anbindung sowie natur- und umweltbezogener Information und Wissensvermittlung auch unter Einsatz neuer Medien, beispielsweise bei Informationstafeln und Lehrpfaden,

f) Besucherlenkung zur Steuerung von Fuß- und Radverkehr, auch digital, in ökologisch sensiblen Bereichen durch umwelt- und naturpädagogische Informationen,

g) Urbanes Gärtnern auf öffentlichen Flächen,

h) Biodiversitätsfördernde Maßnahmen an Gebäuden und im Straßenraum,

i) Naturnahe Sammlung, Behandlung, Versickerung, Ableitung von Niederschlagswasser im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen der Nummern 2 a bis 2 h

aa) Erstellung von Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser,

bb) Erstellung von Anlagen zum Rückhalt des Niederschlagswassers,

cc) Erstellung von oberirdischen Ableitungen mit einem Anschluss an

Gewässer und

dd) Erstellung von Anlagen zur Sammlung und Nutzung des möglichst gering belasteten Niederschlagswassers, zum Beispiel Zisternen, insbesondere zu Zwecken der Vegetationsbewässerung,

j) Gefährdungsabschätzung im Sinne des § 9 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der jeweils geltenden Fassung sowie Sicherung und Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen im Zusammenhang mit Gefahrenverdacht oder Gefahren bei der Umsetzung von Maßnahmen der Nummern 2 a bis 2 i,

k) Maßnahmenbezogene Bildungsaktivitäten sowie Vorhaben, die der Weiterentwicklung einer Angebotsstruktur in der Naturschutzbildung und der außerschulischen Umweltbildung dienen und zur Stärkung und Förderung von Bewusstsein und Handeln im Sinne einer natur- und umweltbezogenen Bildung für nachhaltige Entwicklung in allen Lerngruppen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, beitragen und

l) Entwicklung und Aktualisierung von kommunalen, interkommunalen oder regionalen Plänen, Strategien und Konzepten der grünen Infrastruktur, zum Beispiel Grünordnungspläne, Grün- und Freiraumkonzepte und Biodiversitätsstrategien.

3
Zuwendungsempfangende

Zuwendungsberechtigt sind:

a) Gemeinden und Gemeindeverbände aus Nordrhein-Westfalen,

b) Trägervereine der Biologischen Stationen, Träger von Naturparken, Stiftungen mit dem Satzungszweck Naturschutz, Träger von außerschulischen Lernorten, sowie die in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände und

c) Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts.

Für Maßnahmen der Nummer 2 l sind ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände aus Nordrhein-Westfalen zuwendungsberechtigt.

4
Zuwendungsvoraussetzungen

4.1
Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die öffentlich-rechtlichen beziehungsweise privatrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige oder dauerhafte Sicherung des Zuwendungszwecks gewährleistet sind.

4.2
Zuwendungen werden nur für die Erstellung von übergeordneten Plänen, Strategien beziehungsweise Konzepten der grünen Infrastruktur nach Nummer 2 l oder zur Umsetzung von Maßnahmen, die sich aus einem solchem oder ähnlichen Kontext ableiten lassen, gewährt. Sofern kein Plan, Konzept beziehungsweise keine Strategie vorliegt, sind der formelle und informelle Kontext, wie die Landschaftsplanung und kommunale Biodiversitätsstrategien oder Grünordnungspläne, in die sich die Maßnahme einbetten soll, nachvollziehbar zu erläutern und so der Bedarf der Maßnahme zu begründen.

4.3
Pläne, Strategien und Konzepte
Pläne, Strategien und Konzepte im Sinne von Nummer 2 l sind zuwendungsfähig, wenn Folgendes erfüllt ist:

a) Handlungsrahmen inklusive Bezug zu übergeordneten Zielsetzungen und Planungen,

b) Flächenscharfe Darstellung der grünen Infrastruktur als Natur-, Grün- und Freiraumsystem mit Biotopverbund inklusive der Gewässer und ergänzender Elemente sowie ihrer Funktionen und Leistungen,

c) Bedarfsanalyse,

d) Formulierung von Leitbild, Zielen und Maßnahmen,

e) Erläuterung möglicher maßnahmenbezogener Umsetzungsinstrumente,

f) Erläuterung von flankierenden Maßnahmen wie Beteiligung, Wissenschaft und Forschung, Bildung, Engagement bestimmter Akteure und

g) Ratsbeschluss.

4.4
Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung des Leitfadens „Biodiversitätsfördernde Maßnahmen auf Freiflächen, Ausgleichsflächen und an Gebäuden unter besonderer Berücksichtigung von landeseigenen Liegenschaften und Gewerbegebieten“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (LT-Vorlage 17/6788) (n.v.) in der jeweils geltenden Fassung.

4.5
Die Herstellung vollversiegelter Flächen im Zuge der Maßnahmenumsetzung ist grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen und nur im begründeten Ausnahmefall, wie beispielsweise zu Zwecken der Barrierefreiheit auf stark frequentierten Flächen, zuwendungsfähig.

4.6
Im Zusammenhang mit der Umsetzung von investiven Maßnahmen

muss die Entwicklung naturnaher Flächen mindestens 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ausmachen. Die Ausgaben für Trassenbau dürfen maximal 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme ausmachen.

4.7
Für Maßnahmen nach Nummer 2j gelten die folgenden Zuwendungsvorrausetzungen nach Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien vom 13. Januar 2015 (MBl. NRW. S. 104) in der jeweils geltenden Fassung. Voraussetzung für eine Förderung einer Sanierung ist, dass Gefährdungsabschätzungen und Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen vorausgegangen sind. Sanierungsmaßnahmen sind zuwendungsfähig, wenn diese auf Grund der Pflichten nach § 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes notwendig sind und wenn

a) es sich bei der Altlast um eine Altablagerung handelt, deren Betreiber eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband war und nicht auf Grund von Anordnungen nach § 36 Absatz 4 oder § 39 Absatz 1 oder § 40 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung handelt oder

b) die Altlast auf eine stillgelegte Anlage zurückzuführen ist, die von einer Gemeinde oder Gemeindeverband oder dem Eigenbetrieb einer Gemeinde oder Gemeindeverband betrieben worden ist oder

c) der Zuwendungsempfänger Alleineigentümer des Grundstücks (grundbuchamtlicher Eigentümer) ist und bei Altablagerungen nicht auf Grund der in Buchstabe a genannten Anordnung nach § 36 Absatz 4, § 39 Absatz 1 oder § 40 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt oder durch einen Dritten gehandelt wird, wobei die Besitzverhältnisse unberücksichtigt bleiben oder

d) die Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme nach den §§ 59 bis 65 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung

vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden müssen.

5Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1
Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung gewährt.

5.2
Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Zuschuss beziehungsweise als Zuweisung gewährt.

5.4
Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die prozentuale Förderung sind die als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben der Maßnahme.

5.4.1
Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der unter Nummer 2 genannten Fördergegenstände stehenden und zur Zielerreichung notwendigen Ausgaben.

Zuwendungsfähige Ausgabenarten sind insbesondere auch:

5.4.1.1
Ausgaben für Gutachten und für die Planung.

5.4.1.2
Grunderwerb und Grunderwerbsnebenkosten zugunsten von Zuwendungsempfangenden gemäß Nummer 3 a und 3 b, sofern zur Realisierung von Maßnahmen gemäß der Nummern 2 a bis f, h und i notwendig. Im Fall der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 sind Ausgaben für Grunderwerb für einen Betrag von mehr als zehn Prozent, beziehungsweise für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden von mehr als 15 Prozent, der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens nicht zuwendungsfähig.

5.4.1.3
Personal- und Gemeinausgaben sowie Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit. Bei ausschließlich landesfinanzierten Fördervorhaben sind die Personal- und Gemeinausgaben der Zuwendungsempfangenden nach Nummer 3 a und von Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft nicht zuwendungsfähig.

5.4.1.4
Maßnahmenbezogene Anschaffungen, sofern sie von ihrer Gebrauchsbestimmung her nicht bereits für andere Zwecke der allgemeinen Unterhaltung genutzt werden können und soweit für die Maßnahmen nach diesen Richtlinien eine spezielle Technik erforderlich ist, die beim Antragsteller derzeit nicht vorhanden ist. Anschaffungen, die zur Steigerung der Biodiversität notwendig sind, sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Die Anschaffung darf höchstens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ausmachen.

5.4.1.5
Die dreijährige Entwicklungspflege von Anpflanzungen kann im Rah-

men des Durchführungszeitraumes des jeweiligen Förderprogramms, gegebenenfalls anteilig, gefördert werden.

5.4.2
Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

a) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung durchzuführen sind,

b) Personal- und Sachausgaben bei ausschließlich landesfinanzierten Fördervorhaben, die nach den Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW vom 1. Januar 2005 (MBl. NRW. S. 564) in der jeweils geltenden Fassung zuwendungsfähig wären und

c) Maßnahmen, die nach anderen Förderrichtlinien des Landes zuwendungsfähig sind.

5.5

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt grundsätzlich 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Fördersatz erhöht sich bei Zuwendungsempfangenden nach Nummer 3 a, die sich in der Haushaltssicherung befinden auf 90 Prozent. Bei Zuwendungsempfangen-den nach Nummer 3 b erhöht sich der Fördersatz ebenfalls auf 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5.1

Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze für eine Zuwendung beträgt bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts 50 000 Euro und im Übrigen 10 000 Euro. Im Fall der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 müssen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens mehr als 200 000 Euro betragen.

6
SonstigeBestimmungen

6.1

Nebenbestimmungen
Dem Zuwendungsbescheid werden als jeweils einschlägige Nebenbestimmungen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, Anlage 2 zu Nummer 5.1 der VV zu § 44 LHO, im Folgenden ANBest-P, oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Anlage 1 zu Nummer 5.1 VVG zu § 44 LHO, im Folgenden ANBest-G, beziehungs-

weise im Fall der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang, Anlage 1 zu Nummer 6.1 EFRE/ JTF RRL NRW, im Folgenden ANBest-EU, beigefügt.

6.2

Beihilfen
Sofern die Zuwendung eine beihilferechtliche Relevanz im Sinn des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl C 326 vom 26.10.2012 S. 47) in der jeweils geltenden Fassung aufweist, ist die Gewährung der Zuwendung ausschließlich als De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnungen (EU) Nr. 1407/2013 beziehungsweise der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren.

6.3
Zweckbindungsfristen

Zuwendungsempfangende sind, soweit nicht bereits anderweitig geregelt, zur Einhaltung folgender Zweckbindungsfristen verpflichtet:

6.3.1
Bei beschafften Gegenstände beträgt die Zweckbindungsfrist drei bis zehn Jahre. Die Zweckbindungsfrist sollte sich praxisnah an den Abschreibungsfristen oder der durchschnittlichen Nutzungsdauer der beschafften Gegenstände orientieren.

6.3.2
Die Zweckbindungsfrist bei Investitionen beträgt 25 Jahre.

6.3.3
Die Zweckbindungsfrist bei Grunderwerb ist unbegrenzt.

6.3.4
Bei kapitalisierten Entschädigungsleistungen und bei der Anpachtung von Grundstücken oder Teilflächen in Form der Kapitalisierung beträgt die Zweckbindungsfrist mindestens 25 Jahre.

Bei Grunderwerb ausschließlich aus Mitteln des Landes sowie kapitalisierten Entschädigungsleistungen sind die Einschränkungen der Nutzungsbefugnis der Eigentümer durch Eintragungen im Grundbuch als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu sichern. Eine Nutzungsänderung oder Veräußerung ist nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde zulässig.

6.4

Pflegeverpflichtungen
Zuwendungsempfangende verpflichten sich zur Pflege von Anpflanzungen für die Dauer von zehn Jahren und zur Pflege von Gehölzen

von 25 Jahren.

7
Verfahrensregelungen

7.1

Antragsverfahren
Anträge auf Zuwendung sind unter Verwendung der Anlage 2 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 LHO bei den unter Nummer 7.2 genannten Bewilligungsbehörden zu stellen.

Die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung mit Mitteln der Europäischen Union erfolgt über das EFRE. NRW.online-Portal oder schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare bei der bewilligenden Stelle. Anträge zur Förderung unter Bezugnahme der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen im Fördergebiet des Rheinischen Reviers sind gemäß Nummer 8.1 unter Verwendung des vorgeschriebenen Formdrucks bei der Bezirksregierung Köln zu stellen.

7.2

Bewilligungsbehörden
Bewilligungsbehörden sind die örtlich zuständigen Bezirksregierungen. Bei einer Förderung unter Bezugnahme auf die Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen (n.v.) im Fördergebiet des Rheinischen Reviers ist gemäß Nummer 8.1 die Bezirksregierung Köln Bewilligungsbehörde.

7.3

Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung und Verwendungsnachweis
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gezahlten Zuwendungen gelten die VV beziehungsweise VVG zu § 44 LHO. Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung der Anlage 4 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der bewilligenden Stelle zu führen. Bei Zuwendungen mit Mitteln der Europäischen Union gelten die Regelungen der EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW.

7.4

Weiterleitung von Mitteln
Gemeinden und Gemeindeverbände aus Nordrhein-Westfalen dürfen die Mittel auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Dritte weiterleiten. Dies gilt nicht im Fall

der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027. Im Falle der Weiterleitung von Zuwendungen in den außergemeindlichen Bereich nach Nummer 12 VVG zu § 44 LHO in der Form von Zuwendungsbescheiden oder Zuwendungsverträgen haben die Gemeinden den Letztempfangenden der Zuwendungen aufzugeben, die zutreffenden Allgemeinen Nebenbestimmungen – insbesondere ANBest-P zu beachten. Von den Letztempfangenden der Zuwendungen ist der Verwendungsnachweis regelmäßig in qualifizierter Form durch die Vorlage von Büchern und Belegen zu führen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Gemeinden. Gegenüber der Bewilligungsbehörde werden, soweit im Einzelfall keine anderen Festlegungen getroffen worden sind, die Verwendungsnachweise im vereinfachten Verfahren mit dem Sachbericht und dem dazu gehörenden zahlenmäßigen Nachweis von den Gemeinden geführt. Die Bewilligungsbehörde gibt im Weiterleitungsfall den Gemeinden auf, dass die geprüften Verwendungsnachweise der Letztempfangenden der Zuwendungen dem Verwendungsnachweis der Gemeinde beizufügen sind.

7.5

Publizitätsvorschriften

Auf die Förderung durch das für diese Richtlinien zuständige Landesressort ist unter Verwendung des Logos in den Medien, wie zum Beispiel Websites, Schilder, Tafeln, Präsentationen, Pressemitteilungen oder ähnliches, hinzuweisen. Bei Publikationen ist der Zusatz "Gefördert durch" oder "Gefördert vom" zusätzlich zu nutzen. Es ist zu beachten, dass das Wappen stets auf weißem Grund steht. Finden diese Richtlinien Anwendung bei der Gewährung einer Zuwendung im Rahmen von Förderprogrammen gelten darüber hinaus die dortigen Informations- und Publizitätsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung; sie gehen den Vorschriften dieser Richtlinien vor, soweit sie diesen widersprechen oder sie ergänzen.

8 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien Grüne Infrastruktur vom 13. Februar 2017 (MBl. NRW. S. 115) außer Kraft.

- MBl. NRW. 2023 S. 780

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

Ö 10.3

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **019/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV** Datum: **05.02.2024**

Tagesordnungspunkt:

Schnellbuslinie S 60 – Weiterführung nach Pilotprojektende. Hier: Einvernehmen mit der Gemeinde Nottuln.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Nottuln erteilt ihr Einvernehmen bzgl. der nach Pilotende angedachten Weiterführung der Anbindung der S 60 nach Darup, wenn die im Sachverhalt aufgeführten Punkte in der weiteren Planung und Ausgestaltung nach Möglichkeit berücksichtigt werden

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst keine.

Klimatische Auswirkungen:

Ein gutes Angebot im ÖPNV hat einen positiven Einfluss auf die Verkehrsmittelwahl der Nottulner Bürger:innen. Durch Alternativen zum eigenen Pkw können (Einzel-)Fahrten mit dem Pkw vermieden werden, was insgesamt zu einer Reduktion der CO_2-Emissionen im Individualverkehr führt. Wird ein solches Angebot ausgedünnt, können die Verkehrsmittel des Umweltverbundes seltener genutzt werden, was wiederum zu einer Erhöhung des CO_2-Ausstoßes führt, da die Personen (aus Mangel an Alternativen) wieder in den Pkw steigen.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss Umwelt und Mobilität	20.02.2024	öffentlich
	Beratungsergebnis	

...

	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	19.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 29.09.2021 für einen Versuchszeitraum von zwei Jahren eine veränderte Linienführung der S 60 beschlossen. Die veränderte Linienführung der S 60 trat am 25.04.2022 erstmalig in Kraft. Seitdem bindet die S 60 den Ortsteil Darup an, die Schleife durch „Nottuln-Süd“ wird - bis auf wenige Verstärkerfahrten („D-Fahrten“) in den Hauptverkehrszeiten - nicht mehr bedient.

Ende 2023 hat sich der Kreistag erneut mit dem Thema beschäftigt und das „Pilotprojekt“ unter die Lupe gekommen. Dabei ließen sich auf Grundlage von verschiedenen Fahrgastzählungen folgende Erkenntnisse gewinnen (Sitzungsvorlage SV-10-1074, S.3):

- in Hauptverkehrszeiten ist die Besatzquote angemessen,
- in Nebenverkehrszeiten sinkt diese,
- in Schwachverkehrszeiten existiert kaum Bedarf.

Kreisverwaltung und RVM haben sich daraufhin beraten und empfehlen, wie folgt nach Pilotprojektende die S 60 – Linienführung anzupassen (Sitzungsvorlage SV-10-1074, S.4):

- in Hauptverkehrszeiten wird der Ortsteil Darup weiter angebunden,
- in Nebenverkehrszeiten und am Wochenende wird Darup nicht angebunden, die Fahrten enden/beginnen am Rhodeplatz in Nottuln,
- eine Feinerschließung („Nottuln-Süd“) erfolgt nicht.

Der Kreistag hat dem kreisverwaltungsseitigem Beschlussvorschlag mehrheitlich zugestimmt und folgende Vorgehensweise beschlossen (Sitzungsvorlage SV-10-1074, S.1):

1. Die Verwaltung wird beauftragt, den Linienverlauf der S60 (Nottuln-Münster) unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Modellversuch (SV-10-0326) wie nachstehend erläutert fortzuentwickeln und das Einvernehmen mit der Gemeinde Nottuln herzustellen.
2. Die Änderung des Fahrplans wird zum 01.04.2024 umgesetzt.
3. Die Verwaltung beauftragt die RVM, notwendige Genehmigungen einzuholen.

Im Anschluss an die Beratungen wurde die Gemeinde Nottuln über den Beschluss informiert sowie gebeten, Einvernehmen herzustellen. Daraufhin hat die Gemeinde Nottuln einen interfraktionellen Arbeitskreis einberufen, um sich zu diesem Thema auszutauschen.

Grundsätzlich herrschte Konsens darüber, dass Darup nach Versuchsende weiter angebunden werden soll, um eine schnelle Verbindung nach Münster zu ermöglichen sowie den „Nottulner-Süden“ - bis auf weiterhin einzusetzende Verstärkerfahrten („D-Fahrten“) - auszusparen, um dem Schnellbuscharakter Rechnung zu tragen.

Den Empfehlungen seitens Kreisverwaltung und RVM konnte sich jedoch nicht uneingeschränkt angeschlossen werden. Folgende Punkte sollen bei der Planung, Umsetzung und Ausgestaltung seitens Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen berücksichtigt werden:

Bedienung Darups in Nebenverkehrszeiten und am Wochenende

In der Sitzungsvorlage SV-10-1074 ist – bis auf den Hinweis auf „Nebenverkehrszeiten“ - nicht ersichtlich, welche Fahrten wochentags von einer Streichung zugunsten einer Verkürzung des Linienwegs („Aussparung Darup“) entfallen sollen. Ohne genaue Angaben, welche Fahrten wochentags wegfallen sollen, kann der Empfehlung nicht entsprochen werden. Auch der Empfehlung, den Ortsteil Darup am Wochenende gar nicht mehr

anzubinden, konnte sich nicht angeschlossen werden. Durch den durch die Bezirksregierung genehmigten Antrag Veelkers im vergangenen Jahr, Fahrten auf den Linien R62/R63 am Wochenende auszudünnen, ist die Erreichbarkeit Darups mit dem ÖPNV bereits eingeschränkt, ein ersatzloser Wegfall der S 60 würde die Situation verschärfen.

Politik und Gemeinde haben neben dem Beschluss bis 2030 klimaneutral zu sein, ein umfassendes Mobilitätskonzept verabschiedet, das neben strategischen Ansätzen zur Vermeidung und Verlagerung der MIV-Anteile auf die Steigerung klimafreundlicher Verkehrsträger abzielt. Auch hat die Politik die Gemeindeverwaltung beauftragt, neben der Schaffung weiterer Linien für das gesamte Gemeindegebiet ein optimiertes ÖPNV-Konzept und dessen Fortschreibung zu erarbeiten. Der Wegfall bzw. die Streichung von Fahrten stehen nicht im Einklang mit den gemeindlich formulierten Zielen und erschweren diese zusätzlich. Darüber hinaus widerspricht der Wegfall einzelner Fahrten den Bestrebungen auf landes- und bundespolitischer Ebene, die Nutzung des ÖPNV attraktiver zu gestalten sowie die Fahrgastzahlen zu erhöhen, um so die Weichen für die Verkehrswende zu stellen. Es besteht daher der ausdrückliche Wunsch, möglichst viele Fahrten auf der S 60 zwischen Darup und Nottuln beizubehalten, um die Angebotssituation nicht weiter zu verschlechtern.

Fahrgastzählungen

Auf Grundlage mehrerer Fahrgastzählungen haben Kreisverwaltung und RVM die o.g. Handlungsempfehlungen abgeleitet. Dazu wurden im Mai und Oktober 2022 erste Daten erhoben, die letzte Zählung fand ein Jahr nach Start der Pilotphase, im April 2023, statt. Auf Grundlage der Fahrgastzählungen lässt sich erkennen, dass in Darup die Anzahl der Ein- und Aussteigenden stetig gestiegen ist, wenngleich diese ausbaufähig sind (vgl. Sitzungsvorlage SV-10-1074, S. 2ff.). Im interfraktionellen Arbeitskreis vertrat man die Auffassung, dass es für potenzielle Nutzende möglicherweise ein Hemmnis gewesen sein könnte, die S 60 zu nutzen, da nicht klar war, ob und wie es nach Projektlaufzeitende weitergehen soll. Dies hat möglicherweise dazu geführt, dass die Anzahl der Fahrgäste unter ihrem Potenzial geblieben ist. Auch der mögliche Effekt des im Mai 2023 eingeführten Deutschlandtickets konnte bei den Zählungen noch nicht berücksichtigt werden, sodass auch hier anzunehmen ist, dass die Fahrgastzahlen seitdem gestiegen sind.

Es besteht der Wunsch, aktuellere Zahlen vorzulegen sowie weitere Zählungen vorzunehmen, um den Einfluss des Deutschlandtickets erfassen und um bedarfsgerechte Fahrplanänderungen vornehmen zu können.

Pausensituation

Die aktuelle Pausensituation an der Haltestelle „Alter Hof Schopmann“ in Darup ist verbesserungswürdig. Derzeit verbringt der Bus zwar straßenverkehrsrechtskonform die Pausen bis zum Wiederantritt der Fahrt an der Anfangs-/Endhaltestelle „Alter Hof Schopmann“. Je nachdem, wie der Bus abgestellt wird, ist jedoch teilweise die Sicht für Passanten sowie Fahrzeugführende an dem Querungsstreifen eingeschränkt. Die Situation verschärft sich vor allen in der dunklen Jahreszeit bzw. in den frühen Morgen-/Abendstunden. Die Fahrer:innen scheinen mit der Situation vor Ort auch nicht glücklich. Es ist zu beobachten/wird berichtet, dass die Fahrer:innen die Pausen an anderer Stelle verbringen. Dies ist insofern problematisch, dass vereinzelt auf das angrenzende Gelände der freiwilligen Feuerwehr ausgewichen wird, sodass diese schlimmstenfalls beim ein- oder ausrücken durch Rangiervorgänge des Busses behindert werden könnten.

Es besteht der Wunsch seitens Politik und Gemeindeverwaltung, Alternativstandorte (u.a. Sportplatzgelände Borussia Darup) auf ihre Machbarkeit hin zu überprüfen und nach Möglichkeit umzusetzen. Die Verwaltung wird zwecks weiterer Überprüfung mit Verkehrsunternehmen und Kreisverwaltung in den Austausch treten.

Vorbehaltlich der Berücksichtigung und Machbarkeitsprüfung der o.g. Punkte schlägt die Gemeindeverwaltung vor, das Einvernehmen herzustellen.

Anlagen:

Anlage 1 – Sitzungsvorlage SV-10-1074

Verfasst:
gez. Bartlett, Ian

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 10.3

KREIS COESFELD
DER LANDRAT

Sitzungsvorlage

SV-10-1074

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
01 - Büro des Landrats/ 01.81 - S60 - Darup-Nottuln-Münster	26.10.2023	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Kreisentwicklung	21.11.2023
Kreisausschuss	29.11.2023
Kreistag	05.12.2023

Betreff **Schnellbuslinie S60 (Darup-Nottuln-Münster); hier: Beibehaltung der Anbindung des OT Nottuln-Darup**

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, den Linienverlauf der S60 (Nottuln-Münster) unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Modellversuch (SV-10-0326) wie nachstehend erläutert fortzuentwickeln und das Einvernehmen mit der Gemeinde Nottuln herzustellen.

2. Die Änderung des Fahrplans wird zum 01.04.2024 umgesetzt.

3. Die Verwaltung beauftragt die RVM, notwendige Genehmigungen einzuholen.

Unterschrift

Kreis Coesfeld Sitzungsvorlage Nr. **SV-10-1074**

I. Sachdarstellung

Mit Sitzungsvorlage SV-10-0326 hatte der Kreistag die Verwaltung beauftragt, die Linienführung der S60 (Nottuln-Münster) dergestalt zu verändern, dass der Ortsteil Darup an die S60 angeschlossen wird.

Bei der beschlossenen Variante werden Montag bis Freitag alle 32 Fahrten der SchnellBus-Linie S60 bis zum Ortsteil Darup direkt – ohne Bedienung der heutigen Haltestellen im Bereich Nottuln-Süd („Haus Markus“, „Cilly-Aussem-Weg“, „Alter Kirchweg“, „Carl-Diem-Ring“, „Lerchenhain“, „Süd“ und „Steinstraße“) – geführt. Die außerhalb der Stammtaktlage durchgeführten fünf D-Fahrten bedienen weiterhin das Wohngebiet „Süd“.

Durch die gesamte Maßnahme wird die Linienführung auf zentrale Haltestellen innerhalb der Ortskernlage zentriert, wie es einem Schnellbus entspricht. Intention ist es, die Schnellbuslinie S60 auf die zentralen Haltestellen in den Ortslagen zu begrenzen, die allesamt fußläufig oder mit dem Rad zu erreichen sind. Zusätzliche Anschlussbusse sind bei der überschaubaren Größe der Ortslage Nottuln nicht notwendig. Zudem ist auch die Anbindung des Ortsteils Darup mit einer Einstiegshaltestelle („Alter Hof Schoppmann“) sinnvoll, um auch für diesen Ortsteil eine attraktive Anbindung an die Verkehre nach Münster zu ermöglichen sowie umgekehrt auch, um das Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld, wie auch den Alten Hof Schoppmann insgesamt mit seinem umfangreichen Veranstaltungsprogramm, besser an den ÖPNV anzubinden.

Neben der S60 wird der Ortsteil Darup auch durch die Linie R62/63 im Stundentakt bzw. an Sonntagen im Zweistundentakt bedient.

Die Pilotphase wurde zum 01.04.2022 gestartet.

Sowohl für die NWL-Förderung als auch danach wurden Fahrgastzählungen vorgenommen, um die Besatzzahlen der Linie, insbesondere beginnend ab Darup, zu erheben.

Für das Jahr 2022 wurden gegenüber dem NWL im Mai und Oktober 2022 folgende Daten übermittelt:

01.05.2022

Einstieg

	Häufigkeit	Prozent
Münster, Altstadt/Bült	17	9,3
M., Eisenbahnstr.	5	2,7
M., Hauptbahnhof	37	20,3
M., Ludgeriplatz	19	10,4
M., St.-Antonius-Kirche	5	2,7
M., Kolde-Ring/LVM	2	1,1
M., DZ HYP/IHK	1	,5
M., Inselbogen/Sparkasse	1	,5
M., P&R Weseler Str.	6	3,3
N., Storp	2	1,1
N., Am Hangenfeld	11	6,0
N., Mauritz	10	5,5
N., Hist. Ortskern	22	12,1
N., Rhodeplatz	36	19,8
D., Alter Hof Schoppmann	8	4,4
Gesamt	182	100,0

Ausstieg

	Häufigkeit	Prozent
Münster, Altstadt/Bült	6	3,3
M., Eisenbahnstr.	6	3,3
M., Hauptbahnhof	41	22,5
M., Ludgeriplatz	10	5,5
M., St.-Antonius-Kirche	4	2,2
M., Kolde-Ring/LVM	1	,5
M., DZ HYP/IHK	1	,5
M., Inselbogen/Sparkasse	4	2,2
M., P&R Weseler Str.	10	5,5
Nott.-Appelh., P&R-Platz	2	1,1
Nottuln, Beisenbusch	6	3,3
N., Abzw. Rorup	1	,5
N., Am Hangenfeld	9	4,9
N., Mauritz	20	11,0
N., Hist. Ortskern	37	20,3
N., Rhodeplatz	19	10,4
Darup, Mitte	2	1,1
D., Alter Hof Schoppmann	3	1,6
Gesamt	182	100,0

Kreis Coesfeld Sitzungsvorlage Nr. **SV-10-1074**

02.10.2022

Einstiegshaltestelle

	Häufigkeit	Prozent
Münster, Altstadt/Bült	7	3,3
M., Eisenbahnstr.	3	1,4
M., Hauptbahnhof	45	21,0
M., Ludgeriplatz	10	4,7
M., St.-Antonius-Kirche	15	7,0
M., Kolde-Ring/LVM	6	2,8
M., DZ HYP/IHK	1	,5
M., Inselbogen/Sparkasse	2	,9
M., P&R Weseler Str.	5	2,3
Nott.-Appelh., P&R-Platz	2	,9
N., Am Hangenfeld	17	7,9
N., Mauritz	13	6,1
N., Hist. Ortskern	44	20,6
N., Rhodeplatz	33	15,4
D., Alter Hof Schoppmann	11	5,1
Gesamt	214	100,0

Ausstiegshaltestelle

	Häufigkeit	Prozent
Münster, Altstadt/Bült	11	5,1
M., Eisenbahnstr.	3	1,4
M., Hauptbahnhof	56	26,2
M., Ludgeriplatz	8	3,7
M., St.-Antonius-Kirche	6	2,8
M., Kolde-Ring/LVM	5	2,3
M., DZ HYP/IHK	5	2,3
M., P&R Weseler Str.	9	4,2
Nottuln, Beisenbusch	1	,5
N., Storp	8	3,7
N., Am Hangenfeld	21	9,8
N., Mauritz	4	1,9
N., Hist. Ortskern	33	15,4
N., Rhodeplatz	36	16,8
Darup, Mitte	1	,5
D., Alter Hof Schoppmann	7	3,3
Gesamt	214	100,0

Die letzte Fahrgastzählung wurden am 18.04.2023 durchgeführt.

Nach den Erkenntnissen stiegen, bei 16 Linienpaaren, montags-freitags in Fahrtrichtung Münster in Darup insgesamt 23 Personen ein, was einem Anteil von 5,5 % der Gesamtzusteiger entspricht. Ähnliche Werte sind auch für die Aussteiger festzustellen, wonach insgesamt 49 Personen die beiden Haltestellen in Darup (Mitte und Alter Hof Schoppmann) nutzten (5,6 %).

Samstags stiegen, bei zehn Linienpaaren, in Darup 14 Personen (5,6 %) ein (davon zwei für eine innerörtliche Verkehrsbeziehung) bzw. 12 Personen (4,8 %) aus.

Sonntags stieg, bei insgesamt fünf Linienpaaren, lediglich 1 Fahrgast in Darup ein (1,1 %) und ebenso 1 Fahrgast aus (1,1 %).

Wie schon an anderer Stelle als Erkenntnis gewonnen (siehe SV zur X90) lässt sich Folgendes feststellen:

- in Hauptverkehrszeiten (zwischen 6.00 und 9.00 Uhr bzw. einsetzend ab ca. 13.00 Uhr) ist die Besatzquote angemessen,
- in Nebenverkehrszeiten (NVZ) sinkt die Besatzquote deutlich,
- in den Schwachverkehrszeiten (an Wochenenden) besteht nahezu kaum Bedarf.

Beispielhaft sei hier das Fahrgastzahlenprotokoll der Zählung vom 18.04.2023 aufgeführt (Montag bis Freitag pro Tag):

Fahrt-Nr.	Richtung	Abfahrtszeit		Anzahl der Fahrgäste	Prozent
004	Dar->MS	06.09 Uhr		33	3,8%
005	MS->Dar	07.10 Uhr		10	1,2%
006	Not->MS	06.39 Uhr	D60	39	4,5%
007	MS->Dar	08.10 Uhr		6	0,7%
008	Not->MS	06.54 Uhr	D60	48	5,5%
009	MS->Dar	09.10 Uhr		40	4,6%
010	Dar->MS	07.09 Uhr		32	3,7%
011	MS->Dar	10.10 Uhr		6	0,7%
012	Not->MS	07.14 Uhr	D60	32	3,7%
013	MS->Dar	11.10 Uhr		8	0,9%
014	Dar->MS	08.09 Uhr		25	2,9%
015	MS->Dar	12.10 Uhr		21	2,4%
016	Dar->MS	09.09 Uhr		25	2,9%
017	MS->Dar	13.10 Uhr		46	5,3%
018	Dar->MS	10.09 Uhr		7	0,8%
019	MS->Dar	14.10 Uhr		38	4,4%
020	Dar->MS	11.09 Uhr		11	1,3%
021	MS->Dar	15.10 Uhr		36	4,1%
022	Dar->MS	12.09 Uhr		8	0,9%
023	MS->Dar	16.10 Uhr		34	3,9%
024	Dar->MS	13.09 Uhr		18	2,1%
025	MS->Dar	17.10 Uhr		31	3,6%
026	Dar->MS	14.09 Uhr		12	1,4%
027	MS->Dar	18.15 Uhr		28	3,2%
028	Dar->MS	15.09 Uhr		22	2,5%
029	MS->Dar	19.15 Uhr		22	2,5%
030	Dar->MS	16.09 Uhr		16	1,8%
032	Dar->MS	17.09 Uhr		20	2,3%
033	MS->Dar	20.15 Uhr		10	1,2%
034	Dar->MS	18.09 Uhr		7	0,8%
035	MS->Not	15.40 Uhr	D60 (Mo-Do)	30	3,5%
036	Dar->MS	19.09 Uhr		10	1,2%
038	Dar->MS	20.09 Uhr		3	0,3%
039	MS->Not	16.40 Uhr	D60 (Mo-Do)	23	2,6%
040	Dar->MS	21.09 Uhr		7	0,8%
041	MS->Dar	21.15 Uhr		11	1,3%
043	MS->Dar	22.15 Uhr		8	0,9%
051	MS->Not	13.40 Uhr	nur freitags	27	3,1%
053	MS->Not	14.40 Uhr	nur freitags	19	2,2%
080	Not->MS	06.39 Uhr	D60	40	4,6%
Anzahl der Fahrten/Wagen: 39/40				869	100,0%

Bei diesen Zahlen ist zu bedenken, dass die Anzahl der Fahrgäste nicht etwa eine durchschnittliche Besetzung angibt, sondern letztendlich die Zahl der Einsteiger jeder aufgeführten über den gesamten Linienweg (Dar > MS oder MS < Dar) darstellt.

Insoweit ist nunmehr unter Zugrundelegung der gewonnenen Erkenntnisse über das Fortgehen zu entscheiden.

Nach den Beratungen mit der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) wird empfohlen, in den Hauptverkehrszeiten weiterhin den Ortsteil Darup durch die S60 anzubinden. In Nebenverkehrszeiten und an Wochenenden ist aus ökologischer wie ökonomischer Sicht eine Verkürzung des Linienwegs zu empfehlen, und zwar dergestalt, dass die S60 in Nottuln, Rhodeplatz als dem zentralen Verkehrsverknüpfungspunkt der Gemeinde endet. Aufgrund der Fahrplantransparenz und der Fahrplanstabilität sollten keine weiteren Bereiche der Gemeinde in diesen Zeiten angeschlossen werden.

Die Anbindung von Darup an Münster, Nottuln (und Coesfeld) im Stundentakt bzw. an Sonntagen im Zweistundentakt bleibt über die Linie(n) R62/63 weiterhin erhalten.

II. Entscheidungsalternativen

Der Beschluss wird nicht gefasst mit den gegenteiligen Auswirkungen zu III.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Durch einen teilweise eingekürzten Linienverlauf können Betriebswagenkilometer eingespart werden. Dies hat sowohl direkte finanzielle Auswirkungen als auch Auswirkungen auf das Klima, da auf der Teilstrecke „Darup-Nottuln“ ansonsten nahezu ausschließlich „heiße Luft“ transportiert würde.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Kreistag gem. § 26 KrO.

Ö 10.4

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **020/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV** Datum: **08.02.2024**

Tagesordnungspunkt:

Mobilstation am P+R Beisenbusch – vorzuhaltende Ausstattungselemente

Beschlussvorschlag:

1) Für die geplante Mobilstation am P+R Beisenbusch kommen unterschiedliche Ausstattungsmerkmale und -elemente in Frage. Welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollen, wird in der Sitzung festgelegt.

2) Nach Festlegung der vorzuhaltenden Ausstattung wird die Gemeinde Nottuln beauftragt, die Maßnahme auf Förderfähigkeit zu prüfen. Ist das Vorhaben förderfähig, wird die Gemeinde mit der Planung und Umsetzung der Mobilstation beauftragt. Diese soll mit Fertigstellung des neuen P+R-Platzes eröffnet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Anschaffungskosten – werden alle Ausstattungselemente berücksichtigt – belaufen sich auf rund 270.000€. Hinzu kommen weitere Kosten für den Tiefbau, Lieferungen, Montage, etc., die derzeit nicht zu beziffern sind. Gegebenenfalls ist die Maßnahme durch die Richtlinie zur Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements (FöRi-MM) oder aber die den Radverkehr betreffenden Maßnahmen durch die Richtlinie zur Förderung der Nahmobilität (FöRi-Nah) förderfähig. Die Förderung (Projektförderung) erfolgt in der Regel im Rahmen der Anteilsfinanzierung und beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zusätzlich erhält die Gemeinde Nottuln von der Firma AGRAVIS, im Rahmen der Ansiedlung des neuen Logistikzentrums, 80.000€ für die Errichtung einer Mobilstation. Die aufzuwendenden Mittel sind bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Klimatische Auswirkungen:

Die Errichtung einer Mobilstation sowie die Errichtung von Fahrradabstellanlagen fördert durch die Verknüpfung unterschiedlicher Verkehrsmittel intermodale Wegeketten und begünstigt den Umstieg auf den ÖPNV. Zusätzlich fördert die daran angeschlossene P+R-

...

Anlage einen höheren Besetzungsgrad der Pkw, da Mitfahrgelegenheiten gebildet werden können sowie den Umstieg auf den ÖPNV. Insgesamt ist die Maßnahme der Reduktion von CO_2-Emissionen im (Individual-)Verkehr zuträglich, Mobilstationen sind zudem ein Baustein zur Erreichung der vom Land NRW festgelegten Klimaschutzziele. Zusätzliche Serviceangebote steigern zusätzlich die Attraktivität, wodurch weitere Nutzergruppen angesprochen werden.

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	20.02.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	19.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Im Rahmen der Ansiedlung des AGRAVIS-Logistikzentrums sowie der Neugestaltung des Knotenpunktes am Beisenbusch ist geplant, die Haltestelle „Beisenbusch“ (Fahrtrichtung Appelhülsen) sowie den bestehenden P+R-Parkplatz zu verlegen. Neben einer höheren Anzahl von Stellplätzen für Pendelnde mit dem PKW soll auf einem Teil zudem eine „Mobilstation“ entstehen. Die dafür zur Verfügung gestellte Fläche ist zweigeteilt. Die größere Fläche beträgt rund 112 m² (7,2m x 15,4m), die kleinere Fläche rund 16m² (1,6m x 9,8m) (vgl. Anlage 1).

Mobilstationen sind Standorte, an denen verschiedene Verkehrsmittel miteinander verknüpft werden können, um so Nutzenden Alternativen zum eigenen PKW anzubieten. Größe und Ausstattung der Stationen können variieren.

Welche Ausstattungselemente zu berücksichtigen sind, hängt dabei von der siedlungsstrukturellen Lage, dem Anschluss an ein Schnellverkehrsnetz, der Nähe zu anderen Mobilstationen, den potenziellen Nutzendenzahlen sowie weiterer individueller Anforderungen ab (vgl. Anlage 2, S.24ff.).

Die geplante Mobilstation am Standort Beisenbusch ist von der siedlungsstrukturellen Lage als regional peripher einzuordnen. Sie liegt in einer ländlichen Umgebung in Nähe des Gewerbegebiets „Beisenbusch“. Sie verfügt über einen nur geringen Vernetzungsgrad, bietet jedoch einen Anschluss an das Schnellverkehrsnetz (Schnellbuslinie S 60) sowie an den Ortslinienverkehr (C 85) mit Übergang zum Regionalverkehr (RE 42).

Folgende Ein- und Ausstiegszahlen lassen sich auf Grundlage der vom RVM erhobenen Daten von April 2023 am „Beisenbusch“ (Haltestelle „Beisenbusch“ und Haltestelle „P&R-Platz) verzeichnen: C 85: 10 Ein- und Ausstiege (2 Einstiege, 8 Ausstiege), S 60: 46 Ein- und Ausstiege (24 Einstiege, 22 Ausstiege). Vergleicht man diese mit Nottulns meistfrequentierter Haltestelle „Historischer Ortskern“ zeigt sich folgendes Bild: C85: 93 Ein- und Ausstiege (26 Einstiege, 67 Ausstiege), S 60: 259 Ein- und Ausstiege (104 Einstiege, 155 Ausstiege).

Zentrale Grundvoraussetzung, dass ein Standort als Mobilstation bezeichnet und in dem Einheitsdesign „mobil.nrw“ ausgewiesen werden kann, ist die Verknüpfung von mindestens zwei verschiedenen Verkehrsmitteln/-angeboten und dem Vorhalten einer entsprechenden Mindestausstattung.

Als *Mindestausstattung* werden vom Zukunftsnetz Mobilität NRW im Handbuch Mobilstation folgende Ausstattungsmerkmale definiert (vgl. ebd., S.28 f.):

- Stele/Säule „Mobilstation“
- Angebotsinformationen
- Beleuchtung
- Barrierefreiheit
- Sitzgelegenheiten
- Witterungsschutz
- (Dynamische Fahrgastinformation)
- (WLAN-Hotspot)
- (Fahrkartenverkauf)
- (B+R – Anlage)/Fahrradabstellmöglichkeiten

Eine Unterschreitung der geforderten Mindestausstattung kann sich gegebenenfalls förderschädlich auswirken. Die Mindestausstattung kann jedoch sukzessive erweitert werden, zusätzliche Ausstattungselemente über die Mindestausstattung hinaus sind sogar

sinnvoll, um multimodales Verkehrsverhalten sowie die Steigerung der Aufenthaltsqualität zu fördern (vgl. ebd.). Zu den weiteren, optionalen Ausstattungselementen gibt es, je nach siedlungsstruktureller Lage, allgemeingültige Empfehlungen, die an jedem Standort individuell auf die örtlichen Gegebenheiten anzuwenden sind. Dabei wird zwischen Elementen hoher Notwendigkeit, mittlerer Notwendigkeit sowie ergänzender/individueller Ausstattung unterschieden. Die Elemente mittlerer Notwendigkeit sowie die der ergänzenden/individuellen Ausstattung zielen vor allem auf die Verbesserung der Aufenthaltsqualität ab, während die Elemente hoher Notwendigkeit multimodales Verkehrsverhalten fördern sollen.

Für den Standort der Mobilstation am Beisenbusch, welcher von der siedlungsstrukturellen Lage als regional peripher einzuordnen ist, kommen generell folgende zusätzliche Ausstattungselemente in Betracht (siehe dazu ebd., S.30f.):

Elemente hoher Notwendigkeit
- Öffentliches WC
- Nahversorgung
- Servicepunkt, Kundencenter
- Serviceautomat
- Notrufsäule
- Gepäckschließfächer
- Packstation
- Gesicherte B+R-Anlage
- E-Ladesäule
- P+R-Anlage

Elemente mittlerer Notwendigkeit
- WLAN-Hotspot
- Videoüberwachung
- Bikesharing
- Lastenräder
- Ladestation Fahrräder
- Rad-Luftstation
- Radstation
- Carsharing
- Taxistand
- E-Motorroller-Sharing

Darüber hinaus gibt es noch zahlreiche Empfehlungen bzgl. einer *ergänzenden/individuellen Ausstattung*. Hierunter finden sich u.a.: Aufenthaltsraum, PV-Anlage, Verkaufsautomat, Umkleide, Reparaturservice, Bürgerbus, E-Tretrollersharing, Shuttles, Rufbus (siehe dazu ebd.).

In der aktuellen Planung zur Umgestaltung des Knotenpunkts Beisenbusch sowie der Verlegung des P+R – Parkplatzes lassen sich bereits erste Elemente der vorzuhaltenden „Mindestausstattung“ sowie Elemente der Kategorie „hohe Notwendigkeit“ wiederfinden. Der barrierefreie Ausbau der angrenzenden Bushaltestelle sowie die Beleuchtung an Bushaltestelle und P+R-Platz erfüllen einen Teil der Mindestanforderungen. Der dort entstehende P+R-Parkplatz erfüllt zudem ein erstes Element hoher Notwendigkeit.

Die Verwaltung hat erste Überlegungen angestrebt, welche Ausstattungselemente an der „Mobilstation Beisenbusch“ berücksichtigt werden müssen, um die Vorgaben der Mindestausstattung zu erfüllen und welche weiteren optionalen Elemente vorgehalten werden könnten, um Multimodalität zu fördern und die Aufenthaltsqualität zu steigern. Zudem wurden auf Grundlage von Erfahrungswerten und vorhandener Angebote die groben Anschaffungskosten kalkuliert. Berücksichtigt wurden hierbei jedoch nicht die Kosten für die

Errichtung, den Tiefbau, die Montage, die Lieferung, oder allgemeine Preissteigerungen (siehe dazu Anlage 3).

Aufgrund der Nähe zum Industriegebiet und der dort vorhandenen Infrastruktur kann gegebenenfalls auf das ein oder andere Ausstattungselement aus dem Bereich „hohe Notwendigkeit“ verzichtet werden. Hierunter zählen unter anderem: ein öffentliches WC, Nahversorgung, ein Serviceautomat, E-Ladesäulen. Auf E-Ladesäulen auf der Fläche der Mobilstation kann verzichtet werden, da eine Schnellladesäuleninfrastruktur auf der P+R-Fläche in Planung ist. Zudem kann aufgrund der Möglichkeit, Fahrkarten im Bus zu erwerben, auf einen Fahrkartenverkauf (Mindestausstattung bei Bedarf) verzichtet werden.

Werden lediglich die notwendigen (Basis-)Elemente aus der *Kategorie Mindestausstattung* berücksichtigt (Stele Mobilstation, Sitzgelegenheiten, Witterungsschutz, DFI, Fahrradabstellanlage, WLAN-Hotspot), lägen die reinen Anschaffungskosten bei rund 62.000€. Abzüglich einer möglichen Förderung läge der Eigenanteil bei rund 12.000€.

Werden die Ausstattungselemente der *Kategorie hohe Notwendigkeit*, hier: zentrales Schließsystem, Fahrradgitterbox, Notrufsäule, anbieterübergreifende Paketstation, Gepäckschließfächer (ohne Lademöglichkeit) berücksichtigt, belaufen sich die Anschaffungskosten auf rund 130.000 €. Nach Abzug der Förderung läge der Eigenanteil bei rund 26.000€.

Eine anbieterübergreifende Paketstation bietet Pendelnden die Möglichkeit, Pakete an den Standort liefern zu lassen und nach der Arbeit an der Station abzuholen. So werden unnötige Fahrtwege und Zeit eingespart. Gepäckschließfächer richten sich vor allem an Radpendelnde, die dort ihr Equipment sicher verstauen können. Durch die Installation von Steckdosen in den Schließfächern kann zudem der Akku geladen werden. Eine Notrufsäule steigert das subjektive Sicherheitsempfinden. Eine gesicherte Fahrradabstellanlage bietet Schutz vor Diebstahl und Vandalismus.

Werden zudem *Elemente mittlerer Notwendigkeit und ergänzender/individueller Ausstattung,* hier: Fahrradreparatursäule, Lademöglichkeit, Container „Mobilstation“ vorgehalten, kommen weitere Kosten in Höhe von rund 56.000 € vor Abzug der Förderung hinzu.

Eine Fahrradreparatursäule richtet sich vor allem an die Radpendelnden. Bei kleineren Pannen haben sie vor Ort die Möglichkeit, ihr Fahrrad zu reparieren. Das Vorhalten von Lademöglichkeiten (für E-Bikes) würde durch die Errichtung von Gepäckschließfächern mit Steckdosen bereits abgedeckt. Die Errichtung eines Containers als Wartemöglichkeit fällt in die Kategorie individuelle Ausstattung. In einem solchen Container ließen sich verschiedene Elemente integrieren (Sitzgelegenheiten, Witterungsschutz, Informationsstele, Angebotsinformation, etc.), wodurch sich der Platzbedarf auf der vorhandenen Fläche reduzieren ließe.

Die kalkulierten Kosten stellen nur einen groben Richtwert dar. Letztlich hängt die Höhe der Anschaffungskosten davon ab, welche Elemente am Standort „Mobilstation Beisenbusch“ vorgehalten werden, aber auch, inwieweit von etablierten „Standards“ abgewichen wird. Das Vorhalten eines Witterungsschutzes in Standardausführung ist deutlich günstiger in der Anschaffung als eine „Container-Mobilstation“. Zudem besteht die Möglichkeit, zunächst die Mindestanforderungen umzusetzen und die Ausstattung sukzessive um weitere Elemente zu ergänzen.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, aufgrund der Vielzahl von Ausstattungsmöglichkeiten sowie der damit verbundenen Kosten, in der Ausschusssitzung die vorzuhaltenden Ausstattungselemente unterschiedlicher Notwendigkeit festzulegen. Im Anschluss wird das Vorhaben auf Förderfähigkeit überprüft. Ist dieses förderfähig, wird die Gemeinde mit der weiteren Planung und Umsetzung der Mobilstation beauftragt, welche mit Fertigstellung des

neuen P+R-Platzes eröffnet werden soll. Die für das Vorhaben notwendigen Haushaltsmittel sind bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Anlagen:

Anlage 1: Fläche Mobilstation

Anlage 2: Zukunftsnetz Mobilität NRW (2022): Handbuch Mobilstationen Nordrhein-Westfalen. 3. aktualisierte und überarbeitete Auflage.

Anlage 3: grobe Kostenkalkulation – nur Anschaffung

Verfasst:
gez. Bartlett, Ian

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 10.4

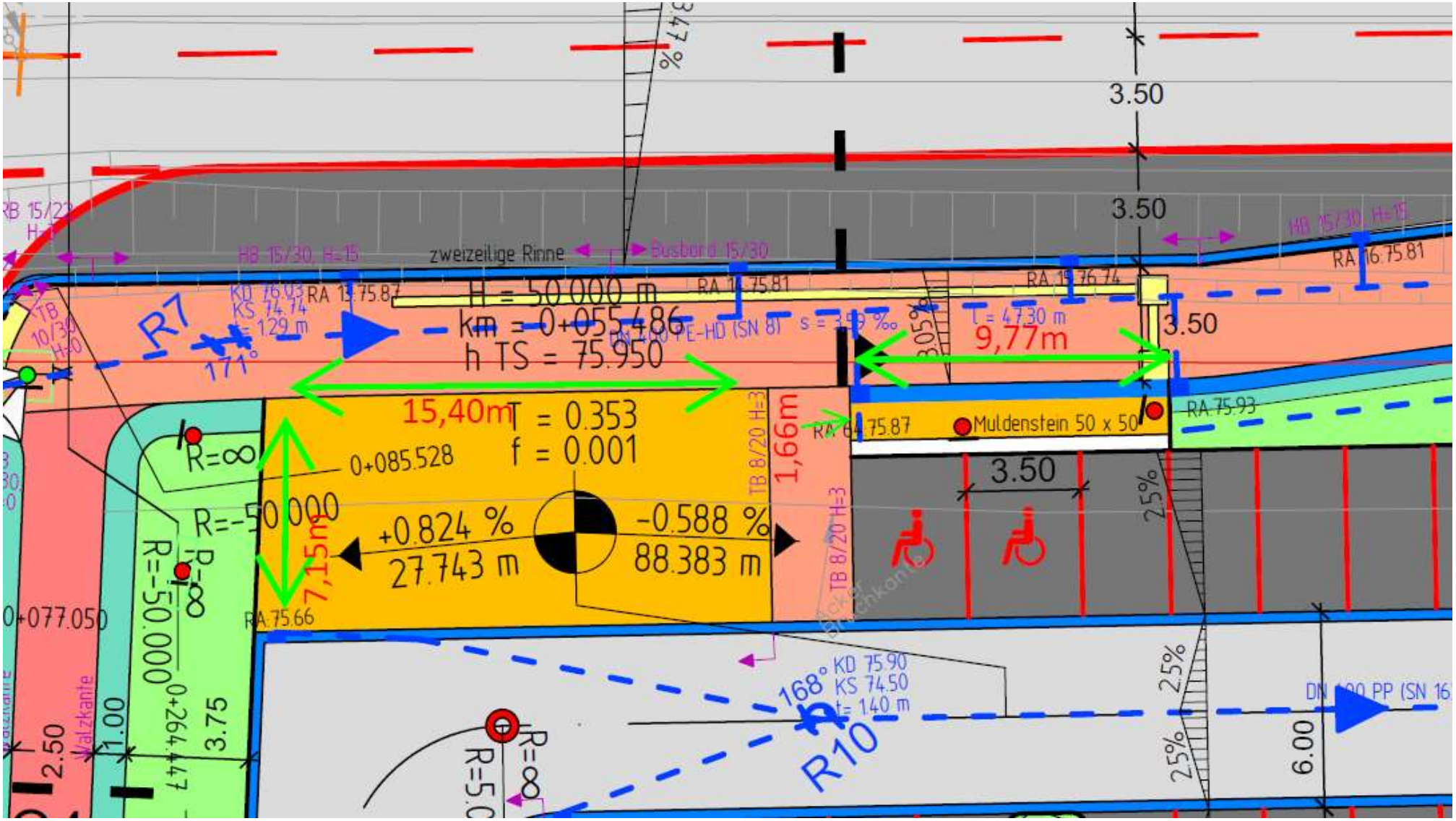
3.50
3.50
3.50
zweizeilige Rinne
Busbord 15/30
H = 50.000 m
km = 0+055.486
h TS = 75.950
R7
171°
9,77m
15,40m
T = 0.353
f = 0.001
0+085.528
1,66m
7,15m
+0.824 %
27.743 m
-0.588 %
88.383 m
Muldenstein 50 x 50
RA 75.93
RA 75.87
RA 75.66
R=∞
R=-50.000
0+077.050
0+264.447
168°
KD 75.90
KS 74.50
t= 1.40 m
R10
25%
25%
25%
2.50
1.00
3.75
6.00
TB 8/20 H=3
HB 15/30 H=15

Ö10.4
ZUKUNFTSNETZ
MOBILITÄT
NRW

















Handbuch Mobilstationen Nordrhein-Westfalen

3. aktualisierte und überarbeitete Auflage

Mit freundlicher Unterstützung

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

ZUKUNFTSNETZ
MOBILITÄT
NRW

Impressum

Erarbeitung:
Evelin Unger-Azadi (Ministerium für Verkehr des Landes NRW)
Christoph Overs (Verkehrsverbund Rhein-Sieg)
Dennis Jaquet (Planersocietät, Dortmund)
Meike Othengrafen (Planersocietät, Dortmund)
Alexander Denzer (büro StadtVerkehr mbH, Hilden)
Kai Pachan (Rödel & Pachan, Kamp-Lintfort)

Gestaltung:
freischwimmer Werbeagentur GmbH
Am Marktplatz 23
47829 Krefeld
Tel: 02151 / 70870
www.freischwimmer-werbeagentur.de

Auftraggeber:
Geschäftsstelle Zukunftsnetz Mobilität NRW
Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
Glockengasse 37-39
50667 Köln
Tel: 0221 / 20808 736

Redaktion:
Lisa Gottheil
Judith Peters
Katja Naefe
Jan Pfeifer
Steffen Reineke
Timo Resch

Für das
Zukunftsnetz Mobilität NRW

Mit freundlicher Unterstützung des
Ministeriums für Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen

Redaktionsschluss:
28.02.2022

Klimaneutral gedruckt
mit First Climate | ID 2021-704318

RECYCLED
Papier aus Recyclingmaterial
FSC® C068076
FSC www.fsc.org

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk sowie Teile desselben sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers nicht zulässig.

Vorwort

Mit dem Zukunftsnetz Mobilität NRW haben wir als Aufgabenträger für den schienengebundenen Nahverkehr im Rheinland, in Rhein-Ruhr und Westfalen-Lippe gemeinsam mit dem Land ein effektives Netzwerk geschaffen, das die Kommunen in Nordrhein-Westfalen bei der Förderung einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung unterstützt. Wir praktizieren den Schulterschluss, um die nachhaltige Mobilitätsentwicklung als wesentlichen Impuls für Innovationen, als prägenden Faktor für die Attraktivität unseres Landes und für mehr Lebensqualität in der Stadt sowie auf dem Land voranzubringen.

Mittlerweile verfügen wir über eine Struktur, die die Entwicklung der Verkehrsverbünde zu Mobilitätsverbünden unterstützt. Wir nehmen eine doppelte Rolle ein: Einerseits initiieren wir multimodale Mobilitätsangebote durch gemeinsame Tarife und gemeinsame Vermarktung sowie aufeinander abgestimmte Mobilitätsangebote und dienen andererseits als Träger des Zukunftsnetz Mobilität NRW als Kommunikations- und Kooperationsplattform für die Kommunen.

Ein wesentliches Gestaltungselement in dem Transformationsprozess zu einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung sind Mobilstationen. Hierfür haben wir für unsere Teilräume Mobilstationsgutachten erstellt, in denen konkrete Vorschläge formuliert werden, wo Mobilstationen entstehen und entwickelt werden können. Sie sind ein sichtbares Zeichen zur Förderung klimafreundlicher Mobilität. Durch die Kombination der räumlichen Verknüpfung von Mobilitätsangeboten mit gezielter Kommunikation von Multimodalität sowie den Aufbau einer Informationsplattform können Multiplikatoreffekte zugunsten einer zukunftsfähigen Mobilität erzielt werden. Nur attraktive verkehrsmittelübergreifende Angebote schaffen Einladungen an die Menschen, ihr Mobilitätsverhalten nachhaltig zu gestalten.

Mit der nun vorliegenden dritten Auflage des Handbuchs Mobilstationen NRW knüpfen wir an diese Entwicklungen an. Durch unseren Austausch mit Vertreter*innen der Mitgliedskommunen bekommen wir mit, dass viele Kreise, Städte und Gemeinden Planung, Aufbau und Betrieb von Mobilstationen angehen. Das Handbuch liefert eine praxisnahe und umsetzungsorientierte Hilfestellung.

Aus Nutzersicht sollte anstelle von „Insellösungen“ ein landesweit einheitliches oder mindestens kompatibles System von Mobilstationen gewährleistet sein, in dem alle Angebote einheitlich nutzbar sind und idealerweise auch über ein landesweites oder mindestens regional einheitliches Design direkt zu erkennen sind. Hier setzt der Gestaltungsleitfaden Mobilstationen NRW an. Mittels der einheitlichen und landesweiten Marke „mobil.NRW“ werden konkrete Vorschläge für die Ausgestaltung von Mobilstationen und deren Elementen gemacht. So wird der Wiedererkennungswert gefördert und die Aufmerksamkeit für neue Mobilitätsangebote geschaffen.
Wir wünschen eine anregende Lektüre und viel Erfolg bei den Planungen, dem Bau und dem Betrieb von Mobilstationen. Unsere Mitarbeiter*innen unterstützen Sie gerne bei der Entwicklung einer nachhaltigen Mobilität vor Ort.



Joachim Künzel
Geschäftsführer NWL



Ronald R. F. Lünser
Vorstandssprecher VRR



Dr. Norbert Reinkober
Geschäftsführung VRS

ZUKUNFTSNETZ
MOBILITÄT
NRW

Inhalt

1. Mobilstationen

Eine Einführung 6

2. Eine Mobilstation entsteht: Der Planungsprozess

2.1 Der kommunale Bearbeitungsprozess 11

2.2 Der Bearbeitungsprozess auf Kreis- und regionaler Ebene 13

2.3 Regionale Kooperationen 13

2.4 Mobilstationen an Bahnhöfen 14

2.5 Der Planungsprozess im Überblick 14

2.6 Kommunales Mobilitätsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit 16

2.6.1 Grundlagen des Mobilitätsmanagements 16

2.6.2 Stakeholder-Kommunikation 18

2.6.3 Öffentlichkeitsarbeit und Marketing 21

3. Wo und wie: Standorte und Ausstattung von Mobilstationen

3.1 Auswahl der Standorte 25

3.2 Empfehlungen für die Mindestausstattung 28

3.3 Weitere Ausstattung von Mobilstationen 29

3.4 Ausstattungselemente von Mobilstationen 32

4. Was wird benötigt? Potenzialanalyse und Realisierung

4.1 Ermittlung von Potenzialen 56
4.2 Auswahl und Dimensionierung von Ausstattungselementen 58
4.3 Realisierung 61
4.3.1 Exkurs: Umsetzung von Carsharing in Nordrhein-Westfalen 63

5. Gut zu sehen: Umfeld und Erscheinungsbild

5.1 Stadträumliche Integration 70
5.2 Digitale Information 73
5.3 Design von Mobilstationen 77

6. Betrieb von Mobilstationen

6.1 Betreibermodelle und Betriebsmöglichkeiten 80
6.2 Vergabe und Betrieb von Mobilitätsdienstleistungen 80
6.3 Planungs-, Investitions- und Betriebskosten 84

7. Fördermöglichkeiten

7.1 Förderrichtlinien 89
7.2 Förderfinder 91

8. Abbildungsverzeichnis 92
9. Literaturverzeichnis 94
10. Abkürzungsverzeichnis 96
11. Anhang 97
12. Veröffentlichungen des Zukunftsnetz Mobilität NRW 98

1. Mobilstationen: Eine Einführung

Zukunftsfähige Mobilitätskonzepte sind für Städte und Gemeinden, aber auch für Regionen, wesentliche gestaltbare Standortfaktoren. Dabei müssen die Mobiltätsangebote enger miteinander verknüpft werden - Mobilstationen können hierzu einen erheblichen Teil beitragen. Durch bedarfsgerechte alternative Angebote werden Pkw-Fahrten und damit Emissionen reduziert, Städte werden attraktiver und leisten so einen weiteren Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele.

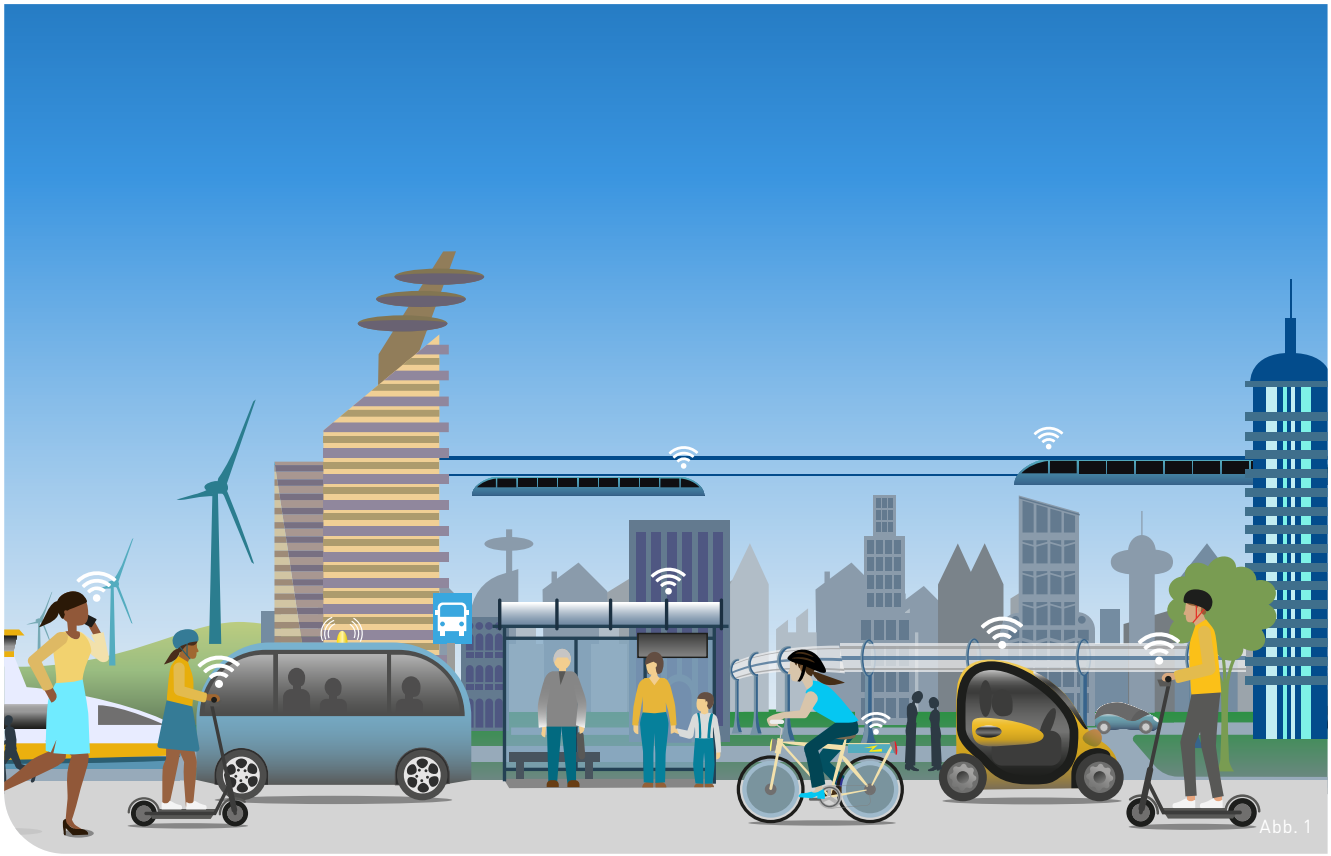

Abb. 1

Mobilstationen - wo geht es hin?

Die Themen Klimaschutz und nachhaltige Mobilitätsentwicklung sind in das Zentrum der gesellschaftlichen Debatte gerückt und stehen auf der Agenda der kommunalen Verkehrspolitik. Eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung sollte dabei als Prozess verstanden werden. Nachdem die Verkehrsplanung lange Zeit den Pkw-Verkehr in den Vordergrund gestellt hat, rücken nun auch die Gestaltung des Straßenraums sowie die Themen Multimodalität und Intermodalität in den Vordergrund.

Die Vernetzung von Mobilitätsangeboten ist dabei ein Schlüsselthema, um Reiseketten ganz oder teilweise mit umwelt- und umfeldverträglichen Verkehrsmitteln abwickeln zu können. Mobilstationen knüpfen hier an. Sie ermöglichen es, auf vielen Wegen ganz oder teilweise auf den Einsatz des privaten Pkw zu verzichten, was zur Erreichung der im Klimaschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verankerten Klimaschutzziele beiträgt. Stattdessen werden verschiedene, umweltfreundliche und klimaschonende Verkehrsmittel intermodal und multimodal genutzt, was zu einer Stärkung des Umweltverbundes beiträgt.[1]

Eine Mobilstation fungiert dabei als Start-, Ziel- und Umstiegspunkt, an dem mindestens zwei Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. Über die reine Funktion als Verkehrsknotenpunkt hinaus können Mobilstationen aber auch zu Treffpunkten werden, an denen Menschen Zeit verbringen.

Das Ziel ist, ein flächendeckendes System von Mobilstationen in städtischen und ländlichen Gebieten zu schaffen. Dabei übernehmen die Mobilstationen je nach Lage und Nachfrage unterschiedliche Funktionen (dazu ausführlich Kapitel 3). In Nordrhein-Westfalen ist eine Mobilstation ein feststehender Begriff; das kann je nach Bundesland unterschiedlich sein.

Mobilstationen stellen einen wesentlichen und sichtbaren Baustein im kommunalen Mobilitätsmanagement dar (dazu ausführlich das Handbuch Kommunales Mobilitätsmanagement vom Zukunftsnetz Mobilität NRW).

Das zentrale Instrument des kommunalen Mobilitätsmanagements auf strategischer Ebene ist hierbei ein kommunales Mobilitätskonzept (dazu ausführlich das Handbuch Kommunale Mobilitätskonzepte vom Zukunftsnetz Mobilität NRW). Wie ein Masterplan für das Thema Mobilität verbindet es die konkreten Lösungsansätze aus dem Bereich der Infrastruktur, des Bau- und Planungsrechts sowie aus Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit zu einer integrierten Gesamtstrategie, die auch bei kleinteiligen Maßnahmen ein zielführendes Vorgehen gewährleistet. Es bietet die Möglichkeit, sowohl soziale, ökonomische als auch ökologische Ziele zu berücksichtigen.

Definition Mobilstation

Im Rahmen dieses Handbuchs werden Mobilstationen als Verknüpfungspunkte verstanden, an denen mindestens zwei Verkehrsmittel verknüpft werden – sogenannte multimodale Verknüpfungen. Dabei ist die Verknüpfung so gestaltet, dass ein Wechsel zwischen den Verkehrsmitteln durch räumliche Konzentration der Angebote und entsprechende Gestaltungsmaßnahmen mit einem Wiedererkennungswert für die Nutzer*innen ermöglicht wird. Die Mobilitätsangebote sind dabei nutzer*innenfreundlich und barrierefrei gestaltet.

Auf Basis der bisherigen Bearbeitung und Umsetzungen ist festzuhalten, dass es nicht DIE Mobilstation gibt. Vielmehr kann sie je nach Lage in der Stadt oder im ländlichen Raum sehr unterschiedliche Ausstattungsmerkmale aufweisen, da sich jeweils individuelle Anforderungen ergeben. Wünschenswert sind zudem ergänzende Service-Angebote.

[1] Vgl. Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen, Dezember 2015

Insbesondere in den Städten und deren Vororten werden heute schon vielerorts neben dem klassischen ÖPNV und Taxen auch Verkehrsmittel in alternativen Betriebsweisen als feste Linienverkehre oder auch flexible Verkehre (Sharing, On-Demand und weitere Formen) und in ganz unterschiedlichen Formen angeboten. Hinzu kommen – vielfach auch elektrische – Leihfahrräder (Pedelecs), e-Motorroller und e-Tretroller sowie verschiedene Serviceangebote, die von dem reinen Ausleihen von bspw. Fahrrädern bis hin zu Reparaturleistungen und Ticketverkäufen für den städtischen ÖPNV reichen. Auch gibt es einen wachsenden Markt an Mitfahrzentralen sowohl im Freizeit- als auch im Berufspendlerverkehr.

Wofür ist das Handbuch da?

Das vorliegende Handbuch soll allen Akteur*innen als praktische Anleitung für die Realisierung von Mobilstationen dienen. Dabei beantwortet es alle Fragen rund um das Thema: Von der Planung über die Gestaltung und Standortsuche bis hin zur Förderung und dem Betrieb einer Mobilstation.

Seit der Veröffentlichung der ersten (06.08.2015) und auch der zweiten Ausgabe des Handbuchs Mobilstationen Nordrhein-Westfalen (28.04.2017) wurden vielerorts unterschiedlichste Erfahrungen gesammelt und neue Erkenntnisse gewonnen. Angeregt dadurch, hat das Zukunftsnetz Mobilität NRW den „Leitfaden für die Gestaltung von Mobilstationen“ herausgegeben. Die dort erarbeiteten kategorisierten, gestalterischen Grundlagen sowie weitere von den Zweckverbänden des SPNV in NRW und anderen Herausgebern ergänzende Schriften wurden ebenfalls in dieses Handbuch der dritten Auflage übernommen, modifiziert und teilweise erweitert. Außerdem fließen zahlreiche praktische Erfahrungen der Kommunen in die Empfehlungen des Handbuchs ein.

Die Zielgruppe sind hierbei nicht nur Kommunen, Kreise und Verkehrsunternehmen, sondern auch Wohnbauträger, Eigentümer*innen von Liegenschaften und Unternehmen für Projektentwicklung.

Mobilstationen sollen auch private Akteur*innen (bspw. private Unternehmen) dazu animieren, zur Verkehrswende beizutragen (Stichwort betriebliches Mobilitätsmanagement). Die Verkehrswende kann nur durch Teilnahme vieler Menschen zu einem Erfolg führen.

Barrierefreiheit

Bei der Planung einer Mobilstation soll die Barrierefreiheit grundsätzlich angestrebt werden. Um Zuwendungen gewährt zu bekommen, müssen die Belange von Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätsbeeinträchtigungen jedoch zwingend berücksichtigt werden – so sehen es die Förderrichtlinien der Zweckverbände (sogenannte Weiterleitungsrichtlinien) sowie die Richtlinie zur Förderung der vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements (FöRi-MM) vor. Dazu sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte einzubinden. Als Mindestausstattung einer Mobilstation gilt, dass alle vorhandenen Verkehrsangebote barrierefrei zugänglich sein müssen. Bei Antragstellung ist mit dem Fördergeber abzustimmen, wann alle Elemente einer Mobilstation barrierefrei sein müssen.

Pedelec oder e-Bike?

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden die Begriffe Pedelec und e-Bike häufig nicht voneinander abgegrenzt. Um Klarheit zu schaffen, werden die Begriffe hier folgendermaßen verstanden:

Pedelecs sind Fahrräder mit begrenzter elektrischer Unterstützung bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h. Um die elektrische Unterstützung zu bekommen, muss man permanent treten. Da sie rechtlich als Fahrräder gelten, darf man Radwege benutzen.

e-Bikes sind keine Fahrräder mehr und gelten als Krafträder. Ihr Elektromotor leistet permanent Unterstützung und beschleunigt sie bei gleichzeitigem Treten auf bis zu 45 km/h. Sie benötigen ein Kennzeichen und dürfen nicht auf Radwegen fahren.

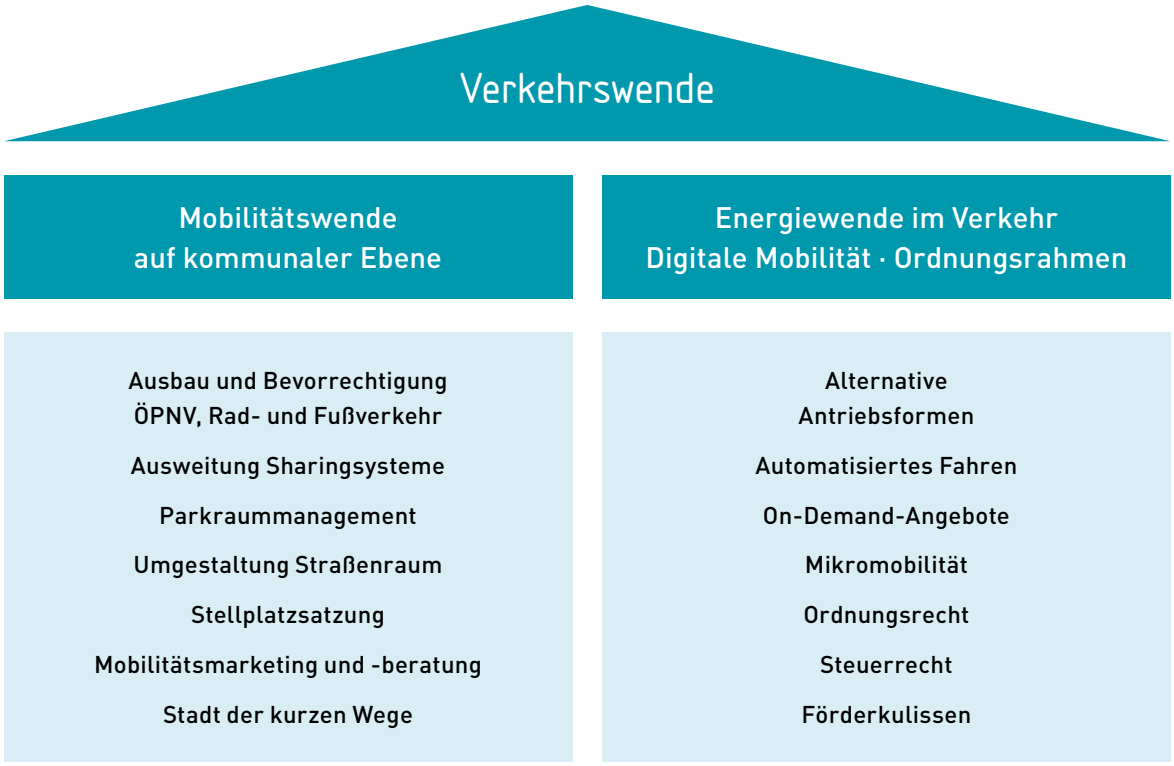

Abb. 2: Komponenten der Verkehrswende

Gesetze und Verordnungen

Für Planung, Bau und Betrieb von Mobilstationen bzw. deren Einzelelementen sind verschiedene Gesetze und Verordnungen relevant. Da eine Mobilstation im rechtlichen Sinne keine Einheit darstellt, kommt es hier vor allem auf die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen der Einzelelemente an.

Die maßgebenden Gesetze und Verordnungen für Elemente von Mobilstationen in Nordrhein-Westfalen sind die folgenden:

- Landesbauordnung - BauO NRW[2]
- Straßen- und Wegegesetz - StrWG NRW[3]
- Baunutzungsverordnung – BauNVO[4]
- Straßenverkehrs-Ordnung – StVO[5]
- Personenbeförderungsgesetz – PbefG[6]
- Carsharinggesetz – CsgG[7]
- Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz – FaNaG[8]

Vorab muss individuell geprüft werden, ob weitere Gesetze oder ggf. auch Satzungen (z. B. Bebauungspläne) im Geltungsbereich liegen. Das Beratungsangebot des Zukunftsnetz Mobilität NRW bietet den Kommunen auch bei rechtlichen Fragestellungen Unterstützung an.

[2] Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018.

[3] Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995.

[4] Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21. November 2017.

[5] Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013. Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020.

[6] Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08. August 1990. Zuletzt geändert durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020.

[7] Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG) vom 05. Juli 2017 mit Änderungen vom 19. Juni 2020.

[8] Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz - FaNaG) vom 09. November 2021.

2. Eine Mobilstation entsteht: Der Planungsprozess

Der Weg von einer ersten Idee bis zum Bau und Betrieb einer fertigen Mobilstation führt durch einen komplexen Prozess mit mehreren Phasen, verschiedenen Akteuren und Beteiligungen. Je nachdem, ob der Planungsträger eine Kommune, eine kreisfreie Stadt, ein Kreis oder ein Verkehrsunternehmen ist, unterscheiden sich die Abläufe.



Abb. 3

2.1 Der kommunale Bearbeitungsprozess

Bei der Planung einer Mobilstation sind viele Sach- und Aufgabengebiete betroffen, wobei die interne Organisationsstruktur im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung (Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 II 1 GG) selbstständig festgelegt werden kann. An dem Aufbau von Mobilstationen zu beteiligen sind in der Regel die zuständigen Ämter bzw. Sach- und Aufgabengebiete für Stadtplanung, Verkehrsplanung, Tiefbau, Bauordnung, Vergabeämter sowie Umwelt bzw. Grünflächenämter. Somit ist für die erfolgreiche Einrichtung von Mobilstationen nicht nur eine vertikale Steuerung innerhalb eines Amtes erforderlich, sondern auch eine horizontale Kooperation zwischen unterschiedlichen Ämtern. Des Weiteren sollten auch die Öffentlichkeit, die Kommunalpolitik, die kommunalen Verkehrsunternehmen, Mobilitätsanbieter und Verkehrsverbünde bei der Realisierung von Mobilstationen eingebunden werden. Das kommunale Mobilitätsmanagement bzw. der/die Mobilitätsmanager*in führen im Idealfall die spezialisierten Kräfte zusammen.

Praxistipp



Im Hinblick auf eine nachhaltige Finanzplanung sollten die Fördermittelgeber so früh wie möglich, im Idealfall bereits in der Anschubphase, eingebunden werden. Schon gewusst? Das Zukunftsnetz Mobilität NRW bietet Workshops und Inputs für Mobilstationen an, sowie Weiterbildungen zum/zur Mobilitätsmanager*in.

Auch im operativen Betrieb der Mobilitätsangebote haben sich mittlerweile einige Kooperationen zwischen ÖPNV-Verkehrsunternehmen, Kommunen und Mobilitätsdienstleistern für bspw. Carsharing und Fahrradverleihsysteme gebildet.

Praxistipp



Auf regionaler Ebene bietet sich eine Kooperation mit den Verkehrsunternehmen und den Kommunen an. Verkehrsunternehmen können bspw. den Betrieb von Mobilstationen, einzelnen Elementen wie Fahrradboxen oder Stadtbus-Systemen regional bzw. kreisweit einheitlich organisieren.

Querschnittsaufgabe

Die Realisierung eines vollständigen Systems von Mobilstationen ist eine Querschnittsaufgabe. Einerseits sind die Zweckverbände NVR, NWL und VRR Aufgabenträger des SPNV, die Kreise und kreisfreien Städte Aufgabenträger des ÖPNV. Die Zuständigkeit und die Finanzierungsverantwortung für die Mobilstationen liegen aber im Regelfall bei den Kommunen. Daher empfiehlt sich eine Herangehensweise mittels regionaler Konzepte, die von SPNV-Zweckverbänden und Aufgabenträgern erstellt werden, als Vorgabe für möglichst einheitliche kommunale Planungen. Das Funktionieren und damit der verkehrliche und wirtschaftliche Erfolg sind größer, wenn einheitlich Planungsvorgaben flächendeckend umgesetzt werden. Zudem können die Kommunen auf Vorarbeiten im Rahmen der Planung zurückgreifen, die sie nicht selbst erbringen müssen. Die Detailkenntnisse der Kommunen vor Ort ermöglichen wiederum die bestmögliche verkehrliche Funktion jedes einzelnen Standorts und eine gute Integration in das Umfeld.

Der bisherige Stand der Planung und Umsetzung von Mobilstationen in NRW innerhalb weniger Jahre zeigt, dass die Zusammenarbeit zwischen übergeordneter, regionaler Planung und kommunalen Planungsträgern gut funktioniert.

Planungs- und straßenverkehrsrechtliche Festsetzung

Der Aufbau von Mobilstationen bedarf einer sowohl planungs- als auch straßenverkehrsrechtlich korrekten Festsetzung. Im Sinne des Bauplanungsrechts existiert kein insgesamt genehmigungsfähiges Ensemble „Mobilstation", so dass die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für sämtliche Einzelelemente der Mobilstation separat zu schaffen sind. Für einen Teil der Elemente einer Mobilstation ist eine Baugenehmigung zu beantragen. Es gibt jedoch einzelne Elemente, für die keine Genehmigungspflicht gilt. Dazu zählen:

- Gebäude bis zu 75 m² Brutto-Rauminhalt ohne Aufenthaltsräume, (...) Toiletten, (...) im Außenbereich nur, wenn sie (...) weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen (§ 62 Abs. 1 Nr. 1a BauO NRW)
- Fahrgastunterstände des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung (§ 62 Abs. 1 Nr. 1e BauO NRW)
- Nicht überdachte Stellplätze für Personenkraftwagen und Motorräder bis zu insgesamt 100 m² (§ 62 Abs. 1 Nr. 14 c BauO NRW)
- Überdachte oder nicht überdachte Fahrradabstellanlagen bis zu insgesamt 100 m² (§ 62 Abs. 1 Nr. 15a BauO NRW)

Die Landesbauordnung NRW findet Anwendung für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Auf Anlagen „des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetriebe, mit Ausnahme von Gebäuden" (§ 1 (2) BauO NRW) werden die Vorschriften der Landesbauordnung nicht angewandt. Werden Elemente einer Mobilstation auf gewidmeten Verkehrsflächen errichtet, unterliegen diese Flächen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie dem Straßen- und Wegegesetz des Landes (StrWG NRW). Dies trifft beispielsweise auf öffentliche Stellplätze, Carsharing-Stellplätze, Radabstellanlagen oder Haltestellen des ÖPNV zu. Für Elemente im öffentlichen Straßenraum ist eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 StrWG NRW erforderlich. Diese wird durch die Gemeinde ggf. mit Zustimmung des jeweiligen Straßenbaulastträgers erteilt (§ 18 Abs. 1 StrWG NRW). Die Erlaubnis wird grundsätzlich auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen sowie mit Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 StrWG NRW).

Wenn die geplanten Elemente der Mobilstation weder genehmigungsfrei nach § 62 Abs. 1 BauO NRW sind, noch die Errichtung der Elemente auf einer gewidmeten Verkehrsfläche vorgesehen ist, kann ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 64 Abs. 1 BauO NRW beantragt werden. Hier prüft die Bauaufsichtsbehörde u. a. die Zulässigkeit des Vorhabens im Sinne der §§ 29 bis 38 des BauGB. Somit ist es für die Realisierung der betreffenden Elemente der Mobilstation erforderlich, dass im Vorfeld die notwendigen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen nach §§ 29 bis 38 BauGB in Verbindung mit §§ 1 bis 14 BauNVO geschaffen werden. Dies trifft beispielsweise auf Gebäude einer Mobilstation zu, die einen Kiosk oder einen Beratungs-/Informationspunkt beinhalten.

Befinden sich Elemente von Mobilstationen auf Flächen, die nicht im Eigentum der jeweiligen Kommune oder der Antragsteller sind, so ist sicherzustellen, dass diese mindestens über den Zeitraum der Zweckbindung vertraglich gesichert sind. Ansonsten besteht nicht nur die Gefahr, dass Fördermittel zurückgezahlt werden müssen, sondern auch, dass eine Mobilstation wesentliche Ausstattungsmerkmale und somit an Qualität verliert.

Gesamtheitliche Lösung: Bebauungsplan

Bei größeren Mobilstationen, insbesondere dann, wenn genehmigungspflichtige Anlagen errichtet werden sollen, bietet sich die Aufstellung eines Bebauungsplanes an. Mit diesem können die notwendigen bauplanungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung der Einzelkomponenten der Mobilstation in einem rechtsverbindlichen Bauleitplan geschaffen werden.

2.2 Der Bearbeitungsprozess auf Kreis- und regionaler Ebene

Verkehr endet nicht an einer Stadt- oder Gemeindegrenze, vielmehr bietet es sich gerade auch in ländlich geprägten Gebieten an, ein kreisweit einheitliches Netz von Mobilstationen aufzubauen. Oftmals haben Gemeinden oder kleine Kommunen nicht das notwendige Personal oder „know how", weshalb der Landkreis eine koordinierende Funktion einnimmt und die Erarbeitung eines Feinkonzepts oder Planungen an bspw. ein privates Planungsbüro übergibt. Die Kreise können hierbei auf bereits vorhandene Gutachten der Zweckverbände zurückgreifen.

Der Kreis ist in der Regel nicht Eigenümer der Flächen potenzieller Mobilstationen, weshalb die ausführende Planung (Bauplanung) und der Bau weiterhin bei der Kommune verbleiben. Durch die ausschließlich koordinierende Funktion bleibt die kommunale Planungshoheit gewährleistet.

Aber auch in vernetzten Stadtregionen wie dem Ruhrgebiet kann eine regionale Gestaltung der Verkehrsentwicklung Synergieeffekte erzielen. Diese betreffen sowohl die Effizienz des Planungsprozesses, die finanziellen Auswirkungen für die Kommune als auch verkehrliche Vorteile durch ein breiteres Mobilitätsangebot für die Nutzer*innen.

Einige Kreise haben schon mit Zustimmung von Städten und Kommunen auf Basis von Grundlagenkonzepten der Zweckverbände kreisweite Konzepte für Mobilstationen (sog. Feinkonzepte) erstellen lassen. Hierbei werden in den jeweiligen Kommunen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden durch Dritte. (z. B. einem Fachbüro) Feinplanungen erstellt, Förderanträge vorbereitet sowie Planungen kreisweit aufeinander abgestimmt. Nach Planungsabschluss reichen die Kommunen eigenständig die Förderanträge ein und vergeben die Ausführungsplanung und Baumaßnahmen. Der Vorteil in diesem Verfahren liegt darin, dass die Kommunen personell entlastet werden und sichergestellt werden kann, dass auf Kreisebene eine einheitliche sowie abgestimmte Planung der verschiedenen Mobilstationen vorliegt.

2.3 Regionale Kooperationen

Kooperationsformen

Für die Zusammenarbeit gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Abstimmung von kommunalen Planungen auf regionaler Ebene
- Informelle Zusammenarbeit durch Arbeitsgemeinschaften oder Entwicklungsagenturen, Stadt-Umland-Zusammenschlüsse
- Integration in bestehende regionale Organisationen, REGIONALEn
- Teilverlagerung von Kompetenzen der kommunalen Gebiets- und Planungshoheit
- Bildung von Zweckverbänden
- Ggf. gemeinsame Ausschreibungen, um Beschaffungen zu beschleunigen

Diese Formen unterscheiden sich sowohl in ihren formell-administrativen Kompetenzen als auch in ihrer politischen Legitimation.

Während die Planungshoheit für die Mobilstationen bei den Kommunen liegt, ggf. bei Planung und Umsetzung in enger Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen und dem SPNV-Zweckverband, so können durch eine übergeordnete regionale Koordinierung Angebote abgestimmt werden. Dadurch wird die Nutzung der Mobilstationen vereinfacht und Zugangshemmnisse wie mehrfache Registrierungen bei unterschiedlichen Anbietern für das gleiche Verkehrsangebot entfallen. Zudem kann durch eine regionale Vernetzung von Akteuren ein Wissenstransfer initiiert werden, der insbesondere auch langfristig einen Erfahrungsaustausch und somit stetige Optimierungen der Mobilstationen ermöglicht.

Den (regional agierenden) Zweckverbänden werden im ÖPNV verschiedene Handlungsfelder zugeordnet. Hierzu gehören z. B. eine angebotsübergreifende Informationsplattform, ein einheitliches Zugangs- und Bezahlsystem, ein einheitlicher Tarif, ein Einnahmeaufteilungsverfahren sowie die Förderung von ÖPNV bezogenen Maßnahmen. Als besonderes Beispiel sei hier ein verbandweites einheitliches Hintergrundsystem (inkl. Betreibersystem) für Fahrradboxen genannt. Buchungsvorgänge, Zahlungsvorgänge etc. können verbandsweit in eine Hand gelegt werden, was besonders für die Kommunen Synergieeffekte bringt. Die Verbünde verfügen über einen fundierten Erfahrungsschatz. Bei der Förderung von Inter- und Multimodalität gelten Zweckverbände als wichtige Koordinatoren.

Akteur*innen und Akteursnetzwerke

Werden Mobilstationen in regionale Verkehrskonzepte integriert, wird neben einer regionalen Koordination – je nach Organisationsform der Kooperation – auch eine regionalpolitische Legitimation erwirkt. Zudem wird durch die gemeinsame Arbeit an regionalen Verkehrskonzepten eine Grundlage für die Bildung von Akteursnetzwerken gelegt, auf die zur Umsetzung von Mobilstationen zurückgegriffen werden kann.

Relevante Kommunalgrenzen übergreifende und handelnde Akteur*innen sind neben den Koordinierungsstellen (Zukunftsnetz Mobilität NRW) vor allem die Verkehrsunternehmen bzw. Kooperationen und Zusammenschlüsse von Verkehrsunternehmen. Auch Kreise setzen sich mit dem Handlungsfeld Mobilstation im Sinne Kommunalgrenzen überschreitender Verkehre im Rahmen ihrer ÖPNV-Planungen auseinander (z. B. Kreis Unna und Rheinisch-Bergischer Kreis).

2.4 Mobilstationen an Bahnhöfen

Bahnhöfe und Bahnhaltepunkte sind in der Regel Verknüpfungspunkte zwischen dem SPNV und kommunalen ÖPNV und stellen wichtige Eckpfeiler eines jeden Mobilstationenkonzeptes dar. Die Planungsträgerschaft liegt in diesen Fällen bei Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), da diese in der Regel die Eigentümer der Flächen sind[9]. Im Zuge von Umbauten durch das EIU können Kommunen aber Mobilstationen errichten und möglicherweise Flächen erwerben.

An den Planungen bspw. für Bahnhofsumbauten werden die Kommunen in Form eines Planungsprozesses mit eingebunden. Die kommunalen Planungen und die Planungen der EIU zu Mobilstationen sollten zeitlich möglichst parallel laufen, mindestens jedoch inhaltlich aufeinander abgestimmt sein. Das Ziel ist es, dass die Kommune im Zuge des Bahnhofumbaus eine Plangenehmigung zum Bau einer Mobilstation erhält und die dafür vorgesehenen Flächen erwerben kann oder einen Gestattungsvertrag etc. abschließen kann. Die Plangenehmigungsbehörde ist in diesem Fall das Eisenbahnbundesamt EBA bzw. die Bezirksregierung. Hier müssen dann auch für die Flächen entsprechende Freistellungsanträge gestellt werden. Die Freistellung ist ein Verfahren nach § 23 AEG.

2.5 Der Planungsprozess im Überblick

Für die Realisierung von Mobilstationen gibt es unterschiedliche Vorgehensweisen. Dabei kann auf bereits vorhandene Gutachten der Zweckverbände NVR, NWL und VRR zurückgegriffen werden, die konkretisiert und ergänzt werden. In der Konzeptphase kann es für den Förderantrag bereits notwendig sein, konkrete Ausbauplanungen zu erstellen (z. B. für Haltestellenanlagen). In Abbildung 4 sind die einzelnen Phasen mit den darin erforderlichen Arbeitsschritten dargestellt. Bei den folgend dargestellten Arbeitsschritten sollte beachtet werden, dass die Übergänge fließend sind und ggf. Schritte wiederholt bzw. parallel bearbeitet werden müssen.

[9] Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) betreiben die Eisenbahninfrastruktur (Betriebsanlagen). Sie sind bundeseigen (wie z. B. DB Netz AG, DB Station&Service AG) oder nichtbundeseigen (wie z. B. EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH).

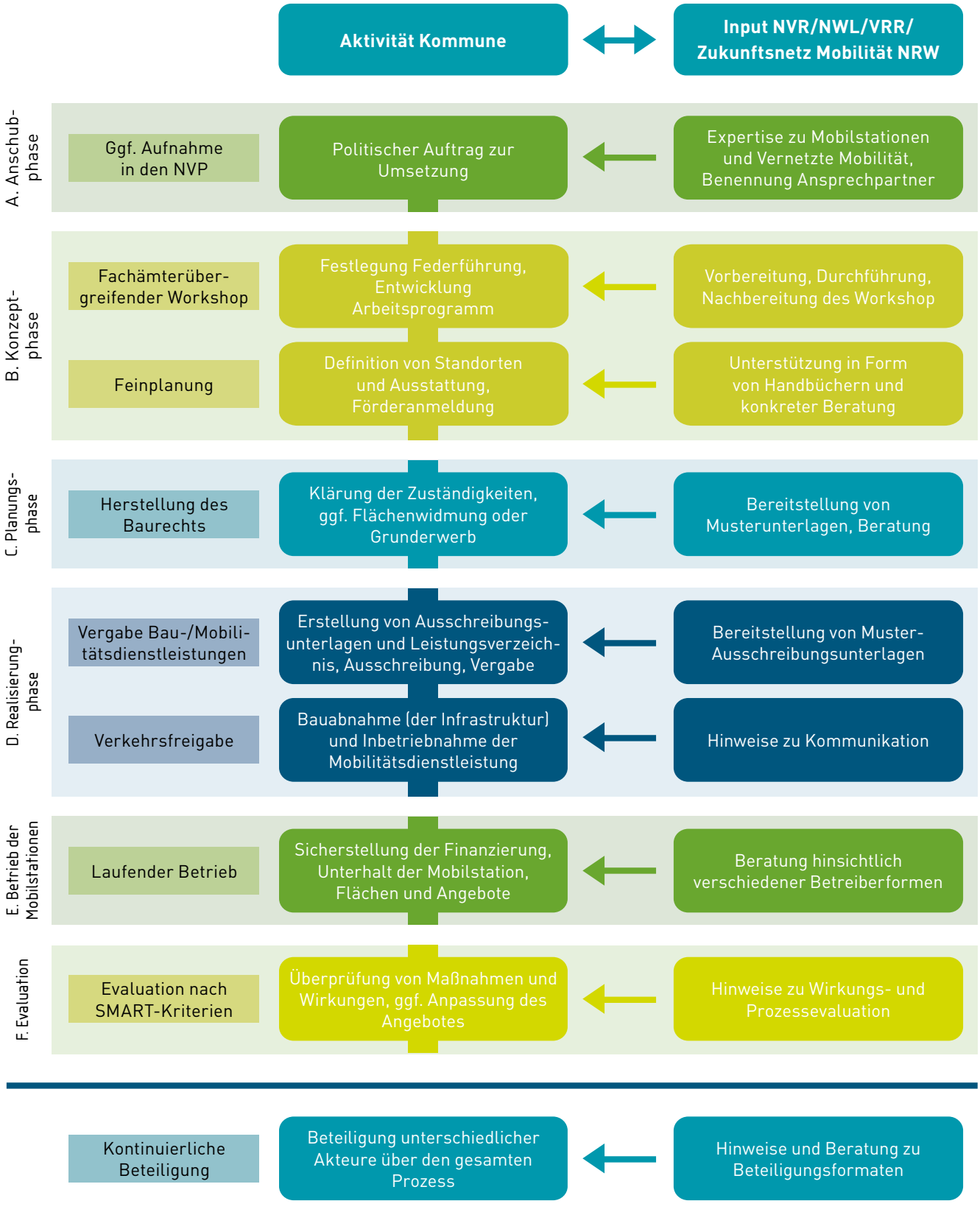

Abb. 4: Planungsprozess in Kommunen

Flächenclearing

Bei kommunalen Planungen besteht weiterhin oftmals die Problematik, dass auf (Brach-) Flächen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens nicht zurückgegriffen werden kann - diese aus Platzgründen aber in Anspruch genommen werden müssen.

Dies ist oftmals der Fall, wenn Mobilstationen an Bahnhöfen des SPNV oder des Fernverkehrs errichtet werden. Bei Nutzung der Flächen der DB AG ist darauf zu achten, dass diese mindestens für den Zeitraum der Zweckbindung gesichert sein müssen. Es wird empfohlen, die DB AG möglichst frühzeitig in das Verfahren einzubinden, insbesondere dann, wenn Versorgungsleitungen (wie z. B. Stromkabel) verlegt werden müssen.

Das Ziel eines Flächenclearing ist es, einen Standardprozess für die Überlassung der Nutzungsrechte von Flächen der DB AG (DB Station&Service) an die Kommunen zu entwickeln. Dies schafft Planungssicherheit für die Kommunen und beschleunigt den Aufbau einer Mobilstation.

2.6 Kommunales Mobilitätsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit

Mobilstationen sind ein sichtbare Zeichen zur Förderung einer vernetzten Mobilität. Die Kommunalverwaltung nimmt beim Aufbau und der Entwicklung eine zentrale Rolle ein. Hierfür ist neben einer fachübergreifenden, rechtzeitigen Beteiligung aller relevanten Akteur*innen auch die kommunalpolitische Einbindung und Akzeptanz von hoher Relevanz. Durch das Etablieren eines kommunalen Mobilitätsmanagements werden Planung und Umsetzung von Mobilstationen unterstützt.

2.6.1 Grundlagen des Mobilitätsmanagements

Der Ansatz des Mobilitätsmanagements baut auf der Unterscheidung von Mobilität und Verkehr auf. Mobilität bedeutet unabhängig von Verkehrsmitteln die Teilhabe- und Teilnahmemöglichkeiten der Menschen, das Ermöglichen ihrer Aktivitäten sowie die Gewährleistung wirtschaftlicher Austauschprozesse (FGSV: Hinweise zur Verkehrsentwicklung, 2013, S.7). Verkehr definiert die physischen Ortsveränderungen.

Um die Mobilitätswende in den Kommunen zu erreichen, gilt es viel Mobilität mit wenig Verkehr zu realisieren.

Mobilitätsmanagement setzte die Mobilitätsbedürfnisse der Menschen in den Fokus - und nicht den Verkehr.

Das kommunale Mobilitätsmanagement koordiniert das Planen und Handeln der verschiedenen Fachbereiche und schafft somit neue Planungsroutinen in der Kommunalverwaltung. Die Bemühungen dürfen dabei nicht vor Ämter- und Zuständigkeitsgrenzen Halt machen. Erforderlich ist ein fachbereichsübergreifender Abstimmungs- und Entscheidungsprozess, in dem Maßnahmen aus den Bereichen Verkehrsplanung, des Bau- und Planungsrechtes, der Informations- und Kommunikationstechnologie, der Öffentlichkeitsarbeit, des Bürger*innendialogs und des Dialogmarketings zu einer Gesamtstrategie zusammengeführt und realisiert werden.

Während es heutzutage bereits eine Vielzahl an unterschiedlichen Mobilitätsangeboten gibt, die das Verkehrsverhalten umwelt- und sozialverträglich beeinflussen, existieren jedoch mitunter organisatorische Hemmnisse, die einer physischen und kommunikativen Vernetzung der Verkehrsmittel entgegenstehen. Dabei spielt die Vielzahl der beteiligten und zu beteiligenden Akteur*innen eine entscheidende Rolle, da sie miteinander in einen Dialog gebracht werden müssen, um Hemmnisse und Risiken sowohl für einzelne umsetzungsrelevante Akteur*innen (z. B. Betreiber), als auch für die Nutzer*innen abzubauen. Neben der Kommunikation sind die Organisation, Information, Koordination und das Marketing wichtige Bestandteile des Mobilitätsmanagements. Die Vernetzung von Akteur*innen



Abb. 5: Kommunales Mobilitätsmanagement

(z. B. Kommunalpolitik, Unternehmen für Verkehrsdienstleistungen) gewinnt zunehmend an Bedeutung, um einen Zustand zu erreichen, von dem alle profitieren können. Dies ermöglicht auch eine verbesserte Ausschöpfung der Potenziale von Mobilstationen.

Vernetzte Mobilität erfordert eine vernetzte Zusammenarbeit der Dezernate und Abteilungen in der Verwaltung. Die Verwaltungsspitze macht die Mobilität zur Chef*innensache, definiert aktive Ziele, so dass ämterübergreifende Themen mit einem starken Mandat bearbeitet werden. Auf der kommunalpolitischen Ebene werden die entsprechenden Grundvoraussetzungen geschaffen und konkrete Ziele formuliert, während die Verwaltung als Entscheidungsebene für die Umsetzung der Ziele mittels konkreter Maßnahmen und Strategien zuständig ist. Durch ein kommunales Mobilitätsmanagement als Change-Management-Prozess können verkehrspolitische Zielsetzungen, Zuständigkeiten und Handlungserfordernisse sowie kommunalpolitische Handlungsfelder wie Stadtentwicklung, Verkehrsentwicklung, Klimaschutz, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing gebündelt und in kommunalen oder regionalen Verkehrsentwicklungsplänen und Mobilitätskonzepten verankert werden. Die Erarbeitung und spätere Umsetzung eines kommunalen Mobilstationskonzeptes ist dabei eine Querschnittsaufgabe innerhalb der Verwaltung und ein Prozess, der von den politischen Gremien durch einen Beschluss legitimiert wird.

Mobilitätsmanagement

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) definiert den Begriff Mobilitätsmanagement wie folgt: „Mobilitätsmanagement ist die zielorientierte und zielgruppenspezifische Beeinflussung des Mobilitätsverhaltens mit koordinierenden, informatorischen, organisatorischen und beratenden Maßnahmen, in der Regel unter Einbeziehung weiterer Akteure über die Verkehrsplanung hinaus".

Handbuch „Kommunales Mobilitätsmanagement als Change-Management-Prozess“

Das Zukunftsnetz Mobilität NRW hat ein Handbuch zum „Kommunalen Mobilitätsmanagement als Change-Management-Prozess“ herausgegeben. Dieses Handbuch zeigt konkrete Empfehlungen auf, wie die Mobilitätswende erfolgreich als Change-Management-Prozess etabliert werden kann. Es zeigt erforderliche Handlungsschritte auf und bietet Anregungen zur Etablierung des kommunalen Mobilitätsmanagements und der Umsetzung vor Ort.



Das Handbuch kann kostenlos heruntergeladen werden:

https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/mobilithek/downloads

Abb. 6

Rolle des Mobilitätsmanagers/ der Mobilitätsmanagerin

Eine Person, die im Rahmen des kommunalen Mobilitätsmanagements und in Bezug auf das Thema Mobilstationen eine bedeutende Funktion hat, ist ein/e Mobilitätsmanager*in. Grundsätzlich fungiert diese Person moderierend und koordinierend in der fachübergreifenden Kommunikation und Information der unterschiedlichen Fachabteilungen und übernimmt dabei folgende Aufgaben[10]:

- die Koordinierung der verwaltungsinternen Prozesse
- die Organisation der internen und externen Projektkommunikation
- die Ideensammlung und Initiierung von Mobilitätsmanagementvorhaben

Für die Akzeptanz in der Verwaltung ist es sehr wichtig, dass die fachliche Federführung unverändert bei den beteiligten Fachbereichen liegt.

Bei der Etablierung von Mobilstationen sollte dem/der Mobilitätsmanager*in die Zuständigkeit für die fachübergreifende Kommunikation übertragen werden und diese/dieser als Koordinator*in fungieren. Durch seine Aufgaben sorgt der/die Mobilitätsmanager*in für die Abstimmung und Kommunikation des Planungsprozesses. Einladungen zu Arbeitskreissitzungen, Abstimmungsterminen von Akteur*innen, Kommunalpolitiker*innen und sonstigen relevanten Beteiligten sollte durch den/die Mobilitätsmanager*in initiiert werden.

2.6.2 Stakeholder-Kommunikation

Die Kommunikation spielt innerhalb der Verwaltung im Rahmen des Kommunalen Mobilitätsmanagements eine zentrale Rolle. Zur Schaffung von Akzeptanz für den Aufbau von Mobilstationen ist es von hoher Bedeutung, dass die Kommunalpolitik, aber auch weitere bedeutende Stakeholder in den Planungsprozess eingebunden und informiert werden.

Für die Errichtung von Mobilstationen müssen verschiedene Fachbereiche eng miteinander zusammenarbeiten (z. B. Tiefbau- und Planungsämter, Verkehrsplanung, Grünflächenämter, Presse/Öffentlichkeitsarbeit etc.), aber auch andere Akteur*innen wie die Kommunalpolitik, Verkehrsbetriebe und Nutzer*innen eingebunden werden. Vor dem Hintergrund steigender Anforderungen an Klimaschutz und nachhaltiger Mobilität ist es für Kommunen jedoch eine entscheidende Herausforderung, eine ganzheitliche Betrachtung von Mobilität in der gesamten Verwaltung zu verankern. Gemeinsam sollte in fachübergreifenden Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen eine Gesamtstrategie erarbeitet und umgesetzt werden.

Mobilstationen bieten ein direkt sichtbares, attraktives und zukunftsfähiges Angebot verschiedener Verkehrsmittel und nehmen daher bei der Mobilitätswende eine immer größere Rolle ein. Sie können als Mobilitäts-Vorzeigeprojekt fungieren und die Attraktivität einer Kommune nach außen hin steigern. Durch einen fachübergreifenden Planungsprozesses mit verschiedenen Ämtern und Akteur*innen und die Schaffung netzwerkartiger Strukturen, das Zusammenführen verschiede-

[10] Vgl. Zukunftsnetz Mobilität NRW (2020): Handbuch „Kommunales Mobilitätsmanagement als Change-Management-Prozess“. Köln. S. 23-24

ner Interessen und die Erarbeitung in verschiedenen Prozessen gestalten sie ein gemeinsames erfolgreiches Produkt. Mobilstationen können auf kommunaler Ebene daher als Initiator des Change-Management-Prozesses dienen.

Einbindung Kommunalpolitik

Von besonderer Bedeutung ist die Einbindung der Kommunalpolitik, damit die Planungsprozesse einer Mobilstation auch auf kommunalpolitischer Ebene mitgetragen werden. Die Kommunalpolitik sollte frühzeitig über die Planungen zu Mobilstationen in den entsprechenden Ausschussgremien durch Vorträge oder auch z. B. im Rahmen von Workshops informiert und somit eingebunden werden. Dadurch können frühzeitig Hemmnisse und ggf. Bedenken abgebaut werden. Darüber hinaus kann die Kommunalpolitik auch an Workshops und Vor-Ort-Exkursionen teilnehmen und in Form von begleitenden interfraktionellen Arbeitskreisen involviert werden.

Einbindung von Stakeholdern

Zukünftige Nutzer*innen und Beteiligte wie Wirtschaftsunternehmen, der Einzelhandel oder Wohnungsbaugesellschaften/Genossenschaften sind bei dem Aufbau von Mobilstationen einzubinden. Sie sind die potenzielle Kundschaft, stellen ggf. auch Angebote zur Verfügung bzw. beteiligen sich an den Kosten. Neben Informationsveranstaltungen sollten auch Workshops mit den einzelnen Interessengruppen stattfinden und Bürger*innen im Rahmen von Öffentlichkeitsveranstaltungen beteiligt werden (Verweis auf Kapitel Kommunikation).

Gutachten Mobilstationen der Zweckverbände und Beratungsangebot des Zukunftsnetz Mobilität NRW

Für den konkreten Themenbereich der Mobilstationen stehen Beratungsangebote zur Verfügung. So können beispielsweise in Kooperation mit dem Zukunftsnetz Mobilität NRW und dem jeweiligen SPNV-Zweckverband Workshops vor Ort konzipiert werden, um die Kommunen darin zu unterstützen, in Umsetzungsplanungen einzusteigen. Als Grundlage dafür dienen z. B. auch die Konzepte der Zweckverbände für die Errichtung von Mobilstationen an ÖPNV-Verknüpfungspunkten (vgl. Seite 26).

Angebote des Zukunftsnetz Mobilität NRW

Für Kreise, Städte oder Gemeinden ist es hilfreich, wenn sie sich an einen/eine Ansprechpartner*in wenden können, der sie im Rahmen und Aufbau eines kommunalen Mobilitätsmanagements unterstützt und beratend zur Seite steht. Mit dem Zukunftsnetz Mobilität NRW und dessen regionalen Koordinierungsstellen (Rhein-Ruhr, Rheinland, Westfalen Lippe) stehen auf lokaler und regionaler Ebene kompetente Partner*innen zur Verfügung, welche die notwendigen Abstimmungsprozesse initiieren, begleiten und koordinieren können.

Als Mitglied des Zukunftsnetz Mobilität NRW erhält eine Kommune Unterstützung bei der Erarbeitung nachhaltiger Mobilitätskonzepte, beispielsweise in Form von Beratungsangeboten zur Prozessgestaltung oder Fortbildungsmöglichkeiten.

- Broschüren + Handbücher
- Schulungen + Workshops
- Veranstaltungen
- Beratung
- Material
- Praxishilfe

Weiterführende Informationen
https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/was-wir-bieten/passende-angebote-finden

Exkurs: Beratungsprozess zum Aufbau von Mobilstationen durch das Zukunftsnetz Mobilität NRW



Abb. 7. Exkurs: Beratungsprozess

Das Zukunftsnetz Mobilität NRW und seine Träger beraten Kommunen bei der Errichtung von Mobilstationen und zum kommunalen Mobilitätsmanagement.

Hintergrund und Zielsetzung

Schwerpunkt ist die Förderung einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung auf kommunaler Ebene. Strukturell funktioniert dies durch:

- die Etablierung der nachhaltigen Mobilitätsentwicklung als Chef*innensache
- die Schaffung verwaltungsinterner Planungsroutinen für eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung

Der Beratungsprozess beinhaltet Impulse zur Umsetzung eines flächendeckenden Mobilstationsnetzes mit einheitlichen Standards, zu möglichen Komponenten von Mobilstationen und deren Förderzugängen sowie zum Beratungsangebot mit Vor-Ort-Gesprächen und Workshops.

Das Ziel der Vor-Ort-Gespräche ist insbesondere die Erstellung eines kommunalen Konzeptes zur Errichtung von Mobilstationen. Gleichzeitig helfen die Formate, die notwendige fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltungen im Sinne des kommunalen Mobilitätsmanagements zu initiieren und verstetigen.

Exkurs: Verwaltungsinterner Workshop „Mobilstationen"

Hintergrund:

Die Koordinierungsstellen und Trägerorganisationen des Zukunftsnetz Mobilität NRW beraten Kreise, Städte und Gemeinden bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Mobilstationen.

Der Beratungsprozess umfasst u. a. Impulse zur Umsetzung eines kommunalen Mobilstationsnetzes, zu möglichen Ausstattungselementen und deren Förderzugängen. Grundlagen bilden die verbandweiten Mobilstationskonzepte von NVR, VRR und NWL sowie das Handbuch Mobilstationen NRW. Der Prozess ist gekoppelt an das Hauptziel der Förderung einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung auf kommunaler Ebene. Neben dem Aufbau von Mobilstationen geht es demnach auch darum, die notwendige fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Kommunalverwaltung im Sinne des kommunalen Mobilitätsmanagements zu initiieren und zu verstetigen (vgl. auch 2.6.1).

Hier kann ein verwaltungsinterner fachbereichsübergreifender Workshop ansetzen. Er bindet alle für Mobilität und Verkehr relevanten Fachstellen der Kommunalverwaltung ein. Dieser Prozess ist Voraussetzung für Einzelprojekte, z. B. Mobilstationen, und bildet den Rahmen des gesamten kommunalen Mobilitätsmanagements.

Mögliche Inhalte des Workshops:

- Benefit
- Definition
- Darstellung Status quo
- Standortermittlung
- Ausstattungselemente und Mobilitätsangebote
- Aufstellung eines bzw. Integration in ein kommunales Mobilitätskonzept
- Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten
- Finanzierung und Fördermöglichkeiten
- Ankerfinanzierung
- Evaluierung
- Kommunikation
- Planung, Bau und Betrieb der Mobilstation
- Kommunikation in die Politik und die Öffentlichkeit
- Festlegung des Zeitplans
- Abstimmung über weitere Vorgehensweise

2.6.3 Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

Kommunikation meint im Zusammenhang mit Mobilstationen immer sowohl die interne als auch die externe Kommunikation. Der Ansatz des Mobilitätsmanagements als Veränderungsprozess fußt darauf, dass intern in der Kommunalverwaltung Prozesse und Planungslogiken verändert werden. Die Veränderung der internen Kommunikation muss einhergehen mit einem durchdachten externen Kommunikationsprozess, also der Kommunikation mit Bürger*innen, betroffenen Organisationen und Verbänden sowie allen relevanten Akteuren der Mobilitätslandschaft.

Noch vor der Inbetriebnahme einer Mobilstation sollte das geplante Angebot als Marke entwickelt werden. Ein einheitliches Corporate Design (Name, Logo etc.) nimmt dabei eine zentrale Rolle ein (vgl. Kap. 5.3). Dadurch wird nicht nur ein Wiedererkennungswert einer Mobilstation, sondern auch ein Bewusstsein für dieses Angebot geschaffen. Die Namensgebung „mobil.nrw" ohne eine konkrete Ortsbenennung hat den Vorteil, dass sie im gesamten Bundesland NRW eingesetzt werden kann.

Die Elemente einer Mobilstation sollten gut ersichtlich und erkennbar platziert sein, so dass das Angebot für jeden sichtbar wird. Informationsstelen und Werbetafeln können die Sichtbarkeit optimieren und dabei helfen, mehr Interesse auf Mobilstationen zu lenken.

Für die Akzeptanz und die Attraktivität von Mobilstationen ist es wichtig, dass sowohl der Rückhalt durch die Verwaltung, Politik und die Öffentlichkeit als auch die Nutzer*innen und die Anwohner*innen gegeben ist. Daher ist es von besonderer Bedeutung, den Menschen durch Kommunikation das Thema offen näher zu bringen.

Sowohl im kommunalen Bereich als auch bei den Verkehrsunternehmen fehlen häufig grundlegende Kommunikationsstrategien, auf denen Kampagnen sowie die Gestaltung und Umsetzung einer Marke (inkl. Logo), Webseiten oder Broschüren aufbauen können. Kommunikationsstrategien unterstützen Kommunen, die nachhaltige Mobilität und die damit einhergehenden Maßnahmen als Gewinn bzw. Steigerung der Lebensqualität wahrzunehmen. Die Attraktivitätssteigerung nachhaltiger Verkehrsmittel soll stärker in das Mobilitätsbewusstsein rücken.

Ein wichtiger Aspekt für den Erfolg einer Mobilstation ist, dass potenzielle Nutzer*innen von Beginn an von den jeweiligen Angeboten erfahren und stetig mit aktuellen Informationen versorgt werden. Mit der Entwicklung von an den Bedürfnissen der Kunden orientierten Kommunikationsstrategien und der Bereitstellung von Informationen in digitaler Form und vor Ort wird eine flexible Gestaltung der Mobilität ermöglicht und unterstützt. Entscheidend ist, dass das Themenfeld Kommunikation mehr umfasst als reine Informationsweitergabe. Marketingstrategien bis hin zu spezifischem „Storytelling“ sowie eine generelle Nutzer*innen- bzw. Bedienungsfreundlichkeit sind wichtige Bausteine für die Akzeptanz von Mobilstationen.

Ziele der Kommunikation

Um die Mobilitätswende erfolgreich zu gestalten, braucht es nicht nur ein funktionierendes Prozessmanagement und einen guten Maßnahmenplan, sondern vor allem: eine gute Kommunikationsarbeit. Denn Kommunikation ist der Schlüssel, um kommunale Veränderungsprozesse voranzutreiben, mit Bürger*innen in den Dialog zu treten und die Mobilitätswende im öffentlichen Raum positiv erlebbar zu machen.

Kommunikation sollte im Rahmen des Planungsprozesses primär darauf abzielen, in einen Dialog mit potenziellen Zielgruppen zu treten und diese aktiv einzubinden.

Anforderungen an die Kommunikation

Eine ausschließlich punktuelle Veröffentlichung von Informationen zu bestimmten Anlässen ist nicht zielführend. Erfahrungsgemäß hat es sich bisher als wenig erfolgreich herausgestellt, erst nach Bereitstellung eines Angebotes dieses zu bewerben oder bekannt zu machen. Daher sollten Informationen kontinuierlich im Planungsprozess einer Mobilstation kommuniziert werden, um das Vertrauen in den Zielgruppen zu steigern, einen Dialog zu ermöglichen und die Nutzer*innen dauerhaft zu binden. Eine höhere Wirksamkeit und Akzeptanz von Mobilstationen kann durch die Einbindung von Bürger*innen in den Planungsprozess erfolgen. Durch Öffentlichkeitsbeteiligung können Bürger*innen die geplanten Veränderungen erleben und auch mitgestalten. Formate, die die Theorie in der Praxis erlebbar machen, sind wichtige Bestandteile, um die positiven Aspekte der Maßnahmen verdeutlichen zu können. Kommunikation hört aber mit dem Ende einer Planung nicht auf, sondern muss in einem stetigen Prozess auch nach der Errichtung einer Mobilstation weitergeführt werden.



Abb. 8: Ziele der Kommunikation beim Aufbau von Mobilstationen

Anregungen für Methoden und Maßnahmen

Von Beginn an ist es wichtig, dass sowohl intern als auch extern eine gemeinsame Strategie verfolgt wird und die Planungen nach außen hin offen kommuniziert und alle Beteiligten eingebunden werden. Dabei gibt es verschiedene Wege, den Prozess nach außen zu gestalten.

Vor und während dem Bau der Mobilstation

Noch vor der Detailplanung sollte eine zielgruppenspezifische Markterkundung veranlasst werden. Dazu werden Bürger*innen- oder Nachbarschaftsinitiativen, Vereine oder auch lokale Unternehmen angesprochen, um deren Akzeptanz oder Interesse an bestimmten Angeboten (z. B. Carsharing, Fahrradverleih etc.) zu ermitteln. Dies hat zum Ziel, bereits vorab die Bedarfe abzuschätzen, die für eine Mobilstation bestehen. Oft kann so auch die Bereitschaft der finanziellen Beteiligung oder der Unterhaltung, z. B. durch Nachbarschaftsvereine und -initiativen, vorab abgeschätzt werden. In diesem Zusammenhang kann beispielhaft die Mobilstation im Quartier herangezogen werden, bei denen sich unter anderem private Träger (z. B. Wohnungsunternehmen) an der Mobilstation beteiligt haben.

Eröffnung der Mobilstation

Besonders in den ersten Monaten nach Eröffnung einer Mobilstation können Schnupperangebote oder ein Promotionsstand angeboten werden, die auf das Angebot der Mobilstation aufmerksam machen, offene Fragen beantworten und dadurch mehr Nutzer*innen gewinnen. Idealerweise findet eine Eröffnungsveranstaltung statt, bei der die Mobilstation öffentlichkeitswirksam von dem/r Bürgermeister*in eröffnet wird und auch in der Presse Widerhall findet.

Bei der Einführung einer Quartiersmobilstation kann bspw. auch eine Familie per Filmteam bei der Nutzung der Mobilstation begleitet werden. Der Mobilitätsalltag wird aber nicht nur per Film dokumentiert, sondern gleichzeitig auf verschiedensten Social-Media-Kanälen beworben sowie von einer Tageszeitung begleitet. Dieser Art von (crossmedialer) Kommunikation erreicht unterschiedliche Zielgruppen und verdeutlicht, welchen Nutzen eine Mobilstation für die individuelle Mobilität haben kann. Auch mit ansässigen Wohnungsunternehmen kann eine Kooperation gestartet werden (z. B. in Vermietungs- und Verkaufsangeboten auf die Mobilstation hinweisen).

Wenn die Mobilstation in Betrieb ist

Wenn sich der Betrieb einer Mobilstation einmal reguliert hat, sollte die Kommunikation vornehmlich durch den/die Betreiber*in durchgeführt werden. Mit Social-Media-Kanälen, Webseiten, Plakaten und Postern im öffentlichen Raum, durch Verkehrsunternehmen etc. kann über das Angebot von Mobilstationen informiert werden.

Zielvision - Angebot für Kommunen

Das Zukunftsnetz Mobilität NRW empfiehlt den Kommunen für eine konkrete, realistische und motivierende Zielsetzung eine Zukunftsvision zu erarbeiten. Das Zukunftsbild zeigt auf, welche positiven Auswirkungen eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung auf die Lebenssituation der Menschen in den Kommunen des Landes NRW haben kann. Das Zukunftsnetz Mobilität NRW unterstützt die Mitgliedskommunen bei der Entwicklung eigener, spezifischer Zukunftsbilder.

Weiterführende Informationen
https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/was-wir-bieten/passende-angebote-finden

Praxistipp

Für die Vermarktung von Mobilstationen ist es ratsam, die Zielgruppen des Angebotes im Vorhinein zu definieren, um eine direkte Kommunikation der potenziellen Nutzer*innen abzustecken.

3. Wo und wie: Standorte und Ausstattungen von Mobilstationen

Mobilstationen können in unterschiedlicher Größe, Ausstattung und Funktion bestehen. Dies reicht von einfachen Verknüpfungen von ÖPNV und Fahrrad bis hin zu umfassenden multimodalen „Drehscheiben“, von Quartiersmobilstationen bis zu Mobilstationen mit regionaler Funktion. Dabei bestimmen der einzelne Standort und die Nachfrage vor Ort über Angebot und Qualität einer Mobilstation. Aus den einzelnen Mobilstationen ergibt sich im Idealfall ein ganzes Netz an Mobilstationen - nur dann können sich die Potenziale von Mobilstationen voll entfalten.

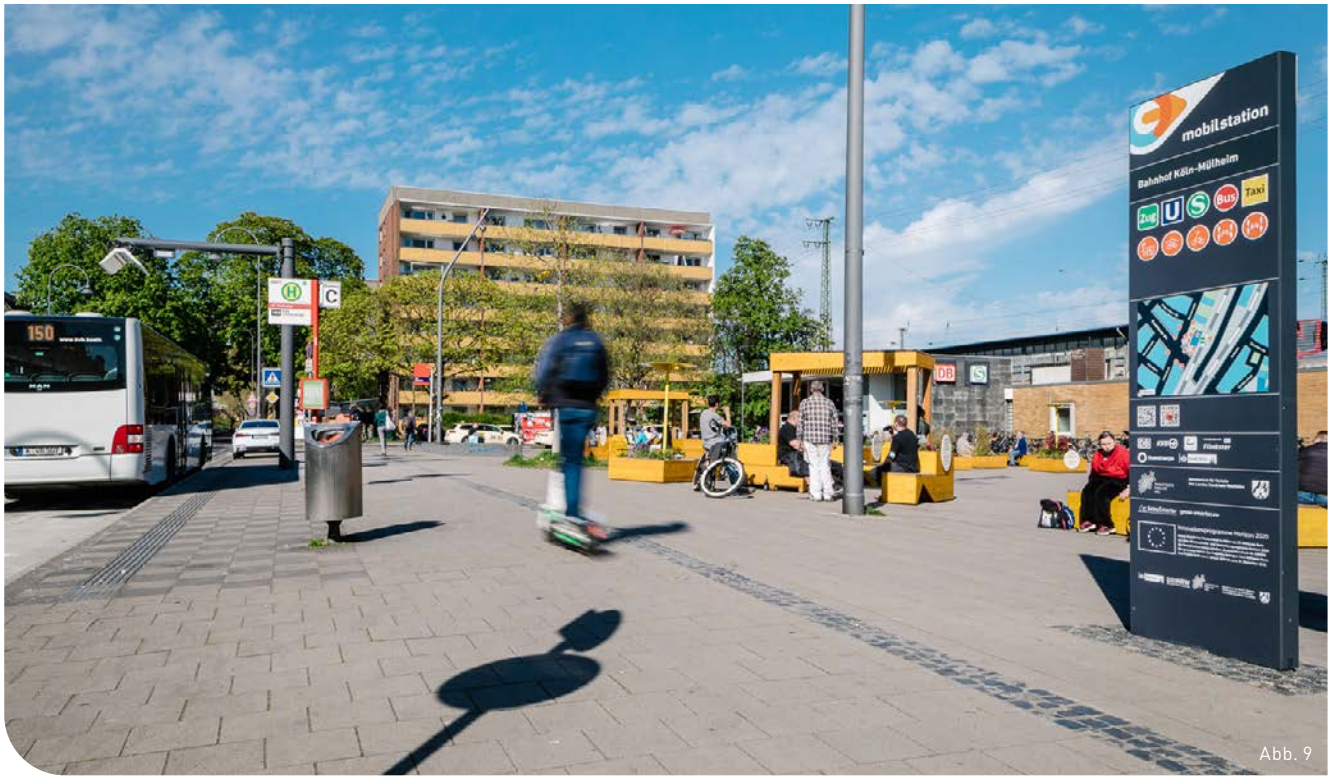

Abb. 9

3.1 Auswahl der Standorte

Bei einer Mobilstation handelt es sich um einen Standort, an dem mehrere Verkehrsmittel miteinander und mit unterschiedlicher Ausstattung und Funktion verknüpft sind. Eine Mobilstation kann unter bestimmten Bedingungen (siehe Kapitel 3.2) von einer einfachen Verknüpfung aus Abstellanlagen eigener Fahrzeuge der Nutzer*innen und dem ÖPNV bis zu einem großen Hauptbahnhof mit nahezu jedem denkbaren Mobilitätsangebot reichen. Sie kann aber auch „nicht-verkehrliche Nutzungen“ umfassen (z. B. Reparaturservice). Des Weiteren sind Mobilstationen auch ohne ÖPNV-Angebot möglich, z. B. in Wohnquartieren oder Gewerbegebieten, und Bestandteil dieses wichtigen Bausteins der künftigen Mobilität. Das Ziel ist es, einen einheitlichen Ausbau zu einem landesweiten Netz in Bezug auf Funktion und Erkennbarkeit für ganz Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen. Um eine entsprechende Auswahl an Standorten zu treffen und jeden Standort mit der für ihn bestmöglichen Funktion auszustatten, ist es sinnvoll, die Stationen zu kategorisieren. Jeder festgelegten Kategorie werden neben Empfehlungen für die Mindestausstattungen weitere Ausstattungselemente zugeordnet, die es ermöglichen, eine maßgeschneiderte verkehrliche Funktion an jedem Standort zu gewährleisten.

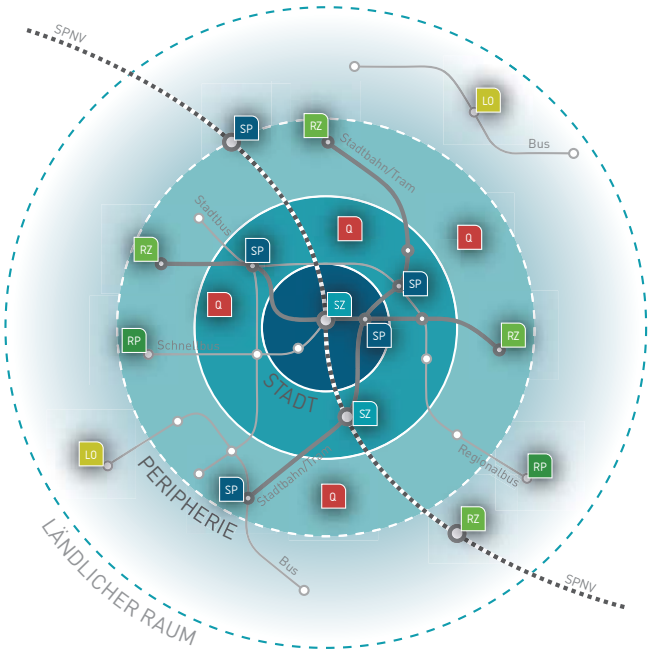

Abb. 10: Kategorien von Mobilstationen und Beispiel der Verortung im Raum

SZ

Die **städtisch zentrale Mobilstation** weist eine Verknüpfung mit dem ÖV und einer Umgebung mit hohen Nachfragepotenzialen auf. Ein städtischer Verknüpfungspunkt integriert in die umliegende Bebauung mit einem hohen Vernetzungsgrad zu anderen Mobilstationen. Wesentlich ist die Erreichbarkeit mit dem Fahrrad, zu Fuß und mit sonstigen Sharing-Angeboten.

SP

Städtisch periphere Mobilstationen liegen in Industrie- und Gewerbegebieten, am Stadtrand oder im Übergang zu Wohngebieten und weisen ebenfalls einen hohen Vernetzungsgrad auf. Neben der Verknüpfung zu Schnellverkehren richten sich die Mobilstationselemente besonders an die Bedürfnisse von Pendlern.

RZ

Regional zentrale Mobilstationen gewährleisten zum einen eine regionalverknüpfende und zum anderen eine lokale Funktion. Sie sind in Wohn- oder Geschäftsvierteln angesiedelt und weisen einen Anschluss an SPNV, Stadt- und Straßenbahnen und Schnellbuslinien auf und sind nur teilweise oder gar nicht mit anderen Mobilstationen vernetzt. Neben den Bedürfnissen der Pendler stehen die Bedürfnisse des ländlichen Raumes im Vordergrund.

RP

Eine **regional periphere Mobilstation** ist von der Raumkategorie ähnlich wie die RZ Mobilstation. Sie hat nur einen geringen bis keinen Vernetzungsgrad, ist aber an Schnellverkehre angebunden. Der Unterschied liegt in der räumlichen Lage, die bei der regional peripheren Kategorie nicht in die Bebauung integriert ist, sondern am Stadtrand, einer ländlichen Umgebung oder Gewerbegebieten gelegen ist.

LO

Mobilstationen, die keinen Vernetzungsgrad zu anderen Mobilstationen aufweisen und keinen Anschluss an den SPNV, Stadt-/Straßenbahnverkehr und Schnellbusverkehr offenbaren, werden als **lokale Mobilstationen** bezeichnet. Ihre Aufgabe ist vor allem eine kleinräumige Verknüpfung, daher richtet sich diese Kategorie an die Bedürfnisse des ländlichen Raumes.

Q

Quartiersmobilstationen liegen in Wohnquartieren und sind in die Wohnbebauung integriert. Sie verfügen jedoch über keinen Vernetzungsgrad zu anderen Mobilstationen und haben keinen direkten Anschluss an den ÖPNV. Ihre Ausstattungsmerkmale richten sich vor allem an die Bedürfnisse der Bevölkerung im Quartier.

Kategorisierung als Grundlage für ein flächendeckendes System in NRW

Die drei SPNV-Zweckverbände Nahverkehr Rheinland, Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und Nahverkehrsverbund Westfalen-Lippe haben für ihre Räume jeweils sog. Mobilstationskonzepte aufgestellt. In diesen Konzepten werden mögliche Mobilstationen identifiziert.
Die Konzepte können als Grundlage für Feinuntersuchungen auf Ebene der ÖPNV Aufgabenträger bzw. der Kreise dienen. Sie stellen die Einbindung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sicher. So werden die regionalen Konzepte auf eine kommunale Ebene heruntergebrochen.

Die drei genannten Konzepte basieren auf einer gleichen Kategorisierung. Auf kommunaler Ebene werden die entwickelten Raumkategorien jedoch durch Mobilstationen auf Quartiersebene ergänzt.

Die dort entwickelten Raumkategorien werden hier ergänzt durch Mobilstationen auf Quartiersebene (vgl. Abb. 10):

- Städtisch zentral (SZ)
- Städtisch peripher (SP)
- Regional zentral (RZ)
- Regional peripher (RP)
- Lokal (LO), sowohl städtisch als auch regional
- Quartiersmobilstationen (Q)

Hauptkriterien der Kategorisierung

Um die Mobilstationen zu kategorisieren, müssen drei Kriterien beachtet werden:

1. Vernetzungsgrad
Befinden sich im Umfeld der potenziellen Mobilstation innerhalb eines Umkreises von 2 km mind. drei weitere Mobilstationen, so ist der Vernetzungsgrad hoch. Andernfalls ist ein geringer bis kein Vernetzungsgrad vorhanden.

2. Räumliche Lage
In welcher Art ist die Mobilstation in die umgebende Bebauung integriert? Eine Haltestelle in einem Wohn- oder Geschäftsviertel beispielsweise ist integriert, eine solche in einem peripheren Gewerbe-/Industriegebiet oder in Freiräumen dagegen gilt als nicht integriert.

3. Verkehrsmittel
Das Kriterium unterscheidet, ob ein Anschluss an Schnellverkehre (z. B. Schnellbuslinien oder SPNV) besteht.

Anwendungsbeispiele:

Städtisch zentrale (SZ) Mobilstationen weisen einen hohen Vernetzungsgrad auf, sind integriert in die Bebauung sowie mit und ohne Anschluss an Schnellverkehre. Regional zentrale (RZ) Stationen sind gering bis nicht vernetzt, integriert in die Bebauung und haben Anschluss an Schnellverkehre.

Hinweis

Im Handbuch Mobilstationen, 2. Auflage, wurden die Stationen je nach Größe in L, M und S kategorisiert (für jeweils städtisch und ländlich). Diese Kategorisierung fällt nun weg.

Q Quartiersmobilstationen



Abb. 11

Die Quartiersmobilstation ist eine wohnortnahe Anlaufstelle zur Nutzung verschiedener Mobilitätsdienstleistungen und dient der Stärkung des intermodalen Verkehrsverhaltens. Sie wird fast ausschließlich von Anwohner*innen aus der direkten Umgebung genutzt und ermöglicht es somit, auf die Nutzung eines eigenen Pkw zu verzichten.

Eine direkte Einbindung einer ÖPNV-Haltestelle besteht nicht. Die Ausstattung richtet sich meistens nach den Bedürfnissen der Anwohnerschaft und ist für jeden Standort individuell festzulegen. Daher ist eine direkte Einbindung der Menschen vor Ort in den Planungsprozess zwingend notwendig. Dies erhöht die Akzeptanz und baut Bedenken ab.

Zu unterscheiden sind Standorte in Wohn- und Standorte in Gewerbegebieten. Idealerweise kommt der Impuls zur Errichtung einer Quartiersmobilstation von der Anwohnerschaft selbst, bspw. über Bürger*innenvereine, Initiativen, Stadtteilbüros etc., bzw. in Gewerbegebieten auch über Unternehmen.

Typische Ausstattungsmerkmale sind abschließbare Radabstellanlagen (die als Ersatz für den Hausflur im Geschosswohnungsbau dienen), Verleih von Lastenfahrrädern und kleine Carsharingstationen.

Denkbar sind darüber hinaus wohnungsnahe Dienstleistungen wie eine Aufenthaltsfläche, ein Kiosk oder Schließfächer.

Die Quartiersmobilstationen dienen insbesondere dazu, innerörtlich ein flächendeckendes Netz von Mobilstationen zu schaffen, welches es den Nutzer*innen erlaubt, sich in gleichbleibender Qualität in größeren zusammenhängenden Räumen zu bewegen. Damit kann die Abhängigkeit vieler Fahrten vom privaten Pkw deutlich reduziert werden.

Ergänzende Kategorisierung der Kommunen

Bei der Erstellung eines kommunalen Konzepts von Mobilstationen wird empfohlen in zwei Schritten vorzugehen. Zunächst werden die ermittelten Mobilstationen der Zweckverbände, die in erster Linie die größeren Knotenpunkte behandeln, übernommen. Diese sind somit ggf. bereits in die Kategorien SZ, SP, RZ und RP eingeordnet.

Des Weiteren können die Städte und Gemeinden, bzw. auch die Kreise und kreisfreien Städte, ÖPNV-Haltestellen im Sinne der oben genannten Kategorien zu Mobilstationen ausbauen und flächendeckend in den Quartieren Mobilstationen der Kategorie Quartiersmobilstation (Q) ergänzen. Selbstverständlich ist auch die Einordnung zusätzlicher Standorte in die höheren Kategorien möglich, falls die Bedeutung der Standorte entsprechend eingeschätzt wird, um somit ein flächendeckendes Netz zu erhalten.

Für die Mobilstationen gilt, dass die Kommunen diese mit Unterstützung der Zweckverbände in organisatorischer sowie in fördertechnischer Hinsicht zur Umsetzung bringen können.

Auch das Land NRW steht, u. a. mit dem Zukunftsnetz Mobilität NRW, fachlich unterstützend zur Seite. Es stellt neben Hinweisen und Handbüchern auch die Informationen zu Fördermöglichkeiten (vgl. Kap. 7) für alle Anlagen einer Mobilstation bereit.

3.2 Empfehlungen für die Mindestausstattung

Grundvoraussetzung für die Bezeichnung eines Standortes als Mobilstation ist die Verknüpfung von mindestens zwei Mobilitätsangeboten. Für alle Mobilstationskategorien bis auf die Kategorie „Q" bestehen die gleichen Empfehlungen für Mindestausstattungsmerkmale, damit diese überhaupt als Mobilstationen im Corporate Design mobil.nrw ausgewiesen werden dürfen. Diese Empfehlungen sind rechts im Detail dargestellt. Dabei ist bei Planung und Unterhaltung der Mobilstationen auch die soziale Sicherheit sowie die fortlaufende Gewährleistung der Sauberkeit zu berücksichtigen und sicherzustellen.

Abweichungen von diesen Mindestausstattungen sind in begründbaren Ausnahmefällen möglich, können aber unter Umständen förderschädlich sein. Abweichungen von der Mindestausstattung sind demnach auch in Bezug auf Fördermaßnahmen immer genau zu prüfen.

Sind die Standorte im Netzzusammenhang wichtig, sollten Lücken im System dringend vermieden und alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden z. B. durch Grundstückszukäufe, Pachtung von Grundstücken und Flächenclearing (vgl. Kap. 2).

Oft ist eine Erweiterung der Mindestausstattung sowie eine spätere modulare Ergänzung von Elementen möglich. Für die Ausstattung der Standorte der Kategorie Quartiersmobilstation (Q) ist aufgrund der meist sehr individuellen Anforderungen am Standort die Definition einer Mindestausstattung nicht sinnvoll, eine Kennzeichnung und Ausstattung im Landesdesign ist jedoch zu empfehlen.

Empfehlungen für die Mindestausstattung von Mobilstationen

An allen Mobilstationen:

- **Stele/Säule mit der Kennzeichnung „Mobilstation NRW"**
  (ggf. Hinweisschilder, Wegweiser, Einschub in eine Stele bzw. Wegweiser, Logo zum Aufkleben bei kleineren Stationen)
- **Informationen zum Angebot**
  (Aushangfahrplan, Tarifbedingungen, Nutzungsbedingungen, Umgebungspläne)
- **Beleuchtung**
  für Verkehrssicherheit und soziale Kontrolle
- **Barrierefreiheit**
  (Stufenfreiheit, Wegeleitung für Sehbehinderte, Zwei-Sinne-Prinzip)
- **Sitzgelegenheiten und Witterungsschutz**

Bei Bedarf:

- **Dynamische Fahrgastinformation**
  nur bei ÖPNV-/SPNV-Angeboten
  mit/ohne integrierte Uhr
- **WLAN-Hotspot**
  für die Nutzung digitaler Angebote
- **Fahrkartenverkauf**
  (auch im Fahrzeug möglich oder per App)
  nur bei ÖPNV-/SPNV-Angeboten
- **B+R-Anlage**
  wahlweise oder in Kombination:
  verschließbare Sammelabstellanlage (ebenerdig, Hochbau), Fahrradboxen, Stellplätze als Fahrradbügel mit Knieholm (Überdachung soweit baulich realisierbar)

Abgrenzung der Marke „Mobilstation“

Im Grenzbereich zur Funktion einer Mobilstation stellt häufig im ländlichen Raum die Aufstellung von Fahrradständern an Bushaltestellen mit unregelmäßiger/sehr geringer Bedienung eine Möglichkeit dar, einen geordneten und baulich besser integrierten Standort aufzubauen. An solchen Standorten wird den Nutzer*innen ein grundsätzlich erweiterter Zugriff auf den ÖPNV ermöglicht, gerade wenn die ÖPNV-Haltestellen weiter von Wohnstandorten entfernt liegen (z. B. an Landstraßen/Bundesstraßen). Solche kleinen Verkehrsmittelkombinationen sind jedoch keine Mobilstationen, so dass das Handbuch an dieser Stelle zwar empfiehlt, auch solche Standorte in die kommunalen Überlegungen einzubeziehen und zu realisieren, diese jedoch nicht unter der Marke „Mobilstation“ zu führen. Als Ergänzung zur ÖPNV-Haltestelle sind sie jedoch sinnvoll.

3.3 Weitere Ausstattung von Mobilstationen

Mit dem Begriff „Mobilstation“ ist die Erwartung der Nutzer* innen an bestimmte Funktionen geknüpft, die durch die Mindestausstattung abgedeckt werden sollten.

Für jede Standortkategorie werden Empfehlungen für weitere Ausstattungsmerkmale gegeben, die über die Mindestausstattung hinausgehen. Hierbei wird unterschieden in hohe und mittlere Notwendigkeit (Tabelle 1). Für alle Mobilstationen gilt, dass zusätzliche Ausstattungselemente über die Mindestausstattung hinaus wünschenswert sind. Welche Ausstattung realisiert wird, sollte im Einzelfall im Zusammenhang mit der Potenzialanalyse sowie den lokalen Gegebenheiten entschieden werden.

Dieser Schritt einer Individualisierung ist nach allen bisher vorliegenden Erfahrungen unabdingbar, um die Nachfrage der Kund*innen an jedem Standort mit dessen unterschiedlichen Rahmenbedingungen möglichst exakt zu treffen. Auch sind neben der reinen Nachfrageseite auch die lokalen Gegebenheiten zu berücksichtigen: das Platzangebot am Standort, Grundbesitz und Baurecht sowie Bindungen aus dem Umfeld (Grünflächen, Denkmalschutz usw.). Es wird empfohlen, bei Stationen mit besonderem Nachfragepotenzial mind. zwei Elemente der hohen und mittleren Notwendigkeit einzurichten. Insbesondere die Elemente der hohen Notwendigkeit sollen den multimodalen Verkehr fördern oder gar ermöglichen.

Das Ziel ist es, alle Ausstattungselemente einer Mobilstation in einer städtebaulichen bzw. räumlichen Einheit zu integrieren, d. h. sie liegen unmittelbar nebeneinander oder in unmittelbarer Nähe mit Sichtbeziehung und leichter Erreichbarkeit (vgl. Kap. 5).

In der Praxis müssen Elemente einer Mobilstation häufig in größerer räumlicher Entfernung realisiert werden. Sollten Ausstattungselemente an Standorten ohne Sichtbeziehung, aber in räumlicher Nähe zur Haltestelle als Bestandteil einer Mobilstation ausgewiesen werden, z. B. in der Innenstadt, so sind diese durch eine adäquate Wegweisung miteinander zu verbinden. Ist eine Sichtbeziehung gegeben, gewährleisten Entfernungen von 50 bis 80 Metern meist noch eine gute Funktion.

Im Sinne der Einheitlichkeit und des Wiedererkennungswertes von Mobilstationen ist es sinnvoll, dass alle Mobilstationen in Nordrhein-Westfalen nach dem hier vorgelegten Ansatz kategorisiert und mit der dargestellten Ausstattung versehen werden.

Über die empfohlene Ausstattung hinausgehende Elemente

		Städtisch zentral SZ	Städtisch peripher SP	Regional zentral RZ	Regional peripher RP	Lokal LO	Quartier Q
Infrastruktur	Aufenthaltsraum	●	●	●	○	○	○
	Öffentliches WC	●●	●●	●●	●●	○	○
	WLAN-Hotspot	○	○	○	●	○	○
	Photovoltaikanlage	○	○	○	○	○	○
Information und Service	Nahversorgung	●	●●	●●	●●	○	○
	Servicepunkt, Kundencenter	●●	●●	●●	●●	○	○
	Serviceautomat	●	●●	●●	●●	○	○
	Lademöglichkeit für Mobilgeräte	○	○	○	○	○	○
	Notrufsäule	●●	●●	●●	●●	○	○
	Verkaufsautomaten	○	○	○	○	○	○
	Gepäckschließfächer, Smart Locker	●●	●●	●●	●●	○	○
	Packstation	●	●●	●●	●●	○	○
	Umkleide/Dusche	○	○	○	○	○	○
	"Umsonstladen"	○	○	○	○	○	○
	Videoüberwachung	●	●	●	●	○	○
Fahrrad	Gesicherte B+R Anlage	●●	●●	●●	●●	○	○
	Fahrradanhänger-Verleih	○	○	○	○	○	○
	Bikesharing/Fahrradverleih	●●	●●	●●	●	○	○
	Lastenräder, Lastenpedelec	●	●	●	●	○	○
	Pedelec-Ladestation	●	●●	●	●	○	○
	Rad-Luftstation	●	●	●	●	○	○
	Radstation	●	●	●	●	○	○
	Reparaturservice/Werkstatt	○	○	○	○	○	○
Auto/Bürgerbus	Bürgerbus	○	○	○	○	○	○
	Carsharing	●●	●●	●●	●	○	○
	Dorfauto	○	○	○	○	○	○
	Kurzzeitparkplatz/K+R	○	○	○	○	○	○
	e-Tanksäule	●	●●	●●	●●	○	○
	P+R-Anlage	○	●●	●	●●	○	○
	Taxistand	●	●●	●●	●	○	○

		Städtisch zentral SZ	Städtisch peripher SP	Regional zentral RZ	Regional peripher RP	Lokal LO	Quartier Q
Mikromobilität	e-Tretrollersharing	●	○	○	○	●●	●●
	e-Motorroller-Sharing	●	●	●●	●●	○	○
	(Liefer-)Drohnen	○	○	○	○	○	○
	Elektrische Kleinstfahrzeuge	○	○	○	○	●●	●●
	Verleihangebote für Familien/Senioren	○	○	○	○	○	○
On-Demand-Verkehr	(Automatisierte) Shuttles/Taxen	○	○	○	○	○	○
	Ridesharing	○	○	○	○	○	○
	Rufbus/ Anruf-Sammeltaxi	○	○	○	○	○	○

Abb. 12: Ausstattungselemente auf einen Blick

●● hohe Notwendigkeit

● mittlere Notwendigkeit

○ ergänzende/individuelle Ausstattung

Checkliste: Schritt für Schritt zu einem Netz von Mobilstationen

- ☐ Wo gibt es bereits Mobilstationen? An welchen Standorten könnten neue Mobilstationen entstehen (Kap. 3)?
- ☐ Wie groß ist der Bedarf an den Angeboten einer Mobilstation (Kap. 4)?
- ☐ Gibt es Einschränkungen in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale oder Besonderheiten?
- ☐ Welcher Kategorie gehören die Mobilstationen an? Und welche Ausstattung wird dafür benötigt (Kap. 3)?
- ☐ Entsteht aus den einzelnen Mobilstationen ein funktionierendes Netz?

3.4 Ausstattungselemente von Mobilstationen

Für die konkrete Ausstattung einer Mobilstation sind wie bereits dargestellt mehrere Faktoren von Bedeutung:

- Um welche Art bzw. Kategorie von Mobilstation handelt es sich (Kap. 3)?
- Was hat die Potenzialanalyse ergeben? Wie viele potenzielle Nutzer*innen gibt es für den jeweiligen Standort (Kap. 4)?
- Wie sind die räumlichen Gegebenheiten (Kap. 5)?

Anhand dieser Fragen müssen die Ausstattungselemente zum einen ausgewählt, zum anderen dimensioniert werden.

Neben den einzelnen Ausstattungselementen ist die Bereitstellung von vor Ort Informationen ein wichtiger Baustein zur Nutzungsfreundlichkeit und Attraktivität einer Mobilstation (vgl. Kapitel 5). Hierzu zählen:

- Beschilderung der Standorte der einzelnen Angebote
- Fahrpläne für die ÖPNV-Linien
- Anleitungen zur Ausleihe und Rückgabe von Sharing-Angeboten
- Nutzungs- und Tarifbedingungen für alle Angebote
- Informationen zur Vorgehensweise und Ansprechpartner*innen bei Problemen
- Stations- und Umgebungspläne

Durch diese Informationen wird die Nutzung der Mobilstation auch für diejenigen ermöglicht, die im Vorfeld keine Informationen einholen können. Zudem werden hiermit wichtige Angaben kommuniziert, die vor allem für ortsfremde und neue Nutzerinnen und Nutzer relevant sind. Dabei ist auch an dieser Stelle die Barrierefreiheit, beispielsweise mittels akustischer Fahrgastinformationen oder der Bereitstellung in haptischer Form zu gewährleisten.

Übersicht der Ausstattungselemente

Aufbauend auf der Potenzialanalyse leiten sich nicht nur einzelne Ausstattungselemente ab, sondern auch deren konkrete Dimensionierung. Sind an der Mobilstation beispielsweise zwei Carsharing-Parkplätze oder sechs erforderlich? Reichen acht Fahrradboxen oder doch besser sechzehn?

Oft ist dabei nicht klar, welcher Platzbedarf und vor allem wie der Betrieb vor Ort organisiert werden kann. Zu diesem Zweck werden in diesem Handbuch die relevanten und wichtigsten Ausstattungselemente in Steckbriefen dargestellt.

Aus den nachfolgenden Steckbriefen lassen sich dabei für bestimmte Elemente Maßangaben sowie praktische Hinweise für Mobilitätsmanager*innen und Planer*innen zur konkreten Umsetzung und zum Betrieb ablesen.

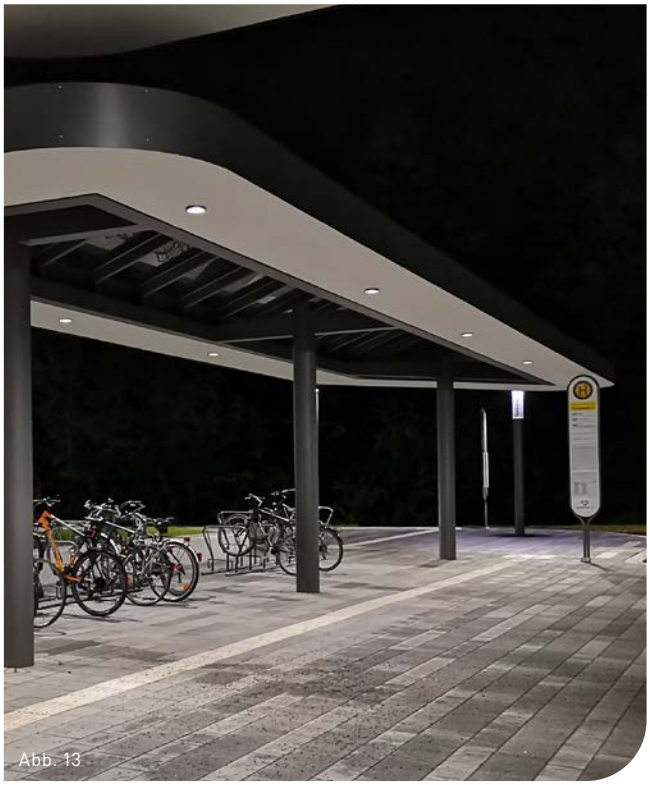

Abb. 13

Haltestellen und Verkehrsstationen als Verknüpfungspunkte (ÖPNV-Verknüpfungspunkte können die Basis sein, aus denen Mobilstationen entstehen.)

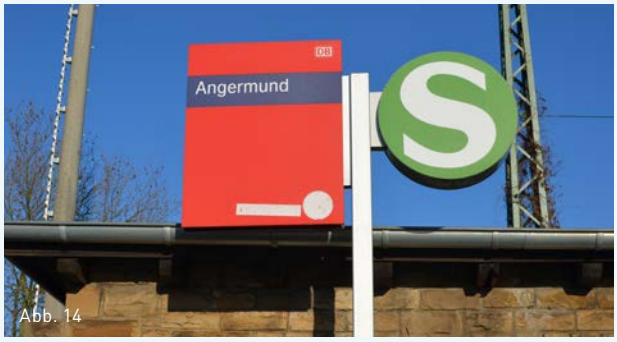

Abb. 14

Bahnhöfe bzw. **SPNV-Haltepunkte** bilden in derRegel einen Knotenpunkt in Wegeketten. Insbesondere im ländlichen Raum ist jedoch die Erreichbarkeit der Bahnhöfe mit anderen Verkehrsmitteln des ÖPNV häufig durch geringe Bedienungshäufigkeiten oder eingeschränkte Bedienungszeiten der anschließenden Buslinien nicht optimal. Hier kann die Verknüpfung mit dem eigenen Fahrrad oder entsprechenden Leihangeboten an einer Mobilstation einen Beitrag zur Vermeidung von Pkw-Fahrten und zur Förderung des Umweltverbundes leisten.


Abb. 15

Straßen- und **Stadtbahnstationen** weisen meist eine attraktive und schnelle Verbindung vom Stadtrand in die Innenstadt auf. Durch eine Verknüpfung mit anderen öffentlichen und individuellen Verkehrsmitteln kann hier eine komfortable und günstige Verbindung in die Innenstadt angeboten werden. Dabei stellt eine Mobilstation mit Straßen- oder Stadtbahnanschluss auch für die Wegebeziehung aus dem Umland eine attraktive Alternative zur Fahrt mit dem Pkw dar.


Abb. 16

Im **Busverkehr** sollte eine Ausgestaltung der Haltestelle nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgen. Hierzu gehören als Mindeststandard der Haltestellenname, eine Auflistung aller haltenden Linien mit Angabe des weiteren Linienverlaufs, ein topografischer Stadtplan, die Fahrpläne zu allen haltenden Linien sowie Tarifinformationen. Seit der Fernbusliberalisierung im Jahr 2013 nehmen auch Fernbusse einen zunehmenden Stellenwert im Fernverkehr ein. Daher ist die Einbindung von Fernbus-Terminals in ein städtisches oder regionales Netz von Mobilstationen sinnvoll.

Generelle Empfehlungen

- Barrierefreier Ausbau (u. a. Stufenfreiheit, Wegeleitung), Sitzgelegenheiten, Wartebereiche
- Einheitliches Design
- Durchgängig ausreichende Beleuchtung
- Wegweisung zur einfachen und intuitiven Orientierung
- Dynamische Informationen über Echtzeitdaten der nächsten Abfahrten

Was ist zu beachten?

Eine Haltestelle kann im Ausnahmefall schon vor Herstellung der Barrierefreiheit als Mobilstation ausgewiesen werden. Dazu muss die Kommune bestätigen können, dass der Ausbau im Nahverkehrsplan der ÖPNV-/SPNV-Aufgabenträger enthalten ist bzw. eine Erläuterung zum beabsichtigten Ausbau vorliegt. Die noch unvollständige Barrierefreiheit muss gekennzeichnet werden.

Ausstattungselemente von Mobilstationen (Steckbriefe)

Dynamisches Fahrgastinformationssystem

Mindestausstattung



Abb. 17

Dynamische Fahrgastinformationssysteme (DFI) stellen den wartenden Fahrgästen an Haltestellen die nächsten Abfahrten in Echtzeit, d. h. unter Berücksichtigung aktueller Verspätungen und Betriebslage, dar. Damit auch in Mobilstationen integrierte ÖPNV-Haltestellen nach modernsten Standards ausgeführt sind, sollten entsprechende Anzeigen für die ÖPNV-Linien vorhanden sein. Im Sinne der Barrierefreiheit muss das DFI mit einer Sprachausgabe auf Anforderung ausgestattet sein (per Betätigungsschalter). Die Betreiber der Haltestellen/Verkehrsunternehmen sind hier erste Ansprechpartner*innen.

Generelle Empfehlungen

- Bei größeren Verknüpfungspunkten kann ein zusätzliches DFI in eine Informationsstele integriert werden.
- Die DFI sollte ohne Einschränkung der Sichtbeziehungen erkennbar sein.
- Übersichtstafel mit nächsten Abfahrten und zugehöriger Halteposition bei mehreren Haltepositionen, die nicht unmittelbar hinter- oder nebeneinander liegen.

Einheitliche Beschilderung

Mindestausstattung



Abb. 18

Dimensionierung & Maße

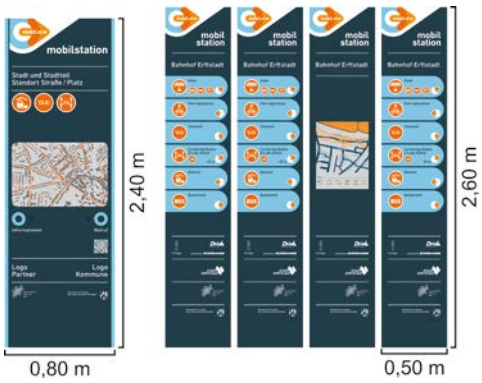

Abb. 19

Generelle Empfehlungen

- Corporate Design für intuitive Wegweisung ortsfremder Personen
- Einheitlich umzusetzende Elemente:
  · das Basismodul Stele mit ihren variablen Inhalten
  · das Logo „mobil.nrw“
  · das Modul Wegweiser
- Umsetzung möglichst zahlreicher weiterer Elemente im Corporate Design gemäß Gestaltungsleitfaden Mobilstationen NRW

Betrieb/Unterhalt

- Der Betrieb erfolgt über die Kommune oder den Mobilstationsbetreiber.
- Unerwünschte Aufkleber und Postings sollten kurzfristig entfernt werden.

Die Gestaltung und die Anordnung der verschiedenen Elemente nehmen maßgeblichen Einfluss auf die Aufenthaltsqualität und die Nutzerfreundlichkeit einer Mobilstation und stellen optisch das Grundprinzip heraus, verschiedene Mobilitätsangebote an einem Ort zu vernetzen. Die Ausstattung der Stele richtet sich nach dem jeweiligen Standort und dem Einsatzzweck. In der Regel sind auf der Stele Logo, Standort, Piktogramme der Mobilitäts- und Serviceangebote und die Logos der Akteure gekennzeichnet. In die Stele können auch WLAN, Notruffunktion oder eine dynamische Fahrgastinformation (DFI) integriert werden.

Was ist zu beachten?

Wesentliche Ausstattungselemente einer Mobilstation sind eine Informationsstele und eine Wegweisung, insbesondere dann, wenn direkte Sichtachsen zwischen den angebotenen Elementen der Mobilstation fehlen.

Ausstattungsmöglichkeiten der jeweiligen Elemente sowie Angaben zu Bemaßungen können im Gestaltungsleitfaden unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/vernetzte-mobilitaet (Stand: 11/2021)

Fahrradabstellanlage (möglichst überdacht)

Mindestausstattung



Abb. 20

Dimensionierung & Maße

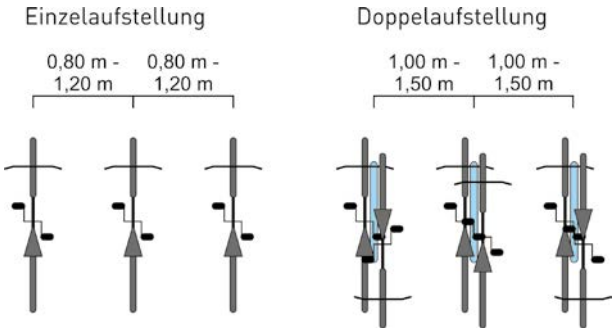

Abb. 21

Was ist zu beachten?

Eine ausreichende Beleuchtung, eine gute Integration in das Umfeld und die barrierefreie Zugänglichkeit sind zu gewährleisten. Fahrradstellplätze zählen wahlweise oder in Kombination mit verschließbaren Sammelabstellanlagen und Radboxen zur Mindestausstattung einer Mobilstation.

Der Radverkehr kann in Verbindung mit dem ÖPNV eine hohe Bedeutung für die erste und letzte Meile zwischen Startpunkt und Haltestelle bzw. zwischen Haltestelle und Ziel entfalten. Voraussetzung hierfür ist die Verfügbarkeit von attraktiven Radabstellanlagen für das eigene Fahrrad, die somit unabhängig vom konkreten Standort ein Kernelement von Mobilstationen darstellen.

Generelle Empfehlungen[11]

- Überdachte Fahrradstellplätze zur Steigerung der Attraktivät und für die Unabhängigkeit von Witterungsverhältnissen
- Ausreichender Abstand zwischen den abgestellten Fahrrädern gewährleisten
- Mind. Anlehnbügel realisieren
- Sicheren und stufenlosen Zuweg schaffen (insbes. für schwere Pedelecs oder Lastenräder)
- Ein sauberer Zustand der Fahrradabstellanlage erhöht die Akzeptanz.
- Bei Errichtung der Abstellanlagen sind bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen zu berücksichtigen.
- Als Beitrag zum Klimaschutz können Dächer begrünt werden, außerdem sind Solarpanels für die Beleuchtung möglich (mit Bewegungsmelder).

Betrieb/Unterhalt

- Wenn keine andere Vereinbarung besteht, sind die Träger bzw. Vermieter der Radabstellanlage für die Instandhaltung zuständig, dazu zählt vor allem eine regelmäßige Reinigung, Wartung, Beseitigung von „Schrottfahrrädern“.

[11] Weitere Informationen und Hinweise zu Fahrradparken bietet die AGFS unter https://www.agfs-nrw.de/fileadmin/Fachthemen/Parken-Abstellen/wo-steht-ihr-fahrrad/Handlungsleitfaden_Fahrradparken_RZ_Web.pdf

Fahrradabstellanlagen/ Fahrradbox (verschließbar)

Mindestausstattung



Abb. 22

Dimensionierung & Maße

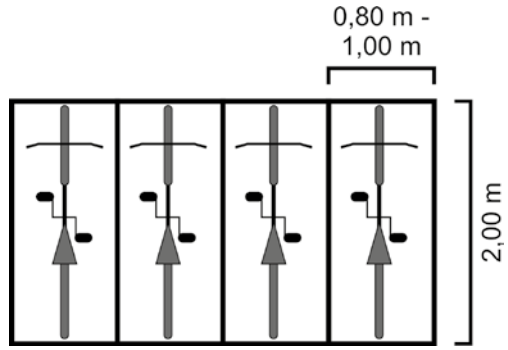

Abb. 23

Was ist zu beachten?

Eine gute Integration in das Umfeld, die barrierefreie Zugänglichkeit, die Schaffung dauerhafter Services zu Wartung und Reparatur und eine Beleuchtung sind anzustreben. Empfehlenswert sind entsprechende Anlagen in der „Onlineversion", d. h. die Boxen können digital gebucht und geöffnet werden. Fahrradboxen zählen wahlweise oder in Kombination mit verschließbaren Sammelabstellanlagen und Fahrradstellplätzen mit Fahrradbügel zur empfohlenen Mindestausstattung einer Mobilstation.

Durch sichere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder wird eine höhere Attraktivität der Mobilstation erreicht. Die Boxen können auch mit Ladeeinrichtungen ausgestattet werden, um ein Nachladen von Pedelecs während der Nutzung eines anderen Verkehrsmittels zu ermöglichen. Die Möglichkeiten reichen von einzelnen abschließbaren Fahrradboxen bis zu großen Sammelabstellanlagen. Im Kooperationsraum des Verkehrsbunds Rhein-Ruhr (VRR) existiert das Angebot „DeinRadschloss". Registrierte Nutzer*innen können ca. 1.300 Plätze in Fahrradboxen oder Sammelabstellanlagen buchen. In den Kooperationsräumen des Nahverkehr Rheinland (NVR) und des Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) existiert ein vergleichbares System, das zusammen mit „DeinRadschloss" eine landesweite Buchung abschließbarer Fahrradstellplätze ermöglicht.

Generelle Empfehlungen

- Fahrradboxen benötigen einen festen Untergrund, einen Stromanschluss und Zugang zum Internet (auch über Mobilfunkkarte möglich).
- Fahrradboxen sollten an gut zugänglichen Örtlichkeiten aufgestellt werden, außerdem sollte das Erweiterungspotenzial mitbedacht werden.
- Pro Standort wird eine Steuerungseinheit für die Radboxen benötigt.

Betrieb/Unterhalt

- Verschiedene Betreiber sind möglich: Kommunen, öffentliche Unternehmen, soziale Trägerorganisationen.
- Durch Markterkundung sollten frühzeitig mögliche Betreiber ermittelt werden (kann z. B. auch ein lokales oder regionales öffentliches Verkehrsunternehmen sein).
- Für Wartung und Reinigung können aber auch Akteure vor Ort (z. B. Kioskbetreiber) zuständig sein.

Informationen zu Angeboten

Mindestausstattung



Abb. 24

Statische Informationen zu den verfügbaren Angeboten einer Mobilstation bilden die Grundausstattung im Bereich der Informationen. Durch diese Informationen wird die Nutzung der Mobilstation auch für diejenigen ermöglicht, die im Vorfeld keine Informationen einholen können. Zudem werden hiermit essenzielle Angaben kommuniziert, die vor allem für ortsfremde und neue Nutzer*innen relevant sind. Dabei ist auch an dieser Stelle die Barrierefreiheit, beispielsweise mittels akustischer Fahrgastinformationen oder der Bereitstellung in haptischer Form zu gewährleisten.

Generelle Empfehlungen

- Beschilderung der Standorte mit Angeboten, Fahrpläne für ÖPNV-Linien, Nutzung und Tarifbedingungen
- Anleitungen zur Ausleihe und Rückgabe von Sharing-Angeboten
- Angabe von Entfernungen in Meter oder Minuten
- Verwendung einer „einfachen Darstellung“ zur besseren Verständlichkeit

Sitzgelegenheiten

Mindestausstattung


Abb. 25

Sitzgelegenheiten erleichtern die Wartezeit auf Verkehrsmittel des ÖPNV oder Umsteigezeiten zwischen den Verkehrsangeboten. Außerdem tragen sie entscheidend zur Aufenthaltsqualität bei. Daher muss eine ausreichende Zahl an Sitzgelegenheiten zur Mindestausstattung einer Mobilstation gehören. Die Sitzhöhe sollte für Menschen mit körperlichen Einschränkungen nicht zu niedrig sein und ca. 48 cm betragen. Empfehlenswert ist dies mit den örtlichen Behindertenbeiräten oder entsprechenden Behindertenbeauftragten abzustimmen.

Stadt- und Umgebungsplan

Mindestausstattung



Abb. 26

An größeren Stationen (oder je nach Bedarf) sollte ein Umgebungsplan mit der Lage der einzelnen Angebote der Mobilstation ausgehängt werden, um die Nutzung für diejenigen zu erleichtern, die sich im Vorfeld keine Informationen eingeholt haben oder ortsfremd sind. Ein Stadtplan hilft vor allem ortsfremden Nutzer*innen, um eine gute Orientierung zu gewährleisten.

Generelle Empfehlungen

- Stadt- und Umgebungsplan so einfach wie möglich halten
- Touristische Ziele und Möglichkeiten der Nahversorgung in der näheren Umgebung mit aufnehmen
- Verwendung einer „einfachen Darstellung" zur besseren Verständlichkeit, Symbole sollten ohne Erklärung verständlich sein.

Witterungsschutz

Mindestausstattung



Abb. 27

Ein Witterungsschutz steigert die Aufenthaltsqualität einer Mobilstation. Die Seiten des Witterungsschutzes sollten geschlossen sein. Es besteht die Option, Radabstellanlagen und Wartebereiche für Fahrgäste zu kombinieren. Das Dach kann begrünt werden und die Nutzung von Photovoltaik ermöglicht die Stromversorgung der Beleuchtung oder anderer Stromverbraucher an der Mobilstation. Im Einzelfall sollte geprüft werden, ob Strom aus einer Photovoltaikanlage wirtschaftlicher ist als der Anschluss an das Stromnetz. Beispielhafte Maße eines Witterungsschutzes sind: L: 4,25 m, B: 1,80 m, H: 2,20 m

Bikesharing/ Fahrradverleih

SZ SP RZ RP LO Q



Abb. 28

Dimensionierung & Maße

E-Bike Verleihstation (z. B. für 6 E-Bikes einreihig)

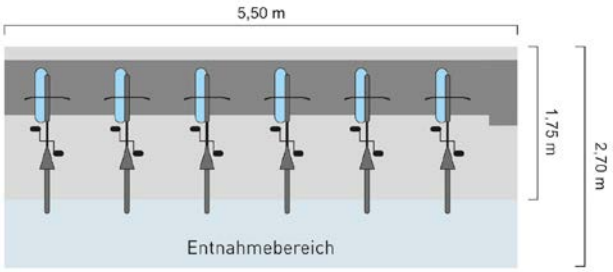

Abb. 29

Was ist zu beachten?

Nutzer*innen sollten sich kostenlos online oder in der App des Betreibers registrieren und die Räder per App lokalisieren und buchen können. Bei der Ausleihe an der gewünschten Leihstation wird entweder der QR-Code am Rad mit dem Smartphone eingescannt oder die Radnummer in der App eingegeben. Anschließend öffnet sich das Fahrradschloss automatisch. Die Rückgabe erfolgt auf dem gleichen Weg. Die Integration in Auskunfts- und Datenmanagementsysteme der Verkehrsverbünde und Verkehrsunternehmen sollte vorgesehen werden.

Ein Fahrradverleihsystem ergänzt den ÖPNV, indem es eine Alternative auf der ersten/letzten Meile anbietet. Es ermöglicht die Ausleihe und anschließende Abgabe eines Fahrrads an entsprechenden Stationen im öffentlichen Raum. Auch hier wird die Förderung der Sharing-Economy betrieben. Ebenso wie bei Carsharing kann außerdem die Elektromobilität gefördert werden. So können Pedelecs in das Angebot integriert und damit der Komfort sowie die Reichweiten erweitert werden. Mittlerweile werden Fahrradverleihstationen auch in ländlichen Gegenden angeboten.

Generelle Empfehlungen

- Zur Wahrung der Verkehrssicherheit ist die Pflege und Instandhaltung der Fahrräder sowie der Station notwendig.
- Das Design der Räder sollte einheitlich und ansprechend gestaltet sein.
- Bei bestimmten Voraussetzungen (Nachfrage, Topographie etc.) sollte der Einsatz von Pedelecs geprüft werden.
- Wo Pedelecs verliehen werden, müssen diese auch aufgeladen werden können.

Betrieb/Unterhalt

- Betrieb und Unterhalt erfolgen in der Regel über einen Mobilitätsdienstleister.
- In der Regel sind für den Betrieb von Bikesharing öffentliche Zuschüsse notwendig.
- Nach einem Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 20.11.2020 ist das Abstellen von Mietfahrrädern im öffentlichen Straßenraum eine straßenrechtliche Sondernutzung (gilt auch für Elektro-Tretroller). Städte können nun über Sondernutzungssatzungen oder die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen das Abstellen von Mietfahrrädern und Elektro-Kleinstfahrzeugen steuern.

Carsharing

SZ SP RZ RP LO Q



Abb. 30

Carsharing bietet die Möglichkeit, flexibel und unkompliziert einen Pkw zu nutzen, ohne selber ein Fahrzeug zu besitzen. Dabei können die Nutzer*innen je nach Bedarf zwischen verschiedenen Fahrzeugtypen und -größen wählen. Bezahlt werden nur die Zeit, die das Fahrzeug ausgeliehen wird, und die gefahrenen Kilometer. So können die Erreichbarkeit und die Reisezeit in Räume verbessert werden, in denen der ÖPNV allein keine attraktive Alternative darstellt.

Dimensionierung & Maße

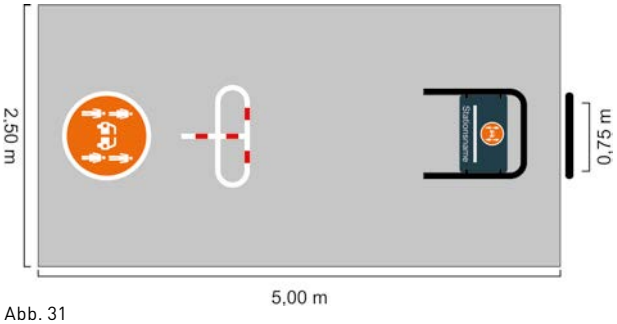

Abb. 31

Was ist zu beachten?

Die Einrichtung von Carsharing-Stellplätzen als Bestandteil einer Mobilstation birgt einige rechtliche Herausforderungen. Zu beachten sind das Carsharinggesetz (CsgG), das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie das Elektromobilitätsgesetz (EmoG). Weitere Informationen sind dem Exkurs zum Thema Carsharing zu entnehmen (siehe Kap. 4).

Generelle Empfehlungen

- In der Planung und vor dem Bau sollte eine Markterkundung durchgeführt werden.
- Carsharing-Stellplätze sollten nicht ohne Aussicht auf einen Anbieter eingerichtet bzw. vorab gebaut werden.
- Bei hohem Parkdruck empfiehlt es sich, die Stellplätze mit einem versenkbaren Absperrbügel zu versehen.
- Bodenmarkierungen zur Abgrenzung von Carsharing-Parkplätzen verhindern wirksam das Falschparken anderer Fahrzeuge.

Betrieb/Unterhalt

- Der Betrieb erfolgt in der Regel über einen Carsharing-Dienstleister.
- Neben privaten oder öffentlichen Unternehmen sind weitere Möglichkeiten des Betriebs z. B. Carsharing-Vereine, Privatinitiativen oder Carsharing mit Verwaltungsfuhrpark. Diese sind gerade in ländlichen Gebieten interessant.

e-Motorroller-Sharing

SZ SP RZ RP LO Q



Abb. 32

Neben e-Tretrollern nimmt bereits in einigen (Groß-) Städten das Angebot an Motorrollern mit Elektroantrieb zu. Wie der e-Tretroller spielt der e-Motorroller seine Stärken beim Zurücklegen der ersten/letzten Meile aus, die im Vergleich zum e-Tretroller aber schneller zurückgelegt werden kann. Eine e-Motorroller-Station ermöglicht einen festen Ausgangspunkt zum Ausleihen des Motorrollers, bietet einen Ladepunkt zum Aufladen oder Tauschen des Akkus und kann zur Rollerwartung dienen.

Was ist zu beachten?

Pro Elektro-Motorroller sind Aufstellflächen von mind. 2 m² zu markieren (Vermeidung „Wildparken"). Eine Überdachung kann den Stationskomfort erhöhen. Für die Motorroller sind ausreichend Ladestationen vorzuhalten. Wie auch bei anderen Sharing-Angeboten können Kommunen die Aufstellflächen über Sondernutzungen regulieren.

e-Tanksäule

SZ SP RZ RP LO Q



Abb. 33

Um die Mobilstationen für die Elektromobilität zukunftsfähig zu machen, können an den Pkw-Stellplätzen Ladesäulen für Elektrofahrzeuge installiert werden. Die Einrichtung kommt sowohl für Carsharing-Stellplätze als auch für öffentliche Parkplätze in Betracht. Um eine möglichst flexible Nutzung der Ladeeinrichtungen auch für alle Nutzer*innen von Elektrofahrzeugen zu ermöglichen, ist ein registrierungsloser Zugang sinnvoll (z. B. Abrechnung Ladevorgang per Kreditkarte oder Online-Bezahldienst). Diese und weitere Regelungen sind in der „Ladesäulenverordnung" (LSV) vorgeschrieben.

Generelle Empfehlungen

- Empfehlenswert sind Doppelladesäulen zur Stellplatzversorgung (eine Ladesäule benötigt etwa 2 m² Fläche).
- Üblich sind Kilowattleistungen von 22 kW bis 50 kW, zum Schnellladen werden mehr als 50 kW (erhöhte Anforderung an Netzstrukturen) benötigt.
- Um Dauerparken von Privatfahrzeugen zu vermeiden, sollte eine Höchstparkdauer ausgeschildert werden (siehe hierzu auch der Leitfaden Energieagentur).

e-Tretrollersharing

SZ SP RZ RP LO Q



Abb. 34

Die elektrischen Tretroller gewinnen an Beliebtheit und können zukünftig vor allem in urbanen Gebieten eine tragende Rolle beim Zurücklegen der ersten und letzten Meile übernehmen. Mobilstationen bieten feste Punkte, um Vandalismus und der unkontrollierten Streuung der Fahrzeuge entgegenzuwirken. Feste Standorte tragen auch dazu bei, dass andere Verkehrsteilnehmer*innen nicht behindert werden. Vor der Einführung sollte ein stadtweites Konzept für den Einsatz von e-Tretrollern erarbeitet werden.

Was ist zu beachten?

Pro Tretroller sind Aufstellflächen von ca. 1,6 m² - 2 m² zu markieren, um das „Wildparken“ zu unterbinden. Darüber hinaus sind die Breiten der Zuwege angemessen zu dimensionieren. Ebenso wie bei Mietfahrrädern können Kommunen über Sondernutzungssatzungen oder die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen das Abstellen von Elektro-Kleinstfahrzeugen steuern.

Gepäckschließfächer

SZ SP RZ RP LO Q



Abb. 35

Dimensionierung & Maße

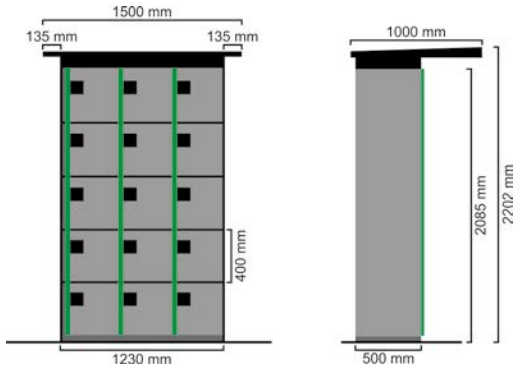

Abb. 36

Was ist zu beachten?

Um in gesicherten Gepäckschließfächern die Akkus von bspw. Pedelecs zu laden, ist eine 220 V-Steckdose ausreichend. Aus Mangel eines standardisierten Anschlusskabels für Pedelecs kann lediglich die Steckdose an der Mobilstation bereitgestellt werden und das Kabel müsste von den Nutzenden mitgeführt werden. Für verbreitete Modelle wäre eine Ausleihmöglichkeit an personalbesetzten Mobilstationen denkbar (vgl. Servicepunkt).

Als zusätzlicher Service können Gepäckschließfächer bereitgestellt werden. Hier können Nutzer*innen der Mobilstation Gepäck aufbewahren, das im weiteren Reiseverlauf nicht benötigt wird oder störend wäre. Auf dem Rückweg kann dies wieder ausgelöst werden. Ebenso können sie, bei entsprechender Stationslage, bspw. von Radtouristen genutzt werden, um kurzzeitig Gegenstände zu verstauen. Zudem entfalten Gepäckschließfächer einen Nutzen, wenn diese mit Steckdosen ausgestattet werden. Dann können hierin während der Nutzung eines anderen Verkehrsmittels z. B. Akkus von Pedelecs/ e-Bikes geladen werden.

Generelle Empfehlungen

- Insbesondere relevant für Mobilstationen in der Nähe von touristischen Zielen oder Einkaufsstandorten

Betrieb/Unterhalt

- Der Betrieb erfolgt durch den jeweiligen Mobilstationsbetreiber, in erster Linie der Kommune, an größeren Stationen (wie Bahnhöfen) ist es z. B. die Deutsche Bahn AG.
- Die Schließfächer sind regelmäßig zu säubern und auf ihre Funktionalität zu prüfen.

Lastenräder, Lastenpedelec

SZ ● SP ● RZ ● RP ● LO ○ Q ○



Abb. 37

Das Potenzial von Lastenfahrrädern, gerade für den innerstädtischen Verkehr, ist hoch. Für viele Einkaufswege können auch Fahrräder oder Lastenräder genutzt werden. Letztere weisen in der Regel eine maximale Zuladung von 50 kg bis 100 kg auf, so dass fast alle Gegenstände für den privaten Bedarf mit einem Lastenrad transportiert werden können. Bei Lastenfahrrädern ist eine Kombination mit Elektromobilität sinnvoll, so dass auch schwere Gegenstände transportiert werden können.

Generelle Empfehlungen

- Insbesondere an Standorten in Innenstädten und Quartieren sinnvoll
- Sharing-System mit Lastenrad-Station in Gewerbegebieten, in Nähe von Baumärkten, Einrichtungshäusern etc.
- Platzbedarf vor der Anlage berücksichtigen (ca. 2 m)
- Bei mehr als zwei Stellplätzen sollte der Abstand zwischen den Stellplätzen größer als 1 m sein.

Notrufsäule

SZ ●● SP ●● RZ ●● RP ●● LO ○ Q ○



Abb. 38

Die wenigsten Mobilstationen können mit Personal besetzt werden, um ein Beratungsangebot anzubieten und gleichzeitig die subjektive Sicherheit der Nutzer*innen zu erhöhen. Aus diesem Grund können an unbesetzten Stationen auch kombinierte Notruf- und Informationssprechstellen installiert werden, die eine Verbindung zu Ansprechpartner*innen bei Problemen und Beratungsbedarf sowie zur Notrufleitstelle herstellen können.

Generelle Empfehlungen

- Die Notruf-/Informationssprechstelle sollte gut erkennbar und erreichbar sein.
- Für die Sprechstellen sollten international gültige Farben und Zeichen verwendet werden.
- Das Gehäuse der Notruf-/Info-Sprechstelle müssen vor Vandalismus geschützt sein.
- Eine zyklische Selbstüberwachung sollte in der Notruf-/Info-Sprechstelle integriert sein.

Öffentliches WC

SZ SP RZ RP LO Q



Abb. 39

Eine WC-Anlage erhöht die Funktionalität und den Komfort der Mobilstation. Insbesondere an ÖPNV-Verknüpfungsstationen mit ggf. längerer Aufenthaltsdauer ist dies sinnvoll. Eine öffentliche WC-Anlage kann auch in die Gastronomie an der Mobilstation integriert werden. Im Vorfeld ist zu klären, ob die WC-Anlage kostenfrei betrieben oder von den Nutzer*innen eine Gebühr erhoben wird.
Zur Wahrung der Funktionalität und Attraktivität ist eine regelmäßige Reinigung und Wartung der WC-Anlage notwendig. Ein Anschluss an den Schmutzwasser-Kanal ist notwendig.

Packstation/Smart Locker

SZ SP RZ RP LO Q



Abb. 40

Für Mobilstationen in der Umgebung von touristischen Hotspots oder größeren Einkaufsstandorten bieten sich smarte multifunktionale Schließfächer an, die per Zugangscode geöffnet werden. Je nach Ausstattung können hier nicht Paketlieferungen abgegeben oder -geholt werden, sondern auch Lebensmittel, die Kühlung brauchen. Der Einkauf wird vor der Abfahrt an der Mobilstation erledigt und auf dem Heimweg dann mit nach Hause genommen bzw. zur Abholung bestellt. So werden Wege und Zeit gespart.

Pedelec-Ladestation

SZ ● SP ●● RZ ● RP ● LO ○ Q ○


Abb. 41

Gerade im Bereich des Radverkehrs wird die Elektromobilität immer wichtiger. Umso wichtiger ist es daher, zur Unterstützung die nötige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, wozu auch Ladeinfrastruktur gehört. Auch hierbei ist zu beachten, dass Ladestationen bei der Einbindung von Pedelecs in ein Fahrradverleihsystem installiert werden müssen.

Generelle Empfehlungen

- Empfehlenswert sind Doppelladesäulen zur Stellplatzversorgung, eine Ladesäule benötigt ca. 2 m² Fläche.
- Die Schnittstelle zwischen Ladegerät und Akku sollte standardisiert sein.

Photovoltaikanlage

SZ ○ SP ○ RZ ○ RP ○ LO ○ Q ○



Abb. 42

Die Integration von regenerativen Energien unterstreicht die Relevanz von Umwelt- und Klimaschutz zusätzlich. Die erzeugte Energie kann Fahrzeuge aufladen oder für den Betrieb einer Mobilstation verwendet werden (z. B. Beleuchtung, Lademöglichkeit für Smartphones). Dächer, z. B. von Fahrradabstellanlagen, bzw. Witterungsschutz eignen sich besonders als Flächen für die Energiegewinnung. Wird eine großflächige Integration regenerativer Energien in Mobilstationen angestrebt, kann zusätzlich der Bau einer Trafostation notwendig sein.

P+R-Anlage

SZ SP RZ RP LO Q



Abb. 43

Dimensionierung & Maße

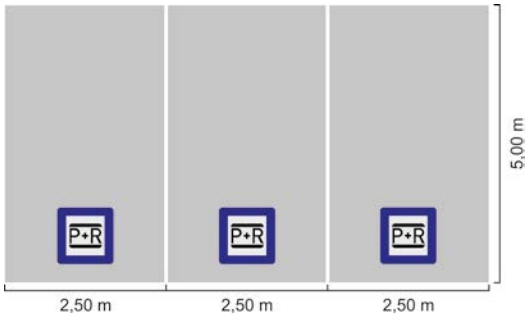

Abb. 44

Was ist zu beachten?

Grundsätzlich sollte die P+R-Anlage nicht mit dem ÖPNV und Angeboten für den Radverkehr in direkter Konkurrenz stehen. Es eignet sich auch nicht jeder Standort für die Kombination Pkw/ÖPNV, da viele Standorte in Bereichen liegen, in denen der Pkw-Verkehr eigentlich zwingend vermieden werden soll (z. B. zentrale Lagen und größere Ortsteile). Auch ist zu berücksichtigen, dass der Flächenverbrauch im Vergleich zur Kombination Fahrrad/ÖPNV deutlich größer ist und somit höheren Kosten für den gleichen Nutzen pro Fahrgast gegenüberstehen. Je nach Auslastung der Parkplätze können diese auch später für B+R umgenutzt werden (Zweckbindungsdauer beachten).[12]

Der Pkw-Verkehr hat einen hohen Anteil am Modal Split. Der ÖPNV weist insbesondere auf Strecken mit geringem Fahrgastaufkommen häufig Angebotslücken und lange Fahrzeiten auf. Somit kann durch die Integration von Pkw-Stellplätzen an einer Mobilstation das Nutzer*innenpotenzial für multimodalen Verkehr erhöht werden. Im ländlichen Raum, vor allem an SPNV-Bahnhöfen, die durch den kommunalen ÖPNV von kleinen Ortschaften nicht gut erreichbar sind, können P+R-Plätze den möglichst wohnortnahen Umstieg auf den ÖPNV erleichtern und so die hohe Anzahl der MIV-Einpendler in die Ballungszentren etwas verringern. Die Dimensionierung der Stellplatzanlage richtet sich vor allem nach der räumlichen Lage und verkehrlichen Funktion der Mobilstation.

Generelle Empfehlungen

- Ausreichend dimensionierte Abstellanlagen für Pkw nach vorheriger Bedarfsanalyse sind vor allem an Haltestellen des schienengebundenen Nahverkehrs in MIV-günstigen Lagen (Wohnbereiche in deutlicher Entfernung) einzurichten.
- Beleuchtung zur Verkehrssicherheit und sozialer Sicherheit
- Beim Neu- und Ausbau von P+R-Plätzen sollte die digitale Erfassung der Echtzeitbelegung und die Einspeisung in die digitalen Auskunftsysteme der Verkehrsverbünde zur Pflicht gemacht werden. Hiermit kann der Komfort und die Zugänglichkeit des ÖPNV für Autofahrer deutlich verbessert werden.
- Ladeinfrastruktur für e-Pkw: AC-Ladestationen mit einer Ladeleistung zwischen 11 und 22 kW
- StVO-Beschilderung von Stellplätzen mit Ladeinfrastruktur: Zulässigkeit der Stellplatznutzung nur mit angeschlossenem Ladekabel.

Betrieb/Unterhalt

- Betreiber: Kommune, Verkehrsunternehmen, Betriebsgesellschaft
- Betriebliche Aufgaben: Unterhaltung, Reinigung, Abfallbeseitigung, Winterdienst, Grünpflege, Beleuchtung, Entwässerung
- Der Betreiber muss betriebliche Aufgaben organisieren, durchführen, kontrollieren und abrechnen.

[12] Weitere Informationen finden Sie auch im FGSV-Werk „Hinweise zu Park+Ride (P+R) und Bike+Ride (B+R)"

Radstation

SZ SP RZ RP LO Q



Abb. 45

Radstationen sind personell ausgestattete Serviceeinrichtungen in zentralen Mobilstationen. Sie bieten für Radlerinnen und Radler nicht nur bewachte und wettergeschützte Parkmöglichkeiten. Nach dem Markenkonzept des ADFC gehören zu den Basis-Serviceleistungen Reparatur, Wartung, Ersatzteilverkauf, Mietradverleih und Information. Neben diesen Aufgaben im umweltfreundlichen Verkehrsverbund sind Radstationen meist Eckpfeiler im sozialen Arbeitsmarkt.

Generelle Empfehlungen

- Radstationen sollten in oder an zentralen Bahnhöfen bzw. Busbahnhöfen oder Mobilstationen eingerichtet werden.
- Radstationen benötigen ein geschultes, fest angestelltes Stammpersonal. Nach Möglichkeit sollten sie ein Meisterbetrieb sein bzw. im Verbund mit einem entsprechend ausgewiesenen Handwerksunternehmen arbeiten.
- In der Sachausstattung sind neben modernen Fahrradparkanlagen elektronische Zugänge nötig, die einen täglichen 24 Stunden-Parkservice ermöglichen.
- Für Reparatur und Wartungsleistungen sind große und modern ausgestattete Werkstattbereiche nötig. Für die Beratung und Information sowie den Ersatzteilverkauf müssen entsprechende Flächen eingeplant werden.
- Radstationen mit qualifiziertem Stammpersonal sind geeignete Betriebe für Qualifizierung und Beschäftigung von benachteiligten Menschen, insbesondere von Langzeitarbeitslosen und Menschen mit Handicap.

Betrieb/Unterhalt

- Verschiedene Betreiber sind möglich: Private Zweiradbetriebe, öffentliche Unternehmen und soziale Trägerorganisationen.
- Durch Ausschreibung sollten frühzeitig Betreiber ermittelt werden, die für die Doppelaufgabe (Radverkehr/Sozialer Arbeitsmarkt) nachweislich qualifiziert und durch Referenzen ausgewiesen sind.
- Radstationen können zudem weitere Aufgaben in einer Mobilstation übernehmen: Reinigung, Wartung angeschlossener Radparkhäuser, Information und Ticketverkauf für ÖPNV und andere Module.

Was ist zu beachten?

Eine gute und sichtbare Integration in das Umfeld, die barrierefreie Zugänglichkeit, eine hohe Verfügbarkeit von Wartung, Reparatur und Mieträdern sind anzustreben. Die Radstationen sollen in die entsprechenden Online-Angebote/Mobilitäts-Apps für die Beauskunftung, Reservierung, Buchung und Bezahlung aller Services eingebunden werden. Radstationen sollten im Verbund mit den weiteren Betreibern der verschiedenen Angebote einer Mobilstation (Bus, Bahn, Carsharing, e-Tretroller, Microhubs...) arbeiten und nach Möglichkeit hier Synergien bieten.

Serviceautomat

SZ SP RZ RP LO Q



Abb. 46

Der Vorteil von Self-Service-Angeboten liegt vor allem bei der permanenten Verfügbarkeit rund um die Uhr, die standortunabhängig gewährleistet werden kann. So können die Nutzer*innen zusätzliche Wege oder Umwege vermeiden. Mit Briefmarken- oder Geldautomaten sowie Packstationen stehen adäquate Produkte zur Verfügung. Auch ein Automat, der Zubehör für Fahrradreparaturen verkauft, kann einen zusätzlichen Service für die Nutzenden stiften.

Was ist zu beachten?

Ein Serviceautomat muss einfach zu bedienen sein. Für Bezahlvorgänge sollten Münzeinwurf, Banknoteneinleser, Kartenlesegerät sowie ein RFID-Modul für kontaktloses Bezahlen zur Verfügung stehen.

Servicepunkt, Kundencenter

SZ SP RZ RP LO Q


Abb. 47

An Servicepunkten der Betreiber (z. B. Verkehrsunternehmen) können sich Nutzer*innen informieren und beraten lassen sowie Fahrkarten kaufen. Bei Einbindung der Mobilstationen in ein verkehrsmittel-übergreifendes Angebot kann an diesen Punkten auch eine Registrierung bei den unterschiedlichen Anbietern von Mobilitätsdienstleistungen unter Anleitung erfolgen. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der Vereinigung mehrerer verschiedener Mobilitätsanbieter hilfreich und sinnvoll.

Was ist zu beachten?

Ein Single Sign-On, mit Hilfe dessen man sich bei allen Anbietern gleichzeitig anmelden kann, wird derzeit aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken von vielen Anbietern nicht angeboten.

Taxistand

SZ SP RZ RP LO Q



Abb. 48

Generelle Empfehlungen

- Damit die für den Taxistand ausgewiesenen Flächen nicht von anderen Verkehrteilnehmer*innen zum Parken oder Halten genutzt werden, ist der Taxistand mit dem Verkehrszeichen Nr. 229 StVO zu kennzeichnen.
- Eine enge Abstimmung mit den örtlichen Dienstleistern wird bereits in der Planungsphase empfohlen.

Auch der Taxiverkehr gehört zu den Verkehrsmitteln des Umweltverbunds und ist daher in eine Mobilstation einzubinden. Der Taxiverkehr kann vor allem auf vor- oder nachgelagerten Wegen hilfreich sein und sichert die Erreichbarkeit von Gebieten mit schlechter ÖPNV-Erschließung auch für Personen ohne eigenen Führerschein. Taxenstandplätze ermöglichen es, eine möglichst weite Strecke mit dem ÖPNV zurückzulegen und dann nahtlos in ein Taxi umzusteigen. Hierfür werden gegenüber einer längeren Taxifahrt die Fahrtkosten reduziert und gleichzeitig ein zuverlässiger Umstieg ins Taxi auch ohne Vorbestellung geschaffen.

WLAN-Hotspot

SZ ○ SP ○ RZ ○ RP ● LO ○ Q ○



Abb. 49

Ein WLAN-Hotspot stellt zum einen eine Schnittstelle zwischen Wegeketten und Informationswegen durch schnelle Datenverbindung dar. Zum anderen wird die digitale Vernetzung, auch hinsichtlich der Routenplanung und des Ticketing, immer wichtiger. Neben den Applikationen für Smartphones dient hierzu auch das Angebot schneller Datenverbindungen. Überdies können Auflademöglichkeiten für Smartphones bereitgestellt werden. Ein WLAN-Hotspot kann beispielsweise in eine digitale Informationsstele integriert werden.[13]

Was ist zu beachten?

Zu berücksichtigen sind die rechtlichen Anforderungen zur Vermeidung von strafrechtlichen Konsequenzen. Empfohlen wird die Zusammenarbeit mit einem etablierten Betreiber von WLAN-Hotspots.

[13] Nur dort relevant, wo keine ausreichende Mobilfunkanbindung gewährleistet ist.

Weitere Ausstattungselemente bzw. Angebote an Mobilstationen

Die bereits genannten Ausstattungselemente umfassen nicht alle Maßnahmen, die an einer Mobilstation umgesetzt werden können. Die nachfolgende Aufzählung stellt Elemente mit individuellen Anforderungen an den entsprechenden Standort dar (siehe Kap. 3).

Außerdem sind einige dieser Verkehrsmittel und Anwendungen zukunftsorientiert, d. h. sie befinden sich aktuell noch in der Entwicklung, eine Mobilstation stellt aber den bevorzugten Standort dieser Angebote dar.

Aufenthaltsraum

An großflächigen Mobilstationen ist ergänzend ein geschlossener Warteraum möglich. Zusätzlich bietet sich ein mit Personal vorgesehener Kiosk oder Informationspunkt an, welcher sich positiv auf das Sicherheitsgefühl an der Mobilstation auswirkt.

Lademöglichkeit für Mobilgeräte

Mobilgeräte und Smartphones gehören zum alltäglichen Leben und bieten v. a. in Bezug auf die Angebote einer Mobilstation zahlreiche Möglichkeiten (Handyticket buchen, Fahrplandaten abrufen etc.). So steigern Lademöglichkeiten die Nutzerfreundlichkeit an der Mobilstation.

Umkleide/Dusche

Co-Working-Angebote

„Umsonstladen“

Eine Möglichkeit zur Verkürzung von Wartezeiten an Mobilstationen bietet die Integration eines „Umsonstladens“. Darunter fallen z. B. Bücherschränke oder Foodsharing-Angebote.

Fahrradanhänger-Verleih

Fahrradreparatur Station

An einer Fahrradreparatur Station stehen grundlegende Werkzeuge für die Reparatur eines Fahrrades sowie eine Luftpumpe zur Verfügung. Sie dient damit der schnellen Hilfe bei kleineren Defekten. Bei größeren Schäden kann der Service einer Radstation (siehe Seite 50) genutzt werden.


Abb. 50


Abb. 51


Abb. 52

Bürgerbus
Reicht die ÖPNV-Nachfrage nicht für einen Regelbetrieb aus, bietet sich die Integration eines Bürgerbusses an. Häufig wird das Angebot in Zusammenarbeit von bürgerschaftlichen Vereinen/ Gruppen mit den ÖPNV-Anbietern ermöglicht.

Kurzzeitparker/K+R
Kurzzeitpark- bzw. Kiss and Ride-Zonen ermöglichen einen vereinfachten sowie sicheren Ein- und Ausstieg an Mobilstationen (v. a. mit ÖPNV-/ SPNV-Anschluss).

Verleihangebote für Familien/Senioren
Eine Möglichkeit zur Erleichterung der Fußwege kann durch die Ausleihe von speziellen Fahrzeugen oder Hilfsmitteln erfolgen (z. B. Kinderwagen, Kinderfahrrad, Laufrad, Rollatoren, Rollstühle, e-Fahrzeuge).

Ridesharing/Mitfahrerbänke
Ridesharing-Maßnahmen dienen der Förderung von Mitfahrgelegenheiten und Fahrgemeinschaften. So ist es bspw. möglich, gesonderte Stellplätze auszuweisen, Haltezonen einzurichten oder Mitfahrerbänke zu bauen.

Bedarfsorientierter ÖPNV (Rufbus/ Anruf-Sammel-Taxi/On-Demand-Verkehre)
Rufbusse und Anruf-Sammeltaxen bieten v. a. in ländlichen Gebieten eine sinnvolle Schnittstelle zwischen dem fahrplanbasierten ÖPNV und Angeboten „auf Bestellung“. Die Voraussetzungen dafür bilden Rufsäulen und Parkplätze an der Mobilstation.

Shuttles/Taxen



Abb. 53



Abb. 54



Abb. 55

4. Was wird benötigt? Potenzialanalyse und Realisierung

Eine Mobilstation braucht Nutzerinnen und Nutzer. Hier spielen verschiedene Faktoren eine Rolle: Das vorhandene ÖPNV-Angebot und das Fahrgastaufkommen, aber auch die Bewohner*innen, Arbeitsplätze sowie möglichst vielfältige Nutzungen im Umfeld. Grundvoraussetzung ist es, dass genügend Flächen für die geplanten Angebote zur Verfügung stehen. Potenzialanalysen sind eng verknüpft mit der Kategorisierung (vgl. Kap. 3) und im Bearbeitungsprozess können die Arbeitsschritte ineinander übergehen.

4.1 Ermittlung von Potenzialen

Um einzelne Standorte zu identifizieren und ein flächendeckendes Netz von Mobilstationen zu entwickeln, muss eine Potenzialanalyse durchgeführt werden.
Das bedeutet, dass untersucht wird, welche Gegebenheiten vor Ort vorzufinden sind. Eine solche Analyse kann auf regionaler Ebene (z. B. durch die Zweckverbände, Verkehrsunternehmen), auf Kreisebene (durch die entsprechenden Landkreise) und auf kommunaler Ebene (Gemeinde- und Stadtebene) erfolgen. Folgende Ziele werden dabei verfolgt:

- Anzahl potenzieller Nutzer*innen ermitteln
- Geeignete Standorte und verfügbare Flächen feststellen
- Kategorisieren der Standorte (SZ, SP, RZ, RP, LO, Q)

Bei der Potenzialanalyse wird unterschieden in Mobilstationen mit ÖPNV-Anschluss (Haltestellen und Verkehrsstationen) und ohne ÖPNV-Anschluss (Quartiersmobilstationen). Beide erfordern jeweils eine alternative Herangehensweise.

Standorte an Haltestellen/ Verkehrsstationen des ÖPNV

Um eine einheitliche Bewertung zu erreichen, sollten folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Qualität des vorhandenen ÖPNV-Angebots
- Standortumgebung und Nachfragepotenzial



Abb. 56

Qualität des vorhandenen ÖPNV-Angebots

Das vorhandene Angebot im ÖPNV kann in Linien des Schnell- und Regionalverkehrs sowie des Linien- und Stadtbusverkehrs unterteilt werden. Aber auch der Anschluss an den Schienenpersonenverkehr sowie bereits existierende weitere Mobilitätsdienstleistungen sind zu berücksichtigen.

Die Qualität kann u. a. mittels der Kriterien Linienführung, Taktdichte, Anschlusssicherungen (bei Verknüpfungspunkten) und Verfügbarkeit (bei Leihangeboten) bewertet werden.

Die bereits vorhandene Fahrgastnachfrage im Öffentlichen Personenverkehr stellt einen wichtigen Hinweis auf eine Eignung als Standort für eine Mobilstation dar. Geeignet zur Analyse sind hierzu insbesondere Daten aus automatischen Erfassungssystemen der Verkehrsunternehmen, die eine entsprechende statistische Sicherheit garantieren. Zum Teil existieren auch Zählungen der Verkehrsunternehmen oder der Aufgabenträger, auf die zurückgegriffen werden kann. In vielen Fällen liegen hierzu aber keine flächendeckenden Erhebungsdaten vor. Zur Potenzialanalyse genügen jedoch auch Datengrundlagen, die eine überschlägige Einschätzung der aktuellen Nachfrage erlauben.

Standortumgebung und Nachfragepotenzial

Standorte, deren Einzugsbereiche eine hohe Dichte an Wohnraum und Arbeitsplätzen aufweisen, eignen sich besonders für die Einrichtung von Mobilstationen. Grundsätzlich ist festzuhalten: Je mehr Nutzungen sich im unmittelbaren Umfeld des Standortes befinden und je intensiver diese genutzt werden, desto besser ist der Standort als Mobilstation geeignet.

Folgende Einrichtungen weisen eine hohe Nutzung mit einem großen Publikums- und Beschäftigtenverkehr auf: Behörden und Verwaltungen, Ärztehäuser und Geschäftszentren. Zur Konkretisierung des Einzugsbereichs dienen sog. Entfernungsklassen (vgl. Kapital 4.2). Sie geben einen Hinweis, wie die Nutzer*innen die Mobilstation erreichen. Eine mittlere Entfernungsklasse zeichnet sich z. B. durch eine fahrradfreundliche Distanz (bis ca. 5 km) aus (vgl. Abb. 57). Für den Bereich des Carsharings verhält es sich dagegen umgekehrt: Von höchster Bedeutung sind hierbei Einwohnerpotenziale im unmittelbaren und fußläufigen Einzugsbereich also in kurzen Entfernungsklassen (vgl. Abb. 57). Dies ist darauf zurückzuführen, dass der private Pkw meist wohnungsnah abgestellt werden kann. Damit ein Carsharing-Angebot attraktiv ist, sollte der Standort fußläufig erreichbar sein.

Die Standorte sind ggf. auch geeignet, um ein betriebliches Mobilitätsmanagement zu etablieren, welches von Kommunen, öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen, die im Einzugsbereich liegen, koordiniert und gesteuert werden kann. So können Planung, Bau und Betrieb einer Mobilstation Teil eines betrieblichen Mobilitätsmanagements sein. Neben den Nutzungen im direkten Umfeld der Mobilstation ist auch die überregionale Wirkung von Bedeutung. Diese ergibt sich durch die Möglichkeit, mit einem Umstieg am Standort auf ein anderes Verkehrsmittel mit attraktiver Reisezeit weitere Nutzungen zu erreichen (vgl. Anschlusssicherung). Als Beispiel hierfür kann der Standort eines Bahnhaltepunktes am Rande des Stadtzentrums genannt werden. Er entfaltet sowohl eine örtliche Wirkung, da in seinem direkten Umfeld geschäftliche und behördliche Nutzungen angesiedelt sein können, welche die Nutzer*innen direkt aufsuchen, als auch eine regionale Wirkung, indem der Bahnhof genutzt wird, um weiter entfernt liegende Ziele zu erreichen. Beide Faktoren sind für den Aufbau einer Mobilstation von erheblicher Bedeutung.

Die hier dargestellten Kriterien ermöglichen grundsätzlich eine belastbare Standortauswahl für Mobilstationen mit ÖPNV-Anschluss. Ausnahmefälle stellen Standorte dar, deren Nutzung überwiegend touristisch geprägt ist. Hier sind konzeptionelle Überlegungen durchzuführen, um den individuellen Bedarf an den Standorten zu bestimmen. Neben der Art der Aktivität (z. B. Ausflug zum Badesee oder Wanderausflug) spielt auch der Ort (historisches Gebäude oder Altstadt) eine entscheidende Rolle.

Es ist ratsam, mit Schlüsselpersonen und -institutionen zusammenzuarbeiten und die lokalen Gegebenheiten gemeinsam zu analysieren (z. B. Nähe zum nächsten Bahnhaltepunkt, Touristenzahlen).

Praxistipp

An bereits vorhandenen Mobilstationen kann es sinnvoll sein, regelmäßig erneut eine Potenzialanalyse durchzuführen. Ggf. können dadurch Ausstattungselemente ergänzt, erweitert oder erneuert werden. An Standorten mit zukünftig prognostiziertem höheren Potenzial (z. B. wenn in der Nähe eine Brachfläche für Wohnbebauung erschlossen wurde oder sich in absehbarer Zeit Nutzungen im Umfeld ändern) kann es sinnvoll sein, im Vorfeld schon eine Mobilstation zu schaffen oder eine vorhandene aufzuwerten. Es wird empfohlen, die Fördergeldgeber hier frühzeitig einzubinden.

Standorte ohne ÖPNV-Anschluss (Quartiersmobilstationen)

Die Analyse der Potenziale an Quartiersmobilstationen unterscheidet sich von der Analyse der Mobilstationen mit ÖPNV-Anschluss. Standorte mit einer guten ÖPNV-Verbindung im Quartier haben zunächst ein höheres Potenzial als Standorte mit unzureichender ÖPNV-Verbindung. Quartiere mit einer hohen Einwohner*innendichte (bspw. Geschosswohnungsbau) weisen hierbei höhere Potenziale auf als Quartiere geringerer Dichte (bspw. Einfamilien- oder Doppelhausgebiete). Die Stationen ohne ÖPNV-Anschluss (Quartiersmobilstationen) dienen in erster Linie den Anwohner*innen in unmittelbarer Nähe.

Ein entscheidender Faktor bei der Analyse ist die Verfügbarkeit von Flächen. In dicht besiedelten Gebieten herrscht durch die Knappheit verfügbarer Flächen eine große Konkurrenz zwischen unterschiedlichen Nutzungen. Daher ist es besonders wichtig, die Einwohner*innen frühzeitig in die Planungs- und Standortfindungsprozesse einzubinden. Idealerweise kommt der Impuls zur Errichtung einer Quartiersmobilstation aus dem Quartier selbst, durch bspw. einen Bürger*innenverein, eine Initiative, die Öffentlichkeitsarbeit des Stadtteilbüros etc.

Folgende Aspekte können für eine Quartiersmobilstation sinnvoll sein:

- Ebenerdige, komfortable sowie diebstahl- und witterungsgeschützte Abstellanlagen für Fahrräder
- Verleihsysteme für (e-)Lastenräder und Fahrradanhänger
- Je nach Entfernung ein Carsharing-Angebot

Quartiersmobilstationen in Gewerbegebieten erfordern wiederum eine alternative Betrachtungsweise. Dort kommt es insbesondere auf die Zusammensetzung des Gebietes (bspw. Handwerksbetriebe und großflächiger Einzelhandel oder eher geprägt durch Bürokomplexe) und auf das Arbeitsplatzpotenzial an. Auch hier ist eine individuelle Herangehensweise notwendig. In diesen Fällen ist möglicherweise ein betriebliches Mobilitätsmanagement ein erster Schritt (idealerweise durch Zusammenschluss mehrerer Unternehmen), um bspw. durch ein gemeinsames Carsharing Fahrzeugflotten der einzelnen Unternehmen zu ersetzen. Im nächsten Schritt kann dann ggf. eine bedarfsgerechte Mobilstation eingerichtet werden.

4.2 Auswahl und Dimensionierung von Ausstattungselementen

Das Ergebnis einer Potenzialanalyse bestimmt maßgeblich die Qualität und Quantität der Ausstattung einer Mobilstation. Neben der grundlegenden Auswahl zusätzlicher Bausteine über die Mindestausstattung hinaus muss daher auch die Dimensionierung einer Mobilstation festgelegt werden, ob bspw. eine B+R-Anlage aus wenigen Fahrradbügeln besteht oder aus einer größeren Sammelradabstellanlage. Wenn möglich sollten potenzielle Erweiterungsflächen im Planungsprozess bereits berücksichtigt werden. Viele Angebote werden in der Weise genutzt, dass eine Erweiterung der Elemente einer Mobilstation schon kurze Zeit nach ihrem Bau sinnvoll und notwendig erscheint. Insbesondere Fahrradabstellanlagen können im Falle attraktiver Verknüpfungen in kurzer Zeit einen hohen Ausnutzungsgrad aufweisen. Manchmal kann es jedoch auch etwas dauern, bis die Angebote angenommen werden.

Die Potenziale müssen daher so differenziert ermittelt werden, dass die Auswahl und die Dimensionierung der Bausteine den Bedarf möglichst genau treffen. Dazu bietet es sich an, das Umfeld im Zusammenhang mit Entfernungsklassen zu untersuchen.

Entfernungsklassen

Die Differenzierung der Einzugsbereiche in verschiedene Entfernungsklassen gibt bspw. einen Hinweis darauf, wie die Nutzer*innen die Mobilstation erreichen.
Das bedeutet, dass je nach Entfernung von der Nutzung unterschiedlicher Verkehrsmittel ausgegangen werden kann. Eine Radabstellanlage für höherwertige Fahrräder (z. B. Pedelecs), die ein Maximum an Schutz vor Witterung und Diebstahl benötigen, ist eher erforderlich, wenn die Nutzer*innen größere Entfernungen von mehr als 2.000 Metern Luftlinie zurücklegen. Entfernungen zwischen 500 und 2.000 Metern Luftlinie weisen eher auf ein Nutzungspotenzial für einfache Fahrräder hin, für die i. d. R. bereits ein stabiler Fahrradbügel mit Überdachung und Beleuchtung eine komfortable und gute Fahrradabstellanlage darstellt. Größere Entfernungen von mehr als 5.000 Meter zum Zielort erfordern i. d. R. nur einen geringen oder gar kein Bedarf an Abstellanlagen für eigene Fahrzeuge der Kund*innen.

Für Fahrradabstellanlagen hat sich aus der Praxis bewährt, mit einem Abstellplatz je 100 Einwohner*innen im Einzugsbereich zu kalkulieren. Bei dem Richtwert ist die Abhängigkeit von der verkehrlichen Gesamtfunktion der Mobilstation zu berücksichtigen.

Mit der Potenzialanalyse kann nicht nur eine Standortauswahl und eine Kategorisierung der Standorte vorgenommen werden, sondern es ist bereits der erste Schritt, um das individuell notwendige und sinnvolle Maß an passender Ausstattung für jede einzelne Mobilstation entsprechend der zu erwartenden Nutzung zu realisieren.

Entfernungsbereiche und Angebotsbedarf

Entfernungsklassen	Entfernungsbereich Luftlinie	Fußwegeanteil	Vorrangiger Bedarf an Angeboten für
kurz (1)	0 bis 300 m	sehr hoch	Carsharing
kurz (2)	300 bis 500 m	hoch	keine
mittel (1)	500 bis 2.000 m	gering	konventionelle Fahrräder
mittel (2)	2.000 bis 5.000 m	nicht relevant	hochwertige sowie elektrisch unterstützte Fahrräder
lang	größer als 5.000 m	nicht relevant	Pkw

Abb. 57: Entfernungsbereiche und Angebotsbedarf

Jeder Standort ist anders!

Um die für jeden Standort sinnvollen Bausteine und die Dimensionierung der Anlagen festzulegen, ist es notwendig, sich gründlich mit den verkehrlichen Strukturen der einzelnen Standorte zu befassen. Die grundsätzliche Lage eines Standortes mit der Betrachtung der Einwohner*innen- und Zielverkehrspotenziale sollte durch weitere Analysen ergänzt werden.

Im Vordergrund moderner Mobilitätsplanungen steht stets die Analyse der Bedürfnisse der Nutzer*innen. Daher sind alle denkbaren Routen, die als Wunsch der Nutzer*innen am Standort denkbar sind, in die Überlegungen einzubeziehen und einzeln zu betrachten. Insbesondere bei Standorten, die bereits über ein gutes ÖPNV-Angebot verfügen, sollte zunächst ermittelt werden, ob durch die ÖPNV-Angebote die Verkehrsaufgaben bereits abgedeckt werden. I. d. R. ist dies nur zum Teil der Fall und es verbleiben Routen, die mit dem Kfz zurückgelegt werden, weil für diese das ÖPNV-Angebot nicht als ausreichend attraktiv erachtet wird. Hier setzt die Schaffung von zusätzlichen Mobilitätsangeboten auch an. Besonderes Augenmerk sollte daher auf die Verbindungen gelegt werden, auf denen ganztägig oder in der Nebenverkehrszeit kein ÖPNV-Angebot realisiert ist und auch nicht davon auszugehen ist, dass dies kurzfristig geändert wird.

Wichtig sind die individuellen Eigenschaften vor Ort. Es sollte z. B. geprüft werden, ob ein am Zielpunkt gelegenes Krankenhaus auch tatsächlich Fahrtenbedürfnisse aus den umgebenden Einzugsbereichen aufweist, oder ob die Einwohner*innen traditionell ein anderes Krankenhaus, welches nicht im Bereich der Mobilstation liegt, aufsuchen. Solche Details erscheinen im ersten Moment marginal, sind aber für die tatsächlichen Nutzungsquoten der Mobilstation erfahrungsgemäß von hohem Belang. Die Kommunen haben hier häufig erhebliches Detailwissen, das bei der Abschätzung der Dimensionierung und Ausstattung beachtet werden sollte. Nicht jede auf den ersten Blick sinnvoll erscheinende Nutzung an einem Standort ist tatsächlich erforderlich. Zu berücksichtigen ist jedoch stets, dass der Netzcharakter des Mobilstationskonzepts und damit seine Gesamtwirkung erhalten bleiben müssen.

Mobilstationsgutachten von NVR, VRR und NWL

Nahverkehr Rheinland, Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und Nahverkehrsverbund Westfalen-Lippe haben basierend auf den bisherigen Auflagen des Handbuches Mobilstationen NRW für ihre jeweiligen Räume verbandweite Konzepte für die Errichtung von Mobilstationen erstellt.

Im Rahmen der Konzepterstellung sind in einem abgestuften Verfahren nach der Verknüpfungsfunktion und Fahrgastanzahl Haltestellen für eine vertiefende Untersuchung als potenzielle Mobilstationen ausgewählt worden.

Die daraus resultierenden Empfehlungen für die jeweiligen örtlichen Ausstattungen wurden an die räumlich bzw. verkehrlich unterschiedlichen Lagen, basierend auf fünf Raumkategorien, geknüpft (städtisch zentral, städtisch peripher, regional zentral, regional peripher und lokal).

Die verbandweite Herangehensweise soll zur Umsetzung von bedarfsgerecht hohen Ausstattungsstandards beitragen, mit denen die Nutzer*innen vertraut werden sollen und die diese künftig an Mobilstationen erwarten dürfen. Besonderer Wert soll auf eine gute Qualität der Ausstattungselemente sowie eine ausreichende Quantität gelegt werden. Auch die Sauberkeit und Instandhaltung gehören zu den Anforderungen an eine Mobilstation.

Die Mobilstationsgutachten liefern den Kommunen eine umfassende Grundlage zur Umsetzung von Mobilstationen vor Ort.

Praxistipp

Bei der Erfassung potenzieller Standorte von Mobilstationen empfiehlt sich die Erstellung eines einheitlichen Erfassungsbogens.

Dieser kann folgende Inhalte erfassen:

- Ausstattung: Welche Elemente sind in welcher Anzahl vorhanden?
- Barrierefreiheit: Wie ist die Barrierefreiheit am Standort zu bewerten?
- Sauberkeit/Zustand: Wie werden Sauberkeit und Zustand der vorhandenen Ausstattungselemente beurteilt?
- Eingliederung in die Umgebung: Wie ist der Standort in die Umgebung/bestehende Netze integriert (bspw. vorhandener Radweg, Fußverkehrsnetz, Bürogebäude in der Nähe)?

4.3 Realisierung

Voraussetzung für den Ausbau zur Mobilstation ist eine gründliche Bestandsaufnahme der Standorte. Für jeden Standort ist zu untersuchen, welche verkehrlichen Anlagen und Angebote dort bereits bestehen. Bei ÖPNV-Zugangsstellen sind häufig schon Elemente vorzufinden, die der Verknüpfung von Verkehrsmitteln dienen und damit bereits Einzelfunktionen einer Mobilstation beinhalten. Nach Einordnung einer Mobilstation in die entsprechende Kategorie und Feststellung des Mindestangebots ist der bereits vorhandene Bestand am Standort mit einzubeziehen.

Wenn alle Bestandselemente genau erfasst wurden, muss bewertet werden, inwieweit die vorhandenen Anlagen den Ansprüchen an eine Mobilstation genügen. Teilwiese können sie unverändert übernommen werden, zum Teil müssen sie ersetzt oder ergänzt werden.

Für die Erweiterungen im Sinne der Mindestausstattung einer Mobilstation sind vorrangig folgende Aspekte zu prüfen:

- Platzverhältnisse am direkten Standort und in der Umgebung
- Grundbesitzverhältnisse/Baurecht
- Das Vorhandensein oder die Einrichtungsmöglichkeit für Stromversorgung (z. B. Beleuchtung, Öffnungs- und Schließsysteme, Aufladem öglichkeiten)

Des Weiteren sind das unmittelbare Umfeld und die Nutzungen im weiteren Umfeld zu erfassen. Durch zusätzliche bauliche Anlagen und die künftige Belebung der Standorte kann es bspw. Konflikte mit der örtlichen Bevölkerung oder den Belangen des Denkmalschutzes geben. Vor dem Hintergrund des barrierefreien Ausbaus des ÖPNV bis zum 01.01.2022 ist die Umwandlung eines Standorts zur Mobilstation grundsätzlich auch mit der Herstellung einer richtliniengemäßen Barrierefreiheit verbunden.

Sind alle Planungen durchgeführt, ist die Finanzierung des Projekts sicherzustellen und es sind dazu gegebenenfalls politische Beschlüsse einzuholen. Die Ergebnisse und Analysen der Potenzialanalyse können in Verbindung mit den konzeptionellen Überlegungen zudem genutzt werden, um Förderanträge zu stellen.

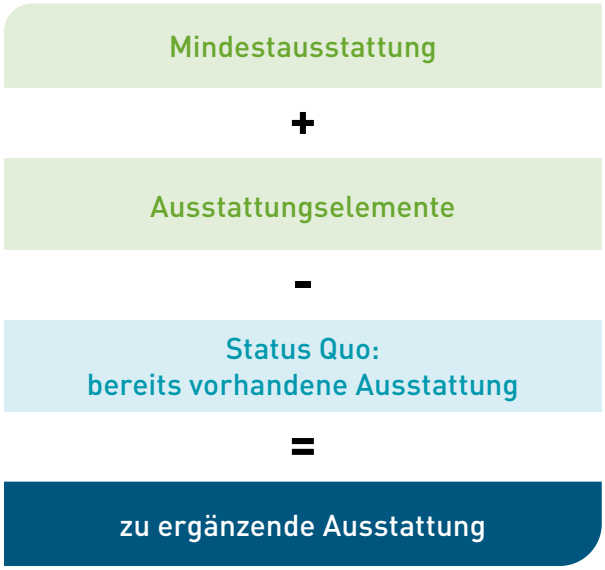

Abb. 58: Ausstattungsbedarf

Praxistipp
Rahmenverträge

Um insbesondere kleinere Kommunen bei der Umsetzung von Mobilstationen zu unterstützen, können Akteur*innen wie Verkehrsunternehmen, Kreise oder die Zweckverbände standardisierte Ausstattungselemente von Mobilstationen über Rahmenverträge gebündelt ausschreiben. Dadurch werden die Kommunen vom komplexen Vergabeprozess entlastet und im Regelfall können auch bessere Preise erzielt werden. Außerdem können so einheitliche Standards für Mobilstationselemente in der Region gefördert werden. Um unterschiedliche Bedarfe und Standortanforderungen in den Kommunen bedienen zu können, sollten für die Ausstattungselemente nach Möglichkeit jeweils mehrere Varianten angeboten werden (z. B. Stromversorgung über Netzanschluss oder über PV-Modul).

Die Rahmenverträge ermöglichen es den Akteuren in den Kommunen somit, kostengünstig und mit spürbar reduziertem Aufwand Ausstattungselemente von Mobilstationen zu beschaffen, und tragen damit zu einer deutlichen Beschleunigung der Umsetzung von Mobilstationen bei.

Schon gewusst?

Die Nahverkehr Rheinland GmbH bietet in Kooperation mit der Deutschen Bahn AG für Kommunen, Verkehrsunternehmen sowie Stadt- und Gemeindewerke in ihrem Zuständigkeitsbereich verschiedene Ausstattungselemente von Mobilstationen aus Rahmenverträgen zum Abruf an.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter https://www.nvr.de/mobilstationen

Checkliste: Schritt für Schritt zur Umsetzung

- ☐ Zu welchen Kategorien gehören die (vorhandenen) Mobilstationen? Welche Mindestausstattung soll erreicht werden?
- ☐ Wie viele Nutzer*innen werden erwartet? Was kann daraus für die Ausstattung abgeleitet werden?
- ☐ Welche Ausstattung lassen die Verhältnisse vor Ort zu?
- ☐ Welche individuelle Ausstattung ergibt sich daraus für die Mobilstationen?
- ☐ Wie ist die Netzwirkung? Müssen bestimmte Funktionen an benachbarte Stationen verlagert werden?
- ☐ Wie kann ein politischer Beschluss erreicht werden? Ist die Finanzierung gesichert?
- ☐ Sind die Unterlagen für ein Förderantrag vollständig?

4.3.1 Exkurs: Umsetzung von Carsharing in Nordrhein-Westfalen



Abb. 59

Rechtliche Grundlagen

Carsharinggesetz (CsgG)[14]

Das Carsharinggesetz ist seit dem 01. September 2017 in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde erstmals die Einrichtung von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum auf eine einheitliche Rechtsgrundlage gestellt. Bevor das Gesetz in Kraft getreten ist, gab es keine adäquaten rechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung von Stellplätzen für Carsharing-Fahrzeuge auf öffentlichen Flächen. Das Carsharinggesetz ermöglicht die Ausweisung von Carsharing-Stellplätzen (§ 3 CsgG) (v. a. relevant für free-floating Carsharing) sowie von unternehmensspezifisch zugeordneten Stellplätzen (§ 5 CsgG) (v. a. relevant für stationsbasiertes Carsharing) im öffentlichen Straßenraum. Außerdem ermöglicht es die Ermäßigung bzw. den Erlass von Parkgebühren (§ 3 CsgG). Es ist zu beachten, dass das Carsharinggesetz ein Gesetz auf Bundesebene ist. Für alle Regelungen auf Basis der StVO besitzt der Bund die direkte Regelungskompetenz. Der Einrichtung zugeordneter Carsharing-Stellplätze wird in §5 CsgG als Rechtsgrundlage jedoch die Sondernutzungserlaubnis zugeordnet. Da der Bund in diesem Punkt lediglich die straßenrechtliche Regelungskompetenz für Bundesstraßen in Ortsdurchfahrten hat, war es notwendig, für die Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen sowie für Gemeindestraßen entsprechende landesrechtliche Regelungen zu schaffen. Dies ist im Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) entsprechend umgesetzt.

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

In Nordrhein-Westfalen wurde im Jahr 2019 mit einem neuen § 18a im Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) klargestellt, dass auch die Nutzung des öffentlichen Straßenraums durch die Bereitstellung von stationsbasierten Carsharing-Fahrzeugen auf Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum eine straßenrechtliche Sondernutzung darstellt. Es wurde ein zweistufiges Verfahren geschaffen, nach dem eine Gemeinde zuerst für die Nutzung durch stationsgebundenes Carsharing geeignete Flächen auswählen und diese dann in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren einem oder mehreren Carsharing-Anbieter(n) durch Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Verfügung stellen kann. Zudem wird in § 18a StrWG NRW definiert, dass bei der Auswahl eines oder mehrerer Carsharing-Unternehmen, welche die zur Verfügung stehenden Flächen nutzen werden, auch umweltbezogene Kriterien gewählt werden können (z. B. die Entlastung von straßenverkehrsbedingten Luftschadstoffen).

Insgesamt geben die Vorgaben im StrWG NRW den Kommunen ausreichend Spielraum, die entsprechenden Auswahlverfahren nach eigenen Kriterien zu gestalten. So können sie selbst festlegen, welche Ziele mit der Sondernutzung erfüllt werden sollen. Außerdem können sie Zugangsvoraussetzungen und Eignungskriterien festlegen. Des Weiteren ist in § 18a StrWG NRW definiert, dass mehrere gleich geeignete Carsharing-Anbieter Gewinner eines Auswahlverfahrens sein können.

[14] Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG) vom 05.07.2017 mit Änderungen vom 19. Juni 2020.

Die Straßenflächen werden in diesem Fall unter den Anbietern aufgeteilt. Zuletzt ist im Landesgesetz formuliert, dass Kommunen mit weniger als 80.000 Einwohner*innen von den einzelnen Anforderungen an das Auswahlverfahren abweichen und ein vereinfachtes Verfahren durchführen können, wenn entsprechende Gründe vorliegen (diese sind zu dokumentieren). Dies trifft beispielsweise zu, wenn vor Ort keine Wettbewerbssituation zu erwarten ist.

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Die Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung von April 2020 setzt bereits die wesentlichen Inhalte des CsgG um. Ein wichtiges Element im Rahmen der Novelle ist die Einführung des offiziellen Carsharing-Zusatzzeichens (Zeichen 1010-70 – „Carsharing"). In Verbindung mit den Verkehrszeichen 314 (Parken), 314.1 (Beginn einer Parkraumbewirtschaftungszone) oder 315 (Parken auf Gehwegen) können mit diesem neuen Zusatzzeichen Carsharing-Stellplätze im öffentlichen Straßenraum gekennzeichnet werden. Auf solchen Parkplätzen dürfen alle Carsharing-Fahrzeuge parken. Exklusiv einem Anbieter zugeordnete Stellplätze für stationsbasiertes Carsharing werden zusätzlich mit einem zweiten Zusatzzeichen versehen, auf dem der Name des Anbieters aufgeführt ist (§ 45 Abs. 1h StVO). Des Weiteren wurde in der StVO-Novelle von April 2020 geregelt, dass Carsharing-Fahrzeuge zur Parkbevorrechtigung mit einer amtlichen Plakette gekennzeichnet werden müssen. Diese ist innen an der Windschutzscheibe deutlich sichtbar anzubringen (§ 39 Abs. 11 StVO). Zudem ist es möglich, Carsharing-Fahrzeuge von den Vorschriften der Zeichen 286 (eingeschränktes Haltverbot) und 290.1 (Beginn eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone) durch Anordnung des neuen Zusatzzeichens 1024-21 („Carsharingfahrzeuge frei") zu befreien. In Bereichen mit Parkraumbewirtschaftungen können Carsharing-Fahrzeuge außerdem von Parkgebühren oder der Nutzung der Parkscheibe befreit werden. Dazu bedarf es entsprechender Anordnungen auf Zusatzzeichen (z. B. Zeichen 1024-21) oder auf den Parkscheinautomaten. Darüber hinaus können gesonderte

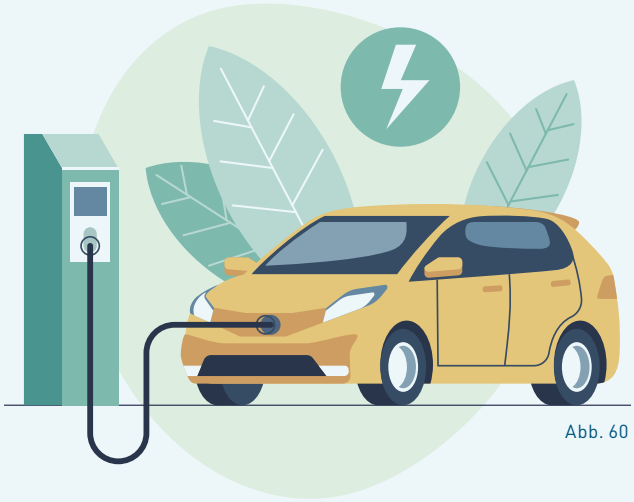

Abb. 60

Carsharing-Stellplätze auch in Bereichen mit Bewohnerparken oder mit Parkraumbewirtschaftungen eingerichtet werden.

Elektromobilitätsgesetz (EmoG)19

Das im CsgG sowie im StrWG NRW definierte Kriterium zur Entlastung von straßenverkehrsbedingten Luftschadstoffen, vor allem durch den Einsatz von Elektrofahrzeugen, trifft gleichzeitig auf die Zielsetzung des EmoG zu. Somit bietet es sich an, gerade im Hinblick auf eine möglichst klimaschonende Mobilität, die Bevorrechtigungen aus beiden Gesetzen zu berücksichtigen. Folglich können beispielsweise elektrisch betriebene Carsharing-Fahrzeuge von den Bevorrechtigungen des EmoG profitieren. Zu den Vorteilen zählen z. B. geringere Parkgebühren, Aufhebung von Zufahrtsbeschränkungen oder die Reservierung bestimmter Parkplätze (vgl. § 3 Abs. 4 EmoG).

Umsetzungsschritte

Der folgende Exkurs soll in Kürze die notwendigen Umsetzungsschritte zur Einrichtung reservierter Carsharing-Stellplätze im öffentlichen Raum darstellen.

Vorbereitung des offiziellen Auswahlverfahrens

Bevor die eigentlichen Schritte des Auswahlverfahrens starten, kann zunächst eine **vorwettbewerbliche Markterkundung** durchgeführt werden (kein Bestandteil des Auswahlverfahrens). Diese gibt Kommunen, die schon ein Carsharing-Angebot aufweisen, die Möglichkeit, sich mit den bereits existierenden lokalen Anbietern über deren Standortwünsche und den abgeschätzten Stellplatzbedarf auszutauschen. Außerdem kann so die Wettbewerbssituation vor Ort besser analysiert und im Sinne der Zuverlässigkeit abgeschätzt werden, welche Anbieter ein Angebot langfristig betreiben können. In Kommunen, die noch kein Carsharing-Angebot haben, wird mit der Markterkundung die Möglichkeit genutzt, das Interesse potenzieller Anbieter zum Aufbau eines neuen Angebotes in der Kommune abzufragen.

Wenn ein Carsharing-Anbieter bereits in einer Kommune vertreten ist und an einem Standort den Bedarf für die Einrichtung von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum sieht, kann er bei der Stadtverwaltung einen Initiativantrag einreichen. Die Behörde muss dann entscheiden, ob und wann der Initiativantrag der Auslöser für ein offizielles Auswahlverfahren nach StrWG NRW ist.

Ablauf des Auswahlverfahrens nach § 18a StrWG NRW

Der Ablauf des Verfahrens für die Sondernutzung stationsbasierter Carsharing-Stellplätze ergibt sich aus den Vorgaben des Straßen- und Wegegesetzes NRW[15]. Detaillierte Informationen bietet der „Leitfaden zur Umsetzung der im Carsharinggesetz (CsgG) vorgesehenen Carsharing Förderung“[16].

Insgesamt gliedert sich das Verfahren in folgende Schritte: Flächenauswahl, Bestimmung von Zugangskriterien zum Auswahlverfahren, Bestimmung der Eignungskriterien für konkurrierende Anbieter, öffentliche Bekanntmachung des Auswahlverfahrens, Durchführung des Auswahlverfahrens und Vergabe der Stellplätze, Einrichtung und Besetzung der Stellplätze.

Flächenauswahl

Zunächst erfolgt die Flächenauswahl durch die Kommune. Ziel ist, dass die Kommune die Lage der Carsharing-Stellplätze möglichst genau definiert. Dies sollte im besten Fall Stellplatz- scharf erfolgen, mindestens aber so, dass eine maximale Stellplatz-Anzahl bezogen auf Straßenzüge oder kleinteilig definierte Quartiere angegeben wird. Dabei muss darauf geachtet werden, dass straßenrechtliche und straßenverkehrsrechtliche Aspekte beachtet werden. So ist u. a. zu berücksichtigen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht negativ beeinflusst und die Interessen anderer Straßennutzer nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Außerdem müssen die Belange des ÖPNV und der Menschen mit Behinderung gewahrt werden. Ist die Gemeinde in der Ortsdurchfahrt nicht Träger der Straßenbaulast, darf sie die Flächen nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde bestimmen.

Folgende Best-Practice-Regeln können eine erste Anleitung für die Verteilung von Carsharing-Stellplätzen geben: Um direkt mit dem privaten Pkw konkurrieren zu können, sollten Carsharing-Fahrzeuge in fußläufiger Entfernung zu den Wohnorten der potenziellen Kund*innen bereitgestellt werden. Ist das Carsharing-Angebot Teil eines multimodalen Gesamtkonzeptes, ist ein dreigliedriges System von Carsharing- und Mobilstationen als Best-Practice anzusehen: (1.) Kleine wohnortnahe Carsharing-Stationen mit ca. zwei Stellplätzen und minimalem Platzbedarf als engmaschiges Netz direkt in Wohngebieten. (2.) Größere Mobilstationen mit mehreren Verkehrsträgern und mindestens zwei Carsharing-Stellplätzen an Haltepunkten des ÖPNV. (3.) „Mobilitäts-Flagshipstores“ an Knotenpunkten des ÖPNV. Dort können die Carsharing-Anbieter neben den normalen Fahrzeugen beispielsweise auch Sonderfahrzeuge wie Transporter anbieten.

[15] Vgl. Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) 2020

[16] Vgl. Loose u. Nehrke 2019

Bestimmung von Zugangsvoraussetzungen und Eignungskriterien für geeignete Carsharing-Anbieter

Des Weiteren sind **Zugangsvoraussetzungen** festzulegen, die die Carsharing-Anbieter auf jeden Fall erfüllen müssen, um als geeignet und zuverlässig zu gelten. Außerdem muss die Stadt bzw. die Stelle, die das Auswahlverfahren durchführt, **Eignungskriterien** definieren, die die Anbieter erfüllen müssen. Ein Eignungskriterium kann z. B. sein, dass Carsharing-Fahrzeuge bestimmte Umweltvorgaben erfüllen müssen.

Wenn sich mehrere genau gleich geeignete Anbieter bewerben, dann können die Flächen entweder aufgeteilt werden oder es wird durch ein Zufallsverfahren zwischen ihnen entschieden.

Öffentliche Bekanntmachung des Auswahlverfahrens

Wichtige Voraussetzung eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens ist die **öffentliche Bekanntmachung** durch die Kommune. Dafür reicht eine ortsübliche Bekanntmachung, zu der auch die Veröffentlichung im Internet zählt, aus. Sie muss allen interessierten Carsharing-Anbietern frei zugänglich sein. Folgende Informationen muss die öffentliche Bekanntmachung beinhalten[17]:

- Vorgesehener Ablauf des Auswahlverfahrens
- Vorgesehene Dauer der Sondernutzung
- Anforderungen an die Übermittlung von Unterlagen
- Zugangsvoraussetzungen und Eignungskriterien der Carsharing-Anbieter
- Alle für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren erforderlichen Informationen wie z. B. Anzahl und Lage der zur Verfügung stehenden Flächen, Höhe der monatlichen Sondernutzungsgebühr und der Verfahrenskosten sowie Fristsetzung zur Einreichung der Unterlagen

Durchführung des Auswahlverfahrens und Zuteilung der Stellplätze

Grundsätzlich ist eine Abwicklung über eine einheitliche Stelle gemäß § 71 VwVfG zu ermöglichen, dies ist in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Detmold.

Die Vorgaben, die in der öffentlichen Bekanntmachung vorgestellt wurden, sind nun in der Praxis umzusetzen **(Durchführung des Auswahlverfahrens)**.

Das Auswahlverfahren muss von Beginn an dokumentiert werden, damit die Rechtmäßigkeit der Zuteilung belegt werden kann. Außerdem sind getroffene Entscheidungen (nachvollziehbar) zu begründen und sollten ebenfalls schriftlich dokumentiert werden.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Gemeinden mit nicht mehr als 80.000 Einwohner*innen in ihrem Auswahlverfahren von einzelnen Anforderungen abweichen können, wenn dies aufgrund besonderer örtlicher Umstände gerechtfertigt ist. Die Gründe dafür sind aktenkundig zu machen. Bei kleineren Gemeinden ist also ein **vereinfachtes Auswahlverfahren** möglich, wenn beispielsweise bereits bei der vorwettbewerblichen Markterkundung deutlich wird, dass lediglich ein Carsharing-Anbieter Interesse an dem Vorhaben hat und die Konkurrenz verschiedener Anbieter nicht zu erwarten ist oder eine Knappheit bei den zu vergebenden Flächen nicht besteht.

Die Zuteilung von Carsharing-Stellplätzen erfolgt durch die Erteilung einer **Sondernutzungserlaubnis**. Die Sondernutzungserlaubnis wird längstens für einen Zeitraum von acht Jahren erteilt.

Zusätzlich zur Sondernutzungserlaubnis kann die Kommune an einen oder mehrere Carsharing-Anbieter eine Konzession (z. B. als Dienstleistungskonzession im Sinne des § 105 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)) vergeben. Die Konzession enthält vertragliche Pflichten, der keine straßenrechtlichen Erwägungen zugrunde liegen und die somit nicht Teil der Sondernutzungserlaubnis sind,

[17] Vgl. Loose u. Nehrke 2019, S. 40

die der Carsharing-Anbieter erfüllen muss (z. B. soziale Standards in Bezug auf das Arbeitsrecht). Das wirtschaftliche Risiko trägt in diesem Fall das Carsharing-Unternehmen.

Wenn die Kommune dem Carsharing-Anbieter nicht nur eine Konzession vergibt, sondern darüber hinaus auch eine finanzielle Unterstützung erfolgt, kann die Sondernutzungserlaubnis mit einem **Dienstleistungsauftrag** kombiniert werden. Dieser bietet sich beispielsweise an, wenn kein Carsharing-Anbieter bereit ist, das finanzielle Risiko für den Aufbau eines Carsharing-Angebotes an einem Standort (z. B. in einer ländlichen Gemeinde) zu übernehmen. In diesem Fall kann die Kommune das Betriebsrisiko übernehmen, indem sie für einen gewissen (Einführungs-)Zeitraum den Carsharing-Anbieter finanziell unterstützt.

Einrichtung und Besetzung der Carsharing-Stellplätze

Zuletzt erfolgt das **Einrichten und Belegen der Carsharing-Stellplätze** mit Carsharing-Fahrzeugen. Die amtlichen Verkehrszeichen und ggfs. die Bodenmarkierungen muss die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde anordnen. Üblicherweise ist der Carsharing-Anbieter für die sonstige bauliche Ausgestaltung der Sondernutzung verantwortlich – beispielsweise für Sicherungen gegen Falschparker. Hat eine Kommune ein Corporate Design zur Ausgestaltung der Carsharing-Station vorliegen, sind die Stellplätze nach den entsprechenden Vorgaben zu gestalten (siehe Kap. 5). Erfahrungsgemäß werden Carsharing-Stellplätze eher akzeptiert und weniger von Falschparkern belegt, wenn sie sich farblich eindeutig abheben. Hierzu kann zusätzlich das Carsharing-Sinnbild gemäß § 39 Abs. 7 StVO auf die Parkfläche aufgebracht werden.

Das vorstehend beschriebene Verfahren kann mit Ausnahme der Flächenauswahl und der Festlegung der Zugangsvoraussetzungen sowie Eignungskriterien auch durch ein von der Gemeinde beliehenes Unternehmen durchgeführt werden.



Abb. 61

Exkurs: Erfolgreiche Initiierung von Carsharing an Mobilstationen

Angebote von Drittanbietern bzw. eigenwirtschaftlichen Betreibern, wie z. B. Carsharing, bedingen eine in Teilen gesonderte Vorgehensweise. So ist schon zu unterscheiden, welche verschiedenen Betriebsformen und -pflichten existieren und für den speziellen Anwendungsfall zu betrachten sind. Im Rahmen der Potenzialanalyse kommt es darauf an, frühzeitige Bedarfe oder eine Nutzungsbereitschaft vor Ort abzuschätzen. Dafür eignet sich auch die informelle Markterkundung. Das klassische Werbe-Anschreiben an die Anwohner vom/von der Bürgermeister*in reicht i. d. R. nicht aus, um bestimmte Potenziale vor Ort auch zu heben.

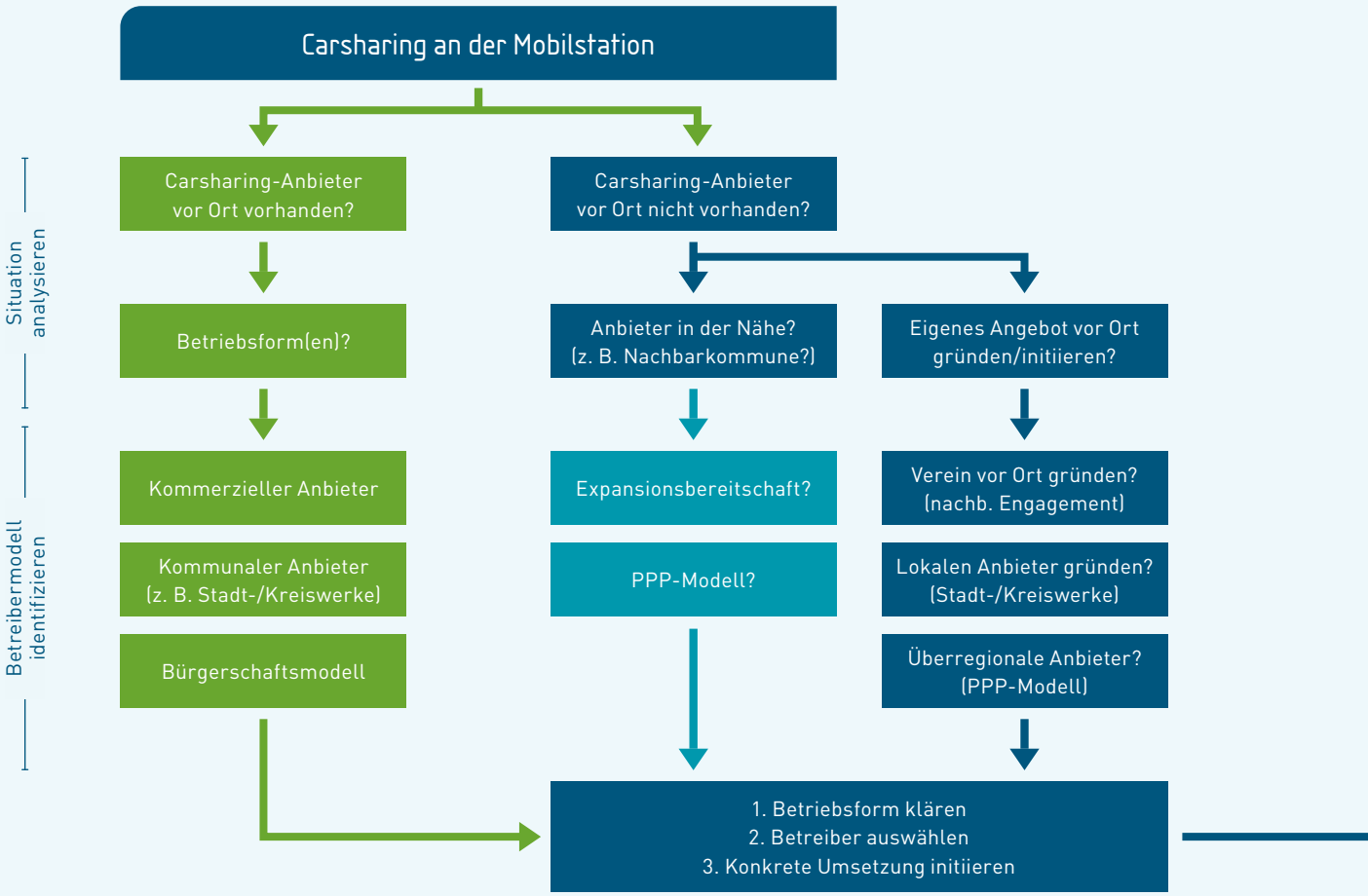

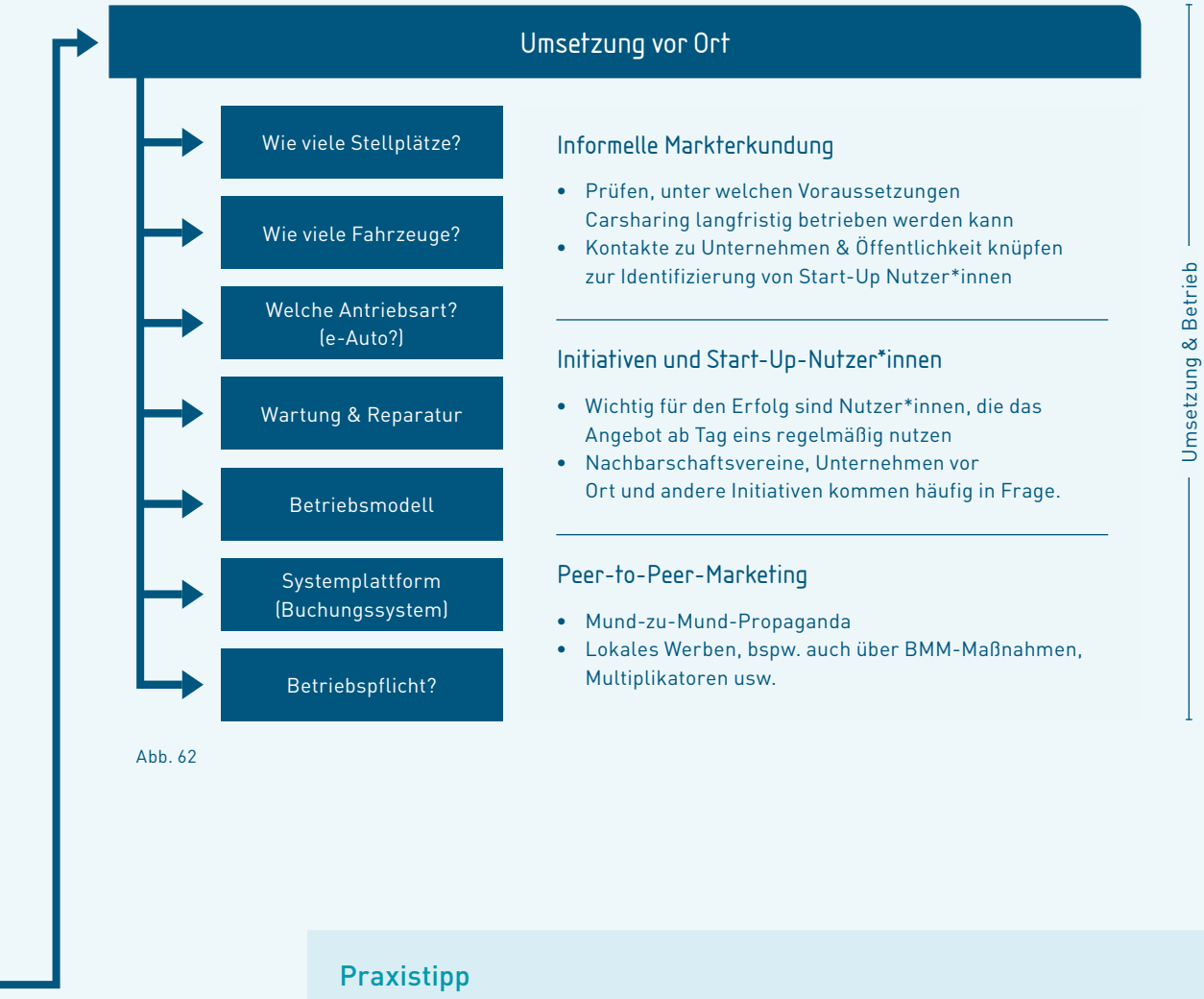

Abb. 62

Praxistipp

- Der „Leitfaden zur kommunalen Umsetzung des Carsharinggesetzes“ gibt eine gute Übersicht zu gesetzlichen Möglichkeiten https://carsharing.de
- V. a. in ländlich geprägten Gebieten kann eine Etablierung von Carsharing über kleinere Vereine oder Initiativen erfolgen. Evtl. können auch bestehende informelle Nachbarschaftsauto-Initiativen ausgebaut werden.

5. Gut zu sehen: Umfeld und Erscheinungsbild

Neben verkehrlichen Funktionen muss die Gestaltung einer Mobilstation auch städtebauliche und stadträumliche Aspekte wie die Integration ins Umfeld und die Aufenthaltsqualität an den Stationen berücksichtigen. Denn eine Mobilstationen sollte - insbesondere aus Nutzer*innensicht - sinnvoll in das Gesamtverkehrsangebot eingebunden sein. Dies betrifft neben Themen wie Erreichbarkeit, Orientierung und Verständlichkeit auch Kommunikation und digitale Integration der Angebote.



Abb. 63

5.1 Stadträumliche Integration

Bei der räumlichen Integration einer Mobilstation sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. Das direkte Umfeld,

2. die städtebauliche Gestaltung,

3. Aufenthaltsmöglichkeiten &

4. Sicherheit.

In Abhängigkeit von diesen Aspekten sollte jede Mobilstation individuell gestaltet und geprüft werden, welche Ausstattungselemente für den jeweiligen Standort sinnvoll sind.

Das Umfeld

Ist eine Mobilstation gut in das Umfeld integriert, kann sie als Bestandteil des umliegenden Quartiers wahrgenommen und somit zu einem Treffpunkt der Anwohner*innen werden. Hierdurch können sich positive Wechselwirkungen zwischen der Aufenthaltsqualität an der Mobilstation und der Quartiersentwicklung im Umfeld ergeben: Während das Umfeld durch die Mobilstation belebt wird und die Mobilstation auch quartiersbezogene Aufgaben wahrnehmen kann, profitiert die Mobilstation durch die Integration ins Umfeld durch ein Nutzer*innenpotenzial auch für Angebote über die verkehrlichen Angebote hinaus und durch eine höhere soziale Sicherheit. Die städtebaulichen und sozio-ökonomischen Auswirkungen, die Mobilstationen insbesondere in Quartieren haben, sollten daher immer mitgedacht und überprüft werden.

Städtebauliche Gestaltung

Städtebaulich sollte eine Mobilstation zwei zentralen Herausforderungen gerecht werden: Zum einen sollte sie möglichst gut in das Umfeld integriert sein, zum anderen sollte sie gut sichtbar und als Mobilstation wahrnehmbar sein.

Mobilstationen aus Sicht der Nutzer*innen

Die Perspektive der Nutzer*innen sollte bereits im Planungsprozess frühzeitig und hinreichend berücksichtigt werden.

Demnach gilt es, den Fokus früh in der Planungsphase auf eine möglichst große Einheitlichkeit, Wiedererkennbarkeit und Systemverständlichkeit zu legen.

- Können auch ortsfremde Nutzer*innen alle Angebote problemlos überblicken und auffinden?
- Sind Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen berücksichtigt?
- Sind alle Angebote vor Ort verständlich, transparent und einfach („aus einer Hand“, also möglichst per Single Sign-On) nutzbar?
- Ist die Mobilstation sicher, sauber, hell und gut einsehbar?
- Wirkt die Mobilstation wie aus „einem Guss“?

Die Anordnung, Form und Farbe der Elemente einer Mobilstation müssen auf die Umgebung abgestimmt sein. Neben dem rein baulichen Ensemble betrifft dies u. a. die Platzgestaltung der unmittelbaren Umgebung. Ziel muss es sein, die Mobilstation so in die Umgebung zu integrieren, dass eine übersichtliche und freundliche Gestaltung der gesamten Platzsituation geschaffen bzw. beibehalten wird (z. B. auch unter Beachtung der Sichtachsen). Elemente der Mobilstationen sollten sich dabei durchaus von ihrer Umgebung abheben, jedoch keine Störungswirkung entfalten.

Bereits aus der Umgebung sollen die Verkehrsangebote sichtbar sein, was eine transparente Gestaltung der Mobilstation und der Platzsituation erfordert. Hierdurch können sowohl die Gestaltungsfunktion für die Umgebung als auch die Verkehrsfunktion der Mobilstation als gleichberechtigte Dimensionen miteinander harmonieren.

Eine besondere Herausforderung ergibt sich an Standorten, die durch Belange des Denkmalschutzes betroffen sind. Moderne Formen und auffällige Farben können das geschützte Ensemble beeinträchtigen, was ggf. in letzter Konsequenz bedeuten könnte, dass die Mobilstation nicht umgesetzt wird. In solchen Quartieren müssen individuelle Lösungen gefunden werden, die sowohl der verkehrlichen Funktion der Mobilstation als auch den denkmalschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung tragen. Zum Beispiel kann die Mobilstation die optische Gestaltung des Umfeldes aufnehmen und in einem traditionellen Design ein innovatives Verkehrsangebot schaffen.

Gerade in innerstädtischen Quartieren können durch eine knappe Flächenverfügbarkeit Konflikte mit konkurrierenden Nutzungen entstehen. Das können öffentliche Stellplätze sein, aber auch Wohnraum oder Geschäftslokalitäten (z. B. Außengastronomie). Hier müssen jeweils individuelle Einzelfallentscheidungen getroffen werden.

Aufenthaltsmöglichkeiten

Eine Mobilstation sollte in Abhängigkeit von Größe und zur Verfügung stehender Fläche über ausreichende Aufenthaltsmöglichkeiten verfügen - abgestimmt auf die Nutzer*innen. Diese können in die Gestaltung der Mobilstation integriert werden und sollten qualitativ hochwertig ausgeführt sein. Zu diesem Eindruck können entsprechende Materialien und die optische Gestaltung beitragen. Zudem ist auch während des laufenden Betriebs sicherzustellen, dass die Aufenthaltsmöglichkeiten in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört eine regelmäßige Reinigung von Sitzgelegenheiten, Unterständen und Aufenthaltsräumen und eine kontinuierliche Instandhaltung, sowie eine kurzfristige Instandsetzung bei Schäden. Insbesondere bei einer Kombination von hochwertigen Aufenthaltsflächen mit einem Serviceangebot wie einem Café oder einem Kiosk können Mobilstationen auch attraktive Treffpunkte im Quartier werden.

Auch die Anordnung der Elemente einer Mobilstation hat Auswirkungen auf die Aufenthaltsqualität. Daher sollte je nach Möglichkeiten vor Ort eine Mobilstation bzw. sollten zumindest die Aufenthaltsflächen als Platzsituation angeordnet werden. Bei der Gestaltung des Platzes ist auf eine großzügige Dimensionierung zu achten. Ausreichend breite Fußgängerflächen vermeiden, dass ein Gefühl räumlicher Enge entsteht und verbessern überdies die Verkehrssicherheit. Hierbei ist auf die Einhaltung der Standards aus den „Empfehlungen zur Anlage von Fußverkehrsanlagen“ (EFA) zu achten. Die Anordnung in einem schmalen Streifen entlang einer stark befahrenen Straße sollte möglichst vermieden werden.

Sicherheit

Eine transparente, offene und gut ausgeleuchtete Gestaltung sorgt nicht nur für ein angenehmes Ambiente, das zum Aufenthalt an der Mobilstation einlädt, sondern gleichzeitig auch für eine Steigerung der empfundenen Sicherheit. Gut einsehbare Areale sind wichtig für eine sog. soziale Kontrolle. Idealerweise befinden sich Einrichtungen mit Personal in der Nähe, die hierzu einen Beitrag leisten können. Im Rahmen von z. B. Quartiersmobilstationen kann daher überlegt werden, wie bereits bestehende Einrichtungen, z. B. Kiosk, Bäckerei, Ladengeschäfte etc., integriert werden können.

Ergänzend und vor allem an Stationen ohne personalbediente Beratungsangebote kann die Sicherheit durch Notruf- und Informationssäulen und eine Kameraüberwachung gesteigert werden.

Angsträume (bspw. in Unterführungen oder hinter Gebäuden) und unübersichtliche Räume sollten grundsätzlich vermieden werden.

Gestaltungsleitfaden 3.0

Um ein einheitlich gestaltetes und sich gut in die Umgebung einpflegendes Stationsdesign zu gewährleisten, wurde ein Gestaltungsleitfaden für Mobilstationen in NRW erstellt.

Der Leitfaden bietet eine übersichtliche Darstellung aller möglichen Module einer Mobilstation. Vom Logo über die Maße der Stelen bis hin zu Beleuchtung und Beschilderung ist alles anhand von Grafiken erläutert – so können Kommunen ihre individuelle Mobilstation planen und trotzdem regional einheitlich gestalten, damit diese in Zukunft zur Marke werden können.



Abb. 64

Der Leitfaden kann hier heruntergeladen werden: https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/mobilithek/downloads

5.2 Digitale Information

Bei der Gestaltung von Mobilstationen ist stets darauf zu achten, dass Orientierung und visuelle Information bestmöglich gegeben sind. Dazu zählt neben der Gestaltung selbst vor allem die barrierefreie Bereitstellung von Informationen.

Nutzer*innen einer Mobilstation können auf verschiedenen Wegen über die vorhandenen Verkehrsangebote informiert werden. Einerseits besteht die Möglichkeit, Informationsangebote vor Ort bereit zu halten, andererseits können Informationen digital zur Verfügung gestellt werden.

Vor-Ort-Informationen

Vor Ort angebotene Informationen haben den Vorteil, dass allen Personengruppen gleichermaßen ein Zugang zu den Informationen ermöglicht und niemand ausgeschlossen wird. Informationen vor Ort erhalten Kund*innen beispielsweise in einem Kundencenter, einer Mobilitätszentrale, an einer Informationsstele oder durch Beschilderungen und Wegweisungen. Wichtig ist, dass sich auch ortsfremde Personen leicht orientieren können. Die Kund*innen können sich so über die Angebote der jeweiligen Mobilstation informieren, sie können die Angebote der jeweiligen Verkehrsmittel buchen (z. B. Fahrkarte, Radbox, Leihfahrrad, Carsharing-Fahrzeug) und haben eine Orientierung über mögliche Ziele in der Umgebung.

Handelt es sich bei der Mobilstation um eine Station an einem bedeutsamen ÖPNV-Verknüpfungspunkt mit verschiedenen Elementen und Angeboten, bietet es sich an, ein Kundencenter bzw. Servicepunkt mit Personal zu integrieren. Somit können Fragen, Anmerkungen oder Beschwerden persönlich vor Ort geklärt werden. In Abhängigkeit der Dimensionierung des Servicepunktes kann dieser auch die Aufgaben einer Mobilitätszentrale übernehmen. Dazu zählen bspw. die Vermarktung und Vermittlung der jeweilig verknüpften Verkehrsmittel der Mobilstation. Ist der finanzielle Aufwand für die persönliche Beratung vor Ort zu hoch, sollte eine telefonische Hotline zur Klärung von Rückfragen oder Beschwerden sowie zur Beratung eingerichtet werden. In diesem Zusammenhang können Personen angeführt werden, die eine wichtige Rolle in Planung und Betrieb einer Mobilstation einnehmen: die Mobilitätsmanager*innen (vgl. Kap. 2).

Digitale Informationen

Neben den Informationen vor Ort sollten Auskünfte auch auf digitalem Wege überall und jederzeit abgefragt werden können. Bedarfsorientierte Kommunikationsstrategien und die Bereitstellung von Informationen auch in digitaler Form sollten frühzeitig geplant werden (siehe Abb. 66). So haben Nutzer*innen die Möglichkeit, ihren Weg/ihre Reise im Vorhinein zu planen und können selbst währenddessen Echtzeitinformationen zu den Verkehrsträgern erhalten. Dies verbessert die Planbarkeit der Reise und führt schließlich zu einer Förderung des multimodalen Verkehrsverhaltens.

Durch die Bündelung und Vernetzung von digitalen Informationen über landesweite Hintergrundsysteme kann auf bereits vorhandene Schnittstellen zurückgegriffen werden (z. B. über die DELFI-Landesauskunft oder die in Planung befindliche multimodale Datendrehscheibe). So wird ein umfangreiches digitales Informationsangebot vor Ort zu vergleichsweise geringen Kosten möglich. Über verfügbare Schnittstellen, die eingebunden werden können, informiert u. a. die Zentrale Koordinierungsstelle oder die zuständige Ansprechpartner*in im Verkehrsverbund.

Kompetenzcenter Digitalisierung

Als Anprechpartner bei Fragen zum Thema digitale Vernetzung steht das Kompetenzcenter Digitalisierung (KCD) zur Verfügung. (www.kcd-nrw.de)

Mit relativ geringem Mitteleinsatz lässt sich bspw. eine digitale Abfahrtsanzeige für die nahegelegenen Haltestellen integrieren. Es ist nur ein Internetfähiges Display mit Webbrowser erforderlich.[18]

Digitale Informationen sollten im Internet auf Webseiten oder im Idealfall direkt per Smartphone-Applikation (App) abgerufen werden können.

Vor allem die Angebote per App sind vermehrt in den Fokus gerückt, da die Beliebtheit und Verbreitung von Smartphones immer stärker ansteigt. Außerdem vereinfacht sich damit das Abrufen von Informationen während der Fahrt. Aus Sicht der Nutzer*innen sollten folgende Leistungen digital erfolgen können:

- Fahrplanauskunft (SPNV/ÖPNV)
- Echtzeitfahrplandaten
- Digitale Umgebungskarte (Haltestellenstandorte)
- Ticketerwerb
- Verbindungsdetails
- Verkehrshinweise

Diese Leistungen beziehen sich in erster Linie auf digitale Informationen der Verkehrsunternehmen. Eine Mobilstation kann aber darüber hinaus weitere Leistungen anbieten, z. B. Carsharing-Fahrzeuge, Leihfahrräder, Radboxen etc. Zu den Informationen und Möglichkeiten, die in diesem Zusammenhang auf digitalem Wege angeboten werden sollten, zählen u. a.:

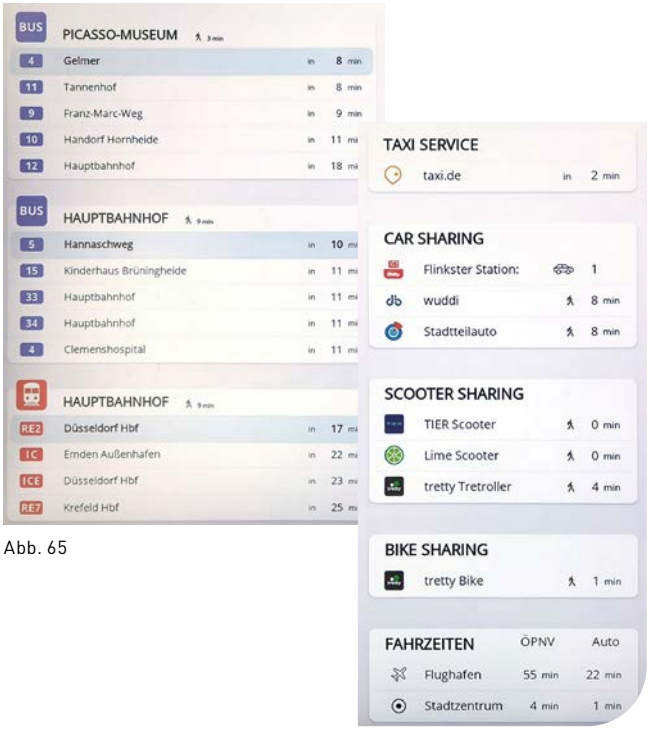

Abb. 65

[18] siehe z. B.: https://abfahrtsmonitor.vrr.de

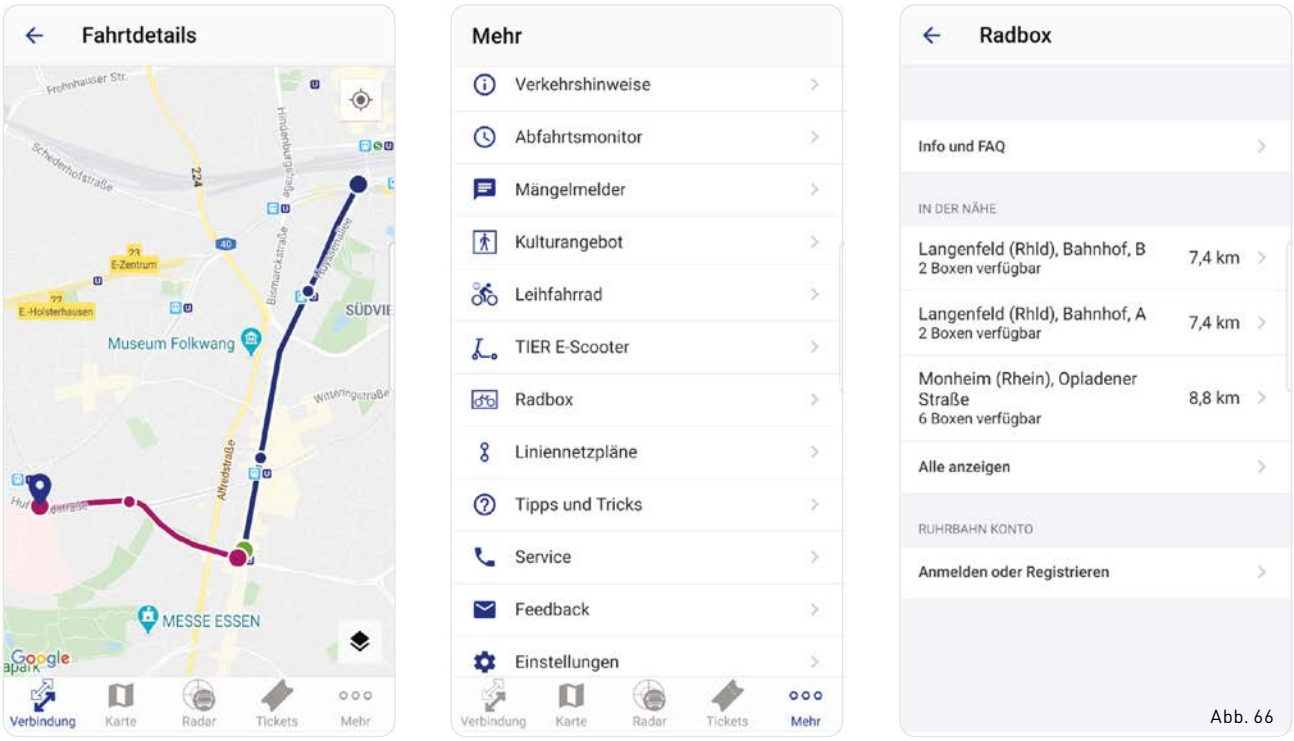

Abb. 66

- Information über Verfügbarkeit freier Carsharing-Fahrzeuge
- Information über Verfügbarkeit freier Leihfahrräder
- Buchen eines Carsharing-Fahrzeugs
- Buchen eines Leihfahrrads
- Buchen eines Stellplatzes in einer verschließbaren Fahrradabstellanlage, Informationen über freie Plätze
- Echtzeit-Information über die Verfügbarkeit freier P+R-Plätze (da wo Erfassung der Echtzeitbelegung erfolgt).

Neben dem Kontakt zur Zentralen Koordinierungsstelle oder zum Kompetenzcenter Digitalisierung ist der bundesweit abgestimmte „ÖPNV-Vernetzungsleitfaden“ (www.digital-vernetzt-mobil.de/leitfaden/) eine sehr gute Grundlage, um die für das eigene Vorhaben relevanten Standards zu identifizieren und diese im Zuge von Ausschreibungen zu berücksichtigen. Der Vernetzungsleitfaden wird stetig weiterentwickelt und kann damit als Referenzwerk für aktuell gängige und zukunftsfähige Vernetzungs- und Interoperabilitätsstandards aufgefasst werden.

Die Unterbringung der verschiedenen Verkehrsangebote auf einer digitalen Plattform ermöglicht den Kund*innen einen einheitlichen sowie übersichtlichen Zugang zu den (Verkehrs-) Angeboten der Mobilstation. Gleichzeitig senkt dies die Nutzungsbarriere von (potenziellen Neu-) Kunden. Voraussetzung für das einheitliche Angebot auf einer Plattform ist die Zusammenarbeit der jeweiligen Betreiber der Mobilitätsangebote und das Abstimmen von tariflichen, technischen und unternehmerischen Fragen.

Hinweis

Die Anbieter von Mobilitätsdienstleistungen müssen in der Ausschreibung verpflichtet werden, Echtzeitdaten zur Auslastung bzw. Verfügbarkeit ihrer Mobilitätsangebote über vorab definierte Schnittstellen an die Verkehrsverbünde zu liefern.

In tariflicher Hinsicht ist bspw. zu klären, welche Pakete und Leistungen marktfähig sind. Die technischen Aspekte betreffen Fragen, inwiefern die Buchung und Bezahlung von verschiedenen Angeboten über ein System abgewickelt werden kann, schließlich werden je nach Anbieter unterschiedliche Zahlungs- und Abrechnungswege genutzt. Die unternehmerischen Inhalte betreffen wiederum geschäftliche und finanzielle Aspekte, wie bspw. Verträge und Provisionen. Die Bündelung von Informationen sowie die Buchung und Bezahlung von Angeboten über eine Plattform bietet dabei zahlreiche Chancen.

Eine Möglichkeit, die technisch und organisatorisch einfacher realisiert werden kann, ist das Anbieten einer App, die lediglich Informationen über die (Verkehrs-) Angebote der Mobilstationen bereithält. Möchte eine Person ein Leihfahrrad, ein Carsharing-Fahrzeug oder eine Radbox mieten bzw. bezahlen, kommt es zum „App-Absprung", d. h. die Reservierung bzw. die Buchung (z. B. eines Leihfahrrads) erfolgt dann in der App des entsprechenden Anbieters. In diesem Fall müssen die unterschiedlichen Anbieter die Abrechnungsvorgänge nicht miteinander abstimmen, der Nachteil ist aber, dass man sich jeweils neu registrieren muss. Trotz des Nachteils des „App-Absprungs" sollte auf Informationsebene dafür gesorgt werden, dass die Informationen über die Angebote in möglichst vielen Apps verfügbar sind.

Eine Plattform, die bereits heute NRW-weit Informationen zu den (ÖPNV-) Angeboten bündelt, ist die App mobil.nrw. Hinter der mobil.nrw App steht eine Gemeinschaftskampagne des Verkehrsministeriums NRW und der Verkehrsunternehmen, Verkehrsgemeinschaften sowie der Zweckverbände in Nordrhein-Westfalen. Aktuell liegt der Schwerpunkt in der Bereitstellung von Informationen im ÖPNV-Angebot. Es ist jedoch vorgesehen, dass daraus eine Mobilitäts-App entstehen soll, in der weitere Verkehrsmittel berücksichtigt werden. Auch Kooperationen mit Anbietern neuer Mobilität sind angedacht. Damit soll die Möglichkeit gegeben werden, Verfügbarkeiten in Echtzeit abzurufen, so dass die Planbarkeit der Reise verbessert wird.

Praxistipp

Binden Sie frühzeitig die jeweiligen Akteur*innen und Anbieter Ihrer Mobilstation ein. Die meisten Verkehrsverbünde und Verkehrsunternehmen haben bereits App-Expert*innen und -Entwickler*innen, welche bei der Erarbeitung helfen können. Zunächst sollte jedoch geprüft werden, ob bestehende Apps der Verkehrsverbünde oder Verkehrsunternehmen weiterentwickelt werden können.

Die Erstellung und Aufbereitung einer umfassenden App kann ein langer Prozess sein. Expert*innen empfehlen daher, frühzeitig Anforderungen an eine App sowie deren Schnittstellen (APIs) zu formulieren und im Idealfall bereits bei der Ausschreibung der jeweiligen Mobilstationselemente diese Anforderungen aufzunehmen.

Schon gewusst?

Die Zweckverbände haben das Ziel, verbandsweite einheitliche Hintergrundsysteme für Fahrradabstellanlagen zu etablieren. Der VRR hat dies bereits umgesetzt.

Sehr gut umgesetzt hat das beispielsweise ein kleiner On-Demand-Anbieter im Kreis Lippe.

https://www.lippemobil.de/de/infothek-service/limo/

Auf Informationsebene fließt das Angebot von Lippemobil („LIMO") zusätzlich nach dem DELFI-Standard in die Landesauskunft, so dass es auch über die landesweite mobil.nrw-App zugänglich ist.

5.3 Design von Mobilstationen

Bei der Realisierung von Mobilstationen sollte das landesweite Design angewendet werden. Dadurch wird ein einheitliches Erscheinungsbild gewährleistet, bei dem folgende Kriterien erfüllt werden:

- eine gute und schnelle Sichtbarkeit,
- eine landesweite Wiedererkennbarkeit,
- Modernität,
- Barrierefreiheit,
- eine intuitive Orientierung.

Auf der kommunalen Ebene sind jedoch häufig bereits stadt- und gemeindeweite Ausstattungselemente, wie z. B. Fahrgastunterstände oder Fahrradabstellanlagen, vereinheitlicht. Diese lokalen Gegebenheiten können auch weitergeführt werden, jedoch sollte zumindest bei der Wegweisung, dem Logo, der Beschriftung sowie der Benennung einer Mobilstation (Stele) eine landesweite Konformität gewährleistet sein.

Denn: Je einheitlicher die Gestaltung, desto deutlicher wird der Ansatz der landesweiten Vernetzung.

Wie in Kapitel 3 beschrieben weisen die verschiedenen Kategorien von Mobilstationen auch verschiedene Gestaltungs- und Ausstattungsmerkmale auf, die teils auch durch Dritte bzw. privatwirtschaftliche Anbieter bereitgestellt werden. Hier ist zuvor zusätzlich zu untersuchen, inwieweit z. B. eine Einbindung von Drittangeboten die Gestaltung (z. B. Farbe, Form) an einer Mobilstation beeinflussen wird. In der Regel sollten hier Kompromisse gefunden werden, bei denen sich sowohl die Drittanbieter in der Platzierung ihrer Angebote (und z. B. Werbung) wiederfinden, als auch eine weitestgehend einheitliche und wiedererkennbare Gestaltung sichergestellt ist.

Wegweisung im Landesdesign

Bei der optischen Gestaltung kann in zwingend erforderliche und variable Gestaltungsmerkmale unterschieden werden.

Auf jeden Fall sollten sich an einer Mobilstation (auf einer Informationsstele oder -säule) folgende Informationen befinden:

- Name der Mobilstation,
- Piktogramme der vernetzten Verkehrsmittel,
- Logos von mobil.nrw, VM, Zukunftsnetz Mobilität NRW, SPNV-Zweckverband, Verkehrsbund und der Kommune.

Variabel eingesetzt werden insbesondere die folgenden Elemente:

- Wegweiser (insbesondere bei größeren Stationen und wenn keine eindeutige Sichtverbindung zwischen den Elementen besteht, z. B. bei P+R-Parkplätzen oder MoSt in Städten),
- Logos von Partnerunternehmen
- Karte des Umfeldes
- Digitale Fahrgastinformation.



Abb. 67: Wegweiser im Landesdesign

Grundsätzlich ist die Gestaltung sehr individuell, was im Gestaltungsleitfaden berücksichtigt ist und je nach Mobilstation angepasst werden kann.

Die Beschilderung sollte an einem zentralen Ort der Mobilstation errichtet werden. Sie ist der Blickfang und hat einen hohen Wiedererkennungswert. Sie soll den Nutzer*innen einerseits als Orientierung dienen und andererseits Informationen über den entsprechenden Standort geben. Die Stelen bestehen aus Aluminium, bruchsicherem Glas oder einem steifen Verbundmaterial.

Neben den genannten Ausstattungselementen wird empfohlen, möglichst zahlreiche weitere Elemente der Mobilstation im Corporate Design des Gestaltungsleitfadens (Farbgebung) auszuführen. Somit können der Wiedererkennungswert und damit auch die Nutzung von Mobilstationen landesweit deutlich gesteigert werden.

Verbindlichkeiten durch Förderung

Einzelne Elemente einer Mobilstation sind über verschiedene Förderrichtlinien förderfähig (vgl. Kap. 7). Je nach Förderrichtlinie wird vorgeschrieben, dass die einzelnen förderfähigen Elemente das Corporate Design des Gestaltungsleitfadens aufweisen müssen. Damit wird gewährleistet, dass ein Großteil der Mobilstationen im landeseinheitlichen Design erscheint.

Ein Beispiel dafür ist die Förderrichtlinie „Vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement" (FöRi-MM) des Verkehrsministeriums NRW. Hier wird festgelegt, dass die Vorgaben des Gestaltungsleitfadens Mobilstationen NRW verbindlich eingehalten werden müssen[19]. Diese beziehen sich auf die Stelen, Hinweisschilder, Wegweiser sowie andere geförderte Gestaltungselemente.

Eine ähnliche Vorgabe erfolgt in der Richtlinie des SPNV-Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland (ZV NVR) für die Weiterleitung von Zuwendungen gemäß § 12 ÖPNVG NRW. Danach muss bei einer Mobilstation für ein einheitliches Erscheinungsbild und eine einheitliche Wegweisung der Gestaltungsleitfaden des Landes NRW zur Anwendung kommen.

Praxistipp



Ihre Koordinierungsstelle und Ihr SPNV-Zweckverband beraten Sie gerne zu den zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Mobilstation und stehen Ihnen bei gestalterischen Fragen zur Seite.

Checkliste: Umfeld und Erscheinungsbild



- ☐ Wie sind die Mobilstationen des Gesamtnetzes räumlich integriert?
- ☐ Wo existieren Sondernutzungen und wie sind städtebauliche Gegebenheiten (z. B. Einzelhandelsstandorte, Denkmalschutz)?
- ☐ Sind eine ausreichende Orientierung und Sicherheit vor Ort gegeben?
- ☐ Welche spezifischen Anforderungen gibt es möglicherweise an das Design und die Gestaltung oder an individuelle Ausstattungselemente?
- ☐ Wie können die Elemente einer Mobilstation verständlich und nutzer*innenfreundlich angeordnet werden?
- ☐ Gibt es ein Wegweisungs- und Beschilderungskonzept?
- ☐ Sind alle Angebote in Apps und/oder auf Internetportalen integriert?
- ☐ Wurden alle relevanten Aspekte zum Design berücksichtigt?

[19] Abweichungen können bei der ÖPNV-Investitionsförderung unter Umständen förderschädlich sein. Abweichungen von der Mindestausstattung sind demnach auch in Bezug auf Fördermaßnahmen immer genau zu prüfen.

Exkurs: Mobilstation als Marke

Eine Vielzahl von räumlichen Beispielen zeigt auf, wie wichtig es ist, dass Mobilstationen gut sichtbar und für Nutzer*innen schnell erkennbar sind. Es gilt, das ganzheitliche Angebot von Mobilitätsdienstleistungen einheitlich zu kommunizieren und zu bewerben. Einer einheitlichen Marke mit hohem Wiedererkennungswert kommt hierbei eine besondere Relevanz zu. Der Vorteil ist, dass eine Verbindung zwischen der Marke und dem Mobilitätsangebot hergestellt wird. Eine einheitliche Marke schafft außerdem eine Grundlage für ein Marketingkonzept, das auf die Förderung von Inter- und Multimodalität gerichtet ist.

„mobil.nrw" ist eine Gemeinschaftskampagne des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Verkehrsunternehmen, Zweckverbände, Tarifgemeinschaften und der SPNV-Aufgabenträger in Nordrhein-Westfalen.

Unter der Dachmarke mobil.nrw entwickelt das Kompetenzcenter Marketing (KCM) NRW Kommunikations- und Werbemaßnahmen zur Vermarktung des NRW-Tarifs und zu anderen landesweiten Nahverkehrsthemen.

Angepasst an diese Dachmarke ist ein Gestaltungsleitfaden für Mobilstationen entwickelt worden. Dabei ist mobil.nrw mehr als nur ein Name für eine Mobilstation. In der weiteren Entwicklung entsteht daraus ein neues allgemeingültiges Leitsystem, das alle öffentlich zugänglichen Mobilitätsangebote bündelt. Dieses Leitsystem ist aus Sicht der Nutzer*innen gedacht und gemacht. In dem Leitfaden finden sich Anwendungen für die Gestaltung von Mobilstationen, die exemplarisch auch auf weitere Maßnahmen übertragen werden.



Der Gestaltungsleitfaden 3.0 kann hier heruntergeladen werden: **https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/mobilithek/downloads**

Der Weg zum landesweiten Design:

1. Download des Gestaltungsleitfadens auf der Webseite des „Zukunftsnetz Mobilität NRW".
2. Kontaktaufnahme zur zuständigen Koordinierungsstelle und Interessenbekundung an den Vektordaten.
3. Abschluss einer Lizenz- und Datenüberlassungserklärung zwischen Kommune und dem Kompetenzcenter Marketing.
4. Überlassung der Daten an die Kommune durch die entsprechende Koordinierungsstelle.



Abb. 68

6. Betrieb von Mobilstationen

Der Betrieb von Mobilstationen umfasst je nach Größe und Ausstattung eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben, die verteilt und schon frühzeitig in der Planungsphase berücksichtigt werden sollten. Dabei müssen die verschiedenen Akteur*innen eingebunden werden: Die Kommune (als planende Stelle), die öffentlichen Verkehrsunternehmen, private Dienstleister oder auch Energieunternehmen.

6.1 Betreibermodelle und Betriebsmöglichkeiten

In Bezug auf ein System an Mobilstationen ist es grundsätzlich sinnvoll, Aufgabenbereiche zu bündeln. Eine konkrete Vorgabe ist aufgrund der unterschiedlichsten Gegebenheiten vor Ort jedoch nicht möglich. Mittlerweile haben sich aber einige grundsätzliche Modelle etabliert, die bereits in der Praxis Anwendung finden.

- Fall 1: Eine Kommune plant, baut und betreibt eine Mobilstation ohne kommunale Unternehmen. Mobilitätsdienstleistungen werden ausgeschrieben. Dieser Fall trifft eher auf kleinere Kommunen oder Gemeinden zu, die wenige Mobilstationen (der untersten beiden Kategorien) in Betrieb haben.
- Fall 2: Eine Kommune koordiniert, plant, baut und gibt anschließend den Betrieb an einen Eigenbetrieb (bspw. Technische Betriebe) ab. Diese schreiben Betriebsleistungen (z. B. e-Ladestationen, Fahrradverleih etc.) aus. In diesem Falle wäre die Kommune indirekt Betreiber.
- Fall 3: Eine Kommune koordiniert die Planung, ein öffentliches Unternehmen, bspw. Verkehrsbetriebe oder Stadtwerke, planen, bauen und betreiben die Mobilstation. Die Kommune stellt die Flächen zur Verfügung (per Verpachtung oder Sondernutzungserlaubnis). Betreiber wäre ein öffentliches Unternehmen.
- Fall 4: Die Planung wird von einer Kommune koordiniert, Planung, Bau und Betrieb werden komplett an private Unternehmen abgegeben. Dieses Public Private Partnership (PPP) Modell wird bisher kaum bzw. nur in Teilen in den anderen Modellen verwendet (z. B. Vergabe von Mobilitätsdienstleistungen).
- Fall 5: Die Kommune plant und baut in enger Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren wie Bürger*innenvereinen oder Initiativen und übernimmt nur Teile des Betriebs (bspw. der Verein betreibt die verschließbare Fahrradsammelabstellanlage, die Kommune schreibt Carsharing aus oder betreibt ein öffentliches WC). Dieser Fall ist insbesondere für kleine Mobilstationen (der Kategorie LO) oder Quartiersstationen (Q) denkbar.

6.2 Vergabe und Betrieb von Mobilitätsdienstleistungen

Die einzelnen Angebote der Mobilstationen werden i. d. R. von unterschiedlichen privaten und öffentlichen Dienstleistern betrieben. So wird bspw. das Bus- und Bahnangebot von einem kommunalen oder öffentlichen

Verkehrsunternehmen bereitgestellt, P+R-Plätze von der Kommune selbst sowie Carsharing- und Fahrradverleihangebote von Anbietern der Privatwirtschaft. Für jede Station können sich individuelle Konstellationen ergeben.

Die Art und Weise der Vergabe von Leistungen einer Mobilstation richtet sich vorrangig daran aus, ob die betreffenden Angebote (eigen-) wirtschaftlich zu betreiben sind. Regional und lokal sind dabei teilweise große Unterschiede vorhanden. Grundsätzlich empfiehlt es sich, schon im Planungsprozess eine informelle Markterkundung vorzunehmen. Dies erleichtert die Auswahl eines Vergabeverfahrens.

Ein Vergabe- bzw. ein Auswahlverfahren muss transparent und diskriminierungsfrei ablaufen. Im Folgenden werden die gängigsten Vergabeverfahren erläutert.

Ausnahmen bei der Vergabe

Bei Kommunen mit weniger als 80.000 Einwohner*innen besteht insbesondere im Bereich Carsharing die Möglichkeit, von den einzelnen Anforderungen an eine Leistungsvergabe abzuweichen, wenn besondere Gründe dafürsprechen.

Ein besonderer Grund wäre bspw., wenn vor Ort noch kein Carsharing-Anbieter vorhanden ist und die Marktsondierung während der Initiierungs- und Planungsphase ergibt, dass grundsätzlich nur ein Unternehmen bzw. Anbieter bereit wäre, in der Kommune tätig zu werden.

In diesem Fall kann von den Anforderungen an die Vergabe abgewichen werden.

Generelle Betreibermodelle an Mobilstationen

	Planung	Betrieb	Vergabemodell
Fall 1	Kommune	Kommune	In-House Vergabe/ Vergabe Dienstleistungen
Fall 2	Kommune	Eigenbetrieb	In-House Vergabe
Fall 3	Kommune & öffentl. Unternehmen	öffentliches Unternehmen	Verpachtung öffentl. Dienstleistungsauftrag (ÖDLA)
Fall 4	Kommune & priv. Unternehmen	PPP	Verpachtung
Fall 5	Kommune & Öffentlichkeit	Öffentlichkeit	Verpachtung öffentl. Dienstleistungsauftrag (ÖDLA)

Abb. 69: Generelle Betreibermodelle an Mobilstationen

Vorhandene Mobilitätsdienstleister

Der einfachste Fall zur Umsetzung von Elementen einer Mobilstation ist das Zurückgreifen auf Mobilitätsdienstleister, die bereits vor Ort aktiv sind. In den meisten Fällen decken bereits abgeschlossene öffentlich-rechtliche Verträge Standorte von Mobilstationen mit ab bzw. können entsprechend dahingehend ergänzt werden. Dies kann möglicherweise ein Unternehmen für ein stationsgebundenes Fahrradverleihsystem sein, welches die Mobilstation in die bereits vorhandene Netzstruktur aufnimmt.

Dieses Verfahren kann jedoch nicht angewandt werden, wenn mehrere Unternehmen mit gleichen Dienstleistungsangeboten Interesse an einem Standort haben.

Dienstleistungskonzession

Eine andere Vergabemöglichkeit besteht in der Auswahl eines eigenwirtschaftlichen Mobilitätsdienstleisters durch eine Dienstleistungskonzession. Die Vergabe einer solchen ist vor allem dann geeignet, wenn die Kommune anstrebt, die baulichen Anlagen in Eigen-

Kommunen:

- Sofortige Verfügbarkeit öffentlicher Flächen
- Einfachere Akquise von Fördergeldern
- Gute Möglichkeiten der planerischen Steuerung räumlicher Integration
- Erleichterte Schaffung bauplanungsrechtlicher Genehmigungen (z. B. Bebauungsplan)

Öffentliche Unternehmen:

- Hoher Praxisbezug und interdisziplinäres „Know-how“ im Unternehmen
- Treten zunehmend als Mobilitätsdienstleister auf
- Leichtere tarifliche Einbindung und leichtere Integration von Ausstattungselementen in bestehende Systeme (z. B. Fahrradboxen)
- Direkteren Vermarktungszugang zu Nutzer*innen
- Leichtere Vergabemöglichkeiten an Drittunternehmen

Public Private Partnership Modelle (PPP Modell):

- Eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Hand und einem Unternehmen der Privatwirtschaft in einer Zweckgesellschaft.
- Diese Konstellation ermöglicht den Kommunen Leistungen ganz oder teilweise an die Privatwirtschaft abzugeben.
- Hier gibt es eine Vielzahl von möglichen Varianten u. a. auch die Zusammenarbeit und Kooperation mit Initiativen und Vereinen.

Öffentlichkeit:

- Einbindung der Bevölkerung von Projektbeginn an
- Stärkung der Partizipation und somit der Akzeptanz von neuen Mobilitätsangeboten
- Einbindung in Gestaltung und Pflege vor Ort
- Reduktion von Betriebskosten durch ehrenamtliche Übernahme des Betriebs durch eine Nachbarschaftsinitiative oder einen Ortsverein
- Stärkung der sozialen Kontrolle

Abb. 70: Eigenschaften verschiedener Akteur*innen bei der Beteiligung am Betrieb von Mobilstationen

regie zu führen und ein oder mehrere Unternehmen zu beauftragen, die in der Mobilstation integrierten Verkehrsangebote zu betreiben. Hiermit kann sichergestellt werden, dass es an allen Mobilstationen in einem gesamtstädtischen oder regionalen Netz ein einheitliches Angebot und eine einheitliche Betreiberstruktur für die jeweiligen Verkehrsmittel gibt und eine unkomplizierte Nutzung der Angebote ermöglicht wird (z. B. einmalige Registrierungen für bestimmte Angebote an allen Mobilstationen). Die Dienstleistungskonzession wird einer vom öffentlichen Aufgabenträger getrennten juristischen Person (z. B. einem privaten Unternehmen) in Form der eigenverantwortlichen Übernahme einer öffentlichen Aufgabe übertragen. Die Dienstleistungskonzession grenzt sich vor allem dahingehend vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag ab, dass das wirtschaftliche Risiko für die Erbringung der Dienstleistung bei den Konzessionären liegt. Dafür wird diesen typischerweise das Recht eingeräumt, Gebühren oder Preise für die Inanspruchnahme der Dienstleistung zu verlangen. Konzessionen im Bereich Mobilität werden bspw. für Taxiunternehmen oder aber an Unternehmen für die Errichtung einer Ladesäuleninfrastruktur im öffentlichen Raum vergeben.

Verpachtung

Ein weiteres Vergabeverfahren besteht in der Auswahl eines eigenwirtschaftlichen Mobilitätsdienstleisters durch Verpachtung. Wird eine Mobilstation auf einer privaten Fläche eingerichtet, besteht die Möglichkeit der Verpachtung der Gesamtfläche oder einzelner Teile. Hierzu wird ein Pachtvertrag des Privatrechts (§581 – 584b Bürgerliches Gesetzbuch BGB) geschlossen. Gleiches gilt für entzogene Verkehrsflächen, die sich im Eigentum der Kommune befinden. Wird eine Fläche durch die Kommune an private Betreiber verpachtet, verfügen diese über die Besitzrechte an der Fläche. Somit dürfen Unternehmen exklusiv über die Zugänglichkeit der Fläche entscheiden. Wird der Betrieb der Mobilstation allein über die Verpachtung der Flächen an private Betreiber*innen ermöglicht, existiert kein/e unmittelbare/r Auftraggeber*in für das Angebot. Somit sind Unternehmen durch die Gewerbefreiheit nicht an Vorgaben zur Ausgestaltung ihres Angebots und des Tarifs gebunden. Die Kommune bzw. sonstige Auftraggeber*innen haben somit an dieser Stelle keinerlei Steuerungsmöglichkeiten und sind auf die Ausgestaltung des Angebots durch die privaten Unternehmen angewiesen. Für weitere Regelungen sind zusätzliche Verträge mit den Pächtern der Fläche erforderlich. Ein typisches Anwendungsbeispiel ist die Verpachtung von Stellplätzen an Carsharing-Unternehmen oder für Außenflächen der Gastronomie.

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag

Findet sich kein Betreiberunternehmen, das ein Verkehrsangebot unter eigenem wirtschaftlichem Risiko anbieten kann, besteht die Möglichkeit einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) zu vergeben. Hierbei wird von einer öffentlichen Stelle ein Auftrag an ein Unternehmen für die Erbringung einer Dienstleistung vergeben, für die der öffentliche Auftraggeber ein Entgelt entrichtet. Ein typischer Anwendungsfall für eine Vergabe durch einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag ist neben der Vergabe von ÖPNV-Leistungen auch die Vergabe des Betriebs von Fahrradboxen. Die Ausschreibung erfolgt je nach Größe und Art des Auftrages deutschland- oder europaweit.

Praxistipp Bau



- Frühzeitig die Förderhöchstgrenzen ermitteln
- Kosten nicht zu knapp kalkulieren und einen finanziellen Puffer einbauen
- Stromanschlüsse mit einrechnen oder Solarpanels bei Überdachungen einplanen
- Tiefbauleistungen (z. B. Pflaster-Bordsteinerstellung) mit beachten
- Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen im Planungsprozess beteiligen

„Inhouse-Vergabe“

Eine Alternative zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist die „Inhouse-Vergabe“. Hierunter fällt die Möglichkeit einer Kommune, das Angebot selbst zu schaffen. Das bedeutet, dass neben der Erbringung der Leistungen durch eine eigene Verwaltungsstelle auch die Beauftragung eines Unternehmens gehört, über welches die Kommune selbst Kontrolle ausübt, z. B. eine eigene Dienststelle. Dieses Unternehmen muss im Wesentlichen für die Gebietskörperschaften tätig sein, deren Anteilseigner zum betreffenden Unternehmen gehören (Wesentlichkeitskriterium). Hierzu zählen zumeist kommunale Verkehrsunternehmen oder Stadtwerke, solange an diesen keine privaten Kapitalgeber*innen beteiligt sind.

6.3 Planungs-, Investitions- und Betriebskosten

Bei der Finanzierung von Mobilstationen muss zwischen Investitionskosten (für den Aufbau, einmalige Kosten) und laufenden Kosten (für den dauerhaften Betrieb) unterschieden werden. Eine pauschale Angabe über Kosten ist in diesem Handbuch nicht möglich, da bspw. Quantität und Qualität von Ausstattungen, das Betriebsmodell oder die räumliche Lage und Frequenz einer Mobilstation entscheidende Faktoren sind.

Die Baukosten unterliegen regionalen, lokalen und ggf. saisonalen Schwankungen. Auch sollten die Planungszeiträume berücksichtigt werden, da es zu Preissteigerungen kommen kann.

Laufende Kosten sind u. a.:

- Personalkosten für Reinigung und Wartung
- Kosten für Softwarelizenzen und Abwicklung von Buchungsvorgängen (z. B. für Fahrradboxen)
- Zuschüsse zu einem Fahrradverleihsystem

Die Kostenstruktur muss schon frühzeitig im Planungsprozess festgelegt werden, insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Förderung durch Bundes- oder Landesmittel (vgl. Kap. 7). Dabei sollte eine Kostenschätzung für Planungs-, Bau- und Betriebskosten vorgenommen und diese während des Planungsprozesses kontinuierlich fortgeschrieben werden. Es empfiehlt sich, von Beginn an auf Tiefbau-

Planungskosten

- Koordination
- Voranalyse
- Machbarkeitsstudie (u. a. Bedarf, Flächenverfügbarkeit)
- Konzept
- Bauplanung (Leistungsphasen)
- Bauleitung
- Öffentlichkeitsarbeit

Investitionskosten

- Grunderwerbs- und Erschließungskosten
- Baukosten/ Infrastrukturkosten
- Tiefbau
- Kanal-/Leitungsbau
- Errichtung Ausstattungselemente
- Wegweisung und Beschilderung
- Beleuchtung und Sicherheitstechnik

Betriebskosten

- Unterhaltung und Reparaturkosten
- Reinigungskosten
- ggf. Personalkosten
- Kosten für Serviceleistungen und Updates (z. B. Apps, digitale Angebote)
- Marketing

Abb. 71: Anfallende Kosten für den Aufbau und Betrieb von Mobilstationen

ämter, Bauämter, externe Planungskompetenzen oder Verkehrsunternehmen zurückzugreifen. Diese können aufgrund von bereits stattgefundenen Ausschreibungsergebnissen ihre Erfahrungen einfließen lassen.

Eine (Teil-) Finanzierung von Unterhalt und Betrieb der Mobilstationen ist unter Umständen durch Konzessionsabgaben, Einnahmen aus Verpachtung, Nutzungsentgelte oder auch Einnahmen aus Werbeflächen (z. B. an ÖPNV-Haltestellen) möglich.

Es muss davon ausgegangen werden, dass viele Dienstleistungen dauerhaft bezuschusst werden müssen.

Checkliste: Betrieb und Vergabe

- ☐ Wem gehören die in Frage kommenden Flächen? Wer hat Zugriff auf die Grundstücke? Wie sind die baulichen Voraussetzungen? Ist ein Gestattungsvertrag nötig?
- ☐ Welche Betreibermodelle kommen für die einzelnen Ausstattungsmerkmale in Frage?
- ☐ Welche Fachabteilungen müssen an der Planung beteiligt sein?
- ☐ Welche Vergabemodelle kommen in Frage und welche potenziellen Betreiber gibt es?
- ☐ Wie können die Bürger*innen beteiligt werden?
- ☐ Wie hoch sind die Baukosten? Wie hoch sind die Kosten für die einzelnen Ausstattungselemente?
- ☐ Welche Schritte sind zur Ausschreibung und Vergabe des Betriebs erforderlich?
- ☐ Welche Kosten können über Fördermittel finanziert werden?



Abb. 72

Exkurs: Betrieb von verschließbaren Fahrradabstellanlagen

Verschließbare Radabstellanlagen z. B. in Form von Fahrradboxen bieten die Möglichkeit, Fahrräder unabhängig von der Witterung sicher abzustellen. Die Anlagen sollten online-fähig aufgestellt werden, d. h. die Boxen können digital gebucht und geöffnet werden. Folgende Aspekte gilt es zu berücksichtigen:

Betrieb

Für den Betrieb einer Fahrradbox können verschiedene Akteure relevant sein, z. B. Investor*innen, Flächeneigentümer*innen und Betreiber*innen. Verschiedene Konstellationen sind denkbar:

- Der/Die Flächeneigentümer*in investiert in eine Radabstellanlage und betreibt die Radboxen selbst (z. B. Kommune, DB AG) (selten).
- Der/Die Flächeneigentümer*in (z. B. Kommune) errichtet die Fahrradboxen und vergibt den Betrieb (v. a. bei größeren Anlagen).
- Der/Die Flächeneigentümer*in verpachtet die Fläche an eine Betriebsgesellschaft, diese kümmert sich um die Errichtung und den Betrieb.
- Der/Die Flächeneigentümer*in verpachtet die Fläche an einen Träger, der die Radboxen errichtet, der Träger vergibt daraufhin an einen (privaten/sozialen) Betreiber.
- Der/Die Flächeneigentümer*in überträgt die Aufgabe der Beschaffung und des Betriebs an ein Verkehrsunternehmen, das diese Leistung wiederrum ausschreibt. Die Boxen bleiben im Eigentum der Kommunen (kommt häufig zur Anwendung; Vorteil regional einheitlicher Systeme).

Vergabe

Die Vergabe an einen Betreiber kann über die in Kapitel 6 vorgestellten Möglichkeiten erfolgen:

- Verpachtung
- Dienstleistungskonzession
- Dienstleistungsauftrag
- In-House-Vergabe

Die Vergabe umfasst das Aufstellen und Installieren von Fahrradboxen, die Wartung und Unterhaltung sowie in einigen Fällen die Abwicklung der Buchungs- und Zahlungsvorgänge (dort, wo kein einheitliches Hintergrundsystem vorhanden ist).

Buchung und Information

Die Buchung einer Radbox erfolgt idealerweise per App über das Smartphone (z. B. über die App eines Verkehrsunternehmens), über eine ÖPNV-Zugangskarte (Abo-Karte) oder über eine Webseite im Internet. Die benötigten Zugangsdaten erhält man anschließend per E-Mail oder SMS. Der Zugang kann entweder mechanisch per Schloss oder elektronisch erfolgen, z. B. mit einer Abo-Chipkarte oder Eingabe eines PIN-Codes. Zum Abbau von Nutzungsbarrieren wäre es hilfreich, wenn die Buchung der Radbox in eine gemeinsame App integriert würde bspw. in die mobil.nrw-App. Damit könnten auch überregionale (z. B. kreisweite) Buchungsvorgänge vereinheitlicht werden

In Abstimmung mit der Zentralen Koordinierungsstelle für ÖV-Daten in Nordrhein-Westfalen (ZKS@vrr.de) sollten statische und bestenfalls auch dynamische Informationen zu den Fahrradabstellanlagen in die Landesauskunftssysteme aufgenommen werden.



Abb. 73

Wartung/Instandhaltung

Damit die Radboxen von den Nutzer*innen einwandfrei genutzt werden können, ist die regelmäßige Wartung und Instandhaltung der technischen Anlagen notwendig (z. B. Zugangstüren, Schließsystem). Wenn keine andere Vereinbarung besteht, sind die Träger*innen bzw. Vermieter*innen der Radboxen für die Instandhaltung zuständig. Oftmals schließen Kommunen oder Unternehmen mit in der Nähe der Mobilstation (idealerweise integriert) befindlichen Versorgungseinrichtungen (z. B. Kioske, Fahrradhandel) Wartungsverträge ab. Im Zusammenhang mit Wartungskosten sind mögliche Vandalismusschäden einzuberechnen. Eine andere Möglichkeit besteht darin, die Wartung und Instandhaltung an Verkehrsunternehmen abzugeben.

Kosten/Einnahmen

Kosten für Boxen fallen in Form von Beschaffung und Betriebskosten an. Hierzu zählen die Kosten, die für Reinigung und Wartung der Anlagen, die Bereitstellung von Strom, Kundenregistrierung und Abrechnung anfallen. Letztere können aber durch zunehmende Digitalisierung auf ein Minimum reduziert werden. Geldzuflüsse erfolgen durch Nutzungsgebühren, welche die Kommunen in der Höhe selbst festlegen können. Ein kostendeckender Betrieb sollte nicht erwartet werden.

Abb. 74

Ein Betreiberunternehmen muss entsprechend alle Vorgänge ermöglichen und abwickeln, die zum Betrieb der Boxen notwendig sind. Dazu zählen Zahlungsvorgänge, Buchungsvorgänge, jährliche Abrechnungen mit den Kommunen oder den Auftraggeber*innen etc. Zusätzlich muss sichergestellt sein, dass die Vorgänge in die Systeme der Verkehrsunternehmen und Verbünde integrierbar sind. Die drei Zweckverbände NVR, NWL und VRR haben das Ziel, verbundsweite, einheitliche Hintergrundsysteme zu entwickeln (bzw. bereits teilweise entwickelt, siehe VRR). Dadurch kann sichergestellt werden, dass Fahrradboxen unterschiedlicher Hersteller in einem einheitlichen System arbeiten. Die Einbindbarkeit in das Hintergrundsystem sind oder werden Fördervoraussetzung.

7. Fördermöglichkeiten

Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Förderung ist ein stimmiges, bedarfsorientiertes und funktionales Gesamtkonzept. Für die Bestandteile einer Mobilstation stehen verschiedene Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes NRW zur Verfügung, über die sich Kommunen mit Hilfe des Förderfinders Mobilität des Landes NRW informieren können. Die Wahl eines Förderprogramms hängt davon ab, inwiefern die jeweiligen Fördervoraussetzungen von den antragstellenden Institutionen erfüllt werden. Möglicherweise müssen für komplexere Mobilstationen mehrere Förderprogramme herangezogen werden.

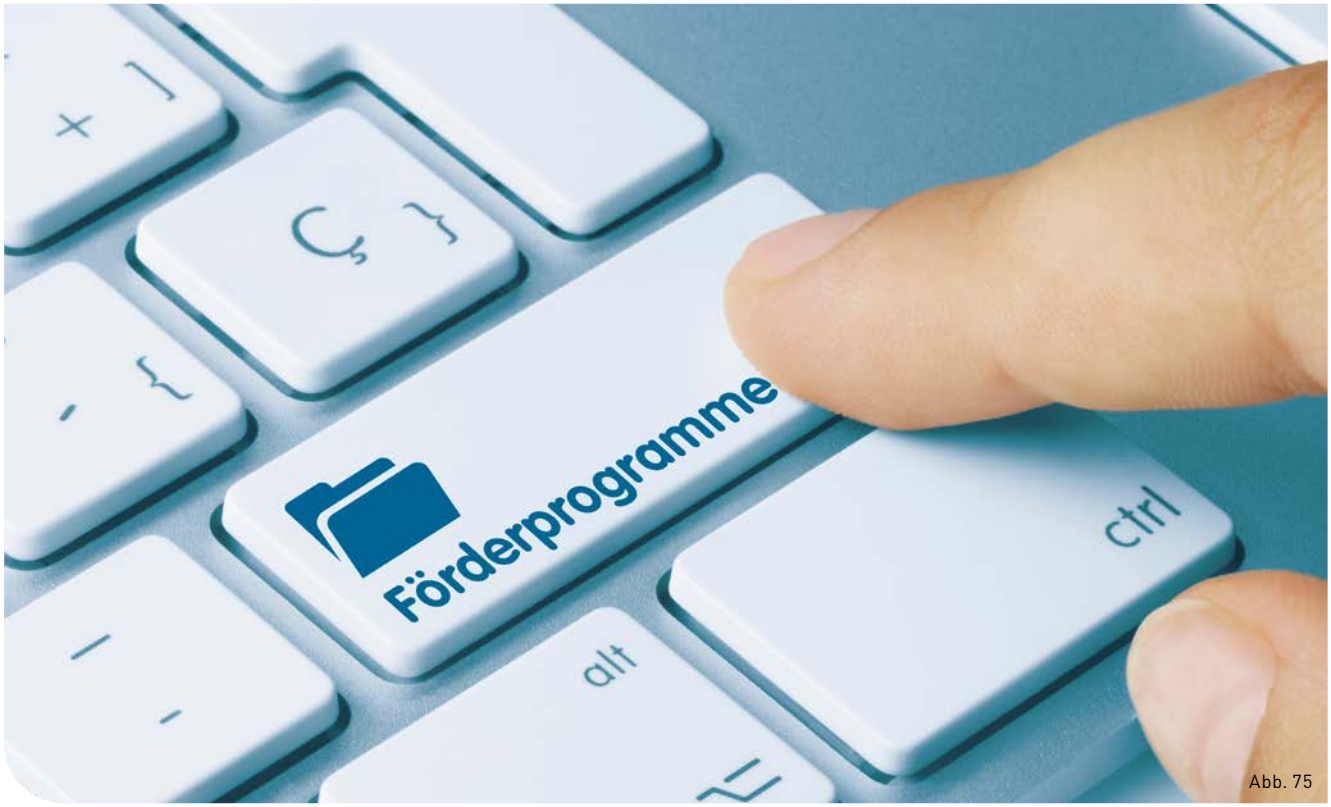

Abb. 75

7.1 Förderrichtlinien

Für Förderungen von Kommunen sind in erster Linie die Bezirksregierungen sowie die Zweckverbände direkte Ansprechpartner*innen. Die Fördergeldgeber sowie das Zukunftsnetz Mobilität NRW stehen hierbei von Beginn an beratend zur Seite.

Nachfolgend sind die wichtigsten Förderprogramme und - richtlinien zusammenfassend aufgeführt.

Die Fördermöglichkeiten bieten der Bund, das Land NRW (über die Bezirksregierungen und die Zweckverbände) sowie die Zweckverbände in eigener Zuständigkeit. Da sich die konkreten Bestimmungen der einzelnen Förderprogramme immer wieder verändern, wird auf diese hier nicht eingegangen. Der Förderfinder Mobilität NRW bietet dazu aktuelle und weiterführende Informationen (siehe Kap. 7.2).

Förderzugänge Mobilstation

Förderrichtlinien	Fördergeber	Förderschwerpunkt
Investitionsförderung der Zweckverbände	Zweckverbände in NRW (NVR, VRR, NWL)	Mobilstationen, ÖPNV, Radverkehr, SPNV
Förderrichtlinien Vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement (FöRi-MM)/Förderrichtlinien Nahmobilität (FöRi-Nah)	Ministerium für Verkehr NRW	Informationstechnologie & Digitalisierung, Mobilitätskonzepte & Studien, Mobilitätsmanagement, Mobilstationen, Sharingsysteme, Wirtschaftsverkehr & Citylogistik
Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld („Kommunalrichtlinie")	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	Fußverkehr, Informationstechnologie & Digitalisierung, Mobilitätskonzepte & Studien, Mobilstationen, Radverkehr
Förderaufruf für modellhafte regionale investive Projekte zum Klimaschutz durch Stärkung des Radverkehrs (Klimaschutz durch Radverkehr)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	Mobilstationen, Radverkehr

Abb. 76: Förderzugänge Mobilstationen

Exkurs: Investitionsförderung der Zweckverbände

Die drei Zweckverbände in NRW (NVR, NWL, VRR) fördern Investitionsmaßnahmen der Kommunen und Verkehrsunternehmen (im Folgenden anmeldende Stellen) zum Neu- und Ausbau von Mobilstationen an Bahnhöfen und Haltestellen des ÖPNV. Die Förderung durch die Zweckverbände erfolgt auf der Grundlage ihrer Förder- bzw. Weiterleitungsrichtlinien, nach dem ÖPNVG NRW und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften. Das (jährliche) Verfahren für die Gewährung der Fördermittel für Mobilstationen ist i. d. R. **zweistufig:**

1. Anmeldung

Die Anmeldung zur Gewährung einer Zuwendung dient der Einplanung eines Investitionsvorhabens in ein (Jahres-)Förderprogramm des Zweckverbands oder des Landes. Einzureichen sind i. d. R. als Anlagen zum Anmeldeformular, eine Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten, eine Erläuterung des Vorhabens, Darstellungen u. a. zur Abstimmung mit anderen Vorhaben, zum Baurecht und zur Barrierefreiheit, eine vereinfachte Kostenberechnung und ein Lageplan mit Einzeichnung des Vorhabens. Soweit das Vorhaben grundsätzlich förderfähig ist, kann es zur Aufnahme in ein Förderprogramm vorgeschlagen werden. Die Programmaufnahme wird der anmeldenden Stelle durch die sog. Einplanungsmitteilung bestätigt. **Wichtig: Anmeldefristen beachten.**

2. Finanzierungsantrag

Auf der Grundlage des eingeplanten Vorhabens stellt die anmeldende Stelle beim Zweckverband den Finanzierungsantrag. Als Anlagen zum Antragsformular und der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten ist u. a. ein Erläuterungsbericht inkl. relevanter Stellungnahmen (Schwerbehindertenvertretung, Verkehrsunternehmen etc.), eine Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung und eine Kostenberechnung einzureichen. Nach positiver Prüfung stellt der Zweckverband einen Zuwendungsbescheid aus. Dieser enthält u. a. die Vorgaben zum Bewilligungs- und Durchführungszeitraum, zur Zweckbindungsdauer und zu den zu beachtenden Nebenbestimmungen. **Wichtig: Der Ausführung zuzurechnende Leistungs- und Lieferverträge dürfen erst nach Eingang des Bescheids an ausführende Unternehmen erteilt werden.**

Die einzureichenden Unterlagen sind den Anlagen zu den Anmelde- bzw. Antragsmustern zu entnehmen, können bei den Zweckverbänden erfragt werden bzw. sind auf deren Internetseiten abrufbar.

Hinweis

Zur Beschleunigung des Umsetzungsprozesses von Mobilstationen haben die Zweckverbände ggf. **Sonderregelungen,** z. B. zur Anmeldefrist oder zur Förderhöhe. Da Förderregelungen regelmäßig angepasst werden, ist eine Beratung vor Anmeldung oder Antragstellung durch den zuständigen Zweckverband ratsam. Darüber hinaus bietet der **Förderfinder Mobilität NRW** eine gute Grundlage für Informationen auch anderer Fördergeber (siehe Kap. 7.2).

7.2 Förderfinder

Eine umfassende Übersicht sowie eine zielgerichtete Recherche über die verschiedenen Fördermöglichkeiten bietet der „Förderfinder Mobilität NRW“ des Zukunftsnetz Mobilität NRW.

Die Online-Datenbank bündelt Fördermöglichkeiten sowohl für nordrhein-westfälische Kommunen als auch für öffentliche und private Akteure. Interessierte müssen zunächst angeben, für welche Art von Zuwendungsempfängern sie eine Förderung beantragen möchten (z. B. „Kommune“, „Unternehmen“ oder „Verein“). Anschließend kann das Geltungsgebiet der Förderung festgelegt werden. Zuletzt wird der gewünschte Förderschwerpunkt und -gegenstand angegeben.
Als Ergebnis erstellt der Förderfinder eine Liste mit passenden Förderprogrammen sowie den Ansprechpartner*innen.

Gewusst wie: Förderfinder Mobilität NRW

1. **Zuwendungsempfänger:**
   z. B. Kommune, Zweckverband, Privatperson, Unternehmen, Verein, usw.
2. **Geltungsgebiet:**
   z. B. Name der Stadt oder Gemeinde
3. **Förderschwerpunkt und -gegenstand:**
   Auswahl des Schwerpunktes „Mobilstationen“ sowie den gewünschten einzelnen Ausstattungselementen (Mehrfachauswahl möglich)
4. **Ergebnisse:**
   Auflistung aller in Frage kommenden Förderprogramme, inkl. Angaben zum Fördergeber, dem Förderschwerpunkt sowie der Geltungsdauer.Weiterführende Informationen sind in der Datenbank hinterlegt.



Abb. 77: Förderfinder des Zukunftsnetz Mobilität NRW

Schon gewusst?

Mit der der Bike + Ride-Offensive der DB Station & Service AG und des Bundesumweltministeriums werden Kommunen unterstützt, neue Fahrradabstellplätze an Bahnhöfen zu errichten.

Weitergehende Informationen unter: https://www.deutschebahn.com/bikeandride

8. Abbildungsverzeichnis

Die Abbildungen der Titelseite stammen aus folgenden Quellen:
Oben links: Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, oben Mitte: Zukunftsnetz Mobilität NRW, oben rechts und Mitte: Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, Mitte rechts: Zukunftsnetz Mobilität NRW, unten links und Mitte: Planersocietät, unten rechts: Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH

Die Portraits der Seite 3 stammen aus folgenden Quellen: Portrait J. Künzel: Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe, Portrait R. R. F. Lünser: Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Portrait Dr. N. Reinkober: Verkehrsverbund Rhein-Sieg

Abb. 1: Modern City View (Solveig – stock.adobe.com) ... 6
Abb. 2: Komponenten der Verkehrswende (freischwimmer Werbeagentur GmbH) ... 9
Abb. 3: Planungsprozess (Rawpixel.com – stock.adobe.com) ... 10
Abb. 4: Planungsprozess in Kommunen (freischwimmer Werbeagentur GmbH) ... 15
Abb. 5: Kommunales Mobilitätsmanagement (freischwimmer Werbeagentur GmbH) ... 17
Abb. 6: Handbuch Kommunales Mobilitätsmanagement (Zukunftsnetz Mobilität NRW) ... 18
Abb. 7: Exkurs: Beratungsprozess zum Aufbau von Mobilstationen (freischwimmer Werbeagentur GmbH) ... 20
Abb. 8: Ziele der Kommunikation beim Aufbau von Mobilstationen (freischwimmer Werbeagentur GmbH) ... 22
Abb. 9: Mobilstation Köln Mühlheim (Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH) ... 24
Abb. 10: Kategorien von Mobilstationen und Beispiel der Verortung im Raum (büro stadtVerkehr). ... 25
Abb. 11: Mobilstation Wuppertal (büro stadtVerkehr) ... 27
Abb. 12: Ausstattungsselemente auf einen Blick (freischwimmer Werbeagentur GmbH) ... 31
Abb. 13: Haltestelle (Planersocietät) ... 32
Abb. 14: SPNV-Haltepunkt (büro stadtVerkehr) ... 33
Abb. 15: Stadtbahnstation (büro stadtVerkehr) ... 33
Abb. 16: Haltestelle (büro stadtVerkehr) ... 33
Abb. 17: Fahrgastinformationssystem (Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH) ... 34
Abb. 18: Mobilstation Werther (Planersocietät) ... 35
Abb. 19: Skizze Beschilderung (Zukunftsnetz Mobilität NRW) ... 35
Abb. 20: Fahrradabstellanlage (büro stadtVerkehr) ... 36
Abb. 21: Skizze Fahrradabstellanlage (büro stadtVerkehr) ... 36
Abb. 22: Fahrradbox (büro stadtVerkehr) ... 37
Abb. 23: Skizze Fahrradbox (büro stadtVerkehr) ... 37
Abb. 24: Stele Mobilstation (Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH) ... 38
Abb. 25: Sitzgelegenheiten (büro stadtVerkehr) ... 38
Abb. 26: Stele Mobilstation Umgebungsplan (wikimedia) ... 39
Abb. 27: Witterungsschutz (Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH) ... 39
Abb. 28: Bikesharing (büro stadtVerkehr) ... 40
Abb. 29: Skizze Bikesharing (büro stadtVerkehr) ... 40
Abb. 30: Carsharing-Station (büro stadtVerkehr) ... 41
Abb. 31: Skizze Carsharing-Station (büro stadtVerkehr) ... 41
Abb. 32: Elektro-Motorroller-Station (büro stadtVerkehr) ... 42
Abb. 33: Ladesäule für Elektro-Pkw (büro stadtVerkehr) ... 43
Abb. 34: Elektro-Tretroller-Station (Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH) ... 44
Abb. 35: Gepäckschließfächer (Planersocietät) ... 45
Abb. 36: Skizze Gepäckschließfächer (büro stadtVerkehr) ... 45

Abb. 37: Lastenrad-Station (büro stadtVerkehr) ... 46
Abb. 38: Notruf-/Informationssprechstelle (büro stadtVerkehr) ... 46
Abb. 39: Öffentliches WC (büro stadtVerkehr) ... 47
Abb. 40: Paketstation/Smartlocker (büro stadtVerkehr) ... 47
Abb. 41: Gepäckschließfächer (büro stadtVerkehr) ... 48
Abb. 42: Photovoltaikanlage (büro stadtVerkehr) ... 48
Abb. 43: P+R-Anlage (büro stadtVerkehr) ... 49
Abb. 44: Skizze P+R-Anlage (büro stadtVerkehr) ... 49
Abb. 45: Radstation (www.die-radstation.de) ... 50
Abb. 46: Serviceautomat (Planersocietät) ... 51
Abb. 47: Servicepunkt (büro stadtVerkehr) ... 51
Abb. 48: Taxi-Station (büro stadtVerkehr) ... 52
Abb. 49: WLAN-Hotspot (büro stadtVerkehr) ... 53
Abb. 50: Wartebereich (Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH) ... 54
Abb. 51: Lademöglichkeit für Mobilgeräte (sementsova321 – stock.adobe.com) ... 54
Abb. 52: Rad-Luftstation (Hanasaki – stock.adobe.com) ... 54
Abb. 53: Bürgerbus (Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH) ... 55
Abb. 54: Kurzzeitparker/K+R (horst jürgen schunk – stock.adobe.com) ... 55
Abb. 55: Autonomer Shutte-Bus (Planersocietät) ... 55
Abb. 56: Haltestelle (Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH) ... 56
Abb. 57: Entfernungsbereiche und Angebotsbedarf (freischwimmer Werbeagentur GmbH) ... 57
Abb. 58: Ausstattungsbedarf (freischwimmer Werbeagentur GmbH) ... 61
Abb. 59: Carsharing (faber14 – stock.adobe.com) ... 63
Abb. 60: Elektromobilität (faber14 – stock.adobe.com) ... 64
Abb. 61: Carsharing Schild (dvoevnore – stock.adobe.com) ... 67
Abb. 62: Exkurs: Erfolgreiche Initiierung von Carsharing an Mobilstationen (freischwimmer Werbeagentur GmbH) ... 69
Abb. 63: Mobilstation Werther (Planersocietät) ... 70
Abb. 64: Gestaltungsleitfaden für Mobilstationen in NRW (Zukunftsnetz Mobilität NRW) ... 73
Abb. 65: Digitale Informationen (Planersocietät) ... 74
Abb. 66: Digitale Informationen in der App (büro stadtVerkehr) ... 75
Abb. 67: Wegweiser im Landesdesign (Zukunftsnetz Mobilität NRW) ... 77
Abb. 68: Designbeispiele Mobilstation Stelen (Zukunftsnetz Mobilität NRW) ... 79
Abb. 69: Generelle Betreibermodelle an Mobilstationen (freischwimmer Werbeagentur GmbH) ... 81
Abb. 70: Eigenschaften verschiedener Akteure bei der Beteiligung am Betrieb von Mobilstationen (freischwimmer Werbeagentur GmbH) ... 82
Abb. 71: Anfallende Kosten für den Aufbau und Betrieb von Mobilstationen (freischwimmer Werbeagentur GmbH) ... 84
Abb. 72: Zahnräder (Xavier von Erlach) ... 85
Abb. 73: Verschließbare Fahrradabstellanlage (Zukunftsnetz Mobilität NRW) ... 87
Abb. 74: Exkurs: Betrieb von verschließbaren Fahrradabstellanlagen (freischwimmer Werbeagentur GmbH) ... 87
Abb. 75: Fördermittel (momius – stock.adobe.com) ... 88
Abb. 76: Förderzugänge Mobilstation (freischwimmer Werbeagentur GmbH) ... 89
Abb. 77: Förderfinder Mobilität NRW (https://foerderfinder.nrw.de) ... 91

9. Literaturverzeichnis

- **BBSR – Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (2014):** Neue Mobilitätsformen, Mobilstationen und Stadtgestalt. Eine ExWoSt-Studie. Verfügbar unter: https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2015/Mobilitaetsformen-DL.pdf;jsessionid=BB3BA7ADC98753D335B6C46AB6D7D400.live11292?__blob=publicationFile&v=4
- **European Cycle ECLF (2013):** Potential to shift goods transport from car to bicycles in European cities
- **FGSV – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2002):** Empfehlungen für Radverkehrsanlagen. Köln: FGSV-Verlag.
- **FGSV – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2011):** Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen. Köln: FGSV-Verlag.
- **FGSV – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2018):** Empfehlungen zur Anwendung von Mobilitätsmanagement. Köln: FGSV-Verlag.
- **Gertz, Carsten; Gertz, Elke (2012):** Vom Verkehrs- zum Mobilitätsverbund. Die Vernetzung von inter- und multimodalen Mobilitätsdienstleistungen als Chance für den ÖV. Hamburg.
- **KIT – Karlsruher Institut für Technologie (2005):** Die intermodale Vernetzung von Personenverkehrsmitteln unter Berücksichtigung der Nutzerbedürfnisse (INVERMO): Schlussbericht. Gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung. Karlsruhe: Institut für Verkehrswesen im Karlsruher Institut für Technologie (KIT).
- **KIT – Karlsruher Institut für Technologie (2011):** Deutsches Mobilitätspanel (MOP) – wissenschaftliche Begleitung und erste Auswertungen. Bericht 2011: Alltagsmobilität und Tankbuch. Karlsruhe: Institut für Verkehrswesen im Karlsruher Institut für Technologie (KIT).
- **Krajewski, Markus (2011):** Grundstrukturen des Rechts öffentlicher Dienstleistungen. Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag.
- **Loose, Willi u. Gunnar Nehrke (2019):** CarSharing-Stellplätze in den öffentlichen Straßenraum bringen. Leitfaden zur Umsetzung der im Carsharinggesetz (CsgG) vorgesehenen CarSharing-Förderungen. Berlin.
- **Möller, Thomas (2020):** Fahrradparken an ÖV-Haltepunkten. Leitfaden: Betreiberkonzepte für Fahrradstationen, Sammelschließanlagen und Fahrradboxen. Gefördert durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) aus Mitteln zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans 2020.
- **Netzwerk Verkehrssicheres NRW (2014):** Handbuch Carsharing Nordrhein-Westfalen. Köln: Verkehrsverbund Rhein-Sieg.
- **Spiekermann GmbH Consulting Engineers (2018):** Verbandsweites Konzept für die Errichtung von Mobilstationen. Endbericht. Auftraggeber: Nahverkehr Rheinland. Verfügbar unter: https://www.nvr.de/fileadmin/Dateien_NVR/Downloadcenter/Mobilitaetsentwicklung/Mobilstationen_NVR_Abschlussbericht.pdf

- **Spiekermann GmbH Consulting Engineers (2020):** Verbandsweites Konzept für die Errichtung von Mobilstationen. Endbericht. Auftraggeber: Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR. Verfügbar unter: https://www.vrr.de/fileadmin/user_upload/pdf/magazin/2020_Artikel/1_Bericht_Mobilstationen.pdf
- **TU Dresden (2010):** Interdependenzen zwischen Fahrrad- und ÖPNV-Nutzung. Analyse, Strategien und Maßnahmen einer integrierten Förderung in Städten. Forschungsvorhaben im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplanes. Endbericht. Dresden.
- **Zukunftsnetz Mobilität NRW (2017):** Handbuch Mobilstationen Nordrhein-Westfalen. 2. aktualisierte und überarbeitete Auflage. Verfügbar unter: https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/mobilithek/downloads
- **Zukunftsnetz Mobilität NRW (2021):** Mobilität Vernetzen. Mobilstationen in NRW. Gestaltungsleitfaden 3.0, Stand: November 2021. Verfügbar unter: https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/mobilithek/downloads
- **Zukunftsnetz Mobilität NRW (2020):** Kommunales Mobilitätsmanagement als Change-Management-Prozess. Handbuch des Zukunftsnetz Mobilität NRW.Verfügbar unter: https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/mobilithek/downloads

10. Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
AG	Aktiengesellschaft
B+R	Bike and Ride
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauO NRW	Bauordnung für das Land NRW
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bspw.	beispielsweise
CsgG	Carsharinggesetz
CO_2	Kohlenstoffdioxid
DB	Deutsche Bahn
DELFI	Durchgängige Elektronische Fahrgast Informationen
DFI	Dynamisches Fahrgastinformationssystem
d. h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EmoG	Elektomobilitätsgesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ggf.	gegebenenfalls
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
i. d. R.	in der Regel
Kfz	Kraftfahrzeug
KÖR	Kooperation Östliches Ruhrgebiet
kW	Kilowattleistungen
m	Meter
mm	Millimeter
m^2	Quadratmeter
MaaS	Mobility as a Service
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MVG	Mainzer Verkehrsgesellschaft
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVR	Nahverkehr Rheinland
NWL	Nahverkehr Westfalen-Lippe
ÖDLA	Öffentlicher Dienstleistungsauftrag
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
P+R	Park and Ride
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
Pkw	Personenkraftwagen
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
StWG	Straßen- und Wegegesetz
u. a.	unter anderem
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VRR	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
VRS	Verkehrsverbund Rhein-Sieg
z. B.	zum Beispiel

11. Anhang

Teilnehmende des Expert*innenworkshops

1) Denzer, Alexander
büro stadtVerkehr

2) Fritsch, Holger
Nahverkehr Rheinland GmbH

3) Gottheil, Lisa
Nahverkehr Rheinland GmbH

4) Lenz, Marius
büro stadtVerkehr

5) Naefe, Katja
Verkehrsverbund Rhein-Sieg

6) Nehrke, Gunnar
Bundesverband CarSharing

7) Overs, Christoph
Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH

8) Pachan, Kai
BVS-Verkehrsplanung

9) Peters, Judith
Zweckverband Nahverkehr
Westfalen-Lippe (NWL)

10) Pfeifer, Jan
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

11) Reineke, Steffen
Zweckverband Nahverkehr
Westfalen-Lippe (NWL)

12) Unger-Azadi, Evelin
Ministerium für Verkehr des
Landes Nordrhein-Westfalen

12. Veröffentlichungen des Zukunftsnetz Mobilität NRW



Ansätze zur Festlegung der Gebühren
für Bewohnerparkausweise
(Februar 2022)



Leitfaden Stadtexperimente
(Mai 2021)



Handbuch Kommunale Mobilitätskonzepte
des Zukunftsnetz Mobilität NRW
(April 2021)



Handbuch Kommunales Mobilitätsmanagement
als Change-Management-Prozess
(Februar 2021)



Betriebliches Mobilitätsmanagement in Kommunen
Handbuch des Zukunftsnetz Mobilität NRW
(August 2020)



Kommunale Stellplatzsatzungen
Leitfaden zur Musterstellplatzsatzung NRW
(November 2019)



Fußverkehrs-Checks
Leitfaden zur Durchführung
(Januar 2018)



Leitfaden Verkehrszähmer
(2017)

ZUKUNFTSNETZ
MOBILITÄT
NRW

Herausgeber:
Geschäftsstelle Zukunftsnetz Mobilität NRW



Sitz:
Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
Glockengasse 37-39
50667 Köln
www.vrsinfo.de

Tel: 0221 / 20 80 8 - 736
Fax: 0221 / 20 80 8 -8736

christoph.overs@vrsinfo.de

VRS ...verbindet!
Verkehrsverbund
Rhein-Sieg

Kostenkalkulation

Projektträger: Gemeinde Nottuln
Projekt: Mobilstation Bahnhof Nottuln
Umsetzung: Haushaltsjahr 2024
Kalkulation vom: 15.01.2024

O 10.4

grobe Kalkulation, Werte (auf-)gerundet. Berücksichtigt wurden lediglich die Anschaffungskosten. Es fehlen weitere Kosten für Installation, Tiefbau, Wartungskosten, weitere Arbeiten, etc.

Position	Beschreibung	Anzahl	Einheitspreis (in Euro)	Gesamtpreis (in Euro)	Ausstattungsmerkmal	Fördermöglichkeit	Förderhöhe
1	Container "Mobilstation" (Vergleich: Senden)	1	50000,00	50000,00	ergänzende/individuelle Ausstattung	FöRi-MM	Die Förderung (Projektförderung) erfolgt in der Regel im Rahmen der Anteilfinanzierung und beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ausnahmefällen ist auch eine Zuwendung von 100 Prozent möglich.
2	Anlehnbügel	10	150,00	1500,00	Mindestausstattung	FöRi-Nah	Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80 Prozent Ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben, in Ausnahmefällen bis zu 90 Prozent. Die Bagatellgrenze liegt grundsätzlich bei EUR 20.000, bei Fahrradabstellanlagen und sonstigen Maßnahmen bei EUR 5.000.
3	Fahrradabstellanlage/-box (22 Stellplätze)	1	61000,00	61000,00	hohe Notwendigkeit	FöRi-Nah	Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80 Prozent Ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben, in Ausnahmefällen bis zu 90 Prozent. Die Bagatellgrenze liegt grundsätzlich bei EUR 20.000, bei Fahrradabstellanlagen und sonstigen Maßnahmen bei EUR 5.000.
4	Zentrales Schließsystem (Terminal)	1	5352,00	5352,00	hohe Notwendigkeit	NWL (?)	
5	(Fahrradabstellanlage (offen zugänglich, überdacht, je Bügel))	10	1800,00	18000,00	(Mindestausstattung)	FöRi-Nah, FöRi-MM (Mobilstation)	Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80 Prozent Ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben, in Ausnahmefällen bis zu 90 Prozent. Die Bagatellgrenze liegt grundsätzlich bei EUR 20.000, bei Fahrradabstellanlagen und sonstigen Maßnahmen bei EUR 5.000.
6	(einheitliche) Beschilderung "Mobilstation"/Stele	1	15000,00	15000,00	Mindestausstattung	FöRi-MM	Die Förderung (Projektförderung) erfolgt in der Regel im Rahmen der Anteilfinanzierung und beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ausnahmefällen ist auch eine Zuwendung von 100 Prozent möglich.
7	Witterungsschutz	1	12500,00	12500,00	Mindestausstattung	ggf. FöRi-MM?	
8	Sitzgelegenheiten (pro Bank)	1	1000,00	1000,00	Mindestausstattung	ggf. FöRi-MM?	
9	Dynamische Fahrgastinformation	1	30000,00	30000,00	Mindestausstattung	FöRi-MM	Die Förderung (Projektförderung) erfolgt in der Regel im Rahmen der Anteilfinanzierung und beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ausnahmefällen ist auch eine Zuwendung von 100 Prozent möglich.
10	WLAN-Hotspot	1	2400,00	2400,00	(Grundausstattung)/mittlere Notwendigkeit	ggf. FöRi-MM?	?
11	Fahrradreparatursäule	1	2800,00	2800,00	mittlere Notwendigkeit	FöRi-Nah (?)	Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80 Prozent Ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben, in Ausnahmefällen bis zu 90 Prozent. Die Bagatellgrenze liegt grundsätzlich bei EUR 20.000, bei Fahrradabstellanlagen und sonstigen Maßnahmen bei EUR 5.000.
12	Notrufsäule	1	5500,00	5500,00	hohe Notwendigkeit	ggf. FöRi-MM?	?
13	anbieterübergreifende Paketstation	1	31500,00	31500,00	hohe Notwendigkeit	FöRi-MM	Die Förderung (Projektförderung) erfolgt in der Regel im Rahmen der Anteilfinanzierung und beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ausnahmefällen ist auch eine Zuwendung von 100 Prozent möglich.
14	Gepäckschließfächer	1	27500,00	27500,00	hohe Notwendigkeit	FöRi-MM	Die Förderung (Projektförderung) erfolgt in der Regel im Rahmen der Anteilfinanzierung und beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ausnahmefällen ist auch eine Zuwendung von 100 Prozent möglich.
15	(öffentliches WC)	1	150000,00	150000,00	hohe Notwendigkeit	ggf. FöRi-MM?	?
16	Lademöglichkeit E-Bikes/Akku (Steckdose pro Fach, max. 24 Steckdosen pro Anlage)	24	150,00	3600,00	mittlere Notwendigkeit	FöRi-MM oder ggf. FöRi-Nah	Die Förderung (Projektförderung) erfolgt in der Regel im Rahmen der Anteilfinanzierung und beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ausnahmefällen ist auch eine Zuwendung von 100 Prozent möglich (FöRi-MM / Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80 Prozent Ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben, in Ausnahmefällen bis zu 90 Prozent. Die Bagatellgrenze liegt grundsätzlich bei EUR 20.000, bei Fahrradabstellanlagen und sonstigen Maßnahmen bei EUR 5.000 (FöRi-Nah)
17	Kameraüberwachung (Schutz vor Vandalismus, Diebstahl, soziale Kontrolle)	?	?	?	mittlere Notwendigkeit	?	?
	Mindestausstattung			**62400,00**	**Eigenanteil nach Förderung**	**12480,00**	**Annahme: Alle (Einzel-)Maßnahmen werden durch FöRi-Nah oder FöRi-MM gefördert. Die Förderung liegt bei 80%.**
	hohe Notwendigkeit			**130852,00**	**Eigenanteil nach Förderung**	**26170,40**	**Annahme: Alle (Einzel-)Maßnahmen werden durch FöRi-Nah oder FöRi-MM gefördert. Die Förderung liegt bei 80%.**
	mittlere Notwendigkeit + individuelle Ausstattung			**56400,00**	**Eigenanteil nach Förderung**	**11280,00**	**Annahme: Alle (Einzel-)Maßnahmen werden durch FöRi-Nah oder FöRi-MM gefördert. Die Förderung liegt bei 80%.**
	GESAMTKOSTEN			**249652,00**	**Eigenanteil nach Förderung**	**49930,40**	**Annahme: Alle (Einzel-)Maßnahmen werden durch FöRi-Nah oder FöRi-MM gefördert. Die Förderung liegt bei 80%.**

Ö 10.5

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **108/2023/1**
Produktbereich/Betriebszweig: **12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV** Datum: **25.10.2023**

Tagesordnungspunkt:

Baubeschluss „Sanierung Steverstraße„ in Appelhülsen – Informationen aus der verbindlichen Anliegerveranstaltung

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Beratungsergebnis aus der Anliegerveranstaltung, wird der Umsetzung der Planung zur Sanierung der Steverstraße (siehe Anlage 1 der Sitzungsvorlage) zugestimmt. Die Verwaltung wird, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung, mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt (Baubeschluss).

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Umsetzung der Straßensanierung entstehen nach einer aktuellen Kostenschätzung Gesamtkosten in Höhe von insgesamt rd. 252.000 € (brutto).
Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Gemeinde Nottuln Kosten entstehen. Dem gegenüber stehen Einnahmen aus der Erhebung von Anliegerbeiträgen.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss Umwelt und Mobilität	07.11.2023	öffentlich
	Beratungsergebnis	

...

	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	12.12.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage 108/2023 verwiesen.

Eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückeigentümer:innen (verbindliche Anliegerversammlung) wurde am 16.10.2023 rechtzeitig vor Baubeginn durchgeführt. Bei dieser Veranstaltung wurden die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorgestellt und es bestand die Möglichkeit Rückfragen zu stellen. Die Niederschrift der Anliegerversammlung ist der Vorlage beigefügt (siehe Anlage 2).

Änderungen in der Planung

Es wurden keine Änderungen an der Planung vorgenommen.

Die Kosten für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme belaufen sich, inkl. einer Sicherheit für Unvorhergesehenes in Höhe von 10% auf 252.000 €.

Weiteres Vorgehen

Die Kanalnetzsanierung/Kanalnetzerneuerung wird/wurde im Vorfeld zur eigentlichen Straßenbaumaßnahme geplant und umgesetzt. Die Umsetzung soll bis Sommer 2024 abgeschlossen sein, so dass die Straßensanierung anschließen kann.

Mit positivem Beschluss wird die Ausführungsplanung fortgeführt und das Leistungsverzeichnis erstellt. Die Umsetzung der Maßnahme ist, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung, voraussichtlich für den Sommer 2024 geplant.

Anlagen:

Anlage 1: Planung Weiningstr. und Steverstr.
Anlage 2: Niederschrift Anliegerversammlung am 16.10.2023

Verfasst:
gez. Krüger

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 10.5

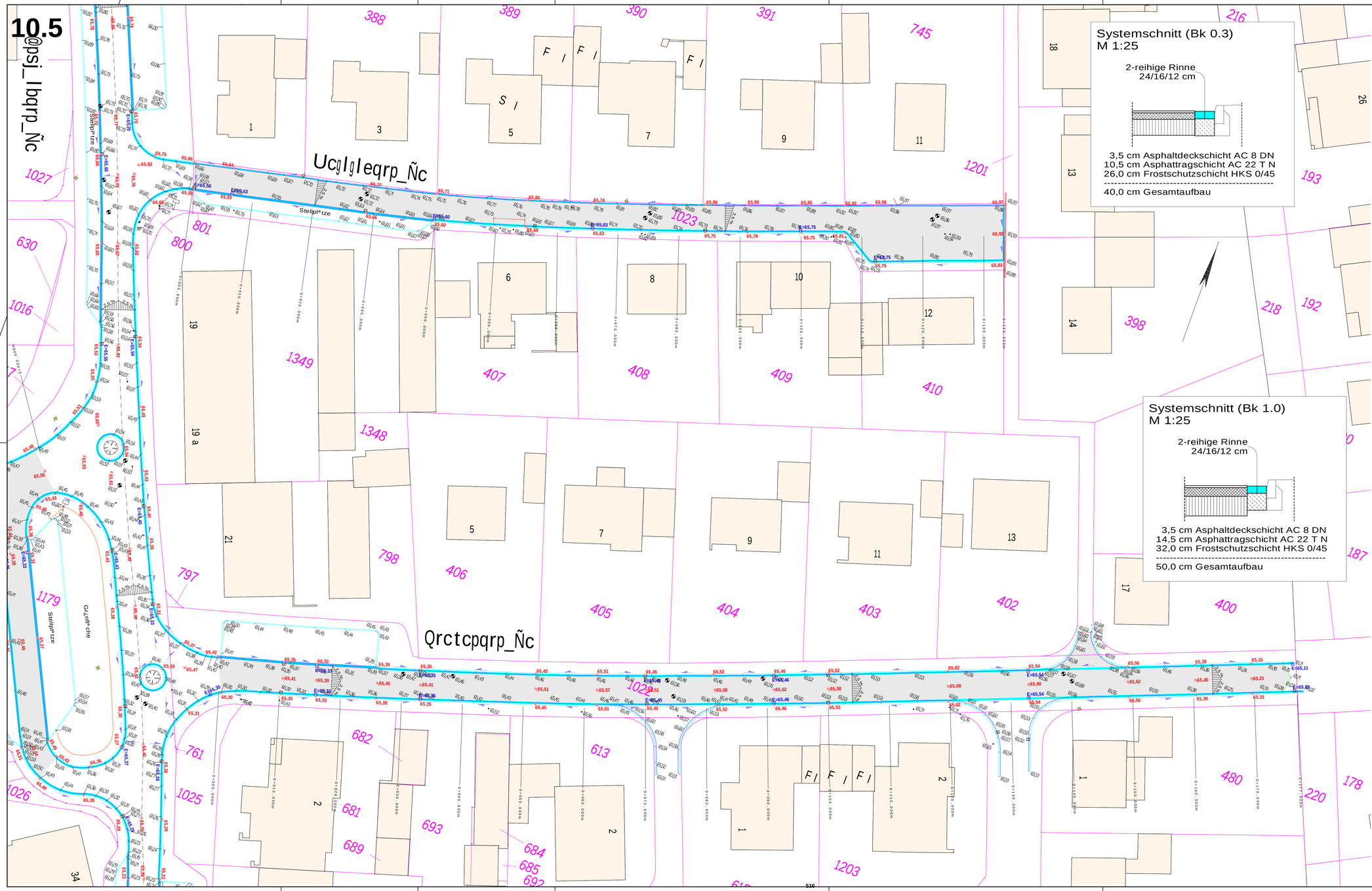

Legende:

- vorh. Gebäude
- gepl. Fahrbahn in Asphalt
- gepl. Bordstein
- gepl. 2-reihige Rinne – 24/16/14 bzw. 16/16/14 cm
- vorh. Einlauf
- gepl. Einlauf
- vorh. Leuchte
- vorh. Baum
- vorh. Höhen
- gepl. Endausbauhöhen
- vorh. Zufahrt
- vorh. Kanaldeckel
- vorh. Schild
- vorh. Kennschild
- vorh. Hydrant
- vorh. Gasschieber
- vorh. Wasserkappe

Index:	Änderungen:	Datum:	Gez.:

PLANUNG UND ABWICKLUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND INGENIEURBAUWERKEN

Osttor 43
48324 Sendenhorst

Tel. 02526 / 1026
Fax 02526 / 10255

info@gnegel.net
www.gnegel.net

GNEGEL GMBH

Gemeindewerke Nottuln

Straßenbau, Brückenbau, Straßenbeleuchtung, Verkehr

STIFTSSTRASSE 10, 48301 NOTTULN

Nottuln

Projekt:	Straßensanierung Südstr./Weiningstr./Steverstr. in Nottuln		
Planbezeichnung:	Entwurf Weiningstr./Steverstr. Straße	Plotbar: Weiningstr./Steverstr.	
Maßstab:	1 : 250	Projektnummer:	23016
Datum:	24.07.2023	Bearbeitung:	P. Pfeifer
Auftraggeber	 2023	Aufgestellt	Sendenhorst, ... 2023

Ö 10.5

Gemeinde Nottuln – Fachbereich 3 – Planen, Bauen, Umwelt
Verfasser: Herr Ring
Telefon: 02502 942 342
E-Mail: ring@nottuln.de
Datum: 17.10.2023
Aktenzeichen:

Niederschrift
der verbindlichen Anliegerversammlung
Straßensanierung Weiningstraße, Südstraße, Steverstraße
am 16.01.2023
Beginn 17.00 Uhr, Ende 17.49 Uhr
Schulze-Frenking-Hof

Teilnehmer von der Verwaltung:
Julia Breuksch
Daniel Krüger
Peter Wermeling
Günther Ring (Schriftführung)

Gäste:
Herr Himmelmann vom Planungsbüro Gnegel

Frau Breuksch begrüßt die teilnehmenden Bürger:innen. Sie informiert, dass sich alle drei Straßen in einem schlechten baulichen Zustand befinden. Der Rat der Gemeinde Nottuln hat im September beschlossen, dass alle drei Straßen saniert werden sollen. Geplant ist ein Start der Arbeiten im Frühjahr bzw. Sommer 2024. Die anvisierte Bauzeit beträgt ca. vier bis fünf Monate.
Eine Prüfung habe ergeben, dass die geplanten Baumaßnahmen beitragspflichtig nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind.

Frau Breuksch berichtet, dass aktuell ein Förderprogramm der Landesregierung besteht, mit dem die Anteile der durch die Anlieger:innen zu tragenden Baukosten über die NRW-Bank vom Land Nordrhein-Westfalen getragen werden. Die von den Anlieger:innen zu tragenden Anteile werden demnach 0,00 € betragen. Allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung durch das Land NRW, sodass ein Restrisiko bestehen bleibt, dass die Anlieger:innen dennoch ihre Anteile zu zahlen hätten.
Die Landesregierung hat derzeit einen Gesetzesentwurf eingebracht mit der Absicht, dass die Anlieger:innen nicht mehr beitragspflichtig sein sollen. Geplant ist von der Landesregierung, dass die Gesetzesänderung zum 01.04.2024 beschlossen werden soll. Die weitere Entwicklung zu der geplanten Gesetzesänderung wird die Gemeindeverwaltung weiterverfolgen.

Herr Himmelmann vom Büro Gnegel führt durch die vorbereitete Präsentation. Die Untersuchungen als Grundlage für die Bewertung des Straßenzustandes erfolgte im Jahr 2020 anhand von Bohrkernen bzw. Rammsonden aus der Fahrbahn und dem Unterbau. Das Sanierungsgebiet der

Steverstraße endet im Bereich zwischen der Hausnummer 17 und Hausnummer 19. Herr Krüger ergänzt, dass der Sanierungsbereich dort endet, wo der derzeit bereits vorhandene Übergang zwischen der alten Fahrbahn und dem neueren Teil der Steverstraße besteht.

Bürger:in: Müssen diejenigen Anlieger:innen im hinteren Bereich der Steverstraße ebenfalls für die Sanierung zahlen? Herr Krüger antwortet, dass dem so ist, da eine gesamte Straße bewertet wird. Dementsprechend sind alle Anlieger:innen einer Straße beitragspflichtig. Bzw. sind auch diese Anlieger:innen förderberechtigt aus der Landesförderung.

Bürger:in: Der Bus fährt dort mehrmals täglich. Zudem fahren dort auch die schweren Müllfahrzeuge. Muss dann nicht die Belastungsklasse für die neue Fahrbahn höher angesetzt werden? Herr Krüger antwortet, dass es sich um eine öffentliche Straße handelt, die selbstverständlich auch schwere Fahrzeuge wie Busse und Müllsammelfahrzeuge benutzen können. Die Belastungsklasse wird nach der aktuell festgestellten Belastung der dort verkehrenden Fahrzeuge bemessen. Die Sanierung erfolgt nach dem aktuellen Stand der Technik.

Bürger:in: Wenn nur bis einschließlich zur Hausnummer 17 der Steverstraße die Fahrbahn saniert werden soll, warum sind dann die weiter hinten wohnenden Anlieger:innen verpflichtet etwas zu zahlen. Herr Krüger antwortet, dass der Gesetzgeber dies so vorgesehen hat. Geplant ist die Baumaßnahme nach den Sommerferien 2024. Dementsprechend entfällt die Beitragspflicht entweder durch die Förderung des Landes oder durch den Entfall durch die Gesetzesnovelle.

Bürger:in: Die Gesetzesänderung biete alleinig eine 100-prozentige Sicherheit für uns Anlieger:innen. Auf jeden Fall darf nicht vor dem Gesetzesbeschluss mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Herr Krüger antwortet, dass im Gesetzesentwurf aufgeführt ist, dass alle Sanierungen davon begünstigt sind, die seit dem Jahr 2018 beschlossen wurden.

Bürger:in: Die Kanalsanierung geht den Straßensanierungen voraus? Herr Krüger antwortet, dass der Schmutzwasserkanal und die Regeneinläufe erneuert werden. Im Anschluss an diese Arbeiten wird die Fahrbahn wieder provisorisch geschlossen.

Herr Krüger führt durch die vorbereitete Musterkalkulation zur Berechnung der Anliegerbeiträge. Wenn die Förderung in Anspruch genommen wird, bekommen die Anlieger:innen einen Beitragsbescheid mit der Berechnung der Beiträge. Nach Abzug der Förderung durch das Land würde im Ergebnis der Beitragsbescheid auf 0,00 € gesetzt.

Bürger:in: An der Ecke der Südstraße zur Bahnhofstraße wird die Fahrbahn durch die vielen Fahrten der schweren Feuerwehrfahrzeuge zusätzlich belastet. Ist es daher nicht sinnvoll, dass die Fahrbahn dort mit einer Verstärkung gebaut wird? Herr Krüger antwortet, dass dies nicht erforderlich ist, da die Feuerwehrfahrzeuge keine überproportionalen Mehrbelastungen für die geplante Fahrbahn darstellen. Zudem steht in Aussicht, dass die Feuerwehr in absehbarer Zeit an den neuen Standort umziehen wird.

Bürger:in: Die Förderung durch das Land NRW ist mit einem maximalen Fördervolumen von 169.000.000,00 € gedeckelt. Besteht nicht die Gefahr, dass dieses Fördervolumen bereits ausgeschöpft sein wird und die Anlieger:innen in der Folge ihre Anteile selbst zu zahlen hätten? Herr Krüger antwortet, dass eine zügige Umsetzung der Baumaßnahme und der anschließenden Abrechnungen anvisiert sei. Wahrscheinlich lässt sie eine komplette Abwicklung bis zum Ende des

Jahres 2024 nicht realisieren. Eher sei mit dem Abschluss der Abrechnungen zum Jahresbeginn 2025 zu rechnen.

Bürger:in: Welche Baukosten werden voraussichtlich anfallen? Bleibt es bei dem geplanten Kostenansatz von 250.000,00 €? Herr Krüger antwortet, dass die konkret zu erwartenden Baukosten aktuell noch nicht absehbar sind. Bei den ermittelten Zahlen handelt es sich um eine Kostenschätzung. Konkreter kann geplant werden, sobald die Ergebnisse der Ausschreibungen vorliegen.

Bürger:in: Soll nur die Fahrbahn erneuert werden oder wird die Parkplatzfläche ebenfalls mit saniert, die Abstellflächen und die Gehwege sind ebenfalls in einem schlechten Zustand? Herr Krüger antwortet, dass nicht die Absicht besteht die Nebenanlagen ebenfalls zu sanieren. Der Gemeinderat hat nur den Auftrag erteilt die Fahrbahn zu sanieren. Eine Sanierung auch der Nebenanlagen würde zu einer erheblichen Kostensteigerung führen.

Bürger:in: Wie erfolgt die Kanalsanierung? Ist es den Anlieger:innen möglich ihre Grundstücke zu erreichen? Und wie ist sichergestellt, dass die Feuerwehr und der Rettungsdienst die Grundstücke im Notfall erreichen können? Herr Krüger antwortet, dass die Kanalsanierung in offener Bauweise erfolgen wird. Ggf. werden die Hausanschlüsse bis zu den Stutzen ebenfalls erneuert, sollte sich bei den Arbeiten ergeben, dass diese ebenfalls marode sind. Sofern sie dies wünschen können sie auf ihren eigenen Grundstücken den Schmutzwasseranschluss ebenfalls erneuern, dies allerdings auf eigene Kosten. Die Erreichbarkeit für Einsatzkräfte ist jederzeit gewährleistet. Die Baufirmen kennen hierzu die einschlägigen Regelungen, die einzuhalten sind. Auch die Gemeinde Nottuln wird bei Baustellenterminen darauf achten.

Bürger:in: Wird der neue Kanal auf die neuen Wetterphänomene angepasst gebaut? Herr Krüger antwortet, dass der derzeitige Bauzustand des Schmutzwasserkanals eine Sanierung erforderlich macht. Es wird allerdings nur der Schmutzwasserkanal erneuert. Das Niederschlagswasser bzw. die möglichen Regenwassermengen bei Starkregenereignissen werden über das Regenwasserkanalsystem abgeleitet. Dieses wird nicht erneuert, da es sich in einem ausreichend guten Zustand befindet.

Bürger:in: Wie lange werden wir jeweils unsere Grundstücke nicht mit dem PKW erreichen können? Herr Krüger antwortet, dass die Baumaßnahmen abschnittweise erfolgen werden. Voraussichtlich werden die Anlieger:innen ihre Grundstücke für zwei oder maximal drei Wochen nicht mit dem PKW anfahren können. Eine Erreichbarkeit zu Fuß wird immer sichergestellt sein.

Bürger:in: Wenn es dazu kommen sollte, dass die Anlieger:innen doch selber die Beiträge zahlen müssten, zahlt die Gemeinde in dem Fall die Beitragsanteil für die Feuerwehr, die ebenfalls Anlieger an der Straße ist. Herr Krüger bestätigt, dass die Gemeinde diesen Anteil unabhängig von der Förderung immer zu 100 % selber zu tragen habe, da Grundstücke der Gemeinde nicht von der Förderung durch das Land begünstigt sind.

Bürger:in: Wie lange wird der hintere Bereich der Steverstraße noch halten? Wäre es nicht sinnvoll, auch diesen Bereich ebenfalls zu sanieren? Herr Krüger antwortet, dass sich nicht voraussagen lässt, wie dieser Straßenabschnitt in Zukunft verschleißen wird. Derzeit ist nicht beabsichtigt diesen Bereich der Steverstraße ebenfalls zu sanieren.

Bürger:in: Warum wird nicht zuerst der hintere Sanierungsbereich fertiggestellt? Auf diesem Wege ließe sich vermeiden, dass die bereits fertiggestellten Bauabschnitte nicht den großen Belastungen durch die schweren Baufahrzeuge ausgesetzt werden. Herr Krüger antwortet, dass für diese Belastungen die neuen Straßen ausgelegt sind.

Bürger:in: Sinnvoll ist es, wenn die PKW-Stellplatzflächen mit der Baumaßnahme zeitgleich saniert werden. Es ist kostengünstiger, wenn diese in einem Zuge ebenfalls saniert werden. Herr Krüger antwortet, dass der Zustand der Abstellflächen ausreichend ist. Wenn notwendig, dann kann diese Baumaßnahme auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Herr Krüger berichtet, dass alle drei Straßen losweise ausgeschrieben werden. Die Arbeiten erfolgen allerdings nicht gleichzeitig, sondern zeitlich hintereinander. Dies wird mit den Baufirmen abgesprochen. Ziel ist es, dass eine bestmögliche Erreichbarkeit der Hausgrundstücke sichergestellt wird und die Belastungen für die Anlieger:innen so gering wie möglich gehalten werden.

gez. Günther Ring

Ö 10.6

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **109/2023/1**
Produktbereich/Betriebszweig: **12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV** Datum: **25.10.2023**

Tagesordnungspunkt:

Baubeschluss „Sanierung Südstraße„ in Appelhülsen – Informationen aus der verbindlichen Anliegerveranstaltung

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Beratungsergebnis aus der Anliegerveranstaltung, wird der Umsetzung der Planung zur Sanierung der Südstraße (siehe Anlage 1 der Sitzungsvorlage) zugestimmt. Die Verwaltung wird, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung, mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt (Baubeschluss).

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Umsetzung der Straßensanierung entstehen nach einer aktuellen Kostenschätzung Gesamtkosten in Höhe von insgesamt rd. 375.000 € (brutto).
Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Gemeinde Nottuln Kosten entstehen. Dem gegenüber stehen Einnahmen aus der Erhebung von Anliegerbeiträgen.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Ausschuss Umwelt und Mobilität	07.11.2023	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Rat	12.12.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage 109/2023 verwiesen.

Eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückeigentümer:innen (verbindliche Anliegerversammlung) wurde am 16.10.2023 rechtzeitig vor Baubeginn durchgeführt. Bei dieser Veranstaltung wurden die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorgestellt und es bestand die Möglichkeit Rückfragen zu stellen. Die Niederschrift der Anliegerversammlung ist der Vorlage beigefügt (siehe Anlage 2).

Änderungen in der Planung

Es wurden keine Änderungen an der Planung vorgenommen.

Die Kosten für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme belaufen sich, inkl. einer Sicherheit für Unvorhergesehenes in Höhe von 10% auf 375.000 €.

Weiteres Vorgehen

Die Kanalnetzsanierung/Kanalnetzerneuerung wird/wurde im Vorfeld zur eigentlichen Straßenbaumaßnahme geplant und umgesetzt. Die Umsetzung soll bis Sommer 2024 abgeschlossen sein, so dass die Straßensanierung anschließen kann.

Mit positivem Beschluss wird die Ausführungsplanung fortgeführt und das Leistungsverzeichnis erstellt. Die Umsetzung der Maßnahme ist, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung, voraussichtlich für den Sommer 2024 geplant.

Anlagen:

Anlage 1: Planung Straßenerneuerung, Südstraße
Anlage 2: Niederschrift Anliegerversammlung am 16.10.2023

Verfasst:
gez. Krüger

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 10.6

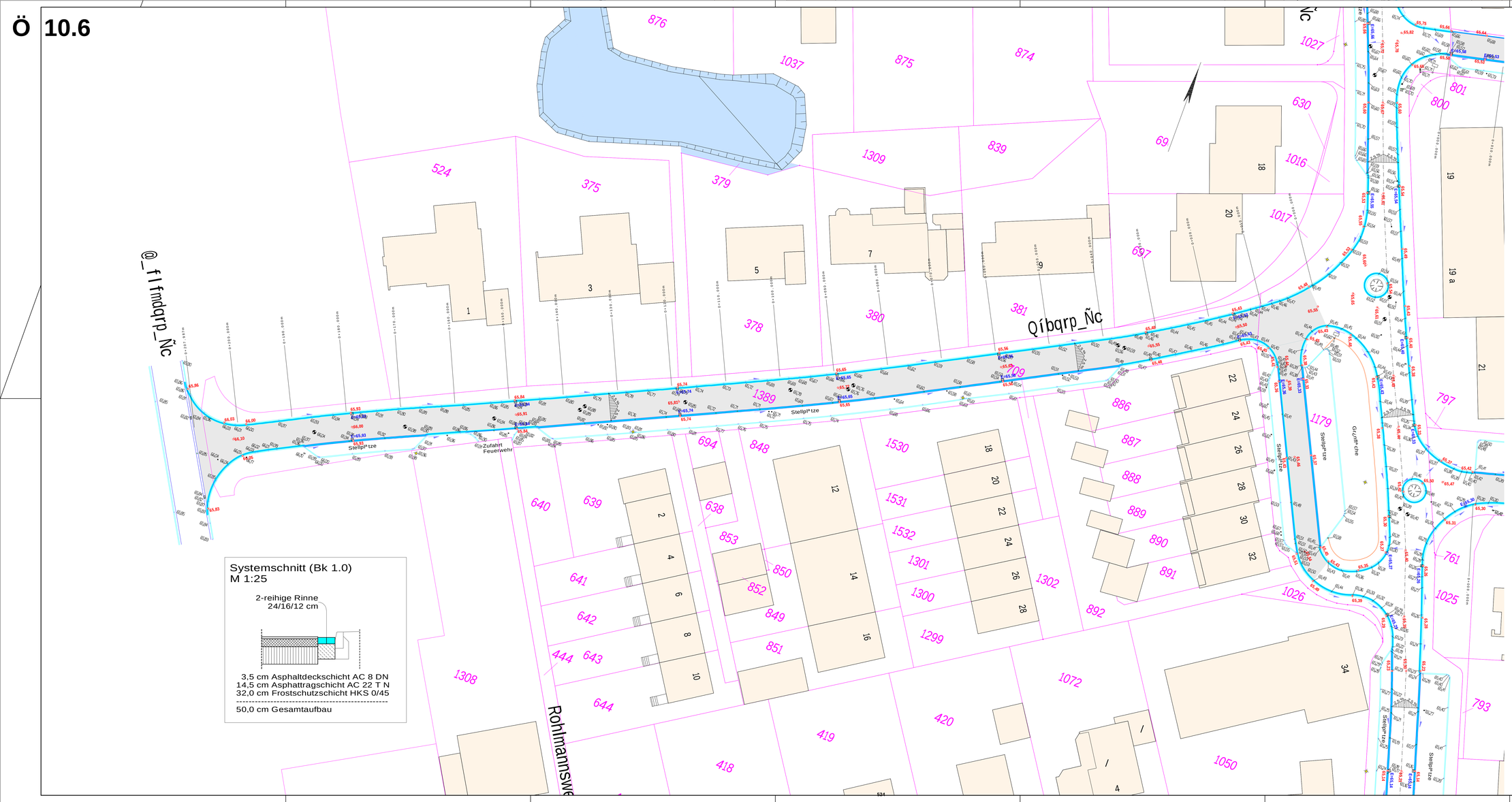

Legende:

- vorh. Gebäude
- gepl. Fahrbahn in Asphalt
- gepl. Bordstein
- gepl. 2-reihige Rinne – 24/16/14 bzw. 16/16/14 cm
- vorh. Einlauf
- gepl. Einlauf
- vorh. Leuchte
- vorh. Baum
- vorh. Höhen
- gepl. Endausbauhöhen
- vorh. Zufahrt
- vorh. Kanaldeckel
- vorh. Schild
- vorh. Kennschild
- vorh. Hydrant
- vorh. Gasschieber
- vorh. Wasserklappe

Index:	Änderungen:	Datum:	Gez.:

PLANUNG UND ABWICKLUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND INGENIEURBAUWERKEN

Ostfor 43
48324 Sendenhorst

Tel. 02526 / 1026
Fax 02526 / 10255

info@gnegel.net
www.gnegel.net

GNEGEL GMBH

Gemeindewerke Nottuln

Straßenbau, Brückenbau, Straßenbeleuchtung, Verkehr

STIFTSTRASSE 18, 48301 NOTTULN

Projekt:	Straßensanierung Südstr./Weiningstr./Steverstr. in Nottuln		
Planbezeichnung:	Entwurf Südstraße Straße		Plotzeit: 08:51:08
Maßstab:	1 : 250	Projektnummer:	23016
Datum:	24.07.2023	Bearbeitung:	P. Pfeifer
Auftraggeber:	 2023	Aufgestellt:	Gendenhorst, ... 2023

L:\2023\23016\CAD\23016-Layout-Tempo

Ö 10.6

Gemeinde Nottuln – Fachbereich 3 – Planen, Bauen, Umwelt
Verfasser: Herr Ring
Telefon: 02502 942 342
E-Mail: ring@nottuln.de
Datum: 17.10.2023
Aktenzeichen:

Niederschrift
der verbindlichen Anliegerversammlung
Straßensanierung Weiningstraße, Südstraße, Steverstraße
am 16.01.2023
Beginn 17.00 Uhr, Ende 17.49 Uhr
Schulze-Frenking-Hof

Teilnehmer von der Verwaltung:
Julia Breuksch
Daniel Krüger
Peter Wermeling
Günther Ring (Schriftführung)

Gäste:
Herr Himmelmann vom Planungsbüro Gnegel

Frau Breuksch begrüßt die teilnehmenden Bürger:innen. Sie informiert, dass sich alle drei Straßen in einem schlechten baulichen Zustand befinden. Der Rat der Gemeinde Nottuln hat im September beschlossen, dass alle drei Straßen saniert werden sollen. Geplant ist ein Start der Arbeiten im Frühjahr bzw. Sommer 2024. Die anvisierte Bauzeit beträgt ca. vier bis fünf Monate.
Eine Prüfung habe ergeben, dass die geplanten Baumaßnahmen beitragspflichtig nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind.

Frau Breuksch berichtet, dass aktuell ein Förderprogramm der Landesregierung besteht, mit dem die Anteile der durch die Anlieger:innen zu tragenden Baukosten über die NRW-Bank vom Land Nordrhein-Westfalen getragen werden. Die von den Anlieger:innen zu tragenden Anteile werden demnach 0,00 € betragen. Allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung durch das Land NRW, sodass ein Restrisiko bestehen bleibt, dass die Anlieger:innen dennoch ihre Anteile zu zahlen hätten.
Die Landesregierung hat derzeit einen Gesetzesentwurf eingebracht mit der Absicht, dass die Anlieger:innen nicht mehr beitragspflichtig sein sollen. Geplant ist von der Landesregierung, dass die Gesetzesänderung zum 01.04.2024 beschlossen werden soll. Die weitere Entwicklung zu der geplanten Gesetzesänderung wird die Gemeindeverwaltung weiterverfolgen.

Herr Himmelmann vom Büro Gnegel führt durch die vorbereitete Präsentation. Die Untersuchungen als Grundlage für die Bewertung des Straßenzustandes erfolgte im Jahr 2020 anhand von Bohrkernen bzw. Rammsonden aus der Fahrbahn und dem Unterbau. Das Sanierungsgebiet der

Steverstraße endet im Bereich zwischen der Hausnummer 17 und Hausnummer 19. Herr Krüger ergänzt, dass der Sanierungsbereich dort endet, wo der derzeit bereits vorhandene Übergang zwischen der alten Fahrbahn und dem neueren Teil der Steverstraße besteht.

Bürger:in: Müssen diejenigen Anlieger:innen im hinteren Bereich der Steverstraße ebenfalls für die Sanierung zahlen? Herr Krüger antwortet, dass dem so ist, da eine gesamte Straße bewertet wird. Dementsprechend sind alle Anlieger:innen einer Straße beitragspflichtig. Bzw. sind auch diese Anlieger:innen förderberechtigt aus der Landesförderung.

Bürger:in: Der Bus fährt dort mehrmals täglich. Zudem fahren dort auch die schweren Müllfahrzeuge. Muss dann nicht die Belastungsklasse für die neue Fahrbahn höher angesetzt werden? Herr Krüger antwortet, dass es sich um eine öffentliche Straße handelt, die selbstverständlich auch schwere Fahrzeuge wie Busse und Müllsammelfahrzeuge benutzen können. Die Belastungsklasse wird nach der aktuell festgestellten Belastung der dort verkehrenden Fahrzeuge bemessen. Die Sanierung erfolgt nach dem aktuellen Stand der Technik.

Bürger:in: Wenn nur bis einschließlich zur Hausnummer 17 der Steverstraße die Fahrbahn saniert werden soll, warum sind dann die weiter hinten wohnenden Anlieger:innen verpflichtet etwas zu zahlen. Herr Krüger antwortet, dass der Gesetzgeber dies so vorgesehen hat. Geplant ist die Baumaßnahme nach den Sommerferien 2024. Dementsprechend entfällt die Beitragspflicht entweder durch die Förderung des Landes oder durch den Entfall durch die Gesetzesnovelle.

Bürger:in: Die Gesetzesänderung biete alleinig eine 100-prozentige Sicherheit für uns Anlieger:innen. Auf jeden Fall darf nicht vor dem Gesetzesbeschluss mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Herr Krüger antwortet, dass im Gesetzesentwurf aufgeführt ist, dass alle Sanierungen davon begünstigt sind, die seit dem Jahr 2018 beschlossen wurden.

Bürger:in: Die Kanalsanierung geht den Straßensanierungen voraus? Herr Krüger antwortet, dass der Schmutzwasserkanal und die Regeneinläufe erneuert werden. Im Anschluss an diese Arbeiten wird die Fahrbahn wieder provisorisch geschlossen.

Herr Krüger führt durch die vorbereitete Musterkalkulation zur Berechnung der Anliegerbeiträge. Wenn die Förderung in Anspruch genommen wird, bekommen die Anlieger:innen einen Beitragsbescheid mit der Berechnung der Beiträge. Nach Abzug der Förderung durch das Land würde im Ergebnis der Beitragsbescheid auf 0,00 € gesetzt.

Bürger:in: An der Ecke der Südstraße zur Bahnhofstraße wird die Fahrbahn durch die vielen Fahrten der schweren Feuerwehrfahrzeuge zusätzlich belastet. Ist es daher nicht sinnvoll, dass die Fahrbahn dort mit einer Verstärkung gebaut wird? Herr Krüger antwortet, dass dies nicht erforderlich ist, da die Feuerwehrfahrzeuge keine überproportionalen Mehrbelastungen für die geplante Fahrbahn darstellen. Zudem steht in Aussicht, dass die Feuerwehr in absehbarer Zeit an den neuen Standort umziehen wird.

Bürger:in: Die Förderung durch das Land NRW ist mit einem maximalen Fördervolumen von 169.000.000,00 € gedeckelt. Besteht nicht die Gefahr, dass dieses Fördervolumen bereits ausgeschöpft sein wird und die Anlieger:innen in der Folge ihre Anteile selbst zu zahlen hätten? Herr Krüger antwortet, dass eine zügige Umsetzung der Baumaßnahme und der anschließenden Abrechnungen anvisiert sei. Wahrscheinlich lässt sie eine komplette Abwicklung bis zum Ende des

Jahres 2024 nicht realisieren. Eher sei mit dem Abschluss der Abrechnungen zum Jahresbeginn 2025 zu rechnen.

Bürger:in: Welche Baukosten werden voraussichtlich anfallen? Bleibt es bei dem geplanten Kostenansatz von 250.000,00 €? Herr Krüger antwortet, dass die konkret zu erwartenden Baukosten aktuell noch nicht absehbar sind. Bei den ermittelten Zahlen handelt es sich um eine Kostenschätzung. Konkreter kann geplant werden, sobald die Ergebnisse der Ausschreibungen vorliegen.

Bürger:in: Soll nur die Fahrbahn erneuert werden oder wird die Parkplatzfläche ebenfalls mit saniert, die Abstellflächen und die Gehwege sind ebenfalls in einem schlechten Zustand? Herr Krüger antwortet, dass nicht die Absicht besteht die Nebenanlagen ebenfalls zu sanieren. Der Gemeinderat hat nur den Auftrag erteilt die Fahrbahn zu sanieren. Eine Sanierung auch der Nebenanlagen würde zu einer erheblichen Kostensteigerung führen.

Bürger:in: Wie erfolgt die Kanalsanierung? Ist es den Anlieger:innen möglich ihre Grundstücke zu erreichen? Und wie ist sichergestellt, dass die Feuerwehr und der Rettungsdienst die Grundstücke im Notfall erreichen können? Herr Krüger antwortet, dass die Kanalsanierung in offener Bauweise erfolgen wird. Ggf. werden die Hausanschlüsse bis zu den Stutzen ebenfalls erneuert, sollte sich bei den Arbeiten ergeben, dass diese ebenfalls marode sind. Sofern sie dies wünschen können sie auf ihren eigenen Grundstücken den Schmutzwasseranschluss ebenfalls erneuern, dies allerdings auf eigene Kosten. Die Erreichbarkeit für Einsatzkräfte ist jederzeit gewährleistet. Die Baufirmen kennen hierzu die einschlägigen Regelungen, die einzuhalten sind. Auch die Gemeinde Nottuln wird bei Baustellenterminen darauf achten.

Bürger:in: Wird der neue Kanal auf die neuen Wetterphänomene angepasst gebaut? Herr Krüger antwortet, dass der derzeitige Bauzustand des Schmutzwasserkanals eine Sanierung erforderlich macht. Es wird allerdings nur der Schmutzwasserkanal erneuert. Das Niederschlagswasser bzw. die möglichen Regenwassermengen bei Starkregenereignissen werden über das Regenwasserkanalsystem abgeleitet. Dieses wird nicht erneuert, da es sich in einem ausreichend guten Zustand befindet.

Bürger:in: Wie lange werden wir jeweils unsere Grundstücke nicht mit dem PKW erreichen können? Herr Krüger antwortet, dass die Baumaßnahmen abschnittweise erfolgen werden. Voraussichtlich werden die Anlieger:innen ihre Grundstücke für zwei oder maximal drei Wochen nicht mit dem PKW anfahren können. Eine Erreichbarkeit zu Fuß wird immer sichergestellt sein.

Bürger:in: Wenn es dazu kommen sollte, dass die Anlieger:innen doch selber die Beiträge zahlen müssten, zahlt die Gemeinde in dem Fall die Beitragsanteil für die Feuerwehr, die ebenfalls Anlieger an der Straße ist. Herr Krüger bestätigt, dass die Gemeinde diesen Anteil unabhängig von der Förderung immer zu 100 % selber zu tragen habe, da Grundstücke der Gemeinde nicht von der Förderung durch das Land begünstigt sind.

Bürger:in: Wie lange wird der hintere Bereich der Steverstraße noch halten? Wäre es nicht sinnvoll, auch diesen Bereich ebenfalls zu sanieren? Herr Krüger antwortet, dass sich nicht voraussagen lässt, wie dieser Straßenabschnitt in Zukunft verschleißen wird. Derzeit ist nicht beabsichtigt diesen Bereich der Steverstraße ebenfalls zu sanieren.

Bürger:in: Warum wird nicht zuerst der hintere Sanierungsbereich fertiggestellt? Auf diesem Wege ließe sich vermeiden, dass die bereits fertiggestellten Bauabschnitte nicht den großen Belastungen durch die schweren Baufahrzeuge ausgesetzt werden. Herr Krüger antwortet, dass für diese Belastungen die neuen Straßen ausgelegt sind.

Bürger:in: Sinnvoll ist es, wenn die PKW-Stellplatzflächen mit der Baumaßnahme zeitgleich saniert werden. Es ist kostengünstiger, wenn diese in einem Zuge ebenfalls saniert werden. Herr Krüger antwortet, dass der Zustand der Abstellflächen ausreichend ist. Wenn notwendig, dann kann diese Baumaßnahme auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Herr Krüger berichtet, dass alle drei Straßen losweise ausgeschrieben werden. Die Arbeiten erfolgen allerdings nicht gleichzeitig, sondern zeitlich hintereinander. Dies wird mit den Baufirmen abgesprochen. Ziel ist es, dass eine bestmögliche Erreichbarkeit der Hausgrundstücke sichergestellt wird und die Belastungen für die Anlieger:innen so gering wie möglich gehalten werden.

gez. Günther Ring

Ö 10.7

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **110/2023/1**
Produktbereich/Betriebszweig: **12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV** Datum: **25.10.2023**

Tagesordnungspunkt:

Baubeschluss „Sanierung Weiningstraße„ in Appelhülsen – Informationen aus der verbindlichen Anliegerveranstaltung

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Beratungsergebnis aus der Anliegerveranstaltung, wird der Umsetzung der Planung zur Sanierung der Weiningstraße (siehe Anlage 1 der Sitzungsvorlage) zugestimmt. Die Verwaltung wird, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung, mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt (Baubeschluss).

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Umsetzung der Straßensanierung entstehen nach einer aktuellen Kostenschätzung Gesamtkosten in Höhe von insgesamt rd. 183.000 € (brutto).
Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Gemeinde Nottuln Kosten entstehen. Dem gegenüber stehen Einnahmen aus der Erhebung von Anliegerbeiträgen.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Ausschuss Umwelt und Mobilität	07.11.2023	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Rat	12.12.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage 110/2023 verwiesen.

Eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückeigentümer:innen (verbindliche Anliegerversammlung) wurde am 16.10.2023 rechtzeitig vor Baubeginn durchgeführt. Bei dieser Veranstaltung wurden die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorgestellt und es bestand die Möglichkeit Rückfragen zu stellen. Die Niederschrift der Anliegerversammlung ist der Vorlage beigefügt (siehe Anlage 2).

Änderungen in der Planung

Es wurden keine Änderungen an der Planung vorgenommen.

Die Kosten für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme belaufen sich, inkl. einer Sicherheit für Unvorhergesehenes in Höhe von 10% auf 183.000 €.

Weiteres Vorgehen

Die Kanalnetzsanierung/Kanalnetzerneuerung wird/wurde im Vorfeld zur eigentlichen Straßenbaumaßnahme geplant und umgesetzt. Die Umsetzung soll bis Sommer 2024 abgeschlossen sein, so dass die Straßensanierung anschließen kann.

Mit positivem Beschluss wird die Ausführungsplanung fortgeführt und das Leistungsverzeichnis erstellt. Die Umsetzung der Maßnahme ist, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung, voraussichtlich für den Sommer 2024 geplant.

Anlagen:

Anlage 1: Planung Weiningstr. und Steverstr.
Anlage 2: Niederschrift Anliegerversammlung am 16.10.2023

Verfasst:
gez. Krüger

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 10.7

@psj_Ibqrp_Ñc

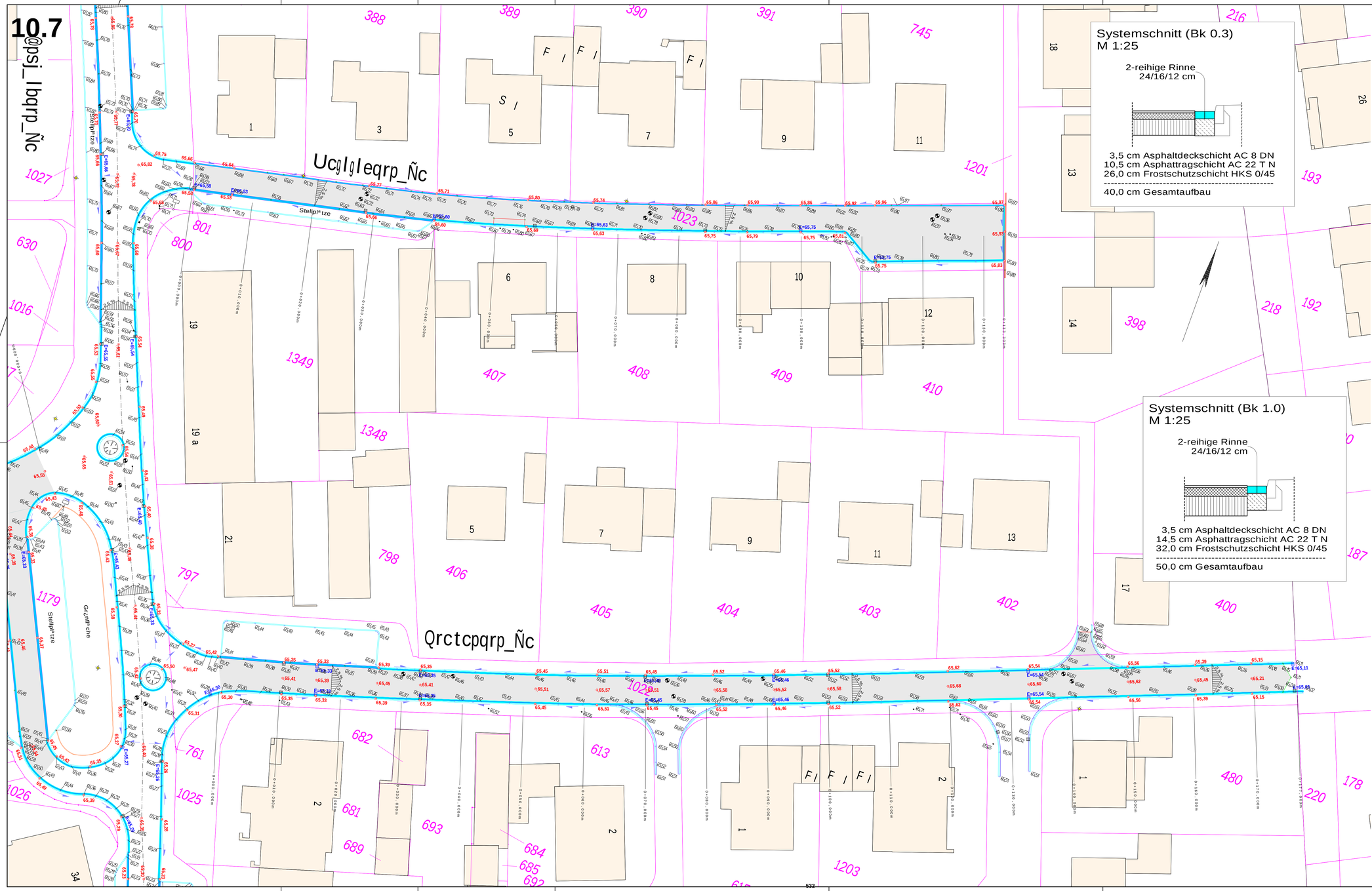

Legende:

- vorh. Gebäude
- gepl. Fahrbahn in Asphalt
- gepl. Bordstein
- gepl. 2-reihige Rinne – 24/16/14 bzw. 16/16/14 cm
- vorh. Einlauf
- gepl. Einlauf
- vorh. Leuchte
- vorh. Baum
- vorh. Höhen
- gepl. Endausbauhöhen
- vorh. Zufahrt
- vorh. Kanaldeckel
- vorh. Schild
- vorh. Kennschild
- vorh. Hydrant
- vorh. Gasschieber
- vorh. Wasserkappe

Index:	Änderungen:	Datum:	Gez.:

PLANUNG UND ABWICKLUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND INGENIEURBAUWERKEN

Osttor 43
48324 Sendenhorst

Tel. 02526 / 1026
Fax 02526 / 10255

info@gnegel.net
www.gnegel.net

GNEGEL GMBH

Gemeindewerke Nottuln

Straßenbau, Brückenbau, Straßenbeleuchtung, Verkehr

STIFTSSTRASSE 10, 48301 NOTTULN

Nottuln

Projekt:	Straßensanierung Südstr./Weiningstr./Steverstr. in Nottuln		
Planbezeichnung:	Entwurf Weiningstr./Steverstr. Straße	Plotbox: Weiningstr./Steverstr.	
Maßstab:	1 : 250	Projektnummer:	23016
Datum:	24.07.2023	Bearbeitung:	P. Pfeifer
Auftraggeber	 2023	Aufgestellt	Sendenhorst, ... 2023

Ö 10.7

Gemeinde Nottuln – Fachbereich 3 – Planen, Bauen, Umwelt
Verfasser: Herr Ring
Telefon: 02502 942 342
E-Mail: ring@nottuln.de
Datum: 17.10.2023
Aktenzeichen:

Niederschrift
der verbindlichen Anliegerversammlung
Straßensanierung Weiningstraße, Südstraße, Steverstraße
am 16.01.2023
Beginn 17.00 Uhr, Ende 17.49 Uhr
Schulze-Frenking-Hof

Teilnehmer von der Verwaltung:
Julia Breuksch
Daniel Krüger
Peter Wermeling
Günther Ring (Schriftführung)

Gäste:
Herr Himmelmann vom Planungsbüro Gnegel

Frau Breuksch begrüßt die teilnehmenden Bürger:innen. Sie informiert, dass sich alle drei Straßen in einem schlechten baulichen Zustand befinden. Der Rat der Gemeinde Nottuln hat im September beschlossen, dass alle drei Straßen saniert werden sollen. Geplant ist ein Start der Arbeiten im Frühjahr bzw. Sommer 2024. Die anvisierte Bauzeit beträgt ca. vier bis fünf Monate.
Eine Prüfung habe ergeben, dass die geplanten Baumaßnahmen beitragspflichtig nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind.

Frau Breuksch berichtet, dass aktuell ein Förderprogramm der Landesregierung besteht, mit dem die Anteile der durch die Anlieger:innen zu tragenden Baukosten über die NRW-Bank vom Land Nordrhein-Westfalen getragen werden. Die von den Anlieger:innen zu tragenden Anteile werden demnach 0,00 € betragen. Allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung durch das Land NRW, sodass ein Restrisiko bestehen bleibt, dass die Anlieger:innen dennoch ihre Anteile zu zahlen hätten.
Die Landesregierung hat derzeit einen Gesetzesentwurf eingebracht mit der Absicht, dass die Anlieger:innen nicht mehr beitragspflichtig sein sollen. Geplant ist von der Landesregierung, dass die Gesetzesänderung zum 01.04.2024 beschlossen werden soll. Die weitere Entwicklung zu der geplanten Gesetzesänderung wird die Gemeindeverwaltung weiterverfolgen.

Herr Himmelmann vom Büro Gnegel führt durch die vorbereitete Präsentation. Die Untersuchungen als Grundlage für die Bewertung des Straßenzustandes erfolgte im Jahr 2020 anhand von Bohrkernen bzw. Rammsonden aus der Fahrbahn und dem Unterbau. Das Sanierungsgebiet der

Steverstraße endet im Bereich zwischen der Hausnummer 17 und Hausnummer 19. Herr Krüger ergänzt, dass der Sanierungsbereich dort endet, wo der derzeit bereits vorhandene Übergang zwischen der alten Fahrbahn und dem neueren Teil der Steverstraße besteht.

Bürger:in: Müssen diejenigen Anlieger:innen im hinteren Bereich der Steverstraße ebenfalls für die Sanierung zahlen? Herr Krüger antwortet, dass dem so ist, da eine gesamte Straße bewertet wird. Dementsprechend sind alle Anlieger:innen einer Straße beitragspflichtig. Bzw. sind auch diese Anlieger:innen förderberechtigt aus der Landesförderung.

Bürger:in: Der Bus fährt dort mehrmals täglich. Zudem fahren dort auch die schweren Müllfahrzeuge. Muss dann nicht die Belastungsklasse für die neue Fahrbahn höher angesetzt werden? Herr Krüger antwortet, dass es sich um eine öffentliche Straße handelt, die selbstverständlich auch schwere Fahrzeuge wie Busse und Müllsammelfahrzeuge benutzen können. Die Belastungsklasse wird nach der aktuell festgestellten Belastung der dort verkehrenden Fahrzeuge bemessen. Die Sanierung erfolgt nach dem aktuellen Stand der Technik.

Bürger:in: Wenn nur bis einschließlich zur Hausnummer 17 der Steverstraße die Fahrbahn saniert werden soll, warum sind dann die weiter hinten wohnenden Anlieger:innen verpflichtet etwas zu zahlen. Herr Krüger antwortet, dass der Gesetzgeber dies so vorgesehen hat. Geplant ist die Baumaßnahme nach den Sommerferien 2024. Dementsprechend entfällt die Beitragspflicht entweder durch die Förderung des Landes oder durch den Entfall durch die Gesetzesnovelle.

Bürger:in: Die Gesetzesänderung biete alleinig eine 100-prozentige Sicherheit für uns Anlieger:innen. Auf jeden Fall darf nicht vor dem Gesetzesbeschluss mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Herr Krüger antwortet, dass im Gesetzesentwurf aufgeführt ist, dass alle Sanierungen davon begünstigt sind, die seit dem Jahr 2018 beschlossen wurden.

Bürger:in: Die Kanalsanierung geht den Straßensanierungen voraus? Herr Krüger antwortet, dass der Schmutzwasserkanal und die Regeneinläufe erneuert werden. Im Anschluss an diese Arbeiten wird die Fahrbahn wieder provisorisch geschlossen.

Herr Krüger führt durch die vorbereitete Musterkalkulation zur Berechnung der Anliegerbeiträge. Wenn die Förderung in Anspruch genommen wird, bekommen die Anlieger:innen einen Beitragsbescheid mit der Berechnung der Beiträge. Nach Abzug der Förderung durch das Land würde im Ergebnis der Beitragsbescheid auf 0,00 € gesetzt.

Bürger:in: An der Ecke der Südstraße zur Bahnhofstraße wird die Fahrbahn durch die vielen Fahrten der schweren Feuerwehrfahrzeuge zusätzlich belastet. Ist es daher nicht sinnvoll, dass die Fahrbahn dort mit einer Verstärkung gebaut wird? Herr Krüger antwortet, dass dies nicht erforderlich ist, da die Feuerwehrfahrzeuge keine überproportionalen Mehrbelastungen für die geplante Fahrbahn darstellen. Zudem steht in Aussicht, dass die Feuerwehr in absehbarer Zeit an den neuen Standort umziehen wird.

Bürger:in: Die Förderung durch das Land NRW ist mit einem maximalen Fördervolumen von 169.000.000,00 € gedeckelt. Besteht nicht die Gefahr, dass dieses Fördervolumen bereits ausgeschöpft sein wird und die Anlieger:innen in der Folge ihre Anteile selbst zu zahlen hätten? Herr Krüger antwortet, dass eine zügige Umsetzung der Baumaßnahme und der anschließenden Abrechnungen anvisiert sei. Wahrscheinlich lässt sie eine komplette Abwicklung bis zum Ende des

Jahres 2024 nicht realisieren. Eher sei mit dem Abschluss der Abrechnungen zum Jahresbeginn 2025 zu rechnen.

Bürger:in: Welche Baukosten werden voraussichtlich anfallen? Bleibt es bei dem geplanten Kostenansatz von 250.000,00 €? Herr Krüger antwortet, dass die konkret zu erwartenden Baukosten aktuell noch nicht absehbar sind. Bei den ermittelten Zahlen handelt es sich um eine Kostenschätzung. Konkreter kann geplant werden, sobald die Ergebnisse der Ausschreibungen vorliegen.

Bürger:in: Soll nur die Fahrbahn erneuert werden oder wird die Parkplatzfläche ebenfalls mit saniert, die Abstellflächen und die Gehwege sind ebenfalls in einem schlechten Zustand? Herr Krüger antwortet, dass nicht die Absicht besteht die Nebenanlagen ebenfalls zu sanieren. Der Gemeinderat hat nur den Auftrag erteilt die Fahrbahn zu sanieren. Eine Sanierung auch der Nebenanlagen würde zu einer erheblichen Kostensteigerung führen.

Bürger:in: Wie erfolgt die Kanalsanierung? Ist es den Anlieger:innen möglich ihre Grundstücke zu erreichen? Und wie ist sichergestellt, dass die Feuerwehr und der Rettungsdienst die Grundstücke im Notfall erreichen können? Herr Krüger antwortet, dass die Kanalsanierung in offener Bauweise erfolgen wird. Ggf. werden die Hausanschlüsse bis zu den Stutzen ebenfalls erneuert, sollte sich bei den Arbeiten ergeben, dass diese ebenfalls marode sind. Sofern sie dies wünschen können sie auf ihren eigenen Grundstücken den Schmutzwasseranschluss ebenfalls erneuern, dies allerdings auf eigene Kosten. Die Erreichbarkeit für Einsatzkräfte ist jederzeit gewährleistet. Die Baufirmen kennen hierzu die einschlägigen Regelungen, die einzuhalten sind. Auch die Gemeinde Nottuln wird bei Baustellenterminen darauf achten.

Bürger:in: Wird der neue Kanal auf die neuen Wetterphänomene angepasst gebaut? Herr Krüger antwortet, dass der derzeitige Bauzustand des Schmutzwasserkanals eine Sanierung erforderlich macht. Es wird allerdings nur der Schmutzwasserkanal erneuert. Das Niederschlagswasser bzw. die möglichen Regenwassermengen bei Starkregenereignissen werden über das Regenwasserkanalsystem abgeleitet. Dieses wird nicht erneuert, da es sich in einem ausreichend guten Zustand befindet.

Bürger:in: Wie lange werden wir jeweils unsere Grundstücke nicht mit dem PKW erreichen können? Herr Krüger antwortet, dass die Baumaßnahmen abschnittweise erfolgen werden. Voraussichtlich werden die Anlieger:innen ihre Grundstücke für zwei oder maximal drei Wochen nicht mit dem PKW anfahren können. Eine Erreichbarkeit zu Fuß wird immer sichergestellt sein.

Bürger:in: Wenn es dazu kommen sollte, dass die Anlieger:innen doch selber die Beiträge zahlen müssten, zahlt die Gemeinde in dem Fall die Beitragsanteil für die Feuerwehr, die ebenfalls Anlieger an der Straße ist. Herr Krüger bestätigt, dass die Gemeinde diesen Anteil unabhängig von der Förderung immer zu 100 % selber zu tragen habe, da Grundstücke der Gemeinde nicht von der Förderung durch das Land begünstigt sind.

Bürger:in: Wie lange wird der hintere Bereich der Steverstraße noch halten? Wäre es nicht sinnvoll, auch diesen Bereich ebenfalls zu sanieren? Herr Krüger antwortet, dass sich nicht voraussagen lässt, wie dieser Straßenabschnitt in Zukunft verschleißen wird. Derzeit ist nicht beabsichtigt diesen Bereich der Steverstraße ebenfalls zu sanieren.

Bürger:in: Warum wird nicht zuerst der hintere Sanierungsbereich fertiggestellt? Auf diesem Wege ließe sich vermeiden, dass die bereits fertiggestellten Bauabschnitte nicht den großen Belastungen durch die schweren Baufahrzeuge ausgesetzt werden. Herr Krüger antwortet, dass für diese Belastungen die neuen Straßen ausgelegt sind.

Bürger:in: Sinnvoll ist es, wenn die PKW-Stellplatzflächen mit der Baumaßnahme zeitgleich saniert werden. Es ist kostengünstiger, wenn diese in einem Zuge ebenfalls saniert werden. Herr Krüger antwortet, dass der Zustand der Abstellflächen ausreichend ist. Wenn notwendig, dann kann diese Baumaßnahme auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Herr Krüger berichtet, dass alle drei Straßen losweise ausgeschrieben werden. Die Arbeiten erfolgen allerdings nicht gleichzeitig, sondern zeitlich hintereinander. Dies wird mit den Baufirmen abgesprochen. Ziel ist es, dass eine bestmögliche Erreichbarkeit der Hausgrundstücke sichergestellt wird und die Belastungen für die Anlieger:innen so gering wie möglich gehalten werden.

gez. Günther Ring

Ö 10.8

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **220/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV** Datum: **06.02.2024**

Tagesordnungspunkt:

Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW – Uphovener Weg im Bereich angrenzender Bebauung verkehrsberuhigt ausweisen

Beschlussvorschlag:

Die Bürgeranregung wird zur Kenntnis genommen. Es werden im Zuge der anstehenden Arbeiten am Uphovener Weg, eine Fahrbahneinengung am Ortseingang und eine Parkregelung umgesetzt. Das Erwirken einer Geschwindigkeitsreduzierung wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	20.02.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Rat	19.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Der Antrag begehrt die Einrichtung einer Tempo-30-Zone, eine Kennzeichnung der zu nutzenden Parkflächen und Maßnahmen zur Abbremsung des einfahrenden Verkehrs an der Brücke.

Der Verwaltung ist die Situation am Uphovener Weg bekannt. Im Rahmen der Planung zum Straßenendausbaus „Nottuln Nord“ und zur Wiederherstellung der Fahrbahn und Nebenanlagen „Uphovener Weg“, wurde bereits mit der Straßenverkehrsbehörde, der Kreispolizeibehörde und dem Kreis Coesfeld als Straßenbaulastträger, eine bereits verkehrsrechtlich angeordnete Lösung erarbeitet (siehe Anlage 2).

Die Planung beinhaltet, dass es Halteverbotsbereiche geben soll, so dass mäandrierend geparkt und somit auch gefahren werden muss. Diese Anordnung des ruhenden Verkehrs hat zur Folge, dass die gefahrene Geschwindigkeit reduziert wird.
Ebenso soll im Bereich der Brücke eine Fahrbahneinengung erstellt werden, um dadurch eine Geschwindigkeitsreduzierung zu erzielen.
Vor dem Hintergrund das es sich bei dem Uphovener Weg um eine klassifizierte Kreisstraße handelt, dürfen Tempo 30 Beschränkungen nur in gesetzlich festgelegten Bereichen angeordnet werden. Der Eingang zum Altenheim ist über die Hagenstraße erschlossen, wodurch die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Eine Tempo 30 Beschränkung darf daher, nach Straßenverkehrsordnung und Verwaltungsvorschrift zur StVO, nicht angeordnet werden.

Anlagen:

Anlage 1: Bürgeranregung - Anregung Uphovener Weg als verkehrsberuhigt ausweisen
Anlage 2: Anlage 2 - Verkehrszeichenplanung Uphovener Weg

Verfasst:
gez. Krüger, Daniel

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 10.8

55-2023

Inge Ladenberger
Rudolf Lauscher
Thorben Wienkamp
Monika und Heinz Rüschhoff
Christina und Tom Kummann
Nikola und Jörg Müller
Ingeborg und Klaus-Jürgen Maas
Klaus Budde

Uphovener Weg 10
48301 Nottuln

c/o GN-Hausverwaltung
Fuistingstr. 57
48683 Ahaus
02561 98170
hausverwaltung@gn-immobilien.de

Nottuln, 13. November 2023

An den
Rat der Gemeinde Nottuln
Stiftsplatz 7/8

48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln
04. Dez. 2023
Anl. ____ Abt. BM/4

Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Uphovener Weg im Bereich angrenzender Bebauung verkehrsberuhigt ausweisen-

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit regen wir an, dass in Absprache mit dem Kreis Coesfeld der Uphovener Weg im Bereich zwischen Hagenstraße und Ortsausgang verkehrsberuhigt gestaltet wird.

Dieser Bereich ist inzwischen weitgehend beidseitig bebaut, er wird am Ortsende von einem durchgehenden Fahrrad- und Fußweg gequert. Angrenzend liegen im oberen Bereich eine Wohnanlage für Seniorinnen und Senioren, im mittleren Bereich ein Altenheim, weiter unten Zu- und Ausfahrt des Krankenhauses. Zudem dient die Straße als Zufahrt zur Kindertagesstätte innerhalb des neuen Wohngebietes und zum Wohngebiet insgesamt.
Durch die abschüssige Zufahrt von der Brücke der Umgehungsstraße zum Ortseingang ergeben sich aufgrund häufig zu beobachtender deutlicher Geschwindigkeitsüberschreitungen immer wieder gefährliche Situationen für alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere für Radfahrer und Fußgänger. Hinzu kommt im weiteren Verlauf der Straße ortseinwärts eine weitgehend ungeregelte Parksituation, wodurch gefahrloses Einfahren von den Grundstücken her oftmals stark behindert wird.

Wir schlagen daher vor, geeignete Maßnahmen zu Beruhigung der Verkehrs- und zur Regelung der Parksituation zu ergreifen. Zum Beispiel:

- Einrichtung einer Tempo-30-Zone
- Kennzeichnung von ausschließlich zu nutzenden Parkflächen
- Maßnahmen zur Abbremsung des von der Brücke einfahrenden Verkehrs

Wir wünschen sehr, dass Sie unserer Anregung entsprechen und dass so für die beschriebene Situation eine deutliche Entspannung und Gefahrenminderung erreicht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

GN MÜNSTERLAND
HAUSVERWALTUNGS-GmbH
Fridtjof-Nansen-Weg 7
48155 Münster
Telefon 02561-98170

el. Telefonat mit Frau Hemling
Rat die Hausverwaltung diesen
Antrag für die o.g.
Nottulner Bürger unterschrieben
04.12.'23 IH

Ö 10.8



Reg.-Nr.:	2023O00091	Blatt:	2
Antrag:	05.07.2023		
Genehmigt:	05.07.2023		
Ortsteil:			
Ort, Straße:	Nottuln Uphovener Weg (K 18)		
Anschrift:			

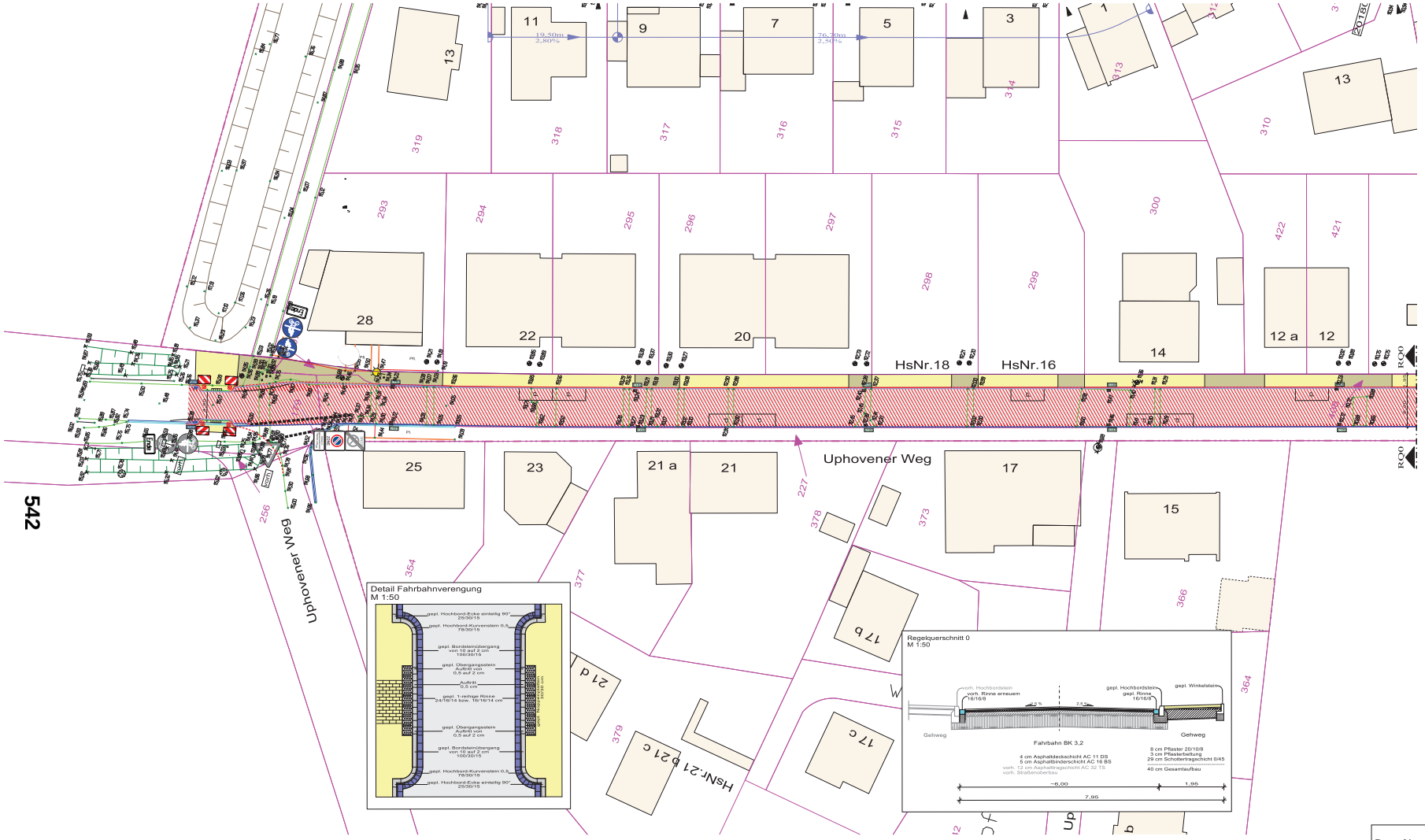

Reg.-Nr.:	2023O00091	Blatt:	1
Antrag:	05.07.2023		
Genehmigt:	05.07.2023		
Ortsteil:			
Ort, Straße:	Nottuln Uphovener Weg (K 18)		
Anschrift:			

Ö 11.1

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **022/2024/1**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **07.03.2024**

Tagesordnungspunkt:

Anpassung der Entgeltordnung und Betriebskostenpauschale für gemeindliche Gebäude

Beschlussvorschlag (nach Änderung durch Vorberatung):

Der Ausschuss empfiehlt, die Nutzungsentgelte für Gewerbetreibende und Privatpersonen um 22 Prozent zu erhöhen und die Betriebskostenpauschale für Ehrenamtliche um 18 Prozent zu erhöhen und die damit einhergehenden Satzungsänderungen zum 1. April 2024 zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei normaler Nutzung könnten gegenüber dem Vergleichsjahr 2023 Mehreinnahmen in Höhe von rund 15 000 € entstehen.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Rat	19.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

...

Sachverhalt:

Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Einrichtungen wie der Alten Amtmannei, dem Schulze Frenkings Hof und weiteren Gebäuden erhebt die Gemeinde Nottuln Entgelte und Betriebskostenpauschalen. Aufgrund der angespannten Haushaltslage wurden die Kosten dieser Räumlichkeiten und die Einnahmen durch Nutzungsentgelte überprüft. Dabei wurde deutlich, dass bei allen Gebäuden die Betriebskosten nicht gedeckt sind. Die Kostendeckung ist ohne eine Steigerung der Entgelte nicht zu erreichen. Zudem sollen für Nutzungen der Räumlichkeiten im Rupert-Neudeck-Gymnasium an den Wochenenden sowie in den Ferien künftig Reinigungsgebühren erhoben werden.

Anlagen:

Entgeltrichtlinie Sonstige Gebäude 2024
Nutzungs- und Entgeltordnung Sportstätten ab 1. 4. 2024
Entgeltrichtlinie BZ und AA 2024 - zusammengeführt

Verfasst:
gez. Weiper, Angela

Fachbereichsleitung:
gez. Driever/Wermert

Ö 11.1

Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte und Betriebskostenpauschalen

für die Alte Amtmannei und für das Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof

vom 19.03.2024

Für die Inanspruchnahme der Alten Amtmannei und des Bürgerzentrums Schulze Frenkings Hof erhebt die Gemeinde Nottuln Entgelte und Betriebskostenpauschalen gemäß des als Anlage beigefügten Tarifs, der Bestandteil dieser Richtlinien ist.

1. Die festgesetzten Entgelte sind grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person, die die gemeindliche Einrichtung in Anspruch nimmt, zu zahlen.

2. Eine Befreiung scheidet grundsätzlich bei

   a) Inanspruchnahme aus rein privaten bzw. persönlichen Gründen (Hochzeiten, Geburtstage etc.)

   und

   b) Inanspruchnahme aus wirtschaftlichen oder geschäftlichen Gründen

   aus.

3. Die festgesetzten Entgelte werden nicht erhoben:

   a) Für nichtwirtschaftliche öffentliche Veranstaltungen, zu denen grundsätzlich jedermann Zutritt hat, die im öffentlichen Interesse liegen und ein evtl. zu zahlendes Eintrittsgeld lediglich einen Kostenbeitrag darstellt. Den Nachweis, dass ein Gewinn nicht erzielt wird bzw. dass dieser einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt wird, obliegt dem Veranstalter/der Veranstalterin.

   b) Für die Inanspruchnahme durch die auf sozialem Gebiet tätigen Vereine und Verbände.

   c) Für die Inanspruchnahme durch die gemeinnützigen Vereine und Verbände, soweit die Veranstaltungen nicht ausschließlich privaten Charakter (Geburtstag eines Mitglieds) haben.

d) Für politische Veranstaltungen der in Nottuln ansässigen Parteien und politischen Vereinigungen.

e) Für Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde Nottuln liegen bzw. den Interessen der Gemeinde förderlich sind. Über die Unentgeltlichkeit bzw. Reduzierung der Entgelte entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall auf Antrag.

4. Sollte eine Befreiung von den Entgelten entsprechend den vorgenannten Richtlinien ausgesprochen werden, ist grundsätzlich eine Betriebskostenpauschale zu entrichten, soweit nicht anderslautende öffentlich- oder privatrechtliche Regelungen entgegenstehen.

5. Sollte die Inanspruchnahme des Bauhofes oder Dritter notwendig werden, sind die dabei entstehenden Kosten nach Stundenaufwand zu erstatten.

6. Erforderliche Sonderreinigungen werden extra berechnet.

7. Zur Sicherheit soll die Gemeindeverwaltung i.d.R. eine Kaution erheben. Die Höhe richtet sich nach der Intensität der räumlichen Nutzung und soll mindestens den evtl. erforderlichen Reinigungsumfang durch Fremdfirmen abdecken.

8. Diese Richtlinien treten am 01.04.2024 in Kraft.

Anlage 1

Alte Amtmannei

	Entgelt	Betriebskostenpauschale
Obergeschoss		
Privat	**305 €**	**35,40 €**
Gewerblich	**427 €**	

Unbeschadet der vorgenannten Regelungen werden ab dem 01.04.2024 weiterhin für die Vermietung zum Zwecke des Musikunterrichts erhoben:

1. **Entgelt pro Jahr i.H.v. 73,20 €**
   für natürliche oder juristische Personen, die als Musikpädagogen oder Musiktreibende gemeindliche Räume in Anspruch nehmen und zusätzlich

2. **Entgelt für Inanspruchnahme für regelmäßig stattfindenden Musikunterricht:**

   a) **Überlassung von Räumen für ein Schulhalbjahr:**
   Das Entgelt für die Nutzung eines Raumes beträgt pro Schulhalbjahr 14,64 € pro Wochenstunde, wenn die Räume bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Schulhalbjahres verbindlich für das gesamte Schulhalbjahr gebucht werden.

   b) **Überlassung von Räumen innerhalb des Schulhalbjahres:**
   Das Entgelt für die wöchentliche Nutzung eines Raumes beträgt 4,88 € pro Wochenstunde. Die Mindestmietdauer beträgt einen Monat.

3. **Entgelt für Inanspruchnahme von Räumen für Einzelveranstaltungen:**

   a) **Räume können tageweise überlassen werden**
   - **für nicht regelmäßig stattfindenden Unterricht (z.B. das Nachholen von ausgefallenem Unterricht oder Zusatzunterricht),**
   - **für Sonderproben oder Workshops,**
   - **für Schülervorspiele etc.**

   Das Entgelt für einen Raum beträgt pro Tag 12,20 €.
   Dieses wird auch fällig, wenn der Raum nur stundenweise genutzt wird bzw. genutzt werden kann. Gleichwohl muss eine verbindliche Absprache der Nutzungszeiten (von x Uhr bis y Uhr) mit der Gemeinde erfolgen.

   b) **Für Wochenend-Workshops können bis zu vier Räume zum Preis von 48,80 € je Wochenende (Freitag ab 18:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr) überlassen werden.**

   c) **Für Ferienzeiten von Schülergruppen etc. wird eine Bearbeitungspauschale i.H.v. 48,80 € fällig, sowie ein Entgelt von 24,40 € je Tag. Darin enthalten ist die Nutzung von beliebig vielen Räumen nach Absprache hinsichtlich der Verfügbarkeit.**

Entgelt "Schulze Frenkings Hof bzw. Alter Speicher"

Gültig für Veranstaltungen ab 01.04.2024

		Mo. - Do.	Fr. - So.
Großer Saal	privat	488,00 €	536,80 €
	gewerblich	976,00 €	1.464,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	47,20 €	47,20 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	236,00 €	259,60 €
Eingangshalle/Kaminzimmer	privat	122,00 €	170,80 €
	gewerblich	244,00 €	366,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	23,60 €	23,60 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	59,00 €	82,60 €
Küche	privat	122,00 €	170,80 €
	gewerblich	244,00 €	366,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	23,60 €	23,60 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	59,00 €	82,60 €
Versammlungsraum Upkammer	privat	61,00 €	73,20 €
	gewerblich	97,60 €	122,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	23,60 €	23,60 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	29,50 €	35,40 €
Gesamt-Miete (ohne Upkammer)	**privat**	**732,00 €**	**878,40 €**
	gewerblich	**1.464,00 €**	**2.196,00 €**
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	**94,40 €**	**94,40 €**
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	**354,00 €**	**424,80 €**

An den Wochenenden (Fr. - So.) wird die Vermietung des Gesamtgebäudes favorisiert!

Feiertage, sowie der Tag davor, werden zum Wochenend-Entgelt berechnet.

Speicher Untergeschoss	privat	97,60 €	122,00 €
	gewerblich	219,60 €	305,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	23,60 €	23,60 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	47,20 €	59,00 €
Speicher Obergeschoss	privat	97,60 €	122,00 €
	gewerblich	219,60 €	305,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	23,60 €	23,60 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	47,20 €	59,00 €
Gesamt	**privat**	**195,20 €**	**244,00 €**
	gewerblich	**439,20 €**	**610,00 €**
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	**47,20 €**	**47,20 €**
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	**94,40 €**	**118,00 €**

An den Wochenenden (Fr. - So.) kann der Speicher nur komplett gemietet werden.

Feiertage, sowie der Tag davor, werden zum Wochenend-Entgelt berechnet.

Ö 11.1

Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte für die sonstigen gemeindlichen Räume und Flächen vom 19.03.2024

Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Einrichtungen erhebt die Gemeinde Nottuln Entgelte gem. des als Anlage 1 beigefügten Tarifs, der Bestandteil dieser Richtlinien ist.
Für die Alte Amtmannei und das Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof gelten gesonderte Richtlinien.

1. Die festgesetzten Entgelte sind grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person, die die gemeindliche Einrichtung in Anspruch nimmt, zu zahlen.

2. Eine Befreiung scheidet grundsätzlich bei

   a) Inanspruchnahme aus rein privaten bzw. persönlichen Gründen (Hochzeiten, Geburtstage etc.)
   und
   b) Inanspruchnahme aus wirtschaftlichen oder geschäftlichen Gründen
   aus.

3. Die festgesetzten Entgelte werden nicht erhoben:

   a) Für nichtwirtschaftliche öffentliche Veranstaltungen, zu denen grundsätzlich jedermann Zutritt hat, die im öffentlichen Interesse liegen und ein evtl. zu zahlendes Eintrittsgeld lediglich einen Kostenbeitrag darstellt. Den Nachweis, dass ein Gewinn nicht erzielt wird bzw. dass dieser einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt wird, obliegt dem Veranstalter**/**der Veranstalterin.

   b) Für die Inanspruchnahme durch die auf sozialem Gebiet tätigen Vereine und Verbände.

c) Für die Inanspruchnahme durch die gemeinnützigen Vereine und Verbände, soweit die Veranstaltungen nicht ausschließlich privaten Charakter (Geburtstag eines Mitglieds) haben.

d) Für die Inanspruchnahme der Sporthallen durch in Nottuln ansässige sporttreibende Vereine für den Trainings- und Meisterschaftsbetrieb, Turniere. Hier gelten gesonderte Richtlinien.

e) Für politische Veranstaltungen der in Nottuln ansässigen Parteien und politischen Vereinigungen.

f) Für Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde Nottuln liegen bzw. den Interessen der Gemeinde förderlich sind. Über die Unentgeltlichkeit bzw. Reduzierung der Entgelte entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall auf Antrag.

4. Sollte eine Befreiung von Entgelten entsprechend den vorgenannten Richtlinien ausgesprochen werden, ist grundsätzlich eine Betriebskostenpauschale entrichten, soweit nicht anderslautende öffentliche- oder privatrechtliche Regelungen entgegenstehen.
Eine Betriebskostenpauschale wird nicht erhoben bei Vereins- und Breitensport der ortsansässigen Vereine und sozialen Einrichtungen.

5. Sollte das Auslegen eines Schutzbelages in der Mehrzweckhalle erforderlich werden, ist vor Beginn der Veranstaltung eine Kaution für die Reinigung des Hallenbodens von 100 € zu hinterlegen. Zusätzlich ist eine Gebühr in Höhe von 100 € für die Endreinigung (Boden wird mit entsprechender Maschine gereinigt) zu zahlen.

6. Bei einer Inanspruchnahme der Küche ist eine Kaution von 100 € zu entrichten.

7. Sollte die Inanspruchnahme des Bauhofes oder Dritter notwendig werden, sind die dabei entstehenden Kosten nach Stundenaufwand zu erstatten.

8. Diese Richtlinien treten zum 01.04.2024 in Kraft.

Anlage 1

	Entgelt	Betriebskostenpauschale
von Aschebergsche Kurie		
Eingangshalle:	158,60 €	23,60 **€**
Ratssaal:	244 €	23,60 **€**

Sonderreinigungen durch Dienstkräfte der Gemeindeverwaltung werden extra berechnet.

Sporthalle am Hallenbad		
Rudolf-Harbig-Straße:	1220 €	118 €
Rupert-Neudeck-Gymnasium		
Mehrzweckhalle (incl. Bestuhlung und Bühne)	1378,60 €	134,52 €
Schulräume		
Forum – **RNG** (incl. Bestuhlung und Bühne)	671 €	66,08 €
Mensa - **RNG** (ohne Küche, incl. Bestuhlung)	536,80 €	54,28 €
Schulküchen (RNG, Grundschule)	268,40 €	28,32 €
Klassenräume	61 €	23,60 €

Alle Entgelte sind Pauschalen. Hinzu kommen in jedem Fall

a) Personalkosten für Gemeindewerker und Hausmeister nach tatsächlichem Zeitaufwand.
b) zusätzliche Reinigungskosten (soweit erforderlich).

Kleinere Hallen in Nottuln und den Teilorten:		
	732 €	70,80 €

zzgl. der Kosten für Gemeindewerke und Reinigungspersonal

Unbeschadet der vorgenannten Regelungen werden ab dem 01.04.2024 weiterhin für die Vermietung zum Zwecke des Musikunterrichts erhoben:

1. **Entgelt pro Jahr i.H.v. 73,20 €**
   für natürliche oder juristische Personen, die als Musikpädagogen oder Musiktreibende gemeindliche Räume in Anspruch nehmen und zusätzlich

2. **Entgelt für Inanspruchnahme für regelmäßig stattfindenden Musikunterricht:**

   a) **Überlassung von Räumen für ein Schulhalbjahr:**
   Das Entgelt für die Nutzung eines Raumes beträgt pro Schulhalbjahr 14,64 € pro Wochenstunde, wenn die Räume bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Schulhalbjahres verbindlich für das gesamte Schulhalbjahr gebucht werden.

   b) **Überlassung von Räumen innerhalb des Schulhalbjahres:**
   Das Entgelt für die wöchentliche Nutzung eines Raumes beträgt 4,88 € pro Wochenstunde. Die Mindestmietdauer beträgt einen Monat.

3. **Entgelt für Inanspruchnahme von Räumen für Einzelveranstaltungen:**

   a) **Räume können tageweise überlassen werden**
   - **für nicht regelmäßig stattfindenden Unterricht (z.B. das Nachholen von ausgefallenem Unterricht oder Zusatzunterricht),**
   - **für Sonderproben oder Workshops,**
   - **für Schülervorspiele etc.**

   Das Entgelt für einen Raum beträgt pro Tag 12,20 €.
   Dieses wird auch fällig, wenn der Raum nur stundenweise genutzt wird bzw. genutzt werden kann. Gleichwohl muss eine verbindliche Absprache der Nutzungszeiten (von x Uhr bis y Uhr) mit der Gemeinde erfolgen.

   b) **Für Wochenend-Workshops können bis zu vier Räume zum Preis von 48,80 € je Wochenende (Freitag ab 18:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr) überlassen werden.**

   c) **Für Ferienzeiten von Schülergruppen etc. wird eine Bearbeitungspauschale i.H.v. 48,80 € fällig, sowie ein Entgelt von 24,40 € je Tag. Darin enthalten ist die Nutzung von beliebig vielen Räumen nach Absprache hinsichtlich der Verfügbarkeit.**

Ö 11.1 Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Nottuln

für die Sportanlagen vom 19.03.2024

Die Gemeinde Nottuln erkennt die besondere gesundheitliche, pädagogische und soziale Funktion des Sports in seinen vielfältigen Ausprägungen wie Schulsport, Vereinssport, Freizeit- und Breitensport sowie Leistungssport an. Alle diese Formen haben ihre spezifische Bedeutung und ergänzen sich gegenseitig. Zur Förderung des Sports stellt die Gemeinde Nottuln umfangreiche Sportanlagen zur Verfügung. Die Belegung der Sportanlagen erfolgt zunächst vorrangig durch den Schulsport. Alle freien Kapazitäten können von Dritten für Sportveranstaltungen angemietet werden.

§ 1 Sportanlagen und Geschäftsjahr

1. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für die von der Gemeinde Nottuln betriebenen Sportanlagen.

2. Folgende Sportanlagen fallen unter die Nutzungs- und Entgeltordnung:

    - Mehrzweckhalle Rupert-Neudeck-Gymnasium, 3-fach Halle
    - Sporthalle Rudolf-Harbig-Straße, 3-fach Halle
    - Turnhalle Niederstockumer Weg
    - Turnhalle Sebastian Grundschule Darup
    - Turnhalle St. Marien Grundschule Appelhülsen
    - Gymnastikhalle Appelhülsen
    - Turnhalle Schapdetten

    Sie werden nachfolgend „Sportanlagen" genannt.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Nutzungen und Nutzungsordnung

1. Die Sportanlagen werden allen Schulen, in Schulträgerschaft der Gemeinde Nottuln, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die in Trägerschaft des Bistums Münster befindliche Liebfrauenschule Nottuln aufgrund einer bestehenden vertraglichen Regelung.
2. Die Sportanlagen werden ansonsten

   - Schulen,
   - Vereinen,
   - freien Trägern der Jugendhilfe sowie
   - sonstigen Gruppen und Einrichtungen

   entgeltlich zur sportlichen Nutzung überlassen. Die nicht-sportliche Nutzung der Mehrzweckhalle Rupert-Neudeck-Gymnasium wird in einer separaten Entgeltordnung geregelt.
3. Für die Sportanlagen gilt die „Sport- und Turnhallenordnung" in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 3 Entgeltliche Nutzungsüberlassung

1. Die Sportanlagen erzielen Einnahmen im Leistungsaustausch, nämlich durch die entgeltliche Nutzungsüberlassung der Sportanlagen, einschließlich der Betriebsvorrichtungen, der Neben- und Außenanlagen und für die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen (z.B. Nutzung von Umkleiden, Duschen, Reinigung, Hausmeisterdienste).
2. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es wird durch Vertrag begründet. Als Vertrag gilt auch der Belegungsplan in Verbindung mit der Nutzungs- und Entgeltordnung. Für jedes Schuljahr (jeweils Beginn 01.08. eines Jahres) wird ein Belegungsplan erstellt.
3. Für jede Nutzung der Sportanlagen werden Entgelte nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Die im Belegungsplan vereinbarten Zeiten stehen den Nutzer:innen verbindlich zur Verfügung und sind die Basis für die Abrechnung der Entgelte nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.
4. Ein Anspruch auf Überlassung von Sportanlagen besteht im Rahmen des jeweiligen Belegungsplanes in Verbindung mit dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.

§ 4 Entgelttarife

1. Die Entgelte werden je Nutzungsstunde (60 Minuten) und Nutzungseinheit erhoben und abgerechnet.

2. Nutzungseinheit sind die einzeln nutzbaren Raumeinheiten. Je eine Nutzungseinheit sind Einfachturnhallen und Gymnastikhallen. Teileinheiten der Dreifachturnhallen sind je eine Nutzungseinheit.
3. Das Nettoentgelt beträgt 1,77 € und an den Wochenenden und Feiertagen für die Sporthalle Rudolf-Harbig-Str. 2,36 € je Nutzungsstunde und Nutzungseinheit zuzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer i.H.v. zurzeit 19 %. Somit beträgt der Preis pro Stunde zurzeit 2,11 € bzw. 2,81 € (Sporthalle Rudolf-Harbig-Straße an Wochenenden und Feiertagen).
4. Das Entgelt je Nutzungsstunde wird auch für Sondernutzungen in Sportanlagen durch Wettkampfveranstaltungen, Turniere und vergleichbare Sportveranstaltungen erhoben. Durch die Entgelte sind grundsätzlich nur Nutzungs- und Betriebskosten abgegolten. Schäden und Mehraufwendungen, die durch unsachgemäße Nutzung (Beschädigung, Verunreinigung, etc.) entstehen, werden gesondert geltend gemacht.
5. Besondere Vereinbarungen, z.B. über die Festsetzung von Kautionen, über höhere Entgelte zur Abgeltung von veranstaltungsabhängigen Sonderleistungen und besonderen Verwaltungsaufwands, sind möglich.
6. Fallen für Nutzende im Laufe eines Kalenderhalbjahres Entgelte von insgesamt unter 10 € an, wird wegen des erhöhten Abrechnungsaufwandes eine Mindestentgeltsumme von 10 € berechnet.

§ 5 Fälligkeit, Rechnungsstellung

1. Entgelte werden grundsätzlich nach der Nutzungsüberlassung der Sportanlagen bzw. Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistungen fällig.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils durch die Gemeinde Nottuln.
3. Die Entgelte können in regelmäßigen Abständen (z.B. vierteljährlich) und in Listenform abgerechnet werden.
4. Mindestentgelte im Sinne von § 4 Ziff. 6 werden nach dem abgelaufenen Kalenderhalbjahr berechnet.

§ 6 Entgeltbefreiung, -ermäßigung

Von der Entgeltpflicht kann in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände eines Einzelfalles auf Antrag abgewichen werden, insbesondere

- zur Vermeidung besonderer persönlicher oder sachlicher Härten,
- bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken i.S. des § 52 Abgabenordnung dienen,
- bei Trägern der freien Jugendhilfe.

Die Entscheidung hierüber trifft der/ die Bürgermeister:in.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Ö 11.2

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **016/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **08 Sportförderung** **10 Bauen und Wohnen** Datum: **28.02.2024**

Tagesordnungspunkt:

Anregung gemäß §24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:
Auslagerung der innerörtlichen Sportstätten

Beschlussvorschlag:

Der Antrag auf Auslagerung der innerörtlichen Sportstätten wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss keine.

Klimatische Auswirkungen:

Durch den Beschluss keine.

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt	21.02.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	19.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

...

Sachverhalt:

Beantragt wird die Prüfung und ggfls. Umsetzung der Auslagerung aller innerörtlichen Sportstätten mit einem Zeithorizont von 10 – 15 Jahren.
Die im Antrag genannten Überlegungen und Lösungsvorschläge für die derzeitige Situation bedürfen eines erheblichen Ressourceneinsatzes personeller und finanzieller Art seitens der Gemeindeverwaltung. So sind zunächst umfangreiche Planungen anzustellen, die den gewünschten zukünftigen Standort, vor allem aber die alten Standorte von Sportanlagen und eine mögliche Nachnutzung oder einen Rückbau betreffen. Aufgrund der zahlreichen aktuellen Planungsprojekte stehen derzeit leider keine personellen Ressourcen hierfür zur Verfügung.
Darüber hinaus lässt die derzeitige finanzielle Lage eine Umsetzung des Bürgerantrags nicht zu. Es ist zu bedenken, dass die Gemeinde Nottuln zunächst in finanzielle Vorleistung treten müsste, um einen neuen Standort in der vorgeschlagenen Art zu errichten. Erst wenn dieser vollständig nutzbar wäre, kämen eine Schließung und ein möglicher Rückbau der alten Sportanlagen infrage, mit einer danach erst möglichen Vermarktung der Flächen.
Aus den genannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, den Antrag abzulehnen.

Anlagen:

Bürgerantrag 47-2023

Verfasst:
gez. Driever, Christian

Fachbereichsleitung:
gez. Driever/Wermert

Ö 11.2

Stefan Bolz
Uphovener Weg 17d
48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln
25. Sep. 2023
Anl. _____ Abt. BM/6
47-2023

erstellt: 24.08.2023

Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW

An den
Rat der Gemeinde Nottuln
48301 Nottuln

Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
Auslagerung der innerörtlichen Sportstätten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantrage ich die Prüfung und ggf. die Umsetzung einer Auslagerung der innerörtlichen Sportstätten mit einem Planungshorizont von 10 – 15 Jahren.

1. Ausgangssituation
Durch ein kontinuierlichen Mitglieder-Wachstum der ortsansässigen Sportvereine haben sich in den letzten Jahren nachfolgende Problemfelder ergeben:

- Bedarf an weiteren Sportstätten, vornehmlich an Multifunktionsflächen (Erkenntnisse aus Coronazeit) zur flexiblen Nutzung
- Zukünftiger Flächenbedarf durch ein strukturelles Wachstum des Ortes
- Verfügbare Sportstätten sind nach Sportstättenkonzept nicht in allen Teilen nach den Bedürfnissen der Vereine ausgestattet oder nutzbar
- Kein behindertengerechter Zugang zu Sportstätten, Umkleiden etc.
- Zukünftig erheblicher weiterer Investitionsbedarf für Sportstätten z.B.
  - Ausbau und Erweiterung von Sportstätten und Flächen
  - Neubau für bspw. Trendsportarten Half-Pipe, Stabhochsprung, Diskuswurf, Soccer Court etc.
  - Instandhaltung, Sanierung oder Erneuerung bestehender Sportstätten, vor allem dem Baumberge Stadion durch veraltete Lagerstätten, Sanierungsbedürftige Tartanbahn (ca. alle 10 - 12 J. erneuerungsbedürftig), für Kunstrasenflächen ca. alle 15 Jahre Erneuerungsbedarf,
  - Modernisierungs- bzw. erweiterungsbedürftiges Vereinsheim/Umkleiden etc.
- Nicht ausreichende Anzahl von Parkplätzen im Bereich Baumberge Stadion, hier auch in Gesamtbetrachtung mit der Astrid-Lindgren-Schule und Steverschule.

- Baurechtliche, hausrechtliche und lärmschutzrechtliche Probleme durch Spiel- und Sportbetrieb im Baumberge Stadion

Dieses stellt mittel- bis langfristig mit einer zeitlichen Einschätzung von 10 – 15 Jahren Vorlaufzeit einen koordinierten und ganzheitlichen Planungsansatz mit einem hohen finanziellen und organisatorischen Aufwand dar. Hierbei würde in „alte" Infrastruktur investiert, die teilweise nicht mehr erweitert oder ausgebaut werden kann – Beispiel Baumberge Stadion.

Zukünftig könnte ein ausgelagerter Neubau einer multifunktionalen Sportstätte unter den oben gebündelten Überlegungen ein kostengünstiger Lösungsansatz sein. Hierbei ließen sich Behindertensport, Breitensport, Leistungssport und Trendsport an einer Stelle bündeln. Hierbei könnten zur Kostenreduzierung auch neue Energiegewinnungsmaßnahmen umgesetzt werden. Weiterhin ließen sich diese Überlegungen auch in einem zeitlichen Stufenmodell umsetzen.

2. Lösungsvorschläge

Perspektivische Planung und Finanzierung einer Auslagerung von Sportstätten insbesondere dem Baumberge Stadion mit Vereinsheim. Mit einem Neubau könnten sanierungsbedürftige Sportflächen hinsichtlich des Finanzbedarfes überplant werden und mittel- bis langfristig durch moderne Infrastruktur kostensparend betrieben werden.

- Bau- und lärmschutzrechtliche Problemfelder könnten zukünftig aufgelöst werden.
- Eine moderne zukunftsorientierte und behindertengerechte Sportstättenlandschaft könnte entstehen
- Die zukünftigen ökologischen und wirtschaftlichen Bedingungen könnten aus Vereins- und Gemeindesicht verbessert werden.
- Eine Neuplanung fällt in die derzeitigen gemeindlichen Überlegungen für Flächenplanung
- Gegenfinanzierung durch den Verkauf / Neuwidmung der Flächen rund um das Baumberge Stadion wäre möglich

3. Gewinnbringende Überlegungen für die Zukunft

- Eine Fläche mit Sportplatz, Vereinsheim für mehrere Vereine, Multifunktionsflächen, Multifunktionsräume, Gastronomie, Parkplätzen, sowie Einbindung weiterer Freizeitmöglichkeiten etc.
- Zusammenführung von Breitensport, Leistungssport, Inklusion und Integration
- Stärkung des Ehrenamtes
- Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls im Sport und der Gemeinde
- Verbindung der verschiedenen Vereine und Verbände durch ein mehrdimensionales Planungskonzept

- Zukünftige Nutzung als Begegnungsstätte, Bewegungsstätte, Sportstätte
- Nachhaltig und energetisch selbsttragend
- Ausschöpfung der staatlichen Förderungen und der eigenen Gegenwerte
- Anbindung an kommunale Versorgungsnetze
- Einsparung von Betriebskosten durch moderne und energetische Bauweise

4. Beispiele/Referenzen

Sportpark Billerbeck

https://sportpark-billerbeck.de/
neben den vereinsbezogenen Sportarten werden zentral

Gastronomie

Bowling
Tennis
Minigolf
Schießen

angeboten

Multifunktionsräume für Vereine und Veranstaltungen, in Größen teilbar und multifunktional nutzbarer Form.

5. Info / Recherche

https://www.sportland.nrw/verteilerseite/sportstaettenfoerderung

Die Landesregierung fördert die Modernisierung, die Dekarbonisierung, den Um- und Neubau sowie den Erwerb von Sportstätten mit herausragender Bedeutung. Ziel ist eine bedarfsdeckende Sportstätteninfrastruktur für das Hochleistungstraining, für Wettkämpfe und Spitzensport-Veranstaltungen auf nationalem und internationalem Niveau. Gefördert werden unter anderem Haupttrainingsstätten der Bundes-, Olympia- und Landesleistungsstützpunkte im besonderen Landesinteresse, NRW-Sportschulen oder Zuschauersportanlagen im besonderen Landesinteresse. Die jeweils geltende Sportstättenbauförderrichtlinie enthält die zuwendungsfähigen Informationen.

Stefan Bolz
Uphovener Weg 17d
48301 Nottuln

6. Förderungen / Finanzierung
Mögliches Eigenkapital durch Verkauf, Verpachtung oder Vermietung „bisheriger" Flächen.

Sportstättenbauförderkategorien und die zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Förderung
https://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderprogramme_a-z/48_sportstaettenbau/index.html

Wer wird gefördert?

Gemeinden und Gemeindeverbände

- **durch Sportpauschale**
  Kommunen im Sportland NRW erhalten jedes Jahr die sogenannte Sportpauschale. Damit sollen sie unterstützt werden, die kommunale Sportstätteninfrastruktur ansprechend und modern zu halten. Diese Pauschale wird den Gemeinden auf Basis der Einwohnerzahlen gewährt. Im Jahr 2023 stehen dafür Mittel in Höhe von 70 Millionen Euro zur Verfügung. Die 396 Kommunen im Land können mit dem Geld den Neu-, Um- und Erweiterungsbau finanzieren oder Sportstätten erwerben, leasen und modernisieren - oder das Geld an die Vereine weiterleiten. Damit ländlich geprägte Gemeinden aufgrund einer geringen Einwohnerzahl trotzdem ausreichende Mittel erhalten, ist ein Mindestbetrag von 60.000 Euro vorgesehen. Die Sportpauschale ist eine Investition, die sich auszahlt: Wir stehen an der Spitze der Bundesländer mit einer großen Vielfalt an Sportanlagen und den am meisten genutzten Sportstätten. Die Sportpauschale ist ein Pfeiler der vielen Hilfen des Landes, um dort, wo Menschen leben und zu Hause sind, Sport- und Bewegungsangebote vorzuhalten. Wir wünschen viel Spaß auf den Sportplätzen und Sportanlagen im Sportland NRW

- **Durch das Bürgschaftsprogramm**
  Für die Modernisierung von Sportanlagen hat das Land Nordrhein-Westfalen das Bürgschaftsprogramm NRW.BANK. Sportstätten mit einem jährlichen Volumen von bis zu 50 Millionen Euro aufgelegt. Hierdurch können den gemeinnützigen Sportvereinen und -verbänden zinsgünstige Kredite durch die NRW.BANK zur Verfügung gestellt werden. Mit diesem Sportstättenfinanzierungsprogramm steht den Sportorganisationen in Nordrhein-Westfalen eine attraktive Finanzierungsmöglichkeit für langfristige Investitionen zur Verfügung.

- **Durch Sport und Umwelt**
  Das Verhältnis von Sport und Umwelt ist ein sensibler Bereich, der sowohl in Natur und Landschaft als auch in bebauten Gebieten ein verantwortungsbewusstes Miteinander verlangt. Dabei muss vor allem die Ausübung von Sportarten die vorrangig in der Natur und Landschaft ausgeübt werden, wie zum Beispiel der Wasser-, Luft-, Ski-, Kletter- oder Reitsport (sogenannte Natursportarten), natur- und landschaftsverträglich erfolgen. Dies gilt insbesondere in besonders geschützten Gebieten. Der verantwortungsbewusste Natursportler trägt dabei einen großen Teil zum Schutz der Natur bei. Unabhängig vom Umfeld verursacht die Sportausübung charakteristische Geräusche. Die explizite Geräuschbelästigung durch die konkrete Sportausübung, die An- und Abreise oder auch durch die Zuschauerinnen und

Zuschauer muss bei der Planung und dem Bau von Sportstätten berücksichtigt werden. Die Rahmenbedingungen und die Bewertungsgrundlagen von Sportgeräuschen wird durch die Sportanlagenlärmschutzverordnung des Bundes geregelt.

- **Förderbank NRW**
  https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/NRW/investitionsmassnahmen-an-sportstaetten-2022.html

- **Förderung durch DOSB**
  https://www.dosb.de/sonderseiten/news/news-detail/news/ueberblick-zur-foerderung-von-sportstaetten
  Das Ressort „Sportstätten und Umwelt" des DOSB hat seine Überblickstabelle zur Förderung und Finanzierung von Sportstätten und Sporträume aktualisiert und zum Download bereitgestellt.

  „Diese aktualisierte Überblicksdarstellung für das Jahr 2021 erleichtert die Suche nach geeigneten Förderquellen für entsprechende Maßnahmen und bietet umfassende Informationen zu den einzelnen Programmen. Zu jedem Förderprogramm wurden Kurzfassungen zusammengestellt, die u.a. Informationen zu Förderschwerpunkten, Antragsberechtigten und Förderhöhe sowie zuständigen Ansprechpartnern enthalten", so Christian Siegel, Ressortleiter Sportstätten und Umwelt im DOSB. Die ausführliche Beschreibung sowie Richtlinien und Antragsformulare können dann auf den einzelnen Programmseiten heruntergeladen werden.

  Der Überblick über Bundesförderprogramme für Sportstätten und Sporträume, den das Ressort „Sportstätten und Umwelt" des DOSB in enger Abstimmung mit den Sportstättenreferent*innen der Landessportbünde erstellt hat, wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ggf. erweitert.
  (Quelle: DOSB)

Förderung im Bereich Behindertensport NRW

- https://www.brsnw.de › vereinsberatung › foerderprogramme
  Förderprogramme - Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V.

- https://www.lsb.nrw › unsere-themen › integration-und-inklusion › inklusion-im-sport
  Inklusion im Sport | Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

- https://www.aktion-mensch.de › inklusion › sport › wegweiser-ins-netz › finanzierung
  Linkliste Finanzierung inklusiver Sport | Aktion Mensch

- https://www.brd.nrw.de › services › foerderprogramme
  Förderprogramme | Bezirksregierung Düsseldorf

- https://www.foerderfinder.nrw.de
  Willkommen beim Förderfinder

Ö 11.3

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **017/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** **04 Kultur und Wissenschaft** Datum: **28.02.2024**

Tagesordnungspunkt:

Anregung gemäß §24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen: Standort für Bleiverglasung mit dem Nottulner Wappen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen neuen, adäquaten Standort für die Abbildung des Gemeindewappens zu finden.

Finanzielle Auswirkungen:

Sie können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt	21.02.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	19.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

...

Sachverhalt:

Eine Bleiverglasung mit dem Motiv des Nottulner Wappens, die sich im Archiv der Gemeinde Nottuln befindet, und bis zur kommunalen Neuordnung 1975 im Kreishaus des Landkreises Münster in Münster verortet war, soll einen angemessenen Platz innerhalb der Gemeinde Nottuln finden. Der Antragsteller kann sich vorstellen, dass die Abbildung des Gemeindewappens einen Standort im öffentlichen Raum findet.
Denkbar ist auch eine Örtlichkeit in einer der beiden Nottulner Partnergemeinden.
Vorstellbar ist zudem, dass sich die Nottulner Kulturschaffenden an der Suche nach einem geeigneten Standort beteiligen.
Kulturkoordinatorin Rieke Orel wird das Thema für den nächsten Kulturstammtisch im Frühjahr auf die Tagesordnung setzen.

Anlagen:

Bürgerantrag 50/2023

Verfasst:
gez. Weiper, Angela

Fachbereichsleitung:
gez. Driever/Wermert

Ö 11.3

50-2023

Rolf S...
Grüner Weg 42
48301 Nottuln
Fon: 02502 – 90 19 430

31.10.2023

Gemeinde Nottuln
02. Nov. 2023
Anl. _____ Abt. BM/6

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Kultur, Sport und Ehrenamt
Herrn
Manfred Gausebeck
48301 Nottuln

Antrag zur Verwendung eines im Fundus der Gemeinde Nottuln befindlichen Gegenstandes: eine Bleiverglasung mit dem Nottulner Wappen

- Mein Antrag vom 02.11.2020 an den Bürgermeister

Sehr geehrter Herr Gausebeck,

bis zur kommunalen Neuordnung im Jahr 1975 befand sich der Sitzungssaal des Kreistages (Landkreis Münster) im Gebäude der damaligen Kreissparkasse Münster an der Ludgeristrasse/ Königstrasse in Münster.
In einer Fensterfront dieses Raumes waren die Bleiverglasungen mit den Wappen der damaligen kreisangehörigen Gemeinden eingefügt.
Im Zuge des Abrisses des Gebäudes (Münster Arkaden) wurde zu Beginn der Amtszeit von Bürgermeister Heinz Fliss das „Nottulner Wappen" auf meine Anregung hin gesichert und befindet sich im Depot der Gemeindeverwaltung.

Mein Anliegen ist es, für diese Bleiverglasung einen angemessenen Platz innerhalb (oder auch außerhalb/Partnergemeinde ?) unserer Gemeinde zu finden.

Die Vorstellung des Bürgermeisters, dass dieses Wappen einen Platz in einem neuen Nottulner Rathaus finden könnte, hat sich mit Blick auf die Nottulner Kommunalfinanzen wohl vorerst erledigt.

Ich beantrage, dass über die Verwendung der Bleiverglasung in diesem Ausschuss beraten wird.

Schön wäre es, wenn diese Bleiverglasung mit unserem Gemeindewappen einen Standort im öffentlichen Raum finden könnte.
Eine Beteiligung der „Kulturszene" Nottulns zur Ideenfindung kann ich mir gut vorstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Kopien an die Fraktionen von CDU/SPD/Grüne/FDP u. H. Hofacker

Ö 11.4

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **023/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: Datum: **28.02.2024**

Tagesordnungspunkt:

Anschaffung eines Defibrillators für die Mehrzweckhalle Rupert Neudeck-Gymnasium

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt die Anschaffung eines Defibrillators für die Mehrzweckhalle am Rupert Neudeck-Gymnasium.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Anschaffung eines Defibrillators belaufen sich auf etwa 1700 Euro.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt	21.02.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	19.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

...

Sachverhalt:

In der Mehrzweckhalle am Rupert-Neudeck-Gymnasium gibt es derzeit keinen Defibrillator. Der Vorsitzende des Sportvereins DJK Grün Weiß Nottuln, Josef Dirks, regt die Anschaffung eines solchen Gerätes für die Sporthalle an.
Die Verwaltung hat den Vorschlag aufgegriffen und schlägt die Anschaffung eines Defibrillators vor. Die Kosten für die Neuanschaffung liegen bei rund 1700 €.

Anlagen:

keine

Verfasst:
gez. Weiper, Angela

Fachbereichsleitung:
gez. Driever/Wermert

Ö 12.1

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **031/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **10 Bauen und Wohnen** Datum: **22.02.2024**

Tagesordnungspunkt:

Ansiedlung der H. Gautzsch Firmengruppe in der Gemeinde Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Ansiedlung der H. Gautzsch Firmengruppe positiv zu begleiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Zukünftige Gewerbesteuereinnahmen.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Ansiedlung der H. Gautzsch Firmengruppe wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversieglung ermöglicht. Wachsende Bodenversieglungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im
Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Eine dezidierte Aufarbeitung der Umwelt- und Klimabelange erfolgt im Umweltbericht zum Bauleitplanverfahren.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	05.03.2024	öffentlich
	Beratungsergebnis	

...

	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	19.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Die H. Gautzsch Firmengruppe hat eine mögliche Ansiedlung auf dem Gemeindegebiet erstmals im Jahr 2022 im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung der Fraktionsvorsitzenden vorgestellt. Die Firmengruppe befindet sich demnach auf der Suche nach einem neuen Logistikstandort für das Segment Haus & Garten mit den Produktbereichen Gartengeräte, Gartenmöbel, Eisenwaren, Werkzeuge und Haushaltswaren. Von diesem Logistikstandort sollen Fachhändler, Möbelmärkte, Baumärkte und Online-Händler direkt beliefert werden und die Belieferung erfolgt über eigene Speditionen. Die vorgesehene Mitarbeiterzahl am Standort Nottuln soll bei 200 dauerhaften Arbeitsplätzen und 60 zusätzlichen Arbeitsplätzen in der Saison von Februar bis Juni liegen. Die H. Gautzsch Firmengruppe verfolgt das Ziel einer sauberen und nachhaltigen Logistik für Nottuln, so werden beispielswiese bereits seit 2012 keine fossilen Brennstoffe mehr eingesetzt.

Ziel dieser Vorlage ist der H. Gautzsch Firmengruppe zu signalisieren, dass die Gemeinde Nottuln hinter der möglichen Ansiedlung des Logistikstandortes steht und diese positiv begleiten wird.

Themen wie die Standortfrage und eine inhaltliche Ausgestaltung des Bauvorhabens stehen zu diesem Zeitpunkt nicht zur Diskussion, sondern werden zukünftig in weiteren Beschlussvorlagen (bspw. Aufstellungsbeschluss eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) konkretisiert.

Verfasst:
gez. Breuksch

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 12.2

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **025/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **22.02.2024**

Tagesordnungspunkt:

Stellenplan 2024

Beschlussvorschlag:

Die Stellenpläne für die Beamt:innen und Beschäftigten (m/w/d) werden gemäß den Anlagen 1 und 2 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Personalaufwendungen des Haushaltsjahres 2024 sind mit 7.983.223 € kalkuliert. Eine Kürzung des Budgets um 400 T€ durch angenommene personalwirtschaftliche Veränderungen (z.B. unterjährige Stellenvakanzen) wird über die Änderungsliste ausgewiesen.

Für Versorgungsaufwendungen sind Mittel im Entwurf in Höhe von 905.498 € eingeplant

Klimatische Auswirkungen:

Können nicht konkret beziffert werden.

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Haupt- und Finanzausschuss	05.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Rat	19.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Sachverhalt:

I. Veränderungen im Stellenplan 2024

Nachfolgend erläuterte Veränderungen wurden im Stellenplan 2024 vorgenommen.

Der mit dem Haushalt eingebrachte Stellenplan für das Jahr 2024 wurde nach der Einbringung des Haushaltsentwurfes durch die zwischenzeitlich weitergeplanten und notwendigen Änderungen ergänzt: Diese sind hier ebenfalls erläutert und mit „Neu“ und * versehen.

1. Verwaltungsleitung

- **Allg. Vertreterin des Bürgermeisters, Kämmerin, Dezernentin FB 1,2 und 4 (Stelle 0/020):**
  Entfall der Beigeordneten-Stelle ab dem 15.04.2024 (kw); Ende der Wahlzeit der Beigeordneten mit Ablauf des 14.04.2024. die Verwaltungsspitze wird neu aufgestellt. Die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters sowie die Dezernatenfunktion für die Fachbereiche Zentrale Dienste und Finanzen, Schule und Soziales sowie Sicherheit und Ordnung werden der derzeitigen Stabsstelle Rechtsangelegenheiten übertragen. Die Aufgaben der/des Kämmerer:in übernimmt die Leitung des Fachbereiches Zentrale Dienst und Finanzen.

2. Fachbereich 1 – Zentrale Dienste und Finanzen

- **Leitung FB 1, Kämmerer:in, Personalwirtschaft, Allgemeine Finanzwirtschaft** (**Stelle 1/010):**
  Anhebung der Stellenwertigkeit auf A 14 (LG2/2.EA), ehemals A 13 (LG2 /1.EA); durch zusätzliche Übertragung der Aufgaben der/des Kämmerer:in.

- **Zentrale Buchhaltung/ Anlagenbuchhaltung (Stelle 1/040/110):**
  Anhebung der Stellenwertigkeit von E 9a nach E 9b TVöD nach Neubewertung der Stelle.

- **Kassengeschäfte, Innendienstvollstreckung (Stelle 1/40/150):**
  Die vorhandene Stelle wird aus Personalsicherungsgründen gedoppelt; die Stelle konnte im Sommer 2023 mit einer Mitarbeiterin nach Ausbildungsabschluss besetzt werden. Die eigentliche Inhaberin der Stelle befindet sich in Elternzeit, die gedoppelte Stelle wurde mit einem kw-Vermerk versehen.

- **Neu - Entfall von zwei Demografiestellen (Stellen 1/N11 und 1/N/12): ***
  Die zwei Demografiestellen nach E 5 werden nicht benötigt. Beide Auszubildende, die im Sommer 2024 ihre Ausbildung beenden, werden auf freien Planstellen (aufgrund Stellenwechsel) weiterbeschäftigt

- **Neu – Einrichtung einer Stelle Umschulung (Freistellung für Ausbildung): ***

Um dem demografischen Wandel entgegenzuwirken, wird eine Stelle mit einem Umfang von 30 Wochenstunden vorgehalten für eine von der Agentur für Arbeit mit 90 % geförderte Ausbildungsmaßnahme für Verwaltungsfachangestellte. Die Stelle wird befristet eingerichtet für die Dauer der Ausbildung (drei Jahre) und mit einem kw-Vermerk versehen.

3. Fachbereich 2 – Schule und Soziales

- **Neu - Sachbearbeitung Schulverwaltung (Stelle 2/10/030): ***
  Anhebung der Stellenwertigkeit von E 6 nach E 8 TVöD nach Neubewertung der Stelle

- **Schulsekretariate der St. Martinus Grundschule und der St. Marien Grundschule (Stellen 2/10/070 und 2/10/110):**
  Aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen und nach Berechnung der Stellenbedarfe auf Grundlage des „Krefelder Modells“ ist ein Mehrbedarf von 1,5 an der St.-Martinus Grundschule bzw. 3,5 Wochenstunden an der St. Marien Grundschule erforderlich.

- **Neu: Sachbearbeitung Wohngeld, Bürgerservice (Stellen 2/30/020 bis 2/30/023): ***
  Nach Neubewertung der Sachbearbeitungsstellen im Bereich Wohngeld entfällt ein bisheriger Vermerk „ku E 8“ und die andere Stelle wird von E 8 nach E 9a angehoben.
  Die dritte Sachbearbeitungsstelle (es wurden zwei zusätzliche Stellen aufgrund der Wohngeldreform eingerichtet, „NN/EG 8“) wird aktuell nicht benötigt und vom FB 2 in den FB 3 Liegenschaftsverwaltung verschoben (dort Entfall einer kw- Stelle durch Fluktuation).

- **Scanstelle für Job-Center (Stelle 2/20/120):**
  Neu-Einrichtung einer Scan-Stelle, Stellenwertigkeit E 5, 19,5 Wochenstunden zur Entlastung der Sachbearbeiter:innen der Organisationseinheit Jobcenter. Im Bereich des Job-Centers besteht durch Stellenvakanzen und einem gestiegenen Antragsaufkommen infolge des Ukraine-Krieges sowie der Einführung des Bürgergeldes eine anhaltende extreme Arbeitsbelastung, wobei ein hoher Zeitanteil auf das Einscannen der Antragsunterlagen und der Hinterlegung in die digitale Leistungsakte entfällt.

- **Hausmeistertätigkeiten für die Übergangsheime und Mietwohnungen (Stelle 2/40/070):**
  Neueinrichtung einer zusätzlichen Stelle, Stellenwertigkeit E 6, mit einem Umfang von 19,5 Wochenstunden ist aufgrund des erheblichen Anstiegs der Flüchtlingszuweisungen und der zu betreuenden Einrichtungen erforderlich.

4. Fachbereich 3 – Planen, Bauen, Umwelt

- **Bauordnungswesen; Umlegungen, Denkmalschutz, Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge (Stelle 3/20/011):**
  Ziel ist es, eine zweite Sachbearbeitungsstelle für die Bereiche Bauordnungswesen, Denkmalschutz und Erhebung von KAG-Beiträgen einzurichten. Die Eingruppierung soll analog zu der vorhandenen Stelle nach Entgeltgruppe 9c TVöD erfolgen. Von einer Besetzung der Stelle wird aufgrund der finanziellen Situation in diesem Jahr zunächst abgesehen.

- **Stelle 3/30/050; Bau/Unterhaltung von Gebäuden**
  Vor Neubesetzung der Stelle aus Gründen des Renteneintritts des Stelleninhabers wurde die Stelle neu bewertet. Die Wertigkeit der Stelle hat sich von E 10 nach E 9a geändert. Die Stelle wurde mit einem ku-Vermerk versehen.

- **Sekretariatstätigkeiten, Schreib- und Nebenarbeiten für das Gebäudemanagement (Stelle 3/30/101):**
  Auch hier erfolgt eine Doppelung der Stelle aus Personalsicherungsgründen, da die Stelleninhaberin sich seit mehreren Jahren im mehrfach befristeten EU-Rentenbezug befindet. Der langjährigen Vertreterin kann durch die Doppelung eine Perspektive geboten werden.

5. Fachbereich 5 – Sicherheit und Ordnung

- **Neu - Grund-, Hunde-, Vergnügungssteuer, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung (Stelle 5/40/020): ***
  Aufgrund einer bevorstehenden Renteneintritts erfolgt eine Verschiebung eines Stundenkontingentes von 5,5 WStd. zwischen zwei Sachbearbeitungsstellen.

6. Fachbereich 6 - Wirtschaft, Kultur, Marketing

- **Leitung FB 6 Wirtschaft, Kultur, Marketing, Sport (50 %) und Stelle 6/20/010; Archiv, Tourismus, Kommunalmarketing, Städtepartnerschaften (Stelle 6/010): ***
  Die Stelle erhält einen kw-Vermerk im Hinblick auf die Einrichtung eines Zentralarchivs durch den Kreis Coesfeld (Ratsbeschluss für die örV ist bereits gefasst) und den mittelfristig anstehenden Ruhestand des Stelleninhabers.

- **Neu - Archiv, Marketing, Tourismus (Stelle 6/20/040): ***
  Die Stelle ist durch zeitnahen Stellenwechsel der Inhaberin vakant und neu zu besetzen. Der derzeitige Stellenumfang von 19,5 Wochenstunden wird auf 30,0 Wochenstunden erhöht. Die Aufgaben der Vorbereitung des Nottulner Aktenmaterials zur Übergabe an das Zentralarchiv werden künftig dieser Stelle zugeordnet.

II. Personalkostenentwicklung

Grundsätzlich werden die Personalaufwendungen für jedes Haushaltsjahr neu kalkuliert. Die Veranschlagung der Personal- und Versorgungsaufwendungen basiert im Wesentlichen auf einer personenscharfen Kalkulation der Bedarfe unter Berücksichtigung der jeweiligen besoldungs- und tarifrechtlichen Voraussetzungen. Planbare Stellenwechsel und Vakanzen werden eingeplant. Grundlage hierfür sind zwei verschiedene Instrumente, der Stellenplan und der Stellenbesetzungsplan/Arbeitsverteilungsplan.

Der Stellenplan ist als Anlage zum Haushalt ein rechtsverbindliches SOLL-Instrument in der Personalbewirtschaftung für Anzahl und Wertigkeit von Stellen. Dem Stellenplan ist u.a. eine Übersicht über die vorgesehene Aufteilung der Stellen des Stellenplans auf die Produktbereiche beizufügen (Stellenübersicht).

Der Stellenbesetzungsplan/Arbeitsverteilungsplan ist eine nach Fachbereichen sortierte Übersicht über die anzahlmäßige Besetzung der SOLL-Stellen aus dem Stellenplan.

Im Rahmen der Kalkulation der Personalaufwendungen werden immer nur die Stellen aus dem Stellenbesetzungsplan/Arbeitsverteilungsplan kalkuliert. Somit werden **immer nur die Stellen/Stellenanteile kalkuliert, die auch tatsächlich besetzt sind bzw. voraussichtlich besetzt sein werden**, nicht aber z. B. die sich in Elternzeit befindenden Beschäftigten oder die Kosten für Vollzeitstellen, die nur teilweise besetzt sind.

Die Anlage 2 der nichtöffentlichen Stellenplanvorlage 026/2024 enthält einen personenscharfen „Nachweis bzgl. der Vertretungsstellen bzw. N.N.-Stellen“. Insgesamt ergeben sich aus den gelisteten Stundenkontingenten in der Summe neun Stellen, die zwar vorgehalten werden müssen, aber derzeit nicht besetzt sind.

Eine Verringerung der kalkulierten Personalaufwendungen durch Nichtberücksichtigung der unbesetzten Stellen/Stellenanteile ist damit nicht möglich, da die Kalkulation sich an den tatsächlich besetzten Stellen (IST-Zahlen) orientiert.

Die Personalaufwendungen haben sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2023 um rund 1,0 Mio. Euro erhöht. Die Mehrkosten entstehen im Wesentlichen durch die Berücksichtigung von Tarifsteigerungen sowie unabdingbaren Stellenausweitungen.

Am 22. April 2023 haben sich Tarifvertragsparteien eine Einigung in den Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten von Bund und Kommunen erzielt. Gemäß dieser Einigung erhielten die Beschäftigten mit dem Juni-Entgelt einen Inflationsausgleich in Form einer Steuer- und abgabenfreien Sonderzahlung in Höhe von 1.240 Euro. Für den Zeitraum Juli 2023 bis Februar 2024 betragen die Sonderzahlungen monatlich 220 Euro. Im März 2024 erfolgt dann in einem ersten Schritt die Erhöhung aller Tabellenentgelte um einen Sockelbetrag von 200 Euro, die dann in einem zweiten Schritt noch einmal um 5,5 Prozent angehoben werden. Die Erhöhung soll mindestens 340 Euro betragen. Weitere Personalkostensteigerungen ergeben sich aus unterjährigen Stellenanhebungen, Höhergruppierungen oder Stufenaufstiegen.

Die Einigung in den Tarifverhandlungen der Länder vom 9. Dezember 2023 wird 1:1 auf Beamtinnen und Beamte übertragen. Das Gleiche gilt für den Tarifvertrag

über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich). Anspruchsberechtigte erhalten für den Monat Januar 2024 somit zunächst einmalig einen Betrag von 1.800 Euro, zudem bis Oktober 2024 Zahlungen in Höhe von 120 Euro monatlich.

Kürzung des Personalkostenbudgets:
Die skizzierte personengenaue Personalkostenberechnung berücksichtigt nicht die in der täglichen Praxis festzustellende Situation, dass Stellen nicht lückenlos nachbesetzt werden können, bei einer Langzeiterkrankung die Lohnfortzahlung entfällt oder Nachbesetzungen mit einer niedrigeren Stufenzuordnung erfolgen können. Diese nicht kalkulierbaren personalwirtschaftlichen Veränderungen werden für das laufende Jahr auf 400 T€ beziffert (insbesondere durch die Nachbesetzung von zwei Sachbearbeitungsstellen durch im Sommer die Ausbildung beendende Kolleginnen sowie die beabsichtigte Nichtbesetzung einer Stelle im Baubereich in diesem Jahr).

III. Pensions- und Beihilferückstellungen

Die Basis für die Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen der kommenden Jahre bilden die Daten der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe. Anhand der durchschnittlichen Veränderung der Vorjahre wurde eine Hochrechnung für die Jahre 2024 – 2027 vorgenommen.

Die Mehrbedarfe bei den Versorgungszahlungen und Pensionsrückstellungen sind insbesondere auf die Besoldungssteigerung der vergangenen Jahre zurückzuführen.

a. Versorgungsempfänger:innen

In den Versorgungsaufwendungen sind zum einen die Rückstellungen und zum anderen die tatsächlichen Aufwendungen für die Pensions- und Beihilfezahlungen enthalten. Der Ansatz 2024 (905 T€) beinhaltet zum Planansatz 2023 eine Erhöhung von 142 T€, die u.a. auf die Mehrauszahlungen an die Versorgungsempfänger:innen zurückzuführen ist.

Grundsätzlich ist der Bereich der Rückstellung nur schwer prognostizierbar, da anhand von statistiscchen Werten die voraussichtlichen Lebenserwartungen der aktiven Beamten:innen sowie der Pensionäre:innen zugrunden gelegt werden. Lediglich ein planmäßiges Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in den Ruhestand kann bei der Planung berücksichtigt werden.

b. Aktive Beamt:innen

Für die aktiven Beamten:innen sind die Anpassungen unter den Personalaufwendungen auszuweisen.

Anlagen:

Anlage 1 – Stellenplan Teil A: Beamte - vollzeitverrechnet

Vorlage Nr. 025/2024

Anlage 2 – Stellenplan Teil B: Beschäftigte - vollzeitverrechnet

Verfasst:
gez. Lenfort, Doris

Anlagen:

Anlage 1: Stellenplan Teil A: Beamte – vollzeitverrechnet –

Anlage 2: Stellenplan Teil B: Beschäftigte – vollzeitverrechnet –

Verfasst:
gez. Lenfort, Doris

Fachbereichsleitung:
gez. Kohaus

Ö 12.2

Stellenplan 2024

Teil A: Beamte - vollzeitverrechnet -

Wahlbeamte und Laufbahn-gruppen	Besoldungs-gruppe	Zahl der Stellen 2023	Zahl der tats. bes. Stellen am 30.06.2023	Zahl der Stellen 2024 insges.	davon ausge-sondert	Erl.
Wahlbeamte	B 4					
	B 3	1	1	1	1	
	A 16					
	A 15	1	1	1	1	1 St kw
Laufbahngr. 2	A 15					
2. Einstiegsamt	A 14	1	1	2		
	A 13	1	0,78	1		
Laufbahngr. 2	A 13	2	1,73	2		
1. Einstiegsamt	A 12					
	A 11	1	1	1		
	A 10	2	1,44	2		1 St. ku A9
	A 9					
Laufbahngr. 1	A 9					
2. Einstiegsamt	A 8					
	A 7					
	A 6					
	A 5					
Gesamt		**9**	**7,95**	**10**	**2**	

Ö 12.2

Stellenplan 2024

Teil B: Beschäftigte - vollzeitverrechnet -

Entgeltgruppe	Zahl der 2023 Vollb.	Zahl der am 30.6.2023 Vollb.	Zahl der 2024 Vollb.	Erl.
14	0,00	0,00	0,00	
13	0,00	0,00	0,00	
12	4,00	4,00	4,00	1,0 kw
11	11,77	9,53	11,77	
10	13,00	11,77	13,00	1,0 ku 9a;1,0 kw
9c	10,68	7,58	10,54	0,77 kw
9b / S12	3,76	3,65	4,77	
9a	11,67	8,61	**12,64**	1,0 ku E8;1,0 kw
8	9,14	7,14	10,14	
7	2,00	2,00	2,00	
6	23,60	21,33	**24,24**	0,5 kw
5	5,25	3,10	**4,52**	0,77 kw
4	0,00	0,00	0,00	
3	0,00	0,00	0,00	
2	0,91	0,91	0,91	
1	0,00	0,00	0,00	
Gesamt	**95,77**	**79,62**	**98,53**	

Ö 12.3

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **027/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **22.02.2024**

Tagesordnungspunkt:

Ermächtigungsübertragungen des Jahres 2023 in das Jahr 2024

Beschlussvorschlag:

Es werden Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 20.294.632,72 Euro gebildet. Die daraus resultierenden Änderungen in den Ergebnis- und Finanzplänen der Haushaltsjahre 2024 bis 2027 werden in den Anlagen dargestellt und zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Übertragungen der Ermächtigungen des Haushaltsjahres 2023 in das Haushaltsjahr 2024 führt zu einer Abnahme der liquiden Mittel in Höhe von 20.294.632,72 Euro. Zum 01.01.2024 beträgt der Anfangsbestand der liquiden Mittel 17.202.941 Euro. Folglich wird sich der Endbestand der liquiden Mittel zum 31.12.2024 mit der negativen Änderung des Finanzbestandes, den Kreditermächtigungen der Haushaltsjahre 2022/2023, den geschätzten Rückstellungen sowie den Finanzauswirkungen der Änderungsliste auf 9.753.226 Euro belaufen (siehe Anlage 2 dieser Vorlage).

Klimatische Auswirkungen:

keine

...

Vorlage Nr. 027/2024

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Haupt- und Finanzausschuss	05.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	19.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Sachverhalt:

Analog zu dem Prinzip der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen innerhalb der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres gilt auch für die Ermächtigungen grundsätzlich eine zeitliche Beschränkung für das jeweilige Haushaltsjahr. Ausnahmen von diesem Grundsatz lässt der § 22 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) zu, die gemeindliche Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen vorsieht. So können i.d.R. nur Auszahlungen für Investitionen übertragen werden und bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung – maximal bis zum zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr – für ihren Zweck verfügbar. Die Verfügbarkeit muss allerdings im Rahmen der Ermächtigungsübertragungen (EÜ) hergestellt und förmlich erklärt werden.

Mit dieser Erklärung wird die Ermächtigung (Erlaubnis) übertragen, im folgenden Haushaltsjahr mehr Auszahlungen auszulösen, als im Haushaltsplan ausgewiesen sind. In Folge dessen beeinflusst die Gesamtheit aller Ermächtigungsübertragungen die Ergebnis- und Finanzplanung des Folgejahres im Bereich der Aufwendungen und Auszahlungen.

Aus dem Haushaltsjahr 2023 werden Ermächtigungen ausschließlich für investive Auszahlungen in Höhe von insgesamt 20.294.632,72 Euro in das Haushaltsjahr 2024 übertragen. Die Zusammensetzung ist der Anlage 1 „Ermächtigungsübertragungen 2023/2024" zu entnehmen. Diese Größenordnung der Ermächtigungsübertragungen ist im Wesentlichen auf folgende Projekte zurückzuführen:

...

Vorlage Nr. 027/2024

1. Feuerwehr:

Neubau Feuerwehrgerätehaus Appelhülsen inkl. Einrichtung	rd. 7,2 Mio. €
Rüstwagen RW 2 Nottuln	rd. 0,8 Mio. €
Mannschaftstransportfahrzeug Appelhülsen	rd. 0,1 Mio. €
Gesamt Feuerwehr	**rd. 8,1 Mio. €**

Die Investitionen betragen in diesem Bereich 40 % der Ermächtigungsübertragungen.

2. Schulen:

Wiederherstellung Sebastian Grundschule nach Brand	rd. 1,2 Mio. €
Herrichtung der Außenanlagen Sebastian Grundschule	rd. 0,3 Mio. €
Gesamt Schulen	**rd. 1,5 Mio. €**

Die Investitionen betragen in diesem Bereich 7 % der Ermächtigungsübertragungen.

3. Soziale Einrichtungen:

Neubau Unterkunft – Standort noch unbekannt inkl. Einrichtung	rd. 3,0 Mio. E
Neubau Flüchtlingsunterkunft Appelhülsen	rd. 0,7 Mio. €
Gesamt Soziale Einrichtungen	**rd. 3,7 Mio. €**

Die Investitionen betragen in diesem Bereich 18 % der Ermächtigungsübertragungen.

4. Neubau Kitas:

Neubau Kita Gemeindewiese	rd. 3,5 Mio. €
Neubau Kita – OGS Martinus Grundschule	rd. 0,1 Mio. €
Gesamt Kitas	**rd. 3,6 Mio. €**

Die Investitionen betragen in diesem Bereich 18 % der Ermächtigungsübertragungen.

5. Sportförderung:

Sanierungsmaßnahme Turnhalle Schapdetten	rd. 0,3 Mio. €
Sanierungsmaßnahme Niederstockumer Weg	rd. 0,2 Mio. €
Gesamt Sportförderung	**rd. 0,5 Mio. €**

Die Investitionen betragen in diesem Bereich 2 % der Ermächtigungsübertragungen.

...

6. Straßenbauprojekte:

Straßenbau Baugebiet Nottuln Nord	1,2 Mio. €
Sanierung Brulandsraße	0,6 Mio. €
Sanierung Roibartstraße	0,5 Mio. €
Straßenbaukosten Hellersiedlung	0,1 Mio. €
Gesamt Verkehrsflächen	**2,4 Mio. €**

Die Investitionen in den Straßenbau betragen rund 12% der Ermächtigungsübertragungen.

Diese sechs Bereiche (Feuerwehr, Schulen, Soziale Einrichtungen, Neubau Kitas, Sportförderung und Straßenbau) umfassen somit rund 19,8 Mio. € bzw. 97 Prozent an der Gesamtsumme der Ermächtigungsübertragungen.

Der Anlage 2 dieser Beschlussvorlage sind die finanziellen Auswirkungen auf die liquiden Mittel bis zum Jahr 2027 zu entnehmen. Ausgehend von dem Anfangsbestand der liquiden Mittel zum 01.01.2024 in Höhe von 17.202.941 Euro, der Änderung des Finanzbestandes im Verlauf des Haushaltsjahres 2024, den Änderungen auf die Finanzsituation durch die Ermächtigungsübertragungen, Rückstellungen, Änderungsliste (Stand 22.02.2024) sowie den Kreditermächtigungen könnte sich der Endbestand zum 31.12.2024 auf rd. 9,8 Mio. Euro belaufen.

Anlagen:

Anlage 1: Ermächtigungsübertragungen 2023/2024

Anlage 2: Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf den Finanzplan 2023/2024

Verfasst:
gez. Schulz, Elke

Ö 12.3

Bezeichnung Kostenträger	Bezeichnung		budgetierte Beträge 2023 (inkl. Umsetzung)	EÜ aus 2022/2023	Ist (Auszahlungen) 2023 Stand: 01.01.2024	noch verfügbar	EÜ nach 2024	Sachkto.	Begründung
	Code	Bezeichnung							
Elektronische Datenverarbeitung	BGA111115	Betriebs- und Geschäftsausstattung EDV	114.450,00	10.000,00	38.658,52	85.791,48	80.000,00	081302	Server und Clientsysteme, Bestellungen liegen vor, zum Teil noch in Planung
Elektronische Datenverarbeitung	IM111115	Software/Lizenzen Verwaltung	24.580,53	34.475,00	2.377,62	56.677,91	26.000,00	012002	Serversoftware / AIDA Anschaffung bei Lieferung der Server
Rats- und Ausschussarbeit	BGA111104	Betriebs- und Geschäftsausstattung Ratsarbeit	40.000,00	0,00	27.000,00	13.000,00	13.000,00	081302	Medientechnik Ratsarbeit, Bestellungen liegen vor bzw. in Planung
Allgemeine Finanzwirtschaft	IM611100	Software/Lizenzen Finanzverwaltung	15.619,47	0,00	1.619,47	14.000,00	14.000,00	012002	Software für Controllingaufgaben (Kosy Enterprise Dashboards) Angebot liegt vor
Abfallbeseitigung	BGA537100	Betriebs- und Geschäftsausstattung Abfallbeseitigung	2.000,00	0,00	0,00	2.000,00	1.967,11	081402	Bestellung von Straßenpapierkörben im Jahr 2023 - Lieferung 2024
Investitionen Grundschulen			**139.597,75**	**12.000,00**	**92.670,32**	**58.927,43**			
St. Martinus Grundschule	BGA211100	Betriebs- und Geschäftsausstattung St. Martinus Grundschule				davon	16.000,00	081902	Beschaffung Möbel Foyer (6.600 €), Stahlschränke für die Turnhalle (1.400 €), Klassenmöbel f. Einrichtung einer zusätzlichen Klasse (8.000 €)
Sebastian Grundschule	BGA211104	Betriebs- und Geschäftsausstattung Sebastian Grundschule				davon	42.046,10	081902 081302	Beschaffung Ersatz für Mobiliar nach Brand für Schulleitung u. Sekretariat (14.000 €), Einrichtung Besprechungs-/Lehrerzimmer (11.000 €), Küche Lehrerzimmer (4.000 €), Klassenmöbel (9.746,10 €) Beschaffung EDV (3.300 €)
Gymnasium Nottuln	BGA217100	Betriebs- und Geschäftsausstattung Gymnasium Nottuln	**146.252,01**	**34.489,75**	**125.217,54**	**55.524,22**			
						davon	1.550,77	081302	Beschaffung von EDV-Ausstattung
						davon	1.084,34	081902	Restlieferung Musikinstrumente, Musikschrank
Investitionen Brandschutz / Allg. Unterhaltung Feuerwehr			**461.500,00**	**731.107,13**	**38.104,09**	**1.154.503,04**			
Allg. Unterhaltung Feuerwehr	KFZ126106	Rüstwagen RW 2 Nottuln	56.000,00	695.907,18	0,00	751.907,18	751.907,18	075302	Ausschreibungsverfahren läuft - Liefertermin ca. 2. Halbjahr 2024
	KFZ126107	Mannschaftstransportfahrzeug Appelhülsen	111.000,00	0,00	92,82	110.907,18	110.907,18	075302	Ausschreibungsverfahren läuft
	BGA126102	Einrichtung Neubau Feuerwehrgerätehaus AH	250.000,00	0,00	0,00	250.000,00	250.000,00	081902	voraussichtlich 1. Halbjahr 2025
Bewirtschaftung Grundschulen	GEB211109	Wiederherstellung Sebastian Grundschule nach Brand	613.500,00	2.487.355,32	1.936.037,73	1.164.817,59	1.164.817,59	095102	Fortsetzung der Maßnahme
Bewirtschaftung Grundschulen	BV211109	Außenanlagen Sebastian Grundschule	350.000,00	0,00	22.502,02	327.497,98	327.497,98	032202	Beginn der Maßnahme: Februar 2024 Förderbescheid in Höhe von 183.640 € liegt vor (vom 31.10.2023)
Bewirtschaftung Gymnasium	GEB217100	Investitionsmaßnahmen am Rupert-Neudeck-Gymnasium	112.923,00	93.008,64	148.393,93	57.537,71	10.000,00	095102	Umbau Pavillon 8/9 für zusätzliche Klassen 112.923 Euro = Förderung aus dem Belastungsausgleichsgesetz für die Umgestaltung G8/G9 (EÜ = 10 T€ für Schlussrechnung Elektrofirma)
Unterhaltung Turn- u. Sporthallen	GEB424112	Sanierungsmaßnahme Umkleide Darup	86.000,00	226.027,62	288.637,99	23.389,63	23.389,63	095102	Fortsetzung der Maßnahme (Elektroarbeiten = 11.000 €; Fliesenarbeiten = 2.500 €; div. Restarbeiten = 8.207,62 € (Rechnungen aus Januar 2024)
	GEB424106	Gebäude Turnhalle Schapdetten	0,00	17.500,00	0,00	17.500,00	17.500,00	034202	Abstellraum Turnhalle Schapdetten (Fertigteilkonstruktion) Ausführung der Maßnahme im Jahr 2024
	GEB424113	Sanierungsmaßnahme Turnhalle Niederstockumer Weg	0,00	212.063,26	11.031,57	201.031,69	201.031,69	095102	umfangreiche Sanierungsmaßnahme: Hallenbeleuchtung, Sportboden, Fenster, 2. Fluchtweg (Wiederherstellung Tribüne) Förderung aus dem "Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten" = 569 T€ Mittelabruf 2021/2022 = 569 T€ / Fortsetzung der Maßnahme
	BV424105	Betriebsvorrichtung Turnhalle Schapdetten	275.000,00	0,00	0,00	275.000,00	275.000,00	034302	Fortsetzung der Maßnahme Drainage und Austausch des Sportbodens
Neubau einer Kita	GEB365106	Neubau Kita - OGS Martinusschule	0,00	1.548.768,53	1.432.848,94	115.919,59	115.919,59	095102	Maßnahme ist abgeschlossen - Schlussrechnungen stehen noch aus

Bezeichnung Kostenträger	Bezeichnung		budgetierte Beträge 2023 (inkl. Umsetzung)	EÜ aus 2022/2023	Ist (Auszahlungen) 2023 Stand: 01.01.2024	noch verfügbar	EÜ nach 2024	Sachkto.	Begründung
	Code	Bezeichnung							
Neubau Kita Gemeindewiese	GEB365104	Neubau Kita Gemeindewiese	3.283.000,00	524.721,54	277.538,81	3.530.182,73	3.530.182,73	095102	Fortsetzung der Maßnahme
Bewirtschaftung soziale Einrichtungen	GEB315109	Neubau Unterkunft - Standort noch unbekannt	2.900.000,00	0,00	0,00	2.900.000,00	2.900.000,00	051002	Ansatz = Nachtragshaushalt 2023
Bewirtschaftung soziale Einrichtungen	GEB315111	Baukosten neue Flüchtlingsunterkunft Appelhülsen	0,00	2.473.000,00	1.802.235,85	670.764,15	670.764,15	034202	Fortsetzung der Maßnahme
Bewirtschaftung Feuerwehr Appelhülsen	GEB126108	neues Feuerwehrgerätehaus Appelhülsen	5.757.753,00	1.569.060,69	401.283,74	6.925.529,95	6.925.529,95	034202	Fortsetzung der Maßnahme
Bewirtschaftung Buswartehäuschen	GEB100001	Inv. Buswartehäuschen	12.500,00	34.500,00	0,00	47.000,00	47.000,00	096102	Erneuerung der stark frequentierten Bushaltestelle "Historischer Ortskern"; zunächst in Fahrtrichtung Münster (Planung läuft)
Bewirtschaftung Verwaltungsgebäude	BGA111135	Betriebs- und Geschäftsausstattung Stiftsplatz 7/8	75.000,00	0,00	0,00	75.000,00	75.000,00	081902	Netzersatzanlage für das Rathaus Nottuln bei Stromausfall Auftrag ist erfolgt
Unterhaltung soziale Einrichtungen	BGA315116	Betriebs- und Geschäftsausstattung neue Flüchtlingsunterkunft Appelhülsen	87.000,00	0,00	6.211,80	80.788,20	80.788,20	081902	Fortsetzung der Maßnahme
	BGA315104	Betriebs- und Geschäftsausstattung Unterkunft - Standort noch unbekannt	100.000,00	0,00	0,00	100.000,00	100.000,00	081902	Ansatz = Nachtragshaushalt 2023
Unterhaltung Turn- und Sporthallen	BGA424106	Betriebs- und Geschäftsausstattung Turnhalle Schapdetten	2.000,00	25.000,00	0,00	27.000,00	25.000,00	081902	Beschaffung von Umkleidebänken / Ersatzbeschaffungen aufgrund von Sicherheitsprüfungen für alle Sporthallen
Allg. Unterhaltung Alte Amtmannei	BGA573100	Betriebs- und Geschäftsausstattung Alte Amtmannei	24.500,00	0,00	0,00	24.500,00	24.500,00	081902	Anschaffung einer Küche Alte Amtmannei
Kinderspiel- und Bolzplätze	KD300001	Inv. Auf bestehenden Spielplätzen	60.000,00	0,00	52.260,35	7.739,65	7.739,65	021102	Fortsetzung von Maßnahmen
Klimaschutz	BGA456102	Betriebs- und Geschäftsausstattung Klimaschutz	2.500,00	0,00	0,00	2.500,00	2.500,00	081902	Anschaffung einer Wall-Box für das E-Fahrzeug der Verwaltung Bestellung im Jahr 2023 - Lieferung 2024
Summe investive Auszahlungen							**17.832.623,84**		

Bezeichnung Kostenträger	Bezeichnung		budgetierte Beträge 2023 (inkl. Umsetzung)	EÜ aus 2022/2023	Ist (Auszah-lungen) 2023 Stand: 01.01.2024	noch verfügbar	EÜ nach 2024	Sachkto.	Begründung
	Code	Bezeichnung							
Gemeindestraßen	STR900001	sonstige Straßenbaumaßnahmen	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00	5.500,00	096102	Leuchtstellenanschlüsse für den Steverradweg
	STR100010	Straßenbaukosten Hellersiedlung	113.500,00	0,00	92,82	113.407,18	113.407,18	096102	Fortsetzung der Maßnahme
	STR100012	Straßenbau Baugebiet Nottuln Nord	0,00	1.172.058,59	3.322,54	1.168.736,05	1.168.736,05	096102	Endausbau erfolgt im Jahr 2024
	STR100028	Sanierung Roibartstraße	447.000,00	33.395,39	17.456,68	462.938,71	462.938,71	096102	Fortsetzung der Maßnahme
	STR100026	Sanierung Brulandstraße	200.000,00	528.949,61	142.522,67	586.426,94	586.426,94	096102	Fortsetzung der Maßnahme
	STR100030	neue Deckenschicht "Steverstraße"	30.000,00	0,00	0,00	30.000,00	30.000,00	096102	Fortsetzung der Maßnahme
	STR100031	neue Deckenschicht "Südstraße"	45.000,00	0,00	0,00	45.000,00	45.000,00	096102	Fortsetzung der Maßnahme
	STR100032	neue Deckenschicht "Weiningstraße"	30.000,00	0,00	0,00	30.000,00	30.000,00	096102	Fortsetzung der Maßnahme
	STR100035	Dirksfeld - Zufahrt Feuerwehr und Kita	20.000,00	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00	096102	Fortsetzung der Maßnahme

Summe Investitionsauszahlungen Hochwasserschutz/ Gemeindestraßen/Parkplatzanlagen **2.462.008,88**

Summe Auszahlungen zulasten des Haushaltsjahres 2024 **20.294.632,72**

Ö 12.3

Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen von 2023 nach 2024

1. Ergebnisplan

Zeile		2024	2025	2026	2027
28	**Jahresergebnis lt. HHP-Entwurf (nach Abzug globaler Minderaufwand)**	**-1.671.810**	**-54.125**	**910.894**	**1.762.072**
1.	Änderung des Jahresergebnisses durch die **Ermächtigungsübertragungen 2023 / 2024**	**0**			
2.	Änderungsliste inkl. globaler Minderaufwand (Stand 22.02.2024)	-557.627	-1.013.754	-1.068.557	-1.762.072
Neu!	**Jahresergebnis zum 31.12.**	**-2.229.437**	**-1.067.879**	**-157.663**	**0**

2. Finanzplan

Zeile		2024	2025	2026	2027
41	**"Liquide Mittel" zum 31.12.2023 (Istbestand)**	**17.202.941**			
39	Übertrag (Anfangsbestand "Liquide Mittel" neu, siehe unten)		9.753.226	6.943.298	3.778.469
38	Änderung Finanzbestand gem. HHP-Entwurf	-3.570.385	-1.799.007	-2.099.104	-199.362
	Änderung der liquiden Mittel durch:				
1.	**Ermächtigungsübertragungen 2023 / 2024**	**-20.294.633**	0	0	0
2.	Rückstellungen Schätzung	-2.000.000			
3.	Änderungsliste (Stand 22.02.2024)	-584.697	-1.010.921	-1.065.725	-1.103.201
4.	Kreditermächtigung Haushalt 2023	13.000.000	0	0	0
5.	Kreditermächtigung Haushalt 2022	6.000.000	0	0	0
Neu!	**Endbestand "Liquide Mittel" Stand jeweils zum 31.12.**	**9.753.226**	**6.943.298**	**3.778.469**	**2.475.906**

Ö 12.4

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **028/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **02 Sicherheit und Ordnung** Datum: **19.02.2024**

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Gebührensatzung des Standesamtes der Gemeinde Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 beigefügte Gebührensatzung des Standesamtes der Gemeinde Nottuln wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erhöhung der Gebühren für Leistungen des Standesamtes beträgt rund 1.500 Euro.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Haupt- und Finanzausschuss	05.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	19.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

...

Sachverhalt:

Für die Standesämter sieht die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO) Gebühren vor.

Gemäß § 72 Personenstandsgesetz (PStG), aufgehoben mit Wirkung vom 15.08.2013, mussten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe von Landesrecht erhoben werden. Diese Gebühren bilden den Zusammenhang von Arbeitsaufwand zu Gebührenhöhe nur unzureichend ab.
Der § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes NRW sieht die Möglichkeit vor, eine eigene Gebührenordnung (Satzung) mit eigenen Gebührensätzen zu erlassen.
Mit dieser Beschlussvorlage soll eine eigene Gebührensatzung für das Standesamt Nottuln aufgestellt werden.

Die Verwaltung hat bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, will aber die Optimierungspotenziale im Hinblick auf das Erreichen eines höheren Kostendeckungsgrades im Standesamt ausschöpfen.
Die Festsetzung der eigenen Gebührensätze erfolgte unter Zugrundelegung der von der KGSt veröffentlichten Kosten eines Arbeitsplatzes für die Jahre 2022 und 2023 sowie der tatsächlichen Preissteigerung für die Nutzung der im Standesamt genutzten Fachsoftware AutiSta, incl. E-Akte mit entsprechender Hardware, der elektronischen Signatur und fälschungssicheren Dokumentenpapieren.

Die Ermittlung von Verwaltungsgebühren bedarf, anders als z.B. bei Benutzungsgebühren, keiner tiefgreifenden Kalkulation, sondern kann mit der oben genannten gesetzlichen Möglichkeit vorgenommen werden. Die Rechtsprechung hat lediglich bestimmt, dass die Summe der Gebühreneinnahmen einer Verwaltungsabteilung nicht über deren Kosten liegen darf (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, RNrn. 49ff zu § 5 Abs. 4 KAG), Kostendeckungsprinzip.

Neben dem Satzungsentwurf ist eine Gegenüberstellung der aktuellen Gebühren nach der AVwGebO (die Gebührensätze gelten unverändert seit 2001) und der vorgesehenen Gebühren als Anlage beigefügt.

Die Anpassung der Gebühren im Standesamt orientiert sich in der Höhe u.a. an den Gebührensätzen der Städte Münster, Dülmen und Coesfeld.

Mit Inkrafttreten der „Gebührensatzung des Standesamtes der Gemeinde Nottuln vom …." tritt die „Gebührensatzung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes Nottuln vom 21.12.2010" außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 - Gebührentarif-Gegenüberstellung
Anlage 2 - Entwurf der Gebührensatzung des Standesamtes der Gemeinde Nottuln mit Gebührentarife
Anlage 3 - Gebührensatzung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes der Gemeinde Nottuln vom 21.12.2010

Verfasst:
gez. Barth

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann

Gebührentarif Gegenüberstellung Tarifstelle 02 AVwGO NRW	Standesamt Nottuln Tarif	Euro
2.2.2 **Personenstandswesen**		
2.2.2.1 Eheschließung		
2.2.2.1.1 Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses *Gebühr:* Euro 40	1.1	50
2.2.2.1.2 Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist *Gebühr:* Euro 66	1.2	70
2.2.2.1.3 Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt *Gebühr:* Euro 40	1.3	50
2.2.2.1.4 Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden *Gebühr:* Euro 66 bis 120	1.4	70
2.2.2.1.5 Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer *Gebühr:* Euro 40	1.5	70
2.2.2.2 Öffentlich-rechtliche Namensänderungen	---	
2.2.2.2.1 Änderung oder Feststellung eines Familiennamens *Gebühr:* Euro 50 bis 1 200	---	
2.2.2.2.2 Änderung eines Vornamens *Gebühr:* Euro 50 bis 300	---	
2.2.2.3 Namensrechtliche Erklärungen		
2.2.2.3.1 Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften *Gebühr:* Euro 21	2.1	25

Anlage 1

2.2.2.3.2 Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung *Gebühr:* Euro 9	2.2	10
2.2.2.3.3 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen *Gebühr:* Euro 30	2.3	30
2.2.2.3.4 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung *Gebühr:* Euro 30	2.4	30
2.2.2.4 Sonstige Amtshandlungen		
2.2.2.4.1 Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach den §§ 34 bis 36 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden PStG *Gebühr:* Euro 40	3.1	70
2.2.2.4.2 Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG *Gebühr:* Euro 21	3.2	25
2.2.2.4.3 Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung *Gebühr:* Euro 21	3.3	25
2.2.2.4.4 Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern *Gebühr:* Euro 10	3.4	10
2.2.2.4.5 Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG *Gebühr:* Euro 10	3.5	10
2.2.2.4.6 Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.2.4.4 beziehungsweise		
2.2.2.4.7 Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister *Gebühr:* Euro 6	3.7	10

Anlage 1

2.2.2.4.8 Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte *Gebühr:* Euro 8	3.8	10
2.2.2.4.9 Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können *Gebühr:* Euro 17 bis 66 je nach Aufwand	3.9	20 – 80
2.2.2.4.10 Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie *Gebühr:* Euro 10	3.10	15
2.2.2.4.11 Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung *Gebühr:* Euro 25	3.11	50
2.2.2.4.12 Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26. Juli 2016, S. 1) *Gebühr:* in selber Höhe wie die Gebühr, die für die Erteilung der jeweiligen öffentlichen Urkunde zu erheben ist, auf die sich das mehrsprachige Formular bezieht		
Hinweis zur Tarifstelle 2.2.2.4.12: Die Vergütung für eine zugezogene Dolmetscherin oder einen zugezogenen Dolmetscher sowie für einen auf Wunsch der Eheschließungswilligen besonderen Aufwand im Rahmen der Eheschließung ist als Auslage nach § 10 GebG NRW zu erheben.		

Anlage 1

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995, sowie der Tarifstelle 02 der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO) NRW vom 03. Juli 2001 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am ..... folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften.

§ 2
Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren ist nach dem Gebührentarif gem. Anlage zu bemessen, diese ist Bestandteil dieser Satzung. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

§ 3
Gebührenpflichtige, Haftung

(1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
(2) Von mehreren an einer Angelegenheit beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

(1) Leistungen, für die nach den gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
(2) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe.

§ 5
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.
(2) Die Vornahme der Leistung kann von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 6
Gebührenerstattung

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilsmäßig erstattet, wenn die Gemeinde die Durchführung der Amtshandlung widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7
Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als diese aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich tritt die Gebührensatzung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes Nottuln vom 21.10.2010 außer Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung des Standesamt Nottuln

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Eheschließung	
1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50
1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	70
1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	50
1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	70
1.5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	70
2	Namensrechtliche Erklärungen	
2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	25
2.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10
2.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	30
2.4	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	30

3	**Sonstige Amtshandlungen**	
3.1	**Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach den §§ 34 bis 36 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden PStG**	**70**
3.2	**Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG**	**25**
3.3	**Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung**	**25**
3.4	**Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern**	**10**
3.5	**Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG**	**10**
3.6	**Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarif Nr. 3.4 beziehungsweise 3.5**	**5**
3.7	**Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister**	**10**
3.8	**Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte**	**10**
3.9	**Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können**	**20-80**
3.10	**Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie**	**10**
3.11	**Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung**	**30**
3.12	**Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26. Juli 2016, S. 1)** **Gebühr*:* in selber Höhe wie die Gebühr, die für die Erteilung der jeweiligen öffentlichen Urkunde zu erheben ist, auf die sich das mehrsprachige Formular bezieht**	

4	**Services**	
4.1	**Nutzungsentschädigung für die Bereitstellung/Einrichtung gemeindeeigener Trauräumlichkeiten außerhalb Stiftsplatz 7/8, Nottuln**	**50**
4.2	**Mehraufwendungen für Anfahrtszeiten zu Trauräumlichkeiten, die sich nicht im Ortskern Nottulns befinden**	**50**

Ö 12.4 Gebührensatzung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes der Gemeinde Nottuln vom 21.12.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995, dem § 72 des Personenstandsgesetzes vom 17.12.2008 sowie der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) NRW vom 03. Juli 2001 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Anlass und Anwendungsbereich

(1) Das Standesamt Nottuln hat den gesetzlichen Auftrag, Eheschließungen und Lebenspartnerschaften im würdevollen Rahmen durchzuführen. Immer wieder fragen Brautpaare/LebenspartnerInnen an, ob die Eheschließung nicht auch an anderen Orten möglich ist.

(2) Der Anwendungsbereich umfasst Trauungen/Lebenspartnerschaftsbegründungen, die außerhalb der gemeindeeigenen Räumlichkeiten durchgeführt werden.

§ 2

Gebühren

Für Eheschließungen/Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der gemeindeeigenen Räumlichkeiten sind, neben den im § 72 PStG (Personenstandsgesetz) in Verbindung mit der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung(AVerwGebO NRW) zu erhebenden Gebühren wie folgt zusätzliche Gebühren zu entrichten:

1. Eheschließung/Lebenspartnerschaft in der Marienhofkappelle	35,00 €
2. Eheschließung/Lebenspartnerschaft im Jagdzimmer der Steverburg	35,00 €

§ 3

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Antragsteller.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei der Anmeldung zur Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaft.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird ein Antrag auf Durchführung einer Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaft vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Durchführung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ö 12.5

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **139/2023/1**
Produktbereich/Betriebszweig: **02 Sicherheit und Ordnung** Datum: **22.02.2024**

Tagesordnungspunkt:

Genehmigung / Bildung eines zusätzlichen Haushaltsansatzes für die Beladung des Rüstwagens RW2

Beschlussvorschlag:

Für die Beladung des Rüstwagens RW2 (Löschzug Nottuln) wird ein zusätzlicher Haushaltsansatz mit einem Betrag von 28T€ beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der zusätzliche Haushaltsansatz belastet den gemeindlichen Haushalt mit insgesamt 28T€.

Klimatische Auswirkungen:

Können nicht beziffert werden.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Haupt- und Finanzausschuss	05.03.2024	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	19.03.2024	öffentlich		

...

	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Sachverhalt:

Im Haushaltsjahr 2022 wurde der Rüstwagen mit 591T€ angesetzt. Dieser Betrag beruhte auf einer Schätzung aus dem Jahr 2020. Aus diesem Grund wurde im Juli 2022 eine erneute Preisschätzung durchgeführt, die zu einem Auftragswert von 696 T€ geführt hat. Ursächlich für die erhebliche Preissteigerung (2020 < 2022) war u. a. der Halbleitermangel in der Chipindustrie, der für erhebliche Preissteigerungen in der Fahrzeugindustrie gesorgt hat, sowie die Berücksichtigung der Inflationsrate.

Da davon auszugehen war, dass die Lieferzeiten des Fahrgestells und des Aufbaus mehrere Monate in Anspruch nehmen werden, wurde beschlossen, den Rüstwagen in drei Lose (Los 1 – Fahrgestell; Los 2 – Aufbau; Los 3 – Beladung) aufzuteilen und auszuschreiben.

Im Anschluss an die politische Entscheidung wurde im Dezember 2022 das Los 1 (Fahrgestell) und das Los 2 (Aufbau) ausgeschrieben. Das Los 3 (Beladung) wurde bewusst noch nicht ausgeschrieben, da die Garantie der Geräte, welche Bestandteil der Ladung sind, in dem langen Zeitraum, der für die Lieferung des Fahrgestells und den Aufbau benötigt werden, sonst verfallen würden.

Das Los 1 (Fahrgestell) und Los 2 (Aufbau) wurden 03/2023 mit einem Gesamtwert von 548 T€ vergeben. Diese Summe überschritt die anteilige Schätzung bereits um 37 T€.

Die letzte Kostenschätzung für die Beladung belief sich auf 204T€. Auf der Grundlage dieser Kostenschätzung von August 2023 wurde mit Vorlage 139/2023 eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 56 T€ genehmigt. Somit stehen für die Beladung verfügbare Haushaltsmittel in Höhe von 204T€ zur Verfügung.

Nach dem Submissionstermin steht fest, dass zwei Angebote eingegangen sind. Das günstigste Angebot beläuft sich auf 231.905,66 €. Es ist somit festzuhalten, dass auch der nachträglich erhöhte Haushaltsansatz leider nicht ausreichend ist.

Um den Auftrag zu vergeben, ist im Rahmen des Haushaltes 2024 ein zusätzlicher Haushaltsansatz in Höhe von 28T€ zu bilden.

Anlagen:

keine

Verfasst:
gez. Harden

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann

Ö 12.6

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **032/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **10 Bauen und Wohnen** Datum: **22.02.2024**

Tagesordnungspunkt:

Übergangsweise Unterbringung Geflüchteter in der Tennishalle des Spartacus-Gesundheitszentrums, Hier: Kosten

Beschlussvorschlag:

Die Kosten für den Umbau der Tennishalle, für Miete und Nebenkosten, für die Einrichtung und die Aufwendungen für Betreuung und Catering von insgesamt 740.000,00 € werden in den Haushalt für das Haushaltsjahr 2024 aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen wie im Sachverhalt dargestellt von 740.000,00 € werden für das Jahr 2024 in den Haushalt eingestellt. Diese differenzieren sich in 385.000,00 € für Miete und Herrichtung der Unterkunft, 330.000,00 € für Catering und Betreuung und 25.000,00 € investiv für Einrichtungskosten.

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Haupt- und Finanzausschuss	05.03.2024	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Rat	19.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Vorlage Nr. 032/2024

Sachverhalt:

Die Unterbringung von geflüchteten Menschen ist für die Gemeinde Nottuln neben der gesetzlichen Verpflichtung auch weiterhin eine große Aufgabe. Nicht zuletzt bedingt durch permanente Zuweisungen und die Schließung der kreisweiten, gemeinsamen Unterkunft in Seppenrade zum 30. Juni 2024 (derzeit rd. 33 Geflüchtete) muss dringend eine alternative Unterbringung für Geflüchtete bereitgestellt werden. In der Turnhalle sind nur noch 14 Plätze frei, ein Haus am Bahnhof in Appelhülsen ist bereits bezogen. Von den übrigen Wohnungen stehen nur noch 4 zur Belegung zur Verfügung.
Der Gemeinde ist es gelungen zum 1. März 2024 die Tennishalle mit den angeschlossenen Physiotherapie-Räumen im Spartacus-Gesundheitszentrum anmieten zu können. Der Mietvertrag gilt zunächst für 18 Monate – mit der Option auf Verlängerung. Die rund 1500 Quadratmeter Fläche, die im Sportzentrum für die Unterbringung geflüchteter Menschen zur Verfügung gestellt werden können, müssen schnellst möglich umgebaut werden, sodass ab Sommer zunächst bis zu 50 Personen untergebracht werden können. Bei Bedarf kann die Kapazität weiter erhöht werden. Während Container mit den Toilettenanlagen auf dem Grundstück des Spartacus-Gesundheitszentrums installiert werden, können die künftigen Bewohner erst einmal die Dusch-Container an der Turnhalle am Niederstockumer Weg mitnutzen, genauso wie die Kantine an der Turnhalle. Auch die soziale Betreuung durch das DRK soll von der Turnhalle aus koordiniert und mit übernommen werden.

Insgesamt entstehen Kosten für den Umbau der Tennishalle, Miete, Mietnebenkosten, Einrichtung und Aufwendungen für Betreuung und Catering von insgesamt 740.000,00 €.

Die Kosten für den Umbau setzen sich aus den folgenden Leistungen zusammen: Fußbodenschutz, Herstellung von Schlaf-/ u. Wohnbereichen für 50 Personen, Erstellung eines Brandschutzkonzeptes und Umsetzung von Maßnahmen die daraus folgen sowie Herstellung der Außenfläche. Hinzu kommen Kosten für die Aufstellung und Anmietung von WC-Containern für 50 Personen. Darüber hinaus müssen Einrichtungsgegenstände wie Spinde, Etagenbetten, Matratzen, Bettzeug, Tischgruppen u. Stühle etc. für rd. 50 Personen angeschafft werden.

Anlagen:

keine

Verfasst:
gez. Breuksch/Gellenbeck

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 12.7

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **036/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **07.03.2024**

Tagesordnungspunkt:

Verabschiedung des Haushaltes 2024

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich aller in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.03.2024 beschlossenen Änderungen sowie über die Einwendungen zum Haushaltsplanentwurf vom 12.12.2023.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen für den Haushalt 2024 ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Vorlage.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	19.03.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Nach Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 am 12.12.2023 liegt dieser seit dem 21.12.2023 öffentlich aus. Einwendungen gegen den Entwurf konnten innerhalb der gesetzten Frist bis einschließlich 12.01.2024 erhoben worden. Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen sind den politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt worden. Die nicht-fristgerechten Einwendungen wandten sich ausschließlich gegen die beabsichtigen Hebesatzänderungen.

Die Einwendungen zum Haushaltsplanentwurf waren Gegenstand der politischen Beratung im Rahmen des Ausschusses für Bildung und Soziales am 07.02.2024 sowie der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.03.2024. Über die Einwendungen, die dieser Beschlussvorlage beigefügt sind, beschließt der Rat der Gemeinde in öffentlicher Sitzung (vgl. § 80 Abs. 3 GO NRW).

Die dieser Beschlussvorlage angefügte Änderungsliste (Anlage 1) beinhaltet alle Änderungen aus den Beratungen der Fachausschüsse sowie des Haupt- und Finanzausschusses, der am 05.03.2024 tagte.

Die Anlagen 2 und 3 geben Aufschluss über die Entwicklungen im Ergebnis- und Finanzplan 2024. Der Anlage 4 ist die Entwicklung des Eigenkapitals zu entnehmen. Die Anlage 5 beinhaltet die Haushaltssatzung.

Gem. § 80 Abs. 4 GO NRW ist der Entwurf der Haushaltssatzung (Anlage 5) mit ihren Anlagen vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Anlagen:

Anlage 1: Änderungsliste

Anlage 2: Auswirkungen auf den Ergebnisplan

Anlage 3: Auswirkungen auf den Finanzplan

Anlage 4: Entwicklung des Eigenkapitals

Anlage 5: Haushaltssatzung

Anlage 6: Einwendungen

Verfasst:
gez. Schulz, Elke

Fachbereichsleitung:
gez. Bomholt

Planung					2024		2024			2025		2026		2027	
KST	KTR	Sach-konto	INVCode	Erträge/Einzahlungen	alt	neu	Ertrag	Ein-zahlung	Begründung	Ertrag	Ein-zahlung	Ertrag	Ein-zahlung	Ertrag	Ein-zahlung
12002	1661201	479103		Gewinnanteile Baubetriebshof	0	114.000	114.000	114.000	Gewinnabführung Baubetriebshof	0	0	0	0	0	0
12002	1661101	401101		Grundsteuer A	221.663	185.196	-36.467	-36.467	Reduzierung des Hebesatzes von 310 v.H. auf 259 v.H.	-36.905	-36.905	-37.348	-37.348	-37.758	-37.758
12002	1661101	401201		Grundsteuer B	5.258.352	5.124.665	-133.687	-133.687	Reduzierung des Hebesatzes von 708 v.H. auf 690 v.H.	-135.291	-135.291	-136.915	-136.915	-138.421	-138.421
12002	1661101	401301		Gewerbesteuer	11.539.440	10.674.247	-865.193	-865.193	Reduzierung des Hebesatzes von 516 v.H. auf 460 v.H.	-923.161	-923.161	-967.473	-967.473	-997.465	-997.465
12002	1661201	325002		Zugänge Kreditmarkt	5.700.000	2.700.000	0	-3.000.000	Budget zur Schaffung von Wohnraum Umsetzung erfolgt nicht (mehrheitlicher Beschluss der Sitzung des Haupt- u. Finanzausschusses am 05.03.2024)	0	0	0	0	0	0
24002	0321104	432201 bis 432203		Erträge Grundschulkindbetreuung St. Martinus Grundschule	121.110	136.807	15.697	15.697		17.706	17.706	17.706	17.706	17.706	17.706
24003	0321104	432201 bis 432203		Erträge Grundschulkindbetreuung Astrid-Lindgren Grundschule	123.680	133.029	9.349	9.349	Erhöhung der OGS-Beiträge gem. Ratsbeschluss v. 12.12.23 (Beschlussvorlage 169/2023)	23.675	23.675	23.675	23.675	23.675	23.675
24004	0321104	432201 bis 432203		Erträge Grundschulkindbetreuung St. Marien Grundschule	88.410	99.198	10.788	10.788	Erhöhung der OGS-Beiträge gem. Ratsbeschluss v. 12.12.23 (Beschlussvorlage 169/2023)	25.393	25.393	25.393	25.393	25.393	25.393
24005	0321104	432201 bis 432203		Erträge Grundschulkindbetreuung Sebastian Grundschule	42.720	49.648	6.928	6.928	Erhöhung der OGS-Beiträge gem. Ratsbeschluss v. 12.12.23 (Beschlussvorlage 169/2023)	15.283	15.283	15.283	15.283	15.283	15.283
24009	0321701	432302		Erträge Betreuung Gymnasium	2.980	3.276	296	296	Erhöhung der OGS-Beiträge gem. Ratsbeschluss v. 12.12.23 (Beschlussvorlage 169/2023)	296	296	296	296	296	296
24009	0321701	413201		Zuweisung v. Land Gymnasium	0	7.496	7.496	7.496	Belastungsausgleich G8/G9 entspricht dem Zuwendungs-bescheid vom 04.01.2024 für konsumtive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0
24009	0321701	231202	BGA217101	Zuweisungen v. Land Sonderposten für investive Maßnahmen	112.923	113.766	0	843	Belastungsausgleich G8/G9 entspricht dem aktuellen Zuwendungs-bescheid für investive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0
24013	0842402	441205		Nutzungsentgelte Hummelbachhalle	11.500	19.000	7.500	7.500	Anpassung der Entgeltordnung u. Betriebs-pauschalen für gemeindliche Gebäude (Beschlussvorlage 022/2024 - Beschluss des Ausschusses für Kultur, Sport u. Ehrenamt am 21.02.2022)	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500
24023	1557304	414801		Zuschuss v. Privat/Unternehmen	0	60.000	60.000	60.000	Förderung Lüftungsanlage Bürgerzentrum Schulze Frenking	0	0	0	0	0	0
24023	1557303	441201		Mieten und Pachten Bürgerzentrum Schulze-Frenking	40.000	47.500	7.500	7.500	Anpassung der Entgeltordnung u. Betriebs-pauschalen für gemeindliche Gebäude (Beschlussvorlage 022/2024 - Beschluss des Ausschusses für Kultur, Sport u. Ehrenamt am 21.02.2022)	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500
25002	0531301	441901		Sonstige privatrechtliche Leistungsententgelte	1.600	0	-1.600	-1.600	Entgelt für Werbung Transit (Soziales) entfällt, da das Fahrzeug erworben wurde	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600
33202	1557305	432101		Benutzungsgebühren für Märkte und Kirmessen	25.000	45.000	20.000	20.000	Erhöhung der Benutzungsgebühren für Märkte und Kirmessen	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000

Ä N D E R U N G S L I S T E

zum Haushaltsplanentwurf 2024

Planung				Erträge/Einzahlungen	2024		2024		Begründung	2025		2026		2027	
KST	KTR	Sach-konto	INVCode		alt	neu	Ertrag	Ein-zahlung		Ertrag	Ein-zahlung	Ertrag	Ein-zahlung	Ertrag	Ein-zahlung
33203	0212202	431101		Verwaltungsgebühren	19.000	20.500	1.500	1.500	neue Gebührensatzung des Standesamtes	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
36006	1254601	442101		Erstattung v.Land	12.000	21.806	9.806	9.806	Schließsystem B+R Anlage Appelhülsen entspricht dem aktuellen Zuwendungsbescheid	0	0	0	0	0	0
36007	1355101	414201		Zuweisungen v. Land	376.000	272.000	-104.000	-104.000	Begrünung des Ortskerns (Stiftsplatz, Baugebiet Nottuln Nord, Spielpl.Olympiastr. Förderung = 80%; Kostenanpassung u. Anpassung der Förderung (siehe Beschlussvorlage 012/2024)	0	0	0	0	0	0
36010	1456102	231202	BGA456102	Sonderposten aus Zuweisungen v. Land	40.000	0	0	-40.000	Förderung Lastenradsharing entfällt - die Anschaffung des Lastenrads erfolgt nicht Beschluss des Ausschusses für Umwelt u. Mobilität am 20.02.2024	0	0	0	0	0	0
36010	1456102	414201		Zuweisung v. Land lfd. Zwecke	37.500	0	-37.500	-37.500	Förderung für die Erstellung des 3. Quartierskonzeptes (energetische Stadtsanierung) - Kürzung der Haushaltsposition	0	0	0	0	0	0
				Summe			**Ergebnis-plan -907.587**	**Finanz-plan -3.946.744**		**Ergebnis-plan -978.104**	**Finanz-plan -978.104**	**Ergebnis-plan -1.024.483**	**Finanz-plan -1.024.483**	**Ergebnis-plan -1.056.391**	**Finanz-plan -1.056.391**

Ä N D E R U N G S L I S T E

zum Haushaltsplanentwurf 2024

Planung				Aufwendungen/Auszahlungen	2024		2024		Begründung	2025		2026		2027	
KST	KTR	Sach-konto	INVCode		alt	neu	Aufwand	Aus-zahlung		Aufwand	Aus-zahlung	Aufwand	Aus-zahlung	Aufwand	Aus-zahlung
00008	1557101	529101		sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	18.000	0	-18.000	-18.000	Relaunch der Webseite Kürzung der Haushaltsposition	0	0	0	0	0	0
00008	1557101	529101		sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	15.000	10.000	-5.000	-5.000	Aufwendungen für Kommunalmarketing Kürzung der Haushaltsposition	0	0	0	0	0	0
00008	1557101	523606		sonstige Bewirtschaftung	0	3.360	3.360	3.360	Kosten für die Lagerung der Weihnachts-hütten	0	0	0	0	0	0
11002	0111109	531701		Zuschüsse	0	14.000	14.000	14.000	Zuschuss sozialpädagogische Fachkraft für die Sebastian Grundschule Darup (Beschlussvorlage 169/2023)	0	0	0	0	0	0
11002	0111109	501203		Personalaufwendungen	7.983.223	7.583.223	-400.000	-400.000	Reduzeirung des Personalaufwands	0	0	0	0	0	0
12002	1661101	537401		Kreisumlage (allgemein)	9.022.412	8.804.698	-217.714	-217.714	verabschiedeter Haushalt des Kreises	-217.714	-217.714	-217.714	-217.714	-217.714	-217.714
12002	1661101	531101		Zuweisung an das Land	303.000	338.794	35.794	35.794	Krankenhausfinanzierungsumlage gem. Bescheid v. 05.03.2024	0	0	0	0	0	0
12002	1661201	559501		Übernahme von Verlusten verb. Unternehmen	0	2.500	2.500	2.500	Verlustabdeckung GIG mbH	0	0	0	0	0	0
12002	1661201	551001		Zinsaufwendungen	0	0	0	0	Budget zur Schaffung von Wohnraum Umsetzung erfolgt nicht (mehrheitlicher Beschluss der Sitzung des Haupt- u. Finanzausschusses am 05.03.2024)	0	0	-103.687	-103.687	-100.187	-100.187
12002	1661201	325003		Abgänge Kredite	0	0	0	0		0	0	0	-100.000	0	-100.000
24001	0324301	032202	GEB211111	Zugänge Gebäude	2.000.000	0	0	-2.000.000	Schulinvestitionsbudget	0	0	0	0	0	0
24002 bis 24005	0321102	032202	GEB**	Zugänge Gebäude Grundschulen	0	600.000	0	600.000	Baumaßnahmen an den Grundschulen gem. Beratung der Ausschüsse Planen u. Bauen/Bildung und Soziales v. 10.01.2023 (Beschlussvorlage 222/2023)	0	0	0	0	0	0
24002	0321101	531701		Zuschüsse	0	0	0	0	Zuschuss Küchenkraft OGS St. Martinus Grundschule	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
24002	0321101	081902	BGA211100	Zugänge sonstige BGA St. Martinus Grundschule	7.000	8.500	0	1.500	Umbuchung von Astrid-Lindgren-GS zugunsten der St. Martinus GS wegen Ein-richtung einer zusätzlichen Klasse	0	0	0	0	0	0
24002	0321101	524201		Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheits-gesetz - St. Martinus Grundschule	10.900	11.550	650	650	Verschiebung der Schülerzahlen zwischen der Astrid-Lindgren Grundschule und der St. Martinus Grundschule	700	700	700	700	650	650
24003	0321101	524201		Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheits-gesetz - Astrid-Lindgren Grundschule	8.700	8.400	-300	-300	Verschiebung der Schülerzahlen zwischen der Astrid-Lindgren Grundschule und der St. Martinus Grundschule	-300	-300	-250	-250	-300	-300
24003	0321101	081902	BGA211101	Zugänge sonstige BGA Astrid-Lindgren Grundschule	14.500	13.000	0	-1.500	Umbuchung von Astrid-Lindgren-GS zugunsten der St. Martinus GS wegen Ein-richtung einer zusätzlichen Klasse	0	0	0	0	0	0
24009	0321702	032202	GEB**	Zugänge Gebäude Gymnasium	0	1.000.000	0	1.000.000	Umbau naturwissenschaftlicher Pavillon Rupert-Neudeck-Gymnasium gem. Beratung der Ausschüsse Planen u. Bauen/Bildung und Soziales v. 10.01.2023 (Beschlussvorlage 222/2023)	0	0	0	0	0	0
24009	0321701	081902	BGA217101	Zugänge sonstige BGA Gymnasium	112.923	113.766	0	843	Belastungsausgleich G8/G9 entspricht dem aktuellen Zuwendungs-bescheid für investive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0
24010	0428101	531701		Zuschüsse	30.000	20.000	-10.000	-10.000	Projektförderung Kultur- u. Brauchtums-pflege - Kürzung der Haushaltsposition	0	0	0	0	0	0
24010	0428101	529101		sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	27.000	15.000	-12.000	-12.000	Durchführung von kulturellen Veranstaltungen - Kürzung der Haushaltsposition	0	0	0	0	0	0
24010	0428101	529101		sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	2.000	0	-2.000	-2.000	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen der kulturellen Förderung Kürzung der Haushaltsposition	0	0	0	0	0	0

zum Haushaltsplanentwurf 2024

Planung				Aufwendungen/Auszahlungen	2024		2024		Begründung	2025		2026		2027	
KST	KTR	Sach-konto	INVCode		alt	neu	Aufwand	Aus-zahlung		Aufwand	Aus-zahlung	Aufwand	Aus-zahlung	Aufwand	Aus-zahlung
24010	0428101	531701		Zuschüsse	6.000	4.000	-2.000	-2.000	Durchführung von Konzerten in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft zur Förderung der westfälischen Kulturarbeit Kürzung der Haushaltsposition	0	0	0	0	0	0
24002	0321104	531711		Zuschuss an Vereine für Grundschulkindbetreuung St. Martinus Grundschule	121.110	132.990	11.880	11.880	Erhöhung der OGS-Beiträge gem. Ratsbeschluss v. 12.12.23 (Beschlussvorlage 169/2023)	8.544	8.544	8.544	8.544	8.544	8.544
24003	0321104	531711		Zuschuss an Vereine für Grundschulkindbetreuung Astrid-Lindgren Grundschule	123.680	128.977	5.297	5.297	Erhöhung der OGS-Beiträge gem. Ratsbeschluss v. 12.12.23 (Beschlussvorlage 169/2023)	13.950	13.950	13.950	13.950	13.950	13.950
24004	0321104	531711		Zuschuss an Vereine für Grundschulkindbetreuung St. Marien Grundschule	88.410	96.302	7.892	7.892	Erhöhung der OGS-Beiträge gem. Ratsbeschluss v. 12.12.23 (Beschlussvorlage 169/2023)	17.882	17.882	17.882	17.882	17.882	17.882
24005	0321104	531711		Zuschuss an Vereine für Grundschulkindbetreuung Sebastian Grundschule	42.720	49.648	6.928	6.928	Erhöhung der OGS-Beiträge gem. Ratsbeschluss v. 12.12.23 (Beschlussvorlage 169/2023)	15.283	15.283	15.283	15.283	15.283	15.283
24023	1557304	523220		Gebäudeunterhaltung	250.000	220.000	-30.000	-30.000	Lüftungsanlage Bürgerzentrum Schulze Frenking - Kürzung der Haushaltsposition (Sperrvermerk)	0	0	0	0	0	0
24024	0321601	199199	ARAP**	ARAP Sanierung Sekundarschule	0	400.000	0	400.000	Anteil der Gemeinde für Baumaßnahmen an der Sekundarschule gem. Beratung der Ausschüsse Planen u. Bauen/Bildung und Soziales v. 10.01.2023 (Beschlussvorlage 222/2023)	0	0	0	0	0	0
25001	0531201	525201		Leistungen für Unterkunft u. Heizung nach dem SGB II	507.000	485.000	-22.000	-22.000	Finanzbeteiligung SGB II Anpassung der Prognose des Kreises für das Jahr 2024	0	0	0	0	0	0
25002	0534301	529101		Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	330.000	330.000	330.000	Betreuung und Catering für Flüchtlinge in der Notunterkunft II	0	0	0	0	0	0
25708	0531501	523601		Bewirtschaftung	0	435.000	435.000	435.000	Miete und Herrichtung Notunterkunft II	0	0	0	0	0	0
25708	0531501	081902	BGA315111	Zugänge Sonstige BGA	0	25.000	0	25.000	Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Notunterkunft II	0	0	0	0	0	0
25712	0531502	096002	GEB315106	Zugänge Baumaßnahmen	2.900.000	0	0	-2.900.000	Budget zur Schaffung von Wohnraum Umsetzung erfolgt nicht (mehrheitlicher Beschluss der Sitzung des Haupt- u. Finanzausschusses am 05.03.2024)	0	0	0	0	0	0
25712	0531501	081902	BGA315106	Zugänge Sonstige BGA	100.000	0	0	-100.000	Budget zur Schaffung von Wohnraum Umsetzung erfolgt nicht (mehrheitlicher Beschluss der Sitzung des Haupt- u. Finanzausschusses am 05.03.2024)	0	0	0	0	0	0
33206	0212602	081902	BGA126101	Zugänge Sonstige BGA	2.500	0	0	-2.500	Feldbetten für die Jugendfeuerwehr Kürzung der Haushaltsposition	0	0	0	0	0	0
33206	0212602	075302	KFZ126106	Zugänge Fahrzeuge	0	30.000	0	30.000	Anpassung Rüstwagen RW 2 Nottuln	0	0	0	0	0	0
36001	0111118	529101		Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	50.000	20.000	-30.000	-30.000	Neuvermessung Grundstücke Kürzung der Haushaltsposition	0	0	0	0	0	0
36001	0111118	543801		Marketingaufwendungen	10.000	5.000	-5.000	-5.000	Aufwendungen für die Grundstücksver-marktung - Kürzung der Haushaltsposition	0	0	0	0	0	0
36002	0951101	529101		Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	170.000	150.000	-20.000	-20.000	Planungskosten für anstehende Bauleit-planverfahren - Kürzung der Haushaltsposition	0	0	0	0	0	0
36002	0951101	529101		Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	20.000	0	-20.000	-20.000	Erstellung eines klimagerechten Gestal-tungsprojektes für die Ortsteile Nottuln und Appelhülsen (Umsetzung entfällt)	0	0	0	0	0	0
36006	1254101	529101		Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	45.000	30.000	-15.000	-15.000	Schaffung Fahrradabstellanlagen Kürzung der Haushaltsposition	0	0	0	0	0	0

Ä N D E R U N G S L I S T E

zum Haushaltsplanentwurf 2024

Planung				Aufwendungen/Auszahlungen	2024		2024		Begründung	2025		2026		2027	
KST	KTR	Sach-konto	INVCode		alt	neu	Aufwand	Aus-zahlung		Aufwand	Aus-zahlung	Aufwand	Aus-zahlung	Aufwand	Aus-zahlung
36006	1254101	529101		Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	25.000	0	-25.000	-25.000	Schaffung weiterer Fahrradstraßen Kürzung der Haushaltsposition	0	0	0	0	0	0
36006	1254101	529101		Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	15.000	0	-15.000	-15.000	Ausschreibung Betriebsführung Straßenbeleuchtung Kürzung der Haushaltsposition	0	0	0	0	0	0
36006	1254101	529101		Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	150.000	80.000	-70.000	-70.000	Umsetzung weiterer Maßnahmen aus dem Mobilitätskonzept Kürzung der Haushaltsposition	0	0	0	0	0	0
36006	1254101	529101		Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	10.000	5.000	-5.000	-5.000	Öffentlichkeitsarbeit Mobilitätsmanagement Kürzung der Haushaltsposition	0	0	0	0	0	0
36006	1254101	529101		Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	50.000	0	-50.000	-50.000	Veloroute - Planung Kürzung der Haushaltsposition	0	0	0	0	0	0
36006	1254703	529101		Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	12.500	0	-12.500	-12.500	Austausch und Ausbau von Buswarte-hallen - Kürzung der Haushaltsposition (Ansatz = 100 T€ für die Barrierefreiheit besteht)	0	0	0	0	0	0
36007	1355101	529101		Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	470.000	340.000	-130.000	-130.000	Begrünung des Ortskerns (Stiftsplatz, Baugebiet Nottuln Nord, Spielpl.Olympiastr. Förderung = 80%; Kostenanpassung (siehe Beschlussvorlage 012/2024)	0	0	0	0	0	0
36010	1456102	529101		Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	50.000	0	-50.000	-50.000	Erstellung 3. Quartierskonzept (KfW-Förderung) Kürzung der Haushaltsposition	0	0	0	0	0	0
36010	1456102	081902	BGA456102	Zugänge Sonstige BGA	60.000	0	0	-60.000	Anschaffung Lastenrad erfolgt nicht Beschluss des Ausschusses für Umwelt u. Mobilität am 20.02.2024	0	0	0	0	0	0
36501	0111119	081902	BGA111130	Zugänge Sonstige BGA	0	5.100	0	5.100	Anschaffung von drei Defibrillatoren (Beschlussvorlage 023/2024 - Beschluss des Ausschusses für Kultur, Sport u. Ehrenamt am 21.02.2022)	0	0	0	0	0	0
36503	0111120	523220		Gebäudeunterhaltung	45.000	0	-45.000	-45.000	Umbau des Eingangsbereichs Verwaltungs-gebäude Stiftsplatz Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 13.02.2024	0	0	0	0	0	0
				Summe			**Ergebnis-plan -358.213**	**Finanz-plan -3.359.770**		**Ergebnis-plan -141.655**	**Finanz-plan -141.655**	**Ergebnis-plan -245.292**	**Finanz-plan -345.292**	**Ergebnis-plan -241.892**	**Finanz-plan -341.892**
				Veränderung ggü. HHP-Entwurf			**-549.374**	**-586.974**		**-836.449**	**-836.449**	**-779.191**	**-679.191**	**-814.499**	**-714.499**

Ä N D E R U N G S L I S T E

zum Haushaltsplanentwurf 2024 - Auswirkungen auf den Ergebnisplan

Änderungen im mittelfristigen Ergebnisplan des Haushaltes 2024

		2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR
Auswir-kungen auf den Ergebnis-plan	Jahresergebnis lt. HHP-Entwurf (nach Abzug globaler Minderaufwand)	-1.671.810	-54.125	910.894	1.762.072
	Änderungsliste	-549.374	-836.449	-779.191	-814.499
	globaler Minderaufwand lt. HHP-Entwurf	-956.405	-918.127	-922.644	-923.138
	globaler Minderaufwand neu	949.191	915.294	790.941	0
	Jahresergebnis neu!	-2.228.398	-893.407	0	24.435

Ä N D E R U N G S L I S T E

zum Haushaltsplanentwurf 2024 - Auswirkungen auf den Finanzplan

Änderungen im mittelfristigen Finanzplan des Haushaltes 2024

	Zeile		2024	2025	2026	2027
Entwurf 2024	39	Anfangsbestand "Liquide Mittel"	6.378.318	2.807.933	1.008.926	-1.090.178
	38	Änderung Finanzmittelbestand	-3.570.385	-1.799.007	-2.099.104	-199.362
	41	Liquide Mittel lt. HHP-Entwurf	2.807.933	1.008.926	-1.090.178	-1.289.540
	39 neu!	Anfangsbestand "Liquide Mittel" zum 01.01.2024 (Ist)	17.202.941	9.250.949	6.615.493	3.837.198
	38	Änderung Finanzmittelbestand	-3.570.385	-1.799.007	-2.099.104	-199.362
EÜ 2024		Ermächtigungsübertragungen* (Betrag vorläufig)	-20.294.633			
		Rückstellungen Schätzung	-2.000.000			
		Kreditermächtigung 2023	13.000.000			
		Kreditermächtigung 2022	5.500.000			
HH-Beratung		Änderungsliste	-586.974	-836.449	-679.191	-714.499
	41 neu!	= Endbestand "Liquide Mittel"	9.250.949	6.615.493	3.837.198	2.923.337

*Die Höhe der erforderlichen Ermächtigungsübertragungen der Jahre 2025 - 2027 kann jeweils erst zum Ende des Haushaltsjahres beziffert werden. Entsprechend wurde in dieser Übersicht auf eine Prognose der Übertragungen verzichtet.

Ö 12.7

Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenkapitals

Bilanzposten nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW	Bestand Eröffnungs-bilanz*	Ist (31.12.)	Ist (31.12.)	Ist (31.12.)	Ist (31.12.)	Ist (31.12.)	Bestand Vorvorjahr (31.12.)	Planwert Haushalts-jahr (31.12.)	Planwert Haushalts-jahr (31.12.)	Planwert Haushalts-jahr + 1 (31.12.)	Planwert Haushalts-jahr + 2 (31.12.)	Planwert Haushalts-jahr + 3 (31.12.)
	2005 EUR	**2017** EUR	**2018** EUR	**2019** EUR	**2020** EUR	**2021** EUR	**2022** EUR	**2023** EUR	**2024** EUR	**2025** EUR	**2026** EUR	**2027** EUR
Allgemeine Rücklage	52.899.202	44.600.381	44.888.332	44.662.659	44.743.680	44.782.915	44.783.308	44.783.308	44.783.308	44.783.308	44.783.308	44.783.308
Zuführung/Entnahme Allg. Rücklage durch Abgänge des Anlagevermögens		-265.710	-376.958	0	0	393	0	0	0	0	0	
= Allg. Rücklage neu		44.334.671	44.511.374	44.662.659	44.743.680	44.783.308	44.783.308	44.783.308	44.783.308	44.783.308	44.783.308	44.783.308
Sonder-rücklagen	1.392.056	715.769	162.108	1.208	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgleichs-rücklage	5.915.204	1.473.727	0	698.652	698.652	698.652	2.234.792	4.540.034	4.264.845	2.036.447	1.143.040	1.143.040
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag **		-1.862.367	698.652	220.729	39.235	1.536.140	2.305.242	-275.189	-2.228.398	-893.407	0	24.435
Summe Eigenkapital	**60.206.462**	**44.661.800**	**45.372.134**	**45.583.248**	**45.481.567**	**47.018.100**	**49.323.342**	**49.048.153**	**46.819.755**	**45.926.348**	**45.926.348**	**45.950.783**
Allgemeine Rücklage und Sonderrücklage	54.291.258	45.050.440	44.673.482	44.663.867	44.743.680	44.783.308	44.783.308	44.783.308	44.783.308	44.783.308	44.783.308	44.783.308
Max. Entnahme gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW (5 % der allg. Rücklage zum 31.12. des Vorjahres):									2.239.165	2.239.165	2.239.165	2.239.165
Entnahme im HH-Jahr in %			0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	-4,98%	-1,99%	0,00%	0,00%

* einschließlich Korrektur aus dem Jahresabschluss 2008

** Zuführung der Jahresüberschüsse der Haushaltsjahre 2019 u. 2020 in die allgemeine Rücklage, da in den letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahren aufgrund entstandener Fehlbeträge die allgemeine Rücklage reduziert wurde (§ 96 GO).

Ö 12.7

Haushaltssatzung

der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge	45.020.303	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen inkl. globaler Minderaufwand auf	47.248.701	EUR
im **Finanzplan** mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.716.967	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.942.536	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.792.757	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.413.927	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.700.000	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.010.620	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 2.700.000 EUR

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf 2.228.398 EUR

§ 5

Der **Vortrag eines Jahresfehlbetrages** wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 6

Die **Verringerung der Allgemeine Rücklage** wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 7

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR

§ 8

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 259 v. H.
   - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 690 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 460 v. H.

Betreff: WG: Doppelte Steuererhöhungen/ Daseinsvorsorge

Von: kamm_t@t-online.de <kamm_t@t-online.de>
Gesendet: Donnerstag, 11. Januar 2024 15:29
An: buergermeister <buergermeister@nottuln.de>
Betreff: Doppelte Steuererhöhungen/ Daseinsvorsorge

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Thönnes,

vorweg einen herzlichen Dank an Sie persönlich, die Verwaltung und den Rat für all die geleistete Arbeit und das gezeigte Engagement in schwierigen Zeiten!
Anlass für die Mail sind die angekündigten Erhöhungen aller Gemeindeabgaben. Ich kann die Notwendigkeit, sich finanzielle Spielräume zu verschaffen, angesichts der Vorhaben in der Gemeinde nachvollziehen.

Ich finde die ins Gespräch gebrachte Erhöhung aller Gemeindeabgaben um 20 % happig, aber noch bezahlbar. Wie ich der Tagespresse entnehmen konnte, steht bezogen auf die Neuberechnung der Grundsteuer ab Herbst 2024, wohl eine nochmalige Erhöhung um 20 % ins Haus (Modellberechnung der Stadt Bielefeld). Hier ist für mich ehrlich gesagt nicht mehr nachvollziehbar, womit beide Erhöhungen zusammen noch zu rechtfertigen sind. Ich empfehle, doch hier Augenmaß zu bewahren. Stattdessen sehe ich dringenden Verhandlungsbedarf der Kommunen mit Bund und Land, um einen auskömmlichen Anteil der Kommunen am Gesamtsteueraufkommen zu erreichen.

Drei Problemanzeigen möchte ich machen:

Daseinsvorsorge
Als Appelhülsener treiben mich seit dem vergangenen Jahr noch zwei Themen um:

- Unsere Bäckerei Geiping hatte im November nur noch vormittags geöffnet. Vor zwei oder drei Jahren hat es so auch bei dem Bäcker im Netto begonnen. Nach einem längeren Zeitraum wechselnder Öffnungszeiten, schloss der Bäcker eine Filiale dann ersatzlos.
- Ein ähnliches Bild zeigt sich im K&K. Dort ist die Fleischtheke seit 2023 nur noch von 8 – 14 h (?) geöffnet.
- Sonstige Einkaufsmöglichkeiten sind in Appelhülsen schon seit langem Geschichte.

Noch bin ich mobil und beruflich Richtung Münster orientiert. Ich mache mir angesichts der Ausblutung des Ortskerns schon Gedanken, wie es für weniger mobile Bewohner schon heute möglich ist, den täglichen Bedarf zu decken. Wenn auch die Lebensmittelversorgung mittelfristig „den Bach runter geht", sehe ich das als gravierendes Problem für Appelhülsen an.

Ärztliche Versorgung
Eine noch gravierendere Entwicklung sehe ich in der ärztlichen Versorgung. Appelhülsen hat zurzeit noch fünf ärztliche Praxen (s.u.). davon drei Hausarztpraxen. Bei Fr. Dr. Pilz, die ich sehr schätze, ist wohl in absehbarer Zeit mit einer Praxenschließung zu rechnen. Ob sie eine Nachfolge finden wird, ist zumindest offen. Soweit ich es mitbekomme, herrscht in allen Praxen kein Mangel an Patienten. Wie kann es gelingen, rechtzeitig Rahmenbedingungen für Nachfolger/innen zu schaffen, die attraktiv genug sind, um sich als Arzt hier niederzulassen. Letztlich hängt auch die Existenz unserer Apotheke an der Fortführung der Arztpraxen.

Leerstände in Appelhülsen
Im vergangenen Jahr ist die Zahl leerstehender Immobilien vor allem auf der Bahnhofstraße 2, 4 und 8 angewachsen. Gleichzeitig sucht die Gemeinde ständig nach Unterbringungsmöglichkeiten. Vielleicht bieten sich hier Chancen?!

Ich wäre Ihnen und dem Rat sehr dankbar, wenn Sie Ihr Augenmerk auf diese Themenstellungen richten könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Kamm

Koch Michael Facharzt für Allgemeinmedizin

Fachärzte für Allgemeinmedizin

Marienplatz 19
48301 Nottuln, Appelhülsen
Tel/Fax 02509 9 97 70

öffnet um 16:00 Uhr

2 Bewertungen[1] - Jetzt bewerten!

Details anzeigen | Heise PRIME gratis testen

Pilz Monika Dr. Internistin

Fachärzte für Allgemeinmedizin

Bahnhofstr. 29
48301 Nottuln, Appelhülsen
Tel. 02509 2 24 Gratis anrufen!

öffnet um 17:00 Uhr

2 Bewertungen[1] - Jetzt bewerten!

Details anzeigen | Heise PRIME gratis testen

Containerdienst Göcke Inh. Michael Göcke

Göcke Lohnunternehmen & Baumaschinen Inh. Michael ...

Fronhoff Doris

Praktische Ärzte

Birkenweg 10
48301 Nottuln, Appelhülsen
Tel. 02509 6 78 Gratis anrufen!

Details anzeigen | Blumengruß mit Eurofloist senden | Heise PRIME gratis testen

Kötter Ludger Zahnarztpraxis

Zahnärzte

Ahornweg 3
48301 Nottuln, Appelhülsen
Tel. 02509 99 40 37 Gratis anrufen!

Geöffnet bis 19:00 Uhr

3 Bewertungen[1] - Jetzt bewerten!

Details anzeigen | Website | Heise PRIME gratis testen

Scheid Franz Zahnarzt

Zahnärzte

Münsterstr. 22
48301 Nottuln, Appelhülsen
Tel. 02509 16 05 Gratis anrufen!

1 Bewertung[1] - Jetzt bewerten!

Details anzeigen | Heise PRIME gratis testen

05-2024

HOLLENHORST GmbH & Co. KG

Hollenhorst GmbH & Co. KG · Industriestraße 7 · 48301 Nottuln

www.hollenhorst.com
hollenhorst@t-online.de

Gemeinde Nottuln
12. Jan. 2024
Fachbereich

An den
Bürgermeister
Stiftsplatz 7/8

48301 Nottuln

Ihr Ansprechpartner:
Karsten Hollenhorst
Telefon (02509) 99 09 21
Telefax (02509) 99 09 50
E-Mail: karsten@hollenhorst.com
48301 Appelhülsen, 11.01.2024

Einwand

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnies,

hiermit äußern wir große Bedenken gegen die geplante Erhöhung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B ein.

Wir sehen große Bedenken durch die Erhöhungen und fürchten wirtschaftliche Einschränkung in unserem Geschäftsbetrieb und fordern Sie auf, diese Erhöhungen zu überdenken.

Mit freundlichem Gruß

Karsten Hollenhorst

06-2024

HOLLENHORST
Speditionsgesellschaft mbH

Hollenhorst Speditions GmbH · Industriestraße 7 48301 Nottuln

www.hollenhorst.com

An den
Bürgermeister
Stiftsplatz 7/8

48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln
12. Jan. 2024
Fachbereich 3

Ihr Ansprechpartner:
Karsten Hollenhorst
Telefon (02509) 99 09 21
Telefax (02509) 99 09 50
E-Mail: karsten@hollenhorst.com
48301 Appelhülsen, 11.01.2024

Einwand

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnes,

hiermit äußern wir große Bedenken gegen die geplante Erhöhung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B ein.

Wir sehen große Bedenken durch die Erhöhungen und fürchten wirtschaftliche Einschränkung in unserem Geschäftsbetrieb und fordern Sie auf, diese Erhöhungen zu überdenken.

Mit freundlichem Gruß

Karsten Hollenhorst

07-2024

HH Energy

HH Energy Industriestraße 7 48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln

12. Jan. 2024

Fachbereich 37

An den
Bürgermeister

Stiftsplatz 7/8

48301 Nottuln

Ihr Ansprechpartner:
Karsten Hollenhorst
Telefon (02509) 99 09 21
Telefax (02509) 99 09 50
E-Mail: karsten@hollenhorst.com

48301 Appelhülsen, 11.01.2024

Einwand

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnes,

hiermit äußern wir große Bedenken gegen die geplante Erhöhung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B ein.

Wir sehen große Bedenken durch die Erhöhungen und fürchten wirtschaftliche Einschränkung in unserem Geschäftsbetrieb und fordern Sie auf, diese Erhöhungen zu überdenken.

Mit freundlichem Gruß

Karsten Hollenhorst

08-2024

Gemeinde Nottuln
12. Jan. 2024
Fachbereich

HH Fahrzeuge GmbH & Co. KG

Industriestrasse 7, 48301 Nottuln - Appelhülsen | 02509-99090 |

An den
Bürgermeister

Stiftsplatz 7/8

48301 Nottuln

Ihr Ansprechpartner:

Karsten Hollenhorst
Telefon (02509) 99 09 21
Telefax (02509) 99 09 50
E-Mail: karsten@hollenhorst.com

48301 Appelhülsen, 11.01.2024

Einwand

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnes,

hiermit äußern wir große Bedenken gegen die geplante Erhöhung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B ein.

Wir sehen große Bedenken durch die Erhöhungen und fürchten wirtschaftliche Einschränkung in unserem Geschäftsbetrieb und fordern Sie auf, diese Erhöhungen zu überdenken.

Mit freundlichem Gruß

Karsten Hollenhorst

Hollenhorst Nutzfahrzeughandel GmbH

09-2024



Hollenhorst Nutzfahrzeughandel GmbH
Lilienthalstraße 5, 48301 Nottuln

An den
Bürgermeister
Stiftplatz 7/8

48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln
12. Jan. 2024
Fachbereich BM

Ihr Ansprechpartner:
Frank Schäpers
Telefon +49(2509)990959
Fax: +49(2509)990928
Email: hollenhorstnutzfahrzeuge@yahoo.com
48301 Nottuln, 11.01.2024

Einwand

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnies,

hiermit äußern wir große Bedenken gegen die geplante Erhöhung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B ein.

Wir sehen große Bedenken durch die Erhöhungen und fürchten wirtschaftliche Einschränkung in unserem Geschäftsbetrieb und fordern Sie auf, diese Erhöhungen zu überdenken.

Mit freundlichem Gruß

Hollenhorst
Nutzfahrzeughandel GmbH
48301 Nottuln, L
hollenhorstnutzfahrzeughandel@yahoo.com

10-2024

Block, Doris

Von: Thönnes, Dietmar
Gesendet: Freitag, 12. Januar 2024 17:10
An: VV
Betreff: WG: geplante Steuererhöhung
Anlagen: Logo Ahlers_2021.jpg; 2024_01_11 Gemeinde Nottuln.docx

Viele Grüße
Dietmar Thönnes

Dr. Dietmar Thönnes
Bürgermeister

Gemeinde Nottuln
Stiftsplatz 8 – 48301 Nottuln
Tel.: +49 2502 942-101 Fax: +49 2502 942-222
Mail: thoennes@nottuln.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail oder von Teilen dieser Mail ist nicht gestattet.

P Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Von: "Marcus Ahlers (Ahlers)" <m.ahlers@ahlers-wohnen.de>
Gesendet: 12. Januar 2024 12:52
An: "Thönnes, Dietmar" <Thoennes@nottuln.de>, "wolfgang.danziger@spd-nottuln.de" <wolfgang.danziger@spd-nottuln.de>, "vandevyle@ubg-nottuln.de" <vandevyle@ubg-nottuln.de>, "richard.dammann@gruene-nottuln.de" <richard.dammann@gruene-nottuln.de>, "walter@fdpnottuln.de" <walter@fdpnottuln.de>, "post@cdu-nottuln.de" <post@cdu-nottuln.de>
Cc: "Eva Lindemann" <dammannnottuln@t-online.de>, "Ludger Warnke" <ludger.warnke@westfaelische-nachrichten.de>, "Ute Ahlers (Ahlers)" <u.ahlers@ahlers-wohnen.de>
Betreff: WG: geplante Steuererhöhung

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnes,
sehr geehrte Damen und Herren der Ratsfraktionen,

in der Anlage finden Sie unsere Stellungnahme zur beabsichtigten Steuererhöhung in Nottuln.
Diese Meinung teilen nicht nur die unterzeichnenden Betriebe, sondern auch viele andere Unternehmer aus Nottuln, mit denen ich gesprochen habe.

Es gibt hier viele Ansatzpunkte, die wir gemeinsam lösen können. Ein Diktat würde hier nur unnötige Kontroversen auslösen.

Gerne erwarten wir Ihre Reaktion.

Mit besten Grüßen aus Nottuln

Marcus Ahlers

AHLERS wohnen

Appelhülsener Str. 18 - 48301 Nottuln
Telefon: 02502/9309
Email m.ahlers@ahlers-wohnen.de
Internet www.ahlers-wohnen.de

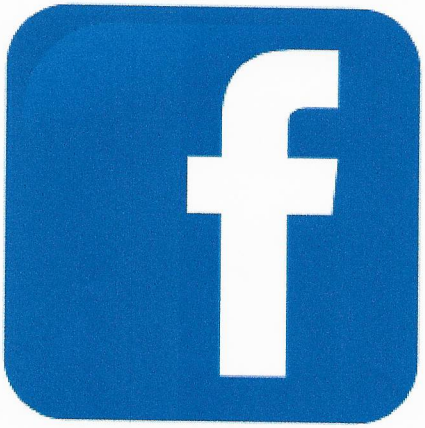



To: Thoennes@nottuln.de
wolfgang.danziger@spd-nottuln.de
vandevyle@ubg-nottuln.de
richard.dammann@gruene-nottuln.de
walter@fdpnottuln.de
post@cdu-nottuln.de
Cc: dammannnottuln@t-online.de
ludger.warnke@westfaelische-nachrichten.de
u.ahlers@ahlers-wohnen.de

Gemeinde Nottuln
Herrn Dr. Dietmar Thönnes
Ratsherren u. Ratsfrauen der Gemeinde Nottuln
Stiftsplatz 7

48301 Nottuln

2024-01-11

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Thönnes,

wie wir erfahren haben, plant die Gemeinde Nottuln eine 20% ige Hebesatzerhöhung der Grund- und Gewerbesteuer.
Hierzu müssen wir als Gewerbetreibende Stellung beziehen.
Da wir im ständigen Wettbewerb mit anderen Kommunen/Geschäften stehen, können wir nicht einfach unsere Kalkulation erhöhen, um die zu erwartenden Hebesätze aufzufangen. Die gesamten Kosten explodieren im Moment gravierend und die Situationen am Markt werden nicht besser.
Durch eine höhere Grund- und Gewerbesteuer wird unsere Wettbewerbsfähigkeit stärker eingeschränkt.

Des Weiteren sehen wir die Neuansiedlung weiterer Gewerbebetriebe sehr kritisch, da die Hebesätze zu den höchsten in NRW zählen
Unser Ort muss attraktiv und lebendig bleiben, so dass sich neue Unternehmen ansiedeln möchten und ansässige Unternehmen hier vor Ort bleiben.

Gerne hören wir von Ihnen

Mit freundlichen Grüßen

Eva-M- Lindemann
Daruper Str. 7
48301 Nottuln

Marcus Ahlers
Appelhülsener Str. 18
48301 Nottuln

11-2024

Benedikt Wessling
Gladbeck 7
48301 Nottuln-Darup

Gemeinde Nottuln
15. Jan. 2024
Fachbereich BM

An den Herrn Bürgermeister
Dr. Dietmar Thönnes
als Vorsitzender des Rates

Nottuln-Darup, den 12.01.2024

Einwendungen gegen den Haushaltsentwurf

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnes,

folgende Einwendungen gegen den Haushaltsentwurf möchte ich vorbringen:

Erhöhung der Grundsteuer A:
Im Vorbericht und in Ihrer Haushaltsrede erläutern sie, dass Sie die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer jeweils um 20 % erhöhen möchten. Dabei vermitteln Sie, dass der Hebesatz für die Grundsteuer A 259 % beträgt. Dies ist der fiktive Hebesatz des Jahres 2024. Der tatsächliche Hebesatz, den die Bürger in 2023 zahlen mussten beträgt aber nur 250 %. Eine Erhöhung um 20 % wurde aber nur einen Hebesatz von 300 % bedeuten. Der in dem Entwurf der Haushaltssatzung angesetzte Betrag führt zu einer Erhöhung von 24 %. Ich bitte daher in der weiteren Debatte, insbesondere, wenn es um prozentuale Erhöhungen gehen sollte (z.B. Steuererhöhungen um 10 %) vom Ausgangswert 250 % auszugehen.

Transferaufwendungen im Bereich Schulträgeraufgaben:
In der Debatte um die Elternbeiträge für die Betreuung der Grundschüler wurde insbesondere Wert daraufgelegt, dass die einzelnen Schulen gleichbehandelt werden. Es wurde dabei betont, dass die Zuschüsse und Erträge nur eins zu eins weitergegeben werden können. Dafür, dass für das kommende Schuljahr aufgrund der besonderen Umstände ein einmaliger Zuschuss für die Grundschule Darup gewährt werden kann, bin ich sehr dankbar. Aufgrund der eh schon hohen Landeszuschüsse sollten für die anderen Grundschulen die Transferaufwendungen auch dem entsprechen, was als Einnahme und Zuwendungen für die jeweiligen Schulen gezahlt werden. Sonst wäre die massive Erhöhung der Elternbeiträge nicht gerechtfertigt. So ist für die St. Martinus-Grundschule ein um 6.320 € höher Betrag, für den Zuschuss Geld oder Stelle am Gymnasium ein um 3.000 € höher Betrag enthalten, als an Landesmitteln vereinnahmt wird. Besondere Gründe und dementsprechende Beschlüsse sind nicht bekannt. Des Weiteren ist in den Transferaufwendungen ein Posten Zuschuss Küchenkraft OGS St. Martinus in Höhe von 20.000 € enthalten. Diese Aufwendungen sind grundsätzlich über das Essensgeld der Eltern umzulegen, so dass es keines Zuschusses bedarf.
Ich bitte daher die Transferaufwendungen, denen keine Einnahmen gegenüberstehen oder die nicht explizit als Zuschuss beschlossen wurden, nicht zu verausgaben.

Stellenplan:

Im Stellenplan sind ca. 5,0 zusätzliche Stellen enthalten. Diese betreffen die Bereiche Finanzzentrum, kulturelle Förderung, Wohngeld, Bauen und Wohnen und das Kommunalmarketing. Insbesondere die Erhöhung im Bereich des Finanzzentrums um eine Stelle ist nicht nachvollziehbar, insbesondere da seit dem Haushalt 2023 und nun erneut im Haushalt 2024 jeweils noch zwei „kw"-Vermerke vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund sind die zusätzlichen Stellen nicht nachvollziehbar, da sie in 2023 schon als künftig wegfallend und ebenfalls nach Erhöhung auch in 2024 als künftig wegfallend bezeichnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Benedikt Wessling

12-2024

BREIDERHOFF + VOSS GMBH & CO KG , LIEBIGSTRASSE 34 ,48301 NOTTULN

KLAUS BREIDERHOFF , LIEBIGSTRASSE 30 A , 48301 NOTTULN

Gemeinde Nottuln
15. Jan. 2024
Fachbereich BM/BGe

Gemeinde – Nottuln

Steuern u. Gebühren

Stiftsplatz 7-8

48301 Nottuln

11.Januar 2024

Haushaltsentwurf 2024 (Einwand -Widerspruch)

Hiermit erhebe ich grundsätzlich und vorsorglich meinen Einwand fristgerecht gegen Ihren Haushaltsentwurf 2024 .

Gez.

Klaus Breiderhoff

03-2024

Gemeinde Nottuln
09. Jan. 2024
Fachbereich _____

09.01.2024
Dr. Peter Bachhausen
Lerchenhain 73
48301 Nottuln
0171-3071353
02502-8179
peter.bachhausen@web.de

Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans 2024 der Gemeinde Nottuln

Vorbemerkungen:

Der vorliegende Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2024 sieht eine Steigerung der Ausgaben gegenüber dem Haushalt für das Jahr 2023 um mehr als 10 Prozent vor. Die Einnahmen ohne die geplanten Erhöhungen für Grundsteuer und Gewerbesteuer steigen aber nur um ca. 0,5 Prozent.
Mit den geplanten Erhöhungen für Grundsteuer und Gewerbesteuer entpuppt sich die öffentliche Hand zu einem Treiber der Inflation und wirkt somit kontraproduktiv zu den politischen Bemühungen, die Inflation auf ein Niveau von maximal zwei Prozent zu senken. Bei der politischen Bewertung ist zu berücksichtigen, dass weitere Gebühren- und Abgabenerhöhungen von den jeweiligen Akteuren bereits beschlossen wurden bzw. auf den Weg gebracht wurden.
Die Erhöhung der Grundsteuer B ist auch kontraproduktiv zum politischen Ziel der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, da diese Erhöhung natürlich auf die Wohnkosten aufgeschlagen werden müssen. Damit trifft die Erhöhung insbesondere den Personenkreis, der auf bezahlbaren Wohnraum angewiesen ist.
Die Bewertung, es handele sich um eine moderate Steigerung der Grundsteuersätze sowie die Aussage, diese seien ja seit zehn Jahren stabil geblieben, geht an der Lebenswirklichkeit der Bewohner der Gemeinde vorbei. Eine 20%ige Steigerung ist nicht moderat und ein Hebesatz von 590 v.H. liegt deutlich oberhalb des Durchschnitts der Hebesätze vergleichbarer Gemeinden sowie der Nachbargemeinden. Eine Steigerung auf über 700 v.H. wird sich negativ auf die Attraktivität der Gemeinde auswirken.
In einem Gespräch mit den Westfälischen Nachrichten weist der Bürgermeister Dr. Dietmar Thönnes auf eine durchschnittliche Erhöhung von nur 100 Euro pro Jahr hin. Dies scheint in der Tat ein nicht sehr hoher Betrag, stellt man ihn aber ins Verhältnis zur vorgesehenen Steigerung der Renten von 3,5 Prozent für das Jahr 2024, dies entspricht bei der Durchschnittsrente von 1.550 Euro pro Monat einer Erhöhung um 54,25 Euro, so sieht man leicht, dass allein die Grundsteuererhöhung hiervon mehr als 15 Prozent verbraucht. Die weiteren Steuer- und Abgabenerhöhungen führen selbst ohne die weiterhin hohe Inflation schon zu einem realen Einkommensverlust für Bezieher von Renten und Pensionen.

Zentrale Forderung:

Aus vorstehend genannten Gründen sollte eine Erhöhung der Grundsteuern und der Gewerbesteuer in dem vorgeschlagenen Umfang nicht durch den Rat der Gemeinde

Nottuln beschlossen werden. Vielmehr sollten sich -soweit eine Anhebung der Hebesätze tatsächlich unvermeidbar sein- diese Steigerungen am allgemeinen Preissteigerungsniveau orientieren. D.h. für den Haushalt 2024 sollten die Hebesätze um nicht mehr als fünf Prozent angehoben werden.
Soweit mittelfristig auf höhere Einnahmen aus der Grundsteuer B zur Finanzierung wichtiger Gemeindeaufgaben nicht verzichtet werden könnte, sollte planerisch in Erwägung gezogen werden, die Anpassung der Hebesätze um zwei Prozent pro Jahr vorzunehmen und damit das angestrebte Inflationsniveau als Maßstab für die Anpassungen zu festzuschreiben.

Kompensation für Mindereinnahmen:

Die 20%ige Erhöhung der Grundsteuer- und Gewerbesteuersätze würde lt. Entwurf zum Haushaltsplan für das Jahr 2024 zu Mehreinnahmen von 2,8 Mio. Euro führen. Bei einer linearen Senkung der Erhöhungssätze auf maximal fünf Prozent würden sich die Mehreinnahmen auf 0,7 Mio. Euro reduzieren. D.h. im Haushalt wären dann ca. 2,1 Mio. Euro zusätzlich einzusparen bzw. durch anderweitige Einnahmen zu kompensieren.
Lt. Entwurf zum Haushaltsplan 2024 waren von den ca. 99 auf Vollzeitstellen berechneten Beschäftigten der Gemeinde zum 30.09.2023 nur ca. 79 tatsächlich kostenwirksam beschäftigt. Mit der real vorhandenen Mitarbeiterzahl wurde ein befriedigendes Servicelevel erzielt. Im Zeichen knapper Kassen sollte daher das Einstellungs- und Beschäftigungsmanagement der Gemeinde so gesteuert werden, dass im Jahresmittel 2024 eine Mitarbeiterzahl von umgerechnet nicht mehr als 85 kostenwirksam wird. Bei einem durchschnittlichen Kostenansatz pro Vollzeitbeschäftigtem von ca. 80 TEuro pro Jahr ergibt sich ein Potential der Kostensenkung des Personalaufwands um ca. 1,1 Mio. Euro für 2024.
Die zusätzlichen ca. 1 Mio. Euro sollte durch Streckung von Ausgaben für Investitionsprojekte (z.B. durch Verteilung der Aufwendungen für die Umstellung von Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung auf zwei oder drei Jahre) sowie durch Einnahmen aus Veräußerungen von Grundstücken im Rahmen eines aktiven Grundstückmanagements erwirtschaftet werden können.

gez. Dr. P. Bachhausen